

Tagesordnung

für die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 05.05.2026

Vorlagen-Nummer

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-----|--|---------------|
| 1 | Mitgliederangelegenheiten | |
| 1.1 | Benennung eines weiteren beratenden Mitgliedes in der Arbeitsgruppe Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit | 243/26 |
| 1.2 | Wahl der Sachkundigen Einwohner*innen im Ausschuss für Soziales, Senioren und Kultur | 240/26 |
| 2 | Eigenständige kommunale Geschwindigkeitsüberwachung | 215/26 |
| 3 | Freigabe verkaufsoffener Sonntage im Jahr 2026 | 229/26 |
| 4 | Städtebauförderungsgebiet Soziale Stadt Eschweiler-West
Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds
Hier: Neubesetzung des Entscheidungsgremiums (Lenkungsgruppe) | 194/26 |
| 5 | Erstellung des ersten Kommunalen Wärmeplans für Eschweiler - hier: Beschluss des Endberichts | 191/26 |
| 6 | Neubau des Sportzentrums Jahnstraße; hier: Bürgerantrag von Herrn Josef Stiel vom 23.03.2026 und 30.03.2026 | 225/26 |
| 7 | Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes im Eschweiler Stadtgebiet; hier: Ergebnisse der Machbarkeitsstudie | 235/26 |
| 8 | Beseitigung von Schäden an der öffentlichen Infrastruktur sowie zum Wiederaufbau anlässlich der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021; hier: Fortschreibung des genehmigten Wiederaufbauplanes | 236/26 |
| 9 | Satzungsangelegenheiten | |
| 9.1 | Beiträge nach § 8 KAG NRW für die Erneuerung und Verbesserung der Eichendorffstraße; hier: Satzungsbeschlüsse | 210/26 |
| 9.2 | Beiträge nach § 8 KAG NRW für die Erneuerung und Verbesserung der Hölderlinstraße; hier: Satzungsbeschluss | 211/26 |
| 10 | Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung („Bauturbo“); hier: Grundsatzbeschluss von Leitlinien der Stadt Eschweiler zur gemeindlichen Zustimmung nach § 36a Baugesetzbuch (BauGB) | 197/26 |
| 11 | Anfragen und Mitteilungen | |

Nichtöffentlicher Teil

12	Beteiligungsangelegenheiten	
12.1	Beitritt der regio iT GmbH zur KlimaRegion Aachen eG	185/26
12.2	STAWAG - Stadt- und Städteregionswerke Aachen AG; Mittelbare Beteiligung an der Trianel Wasserstoffkraftwerk Hamm GmbH & Co. KG und der Trianel Gas- /Wasserstoffkraftwerk Hamm Verwaltungs GmbH	188/26
13	Umgestaltung Mittelstraße / Karlstraße hier: Gestattungsvertrag mit der Kirchengemeinde	217/26
14	Kenntnisgaben	
14.1	Liquiditätssicherungskredite	231/26
15	Anfragen und Mitteilungen	

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Kenntnisgabe	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	05.05.2026
2.	Kenntnisgabe	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	06.05.2026

Benennung eines weiteren beratenden Mitgliedes in der Arbeitsgruppe Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

A 14-Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft gez. Schütte	Datum: 24.04.2026 gez. Nowicki		
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 02.04.2026 hat DIE LINKE-Fraktion Herrn Andreas Thomas Dittrich als weiteres beratendes Mitglied gem. § 58 Abs. 1 S. 7-10 GO NRW für die Arbeitsgruppe Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit benannt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Personelle Auswirkungen:

Keine

Anlagen:

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	05.05.2026
2.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	06.05.2026

Wahl der Sachkundigen Einwohner*innen im Ausschuss für Soziales, Senioren und Kultur

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Eschweiler wählt die nachfolgend aufgeführte stellvertretende sachkundige Einwohnerin für den Sozialdienst Katholischer Männer e.V. in den Ausschuss für Soziales, Senioren und Kultur:

Frau Silke Schröder

A 14-Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft <u>gez. Costantini</u>		Datum: 23.04.2026 gez. Nowicki					
1		2		3		4	
<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt	
<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	
<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt	
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig	
<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

Sachverhalt:

In den Sitzungen des Rates am 26.11.2025 und 17.12.2025 wurde die Bildung sowie die Besetzung der verschiedenen Ausschüsse und Arbeitsgruppen beschlossen. Die Verwaltung wurde jeweils beauftragt, die Verbände mit der Bitte anzuschreiben, die sachkundigen Einwohner*innen und deren Stellvertreter*innen für die Ausschüsse und Arbeitsgruppen namentlich zu benennen.

Mit Schreiben vom 17.03.2026 teilte der katholische Verein für Soziale Dienste in Eschweiler mit, dass Frau Silke Schröder als stellvertretende sachkundige Einwohnerin, für Herrn Matthias Kortz, im Ausschuss für Soziales, Senioren und Kultur vorgeschlagen wird.

Rechtliche Grundlage:

Gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe b) GO NRW obliegt dem Rat der Stadt Eschweiler die Wahl der Ausschussmitglieder. Gemäß § 58 Abs. 1 GO NRW regelt der Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse.

Der Bürgermeister hat gemäß § 40 Abs. 2 GO NRW kein Stimmrecht.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen

Personelle Auswirkungen:

Keine personellen Auswirkungen

Anlagen:

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Vorberatung	Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Mobilität	öffentlich	28.04.2026
2.	Vorberatung	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	05.05.2026
3.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	06.05.2026

Eigenständige kommunale Geschwindigkeitsüberwachung

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Eschweiler beschließt:

1. Umgehende Befassung / Prüfauftrag

Die Verwaltung wird beauftragt, kurzfristig die Einführung einer eigenständigen kommunalen Geschwindigkeitsüberwachung - unabhängig von der StädteRegion Aachen - im Stadtgebiet Eschweiler konzeptionell und wirtschaftlich zu prüfen und dem Rat rechtzeitig zu den anstehenden Haushaltsberatungen eine entscheidungsreife Vorlage vorzulegen.

2. Beschaffung und Betrieb von mindestens zwei Anlagen

Gegenstand der Prüfung ist die Beschaffung und der Betrieb von mindestens zwei Anlagen zur Geschwindigkeitsüberwachung (Geräte-/Systemtypen sind offen zu prüfen, z. B. mobil/semistationär/stationär). Ziel ist eine spürbare Erhöhung der Kontrolldichte an geeigneten Stellen sowie eine wirksame, bürgernahe Reaktionsmöglichkeit an Gefahrenpunkten.

3. Einsatz- und Prioritätenkonzept „Gefahrenstellen“

Die Verwaltung erstellt nachgelagert ein Einsatzkonzept mit nachvollziehbaren Kriterien zur Priorisierung von Messstellen, insbesondere:

- Umfeld von Kitas, Schulen, sozialen Einrichtungen,
- stark frequentierte Querungen und Schulwege,
- bekannte Beschwerde- und Unfallschwerpunkte,
- lärmsensible Bereiche zur Reduzierung unnötiger Lärmbelastung.

Das Konzept soll zudem darstellen, wie Hinweise aus Bürgerschaft und Politik in eine priorisierte und rechtssichere Einsatzplanung überführt werden.

A 14-Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft gez. Molls		Datum: 15.04.2026 gez. Nowicki					
1		2		3		4	
<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt	
<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	
<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt	
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig	
<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

Sachverhalt:

Die CDU-Fraktion beantragt mit Schreiben vom 13.03.2026 die Prüfung der Einführung einer eigenständigen kommunalen Geschwindigkeitsüberwachung (Begründung ist dem als Anlage beigefügten Antrag zu entnehmen).

Mit Schnellbrief 158/2024 vom 30.05.2024 hat der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen darüber informiert, dass die zuständigen Landesministerien die Rechtmäßigkeit interkommunaler Zusammenarbeit im Bereich der Geschwindigkeitsüberwachung gemäß § 48 Abs. 2 Satz 2 OBG NRW bestätigt haben. Bislang war die Überwachung des fließenden Verkehrs ausschließlich großen kreisangehörigen Kommunen vorbehalten. Nach der nunmehr erfolgten ministeriellen Auslegung der geltenden Rechtsnormen ist es möglich, dass sich mehrere Kommunen zusammenschließen und gemeinsam – unabhängig von der Einwohnerzahl der einzelnen Kommune – den maßgeblichen Schwellenwert gemäß § 48 Abs. 2 Satz 2 OBG NRW erreichen.

Vor diesem Hintergrund wird die Stadtverwaltung Eschweiler im Falle einer entsprechenden Beschlussfassung den Prüfauftrag aufgreifen und die Thematik bearbeiten. Über die Ergebnisse wird im weiteren Verfahren berichtet. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der zeitlichen Gegebenheiten sowie der noch zu erstellenden Kostenkalkulation eine Berücksichtigung im Rahmen der aktuellen Haushaltsberatungen voraussichtlich nicht erfolgen kann.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen können erst im Rahmen des Prüfauftrages ermittelt werden.

Personelle Auswirkungen:

Die Thematik bindet personelle Kapazitäten im Bereich der Abteilung 321/Verkehr, Veranstaltungen, Notfallplanung und Bürgerbüro.

Anlagen:

Antrag der CDU-Fraktion vom 13.03.2026

CDU-Fraktion | Johannes-Rau-Platz | 52249 Eschweiler

Stadt Eschweiler
Bürgermeister Patrick Nowicki
über Mail: ratsbuero@eschweiler.de

Eschweiler, den 13.03.2026

Eigenständige kommunale Geschwindigkeitsüberwachung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Nowicki,

die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Eschweiler beantragt den folgenden Beschlussvorschlag zur Beratung im zuständigen Fachausschuss sowie im Stadtrat.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Eschweiler beschließt:

1. Umgehende Befassung / Prüfauftrag

Die Verwaltung wird beauftragt, kurzfristig die Einführung einer eigenständigen kommunalen Geschwindigkeitsüberwachung - unabhängig von der StädteRegion Aachen - im Stadtgebiet Eschweiler konzeptionell und wirtschaftlich zu prüfen und dem Rat rechtzeitig zu den anstehenden Haushaltsberatungen eine entscheidungsreife Vorlage vorzulegen.

2. Beschaffung und Betrieb von mindestens zwei Anlagen

Gegenstand der Prüfung ist die Beschaffung und der Betrieb von mindestens zwei Anlagen zur Geschwindigkeitsüberwachung (Geräte-/Systemtypen sind offen zu prüfen, z. B. mobil/semistationär/stationär). Ziel ist eine spürbare Erhöhung der Kontrolldichte an geeigneten Stellen sowie eine wirksame, bürgernahe Reaktionsmöglichkeit an Gefahrenpunkten.

3. Einsatz- und Prioritätenkonzept „Gefahrenstellen“

Die Verwaltung erstellt nachgelagert ein Einsatzkonzept mit nachvollziehbaren Kriterien zur Priorisierung von Messstellen, insbesondere:

- Umfeld von Kitas, Schulen, sozialen Einrichtungen,
- stark frequentierte Querungen und Schulwege,
- bekannte Beschwerde- und Unfallschwerpunkte,
- lärmsensible Bereiche zur Reduzierung unnötiger Lärmbelastung.

Das Konzept soll zudem darstellen, wie Hinweise aus Bürgerschaft und Politik in eine priorisierte und rechtssichere Einsatzplanung überführt werden.

Begründung:

Die CDU Eschweiler fordert in ihrem Wahlprogramm ein verbindliches Konzept zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur. Ein wesentlicher Baustein ist die Steigerung der Verkehrssicherheit durch konsequente Einhaltung von Geschwindigkeitsgrenzen – insbesondere an Gefahrenpunkten und rund um sensible Einrichtungen wie Kitas, Schulen und soziale Einrichtungen.

Die Landesinitiative zur Flexibilisierung der Verkehrsüberwachung eröffnet – gerade für mittelgroße Städte – zusätzliche Möglichkeiten, Verkehrssicherheit bürgernah, zielgerichtet und schneller zu verbessern. Die Stadt Eschweiler soll diese absehbaren Handlungsspielräume nutzen, um Unfälle zu verhindern, den Schutz unbeteiligter Passanten zu erhöhen und zugleich unnötige Lärmbelastungen für Anlieger zu reduzieren. Alternativ zu der noch nicht verabschiedeten Landesgesetzgebung sollte die Zusammenarbeit mit einer benachbarten Kommune geprüft werden, durch die bereits jetzt rechtlich eine eigenständige Kontrolle möglich ist.

Mit Blick auf die Haushaltsberatungen ist eine frühzeitige, belastbare und haushaltsreife Darstellung der Investitions- und Betriebskosten, der Personal- und Schulungsbedarfe sowie der zu erwartenden Einnahmen erforderlich. Dabei ist klarzustellen: Die Verkehrsüberwachung ist ein Ordnungsinstrument. Zugleich ist realistisch zu prüfen, ob die Einnahmen aus Verwarn- und Bußgeldern die entstehenden Kosten kompensieren können.

Die CDU beantragt die Prüfung von mindestens zwei Anlagen, um den Personaleinsatz effizient und effektiv zu organisieren: Rotation und Standortwechsel werden erleichtert, Rüst- und Fahrzeiten reduziert und Wartungs- bzw. Ausfallzeiten können besser abgedeckt werden. Zugleich ist im Zuge der Vorlage darzustellen, welche Anzahl an Anlagen für eine Stadt der Größe Eschweilers – abhängig von Einsatzkonzept, priorisierten Gefahrenstellen und vorhandenen Ressourcen – tatsächlich sinnvoll und angemessen ist.

Auch wenn das landesrechtliche Vorhaben zum heutigen Stand noch nicht endgültig beschlossen ist (insbesondere noch keine zweite Lesung/Verabschiedung wird in den kommenden Wochen erwartet), wird die Verwaltung beauftragt, die Prüfung bereits jetzt einzuleiten und haushaltsreif aufzubereiten, damit die Stadt Eschweiler unmittelbar nach Inkrafttreten der Neuregelung handlungsfähig ist. Dabei sind ggf. auch Übergangs- und Kooperationsoptionen (z. B. interkommunale Zusammenarbeit) darzustellen.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Schlenter
Fraktionsvorsitzender



Frank Meyers
Ratsmitglied

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Vorberatung	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	05.05.2026
2.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	06.05.2026

Freigabe verkaufsoffener Sonntage im Jahr 2026

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Eschweiler beschließt die als Anlage 11 beigefügte „Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage im Jahr 2026

A 14-Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft gez. Dickmeis		Datum: 22.04.2026 gez. Nowicki			
1		2		3	
<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt	
<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	
<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt	
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig	
<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

Sachverhalt:

Der Citymanagement Eschweiler e.V. beantragte die Freigabe verkaufsoffener Sonntage

- am 31.05.2026 („Frühlings-Stadtfest“)
- am 05.07.2026 („Sommerkirmes“)
- am 30.08.2026 („Sommer-Stadtfest“)
- am 08.11.2026 („Tag des Karnevals“)
- am 20.12.2026 („Weihnachtsmarkt“)

Das Konzept für die o.a. Stadtfeste einschl. verkaufsoffener Sonntage ist als Anlage 1 und 2 beigefügt. Sofern sich wesentliche Änderungen des Konzepts ergeben, wird der Rat hierüber entsprechend informiert.

Der Bereich, für den die Sonntagsöffnungen am 31.05., 30.08., 08.11. und 20.12.26 der Verkaufsstellen beantragt werden, wird im Rahmen der Festsetzung wie folgt umgrenzt:

- im Westen durch die Rue de Watrelos zwischen dem Abzweig Odilienstraße bis zur Bundesautobahn – Auffahrt Eschweiler-West,
- im Norden durch die Bundesautobahn A 4 zwischen der Auffahrt Eschweiler-West und der gedachten Verlängerung der Wollenweberstraße in nördliche Richtung,
- im Osten durch Bergrather Straße über die Indestraße – An der Wasserwiese – Königsbenden – Dürener Straße – Kreuzung Wollenweberstraße sowie deren gedachte Verlängerung in nördliche Richtung bis zur Bundesautobahn 4
- im Süden beginnend an der Kreuzung Rue de Watrelos/Abzweig Odilienstraße über die Odilienstraße – Röhthgener Straße – Talstraße bis zur Bergrather Straße.

Ein entsprechender Plan ist als Anlage 3 beigefügt.

Der Bereich, für den die Sonntagsöffnung am 05.07.2026 der Verkaufsstellen beantragt wird, wird im Rahmen der Festsetzung wie folgt umgrenzt:

- Für die Innenstadt zwischen Dürener Straße und Bismarckstraße, sowie Bergrather Straße und Langwahn

Ein entsprechender Plan ist als Anlage 4 beigefügt.

Anhand der vorgelegten Konzepte wurde von der Verwaltung das Beteiligungsverfahren entsprechend § 6 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz NRW eingeleitet. Es wurde um zeitnahe Rückäußerung gebeten, um die Stellungnahmen bei der Beratung und Beschlussfassung im Rat der Stadt Eschweiler berücksichtigen zu können. Die Stellungnahmen zu den verkaufsoffenen Sonntagen der IHK Aachen sind als Anlagen 5 und 6, des Bistum Aachen als Anlagen 7 und 8 und der HWK Aachen als Anlagen 9 und 10 beigefügt.

Sofern bis zur Ratssitzung am 06.05.2026 noch Stellungnahmen eingehen, werden diese nachgereicht.

Stadtfest vom 29.05.2026 bis 31.05.2026 („Frühlings-Stadtfest“)

Der vorgelegten Planung des Citymanagement Eschweiler e.V. zufolge stellt sich der Ablauf des verkaufsoffenen Sonntags am 31.05.2026 wie folgt dar:

Zum wiederholten Male wird ein Weinfest auf der Uferstraße entlang der Inde in der Innenstadt stattfinden. In 2026 soll das Fest erstmals im Rahmen des Stadtfestes zusammen mit einem verkaufsoffenen Sonntag stattfinden. Das Weinfest ergänzt das Eventangebot von Eschweiler und trägt zur Attraktivierung der Innenstadt bei. Neben den Winzern, die aus den unterschiedlichen Anbaugebieten Deutschlands kommen, werden auch lokale Anbieter das Weinfest mit ihren Ständen ergänzen.

Ebenfalls wird es wieder ein Straßenmalereifestival geben. Bereits im Vorfeld werden über die örtliche Presse und Schreiben an die Eschweiler Schulen Kinder und Jugendliche gesucht, die im Rahmen des am Sonntag (31.05.2026) stattfindenden Straßenmalereifestivals unter Anleitung durch Künstler aus der Region lernen möchten, Kreidezeichnungen auf Straßenabschnitten in der Innenstadt umzusetzen, sich so kreativ zu betätigen und zu einem farbenfrohen Erscheinungsbild in Eschweiler beizutragen. Begleitet wird der Wettbewerb durch Attraktionen und Angebote zahlreicher Schausteller für alle Altersklassen im Innenstadtbereich. Des Weiteren finden, nach dem Erfolg aus dem letzten Jahr, zum Tag der Vielfalt, Inklusion und Diversität am 31.05.2026 diverse Aktionen und Stände in der Innenstadt statt.

Der Bereich des Fachmarktzentrums AuerbachCenter an der Auerbachstraße wird am 31.05.2026 durch den bewährten Shuttlebus-Service angebunden. Dort werden zahlreiche Kinderaktionen angeboten.

Auch das Areal „Wasserwiese“ wurde erneut in der Planung des verkaufsoffenen Sonntags berücksichtigt. Auf einer Fläche von 5.000 m² werden je nach Wetterlage verschiedene Attraktionen für Kinder (z.B. Karussells, Ritterspiele etc.), Ausstellungen (beispielsweise E-Fahrzeuge, Landmaschinen usw.) sowie Vorführungen und Vorträge zu Themen im Hinblick auf Tierhaltung vorgesehen.

Stadtfest vom 03.07.2026 bis 05.07.2026 („Sommerkirmes“)

In diesem Jahr soll die traditionelle Peter- und Paul-Kirmes wieder in der Innenstadt stattfinden. Eine Kirmes in der Innenstadt ist ein lebendiges und buntes Ereignis, welches zur Belebung der Innenstadt beiträgt. Die Kombination aus Kirmes und geöffneten Einzelhandelsgeschäften stärkt die Attraktivität der Innenstadt als Erlebnis- und Einkaufsort. Die einzelnen Schausteller planen die Öffnung der einzelnen Fahrgeschäfte von Freitag bis einschließlich Montag. Die Kirmes in Eschweiler bleibt ein wichtiger kultureller Treffpunkt für Jung und Alt. Die Peter- und Paul-Kirmes zeigt, wie kirchliche Feste und städtische Tradition ineinandergreifen und über Generationen hinweg einen festen Platz im gesellschaftlichen Leben von Eschweiler einnehmen.

Stadtfest vom 28.08.2026 bis 30.08.2026 („Sommer – Stadtfest“)

Auf dem Marktplatz werden, nach dem Erfolg der letzten Jahre, wieder die „original Marktschreier“ vom Fischmarkt Hamburg zu Gast sein. Für das leibliche Wohl sorgen zahlreiche Imbiss- und Getränkestände.

Am Freitag, 28.08.2026 sowie Samstag, 29.08.2026 sollen verschiedene Konzerte auf der Bühne auf der Uferstraße stattfinden.

Im Rahmen der Fahrzeugschau am Samstag, 29.08.2026 sowie Sonntag, 30.08.2026 werden viele Facetten der Mobilität abgebildet. Neben PKW verschiedener Hersteller werden auch Fahrräder (Oldtimer bis E-Bikes) präsentiert.

Auch an diesem verkaufsoffenen Sonntag (30.08.2026) werden an der Wasserwiese auf einer Fläche von 5.000 qm Vorträge/Vorführungen von Fachleuten zu verschiedenen Themen rund um das Thema „Tierhaltung“, eine Ausstellung mit großen Landmaschinen sowie Attraktionen für Kinder (Karussell, Ritterspiele) und Gastronomie (Food Trucks) geplant. Die Bereiche AuerbachCenter, wo erneut zahlreiche Kinderaktionen angeboten werden, sowie „Wasserwiese“ werden am 30.08.2026 erneut durch den bewährten Shuttlebus-Service an den Veranstaltungsbereich „Innenstadt“ angebunden.

Stadtfest vom 06.11.2026 bis 08.11.2026 („Tag des Karnevals“)

Das Programm zum Tag des Karnevals am 08.11.2026 sieht einen gemeinsamen Marsch von Standartengruppen der Karnevalsvereine, Ex-Prinzen und deren Zeremonienmeister sowie des geschäftsführenden Komitees und der prinzenstellenden Gesellschaft durch die Innenstadt zur Bühne auf der Marienstraße vor. Dort folgt die Vorstellung des designierten Prinzenpaars mit einem unterhaltsamen Programm. Auch den Jugendabteilungen der Eschweiler Karnevalsgesellschaften wird zum sechsten Mal in Folge eine große Bühne gegeben.

Der Tag des Karnevals mit Vorstellung des designierten Prinzenpaars, Prinzenwiegen und Verabschiedung des Prinzenpaars der vergangenen Session ist alljährlich einer der wichtigsten Tage im Hinblick auf die beginnende Karnevalssession. Mehr als 5.500 in 22 Karnevalsgesellschaften organisierte Karnevalisten erwarten alljährlich die Vorstellung des zukünftigen Prinzen und seines Zeremonienmeisters. Nicht zuletzt der Umstand, dass Eschweiler als mittlere kreisangehörige Gemeinde regelmäßig den drittgrößten Rosenmontagszug in der Bundesrepublik Deutschland durchführt, zeigt, dass die Stadt in erheblichem Maße karnevalistisch geprägt ist.

In der Innenstadt locken zahlreiche Schausteller die Besucher*innen mit vielfältigen und abwechslungsreichen Angeboten, auch für junge Besucher*innen.

Im Bereich an der Wasserwiese sind auf einer Fläche von 5.000 qm Vorträge/Vorfürungen von Fachleuten zu verschiedenen Themen rund um das Thema „Tierhaltung“, eine Ausstellung mit großen Landmaschinen sowie Attraktionen für Kinder (Karussell, Ritterspiele) und Gastronomie (Food-Trucks) geplant. Am Sonntag (08.11.2026) werden die Bereiche „AuerbachCenter“ und „Wasserwiese“ durch den bewährten Shuttlebus-Service angebunden.

Wie bislang bei allen Stadtfesten (und insbesondere zum alljährlichen Stadtfest zum Tag des Karnevals) ist mit hohen Besucherzahlen zu rechnen. Das umfangreiche und abwechslungsreiche Rahmenprogramm an verschiedenen Veranstaltungsorten unter Einbeziehung verschiedenster Protagonisten und auf verschiedenste Zielgruppen ausgerichtet, wird einen nachhaltigen Zugewinn für die Bevölkerung und die Besucher darstellen. Insgesamt wird erwartet, dass die Zahl der die Veranstaltungen besuchenden Personen die der Käufer/innen erheblich übersteigt.

Der Karneval besitzt in der Stadt Eschweiler gegenüber anderen Festivitäten einen der höchsten Stellenwerte. So gilt Eschweiler überregional als rheinische Karnevalshochburg und statistisch gesehen sind –wie oben dargestellt– nahezu 10% der Eschweiler Bevölkerung in Karnevalsvereinen organisiert.

Im Hinblick auf das abwechslungsreiche, größtenteils zeitgleich in verschiedenen Veranstaltungsbereichen stattfindende Rahmenprogramm und nicht zuletzt unter Berücksichtigung des Beginns der Karnevalssession wird daher mit einem überdurchschnittlich hohen Besucheraufkommen gerechnet.

Weihnachtsmarkt und Beleuchtung der Innenstadt

Der Weihnachtsmarkt wird nach dem Erfolg aus dem letzten Jahr wieder mit dem integrierten Adventsdorf auf dem Marktplatz eröffnet. Das neue Konzept aus 2025 wurde von der Bevölkerung sehr gut angenommen. Der Weihnachtsmarkt wird über die Stadtgrenzen hinaus erneut eine sehr hohe Aufmerksamkeit erzeugen. Ein weihnachtliches Programm auf der Bühne rundet das Angebot ab.

Auch im Jahr 2026 wird der Nikolaus am 06.12.2026 Obst und Schokolade an die kleinen Gäste verteilen.

Eine festliche Weihnachtsbeleuchtung wird auch in diesem Jahr wieder in der Innenstadt installiert werden. Für mehrere Wochen wird die Fußgängerzone weihnachtlich beleuchtet.

Der verkaufsoffene Sonntag wird für den 20.12.2026 beantragt. In der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr werden die Einzelhändler der Innenstadt ihre Geschäfte öffnen und ihre Waren präsentieren; das Konzept wird durch aufgestellte Buden sowie den erneut für einen guten Zweck tätigen Lions-Club Eschweiler-Ascvilare mit dem Verkauf von Grünkohl mit Mettwurst auf der Grabenstraße attraktiviert.

Für das AuerbachCenter ist am 20.12.2026 ein Kinderweihnachtsmarkt geplant. Auch an diesem verkaufsoffenen Sonntag (20.12.2026) werden an der Wasserwiese auf einer Fläche von 5.000 qm Vorträge/Vorfürungen von Fachleuten zu verschiedenen Themen rund um das Thema „Tierhaltung“, eine Ausstellung mit großen Landmaschinen sowie Attraktionen für Kinder (Karussell, Ritterspiele) und Gastronomie (Food-Trucks) geplant.

Für die Anbindung der Bereiche „AuerbachCenter“ und „Wasserwiese“ an die Innenstadt steht am verkaufsoffenen Sonntag die seit Jahren bewährte Shuttlebus-Verbindung zur Verfügung.

Wie bislang bei allen Stadtfesten, insbesondere beim Stadtfest mit Weihnachtsmarkt, ist mit hohen Besucherzahlen zu rechnen. Das umfangreiche und abwechslungsreiche Rahmenprogramm am Markt, in der Innenstadt und am AuerbachCenter unter Einbeziehung verschiedenster Protagonisten und auf verschiedenste Zielgruppen ausgerichtet, wird einen nachhaltigen Zugewinn für die Bevölkerung und die Besucher darstellen.

Das Adventsdorf auf dem Marktplatz entwickelte sich im vergangenen Jahr schnell zu einem beliebten Treffpunkt für alle Altersklassen und nicht nur für die Eschweiler Bevölkerung. Die zahlreichen Besucher, die positiven Rückmeldungen und die lebendige Atmosphäre machten deutlich, dass das Konzept aufgegangen ist. Besonders geschätzt wurde die Mischung aus

gemütlicher Stimmung, verschiedenen Angeboten und liebevoller Gestaltung. Das Adventsdorf wurde in der Vorweihnachtszeit zu einem Ort der Begegnung.

Rechtliche Betrachtung:

Nach den Vorgaben des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) ist die Ladenöffnung grundsätzlich an acht Sonntagen im Jahr –jeweils von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr– gestattet, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt (§ 6 Abs. 1 LÖG NRW). Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 wird wiederum per Gesetz vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt und bei Werbemaßnahmen die örtlichen Veranstaltungen gemäß Satz 2 Nr. 1 gegenüber der Ladenöffnung im Vordergrund stehen.

Nach Inkrafttreten des überarbeiteten LÖG NRW waren die neuen Regelungen zu verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen Gegenstand diverser verwaltungsgerichtlicher Verfahren und somit von erheblicher Bedeutung für die Umsetzung des Gesetzes. Nicht zuletzt der Beschluss des OVG NRW vom 02.11.2018 (Az. 4 B 1580/18), welcher einen Beschluss des Verwaltungsgerichts Köln zur Untersagung einer Sonntagsöffnung zweier Möbelmärkte in Köln bestätigte, enthielt verschiedene Aussagen, Festlegungen und Interpretationen hinsichtlich der Auslegung des neu gefassten LÖG NRW.

Daher wurde die Anwendungshilfe für die Kommunen und den Handel im Umgang mit § 6 LÖG NRW mehrfach überarbeitet. Auch unter Berücksichtigung dieser Änderungen liegen die Voraussetzungen für die hier beantragten Ladenöffnungen an Sonntagen gemäß den o.a. Ziffern 1, 2 und 5 vor.

1. Ladenöffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen

§ 6 Abs. 1 Ziffer 1 LÖG NRW enthält einen gesetzlich vermuteten Zusammenhang zwischen der Ladenöffnung und örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen, im vorliegenden Fall dem jeweiligen Stadtfest.

Die für das Stadtgebiet Eschweiler freigegebenen, verkaufsoffenen Sonntage sind –wie hier– regelmäßig an die Durchführung von Veranstaltungen, insbesondere Stadtfeste, geknüpft. Daher kann der im LÖG enthaltene Sachgrund Nr. 1 (Ladenöffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen) für die beantragten verkaufsoffenen Sonntage im Jahr 2026 als erfüllt angesehen werden.

Für die aktuell geplanten Stadtfeste ist die Ladenöffnung für den unmittelbaren Bereich der Veranstaltungsflächen vorgesehen und sie soll am selben Tag erfolgen. Die Werbemaßnahmen des Veranstalters (Citymanagement Eschweiler e.V.) zielen vornehmlich auf die Veranstaltung (Stadtfest) ab. Hinsichtlich des angemessenen Verhältnisses zwischen der Veranstaltung und der Ladenöffnung ist festzuhalten, dass die Stadtfeste in den Teilbereichen Markt, umliegende Innenstadt (Fußgängerzone, Marienstraße, Uferstraße) sowie auf Teilbereichen des Auerbachcenters und der Wasserwiese stattfinden.

Gemessen an der Tatsache, dass der Anteil der von einer Sonntagsöffnung betroffenen Ladenlokale aus dem Segment „Verkauf“ aufgrund zahlreicher Ladenlokale, die dem Segment „Dienstleistungsangebot“ zuzuordnen sind (z.B. Frisöre) und leerstehenden Ladenlokalen nicht den gesamten Bereich betrifft, ist davon auszugehen, dass die Veranstaltungsfläche – auch unter Berücksichtigung der großen Verkaufsflächen im Bereich des Auerbachcenters

und der Wasserwiese- überwiegt und somit insgesamt von einem angemessenen Verhältnis ausgegangen werden kann.

Auch wenn die Frequentierung der Eschweiler Stadtfeste wie alle Veranstaltungen unter freiem Himmel bis zu einem gewissen Grad wetterabhängig ist, ist nach der Erfahrung der vergangenen Jahre an Stadtfesten generell mit einem sehr hohen Besucheraufkommen in allen Veranstaltungsbereichen und über die gesamte Zeit des jeweiligen Stadtfestes zu rechnen. Insgesamt ist festzuhalten, dass die Rahmenprogramme der Stadtfeste (siehe oben) abwechslungsreich gestaltet sind, (teilweise zeitgleich) in verschiedenen Veranstaltungsbereichen stattfinden und ein breites Spektrum von Besuchern aller Altersklassen ansprechen. Es liegen keine Erkenntnisse über parallel veranstaltete, ähnlich gelagerte Festivitäten in der Region vor, so dass davon ausgegangen wird, dass die Stadtfeste in Eschweiler auch durch Besucher aus Nachbargemeinden besucht werden.

2. Ladenöffnung, die dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes dient

Mit Bezug auf den in Ziffer 2 genannten Aspekt des Erhalts, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots ist festzuhalten, dass seit Jahren Bemühungen angestrengt werden, das Einzelhandelsangebot in Eschweiler zu stärken und stetig weiterzuentwickeln.

Auch, wenn durch die Errichtung von zentralen Einkaufsmöglichkeiten in den umliegenden Ortsteilen dem Bedürfnis der dortigen Wohnbevölkerung nach einem bestimmten Warenangebot (Verbraucher- und Drogeriemärkte, z.B. Jülicher Straße Nähe Dürwiß) bei gleichzeitig vorhandenem, umfangreichem Parkplatzangebot Rechnung getragen wird, ist eine Ergänzung dieser Standorte durch zentral in der Innenstadt gelegene Ladenlokale mit Verkauf notwendig.

Die Eschweiler Innenstadt bietet seit Jahren ein (außerhalb der unmittelbaren Innenstadt nicht oder nur eingeschränkt vorhandenes) vielfältiges Kaufangebot wie z.B. Verkauf von Textilien in allen Preissegmenten, Juweliers, Optiker, usw.; das im Bereich des AuerbachCenter und an der Wasserwiese vorhandene Angebot (Elektronik, Tierbedarf usw.) ergänzt den in der unmittelbaren Innenstadt befindlichen Einzelhandel und trägt insofern zur Vervollständigung eines vielfältigen in Eschweiler angesiedelten Handels bei.

Gleichwohl sind stetige Bemühungen für den Erhalt und den Ausbau des im unmittelbaren Innenstadtbereich vorhandenen Angebots notwendig. Zu berücksichtigen sind auch die Folgen der lange andauernden Corona-Pandemie und der Hochwasserkatastrophe im Jahr 2021. Immer mehr Einzelhändler kehren in die Ladenlokale zurück. Insofern sind andauernde Bemühungen notwendig, um das breite Angebot in der Eschweiler Innenstadt nach außen weiter bekannt zu machen, um dies dauerhaft erhalten zu können. Maßnahmen zum Erhalt des Eschweiler Wochenmarkts an Samstagen zeigen Erfolge, denn im Gegensatz zu umliegenden Städten sind das Warenangebot wie auch die Zahl der Marktbesucher annähernd stabil; gegenüber den zahlreichen Besucherinnen und Besuchern der in der Innenstadt von Eschweiler stattfindenden Veranstaltungen mit überregionaler Ausstrahlungswirkung (z.B. karnevalistische Veranstaltungen, das Eschweiler Music Festival usw.) wird das in der Stadt Eschweiler vorhandene Einzelhandelsspektrum bereits seit Jahren bekanntgemacht und beworben. Die Maßnahmen zur weiteren Stärkung und Sicherung des Einzelhandels sehen seit Jahren auch Stadtfeste unter Beteiligung der betroffenen Gewerbetreibenden vor, um hierdurch Besucher/innen erreichen zu können, die sich ansonsten nicht als Käufer/innen nach Eschweiler begeben würden. Die Freigabe verkaufsoffener Sonntage stellt hierbei ein zusätzliches, flankierendes Element zu den übrigen Bemühungen dar (die Dauer eines Stadtfestes erstreckt sich daher in der Regel auch auf mehrere Tage und nicht nur auf den Sonntag).

Der gesetzlich vorgegebene Rahmen wird hierbei nicht vollständig ausgeschöpft (lediglich fünf der gesetzlich erlaubten acht verkaufsoffenen Sonntage je Jahr), die von einer Sonntagsöffnung betroffenen Ladenlokale befinden sich innerhalb der von der jeweiligen Veranstaltung betroffenen Veranstaltungsteilbereiche und der Fokus liegt bei allen Stadtfesten generell auf der Veranstaltung, so dass die Sonntagsöffnung als begleitende Maßnahme gedacht ist.

3. Ladenöffnung, die der Steigerung der überörtlichen Sichtbarkeit der Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen dient

Hinsichtlich des Verweises auf Sachgrund Nr. 5 (Steigerung der überörtlichen Sichtbarkeit der Stadt Eschweiler als attraktiver und lebenswerter Standort, insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen) ist festzustellen, dass die Stadt Eschweiler innerhalb der Region eine der wenigen Städte ist, die eine stetig wachsende Bevölkerungszahl aufweist. Dies zeigt, dass die Stadt Eschweiler als attraktiver und lebenswerter Standort wahrgenommen wird.

Die o.a. positive Entwicklung ist auf eine langfristig angelegte Planung und zahlreiche in der Vergangenheit und aktuell betriebene Projekte und Maßnahmen zurückzuführen. In diesem Zusammenhang sind beispielhaft die Auszeichnung Eschweilers als „Deutschlands nachhaltigste Stadt mittlerer Größe 2019“, die verliehene Auszeichnung als „Klimaaktive Kommune 2019 und 2021“ oder auch die alljährliche Durchführung des deutschlandweit drittgrößten Rosenmontagsumzuges zu nennen. Die Tatsache, dass Eschweiler zehn städtische Grundschulen an elf Schulstandorten, mehrere weiterführende Schulen und Förderschulen aufweist wie auch die stetig wachsende Nachfrage (und somit den Ausbau des Angebots) im Bereich „Kindertagesstätten“ zeigen Eschweilers Attraktivität für junge Familien. Die andauernden Bemühungen der Wirtschaftsförderung zeigen Erfolge und führen zur Ansiedlung von Unternehmen verschiedenster Branchen und Größen.

Die Stadt Eschweiler unternimmt zahlreiche Anstrengungen, um die kommunale Vielfalt in jeder Hinsicht zu erhalten und auch zukünftig eine positive Entwicklung zu erzielen. Im Hinblick auf den demographischen Wandel und insbesondere den bereits begonnenen Strukturwandel ist der aktuell erreichte Sachstand zwar vergleichsweise gut, muss aber als andauernder Prozess mit dem Ziel einer stetigen Anpassung an die Gegebenheiten verstanden werden. Daher ist es notwendig, die Vorteile der Stadt Eschweiler stetig nach außen darzustellen und Eschweiler für potentielle Neubürger oder Investoren sichtbar zu machen.

Neben den zahlreichen, bereits vorhandenen Programmen und Maßnahmen (s.o., Attraktivierung der Stadt Eschweiler als Hochzeitsstandort, Industriegebiet „Am Grachtweg“ „Langgasse“ usw.) bieten auch die alljährlichen Stadtfeste die Gelegenheit, die Vorteile der Stadt Eschweiler nach außen zu publizieren. Dies ist im Hinblick auf den Wettbewerbsnachteil gegenüber der nahegelegenen kreisfreien Großstadt Aachen und insbesondere gegenüber den nahegelegenen niederländischen Städten (hier wird die Sonntagsöffnung größtenteils grundsätzlich erlaubt) ein notwendiger und wichtiger Bestandteil der Außerdarstellung und der Publikation eines lebenswerten Wohn- und Gewerbestandorts.

Im Hinblick auf die o.g. Ausführungen und auf der Grundlage des Ladenöffnungsgesetzes und den (überarbeiteten) Anwendungshilfen des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen hält die Verwaltung das Grobkonzept für die Stadtfeste mit verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2026 mit dem Ladenöffnungsgesetz vereinbar, weil

- im Gesetz definierte Sachgründe zutreffen
- diese aufgrund der zu erwartenden Zuschauerzahlen gegenüber dem Handelsinteresse überwiegen und
- der räumliche Bezug zwischen der sachgrundgebenden Veranstaltung und den betroffenen Verkaufsflächen aufgrund des definierten Bereichs bzw. diesbezüglich ein angemessenes Verhältnis gewahrt bleibt

Die Verwaltung empfiehlt daher, die als Anlage 11 beigefügte „Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage im Jahr 2026“ zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Personelle Auswirkungen:

Die Veranstaltungen/Stadtfeste werden im Rahmen der allgemeinen Aufgabenerfüllung durch Personal des Ordnungsamtes begleitet.

Anlagen:

- Anlage 1 - Konzept verkaufsoffene Sonntage 2026
- Anlage 2 - Konzept verkaufsoffener Sonntag 05.07.2026
- Anlage 3 - Plan verkaufsoffene Zone
- Anlage 4 - Plan verkaufsoffene Zone 05.07.2026
- Anlage 5 - Stellungnahme IHK Aachen
- Anlage 6 - Stellungnahme IHK Aachen 05.07.2026
- Anlage 7 - Stellungnahme Bistum Aachen
- Anlage 8 - Stellungnahme Bistum Aachen 05.07.2026
- Anlage 9 - Stellungnahme HWK Aachen 05.07.2026
- Anlage 10 - Stellungnahme HWK Aachen
- Anlage 11 - Ordnungsbehördliche Verordnung

Konzept zum Antrag für verkaufsoffene Sonntage 2026



Marktschreier
IN ESCHWEILER

mit verkaufsoffenem Sonntag am 13.06.2025 von 11 bis 18 Uhr

13.-15.6.2025

Die Stadt des Marktschreiers, der Original-Hornbretzel-Pfeifenbläser und vieles mehr auf dem Marktplatz und in der Fußgängerzone.

Schausteller alles neu und alt!

Live-Musik auf dem Marktplatz Freitag (11 bis 18 Uhr), Samstag (11 bis 18 Uhr), Sonntag (11 bis 18 Uhr)

Tag der Vielfalt, Inklusion und Diversität Sonntag am 15.06.2025, 11 bis 18 Uhr, Marktplatz und Fußgängerzone

Kinderaktionen am Marktplatz, gratis

Eschweiler farbigenetz



Eschweiler Weinfest
Uferstraße

Kulinarische Highlights
musikalische Akzente

FR - SO
20.-22. JUNI

mit Winzern aus den Anbaugebieten: Württemberg, Rheinland, USA, Mosel, Nahe



Stadtfest
ESCHWEILER

mit verkaufsoffenem Sonntag am 7.9.2025 von 11 bis 18 Uhr

5.9.-7.9.2025

Kinder- und Jugendtag

am Sonntag von 12 bis 18 Uhr auf dem Marktplatz

Tanzende Stadt
Freitag, 18 Uhr - Marktplatz

Live-Musik auf dem Marktplatz
Freitag, 18 Uhr
Kernstadt, Langer
Samstag, 18 Uhr

Legend of Camorra, Acoustic Soulmates

Fahrzeugausstellung Samstag und Sonntag in der Fußgängerzone



40.
Tag des Karnevals
IN ESCHWEILER

7.-9.11.2025

Schausteller an allen Tagen - Sonntag, auf der Merlenstraße

11:11 Uhr Programm des Karnevalskomitees mit Prinzenvorstellung

13:45 Uhr Kindersektionseröffnung

Kinderprogramm mit Aushilfs-Chef und der Bläserband



Farbig vernetzt

STRASSEN-MALWETTBEWERB



Musik an der Inde

Léger



15.06.2025

Tag der Vielfalt, Inklusion und Diversität



Adventsdorf
auf dem Marktplatz **Eschweiler**

29. Nov. - 21. Dez. 2025

Konzept 2026

Stand 12.01.2026

Konzept zum Stadtfest

„Frühling“

vom 29.5.2026 bis einschließlich 31.5.2026

1. Weinfest Uferstr.; 29.5. bis 31.5.26

Zum wiederholten Male wird ein Weinfest auf der Uferstraße entlang der Inde in der Innenstadt stattfinden. In 2026 soll das Fest erstmals im Rahmen eines Stadtfestes zusammen mit einem verkaufsoffenen Sonntag stattfinden. Das Weinfest ergänzt das Eventangebot von Eschweiler und trägt zur Attraktivierung der Innenstadt bei. Wir freuen uns, in diesem Jahr diesen Termin mit der Stadt Eschweiler als Veranstalter zusammen präsentieren zu dürfen. Als Standort wurde die Uferstraße festgelegt, die direkt an die Fußgängerzone anschließt und durch die Lage entlang der Inde ein besonders schönes Ambiente sowie die nötigen infrastrukturellen Voraussetzungen bietet. Es gibt ausreichend Parkplätze entlang der Indestraße und auf dem Drieschplatz, der Containerspielplatz bietet Spielmöglichkeiten für Kinder und die lokale ÖPNV-Anbindung ist ausgezeichnet. Für das Weinfest sind fünf Winzer angefragt, die sich auf dem Bürgersteigbereich entlang der Inde aufstellen werden. Die Winzer kommen aus unterschiedlichen Anbaugebieten in Deutschland mit eigenen Weinständen. Auf dem Bürgersteig entlang der Hausseite werden lokale Anbieter das Angebot des Weinfestes ergänzen und ebenso eigene Stände aufbauen. Angefragt ist, dass entlang der Brücke über die Inde Marktstände eines französischen Käsemarktes drapiert werden. Auf der Fahrbahn werden Bierzeltgarnituren aufgesetzt und dekoriert und dienen als gemeinschaftliche Möblierung für Besucher aller Stände. Zwischen den Ständen wird ein freier Bereich sein, der für Unterhaltung genutzt wird.

Dazu sind lokale Musiker angefragt. Das Weinfest startet in den Nachmittags- bzw. Abendstunden und geht bis in den Abend bzw. die Nacht. Es wird mit 200 - 400 Personen pro Tag gerechnet.

Geplante Öffnungszeiten:

Fr, 29.05.2026:

18:00 Uhr - 22:00 Uhr

Sa, 30.05.2026:

16:00 Uhr - 23:00 Uhr

So, 31.05.2026:

13:00 Uhr - 18:00 Uhr

2. Das Straßenmalerfestival (street art festival) Innenstadt 31.5. von 12-16 Uhr

Wieder wird das Eschweiler Citymanagement dieses Jahr ein Straßenmalerfestival im Rahmen des Stadtfestes "farbig vernetzt" in der Innenstadt von Eschweiler veranstalten. Das Straßenmalerfestival wird von Künstlern aus der Region unterstützt.

Die Kinder und Jugendlichen werden unter künstlerischer Anleitung lernen, Kreidezeichnungen umzusetzen. So haben sie an diesem Tag die Möglichkeit, sich künstlerisch auf der Straße auszutoben und ihrer Kreativität freien Lauf zu lassen. Dadurch begleiten sie mit ihren bunten Farben die Stadt durch den Frühling und tragen zu einem schönen und farbenfrohen Eschweiler bei.

Im Vorfeld werden wir über die örtliche Presse und direkte Anschreiben an die Schulen, Kinder und Jugendliche motivieren, an dieser Aktion teilzunehmen.

3. Tag der Vielfalt, Inklusion und Diversität; 31.5.26

Nach dem Erfolg im letzten Jahr werden auch in diesem Jahr wieder diverse Aktionen und Stände zum Thema „Vielfalt, Inklusion und Diversität“ in der Innenstadt und in der Villa Faensen stattfinden.

4. Die Schausteller in der Innenstadt

Zahlreiche Schausteller locken die Besucher mit Ihren vielfältigen Angeboten in die Innenstadt. Abwechslungsreiche Attraktionen begeistern auch die kleinen Besucher.

5. Auerbachcenter

Am Auerbachcenter werden wieder zahlreiche Kinderaktionen geboten.

6. Wasserwiese

Auf einer Fläche von 5.000qm planen wir im Außen- und Innenbereich je nach Wetterlage :

Karussells

Foodtrucks

Ritterspiele

Ausstellungen Autos, E-Autos, Landmaschinen , LKWs

Vorführungen und Vorträge von Fachleuten zu verschiedenen

Themen rund um Tierhaltung.

Genauere Einzelheiten können wir erst aufführen, sobald wir die Zusagen der einzelnen Aussteller haben und werden diese dann zeitnah ergänzen.

7. Verkaufsoffener Sonntag

Für den 31.5.26 wird ein verkaufsoffener Sonntag beantragt.

7. Shuttlebus

Am Sonntag wird der Shuttlebus zwischen Auerbachcenter und Innenstadt pendeln.

Konzept Stadtfest im Sommer

Stadtfest mit Marktschreier, Musik an der Inde und Fahrzeugschau

28.8.2026 bis einschließlich 30.08.2026

1. Marktschreier - „Hamburger Fischmarkt“

Seit vielen Jahren besucht der "Hamburger Fischmarkt auf Tour" Städte Deutschlands.

SEIT ÜBER 25 JAHREN

Unsere besten Marktschreier mit ihren frischen Waren sind an jedem Wochenende in einer anderen Stadt, unter anderem schließen sich zusätzlich viele Marktbesucher (mit Waren aller Art) aus der jeweiligen Region mit an. So originell wie die Marktfahrzeuge ist auch die unnachahmliche Art, die Ware feil zu bieten. Von Februar bis November sind ca. 140 Mitwirkende in 46 deutschen Städten unterwegs.

Rund zwei Millionen Besucher, darunter auch unzählige Prominente, besuchen jährlich unsere Tour. Sicher auch in Ihrer Nähe. Schauen Sie auch in unsere Veranstaltungstermine!

Wir weisen noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass wir nicht im Auftrag der Hansestadt Hamburg auf Tour sind.

Auf den Seiten www.hamburg.de/fischmarkt/ erfahren Sie informatives, spannendes und kuriozes rund um das Hamburger Original.

Die IDEE

Wer kennt ihn nicht, den originalen HAMBURGER FISCHMARKT in Hamburg am Sonntag in der Früh. Viele Menschen waren schon einmal dort und haben diese ganz besondere Atmosphäre auf sich wirken lassen.

Nicht im Auftrag der Stadt Hamburg, aber ganz nach deren Vorbild, haben wir uns vor über 25 Jahren dazu entschlossen, dieses Event mit den einzigartigen Marktschreibern nachzugestalten.

Dabei stellen unsere Marktschreier, die auf ihre humorvolle Weise Blumen - Bananen - Würste - Aale - Käse - Nudeln und vieles mehr feilbieten, den Mittelpunkt des Marktgeschehens dar.

Erleben Sie diese unnachahmliche Art des Verkaufens.

Erleben Sie „Aal-Hinnerk“ mit Fischspezialitäten aus Hamburg, „Bananen-Fred“ Marktschreier seit 1953 in dritter Generation (den Junior treffen Sie jeden Sonntag in Hamburg), „Blumen-Holländer“ der Blumenspezialist, „Käse-Maik“ mit allerfeinsten Käsespezialitäten, „Nudel-Toni“ der Pastakenner, „Käthe-Kabeljau“ mit fangfrischen Fischspezialitäten und natürlich dem Europameister der Marktschreier „Wurst-Herby“.

Frech sind Sie und manchmal auch ein bisschen derb – aber sehr unterhaltsam!

2. Musik an der Inde; Konzerte auf der Uferstr.

Freitag und Samstag werden professionelle Bands wie z.B. Lagerfeuer und Leger die Bühne füllen.

Sonntag steht die Bühne als offene Bühne Künstlern jeglichen Formats zur Verfügung.

3. Fahrzeugschau (Samstag 10-18 Uhr und Sonntag 13-18 Uhr)

Samstag und Sonntag wird es eine abwechslungsreiche Fahrzeugschau geben.

Es werden viele Facetten der Mobilität abgebildet.

Folgende Bereiche sollen präsentiert werden:

PKW Verschiedene Hersteller präsentieren Fahrzeuge von heute und morgen

Fahrräder (Sa 10-18 Uhr & So 13-18 Uhr) werden präsentiert; es wird einen Querschnitt von Oldtimer bis E-Bike geben

4. Auerbachcenter

Am Auerbachcenter werden wieder zahlreiche Kinderaktionen geboten.

5. Wasserwiese:

Auf einer Fläche von 5.000qm planen wir im Aussen- und Innenbereich je nach Wetterlage :

Karussells

Foodtrucks

Ritterspiele

Ausstellungen Autos, E-Autos, Landmaschinen, LKWs

Vorführungen und Vorträge von Fachleuten zu verschiedenen

Themen rund um Tierhaltung.

Genaue Einzelheiten können wir erst aufführen, sobald wir die Zusagen der einzelnen Aussteller haben und werden diese dann zeitnah ergänzen.

6. **Busshuttle**

Am Sonntag wird der Shuttlebus zwischen Auerbachcenter, Innenstadt und Wasserwiese pendeln.

7. **Verkaufsoffener Sonntag**

Wird für den 30.8.2026 beantragt

Konzept Stadtfest Tag des Karneval

Stadtfest zum Tag des Karneval

6.11.2026 bis einschließlich 8.11.2026

1. Geschichte

Am 14. Juni 1985 erschien in der Tagespresse folgende Notiz:

Eschweiler - Karneval im November

Die Indestadt möchte sich in Zukunft nicht nur an den tollen Tagen als Hochburg des Karnevals präsentieren. Der Stadtrat beschloss: "Zur ständigen Würdigung des Brauchtums jedes Jahr am zweiten Sonntag im November im Rahmen eines Volksfestes einen Tag des Eschweiler Karnevals zu begehen; mit großem Programm, Jahrmarkt und offenen Geschäften."

Der nicht informierte Leser musste eigentlich daraus entnehmen, dass die Initiative dazu vom Eschweiler Karneval ausging. Das war jedoch nicht der Fall. Zur „Würdigung“ unseres Brauchtums bedurfte es keiner zusätzlichen Veranstaltung. Den Anstoß dazu gab vor diesem Ratsbeschluss Stadtdirektor Härchen. Er suchte nach Möglichkeiten, dem Eschweiler Einzelhandel zu einem zweiten verkaufsoffenen Sonntag, und zwar im Herbst, zu verhelfen. Dazu erteilte der Regierungspräsident in Köln aber nur die Genehmigung, wenn dieser verkaufsoffene Sonntag im unmittelbaren Zusammenhang mit einer kulturellen, auf eine lange Tradition fußenden Veranstaltung gestaltet wurde. Da bot sich der Karneval im November natürlich förmlich an. Daher richtete Stadtdirektor Härchen an den Komitee-Präsidenten die Frage, wie man den vor der Vollendung stehenden Brunnen präsentieren wolle und ob daran gedacht sei, zur Karnevalszeit am Brunnen irgendwelche Aktivitäten zu entwickeln. Die Antwort des Präsidenten lautete: "Der Brunnen wird am 10. November 1985 vorgestellt und der Öffentlichkeit übergeben. Wir beabsichtigen, alljährlich am 11.11. am Brunnen in einer kleinen Feier den Prinzen der kommenden Session vorzustellen." Stadtdirektor Härchen begrüßte dies und lud die Vertreter der IGI (Innenstadt Bernd Reitz), Rund um den Markt (Karl Wynands und Paul Heinz Kleifges), CITY-Center (Peter Junk) und das geschäftsführende Komitee zu einer Besprechung ein, bei der er seine Vorstellungen entwickelte. An jedem zweiten Sonntag im November solle ein sogenannter "Tag des Eschweiler Karnevals" mit karnevalistischem Programm am Brunnen und Kirmesbetrieb in der gesamten Innenstadt stattfinden. Damit sei die Grundlage für einen zweiten verkaufsoffenen Sonntag gegeben. Für den karnevalistischen Teil sei das Karnevals-Komitee zuständig und für den Kirmesbetrieb (Karussells, Imbiss- und Getränkestände usw.) müssten die Werbegemeinschaften aktiv werden. Die Vertreter der Werbegemeinschaften fanden diesen Vorschlag gut und sagten dem Komitee eine finanzielle Gegenleistung zu.

Quelle: "Heijjo is mie Vatte - 150 Jahre Eischwiele Fastelovend" von Jupp Carduck.

2. Offizielle Prinzenvorstellung auf der Bühne (Marienstr. 8.11. 11:11-13:00 Uhr)

Die Standartengruppen, Ex-Prinzen und deren Zeremonienmeister sowie das Geschäftsführende Komitee und die prinzenstellende Gesellschaft treffen sich um 10.00 Uhr gemeinsam mit den Musikeinheiten bei Delio im Hause Flatten um dann gegen 10.30 Uhr den Anmarsch zur Marienstr anzugehen.

Anschließend Vorstellung des designierten Prinzenpaares auf der Bühne mit unterhaltsamem Programm.

3. Kindersessionseröffnung (Marienstr. 8.11.26 13:11 Uhr)

Zum sechsten Mal wird auch den Jugendabteilungen der Eschweiler Karnevalsgesellschaften eine große Bühne gegeben. Eingeladen sind alle Kinder- und Jugendgruppen, ihr Programm der Öffentlichkeit vorzustellen.

4. Auerbachcenter

Am Auerbachcenter werden wieder zahlreiche Kinderaktionen geboten.

5. Wasserwiese

Auf einer Fläche von 5.000qm planen wir im Außen- und Innenbereich je nach Wetterlage :

Karussells

Foodtrucks

Ritterspiele

Ausstellungen Autos, E-Autos, Landmaschinen , LKWs

Vorführungen und Vorträge von Fachleuten zu verschiedenen

Themen rund um Tierhaltung.

Genauere Einzelheiten können wir erst aufführen, sobald wir die Zusagen der einzelnen Aussteller haben und werden diese dann zeitnah ergänzen.

6. Busshuttle

Am Sonntag wird der Shuttlebus zwischen Auerbachcenter, Innenstadt und Wasserwiese pendeln.

7. Verkaufsoffener Sonntag

Wird für den 8.11.26 beantragt.

8. Sonstiges

Zahlreiche Schausteller locken die Besucher mit ihren vielfältigen Angeboten in die Innenstadt.

Abwechslungsreiche Attraktionen begeistern auch die kleinen Besucher.

Konzept Weihnachtsmarkt im Dezember

1. Weihnachtsmarkt: Dezember 2026

Der Weihnachtsmarkt in Eschweiler bietet weihnachtliches Flair auf dem Markt. Das 2025 erstmals aufgelegte Konzept mit dem integrierten Adventsdorf wird auch in diesem Jahr wieder Eschweiler über die Stadtgrenzen hinaus als echte Alternative zu renommierten Weihnachtsmärkten der Umgebung Aufmerksamkeit beschern. Ein musikalisches Programm umrahmt den Weihnachtsmarkt.

2. Besuch des Nikolaus auf dem Marktplatz; 6.12.26

Der Nikolaus wird Obst und Schokolade für die kleinen Gäste verteilen.

3. Bühnenprogramm

An jedem Tag wird es ein abwechslungsreiches und weihnachtliches Bühnenprogramm geben.

4. Buden

Zahlreiche Aussteller konnten in diesem Jahr wieder gewonnen werden und runden das Konzept ab.

5. Lions Club (Grabenstraße)

Wie bereits in den letzten Jahren, wird auch in diesem Jahr der Lions Club Eschweiler-Ascville Grünkohl mit Mettwurst anbieten. Dies natürlich wie immer für einen guten Zweck vor der Rathausresidenz in der Grabenstraße.

6. Beleuchtung Innenstadt

Auch in diesem Jahr wird wieder eine festliche Weihnachtsbeleuchtung installiert werden.

Bereits 2021 wurde die gesamte Weihnachtsbeleuchtung auf LED-Licht umgestellt und die Schaltzeiten wurden reduziert um auch dem Energiespardanken gerecht zu werden.

Für mehrere Wochen leuchtet es in der Grabenstraße, Marienstraße und Neustraße weihnachtlich.

Die Bäume in der Grabenstraße, Neustraße und auf dem Markt sind lichtergeschmückt. In der Marienstraße sind die Laternen mit weihnachtlichen Elementen geschmückt.

Der Stadt Eschweiler gilt unser Dank für die Übernahme der Strom- und Installationskosten

7. AuerbachCenter 20.12.26 13-18 Uhr

Für das AuerbachCenter ist ein Kinderweihnachtsmarkt geplant.

8. Wasserwiese

Auf einer Fläche von 5.000qm planen wir im Aussen- und Innenbereich je nach Wetterlage :

Karussells

Foodtrucks

Ritterspiele

Ausstellungen Autos, E-Autos, Landmaschinen , LKWs

Vorfürhungen und Vorträge von Fachleuten zu verschiedenen

Themen rund um Tierhaltung.

Genaue Einzelheiten können wir erst aufführen, sobald wir die Zusagen der einzelnen Aussteller haben und werden diese dann zeitnah ergänzen.

9. Busshuttle

Am Sonntag wird der Shuttlebus zwischen Auerbachcenter, Innenstadt und Wasserwiese pendeln.

10. Verkaufsoffener Sonntag

Wird für den 20.12.26 beantragt.

11. Sonstiges

Der Kinderschutzbund wird die mit Lichterketten geschmückten Marktplatz-Bäume für seine Sponsorenaktion nutzen.

Weitere geplante Veranstaltungen in 2026:

Prinzenempfang in der Fußgängerzone am 7.2.26

Das Programm wird durch Jugendabteilungen der Eschweiler Karnevalsvereine gestaltet.

Inde-Chill-Out (erster Dienstag im Monat)

Ab Sommer soll wieder der Inde-Chill-Out Feierabendmarkt mit zahlreichen Foodtrucks stattfinden.

Anlage 2

Datum	Es schreibt Ihnen	Telefon	eMail
02.04.2026	Klaus Robrecht		info@Citymanagement-Eschweiler.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Citymanagement Eschweiler e.V. beantragt einen zusätzlichen verkaufsoffenen Sonntag am 5.7.26 für die Innenstadt zwischen Dürenerstr. und Bismarckstr., sowie Bergratherstr. und Langwahn.

Begründung:

Es wurde aus verschiedenen Richtungen der Wunsch geäußert, die traditionelle Peter und Paul-Kirmes wieder in die Stadt zu verlegen. Zur Attraktivitätssteigerung wurde zwischen Schausteller und Geschäftswelt der Wunsch nach einem zusätzlichen verkaufsoffenen Sonntag laut, da die vorhandenen Termine nicht mehr verschoben werden können.

Die Peter-und-Paul-Kirmes in Eschweiler ist eine traditionelle Kirchenkirmes, die jedes Jahr rund um das Patrozinium der Kirche St. Peter und Paul am 29. Juni gefeiert wird. In diesem Jahr soll diese vom 3.-6.7.26 stattfinden.

Historischer Hintergrund

Die Kirmes ist eng mit der Pfarrkirche St. Peter und Paul verbunden, die eines der ältesten und bedeutendsten Kirchengebäude in Eschweiler ist.

Das Patrozinium Peter und Paul fällt auf den 29. Juni, einen Tag, an dem vielerorts die kirchliche Feier der beiden Apostel begangen wird.

Ursprünglich fand die Kirmes in der Innenstadt statt, wurde aber später auf den Drieschplatz verlagert, um mehr Raum für Fahrgeschäfte und Besucher zu schaffen.

Zweck und Bedeutung

Die Kirmes dient mehreren Zwecken:

Kirchlicher Zusammenhang: Sie markiert das Fest des Kirchenpatrons, St. Peter und Paul, und steht damit im Zusammenhang mit der liturgischen Tradition der Gemeinde.

Gesellschaftliches Ereignis: Menschen aus Eschweiler und Umgebung treffen sich auf dem Rummelplatz, pflegen Gemeinschaft, genießen Fahrgeschäfte und gastronomische Angebote und schaffen ein Fest für alle Generationen.

Unterstützung für Schausteller: Die Veranstaltung ist ein wichtiger Teil des Schaustellergewerbes in der Region, wobei regelmäßige Kirmesfeste finanzielle Einnahmen und Berufsmöglichkeiten bieten.

Citymanagement Eschweiler e.V.

Telefon: 02403/9770100

Email:
info@citymanagement-eschweiler.de
Webseite:
www.citymanagement-eschweiler.de

Vorsitzender:

Klaus Robrecht

stellvertretender Vorsitzender:

Frank Ostermann

Schatzmeister:


Detlef Fiedler


Schriftführerin:

Nina Meinen

Bankverbindung:
Sparkasse Aachen
DE03 3905 0000 0047 2696 00
BIC: AACSD33XXX

Amtsgericht Aachen
VR-Nr.: 10 B VR 694

 @Citymanagement.Eschweiler

 @Citymanagementesch

Termine:

Inde-Chill-Out:
Jeder 1. Dienstag im Monat in den Sommermonaten von 17 bis 21 Uhr

Veranstaltungswochenende:

29.-31.5.26
28.-30.8.26
6.-8.11.26

Weihnachtsmarkt:
21.11.-21.12.2026

verkaufsoffene Sonntage:

Jahreshauptversammlung

(alle Angaben unter Vorbehalt)

Historische Einordnung

Zwar gibt es keine exakte Jahreszahl für die erste Durchführung der Kirmes, doch ist sie traditionell langjährig etabliert und hat sich über Jahrzehnte als feste Veranstaltung am Peter-und-Paul-Festpunkt in Eschweiler etabliert.

Der Bezug auf das Kirchenpatrozinium macht sie zum Jahreshighlight der Eschweiler Gemeinde.

Gegenwärtige Situation

Die Kirmes hat sich im Laufe der Jahre zwar verändert und ist teilweise verkleinert worden, bleibt aber ein wichtiger kultureller Treffpunkt. Heute lockt sie Besucher mit Fahrgeschäften, Kinderkarussells und klassischen Buden auf den Drieschplatz und stellt eine Verbindung von kultureller Tradition und moderner Festfreude dar. Um wieder eine Bindung zur Innenstadt zu bekommen, soll die Kirmes ab diesem Jahr wieder zurück in die Innenstadt und mit einem verkaufsoffenen Sonntag kombiniert werden, um auch den Einzelhandel zu stärken.

Die Peter-und-Paul-Kirmes zeigt somit, wie kirchliche Feste und städtische Tradition ineinandergreifen und über Generationen hinweg einen festen Platz im gesellschaftlichen Leben von Eschweiler einnehmen.

UNESCO-Kommission würdigt über 1.200 Jahre gewachsene und gelebte Tradition

Die Schaustellerkultur auf Volksfesten in Deutschland ist in das Bundesweite Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes aufgenommen worden. Mit der Entscheidung würdigt die Deutsche UNESCO-Kommission die Arbeit der ca. 5.600 Schaustellerfamilien und – untrennbar davon – die Bedeutung unserer seit 1.200 Jahren gelebten Volksfestkultur.

Auf den rund 9.750 Volksfesten begrüßen die Schausteller und Schaustellerinnen jährlich ca. 200 Millionen Gäste. Ob Kirmes, Kirchweih, Jahrmarkt, Schützenfest, Dult oder Kerwe – kein anderes Freizeitvergnügen erlebt vergleichbaren Zuspruch. Volksfeste laden die Menschen zum Miteinander ein – ungeachtet ihres gesellschaftlichen, ethnischen, religiösen oder finanziellen Hintergrundes – und bei freiem Eintritt. Sie schaffen Identität, einen die Menschen und geben Gelegenheit, miteinander ins Gespräch zu kommen – ganz analog, von Angesicht zu Angesicht. Träger dieser Kultur sind die Schaustellerinnen und Schausteller. Sie geben ihr Wissen und ihre handwerklichen Fähigkeiten von Generation zu Generation weiter und entwickeln ihre Angebote kontinuierlich weiter – voller Tradition und Innovation, Vertrautem und Vielfalt.

„Die Aufnahme unserer Schaustellerkultur in das bundesweite Verzeichnis des immateriellen Kulturerbes ist eine große Ehre und damit ein starkes Signal für unseren Berufsstand“, so Albert Ritter, Präsident des Deutschen Schaustellerbundes e.V. „Sie zeigt: Volksfeste – aber auch unsere geliebten Weihnachtsmärkte – sind weit mehr als ein Freizeitangebot – sie sind ein zentraler Bestandteil unserer kulturellen Identität. Die Auszeichnung ist Anerkennung unserer Arbeit und Auftrag zugleich – auch an die Politik auf kommunaler-, Landes- und Bundesebene, diese gelebte Volksfestkultur mit verlässlichen Rahmenbedingungen langfristig zu sichern.“

Wir bitten Sie, diesem Antrag zuzustimmen, um Eschweilers Attraktivität weiter zu festigen.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Robrecht
1. Vorsitzender

Citymanagement Eschweiler e.V.

Telefon: 02403/9770100

Email:
info@citymanagement-eschweiler.de
Webseite:
www.citymanagement-eschweiler.de

Vorsitzender:
Klaus Robrecht


stellvertretender Vorsitzender:
Frank Ostermann


Schatzmeister:
Detlef Fiedler

Schriftführerin:
Nina Meinen

Bankverbindung:
Sparkasse Aachen
DE03 3905 0000 0047 2696 00
BIC: AACSD33XXX

Amtsgericht Aachen
VR-Nr.: 10 B VR 694

 @Citymanagement.Eschweiler

 @Citymanagementsch

Termine:

Inde-Chill-Out:
Jeder 1. Dienstag im Monat in den Sommermonaten von 17 bis 21 Uhr

Veranstaltungswochenende:

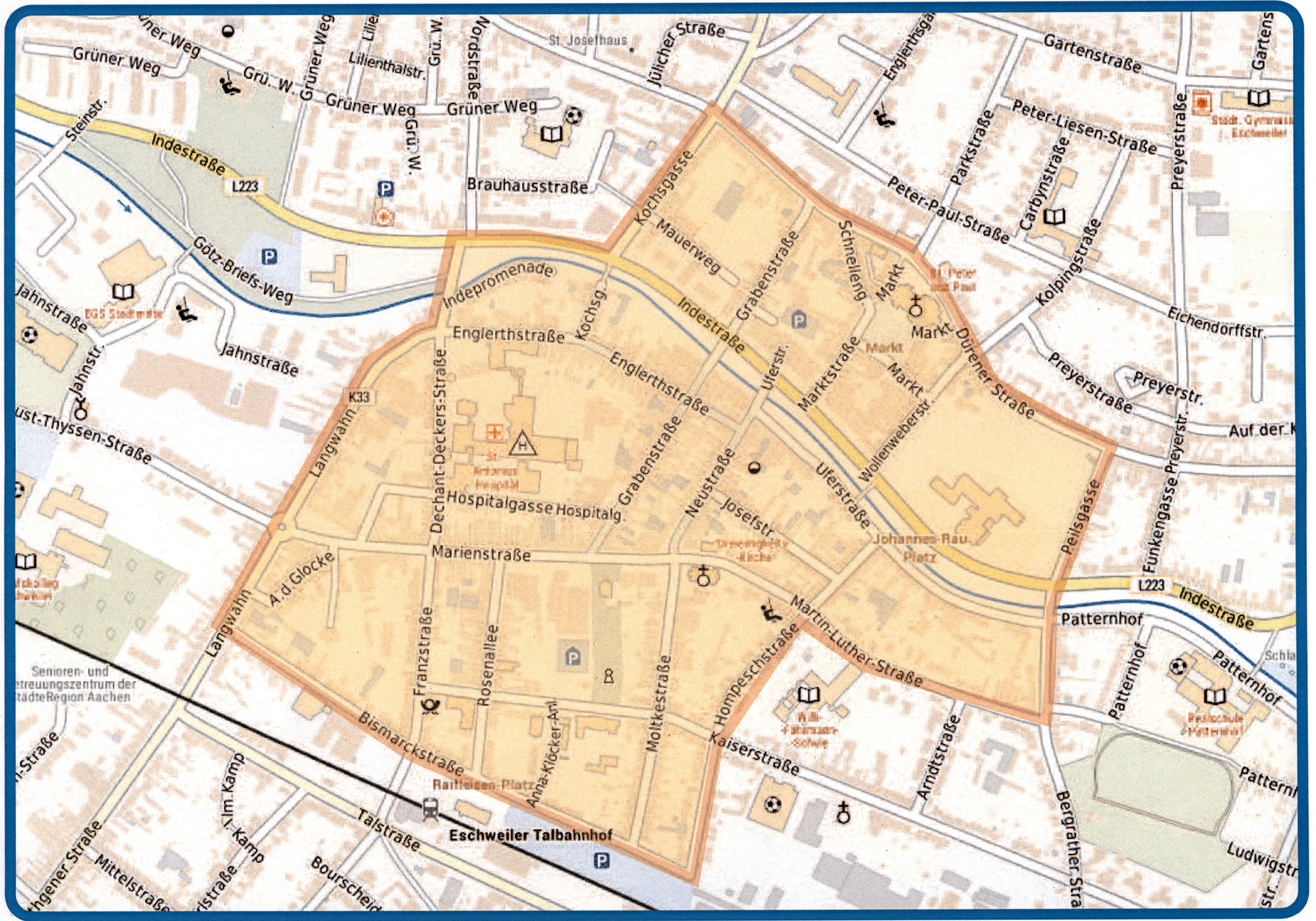
29.-31.5.26
28.-30.8.26
6.-8.11.26

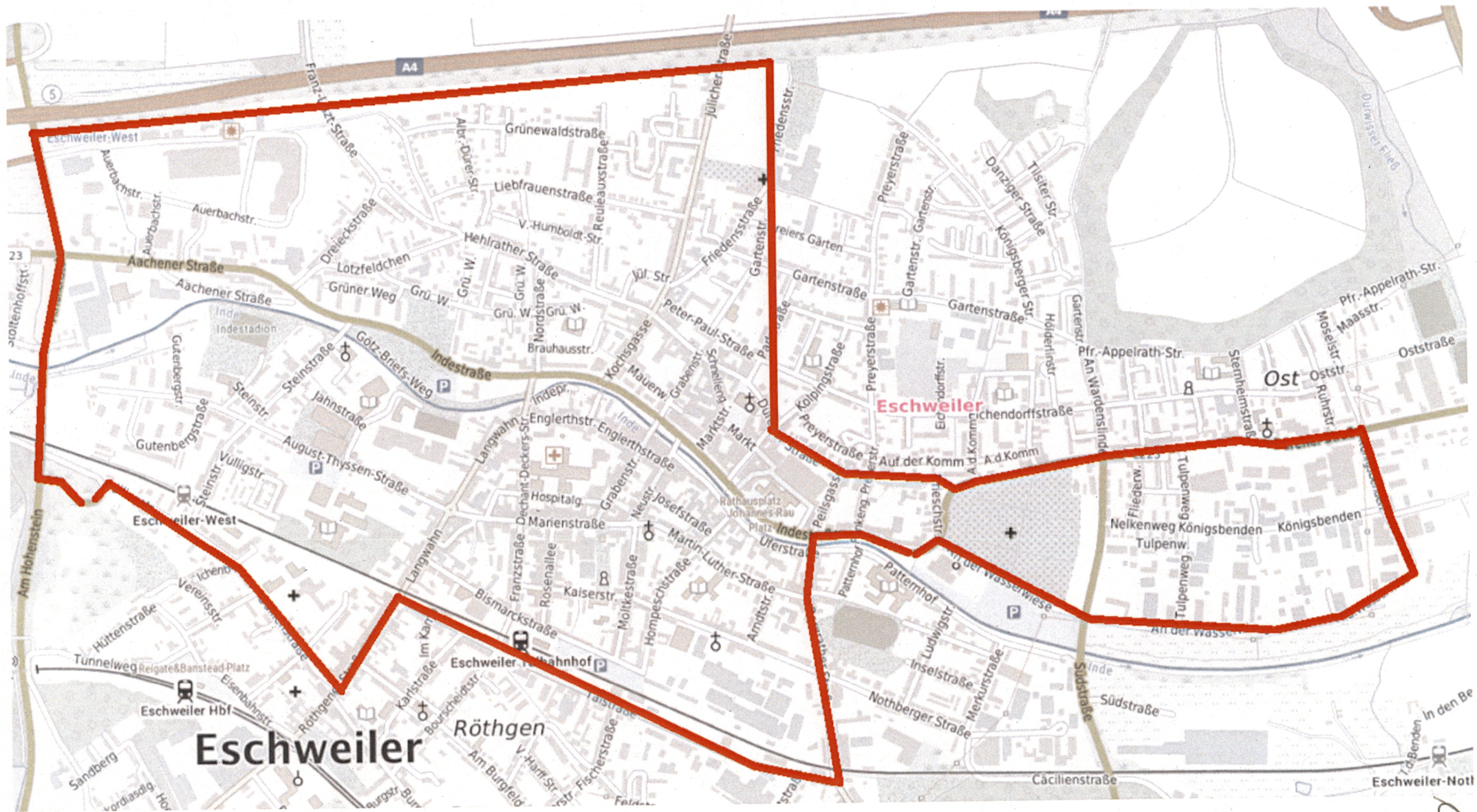
Weihnachtsmarkt:
21.11.-21.12.2026

verkaufsoffene Sonntage:

Jahreshauptversammlung

(alle Angaben unter Vorbehalt)

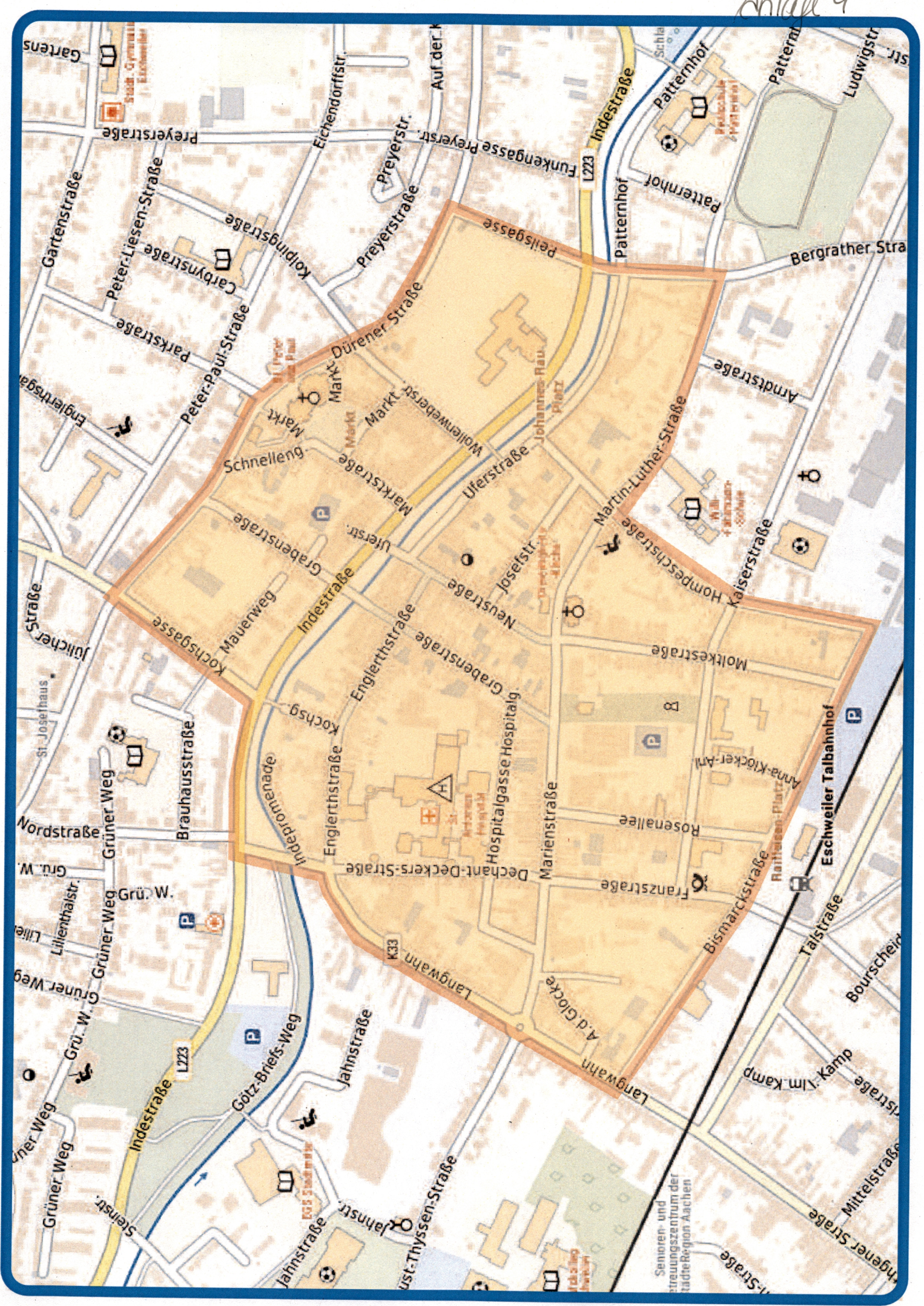




Eschweiler

Röhgen

Anlage 3



Anlage 5

Bertram, Sabrina (Eschweiler)

Von: Monika Frohn <monika.frohn@aachen.ihk.de>
Gesendet: Montag, 30. März 2026 16:16.
An: Bertram, Sabrina (Eschweiler)
Betreff: WG: Konzept Stadtfeste in Eschweiler 2026
Anlagen: Konzept Stadtfeste 2026 in Eschweiler.pdf

Guten Tag Frau Bertram,

wir beziehen uns auf den beigefügten Antrag für vier „Verkaufsoffene Sonntage“ in Eschweiler im Zusammenhang mit der Durchführung von Veranstaltungen.

Aus Sicht der IHK Aachen bestehen keine durchgreifenden Bedenken gegen die beantragten „Verkaufsoffenen Sonntage“ in Eschweiler im Jahre 2026 sofern die rechtlichen Vorgaben gemäß LÖG-NRW eingehalten werden. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unser Telefonat vom 30.3.26 in dem Sie uns bestätigt haben, dass die abgegrenzten Geltungsbereiche für die Verkaufsoffnungen in Eschweiler Teil der Ratsvorlage sind.

Aufgrund der in 2018 erfolgten Gesetzesänderung zum LÖG NRW bitten wir um Verständnis, dass wir im Hinblick auf die rechtliche Zulässigkeit der genannten Verordnung eine abschließende Beurteilung zu diesen geplanten "Verkaufsoffenen Sonntagen" nicht vornehmen können.

Wir wünschen viel Erfolg bei der Durchführung der Veranstaltungen und der Verkaufsoffnungen.

Freundliche Grüße

Monika Frohn

Monika Frohn

Senior Spezialistin Handel und Verkehr
Industrie- und Handelskammer Aachen
Theaterstraße 6-10
52062 Aachen

+49 241 4460-102

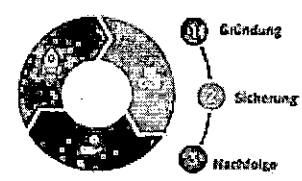
monika.frohn@aachen.ihk.de

www.ihk.de/aachen



Die IHK verarbeitet personenbezogene Daten. Nähere Informationen finden Sie in unserem Impressum.

Gestalten Sie Ihr Projekt kostenlos, vertraulich und sicher – mit Hilfe von Experten.
www.ihk.de



Von: Bertram, Sabrina (Eschweiler) <>
Gesendet: Montag, 30. März 2026 15:46

An: Bertram, Sabrina (Eschweiler) <Sabrina.Bertram@eschweiler.de>

Betreff: Konzept Stadtfeste in Eschweiler 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersende ich das Konzept zur Durchführung der geplanten Stadtfeste 2026 mit der Freigabe verkaufsoffener Sonntage am 31.05., 30.08., 08.11. und 20.12.2026 mit Begleitprogramm.

Nach hiesiger Ansicht ist die Durchführung mit den gesetzlichen Regelungen vereinbar.

Gemäß § 6 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW gebe ich Ihnen hiermit Gelegenheit, sich zu der beabsichtigten Freigabe des verkaufsoffenen Sonntages zu äußern.

Da der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 06.05.2026 mit der Angelegenheit befasst werden soll, wäre ich für eine zeitnahe Rückmeldung dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Sabrina Bertram

Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
32/Ordnungsamt
Veranstaltungen

Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

Tel.: 02403/71-248

Mobil: 0151/20013837

Fax: 02403/60999-072

email: sabrina.bertram@eschweiler.de

www.eschweiler.de

service.eschweiler.de/

www.facebook.de/StadtEschweiler

www.instagram.de/stadt.eschweiler



Bertram, Sabrina (Eschweiler)

Von: Monika Frohn <monika.frohn@aachen.ihk.de>
Gesendet: Donnerstag, 2. April 2026 11:12
An: Bertram, Sabrina (Eschweiler)
Betreff: WG: Konzept Stadtfeste in Eschweiler 2026
Anlagen: Konzept Stadtfeste 2026 in Eschweiler.pdf

Guten Tag Frau Bertram,

wir beziehen uns auf den beigefügten Antrag für einen weiteren „Verkaufsoffenen Sonntag“ in Eschweiler im Zusammenhang mit der Durchführung von Veranstaltungen.

Aus Sicht der IHK Aachen bestehen keine durchgreifenden Bedenken gegen den zusätzlichen beantragten „Verkaufsoffenen Sonntag“ in Eschweiler im Jahre 2026 sofern die rechtlichen Vorgaben gemäß LÖG-NRW eingehalten werden. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unser Telefonat vom 30.3.26 in dem Sie uns bestätigt haben, dass die abgegrenzten Geltungsbereiche für die Verkaufsöffnungen in Eschweiler Teil der Ratsvorlage sind.

Aufgrund der in 2018 erfolgten Gesetzesänderung zum LÖG NRW bitten wir um Verständnis, dass wir im Hinblick auf die rechtliche Zulässigkeit der genannten Verordnung eine abschließende Beurteilung zu diesem geplanten "Verkaufsoffenen Sonntag" nicht vornehmen können.

Wir wünschen viel Erfolg bei der Durchführung der Veranstaltungen und der Verkaufsöffnungen.

Freundliche Grüße

Monika Frohn

Monika Frohn

Senior Spezialistin Handel und Verkehr
 Industrie- und Handelskammer Aachen
 Theaterstraße 6-10
 52062 Aachen

+49 241 4460-102

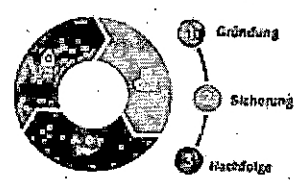
monika.frohn@aachen.ihk.de

www.ihk.de/aachen



Die IHK verarbeitet personenbezogene Daten. Nähere Informationen finden Sie in unserem Impressum.

Gestalten Sie Ihr Projekt kostenlos, vertraulich und sicher – mit Hilfe von Experten.
www.uzwfd.de



Von: Bertram, Sabrina (Eschweiler) <Sabrina.Bertram@eschweiler.de>

Gesendet: Donnerstag, 2. April 2026 10:58

An: Bertram, Sabrina (Eschweiler) <Sabrina.Bertram@eschweiler.de>

Betreff: WG: Konzept Stadtfeste in Eschweiler 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Citymanagement der Stadt Eschweiler beantragt für den 03.07. – 05.07.26 ein weiteres Stadtfest mit einem verkaufsoffenen Sonntag am 05.07.2026 mit Begleitprogramm der Eschweiler Sommerkirmes.

Nach hiesiger Ansicht ist die Durchführung mit den gesetzlichen Regelungen vereinbar.

Gemäß § 6 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW gebe ich Ihnen hiermit Gelegenheit, sich zu der beabsichtigten Freigabe des verkaufsoffenen Sonntages zu äußern.

Da der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 06.05.2026 mit der Angelegenheit befasst werden soll, wäre ich für eine zeitnahe Rückmeldung dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Sabrina Bertram

Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
32/Ordnungsamt
Veranstaltungen

Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

Tel.: 02403/71-248

Mobil: 0151/20013837

Fax: 02403/60999-072

email: sabrina.bertram@eschweiler.de

www.eschweiler.de

service.eschweiler.de/

www.facebook.de/StadtEschweiler

www.instagram.de/stadt.eschweiler



Von: Bertram, Sabrina (Eschweiler)

Gesendet: Montag, 30. März 2026 15:46

An: Bertram, Sabrina (Eschweiler) <sabrina.bertram@eschweiler.de>

Betreff: Konzept Stadtfeste in Eschweiler 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersende ich das Konzept zur Durchführung der geplanten Stadtfeste 2026 mit der Freigabe verkaufsoffener Sonntage am 31.05., 30.08., 08.11. und 20.12.2026 mit Begleitprogramm.

Nach hiesiger Ansicht ist die Durchführung mit den gesetzlichen Regelungen vereinbar.

Gemäß § 6 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW gebe ich Ihnen hiermit Gelegenheit, sich zu der beabsichtigten Freigabe des verkaufsoffenen Sonntages zu äußern.

Da der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 06.05.2026 mit der Angelegenheit befasst werden soll, wäre ich für eine zeitnahe Rückmeldung dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Sabrina Bertram

Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
32/Ordnungsamt
Veranstaltungen

Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

Tel.: 02403/71-248

Mobil: 0151/20013837

Fax: 02403/60999-072

email: sabrina.bertram@eschweiler.de

www.eschweiler.de

service.eschweiler.de/

www.facebook.de/StadtEschweiler

www.instagram.de/stadt.eschweiler



Anlage 7

Bertram, Sabrina (Eschweiler)

Von: Gloria Genreith <Gloria.Genreith@bistum-aachen.de>
Gesendet: Dienstag, 31. März 2026 11:39
An: Bertram, Sabrina (Eschweiler)
Betreff: Antwort: WG: Konzept Stadtfeste in Eschweiler 2026

Freigabe verkaufsoffener Sonntage am 31.05., 30.08., 08.11. und 20.12.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Bertram,
mit E-Mail vom 30.03.2026 haben Sie mitgeteilt, dass das Citymanagement Eschweiler e. V. die Freigabe verkaufsoffener Sonntage am 31.05., 30.08., 08.11. und 20.12.2026 beantragt habe.

Auch wenn Sie sich vorliegend im Rahmen der nach § 6 LÖG NRW möglichen verkaufsoffenen Sonntage bewegen, kann ich mich in Kenntnis der gesetzlichen Vorgaben gleichwohl – auch aus Gründen der Kongruenz mit den Stellungnahmen zu Anträgen anderer Städte und Gemeinden im Bereich des Bistums Aachen – nur mit bis zu zwei verkaufsoffenen Sonntagen einverstanden erklären, wobei die Adventssonntage hiervon ausdrücklich ausgenommen sind. Denn der Advent und insbesondere die Adventssonntage dienen der stillen, nicht aber der kommerziell geprägten Vorbereitung auf das Weihnachtsfest.

Nach alledem besteht insbesondere kein Einverständnis mit der Verkaufsöffnung am 08.11.2026 und am 20.12.2026.

Ich bitte um Verständnis für den diesseitigen Standpunkt.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Gloria Genreith

Bischöfliches Generalvikariat Aachen
Stabsabteilung Recht
Klosterplatz 7
52062 Aachen

Tel.: +49 (0)241 452 - 441
Fax: +49 (0)241 452 - 413
mailto: Gloria.Genreith@bistum-aachen.de
Internet: <http://www.bistum-aachen.de/>

 **Bitte achten Sie auf die Umwelt – muss diese E-Mail wirklich ausgedruckt werden?**

Von: "Bertram, Sabrina (Eschweiler)" <Sabrina.Bertram@eschweiler.de>
An: "Bertram, Sabrina (Eschweiler)" <Sabrina.Bertram@eschweiler.de>
Datum: 30.03.2026 15:45
Betreff: Konzept Stadtfeste in Eschweiler 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersende ich das Konzept zur Durchführung der geplanten Stadtfeste 2026 mit der Freigabe verkaufsoffener Sonntage am 31.05., 30.08., 08.11. und 20.12.2026 mit Begleitprogramm.

Nach hiesiger Ansicht ist die Durchführung mit den gesetzlichen Regelungen vereinbar.

Gemäß § 6 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW gebe ich Ihnen hiermit Gelegenheit, sich zu der beabsichtigten Freigabe des verkaufsoffenen Sonntages zu äußern.

Da der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 06.05.2026 mit der Angelegenheit befasst werden soll, wäre ich für eine zeitnahe Rückmeldung dankbar.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sabrina Bertram

Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
32/Ordnungsamt
Veranstaltungen

Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

Tel.: 02403/71-248
Mobil: 0151/20013837
Fax: 02403/60999-072
email: sabrina.bertram@eschweiler.de

www.eschweiler.de
service.eschweiler.de/
www.facebook.de/StadtEschweiler
www.instagram.de/stadt.eschweiler



[Anhang "Konzept Stadtfeste 2026 in Eschweiler.pdf" gelöscht von Gloria Genreith/bistum-ac]

Anlage 8

Bertram, Sabrina (Eschweiler)

Von: Gloria Genreith <Gloria.Genreith@bistum-aachen.de>
Gesendet: Dienstag, 7. April 2026 10:37
An: Bertram, Sabrina (Eschweiler)
Betreff: Antwort: WG: Konzept Stadtfeste in Eschweiler 2026

Sehr geehrte Frau Bertram,

im Hinblick auf die Beantragung des Citymanagement der Stadt Eschweiler eines weiteren verkaufsoffenen Sonntages am 05.07.2026 in der Stadt Eschweiler, bleibt es bei unserer Stellungnahme vom 31.03.2026.

Ich bitte um Verständnis für den diesseitigen Standpunkt.

Mit freundlichem Gruß

Gloria Genreith

Bischöfliches Generalvikariat Aachen
Stabsabteilung Recht
Klosterplatz 7
52062 Aachen

Tel.: +49 (0)241 452 - 441
Fax: +49 (0)241 452 - 413
mailto: Gloria.Genreith@bistum-aachen.de
Internet: <http://www.bistum-aachen.de/>

 Bitte achten Sie auf die Umwelt – muss diese E-Mail wirklich ausgedruckt werden?

Von: "Bertram, Sabrina (Eschweiler)" <Sabrina.Bertram@eschweiler.de>
An: "Bertram, Sabrina (Eschweiler)" <Sabrina.Bertram@eschweiler.de>
Datum: 02.04.2026 10:57
Betreff: WG: Konzept Stadtfeste in Eschweiler 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Citymanagement der Stadt Eschweiler beantragt für den 03.07. – 05.07.26 ein weiteres Stadtfest mit einem verkaufsoffenen Sonntag am 05.07.2026 mit Begleitprogramm der Eschweiler Sommerkirmes.

Nach hiesiger Ansicht ist die Durchführung mit den gesetzlichen Regelungen vereinbar.

Gemäß § 6 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW gebe ich Ihnen hiermit Gelegenheit, sich zu der beabsichtigten Freigabe des verkaufsoffenen Sonntages zu äußern.

Da der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 06.05.2026 mit der Angelegenheit befasst werden soll, wäre ich für eine zeitnahe Rückmeldung dankbar.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sabrina Bertram

Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
32/Ordnungsamt
Veranstaltungen

Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

Tel.: 02403/71-248
Mobil: 0151/20013837
Fax: 02403/60999-072
email: sabrina.bertram@eschweiler.de

www.eschweiler.de
service.eschweiler.de/
www.facebook.de/StadtEschweiler
www.instagram.de/stadt.eschweiler



Von: Bertram, Sabrina (Eschweiler)
Gesendet: Montag, 30. März 2026 15:46
An: Bertram, Sabrina (Eschweiler) <sabrina.bertram@eschweiler.de>
Betreff: Konzept Stadtfeste in Eschweiler 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersende ich das Konzept zur Durchführung der geplanten Stadtfeste 2026 mit der Freigabe verkaufsoffener Sonntage am 31.05., 30.08., 08.11. und 20.12.2026 mit Begleitprogramm.

Nach hiesiger Ansicht ist die Durchführung mit den gesetzlichen Regelungen vereinbar.

Gemäß § 6 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW gebe ich Ihnen hiermit Gelegenheit, sich zu der beabsichtigten Freigabe des verkaufsoffenen Sonntages zu äußern.

Da der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 06.05.2026 mit der Angelegenheit befasst werden soll, wäre ich für eine zeitnahe Rückmeldung dankbar.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sabrina Bertram

Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
32/Ordnungsamt
Veranstaltungen

Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

Tel.: 02403/71-248

Mobil: 0151/20013837

Fax: 02403/60999-072

email:sabrina.bertram@eschweiler.de

www.eschweiler.de

service.eschweiler.de/

www.facebook.de/StadtEschweiler

www.instagram.de/stadt.eschweiler



[Anhang "Konzept Stadtfeste 2026 in Eschweiler.pdf" gelöscht von Gloria Genreith/bistum-ac]

Anlage 9

Bertram, Sabrina (Eschweiler)

Von: Karl Fährmann <karl.faehrmann@hwk-aachen.de>
Gesendet: Dienstag, 7. April 2026 15:44
An: Bertram, Sabrina (Eschweiler)
Betreff: WG: Konzept Stadtfeste in Eschweiler 2026

Sehr geehrte Frau Bertram,

Ihre an unser Haus gerichtete Mail bzgl. der Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen in Eschweiler in 2026 (betreffend den 05.07.2026) ist zuständigkeitshalber an mich weitergeleitet worden. Von unserer Seite bestehen keine Bedenken. Sie können entsprechende Anfrage zukünftig gerne direkt an mich richten.

Freundliche Grüße

Assessor Karl Fährmann
Recht und Handwerksorganisation
Fachbereichsleiter

Handwerkskammer Aachen
Sandkaulbach 17-21, 52062 Aachen
Tel.: 0241/471-141, Fax: 0241/471-103

www.hwk-aachen.de



Anlage 10

Bertram, Sabrina (Eschweiler)

Von: Karl Fährmann <karl.faehrmann@hwk-aachen.de>
Gesendet: Mittwoch, 15. April 2026 09:35
An: Bertram, Sabrina (Eschweiler)
Betreff: AW: Konzept Stadtfeste in Eschweiler 2026

Sehr geehrte Frau Bertram,
vielen Dank für Ihre Mail. Auch hier bestehen von unserer Seite keine Bedenken.

Freundliche Grüße

Assessor Karl Fährmann
Recht und Handwerksorganisation
Fachbereichsleiter

Handwerkskammer Aachen
Sandkaulbach 17-21, 52062 Aachen
Tel.: 0241/471-141, Fax: 0241/471-103

www.hwk-aachen.de



Von: Bertram, Sabrina (Eschweiler) <Sabrina.Bertram@eschweiler.de>
Gesendet: Dienstag, 14. April 2026 08:37
An: Karl Fährmann <karl.faehrmann@hwk-aachen.de>
Betreff: WG: Konzept Stadtfeste in Eschweiler 2026

Sehr geehrter Herr Fährmann,
vielen Dank für Ihre Rückmeldung. Im Anhang übersende ich Ihnen meine vorherige Mail bzgl. weiterer verkaufsoffener Sonntage 2026 in Eschweiler. Das dazugehörige Konzept ist ebenfalls beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sabrina Bertram

Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
32/Ordnungsamt
Veranstaltungen

Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

Tel.: 02403/71-248

Mobil: 0151/20013837

Fax: 02403/60999-072

email: sabrina.bertram@eschweiler.de

www.eschweiler.de

service.eschweiler.de/

www.facebook.de/StadtEschweiler

www.instagram.de/stadt.eschweiler



Von: Bertram, Sabrina (Eschweiler)

Gesendet: Montag, 30. März 2026 15:46

An: Bertram, Sabrina (Eschweiler) <sabrina.bertram@eschweiler.de>

Betreff: Konzept Stadtfeste in Eschweiler 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersende ich das Konzept zur Durchführung der geplanten Stadtfeste 2026 mit der Freigabe verkaufsoffener Sonntage am 31.05., 30.08., 08.11. und 20.12.2026 mit Begleitprogramm.

Nach hiesiger Ansicht ist die Durchführung mit den gesetzlichen Regelungen vereinbar.

Gemäß § 6 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW gebe ich Ihnen hiermit Gelegenheit, sich zu der beabsichtigten Freigabe des verkaufsoffenen Sonntages zu äußern.

Da der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 06.05.2026 mit der Angelegenheit befasst werden soll, wäre ich für eine zeitnahe Rückmeldung dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Sabrina Bertram

Stadt Eschweiler

Der Bürgermeister

32/Ordnungsamt

Veranstaltungen

Johannes-Rau-Platz 1

52249 Eschweiler

Tel.: 02403/71-248

Mobil: 0151/20013837

Fax: 02403/60999-072

[email:sabrina.bertram@eschweiler.de](mailto:sabrina.bertram@eschweiler.de)

www.eschweiler.de

service.eschweiler.de/

www.facebook.de/StadtEschweiler

www.instagram.de/stadt.eschweiler



**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage
am 31.05., 05.07., 30.08., 08.11., 20.12.2026**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006, GV.NRW S. 516, SGV NRW 113) in der jeweils geltenden Fassung i.V. mit § 27 Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 (GV NW S. 528, SGV NRW 2060) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Eschweiler gemäß Beschluss des Rates vom 06.05.2026 verordnet:

§ 1 Anlass

Aus Anlass der Stadtfeste dürfen am Sonntag 31.05., 30.08., 08.11. und 20.12.2026, Verkaufsstellen in einem Bereich, der wie nachfolgend eingegrenzt ist, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- im Westen durch die Rue de Wattlelos zwischen dem Abzweig Odilienstraße bis zur Bundesautobahn-Auffahrt Eschweiler-West,
- im Norden durch die Bundesautobahn A 4 zwischen der Auffahrt Eschweiler-West und der gedachten Verlängerung der Wollenweberstraße in nördliche Richtung,
- im Osten durch Bergrather Straße über die Indestraße – An der Wasserwiese – Königsbenden – Dürener Straße – Kreuzung Wollenweberstraße sowie deren gedachte Verlängerung in nördliche Richtung bis zur Bundesautobahn 4
- im Süden beginnend an der Kreuzung Rue de Wattlelos/Abzweig Odilienstraße über die Odilienstraße – Röhthgener Straße – Talstraße bis zur Bergrather Straße.

Aus Anlass des Stadtfestes vom 03.07.– 05.07.2026 dürfen am Sonntag, den 05.07.2026, Verkaufsstellen im Bereich zwischen Dürener Straße und Bismarckstraße sowie Bergrather Straße und Langwahn geöffnet sein.

Der insofern umgrenzte Geltungsbereich ist auf den als Anlagen beigefügten Karten abgebildet; diese sind Bestandteil der ordnungsbehördlichen Verordnung.

§ 2 Arbeitnehmerschutz

Der besondere Schutz der Arbeitnehmer nach § 11 Arbeitszeitgesetz in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und § 11 des Ladenöffnungsgesetzes ist zu beachten.

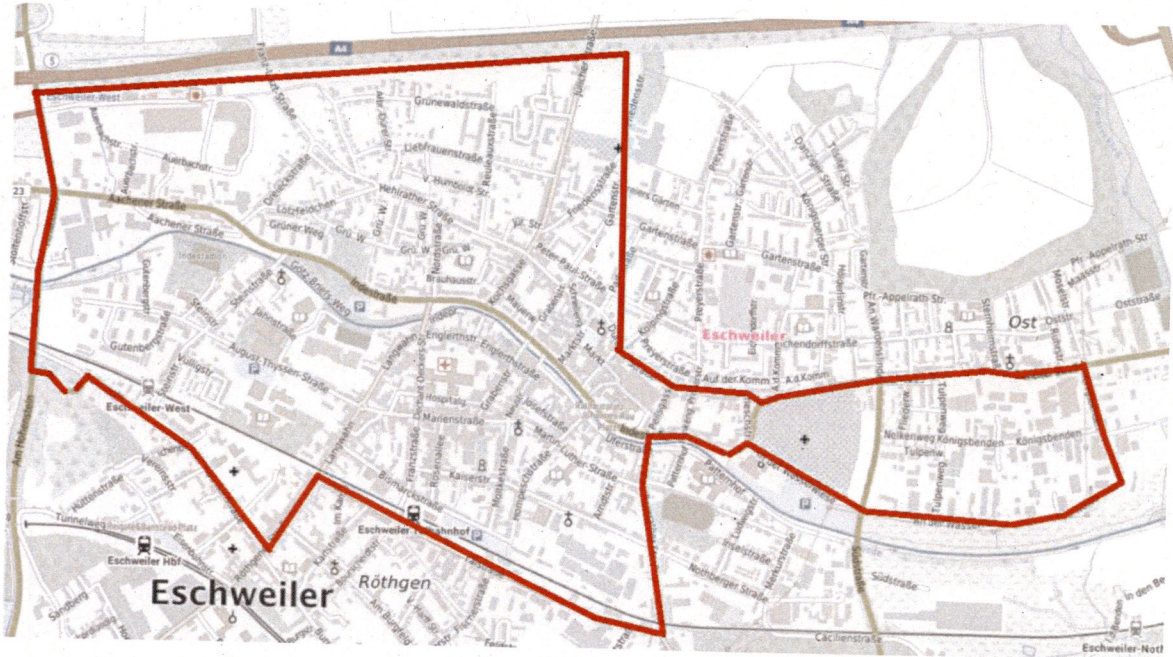
§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 12 Ladenöffnungsgesetz geahndet werden.

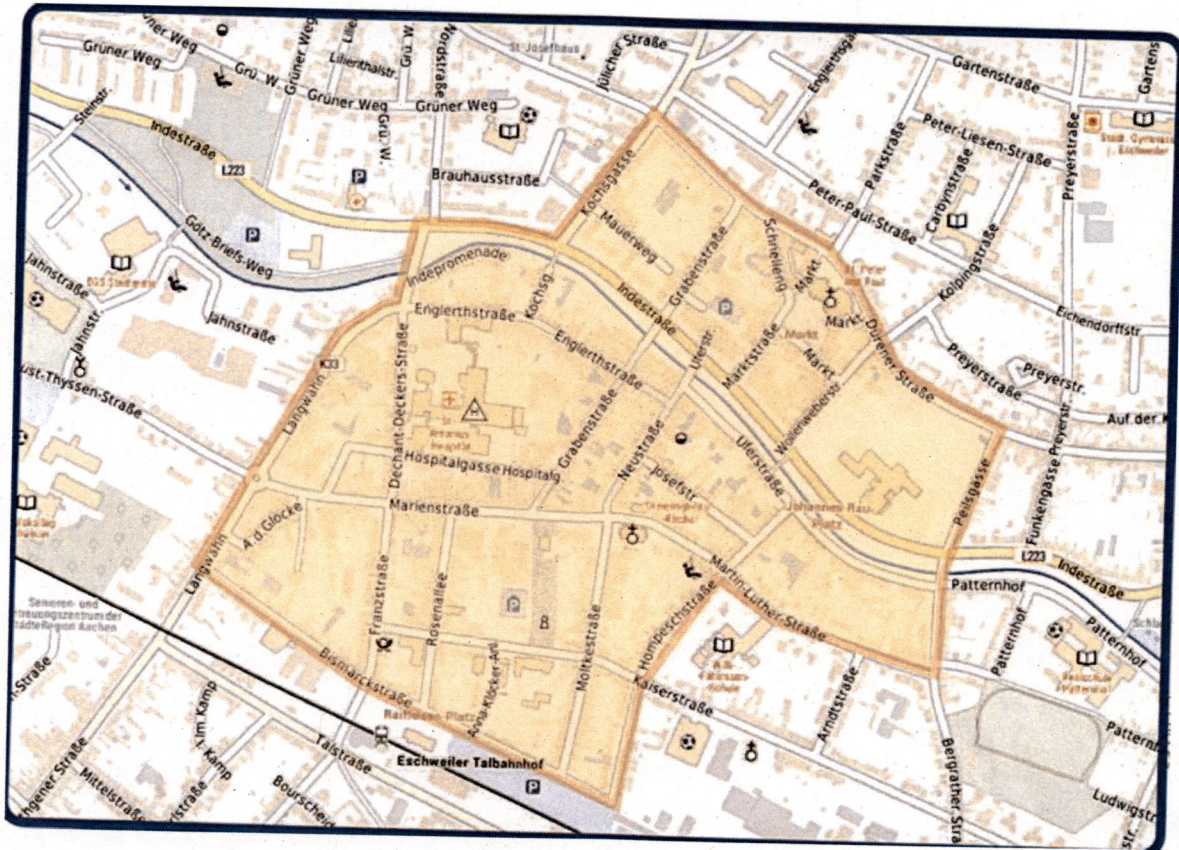
§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

**Anlage zur ordnungsbehördlichen Verordnung
Lageplan verkaufsoffene Zone für die verkaufsoffenen Sonntage am 31.05., 30.08., 08.11. und 20.12.2026**



**Anlage zur ordnungsbehördlichen Verordnung
Lageplan verkaufsoffene Zone für den verkaufsoffenen Sonntag am 05.07.2026**



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf von sechs Monaten seit Verkündung dieser Änderungssatzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den _____.2026

Nowicki
Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Vorberatung	Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Mobilität	öffentlich	28.04.2026
2.	Vorberatung	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	05.05.2026
3.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	06.05.2026
4.	Kenntnisgabe	Ausschuss für Soziales, Senioren und Kultur	öffentlich	09.06.2026

**Städtebauförderungsgebiet Soziale Stadt Eschweiler-West
 Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds
 Hier: Neubesetzung des Entscheidungsgremiums (Lenkungsgruppe)**

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Eschweiler beschließt die erneute Besetzung des Entscheidungsgremiums (Lenkungsgruppe) in der in der Anlage 3 vorgeschlagenen Form.

A 14-Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft gez. Costantini _____		Datum: 20.04.2026 <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> gez. Nowicki gez. Duikers </div>					
1		2		3		4	
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 03.09.2025 die aktualisierte Fassung der „Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Gewährung der Finanzmittel aus dem Verfügungsfonds“ (vgl. Anlage 1: VV 247/25) beschlossen.

Mit den Fördermitteln des Verfügungsfonds werden Projektideen von Bürger*innen sowie Akteuren des Quartiers finanziell unterstützt, die den Zusammenhalt der Bewohner*innen des Quartiers Eschweiler-West fördern (beispielsweise Nachbarschafts- oder Stadtteilstiftungen). Er finanziert sich zu 100% aus Mitteln der Städtebauförderung, inklusive des Eigenanteils der Stadt Eschweiler. Der Geltungsbereich für den Verfügungsfonds entspricht dem Geltungsbereich der Abgrenzung des Städtebauförderungsgebietes „Soziale Stadt Eschweiler-West“ (Anlage A der Richtlinie bzw. der Anlage 1).

Nachdem 2021 Fördermittel für den Verfügungsfonds bewilligt wurden, konnten in den vergangenen 4 Jahren mit Unterstützung des Verfügungsfonds bereits eine Vielzahl für das Quartier bedeutende Projekte und Veranstaltungen ermöglicht werden (s. Anlage 2). Der Bewilligungszeitraum endete zum 31.12.2025. Mit dem o.g. Beschluss des Stadtrates konnte jedoch die Fortführung des Programms „Verfügungsfonds“ im Städtebauförderungsgebiet „Soziale Stadt Eschweiler-West“ sichergestellt werden.

Wie schon im ersten Förderzeitraum ist der Städtebauförderrichtlinie des Landes NRW entsprechend ein lokales Vergabegremium („Lenkungsgruppe“) einzurichten, welches in regelmäßigen Sitzungen über die Verwendung der Finanzmittel des Verfügungsfonds und (nach Vorprüfung durch die Verwaltung) die Projektideen und deren Umsetzung entscheidet.

Die bisherige Zusammensetzung des Gremiums erfolgte zur Hälfte aus politischen Vertreter*innen und zur Hälfte aus Vertreter*innen lokaler Gebietsakteure. Da sich diese Zusammensetzung bewährt hat, soll die Besetzung des künftigen Gremiums in vergleichbarer Verteilung erfolgen. Durch diese Zusammensetzung des Gremiums soll eine aktive Mitbestimmung sichergestellt werden. Ideen und Konzepte für die Aufwertung und Weiterentwicklung des Quartiers Eschweiler-West können aufgegriffen und z.B. im Rahmen öffentlich-privater Partnerschaften umgesetzt werden.

Für die Besetzung der Lenkungsgruppe hat das Planungsamt die Bereitschaft zur Teilnahme bei politischen Vertreter*innen aller im Rat tätigen Parteien, den bisherigen Mitgliedern sowie weiteren Gebietsakteuren abgefragt. Im Ergebnis haben die in der Anlage 3 dargestellten Personen ihre Bereitschaft zur Teilnahme zugesichert.

Der Vorschlag zur Besetzung des Gremiums (Anlage 3) setzt sich aus insgesamt 14 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen, von denen 7 Vertreter*innen der Politik und 7 Vertreter*innen weiterer Gebietsakteure sind.

Die Verwaltung schlägt vor, das Entscheidungsgremium gemäß der Liste in Anlage 3 zu besetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit dem Zuwendungsbescheid 05/022/24 wurden für den Verfügungsfonds für die Jahre 2026 und 2027 zuwendungsfähige Gesamtausgaben in Höhe von maximal 30.000 € (15.000 € pro Jahr) zugesichert. Hiervon werden bis zu 80 % (rd. 12.000 € pro Jahr) durch Fördermittel von Bund und Land gedeckt, der städtische Eigenanteil beträgt dementsprechend min. 20 % (rd. 3.000 € pro Jahr). Bei dem Eigenanteil der Stadt Eschweiler handelt es sich um eine ergebniswirksame freiwillige Leistung.

Im Haushaltsplanentwurf für 2026 wurden bei dem im Produkt 09 511 01 01 – Räumliche Planung und Entwicklung – geführten Sachkonto 52910850 – Eschweiler-West – 611.300 € für das Haushaltsjahr 2026 sowie 621.000 € für das Haushaltsjahr 2027 für die Umsetzung der Maßnahmen aus dem Städtebauförderprogramm berücksichtigt. Hierin enthalten sind die zur Umsetzung der Teilmaßnahme „Verfügungsfonds“ bewilligten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben von 15.000 € pro Jahr.

Demgegenüber sind im o.g. Produkt innerhalb des Sachkontos 41412750 - LZW Stadtumbau Eschweiler-West - Einnahmen aus Landeszuweisungen in Höhe von 448.100 € für das Haushaltsjahr 2026 sowie 436.100 € für das Haushaltsjahr 2027 angemeldet. Hierin enthalten sind die für die Teilmaßnahme „Verfügungsfonds“ bewilligten Zuwendungen von rd. 12.000 € pro Jahr.

Bisher wurden noch keine Mittel verausgabt. Die bewilligten Mittel sollen innerhalb der Restlaufzeit bis Ende 2027 verausgabt werden.

Personelle Auswirkungen:

Zur Umsetzung dieser Maßnahme werden im Planungsamt Arbeitskapazitäten gebunden.

Anlagen:

1. Aktualisierte Fassung der „Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Gewährung der Finanzmittel aus dem Verfügungsfonds.“
2. Maßnahmenübersicht Projekte 2021-2025
3. Vorschlag zur Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums

**Richtlinie der Stadt Eschweiler über die
Gewährung von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds
im Städtebauförderungsgebiet
„Soziale Stadt Eschweiler-West“
(Richtlinie Verfügungsfonds)**

Aktualisierte Fassung

Stand 30.07.2025

Präambel

Die Stadt Eschweiler hat für das Quartier Eschweiler-West ein Integriertes Stadtteilentwicklungskonzept (ISTEK) entwickelt, welches am 18.12.2018 vom Stadtrat beschlossen wurde. In gleicher Sitzung wurde das Projektgebiet gemäß § 171e Abs. 3 BauGB als Gebiet für Maßnahmen der „Sozialen Stadt“ beschlossen und 2019 in das Städtebauförderprogramm „Soziale Stadt“ (heute „Sozialer Zusammenhalt“) aufgenommen. Mit diesem Programm werden Stadt- und Ortsteile mit besonderem sozialen, ökonomischen und ökologischen Entwicklungsbedarf gefördert.

Im Rahmen dieses Städtebauförderprogramms werden mit Hilfe eines Verfügungsfonds bisher nach Ziffer 17 der Förderrichtlinien Stadterneuerung NRW 2008 und künftig nach Ziffer 10.2 der Städtebauförderrichtlinie Nordrhein-Westfalen 2023 kleinere Maßnahmen, Aktionen und Projekte gefördert, die einen wesentlichen Beitrag zur Aktivierung der Beteiligten im Quartier leisten und einen erkennbaren nachhaltigen Nutzen ausstrahlen.

Mittel- bis langfristig sollen durch die angestoßenen Fördermaßnahmen stabile nachbarschaftliche Beziehungen und ein optimiertes gesellschaftliches Miteinander erreicht sowie nachhaltige, selbsttragende und selbstorganisierte Strukturen vor Ort etabliert werden. Es gilt mit Hilfe der Mittel des Verfügungsfonds darüber hinaus die Identifikation der Bewohnerinnen und Bewohner mit und ihre Verantwortung für das Quartier Eschweiler-West herauszubilden und zu stärken.

Ein Verfügungsfonds-Gremium entscheidet auf Grundlage dieser Richtlinie über die Vergabe der Mittel im Quartier. Die Organisation und Struktur des Verfügungsfonds wird mit dieser Richtlinie geregelt.

Der Verfügungsfonds finanziert sich zu 100 % aus Mitteln der Städtebauförderung inklusive des Eigenanteils der Kommune.

In den Jahren 2021 – 2025 wurden auf Grundlage der am 29.06.2021 vom Rat der Stadt Eschweiler beschlossenen Richtlinie Verfügungsfonds zahlreiche Projekte erfolgreich umgesetzt. Mit Zuwendungsbescheid vom 28.10.2024 wurde die Voraussetzung für die Fortführung der Richtlinie Verfügungsfonds geschaffen.

Für die Jahre 2026 bis 2027 stehen Fördermittel in Höhe von 30.000,00 € zur Verfügung. Voraussetzung für eine Maßnahmenfinanzierung ist ein vorliegender und geprüfter Antrag, sowie eine positive Entscheidung des Verfügungsfonds-Gremiums.

1. Räumlicher Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen

- 1.1 Die Stadt Eschweiler gewährt mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten vor Ort im Geltungsbereich des förmlich festgelegten Städtebauförderungsgebiets „Soziale Stadt Eschweiler-West“ (Anlage A).
- 1.2 Die jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel werden nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zu städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen im Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 2023, Ziffer 10.2.1 (Städtebauförderrichtlinie Nordrhein-Westfalen 2023), der jeweiligen Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Köln, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung i. V. m. Nr. 12 VV LHO und den Richtlinien zur Anteilsfinanzierung gewährt.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Gewährung von zur Verfügung stehenden Finanzmitteln ist eine freiwillige Leistung der Stadt Eschweiler, des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen für das Gebiet „Soziale Stadt Eschweiler-West“.
- 1.4 Nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Eschweiler tritt diese Richtlinie am 01.01.2026

in Kraft. Der Förderzeitraum erstreckt sich bis zum Auslaufen des Förderzeitraums der Gesamtmaßnahme (zurzeit 31. Dezember 2027).

- 1.5 Fördermittel können nur gewährt werden, soweit es die Haushaltslage der Stadt Eschweiler sowie die in Aussicht gestellten Fördermittel dies zulassen. Verpflichtungen für die Stadt Eschweiler können daraus nicht abgeleitet werden.

2. Zuwendungszweck

- 2.1 Die Stadt Eschweiler verfolgt mit der Gewährung von Mitteln des Verfügungsfonds im Gebiet „Soziale Stadt Eschweiler-West“ im Wesentlichen folgende Ziele:

- Aktivierung und Stärkung privaten Engagements,
- Stärkung der Gemeinschaft beziehungsweise der Nachbarschaft,
- Stärkung von Eigenverantwortung und Selbsthilfe der im Quartier lebenden Bürger/innen,
- Öffentlichkeitsarbeit zur Stärkung der Imagebildung und der Identifikation mit dem Quartier.
- Unterstützung der Integration,

- 2.2 Die Fördermaßnahmen müssen zudem mindestens drei der folgenden Zweckmäßigkeitkriterien unmittelbar erfüllen. Die Fördermaßnahme:

- geht auf eine bürgerschaftliche Initiative zurück, fördert vorhandenes oder aktiviert zusätzliches bürgerschaftliches Engagement,
- fördert die Kommunikation und das gesellschaftliche Miteinander (insbesondere stabile Nachbarschaften und nachbarschaftliche Beziehungen),
- erreicht einen großen Teil der Bevölkerung,
- erreicht besonders benachteiligte Gruppen,
- hat eine positive Wirkung für das gesamte Programmgebiet,
- fördert die Integration und/oder das interkulturelle Zusammenleben,
- fördert die lokale Ökonomie,
- verbessert das Wohnumfeld oder dient der Gestaltung des öffentlichen Raums,
- eröffnet neue Spielräume oder stärkt die Freizeit- und Aufenthaltsfunktion,
- steigert die Identifikation der Bewohnerinnen und Bewohner mit und ihre Verantwortung für das Quartier Eschweiler-West,
- führt zu einer Imageverbesserung des Quartiers Eschweiler-West,
- trägt zur Etablierung und Verstetigung selbsttragender und selbstorganisierter Strukturen vor Ort bei,
- stärkt das Verständnis und die Einbindung der Bewohnerschaft in den Prozess der Stadterneuerung.

3. Fördervoraussetzungen

- 3.1 Es werden ausschließlich Maßnahmen im Geltungsbereich des Städtebauförderungsgebietes „Soziale Stadt Eschweiler-West“ gefördert.

- 3.2 Die Maßnahmen müssen

- im Einklang mit dieser Richtlinie stehen.
- der Bewohnerschaft des Programmgebietes unmittelbar zugutekommen.
- den unter Ziffer 2 aufgeführten Zielen dienen.

- 3.3 Darüber hinaus müssen die folgenden Bedingungen erfüllt werden:

- Die Maßnahme leistet einen wesentlichen Beitrag zur Aktivierung der Beteiligten und des gemeinschaftlichen Miteinanders.

- Die Maßnahme ist öffentlich zugänglich bzw. die Teilhabe ist allgemein möglich.
 - Mit der Umsetzung der Maßnahme wurde noch nicht begonnen.
 - Die Maßnahme ersetzt nicht bisherige Regelstrukturen und -aufgaben bestehender Organisationen.
 - Die Maßnahme wird in einem klar befristeten Zeitraum umgesetzt.
- 3.4 Die Förderung bereits etablierter Projekte bzw. Veranstaltungen, die wiederholt oder in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden, ist in der Regel unzulässig. Kosten für wesentliche Erweiterungen bestehender Projekte können im Einzelfall bewilligt werden.
- 3.5 Die Förderung wird zweckgebunden für die im Antrag dargestellten Kosten bewilligt. Eine allgemeine Förderung der antragstellenden Organisation ist nicht möglich.
- 3.6 Öffentlich-rechtliche Genehmigungen müssen zum Zeitpunkt der Durchführung der Fördermaßnahme vorliegen, soweit diese erforderlich sind. Die Beschaffung der Genehmigungen obliegt dem/der Antragsteller/in.
- 3.7 Es wird erwartet, dass der/die Antragsteller/in eine erkennbare, der Zuwendungshöhe angemessene und im Rahmen seiner/ihrer Möglichkeiten vertretbare, unentgeltliche Eigenleistung in die Fördermaßnahme einbringt. Dies kann etwa in Form von eigenem Arbeitseinsatz, der Übernahme von Kosten, der Bereitstellung von Arbeitsmaterialien und Gerätschaften, dem Überlassen von Räumlichkeiten oder sonstigen vergleichbaren Leistungen geschehen.

4. Gegenstand der Förderung

- 4.1 Die Zuwendung wird für einzelne, sachlich und zeitlich abgegrenzte Fördermaßnahmen gewährt (Projektförderung). Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel werden z.B. Workshops zu Aufgabenstellungen im Quartier, Mitmachaktionen im Quartier, Wettbewerbe zu Themenstellungen im Quartier, Imagekampagnen und andere geeignete Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten im Stadtteil gefördert.
- 4.2 Gefördert werden können im Zusammenhang mit der Maßnahme stehende
- projektbezogene Investitionskosten,
 - projektbezogene Sachkosten,
 - projektbezogene Bruttohonorarkosten.

5. Förderausschluss

Nicht förderfähige Maßnahmen sind insbesondere:

- Pflichtaufgaben der Stadt Eschweiler,
- Maßnahmen, die bereits aus anderen Förderprogrammen finanziert wurden oder aus anderen Förderprogrammen finanziert werden könnten,
- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde,
- Maßnahmen, die der Gewinnerzielung dienen,
- Kosten, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme stehen,
- laufende Betriebs- und Sachkosten sowie reguläre Personalkosten des/der Antragstellers/in,
- Personalkosten des/der Antragstellers/in zur Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme,
- Unbefristete Maßnahmen,
- Kosten für den Ausschank bzw. Beschaffung von alkoholischen Getränken.

6. Zuwendungsempfänger/Antragsberechtigte

- 6.1 Anträge können von Einzelpersonen, Gruppen, Initiativen, Vereinen, Verbänden, Kinder- und Jugendgruppen (vertreten durch eine geschäftsfähige Person) oder sonstige Institutionen aus dem Programmgebiet gestellt werden.
- 6.2 Ausgeschlossen sind Anträge von Einzelpersonen, Gruppen, Initiativen, Vereinen, Verbänden und sonstigen Institutionen, deren Zwecke und deren Tätigkeiten den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder sich gegen verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten.

7. Art und Höhe der Förderung

Die Finanzierung des Verfügungsfonds erfolgt mit den vom Land Nordrhein- Westfalen bewilligten Fördermitteln und mit Mitteln der Stadt Eschweiler.

- 7.1 Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 7.2 Bei der Zuwendungsart handelt es sich um eine Projektförderung.
- 7.3 Die Fördermittel aus dem Verfügungsfonds werden in Form eines nicht zurückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- 7.4 Die Förderung ist für die beantragten Maßnahmen zweckgebunden und wirtschaftlich zu verwenden.
- 7.5 Der Zuschuss pro Projekt ist auf eine Höchstsumme von 5.000 € (brutto) begrenzt. Eine Förderung oberhalb dieser Wertgrenze erfolgt nur, wenn die Durchführung der Maßnahme nach mehrheitlichem Beschluss des Vergabegremiums im besonderen städtischen Interesse in Bezug auf den räumlichen Geltungsbereich nach Ziffer 1 dieser Richtlinie liegt. Auf gesonderten Antrag können in diesen begründeten Einzelfällen maximal 10.000,- € (brutto) bewilligt werden. Die Bagatellgrenze liegt bei 100 € (brutto) Gesamtkosten. Maßnahmen mit Gesamtkosten unterhalb der Bagatellgrenze werden nicht gefördert.
- 7.6 Der Zuschuss beträgt 100 % der als förderfähig anerkannten Kosten.
- 7.7 Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszweckes sind die Regelungen des öffentlichen Vergaberechts zu beachten und anzuwenden.
- 7.8 Die Zuwendungsempfängerin, der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Quartiersentwicklung oder dem Planungsamt der Stadt Eschweiler unverzüglich anzuzeigen, wenn
 - sie bzw. er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Fördermittel für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung ergibt,
 - der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Fördermittel maßgeblichen Umstände entfallen oder sich verändern,
 - sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit den bewilligten Fördermitteln nicht zu erreichen ist,
 - ein Insolvenzverfahren gegen sie bzw. ihn eröffnet oder seine Eröffnung beantragt wird.

8. Antragstellung

- 8.1 Der Verfügungsfonds wird durch die Quartiersentwicklung Eschweiler-West und das Planungsamt der Stadt Eschweiler verwaltet. Sie begleiten, beraten und betreuen die Antragstellung.
- 8.2 Ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Verfügungsfonds ist schriftlich an die Quartiersentwicklung Eschweiler-West oder das Planungsamt der Stadt Eschweiler zu richten
- 8.3 Für die Antragsstellung ist das Antragsformular „Verfügungsfonds Eschweiler-West“ zu verwenden und vollständig auszufüllen. Das Antragsformular ist bei der Verwaltung des Verfügungsfonds erhältlich und im Internet abrufbar unter www.eschweiler-west.de.

- 8.4 Der Antrag muss Angaben zu Antragsteller/in enthalten, Zeitpunkt oder Zeitraum der Maßnahme sowie Ziele und Inhalte benennen, Nutzen und Auswirkungen für das Gebiet definieren. Er ist mit dem Ausstellungsdatum und der rechtsverbindlichen Unterschrift des/der Antragsteller/in zu versehen.
- 8.5 Der Zuwendungsantrag muss eine detaillierte Kostenaufstellung enthalten. Es ist darzulegen, ob und wenn ja welche sonstigen öffentlichen Mittel beantragt werden/beantragt worden sind und ob weitere Spenden in die Finanzierung einfließen. Voraussichtliche/geplante Einnahmen sind anzuführen und kenntlich zu machen.
- 8.6 Die Anträge sind spätestens 4 Wochen vor der jeweils nächsten Sitzung des Verfügungsfonds-Gremiums einzureichen. Die Termine werden im Internet und im Quartiersbüro bekanntgegeben.
- 8.7 Aufträge bis zu einem Höchstwert von 499 € (brutto) können im Wege eines Direktauftrages vergeben werden. Die Einziehung von Vergleichsangeboten durch den/die Antragsteller/in wird empfohlen.
- 8.8 Aufträge mit einem Auftragswert von 500 € bis 5000 € (brutto) können nach Erhalt des Zuwendungsbescheides (vgl. Nr. 9) durch den/die Antragsteller/in in einem formlosen Verfahren vergeben werden. Das formlose Verfahren umfasst einen Preisvergleich (z.B. online, telefonisch oder per E-Mail) zwischen mindestens drei Anbietern, bei denen ein Angebot eingeholt wird. Die/der Antragsteller/in ist dazu verpflichtet, den Auftrag an den Anbieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu vergeben. Dies ist durch entsprechende Nachweise (z.B. Ausdruck einer Anfrage per E-Mail; Telefonnotiz) zu dokumentieren. Die Angebote sind den Antragsunterlagen beizufügen bzw. spätestens mit den Abrechnungsunterlagen bei der Stadt einzureichen.

9. Bewilligung und Zuwendungsbescheid

- 9.1 Die Zuwendungsanträge werden durch die Quartiersentwicklung Eschweiler-West oder durch das Planungsamt der Stadt Eschweiler auf ihre grundsätzliche Förderfähigkeit vorgeprüft und bei Feststellung einer Förderfähigkeit zur Beschlussfassung durch das Gremium des Verfügungsfonds angemeldet. Die Bearbeitung der Zuwendungsanträge erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs.
- 9.2 Die Bewilligungen von Zuwendungen für Fördermaßnahmen dürfen die vorhandenen Haushaltsmittel sowie die durch das Land Nordrhein-Westfalen bewilligten Fördermittel nicht übersteigen.
- 9.3 Projektanträge unter 500 € (brutto) können von der Quartiersentwicklung in Abstimmung mit dem Planungsamt der Stadt Eschweiler entschieden werden. Dabei liegt die jährliche Entscheidungsgrenze bei einer Gesamtsumme von 3.000 € (brutto).
- 9.4 Über die Gewährung der Fördermittel aus dem Verfügungsfonds ab 500 € (brutto) entscheidet das Gremium des Verfügungsfonds Eschweiler-West (nach Nr. 10 dieser Richtlinie) in seinen Sitzungen.
- 9.5 Das Gremium entscheidet auf Grundlage der in dieser Richtlinie definierten Kriterien über den Zuwendungsantrag nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 9.6 In begründeten Einzelfällen können durch den/die Vorsitzende/n und zwei weitere Vertreter/innen des Gremiums Dringlichkeitsentscheidungen getroffen werden.
- 9.7 Das Gremium kann im Rahmen seiner Entscheidung projektspezifische Auflagen und Ausnahmen aussprechen oder nur einzelne Punkt des Zuwendungsantrages bewilligen.
- 9.8 Die Bewilligung des Zuwendungsantrages erfolgt nach der Beschlussfassung des Gremiums durch das Planungsamt der Stadt Eschweiler per Zuwendungsbescheid.
- 9.9 Der Zuwendungsbescheid weist die maximale Höhe der bewilligten Zuwendung für die beantragte Fördermaßnahme aus. Die Zuwendungshöhe kann nachträglich nicht erhöht werden. Soweit Kostensteigerungen bei der beantragten Fördermaßnahme eintreten, muss die Differenz der Gesamtkosten zum bewilligten Zuwendungsbetrag durch den/die Antragsteller/in getragen werden.
- 9.10 Die Zuwendung wird zweckgebunden für die im Zuwendungsantrag dargestellten Kosten

bewilligt. Innerhalb des Zuwendungsantrages nicht dargestellte Kosten sind nachträglich nicht förderfähig. Dem/der Zuwendungsempfänger/in wird gestattet, innerhalb der geförderten Maßnahme Mehrausgaben einzelner Kostenpositionen durch Minderausgaben anderer Kostenpositionen in Abstimmung mit der Quartiersentwicklung Eschweiler-West und dem Planungsamt der Stadt Eschweiler auszugleichen, soweit der Zuwendungszweck und Gegenstand der Fördermaßnahme nicht wesentlich verändert werden. Die Höhe der Zuwendung bleibt davon unberührt.

- 9.11 Der Zuwendungsbescheid legt Beginn und Ende der Fördermaßnahme fest. Eine Verlängerung dieser Fristen kann in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag erfolgen. Mit der Fördermaßnahme ist spätestens sechs Monate nach Bewilligung zu beginnen.
- 9.12 Alle Regelungen des Zuwendungsbescheides sind bindend und bei der Durchführung und Abrechnung der Fördermaßnahmen zwingend zu beachten.
- 9.13 Der Zuwendungsbescheid kann vor Beginn, während und nach Abschluss der Fördermaßnahme im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides sowie im Falle eines Nachweises falsch gemachter Angaben widerrufen werden. Zu Unrecht ausbezahlte Zuwendungen werden mit dem Widerruf des Zuwendungsbescheides zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 v.H. über dem Basiszinssatz gemäß EuroEG NW zu verzinsen.

10. Gremium des Verfügungsfonds

- 10.1 Das Gremium des Verfügungsfonds setzt sich aus 14 stimmberechtigten Mitgliedern sowie aus beratenden Mitgliedern aus der Stadtverwaltung und dem Quartiersbüro zusammen.
- 10.2 Die Besetzung des Gremiums obliegt dem Rat der Stadt Eschweiler.
- 10.3 Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Zur Entscheidung über die Vergabe von Mitteln des Verfügungsfonds genügt dann die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (Enthaltungen werden nicht mitgezählt). Jedes Mitglied verfügt nur über eine Stimme. Antragsteller/innen können in der Gremiumssitzung zu der Fördermaßnahme angehört werden.
- 10.4 Ist ein Mitglied des Gremiums selbst Antragsteller/in oder an der Beantragung einer Fördermaßnahme beteiligt, ist dieses Mitglied bei der Abstimmung nicht zu beteiligen. Gleiches gilt für Mitglieder, die von einem/einer Antragsteller/in wirtschaftlich abhängig sind.
- 10.5 Eine bedingte Zustimmung ist möglich, wenn das Projekt grundsätzlich zustimmungsfähig ist und nur einzelne Punkte des Projektantrages einer Änderung oder Ergänzung bedürfen. Der Bewilligungsbescheid kann in diesem Fall nach Änderung oder Ergänzung des Antrages auch ohne eine erneute Vorlage vor dem Gremium erteilt werden.
- 10.6 Das Gremium trifft sich einmal pro Quartal, im Bedarfsfall auch häufiger.
- 10.7 Die Beratung und Entscheidung über einen Projektantrag erfolgt in der Regel in den Sitzungen. In begründeten Fällen kann die Entscheidung des Gremiums auch im Rahmen einer online-Abstimmung erwirkt werden. Zur Entscheidung über die Vergabe von Mitteln des Verfügungsfonds genügt es, wenn im Rahmen dieser online-Abstimmung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich (per E-Mail) zustimmen.

11. Verwendungsnachweis und Kostenerstattung

- 11.1 Der/die Zuwendungsempfänger/in finanziert die beantragte Fördermaßnahme grundsätzlich vor. Nach Beendigung der Fördermaßnahme werden die entstandenen Kosten geprüft und die sich abschließend ergebenden Zuwendungen durch die Stadt Eschweiler an den/die Zuwendungsempfänger/in ausbezahlt.
- 11.2 Für die Mittelauszahlung ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Fördermaßnahme ein Verwendungsnachweis bei der Quartiersentwicklung Eschweiler-West oder beim Planungsamt der Stadt Eschweiler einzureichen. Dieser beinhaltet einen kurzen Projektbericht (max. zwei DIN A4-Seiten zzgl. Fotos) sowie die Gesamtabrechnung mit den originalen Rechnungsbelegen und sonstigen Ausgabenbelegen. Zudem sind Belege der erfolgten Öffentlichkeitsarbeit und eine Inventarisierungsliste aller angeschafften Investitionsgüter beizufügen. Es ist nachzuweisen, wofür die bewilligten Zuwendungen eingesetzt worden sind.

Bei Nichteinhaltung der Frist erlischt die Bewilligung von Zuwendungen.

- 11.3 Einnahmen sowie beantragte öffentliche Mittel und Spenden, die in die Finanzierung einfließen, sind mit den Kosten der Fördermaßnahme zu verrechnen und mindern die tatsächliche Förderhöhe. Einbehaltene und/oder nicht gemeldete Einnahmen machen den Zuwendungsbescheid unwirksam.
- 11.4 Sind die über den Verwendungsnachweis dargelegten Kosten geringer als der durch Zuwendungsbescheid bewilligte Kostenrahmen, reduziert sich die Zuwendung entsprechend. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung bei Überschreitung des bewilligten Kostenrahmens ist ausgeschlossen.
- 11.5 Ausnahmsweise können Zuwendungen bei Fördermaßnahmen, die die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Vorfinanzierung durch den/die Antragsteller/in übersteigen, bei entsprechendem Nachweis und auf schriftlichen Antrag als vorzeitige Teilbeträge gewährt und ausbezahlt werden.
- 11.6 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die in den Belegen enthaltenen Angaben richtig sind, die Ausgaben notwendig waren und wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist.
- 11.7 Nach Überprüfung der Kosten- und Einnahmebelege und der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel des Verfügungsfonds wird der sich daraus ergebende Zuschuss von der Stadt Eschweiler ausgezahlt.
- 11.8 Der/die Zuwendungsempfänger/in hat sämtliche Belege mindestens fünf Jahre nach Auszahlung des Zuschusses aufzubewahren und bei Bedarf der Stadt Eschweiler sowie übergeordneten Behörden vorzulegen.

12. Zweckbindungsfrist für beschaffte Gegenstände

- 12.1 Für Ersteinrichtungen und bewegliche Gegenstände, die im Rahmen einer Maßnahme beschafft werden, ist eine Zweckbindungsfrist von mindestens fünf Jahren ab dem Anschaffungsdatum vom/von der Zuwendungsempfänger/in einzuhalten und sicherzustellen. Dies beinhaltet die zweckentsprechende Nutzung sowie die Instandhaltung und Ersatzbeschaffung bei Verlust. Erst nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann über die erworbenen oder hergestellten Gegenstände frei verfügt werden. Sofern diese Frist unterschritten wird, muss vom Zuwendungsempfänger der Zuschuss anteilig für die nicht erfüllte Zweckbindungszeit erstattet werden.
- 12.2 Der/die Antragsteller/in verpflichtet sich, angeschaffte Investitionsgüter in dieser Zeit für andere gemeinnützige Fördermaßnahmen und Vorhaben im Programmgebiet in geeigneter Form kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
- 12.3 Nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann über die erworbenen Gegenstände frei verfügt werden.
- 12.4 Die Zweckbindungsfrist bei investiven Maßnahmen an baulichen Anlagen, wie dauerhafte Veränderungen an Gebäuden, Gebäudeteilen oder Grundstücken, beträgt zehn Jahre.

13. Besondere Nebenbestimmungen

- 13.1 Zu jeder Fördermaßnahme ist grundsätzlich frühzeitig und in geeigneter Form Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit der Quartiersentwicklung Eschweiler-West und dem Planungsamt der Stadt Eschweiler zu leisten.
- 13.2 Bei der Erstellung von Medien zur Publizität (Internet, Broschüren, Faltblätter, Postkarten, Postern, Plakaten, Präsentationen, Hinweisschildern und ähnliches) im Rahmen von Maßnahmen, die mit Mitteln des Verfügungsfonds im Geltungsbereich des Gebietes „Soziale Stadt Eschweiler-West“ gefördert werden sind die Logos des Bundesministeriums des Innern für Bau und Heimat, der Städtebauförderung, des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der Stadt Eschweiler auf den öffentlichkeitswirksamen Materialien zu platzieren. Die Vorlagen für die zu verwendenden Logos werden von der Stadt Eschweiler als Muster zur Verfügung gestellt.
- 13.3 Während der Durchführung der Fördermaßnahme sind die Banner „Verfügungsfonds Soziale

Stadt Eschweiler-West“ gut sichtbar anzubringen. Die Banner sind im Quartiersbüro Eschweiler-West oder im Planungsamt der Stadt Eschweiler erhältlich und können dort unentgeltlich für den Durchführungszeitraum der Fördermaßnahme ausgeliehen werden.

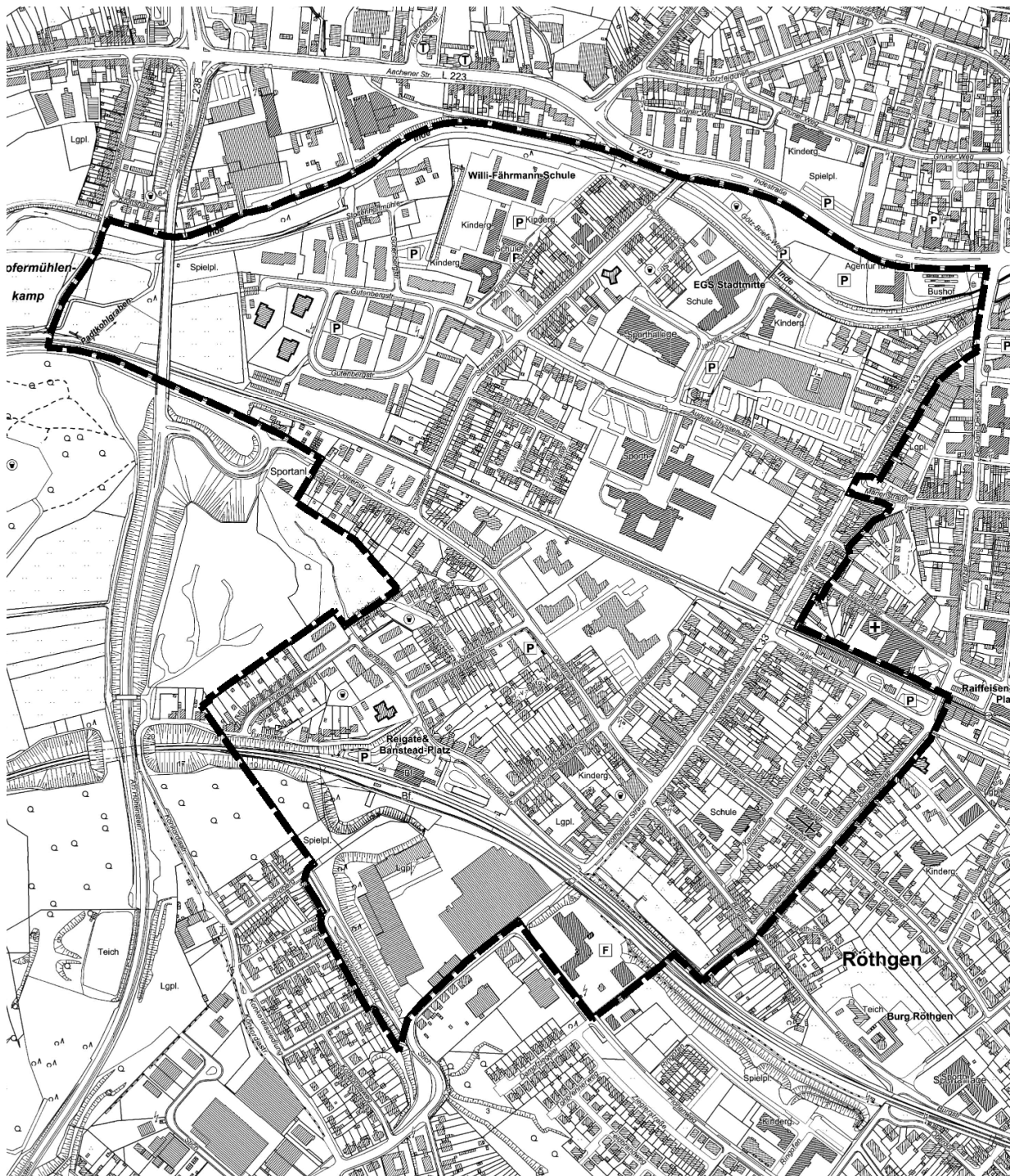
- 13.4 Der/die Zuwendungsempfänger/in hat den zuständigen städtischen Bediensteten oder den Vertretern der Quartiersentwicklung Eschweiler-West bis zum Maßnahmenabschluss jederzeit die Besichtigung der Maßnahme sowie die Einsicht in die für die Förderung maßgeblichen Unterlagen zu ermöglichen.

14. Inkrafttreten

Nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Eschweiler tritt diese Richtlinie am 01.01.2026 in Kraft.

Anlage A zur Richtlinie Verfügungsfonds

Räumlicher Geltungsbereich Gebiet „Soziale Stadt Eschweiler-West“



Die vorstehende Richtlinie wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, 2025

Leonhardt
Bürgermeisterin

Verfügungsfonds Eschweiler-West, Maßnahmenübersicht

Stand: 20.03.2026

Lfd. Nr.	Antragsteller: Name bzw. Organisation	Förderprojekt/ Idee	Durchführungszeitraum
2023-ZB-01	NaturFreunde Deutschlands	Fotokurs Naturfotografie	Aug. bis Okt. 2023
2023-ZB-02	Kinderschutzbund Eschweiler e.V.	Mitmachfest - gemeinsam feiern - sich begegnen	15.09.2023
2023-ZB-03	Förderverein Familienzentrum Jahnstraße	St.-Martinsfest	08.11.2023
2023-ZB-04	Kinderschutzbund Eschweiler e.V.	Offener Sporttreff - gemeinsam aktiv	Jan. bis Dez. 2024
2024-ZB-05	Skateweiler e.V.	GraffitiProjekt am Skatepark	13.07. - 20.07.24
2024-ZB-06	GeGe Generationen Gemeinsam e.V.	Gemeinsam statt Einsam	12.09.2024
2024-ZB-07	Kinderschutzbund Eschweiler e.V.	Spielplatzfest - Bewegung, Geschicklichkeit, Spiel und Spaß	20.09.2024
2024-ZB-08	Franz-Josef Surges	Straßenfest Johanna-Neuman-Straße	12.10.2024
2024-ZB-10	AWO Kreisverband Aachen-Land e.V.	Weihnachtsfest im Quartier Eschweiler-West	11.12. / 13.12.2024
2025-ZB-11	AWO Kreisverband Aachen-Land e.V.	Nähwerkstatt - Kreatives Nähen für alle	Mai bis Okt. 2025
2025-ZB-12	Heinz-Peter Böhr	Kreativfest an der Tonmühle	12.07.2025
2025-ZB-13	Kinderschutzbund Eschweiler e.V.	Spielplatzfest - Gemeinsam Musik machen im Viertel	12.09.2025
2025-ZB-14	Karl Zeiger / Franz-Josef Surges	Kulinarisch-Internationales Treffen	27.09.2025
2025-ZB-15	AWO Kreisverband Aachen-Land e.V.	Wochen der Kulturreichvielfalt	19.09.-01.10.2025
2025-ZB-19	AWO Kreisverband Aachen-Land e.V.	Weihnachten der Besinnung, Dankbarkeit und Wünsche	18.12.2025

**Vorschlag zur Neubesetzung des Entscheidungsgremiums („Lenkungsgruppe“)
des Verfügungsfonds Eschweiler-West**

	Stimmberechtigte Organisation	Teilnehmer*in
1	CDU Fraktion Eschweiler	Axel Sawall (i.V. Simon Becker, Heinz Kempen)
2	SPD Fraktion Eschweiler	Stephan Löhmann (i.V. Klaus Fehr)
3	AfD-Fraktion	Steven Schaepkens (i.V. Joachim Philipp)
4	Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Ortsverband Eschweiler	Norbert Kowalewski (i.V. Elisabeth Völker, Dietmar Widell)
5	Fraktion Die Linke	Albert Borchardt
6	BASIS Fraktion- Bürger für Eschweiler	Karl Zeiger (i.V. Henriette Zeiger)
7	FDP	André Köbernik (i.V. Josef Gier)
8	Berg Tabor e.V. (Jugend- und Integrationsarbeit)	Martin Gruhlke (i.V. Muaaz Youssef)
9	Der Kinderschutzbund, Ortsverband Eschweiler e. V.	Mariethres Kaleß (i.V. Thorsten Ingermann)
10	Mobile Jugendarbeit	Christian Kolf
11	Quartiersmanagerin Eschweiler-West	Lina Wichert (i.V. Farida Aikar-Celso)
12	Tonmühle	Heinz-Peter Böhr
13	AWO Kreisverband Aachen-Land e.V.	Annika Westhoff
14	Senioren- und Betreuungszentrum der Städte-Region Aachen	Bernhard Müller

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Vorberatung	Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Mobilität	öffentlich	28.04.2026
2.	Vorberatung	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	05.05.2026
3.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	06.05.2026

Erstellung des ersten Kommunalen Wärmeplans für Eschweiler - hier: Beschluss des Endberichts

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Eschweiler beschließt den ersten Kommunalen Wärmeplan für Eschweiler in Form des vorgelegten Endberichts im Sinne von § 23, Abs. 3 Wärmeplanungsgesetz (WPG).
2. Der Rat der Stadt Eschweiler beauftragt die Verwaltung, die ersten Maßnahmen zur Umsetzung des Kommunalen Wärmeplans, vorbehaltlich haushalterischer Möglichkeiten, vorzubereiten und dem Rat zum Beschluss erneut vorzulegen.

A 14-Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft gez. Schütte _____		Datum: 09.04.2026 <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> gez. Nowicki gez. Vogelheim </div>					
1		2		3		4	
<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt	
<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	
<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt	
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig	
<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

Sachverhalt:

Die Gestaltung einer sicheren, treibhausgasneutralen und wirtschaftlichen Wärmeversorgung für Eschweiler ist eine wichtige Säule für die zukünftige Entwicklung der Stadt und die Lebensqualität aller Bürger*innen in Eschweiler. Am 08.03.2023 hat die Stadt Eschweiler daher auf Grundlage eines Beschlusses des Verwaltungsvorstands aus Anfang Februar desselben Jahres einen Antrag auf eine 100%ige Bundesförderung für die Erstellung der ersten Kommunalen Wärmeplanung für Eschweiler im Rahmen der Kommunalrichtlinie eingereicht. Damit hat sie sowohl den Einstieg in die damals noch freiwillige Aufgabe der Kommunalen Wärmeplanung gemacht als auch eine Vorreiterrolle in NRW eingenommen. Voraussetzung für die Förderung war, dass keine gesetzliche Verpflichtung zur Durchführung einer Kommunalen Wärmeplanung vorlag, was zum Zeitpunkt der Beantragung auch zutraf. Durch die Verabschiedung des WPG auf Bundesebene (2023) und des Landeswärmeplanungsgesetzes NRW (LWPG) im Jahr 2024 wurde die Erstellung einer Kommunalen Wärmeplanung während des Projektverlaufs jedoch zu einer Pflichtaufgabe für die Kommunen in NRW und damit auch für die Stadt Eschweiler. Die zuvor bewilligten Fördergelder mussten daher zurückgezahlt werden. Stattdessen wurden die Kosten des Projekts in Höhe von 83.615,35 € durch zugewiesene Landesmittel (Konnextitätszahlungen) vollständig finanziert.

Nach Erhalt des Bewilligungsbescheides wurde ein förmliches Vergabeverfahren für die Erstellung durch einen Dienstleister eingeleitet. Den Zuschlag erhielt die Projektgruppe aus der EWV GmbH (Stolberg) und der greenventory GmbH (Freiburg). Die Steuerungsgruppe des Projekts nahm im Februar 2024 ihre Arbeit auf. Das Projekt und die datenschutzrechtlichen Begebenheiten wurden über die üblichen Kanäle (Presse, Internetauftritt der Stadt und Kanäle in Sozialen Medien) öffentlich vorgestellt. Zwischen August 2024 und Januar 2025 wurden drei Workshops mit relevanten Akteur*innen und eine Bürgerinformationsveranstaltung durchgeführt. Der Entwurf des Endberichts lag vom 02.03.2026 bis einschließlich zum 01.04.2026 zur gesetzlich vorgeschriebenen Offenlage samt Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme aus. Die eingegangenen Stellungnahmen und ihre Berücksichtigung im Kommunalen Wärmeplan sind in Anlage 2 aufgelistet.

Die Kommunale Wärmeplanung ist als strategisches Planungsinstrument unverbindlich und soll basierend auf bereits zur Verfügung stehenden Daten Empfehlungen dafür aufstellen, wie bis 2045 eine sichere, treibhausgasneutrale und wirtschaftliche Wärmeversorgung gestaltet werden kann. Diese Empfehlungen sollen der Verwaltung und der Politik anschließend als Grundlage für weitere Entscheidungen in der Umsetzung der Wärmewende dienen. Aufgrund der beschränkten Analysetiefe kann der Kommunale Wärmeplan keine Aussagen auf Ebene eines einzelnen Gebäudes treffen.

Bei der Erstellung des Kommunalen Wärmeplans wurde in der Bestandsanalyse zunächst die aktuelle Situation der Wärmeversorgung erfasst. Danach folgte die Potenzialanalyse, in der Sanierungspotenziale zur Reduktion des Wärmebedarfs und Potenziale für erneuerbare Wärmequellen untersucht wurden. Auf Basis dieser Informationen wurde ein Zielszenario entworfen, das den Anforderungen der Wärmeversorgung für 2045 entspricht.

Sowohl die leitungsgebundene Versorgung von Stadtgebieten mit Wasserstoff als auch mit Biogas rein zu Heizzwecken wurde aufgrund der nach heutigem Stand sehr begrenzten Verfügbarkeiten und mangelnder Wirtschaftlichkeit ausgeschlossen.

Kernstück des Zielszenarios war es, anhand mehrerer Kriterien über eine Grobanalyse herauszufinden, welche Bereiche im Stadtgebiet eine potenzielle Eignung für eine Versorgung durch ein Wärmenetz aufweisen (Eignungsgebiete). Gebiete, in denen aufgrund der beschränkten Analysetiefe des Projekts keine abschließende Einschätzung vorgenommen werden konnte, wurden als Prüfgebiete klassifiziert, in denen die Eignung im nächsten Schritt genauer untersucht werden muss. In allen Bereichen, die nicht in einem Eignungs- oder Prüfgebiet liegen, ist die leitungsgebundene Versorgung über ein Wärmenetz sehr unwahrscheinlich. Im Anschluss an das Zielszenario wurden Maßnahmen entwickelt, die die Erreichung des Zielszenarios sicherstellen sollen.

Die Ergebnisse des Kommunalen Wärmeplans zeigen, dass die heutige Wärmeversorgung in Eschweiler überwiegend von fossilen Energieträgern und dem Import abhängig ist. Durch Krisen und Kriege, wie jüngst im Nahen Osten, werden globale Lieferketten teils massiv gestört, was wiederum zu extremen Auswirkungen auf Verfügbarkeit und Preise führt. Durch den Import fossiler Brennstoffe findet Wertschöpfung konzentriert außerhalb Europas statt. Konstant hohe und sprunghaft steigende Energiepreise vernichten Kaufkraft und Wohlstand, auch in Eschweiler. Darüber hinaus werden die negativen Auswirkungen des menschengemachten Klimawandels,

dessen Hauptursache die Verbrennung fossiler Energieträger ist, immer deutlicher spürbar. Eine auf heimischen Quellen basierende, treibhausgasneutrale Wärmeversorgung würde die Versorgungssicherheit erhöhen, vor Preissprüngen auf den Weltmärkten schützen, sowohl die Wertschöpfung als auch den Wohlstand vor Ort stärken und immer stärker werdende Klimaschäden abmildern.

Eine solche Wärmeversorgung ist in Eschweiler möglich. Durch Sanierung des Gebäudebestandes könnte der Wärmebedarf bis 2045 gegenüber dem heutigen Bedarf um etwa 36 % verringert werden. Die Potenziale heimischer, erneuerbarer Wärmequellen übersteigen den verbleibenden Bedarf um ein Vielfaches und könnten somit die Versorgung sicherstellen.

Eine voraussichtlich gute Eignung für die leitungsgebundene Versorgung durch Wärmenetze gibt es vor allem im Stadtzentrum, sowohl nördlich als auch südlich der Inde, von der Rue de Wattrelos bis zur Südstraße, wo eine dichte Bebauung vorliegt. Darüber hinaus liegen Eignungsgebiete entlang der Verbindung von der Südstraße bis zu möglichen Wärmequellen in Weisweiler und am Kraftwerksstandort. Ob diese Wärmenetze in Zukunft gebaut werden und von wem sie betrieben werden würden, ist nicht Bestandteil des Wärmeplans. Diese Fragestellungen müssen im Anschluss gesondert geklärt werden. Gebäude, die nicht über ein Wärmenetz versorgt werden, werden zukünftig hauptsächlich über Wärmepumpen beheizt werden.

Als Ergebnis der vorgelegten Untersuchung wurden folgende Maßnahmen für die Umsetzung der Wärmewende in Eschweiler als wichtigste nächste Schritte herausgearbeitet:

- Durchführung einer Machbarkeitsstudie zur Versorgung der Eignungsgebiete über ein Wärmenetz
- Klärung der Potenziale für die Nutzung von Abwärme aus Industrie und Gewerbe
- Durchführung einer Machbarkeitsstudie über die Eignung der Prüfgebiete für die Versorgung über Wärmenetze
- Verringerung des Wärmebedarfs durch Gebäudesanierungen, sowohl bei kommunalen Liegenschaften (Vorbildfunktion der Stadt) als auch durch Aktivierung von Gebäudeeigentümer*innen durch Öffentlichkeitsarbeit, Beratung und Vernetzung

Nach dem Beschluss durch den Rat der Stadt Eschweiler muss der Kommunale Wärmeplan veröffentlicht und innerhalb von drei Monaten zur Prüfung an das Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen (LANUK) geschickt werden. Das Ergebnis und die Empfehlungen des LANUK müssen dann wiederum dem Stadtrat vorgelegt werden.

Der Kommunale Wärmeplan muss spätestens alle fünf Jahre geprüft und bei Bedarf überarbeitet werden, um die Zielerreichung einer treibhausgasneutralen Wärmeversorgung bis spätestens 2045 sicherzustellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Vorbereitung der ersten Maßnahmen zur Umsetzung des Kommunalen Wärmeplans verursacht keine finanziellen Auswirkungen.

Die Umsetzung einzelner Maßnahmen erfolgt im Rahmen der haushalterischen Möglichkeiten und wird jeweils dem Rat zum Beschluss vorgelegt.

Personelle Auswirkungen:

Die Vorbereitung der ersten Maßnahmen zur Umsetzung des Kommunalen Wärmeplans bindet personelle Kapazitäten in Amt 61 und dort in der Abteilung Nachhaltige Entwicklung.

Anlagen:

1. Abschlussbericht der ersten Kommunalen Wärmeplanung für Eschweiler
2. Berücksichtigung von Stellungnahmen aus der Offenlage



Kommunale Wärmeplanung

Eschweiler

Abschlussbericht

Bearbeitung durch:



Unterstützung durch:



Im Auftrag der:

Stadt Eschweiler

Autoren:

Marian Jobes, M.Sc. RWTH (EWW)

Lukas Beiß, M.Sc. RWTH (EWW)

Sarah Olbrich (greenventory)

Bildnachweise

© greenventory GmbH

Inhalt

1 Einleitung	13
1.1 Aufbau des Berichts	13
1.2 Motivation	13
1.3 Ziele der KWP und Einordnung in den planerischen Kontext	14
1.4 Erarbeitung der kommunalen Wärmeplanung	16
1.5 Digitaler Zwilling als zentrales Arbeitswerkzeug	17
2 Fragen und Antworten	19
2.1 Was ist ein Wärmeplan?	19
2.2 Was kann ein Wärmeplan? Was kann ein Wärmeplan nicht?	19
2.3 Wie ist der Zusammenhang zwischen Gebäudeenergiegesetz, Bundesförderung für effiziente Gebäude und Kommunaler Wärmeplanung?	20
2.4 Welche Gebiete sind prinzipiell für den Bau von Wärmenetzen geeignet?	21
2.5 In welchen Gebieten werden Wärmenetze ausgebaut?	22
2.6 Was ist mit dem Thema Wasserstoff?	23
2.7 Ist eine treibhausgasneutrale Wärmeversorgung überhaupt machbar?	24
2.8 Ist eine treibhausgasneutrale wirtschaftlich?	24
2.9 Was ist der Nutzen einer Wärmeplanung?	25
2.10 Was bedeutet das für Anwohner*innen?	26
3 Bestandsanalyse	28
3.1 Das Projektgebiet	28
3.2 Datenerhebung	29
3.3 Gebäudebestand	29
3.4 Wärmebedarf	35
3.5 Analyse der dezentralen Wärmeerzeuger	42
3.6 Eingesetzte Energieträger	43
3.7 Gasinfrastruktur	47
3.8 Wärmenetze	49
3.9 Treibhausgasemissionen der Wärmeerzeugung	52
3.10 Zusammenfassung Bestandsanalyse	56
4 Potenzialanalyse	58
4.1 Erfasste Potenziale	58
4.2 Methode: Indikatorenmodell	59

4.3	Potenziale zur Stromerzeugung	65
4.4	Potenziale zur Wärmeerzeugung	67
4.5	Potenzial für eine lokale Wasserstofferzeugung	77
4.6	Potenziale für Sanierung	77
4.7	Zusammenfassung und Fazit	81
5	Einteilung der Versorgungsgebiete	83
5.1	Eignungsgebiete für Wärmenetze	85
5.1.1	Einordnung der Verbindlichkeit der identifizierten Eignungsgebiete zum Neu- und Ausbau von Wärmenetzen	87
5.1.2	Eignungsgebiete im Projektgebiet	88
	Eignungsgebiet I "Nord"	95
	Eignungsgebiet II "Dürener Straße"	97
	Eignungsgebiet III "Hoffmann"	99
	Eignungsgebiet IV "Süd"	101
	Eignungsgebiet V "Zentrum"	103
	Eignungsgebiet VI "Aachener Straße"	105
	Eignungsgebiet VII "Weisweiler"	107
	Eignungsgebiet VIII "IGP"	109
	Eignungsgebiet IX "Kraftwerk"	111
	Eignungsgebiet X "Neubaugebiet Hücheln"	113
	Eignungsgebiet XI "Neubaugebiet Patternhof"	114
	Eignungsgebiet XII "Vöckelsberg" (Bestand)	115
	Eignungsgebiet XIII "Am Schlemmerich" (Bestand)	117
6	Fokusgebiete	119
6.1	Fokusgebiet I "Zentrum":	120
6.2	Fokusgebiet II "Dürener Straße":	121
6.3	Fokusgebiet III "Weisweiler":	122
7	Prüfgebiete	123
7.1	Prüfgebiete im Norden von Eschweiler	125
7.2	Prüfgebiete im Osten von Eschweiler	126
7.3	Prüfgebiete im Westen von Eschweiler	127
7.4	Prüfgebiete im Zentrum von Eschweiler	128
8	Zielszenario	129
8.1	Ermittlung des zukünftigen Wärmebedarfs	130

8.2 Ermittlung der zukünftigen Wärmeversorgung	133
8.3 Zusammensetzung der Fernwärmeerzeugung	143
8.4 Entwicklung der eingesetzten Energieträger	145
8.5 Bestimmung der Treibhausgasemissionen	147
8.6 Zusammenfassung des Zielszenarios	149
9 Maßnahmen und Wärmewendestrategie	151
9.1 Maßnahmen	152
9.1.1 Maßnahme 1: Vorbereitende Schritte	152
9.1.2 Maßnahme 2: Sicherstellung der notwendigen verwaltungsinternen Ressourcen zur Umsetzung der KWP und Unterstützung der Wärmewende	153
9.1.3 Maßnahme 3: Untersuchung zur Nutzung industrieller und gewerblicher Abwärme in Eschweiler	154
9.1.4 Maßnahme 4: Untersuchung der Wärmepotenziale aus der Abwassernutzung in Eschweiler	155
9.1.5 Maßnahme 5: Prüfung der Geothermiepoteziale: Oberflächennahe Geothermie, Tiefengeothermie (Geothermieuntersuchung des Geologischen Dienstes NRW) und Grubenwasserwärme	156
9.1.6 Maßnahme 6: Machbarkeitsstudie Fokus- und Eignungsgebiete	157
9.1.7 Maßnahme 7: Vorstudie und Machbarkeitsstudien Prüfgebiete	158
9.1.8 Maßnahme 8: Integration des Innovations- und Gewerbezentrum (IGZ) in ein Wärmenetz untersuchen	159
9.1.9 Maßnahme 9: Prüfung der Einbindung von Wärmespeichern	160
9.1.10 Maßnahme 10: Ertüchtigung Stromnetze – Abstimmung mit Netzbetreibern	161
9.1.11 Maßnahme 11: Strategie Wasserstoff entwickeln	162
9.1.12 Maßnahme 12: Strategie zentrale Kälteversorgung entwickeln	163
9.1.13 Maßnahme 13: Wärmewende stärken – Vorbild Stadt	164
9.1.14 Maßnahme 14: Wärmewende stärken – Öffentlichkeit(sarbeit)	165
9.1.15 Maßnahme 15: Information, Austausch und Beteiligung relevanter Akteur*innen weiterführen	166
9.1.16 Maßnahme 16: Umsetzung der Baumaßnahmen auf Basis der Studienergebnisse	167
9.1.17 Maßnahme 17 – Fortschreibung der Kommunalen Wärmeplanung	168
9.2 Übergreifende Wärmewendestrategie	169
9.3 Konzept für ein Monitoring der Zielerreichung	174
9.3.1 Monitoringziele	174
9.3.2 Monitoringinstrumente und -methoden	174

9.3.3 Datenerfassung und -analyse	175
9.3.4 Berichterstattung und Kommunikation	175
9.4 Finanzierung	175
9.5 Lokale Vorteile der Wärmewende	176
9.6 Fördermöglichkeiten	176
9.7 Zusammenarbeit und Synergieeffekte mit Nachbarkommunen	177
9.8 Rolle von Bürgerenergiegemeinschaften	178
10 Fazit	180
11 Literaturverzeichnis	182
12 Anhang	184



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ziele der kommunalen Wärmeplanung	15
Abbildung 2: Schritte der bei der Erstellung des Kommunalen Wärmeplans.....	16
Abbildung 3: Endkundenpreis (Fernwärme) versus Kosten für die Wärmeversorgung über dezentrale, GEG-kompatible Heizungen mit aktueller Förderung, Quelle: Agora Energiewende, Prognos, GEF (2024).....	25
Abbildung 4: Vorgehen bei der Bestandsanalyse	28
Abbildung 5: Anzahl der Gebäude nach Sektoren.....	30
Abbildung 6: Verteilung der Gebäude nach Baualtersklassen.....	31
Abbildung 7: Vorherrschender Gebäudetyp je Baublock	32
Abbildung 8: Vorherrschende Baualtersklasse je Baublock	33
Abbildung 9: Verteilung der Gebäude nach GEG-Effizienzklassen (Verbrauchswerte)....	34
Abbildung 10: Unterschied zwischen Endenergie- und Wärmebedarf.....	36
Abbildung 11: Verluste und Wirkungsgrade von Heizungsanlagen	37
Abbildung 12: Jährlicher Wärmebedarf nach Sektoren	38
Abbildung 13: Spezifischer Wärmebedarf je Baublock	39
Abbildung 14: Wärmelinien-dichten heute	40
Abbildung 15: Bekannte und potenzielle Großverbraucher bzw. Ankerkunden	41
Abbildung 16: Anzahl dezentraler Wärmeerzeuger nach Art.....	43
Abbildung 17: Jährlicher Endenergieverbrauch (Wärme) nach Energieträgern.....	44
Abbildung 18: Jährlicher Endenergieverbrauch (Wärme) nach Sektoren (Abweichung beim Gesamtwert zu Abbildung 17 aufgrund von Rundungseffekten)	45
Abbildung 19: Anteile erneuerbarer Energien und unvermeidbarer Abwärme am Endenergieverbrauch (Wärme) nach Energieträgern	45
Abbildung 20: Vorherrschend genutzter Brennstoff (Modalwert) je Baublock.....	46
Abbildung 21: Übersicht über die Gasnetzinfrastruktur	48
Abbildung 22: Übersicht über die Wärmenetzinfrastruktur	50
Abbildung 23: Standorte der Heizzentralen:	51
Abbildung 24: Wärmebedarf leitungsgebundener Wärme nach Energieträger.....	52
Abbildung 25: Heutige Treibhausgasemissionen nach Sektoren	53
Abbildung 26: Heutige Treibhausgasemissionen nach Energieträger	54
Abbildung 27: Räumliche Verteilung der Treibhausgasemissionen je Baublock	55
Abbildung 28: Vorgehen bei der Ermittlung von erneuerbaren Potenzialen	58
Abbildung 29: Vorgehen und Datenquellen bei der Potenzialanalyse	59

Abbildung 30: Ausschluss-flächen, Kategorien „Siedlung“ und „Infrastruktur“, Quelle: Energieatlas NRW	62
Abbildung 31: Ausschluss-flächen, Kategorie „Natur“, Quelle: Energieatlas NRW	63
Abbildung 32: Vergleich der verschiedenen Potentiale	64
Abbildung 33: Potenziale für die Erzeugung von erneuerbarem Strom	67
Abbildung 34: Potenziale für die Erzeugung von erneuerbarer Wärme	70
Abbildung 35: Eignung von Solarthermie (Freifläche)	72
Abbildung 36: Potenziale von Solarthermie auf Dächern je Baublock	73
Abbildung 37: Eignung von Geothermie (Sonden)	74
Abbildung 38: Eignung von Geothermie (Oberflächennahe Kollektoren)	75
Abbildung 39: Übersicht über das Abwassernetz	76
Abbildung 40: Potenzial zur Reduktion des Wärmebedarfs bis 2045 nach Baualtersklassen	78
Abbildung 41: Potenzial zur Reduzierung des Wärmebedarfs bis 2045 je Baublock.....	79
Abbildung 42: Klasse des Potenzials zur Reduzierung des Wärmebedarfs bis 2045 je Baublock.....	80
Abbildung 43: Einteilung des Stadtgebiets in Versorgungsgebiete.....	84
Abbildung 44: Vorgehen bei der Identifizierung der Eignungsgebiete für Wärmenetze	85
Abbildung 45: Schema der Funktionsweise eines Wärmenetzes	86
Abbildung 46: Übersicht über alle Eignungsgebiete für Wärmenetze, samt Bestandsnetzen	90
Abbildung 47: Übersicht über die Gebiete zur dezentralen Versorgung	91
Abbildung 48: Eignungsgebiet I "Nord"	95
Abbildung 49: Eignungsgebiet II "Dürener Straße"	97
Abbildung 50: Eignungsgebiet III "Hoffmann"	99
Abbildung 51: Eignungsgebiete IV "Süd"	101
Abbildung 52: Eignungsgebiet V "Zentrum"	103
Abbildung 53: Eignungsgebiet VI "Aachener Straße"	105
Abbildung 54: Eignungsgebiet VII "Weisweiler"	107
Abbildung 55: Eignungsgebiet VIII "IGP"	109
Abbildung 56: Eignungsgebiet IX "Kraftwerk"	111
Abbildung 57: Eignungsgebiet X "Neubaugebiet Hücheln"	113
Abbildung 58: Eignungsgebiet XI "Neubaugebiet Patternhof"	114
Abbildung 59: Eignungsgebiet XI "Vöckelsberg" (Bestand)	115
Abbildung 60: Eignungsgebiet XII "Am Schlemmerich" (Bestand).....	117
Abbildung 61: Übersicht über die Fokusgebiete	119
Abbildung 62: Fokusgebiet I „Zentrum“	120
Abbildung 63: Fokusgebiet II "Dürener Straße"	121
Abbildung 64: Fokusgebiet III "Weisweiler"	122
Abbildung 65: Übersicht über alle Prüfgebiete.....	124
Abbildung 66: Übersicht über die Prüfgebiete im Norden von Eschweiler	125
Abbildung 67: Übersicht über die Prüfgebiete im Osten von Eschweiler	126
Abbildung 68: Übersicht über die Prüfgebiete im Westen von Eschweiler	127
Abbildung 69: Übersicht über die Prüfgebiete im Zentrum von Eschweiler	128
Abbildung 70: Vorgehensweise bei der Simulation des Zielszenarios für 2045.....	129

Abbildung 71: Zeitliche Entwicklung des gesamten Wärmebedarfs und der Reduktion .	131
Abbildung 72: Wärmelinien dichten im Zieljahr 2045.....	132
Abbildung 73: Anteile der Heizungsarten im Jahr 2045.....	134
Abbildung 74: Zeitliche Entwicklung der Anzahl der Gebäude mit einem Anschluss an ein Versorgungsnetz für Wärme.....	135
Abbildung 75: Zeitliche Entwicklung der Anteile der Gebäude mit einem Anschluss an ein Versorgungsnetz für Wärme an der Gesamtzahl der Gebäude in Prozent.....	135
Abbildung 76: Zeitliche Entwicklung des Endenergiebedarfs gasförmiger Energieträger	136
Abbildung 77: Vorherrschend genutzter Brennstoff je Baublock (Versorgungsszenario) im Jahr 2045	137
Abbildung 78: Wärmenetzgebiete im Jahr 2030	138
Abbildung 79: Wärmenetzgebiete im Jahr 2035	139
Abbildung 80: Wärmenetzgebiete im Jahr 2040	140
Abbildung 81: Wärmenetzgebiete im Jahr 2045	141
Abbildung 82: Zeitliche Entwicklung der Wärmenetzgebiete	142
Abbildung 83: Anteile der Energieträger am Endenergiebedarf der leitungsgebundenen Wärmeversorgung im Jahr 2045	143
Abbildung 84: Zeitliche Entwicklung des Endenergiebedarfs der leitungsgebundenen Wärmeversorgung nach Energieträgern.....	144
Abbildung 85: Zeitliche Entwicklung der Anteile der Energieträger am Endenergiebedarf der leitungsgebundenen Wärmeversorgung in Prozent.....	144
Abbildung 86: Zeitlicher Verlauf des Endenergiebedarfs der Wärmeversorgung nach Energieträgern.....	145
Abbildung 87: Zeitliche Entwicklung des Endenergiebedarfs der Wärmeversorgung nach Sektoren	146
Abbildung 88: Zeitliche Entwicklung des Anteils der leitungsgebundenen Wärmeversorgung an der gesamten Wärmeversorgung (Endenergiebedarf) in Prozent	147
Abbildung 89: Zeitliche Entwicklung der Treibhausgasemissionen nach Energieträgern	148
Abbildung 90: Treibhausgasemissionen der Wärmeversorgung im Jahr 2045 nach Energieträgern.....	149
Abbildung 91: Entwicklung von Maßnahmen zur Erreichung des Zielszenarios.....	151
Abbildung 92: Vorherrschend genutzter Brennstoff je Baublock (Versorgungsszenario) im Jahr 2045	180



Tabellen

Tabelle 1: Zeitliche Entwicklung der Leitungslänge der Gasnetzinfrastruktur in Eschweiler, Stand zum 31.12.2024

Tabelle 2: Daten der Wärmenetze in Eschweiler

Tabelle 3: Heizwertbezogene Emissionsfaktoren nach Energieträger, Quelle: KWW Halle, 2024

Tabelle 4: Potenziale und Auswahl der wichtigsten berücksichtigten Kriterien

Tabelle 5: Überblick der Eignungsgebiete für Wärmenetze

Tabelle 6: Zeitliche Entwicklung des Endenergiebedarfs gasförmiger Energieträger in GWh/a

Tabelle 7: Erweiterte Handlungsvorschläge für Akteur*innen der kommunalen Wärmewende

Infoboxen

Infobox 1: Einteilung der GEG-Effizienzklassen mittels spezifischem Wärmeverbrauch

Infobox 2: Unterschied zwischen Endenergie- und Wärmebedarf

Infobox 3: Potenzialbegriffe

Infobox 4: Energetische Gebäudesanierung und durchschnittliche Kosten

Infobox 5: Was ist ein Wärmenetz?

Infobox 6: Zusammenhang zum Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Infobox 7: Kommunale Handlungsmöglichkeiten



Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erklärung
ALKIS	Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BEG	Bundesförderung für effiziente Gebäude
BEG EM	Bundesförderung für effiziente Gebäude Einzelmaßnahmen
BEG NWG	Bundesförderung für effiziente Gebäude Nichtwohngebäude
BEG WG	Bundesförderung für effiziente Gebäude Wohngebäude
BEW	Bundesförderung für effiziente Wärmenetze
BMWK	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
BMWSB	Bundesministerium für Wirtschaft, Struktur und Bau
CO ₂	Kohlenstoffdioxid
EB	Energieberatung
EE	Erneuerbare Energien
EG	Eignungsgebiete
EM	Energiemanagement
EnEV	Energieeinsparverordnung
EU	Europäische Union
EV	Energieversorgung
FA Wind	Fachagentur Wind
FFH-Gebiete	Flora-Fauna-Habitat-Gebiete
FNR	Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V.
GEG	Gebäudeenergiegesetz
GHD	Gewerbe, Handel, Dienstleistungen
GIS	Geoinformationssysteme
GWh	Gigawattstunde
GWh/a	Gigawattstunde pro Jahr

HLK	Heizung, Lüftung, Klima
ISE	Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme
IWU	Institut Wohnen und Umwelt
JAZ	Jahresarbeitszahl
KEA-BW	Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg
KIT	Karlsruher Institut für Technologie
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz
KWP	Kommunale Wärmeplanung
LANUK	Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen
LPG	Flüssiggas
LWPG NRW	Landeswärmeplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen
NASA SRTM	NASA Shuttle Radar Topography Mission
NRW	Nordrhein-Westfalen
PPP	Public-Private-Partnership
PV	Photovoltaik
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
tCO ₂ /MWh	Tonnen Kohlendioxid pro Megawattstunde
UBA	Umweltbundesamt
UWWTD	Urban Waste Water Treatment Directive (EU)
WNI	Wärmenetzinfrastruktur
WN	Wärmenetze
WP	Wärmepumpe
WPG	Wärmeplanungsgesetz des Bundes
WVN	Wärmeverbundnetz



Konsortium

Auftraggeber:

Stadtverwaltung Eschweiler

Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

Auftragnehmer:

EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH

Willy-Brandt-Platz 2
52222 Stolberg

Unterauftragnehmer:

greenventory GmbH

Georges-Köhler-Allee 302
79110 Freiburg im Breisgau

1 Einleitung

Die Einhaltung der nationalen Klimaschutzziele bis hin zur Klimaneutralität kann nur durch die Transformation der Wärmeversorgung weg von fossilen Energieträgern hin zu mehr Effizienz und erneuerbaren Energien gelingen. Im kommunalen Bereich stellt für diese sogenannte Wärmewende die Kommunale Wärmeplanung (KWP) ein strategisches Planungsinstrument dar. Die KWP analysiert vor Ort den energetischen Bestand, bestehende Potenziale sowie die treibhausgasneutralen Versorgungsoptionen für die Wärmewende und identifiziert Gebiete, welche sich für Wärmenetze oder dezentrale Heizungslösungen eignen.

1.1 Aufbau des Berichts

Der vorliegende Bericht, der gleichzeitig den kommunalen Wärmeplan darstellt, gliedert sich wie folgt: Im ersten Teil des Berichtes erfolgt ein Überblick über den Ablauf und die Phasen einer kommunalen Wärmeplanung. Der Abschnitt „Fragen und Antworten“ ergänzt diese Einführung und fasst die am häufigsten gestellten Fragen rund um die Wärmeplanung zusammen. In den anschließenden Kapiteln erfolgt die Erarbeitung der vier Phasen, die den Kern der kommunalen Wärmeplanung ausmachen. Kapitel 5 präsentiert Steckbriefe als Übersicht zu den einzelnen Wärmenetzeignungsgebieten. In Kapitel 6 werden die identifizierten Fokusgebiete dargestellt, in Kapitel 7 die Prüfgebiete. Das Zielszenario wird in Kapitel 8 behandelt. Kapitel 9 enthält die im Projekt erarbeiteten Empfehlungen für definierte Maßnahmen, die das Herzstück der Wärmewendestrategie bilden. Abschließend werden die Ergebnisse der kommunalen Wärmeplanung zusammengefasst.

1.2 Motivation

Angesichts der gesamtgesellschaftlichen Bedrohung, die das Voranschreiten des menschengemachten Klimawandels darstellt, ist 2015 das Pariser Klimaabkommen als völkerrechtlicher Vertrag beschlossen worden. Das Abkommen hat zum Ziel, den Temperaturanstieg gegenüber dem vorindustriellen Niveau im Idealfall auf 1,5°C oder zumindest auf deutlich unter 2°C zu begrenzen, indem möglichst schnell eine weltweite Treibhausgasneutralität erreicht wird. Wichtigster Faktor ist hierbei, die Verbrennung fossiler Rohstoffe zügig zu beenden.

Zur Umsetzung des Pariser Abkommens hat die Europäische Union (EU) eigene Ziele für den Klimaschutz formuliert, die für alle Mitgliedsstaaten gelten. So sollen die Treibhausgasemissionen in der EU bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber 1990 sinken und bis 2040 um mindestens 90 %. Bis 2050 soll die EU dann treibhausgasneutral sein. Ein aktueller Vorschlag der EU-Kommission für die Festsetzung des Ziels für 2040 ist eine Reduktion um 90 % gegenüber 1990.

Mit dem Klimaschutzgesetz des Bundes (KSG) hat die Bundesrepublik Deutschland die Vorgaben der EU in nationales Recht überführt, indem die Treibhausgasneutralität zum Jahre 2045 verpflichtend festgeschrieben wurde. Darüber hinaus gilt für 2030 ein Reduktionsziel von mindestens 65 % gegenüber 1990 und für 2040 das Ziel von mindestens 88 % Verminderung

gegenüber 1990. Diese nationalen Ziele werden durch das Klimaschutzgesetz von Nordrhein-Westfalen (NRW) zusätzlich in identischer Weise auch auf der Landesebene verankert.

Die Stadt Eschweiler ist bereits seit langer Zeit aktiv im Bereich Nachhaltigkeit und hat den Klimawandel und seine negativen Folgen als zentrale Herausforderung für eine lebenswerte Zukunft ihrer Bürger*innen erkannt. Das Engagement der Stadt Eschweiler erstreckt sich auf verschiedene Bereiche, um ihren Teil zur Erreichung der Klimaziele beizutragen und so die Vorteile dieser Entwicklung allen Menschen in Eschweiler zugutekommen zu lassen. Als Energiestadt ist Eschweiler seit Jahrzehnten auch Vorreiterin bei der Nutzung der Windenergie und damit der Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien.

Bei der Energiewende fällt dem Wärmesektor eine zentrale Rolle zu, da in etwa die Hälfte des gesamten Endenergieverbrauchs im Bereich der Wärme- und Kältebereitstellung anfallen (Umweltbundesamt, 2024). Dazu zählen Prozesswärme, Raumwärme und Warmwasser sowie Gebäude- und Prozesskühlung. Im Stromsektor wird deutschlandweit bereits über 54,1 % der Energie erneuerbar erzeugt, während es im Wärmesektor bislang nur 17,8 % sind (Umweltbundesamt, 2024). Hieran wird sichtbar, dass die Wärmewende verstärkt vorangebracht werden muss. Bei der Dekarbonisierung des Wärmesektors kommt den Kommunen eine besondere Bedeutung zu. Aus diesem Grund hat die Stadt in mehreren Projekten bereits erste Schritte in Richtung Wärmewende unternommen.

Der Verantwortung der Kommunen bei der Wärmewende wird durch das Wärmeplanungsgesetz auf der Bundesebene (WPG) und dem Landeswärmeplanungsgesetz NRW (LWPG NRW) Rechnung getragen. Durch die beiden Gesetze werden die Kommunen in NRW verpflichtet, eine KWP durchzuführen. Als Planungsgrundlage soll die KWP die Wärmewende beschleunigen. Um auf dieser Basis die Wärmewende strategisch anzugehen, hat die Stadt Eschweiler die Erstellung dieser ersten kommunalen Wärmeplanung in Auftrag gegeben.

1.3 Ziele der KWP und Einordnung in den planerischen Kontext

Da Investitionen in Energieinfrastruktur mit hohen Planungs- und Baukosten sowie langen Investitionszyklen verbunden sind, ist eine ganzheitliche Strategie wichtig, um die Grundlage für nachgelagerte Schritte zu legen. Den Grundstein für eine solche Strategie bildet die Ertaufstellung einer KWP. Als strategisches Planungsinstrument verfolgt die KWP drei übergreifende, gleichberechtigte Ziele: Treibhausgasneutralität, Versorgungssicherheit und Wirtschaftlichkeit (Abbildung 1). Die Zielsetzung der KWP ist daher eine sichere, bezahlbare und nachhaltige Wärmeversorgung ohne fossile Energieträger.

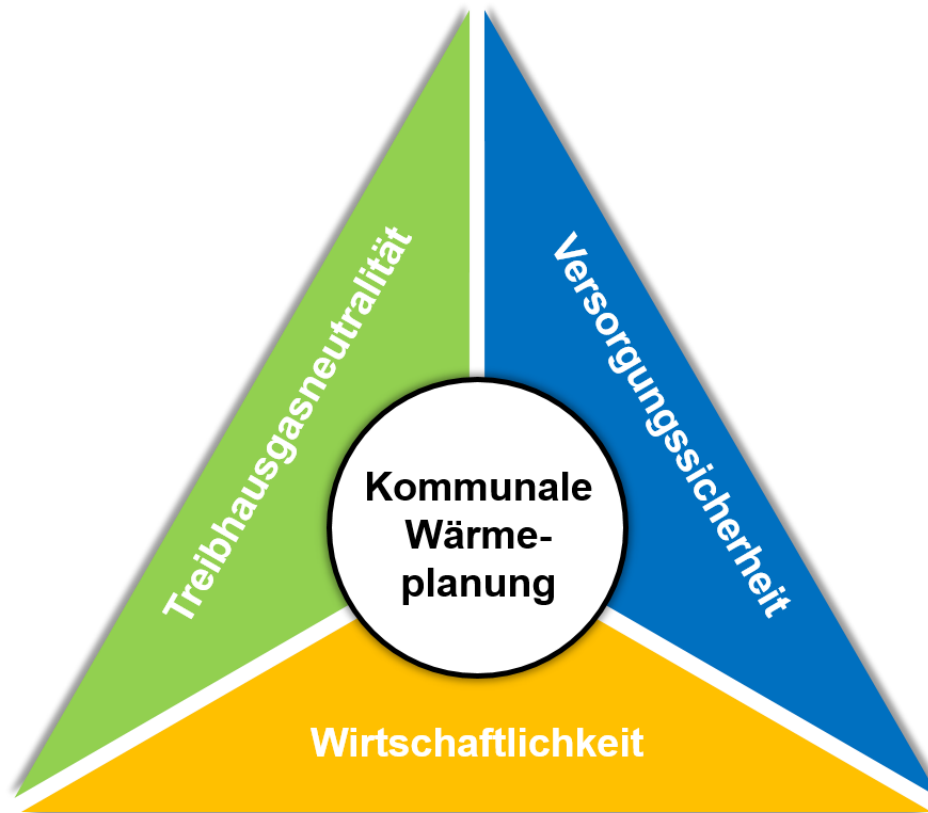


Abbildung 1: Ziele der kommunalen Wärmeplanung

Die KWP ist eng mit anderen planerischen Instrumenten wie der Klimaschutzstrategie oder dem Flächennutzungsplan verknüpft, betrachtet das gesamte Stadtgebiet und darüber hinaus mögliche Anknüpfungspunkte an benachbarte, regionale und überregionale Planungen. Durch die Integration der KWP in den planerischen Kontext können Synergien genutzt und Maßnahmen effizient koordiniert werden. Die Durchführung von Machbarkeitsstudien, die Planung und Realisierung von Quartierskonzepten sowie die Entwicklung und Ausführung von Bauprojekten sollen so erfolgreich gestaltet werden. Damit ermöglicht die KWP eine verbesserte Planungsgrundlage für Investitionsentscheidungen in Wärmeversorgungssysteme sowie die Eingrenzung des Such- und Optionenraums für städtische Energieprojekte.

Die KWP nimmt als strategisches Planungsinstrument einen stadtweiten Blick ein und besitzt daher eine „Flughöhe“, die zunächst keine tiefgreifenden Einzel-Analysen und detaillierte Planungen ermöglicht. Die KWP analysiert als erster Schritt eines übergeordneten Prozesses grundsätzliche Entwicklungen und formuliert Empfehlungen für Weichenstellungen. Zur Umsetzung müssen sich der KWP dann weitere Untersuchungen und Planungen anschließen. Der KWP können demzufolge keine Aussagen zu einzelnen Gebäuden entnommen werden.

1.4 Erarbeitung der kommunalen Wärmeplanung

Die Entwicklung des ersten kommunalen Wärmeplans war ein mehrstufiger Prozess, der vier Schritte umfasste (siehe Abbildung 2).

Schritte eines Wärmeplans



Abbildung 2: Schritte der bei der Erstellung des Kommunalen Wärmeplans

Ein fünfter, den anderen vorgelagerter Schritt wäre gemäß WPG möglich gewesen. § 14 ermöglicht die Durchführung einer verkürzten Wärmeplanung für Teile des Stadtgebietes, die in einer vorangestellten Eignungsprüfung als wahrscheinlich ungeeignet für Wärmenetze und Wasserstoffnetze eingeschätzt werden. Die Projektbeteiligten hatten jedoch grundsätzlich nicht den Wunsch, für Teilgebiete eine verkürzte Wärmeplanung durchzuführen, sondern alle Stadtgebiete mit derselben Methodik und Tiefe zu analysieren. Die verkürzte Wärmeplanung ist daher für kein Gebiet angewandt worden. Stattdessen wurde für jedes Stadtgebiet eine vollständige Wärmeplanung durchgeführt. Dementsprechend ist der Schritt der Eignungsprüfung bei der Erarbeitung ausgelassen worden.

Im ersten Schritt (Bestandsanalyse) wurde die Ist-Situation der Wärmeversorgung umfassend analysiert. Dazu gehörte die Erfassung von Daten zum Wärmebedarf und -verbrauch, den daraus resultierenden Treibhausgasemissionen, den Gebäudetypen sowie deren Baualtersklassen. Ebenso wurden die vorhandene Infrastruktur der Gas- und Wärmenetze, Heizzentralen und Speicher dokumentiert und die Beheizungsstrukturen in Wohn- und Nichtwohngebäuden detailliert erfasst.

Im zweiten Schritt (Potenzialanalyse) wurden dann die Potenziale für Energieeinsparungen und den Einsatz erneuerbarer Energien zur Wärme- und Stromerzeugung ermittelt.

Im dritten Schritt (Entwicklung Zielszenario) wurden die gewonnenen Erkenntnisse genutzt, um Eignungsgebiete für eine zentralisierte Wärmeerzeugung und -verteilung über Wärmenetze sowie zugehörige Energiequellen und Eignungsgebiete für dezentrale Wärmeversorgungsoptionen zu identifizieren. Basierend darauf wurde ein Zielszenario für die zukünftige Wärmeversorgung entwickelt, das eine räumlich aufgelöste Beschreibung einer möglichen künftigen Versorgungsstruktur für das Zieljahr umfasst.

Der vierte Schritt (Entwicklung Wärmewendestrategie) bestand in der Formulierung konkreter Maßnahmen als erste Schritte zur Zielerreichung sowie einer übergreifenden Wärmewendestrategie. Bei der Erstellung dieser Maßnahmen sind Kenntnisse über die lokalen Rahmenbedingungen essentiell. Deshalb wurden Fachakteure und Stadtratsmitglieder in Workshops aktiv in die Erstellung des Wärmeplans einbezogen. Sie trugen durch Diskussionen und Validierung von Analysen zur Entwicklung von Wärmenetzeignungsgebieten und Maßnahmen bei. Hierzu wurden im Projektverlauf drei Workshops durchgeführt.

Die Öffentlichkeit wurde mittels verschiedener Informationsangebote über das Projekt informiert, wie etwa einer eigens hierfür organisierten Informationsveranstaltung am 28.11.2024, der Einrichtung einer Informationsseite im städtischen Internetauftritt und der Möglichkeit, im Rahmen einer Offenlage Einsicht in die Projektunterlagen zu nehmen, sowie eine Stellungnahme abzugeben.

Am Ende des Planungsprozesses steht der Beschluss des Wärmeplans im Stadtrat und die Übermittlung gemäß Bundes- und Landesgesetzgebung an das LANUK. Da Eschweiler eine Kommune mit mehr als 45.000 Einwohner*innen ist, prüft das LANUK anschließend den Wärmeplan und formuliert eine Stellungnahme, die Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge enthalten kann. Die Stellungnahme wird der Stadt Eschweiler zugesandt und muss dem Stadtrat zugeleitet werden. **Gegebenenfalls** muss der Wärmeplan entsprechend den Empfehlungen des LANUK überarbeitet und dem Stadtrat erneut zum Beschluss vorgelegt werden. Eine Umsetzung der im Wärmeplan vorgeschlagenen Maßnahmen geschieht vorbehaltlich der politischen Zustimmung und der Verfügbarkeit ausreichender Personal- und Finanzressourcen.

Es gilt zu beachten, dass die KWP ein kontinuierlicher Prozess ist, der regelmäßig und unter Berücksichtigung weiterer Entwicklungen überarbeitet und angepasst werden muss. Auch durch die Diskussion und Zusammenarbeit der Akteure wird der Wärmeplan fortlaufend verbessert und angepasst. Spätestens alle fünf Jahre sind der Wärmeplan und die Fortschritte bei der Umsetzung der ermittelten Strategien und Maßnahmen zu prüfen. Bei Bedarf ist der Wärmeplan in einer Fortschreibung zu überarbeiten und zu aktualisieren.

1.5 Digitaler Zwilling als zentrales Arbeitswerkzeug

Eine Besonderheit des Projektes ist die Nutzung eines digitalen Zwillings für die Planerstellung. Der digitale Zwilling wurde von der Firma greenventory erstellt und dient als zentrales Arbeitswerkzeug für die Projektbeteiligten. Es handelt sich um ein spezialisiertes digitales Kartentool, welches ein virtuelles, gebäudegenaues Abbild des Projektgebiets darstellt. Der

digitale Zwilling bildet die Grundlagen für die Analysen, Visualisierungen und ist zentraler Ort für die Datenhaltung im Projekt. Dies bietet mehrere Vorteile, wie zum Beispiel eine homogene Datenqualität, die für fundierte Analysen und Entscheidungen unabdingbar ist, ein gemeinschaftliches Arbeiten und eine effizientere Prozessgestaltung.

2 Fragen und Antworten

Die KWP ist ein wichtiges, aber auch umfangreiches und komplexes Thema. Um zunächst einen Überblick zu bieten, der für das Verstehen und Einordnen des Wärmeplans notwendig ist, werden in diesem Abschnitt einige der wichtigsten und am häufigsten gestellten grundsätzlichen Fragen vorab beantwortet.

2.1 Was ist ein Wärmeplan?

Ein Wärmeplan ist ein informelles, strategisches Instrument für die Stadtplanung, im Sinne eines Leitfadens oder eines Fahrplans. Im Gegensatz zum Flächennutzungsplan oder zu Bebauungsplänen hat ein Wärmeplan ausdrücklich keine rechtliche Außenwirkung und begründet keine einklagbaren Rechte oder Pflichten (§ 23 WPG). Dies bedeutet, dass weder durch die Erstellung eines Wärmeplans noch durch den reinen Beschluss im Stadtrat bzw. die Anerkennung des Wärmeplans gemäß WPG eine Entscheidung über mögliche Maßnahmen getroffen wird.

Um eine sichere, kostengünstige und treibhausgasneutrale Wärmeversorgung für die Zukunft zu skizzieren, fasst der Wärmeplan wichtige Informationen zusammen, sodass die notwendige Grundlage für die beteiligten Akteur*innen entsteht, um fundierte Entscheidungen treffen und Weichenstellungen vornehmen zu können.

Hierzu analysiert der Wärmeplan die aktuelle Situation der Wärmeversorgung, ermittelt den zukünftigen Wärmebedarf und identifiziert Potenziale für erneuerbare Energien und Energieeffizienz. Diese Erkenntnisse werden zu einem lokalen Zielbild (Zielszenario) zusammengefügt. Daneben beinhaltet er die Entwicklung von Strategien und Maßnahmen als erste Schritte zur Zielerreichung. Der Wärmeplan und die konkreten Maßnahmen sind dabei spezifisch auf die Stadt zugeschnitten, um die lokalen Gegebenheiten, Bedürfnisse und Potenziale zu berücksichtigen.

Die Ergebnisse und Maßnahmenvorschläge des Wärmeplans sind ausschließlich Empfehlungen, die dem Stadtrat und den Verantwortlichen als Grundlage für die weitere Stadt- und Energieplanung dienen. Die Analysen und Empfehlungen können genutzt werden, um die kommunalen Planungen und Handlungen auf das Ziel der treibhausgasneutralen Wärmeversorgung auszurichten, zum Beispiel durch eine Weiterentwicklung der Wärmeversorgungsinfrastruktur und der Integration erneuerbarer Energien.

Die KWP ist ein kontinuierlicher Prozess, der regelmäßig und unter Berücksichtigung weiterer Entwicklungen überarbeitet und angepasst werden muss. Durch die Diskussion und Zusammenarbeit der Akteure wird der Wärmeplan fortlaufend verbessert und angepasst.

2.2 Was kann ein Wärmeplan? Was kann ein Wärmeplan nicht?

Ein Wärmeplan agiert auf einer übergeordneten, strategischen Planungsebene, hat einen bestimmten Zweck und stellt nur einen ersten Schritt eines größeren Planungs- und Realisierungsprozesses dar.

Ein Wärmeplan kann die aktuelle Situation der Wärmeversorgung und Veränderungspotenziale einer Stadt übergeordnet analysieren, die zukünftige Entwicklung abschätzen, ein mögliches Zukunftsszenario für eine sichere, bezahlbare und klimaneutrale Wärmeversorgung skizzieren und daraus Empfehlungen und Maßnahmenvorschläge ableiten. Dies beinhaltet insbesondere die grobe Einteilung des Stadtgebiets in Gebiete, die sich wahrscheinlich für eine Versorgung über Wärmenetze eignen und in solche Gebiete, die besser geeignet sind für eine dezentrale Versorgung.

Ein Wärmeplan kann nicht alle Fragen zu einer zukünftigen Wärmeversorgung beantworten. Sowohl in der Analyse als auch in der anschließenden Szenarienplanung ist der Wärmeplan aufgrund der übergeordneten Planungsebene, auf der er agiert, in der Detailtiefe seiner Aussagen und Empfehlungen beschränkt. Ein Wärmeplan kann keine Empfehlungen treffen für einzelne Gebäude. Darüber hinaus sind die Eignungsgebiete als Bereiche für weitere Untersuchungen konzipiert und nicht als parzellenscharfe Einteilungen gedacht. Außerdem ist eine detaillierte wirtschaftliche Bewertung der vorgeschlagenen Maßnahmen zu diesem Zeitpunkt nicht möglich. Hieraus wird deutlich, dass dem Wärmeplan weitere Untersuchungen und Konkretisierungen folgen müssen.

2.3 Wie ist der Zusammenhang zwischen Gebäudeenergiegesetz, Bundesförderung für effiziente Gebäude und Kommunaler Wärmeplanung?

Das Gebäudeenergiegesetz (GEG), die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) sowie die KWP nach dem Wärmeplanungsgesetz des Bundes ergänzen sich in vielfacher Hinsicht, obwohl sie auf verschiedenen Ebenen agieren. Das GEG regelt in erster Linie die energetischen Anforderungen von Einzelgebäuden, während das BEG, ein Förderprogramm des Bundes, die energetische Sanierung dieser Einzelgebäude finanziell unterstützt. Die KWP fokussiert sich hingegen auf die übergeordnete, städtische oder regionale Ebene der Energieversorgung. Alle Instrumente haben jedoch zwei gemeinsame Ziele: Die CO₂-Emissionen des Gebäude- bzw. Wärmesektors reduzieren und die Energieeffizienz steigern.

Die Standards und Vorgaben, die im GEG festgelegt sind, setzen auf Gebäudeebene den regulatorischen Rahmen, sollen jedoch mit der Wärmeplanung verzahnt werden. Konkret darf gemäß § 71 GEG in Neubauten in Neubaugebieten, für die der Bauantrag nach dem 01.01.2024 gestellt wurde, nur noch ein Heizsystemen mit einem Mindestanteil von 65 % erneuerbarer Energien eingebaut werden.

Ab Mitte 2026 (Kommunen > 100.000 Einwohner) bzw. ab Mitte 2028 (Kommunen < 100.000 Einwohner) müssen dann auch neu eingebaute Heizsysteme in Bestandsgebäuden oder Neubauten in Baulücken gemäß §§ 30, 34 und 35 Baugesetzbuch (BauGB) den genannten Mindestanteil von 65 % erneuerbaren Energien erfüllen.

Diese Übergangsfrist wird je nach Status der kommunalen Wärmeplanung aber möglicherweise entsprechend verkürzt: Hier besteht zwischen WPG und GEG eine direkte Verzahnung. Für Gebäude in sogenannten „Gebieten zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder Wasserstoffausbaugebieten“, die nach § 26 WPG durch den Gemeinde- oder Stadtrat in einer

gesonderten Satzung beschlossen wurden, greifen § 71 Abs 8 Satz 3 GEG bzw. § 71k Abs. 1 Nummer 1 GEG. Diese bestimmen, dass ab vier Wochen nach dem Beschluss in diesen entsprechenden Gebieten nur neue Heizanlagen eingebaut werden dürfen, die den Mindestanteil von 65 % erfüllen. Bestehende Heizanlagen in den entsprechenden Gebieten, die diese Vorgabe nicht erfüllen, dürfen repariert und weiter betrieben werden. **Im Rahmen dieser kommunalen Wärmeplanung werden keine Gebiete zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder Wasserstoffausbaugebiete ausgewiesen.**

Auch in Gebieten, für die die Übergangsfrist noch gilt, gilt es einen stufenweise ansteigenden Pflichtanteil von erneuerbaren Energien zu erreichen. Ab 2029 muss dieser Anteil 15 %, ab 2035 dann 30 % und ab 2040 insgesamt 60 % betragen. Ab dem 01.01.2045 müssen sämtliche Heizsysteme zu 100 % mit erneuerbaren Energieträgern betrieben werden.

Gemäß § 23 Abs. 4 WPG hat der Wärmeplan keine rechtliche Außenwirkung und begründet keine einklagbaren Rechte oder Pflichten.

Für bestehende Wärmepläne, die auf Grundlage von und im Einklang mit Landesrecht erstellt worden sind, gilt nach dem WPG des Bundes ein Bestandsschutz. Dies trifft darüber hinaus auf Wärmepläne zu, die aus Länder- oder Bundesmitteln gefördert, oder nach anerkannten Praxisleitfäden erstellt wurden und im Wesentlichen den im WPG aufgeführten Anforderungen entsprechen.

Die BEG kann als Umsetzungshilfe des GEG und der kommunalen Wärmeplanung gesehen werden. Die BEG bietet finanzielle Anreize für Gebäudeeigentümer und Gebäudeeigentümerinnen, die Mindestanforderungen des GEG an Gebäude nicht nur zu erfüllen, sondern sogar zu übertreffen. Dies fördert die Umsetzung der Ziele der kommunalen Wärmeplanung, da durch die BEG mehr finanzielle Ressourcen für die Integration von erneuerbaren Energiesystemen oder die Umsetzung von Effizienzmaßnahmen zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus steht es den Kommunen frei, gerade in Neubaugebieten ehrgeizigere Ziele und Standards als die des GEG zu definieren und diese in ihre lokale Wärmeplanung zu integrieren. Dies ermöglicht es den Kommunen, auf lokale Besonderheiten und Gegebenheiten einzugehen und so eine effektivere Umsetzung der im GEG festgelegten Ziele zu erreichen.

In der Praxis können also alle Ansätze ineinandergreifen und sich gegenseitig unterstützen, um eine effiziente und nachhaltige Energieversorgung zu fördern.

2.4 Welche Gebiete sind prinzipiell für den Bau von Wärmenetzen geeignet?

Eine zukunftsfähige und nachhaltige Versorgung mit Wärme sollte bzw. muss auch wirtschaftlich sein. Die Wärmeversorgung über Wärmenetze steht dabei kostenseitig in direkter Konkurrenz zu dezentralen Versorgungslösungen wie Wärmepumpen, die zudem noch über PV-Strom betrieben werden können. Ein Vergleich von Netzwärme, die erneuerbar erzeugt wird, kann nur mit dezentraler erneuerbarer Heiztechnik verglichen werden.

Ganz grundsätzlich eignen sich nur solche Gebiete für die Versorgung über Wärmenetze, in denen der Aufwand für den Bau und Betrieb der Netze absehbar in einem adäquaten Verhältnis zum gesamtgesellschaftlichen Nutzen steht, also sowohl für die zukünftigen Nutzer als auch für den Betreiber wirtschaftlich ist und die Klimaschutzziele erreicht werden können. In Gebieten, in denen diese grundlegende Anforderung nicht erfüllt werden kann, werden weder Kommunen noch kommunale Betriebe oder private Betreiber ein Wärmenetz errichten oder betreiben.

Die Voraussetzungen für eine Eignung in diesem Sinne sind vielfältig, wobei die Dichte des Wärmebedarfs aber maßgeblich ist.

Folgende Eigenschaften erhöhen zudem die prinzipielle Eignung eines Gebietes für ein Wärmenetz:

- Kompakte, dichte Bebauung
- Gebäude mit hohem Wärmebedarf als Ankerkunden
- Nähe zu bestehenden oder geplanten Wärmenetzen
- Vorhandensein einer geeigneten Energiequelle
- Nähe zu einer geeigneten Energiequelle
- Flache Topographie
- Fördermittel

Im Zuge der Wärmeplanung wurde das Eschweiler Stadtgebiet hinsichtlich der Eignung für Wärmenetze untersucht. Dabei wurden sogenannte „Eignungsgebiete“ und „Fokusgebiete“ identifiziert. Bei den Eignungsgebieten handelt es sich um Gebiete, die für Wärmenetze grundsätzlich gut geeignet sind. In diesen Bereichen ist die Durchführung von detaillierteren Untersuchungen sinnvoll, um eine abschließende Beurteilung der Eignung treffen zu können und gegebenenfalls die Machbarkeit zu untersuchen. Fokusgebiete hingegen sind Gebiete, deren Eignung für eine Versorgung über ein Wärmenetz im Rahmen der Wärmeplanung nicht hinreichend eingeschätzt werden kann. Auch hier sind weiterführende Untersuchungen notwendig, um die grundsätzliche Eignung feststellen zu können, die dann Ausgangspunkt für das weitere Vorgehen ist.

2.5 In welchen Gebieten werden Wärmenetze ausgebaut?

Um die Umsetzbarkeit eines Wärmenetzes in einem „Eignungsgebiet“ zu prüfen, muss nach der Erstellung der Wärmeplanung eine entsprechende Machbarkeitsstudie erstellt werden, die wesentlich detaillierter das einzelne Gebiet und die Rahmenbedingungen analysiert, als es die Wärmeplanung leisten kann. Sofern das Ergebnis der Machbarkeitsstudie positiv ausfällt, könnte ein Ausbauplan für ein Wärmenetz von der Stadt, einem Projektentwickler oder einem Wärmenetzbetreibern erstellt werden.

Der Ausbau der Wärmenetze sollte bis 2045 in mehreren Phasen. Ausbaupläne werden von der Stadt veröffentlicht, sobald diese ihr vorliegen.

Grundsätzlich muss hierbei beachtet werden, dass eine Umsetzung der genannten Schritte nur vorbehaltlich der politischen Zustimmung und der Bereitstellung ausreichender Personal- und Finanzressourcen geschehen kann.

2.6 Was ist mit dem Thema Wasserstoff?

Wasserstoff wird bereits seit langer Zeit genutzt, beispielsweise in der chemischen Industrie. Dort wird er entweder als Energieträger oder als stoffliches Ausgangsmaterial für chemische Reaktionen genutzt. Bisher wird dieser Wasserstoff jedoch zum Großteil aus fossilem Erdgas gewonnen. Da die Nutzung fossiler Energieträger enden muss, muss Wasserstoff zukünftig regenerativ erzeugt werden.

Wasserstoff kann nicht wie fossile Energieträger abgebaut werden, da es in der Natur so gut wie keine Vorkommen gibt. Eine nachhaltige Herstellung von Wasserstoff ist nur möglich über die Spaltung von Wasser in Elektrolyseuren mit Hilfe von regenerativem Strom (= „Grüner“ Wasserstoff). Bei der Nutzung von Strom aus erneuerbaren Quellen wie Windkraft oder Solarenergie werden bei der Herstellung keine Treibhausgase erzeugt. Grüner Wasserstoff kann in vielen Bereichen eingesetzt werden, um thermische, chemische und metallurgische Prozesse zu dekarbonisieren, also ohne die Emission von klimaschädlichen Gasen.

Grüner Wasserstoff ist daher keine Energiequelle wie Kohle oder Erdöl, sondern ein Energiespeicher, denn die Gewinnung von Wasserstoff benötigt viel Energie in Form vom Strom. Wie alle Prozesse ist die Elektrolyse mit Energieverlusten behaftet. In dem erzeugten Wasserstoff steckt daher nur rund ein Viertel der Energiemenge, die zuvor für die Herstellung des Wasserstoffs benötigt wurde.

Weil die Gewinnung und Handhabung von Wasserstoff aufwändig und damit auch teuer sind, ist der Einsatz von Wasserstoff nicht überall dort, wo es technisch möglich ist, auch sinnvoll. In manchen Prozessen ist grüner Wasserstoff aktuell jedoch die einzige sinnvolle Möglichkeit für die Dekarbonisierung, zum Beispiel bei der Erzeugung von Stahl aus Erzen. Der Bedarf dieser Prozesse ist jedoch so hoch, dass grüner Wasserstoff absehbar ein knappes und damit teures Gut bleiben wird.

Für viele Anwendungsfälle gibt es Alternativen zu Wasserstoff, die effizienter und günstiger sind. Ein gutes Beispiel ist hier die Versorgung von Gebäuden mit Wärme. Die Beheizung eines Gebäudes über Wasserstoff benötigt etwa vier- bis fünfmal so viel erneuerbaren Strom wie eine Luftwärmepumpe.

In Sinne der Effizienz und der Kosten sollte grüner Wasserstoff nur dort verwendet werden, wo es keine guten, erneuerbaren Alternativen gibt. Außerdem ist fraglich, ob die Verfügbarkeit einer für die Versorgung von Gebäuden notwendigen Menge an Wasserstoff überhaupt sichergestellt werden kann. Daher ist es nach heutigem Stand sehr unwahrscheinlich, dass grüner Wasserstoff in Zukunft in großem Maße zum Heizen genutzt werden wird.

Die Stadt Eschweiler wird zwar direkt an der geplanten Wasserstoffleitung „H₂ercules“ des Wasserstoff-Kernnetzes liegen. Diese wird jedoch zunächst das geplante GuD-Kraftwerk in Weisweiler und mögliche Industrie- und Gewerbebetriebe versorgen, die einen nicht-substituierbaren Bedarf an Wasserstoff haben werden. Mit einem weiträumigen Umbau der bestehenden Erdgas-Netze in Eschweiler zu wasserstofffähigen Netzen sollte nicht gerechnet werden.

2.7 Ist eine treibhausgasneutrale Wärmeversorgung überhaupt machbar?

Eine Wärmeversorgung ohne Ausstoß von Treibhausgasen ist heute mit Technologien möglich, die bereits seit längerer Zeit etabliert sind. Hierzu zählen beispielsweise die Nutzung von Abwärme, Wärmenetze oder Wärmepumpen. Andere Städte und Regionen im In- und Ausland, auch solche mit deutlich härteren Wintern, stellen die Machbarkeit und die Sinnhaftigkeit zum Teil bereits seit Jahrzehnten unter Beweis.

Die geforderte Treibhausgasneutralität der Wärmeversorgung bis 2045 ist ambitioniert. Gerade im Bereich der netzbasierten Versorgung ist dies abhängig von zahlreichen Rahmenbedingungen, die erfüllt werden müssen: die Entscheidung der lokalen politischen Gremien, den Wärmeplan umzusetzen, die Bereitstellung von personellen und finanziellen Ressourcen, geeignete Betreiber, usw.

Mit den im Wärmeplan aufgeführten Maßnahmen alleine kann die Treibhausgasneutralität der Wärmeversorgung nicht erreicht werden. Sie stellen jedoch einen wichtigen und notwendigen Schritt dar.

Aufgrund des großen Anteils der Wärmeversorgung am Endenergieverbrauch ist eine Wärmeversorgung ohne direkte Treibhausgase eine zentrale Säule für die Treibhausgasneutralität insgesamt.

Darüber hinaus muss berücksichtigt werden, dass erneuerbare Energieträger bilanziell voraussichtlich auch im Jahr 2045 noch fossile Restemissionen aufweisen werden. Diese fossilen Restemissionen entstehen nicht beim Betrieb, sondern im restlichen Lebenszyklus einer Energieanlage, also beispielsweise beim Abbau oder der Verarbeitung der Rohstoffe und Zwischenprodukte, dem Transport oder der Nachsorge, wenn die Anlage ihr Lebensende erreicht hat. Diese Restemissionen werden mit dem weiteren Voranschreiten der weltweiten Energiewende und Dekarbonisierung jedoch immer weiter abnehmen, bis sie schließlich auf null sinken werden. Sämtliche Projekte zur Umsetzung der Energiewende weltweit tragen zur Beschleunigung dieses Prozesses bei. Auch die Wärmewende in Eschweiler tut dies als Teil der deutschen Energiewende, die als Motivation für andere Staaten wiederum den weltweiten Prozess beschleunigen kann.

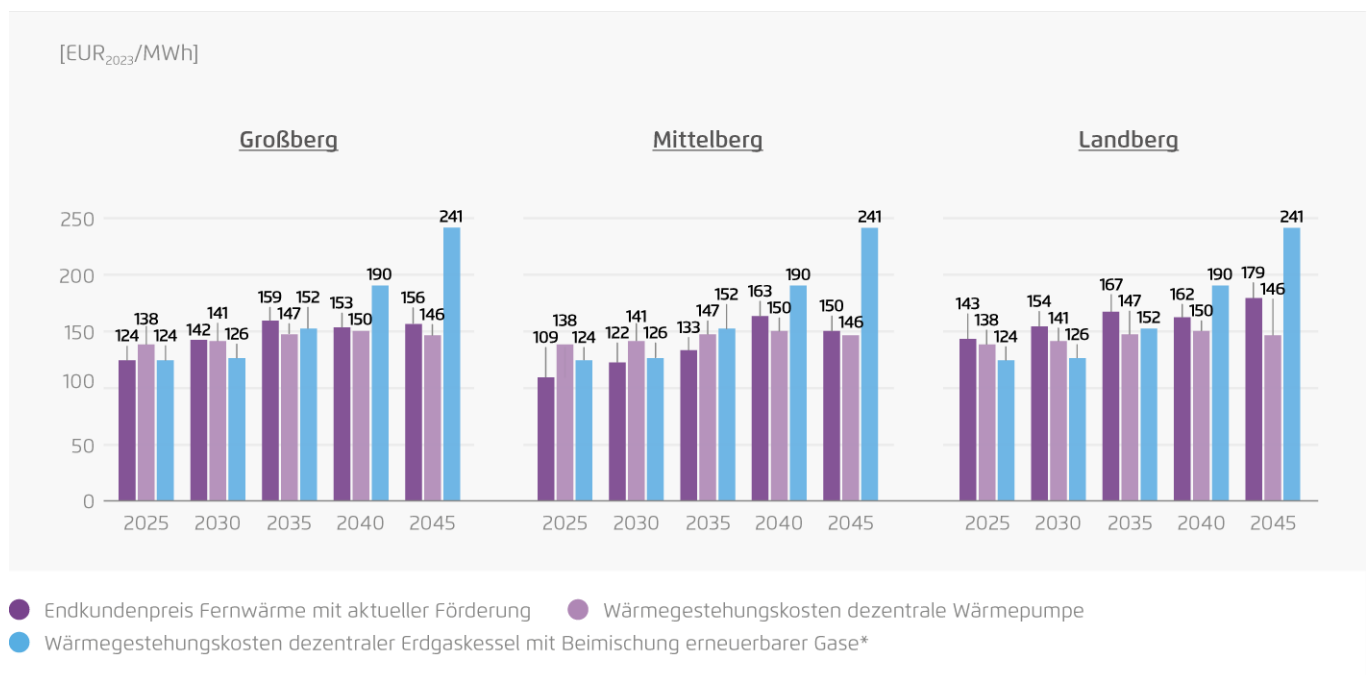
2.8 Ist eine treibhausgasneutrale Heizung wirtschaftlich?

Bei einer nachhaltigen Wärmeversorgung spielt die Wirtschaftlichkeit von treibhausgasneutralen Heizungen eine wichtige Rolle. Da die Wirtschaftlichkeit von vielen gebäudespezifischen Faktoren, wie etwa dem Sanierungszustand oder der Verfügbarkeit von geeigneten Flächen für Solarenergie, abhängig ist, ist es nicht möglich, eine pauschale Aussage zu treffen, die jedem Einzelfall gerecht wird.

Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass bei einem Vergleich der Wirtschaftlichkeit die Betrachtung des gesamten Lebenszyklus der Heizungsanlage relevant ist. Das heißt, es dürfen nicht nur die anfänglichen Investitionskosten berücksichtigt werden, sondern es müssen auch die Kosten für Brennstoffe, Betrieb und Wartung beachtet werden. Die Investitionskosten für

erneuerbare Heizungsanlagen sind meist höher als für fossil betriebene Heizungen. Bei den Betriebskosten sind die erneuerbaren Anlagen wiederum günstiger. Wichtig ist auch zu berücksichtigen, wie sich die Kosten zukünftig voraussichtlich entwickeln werden. Fossile Energieträger sind endlich, weswegen die Förderung tendenziell immer aufwändiger und damit kostspieliger wird. Durch den allmählich ansteigenden CO₂-Preis wird die Nutzung fossiler Energieträger zusätzlich teurer.

Einen generellen, qualitativen Vergleich für die Entwicklung der Heizungskosten für Endkunden liefert Abbildung 3. Das Diagramm zeigt die spezifischen Heizungskosten für drei GEG-kompatible Heizungen mit Nutzung der aktuellen Förderungen: Fernwärme, dezentrale Wärmepumpe und dezentrale Erdgaskessel mit Beimischung erneuerbarer Gase. In allen drei Beispielstädten zeigt sich, dass die Kosten für die Gaskesselheizung im Verlauf der Zeit stark ansteigen und die beiden anderen Varianten deutlich überholen. Außerdem wird deutlich, dass der Kostenunterschied zwischen der Fernwärme und der Wärmepumpe eher gering ist, wobei in der ländlichen Beispielstadt die Wärmepumpe besser abschneidet. Langfristig gesehen sind fossil betriebene Heizungen also teurer, auch wenn sie GEG-kompatibel sind.



Agora Energiewende, Prognos, GEF (2024). Anmerkung: Endkundenpreise Fernwärme basierend auf einem vereinfachten *Cost-Plus*-Ansatz
 * Beimischung Biomethan von 15% in 2030, 30% in 2035, 60% in 2040 und 100% in 2045

Abbildung 3: Endkundenpreis (Fernwärme) versus Kosten für die Wärmeversorgung über dezentrale, GEG-kompatible Heizungen mit aktueller Förderung, Quelle: Agora Energiewende, Prognos, GEF (2024)

2.9 Was ist der Nutzen einer Wärmeplanung?

Die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung bietet zahlreiche Vorteile. Ihre Empfehlungen sind Grundstein für die Gestaltung einer übergeordneten, langfristigen Umstellung der Wärmeversorgung in Eschweiler, die die Planungssicherheit erhöht. Durch ein koordiniertes

Zusammenspiel von Wärmeplanung, Quartierskonzepten und privaten Initiativen lässt sich eine vorhersehbare, sichere und kosteneffiziente Wärmewende realisieren. So können Fehlinvestitionen vermieden und das Investitionsrisiko gesenkt werden, was am Ende die Kosten verringert.

Eigentümer*innen von Immobilien können die Wärmeplanung als erste Orientierungshilfe für mögliche Handlungsalternativen hinsichtlich ihrer eigenen Wärmeversorgung nutzen. Diese Orientierungshilfe ist jedoch kein Ersatz für eine individuelle Energieberatung.

2.10 Was bedeutet das für Anwohner*innen?

Der kommunale Wärmeplan dient in erster Linie als strategische Planungsbasis und identifiziert mögliche Handlungsfelder für die Kommune. Dabei sind die im Wärmeplan ausgewiesenen Eignungsgebiete für Wärmenetze, Prüfgebiete und Einzelversorgungsgebiete sowie spezifische Maßnahmen als Orientierung und nicht als verpflichtende Anweisungen zu verstehen. Vielmehr dienen sie als Ausgangspunkt für weiterführende Überlegungen in der städtischen und energetischen Planung und sollten daher an den relevanten kommunalen Schnittstellen berücksichtigt werden. Welche Empfehlungen zur Umsetzung kommen, hängt von den Entscheidungen der politischen Gremien ab.

Insbesondere bei der Entwicklung von Wärmenetzen, aber auch in Gebieten, die perspektivisch nicht für Wärmenetze geeignet sind, sollen Anwohnerinnen und Anwohner frühzeitig informiert und eingebunden werden. So kann sichergestellt werden, dass die individuellen Entscheidungen zur Umstellung der Wärmeversorgung eines Gebäudes im Einklang mit der kommunalen Planung getroffen werden. Eine gebäudescharfe Empfehlung für eine bestimmte Heizungsart kann aber im Rahmen der Erstellung der kommunalen Wärmeplanung nicht geleistet werden.

Ich bin Mieter*in:

Informieren Sie sich über etwaige geplante Maßnahmen und sprechen Sie mit Ihrer Vermieterin oder Ihrem Vermieter über mögliche Änderungen.

Ich bin Vermieter*in:

Berücksichtigen Sie die Empfehlungen des kommunalen Wärmeplans bei Sanierungen oder Neubauten. Analysieren Sie die Rentabilität der möglichen Handlungsoptionen auf Gebäudeebene, wie Sanierungen, die Installation einer Wärmepumpe, Biomasseheizung oder der Anschluss an ein Wärmenetz im Hinblick auf die langfristige Wertsteigerung der Immobilie und mögliche Mietanpassungen. Achten Sie bei der Umsetzung von Sanierungen auf eine transparente Kommunikation und Absprache mit den Mietern und Mieterinnen, da diese mit temporären Unannehmlichkeiten und Kostensteigerungen einhergehen können. Lassen Sie sich hierzu auch von einer professionellen Energieberatung unterstützen.

Ich bin Gebäudeeigentümer*in:

Sollte sich Ihr Gebäude in einem **Eignungsgebiet** für Wärmenetze befinden, besteht eine erhöhte Chance, dass zukünftig in Ihrem Gebiet ein Wärmenetz gebaut oder ausgebaut werden wird. Trotz der erhöhten Chance gibt es jedoch keine Garantie für den (Aus-)Bau. Nutzen Sie die Informationsangebote der Stadt Eschweiler zum aktuellen Stand der Wärmeplanung und

kontaktieren Sie gegebenenfalls Ihren Wärmeversorger oder potenzielle Wärmenetzbetreiber in der Region. Diese können Ihnen Auskunft darüber geben, ob von ihrer Seite aus der Bau oder Ausbau eines Wärmenetzes in Ihrem Gebiet geplant ist. Diese Informationen sollten Sie bei Ihren Planungen für die Energieversorgung Ihres Gebäudes berücksichtigen.

Innerhalb der **Prüfgebiete** konnte im Rahmen der Erstellung der kommunalen Wärmeplanung keine abschließende Beurteilung über die Eignung für die Versorgung über ein Wärmenetz getroffen werden. Dazu sind in diesen Gebieten weitere Untersuchungen notwendig. Falls Ihre Immobilie innerhalb eines solchen Gebiets liegt, sollten Sie die Ergebnisse der Untersuchungen aufmerksam verfolgen, um die Wahrscheinlichkeit für den Anschluss an ein Wärmenetz abschätzen zu können und dann dementsprechend weiter vorzugehen.

Falls Ihre Immobilie außerhalb der Eignungs- und Prüfgebiete, also innerhalb der **Gebiete für die dezentrale Versorgung**, liegen, ist ein zeitnaher Anschluss an ein Wärmenetz eher unwahrscheinlich. Es gibt zahlreiche alternative Maßnahmen, die Sie zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Reduzierung Ihrer Treibhausgasemissionen ergreifen können. Heiztechnologien auf Basis von erneuerbaren Energien können dabei helfen, den Wärme- und Strombedarf Ihrer Immobilie nachhaltig zu decken. Dazu gehören beispielsweise die Installation einer Wärmepumpe, die mit Luft, Erdwärmesonden oder Erdkollektoren betrieben wird. Moderne Wärmepumpen können auch in den allermeisten unsanierten Bestandsgebäuden ohne weitere Maßnahmen wirtschaftlich und problemlos arbeiten. Falls weitere Maßnahmen notwendig sind, reicht oft auch schon zum Beispiel der Austausch einzelner Heizkörper. Bei einer Wärmepumpe bietet sich dann insbesondere die Installation einer Photovoltaikanlage zur Deckung des Strombedarfs an. Solarenergie kann auch in Form von Solarthermie als Heizungsunterstützung genutzt werden. Darüber hinaus ist auch die Nutzung einer Heizung auf Basis von Biomasse grundsätzlich möglich. Moderne Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung sind eine weitere Option, die Energieeffizienz und den Wohnkomfort zu steigern. Prüfen Sie, welche energetischen Sanierungen zu einer besseren Energieeffizienz Ihres Gebäudes beitragen können und lassen Sie sich dabei individuell von einer professionellen Energieberatung unterstützen. Dabei kann die Erstellung eines Sanierungsfahrplans sinnvoll sein, der Maßnahmen wie die Dämmung von Dach und Fassade, den Austausch der Fenster oder den hydraulischen Abgleich des Heizungssystems beinhalten kann. Darüber hinaus gibt es verschiedene Förderprogramme, die Sie in Anspruch nehmen können. Auch hierbei kann Sie die Energieberatung unterstützen.

3 Bestandsanalyse

Die Grundlage der KWP ist die Kenntnis über die aktuelle Wärmeversorgung (Ist-Situation). Die dazu notwendige umfassende Datenbasis wurde digital aufbereitet und zur Analyse des Bestands genutzt. Hierfür wurden zahlreiche Datenquellen genutzt.

Die Bestandsanalyse bietet einen umfassenden Überblick über den gegenwärtigen Energiebedarf, die Energieverbräuche, die Treibhausgasemissionen sowie die bestehende Infrastruktur.

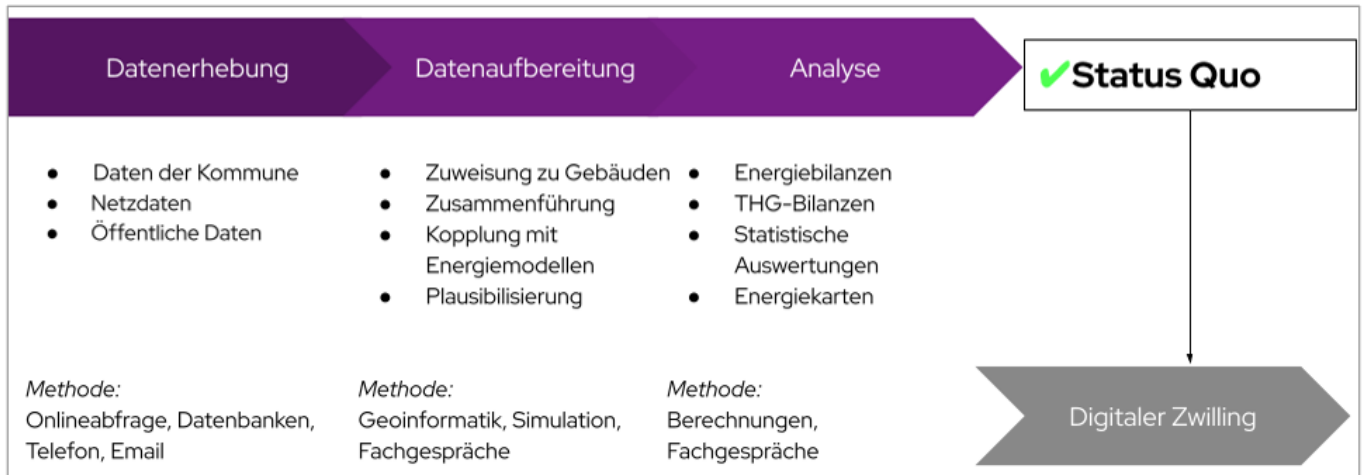


Abbildung 4: Vorgehen bei der Bestandsanalyse

3.1 Das Projektgebiet

Eschweiler ist eine Stadt in der Städteregion Aachen im Westen Deutschlands und zeichnet sich durch ihre Lage am Nordrand der Eifel und entlang des Flusses Inde aus. Die Stadt besitzt einen urbanen Stadtkern und ländlich geprägte Stadtteile im äußeren Stadtgebiet. Der Nordteil des Stadtgebiets ist vor allem von der flachen Tagebaufolgelandschaft und dem Blausteinsee als Naherholungsgebiet geprägt, wohingegen der walddreichere Südteil zur Eifel hin ansteigt.

Die Stadt hat eine industrielle Vergangenheit im Steinkohlebergbau, Braunkohletagebau und der Metallverarbeitung, befindet sich jedoch im Strukturwandel hin zu Nachhaltigkeit und erneuerbaren Energien. Energetische Gebäudemodernisierung und Klimaschutz werden gefördert, beispielsweise durch das erfolgreich bis Juni 2025 durchgeführte Projekt „InnovationCity Eschweiler“ und die darüber hinaus andauernde Zusammenarbeit mit dem Verein „altbau plus“. Nach dem Hochwasser von 2021 investiert Eschweiler noch stärker in Hochwasserschutz und Renaturierung. Der Ausbau von Photovoltaik und Windenergie unterstreicht die klimafreundliche Ausrichtung. Das aktuell noch bestehende Braunkohlekraftwerk soll 2029 stillgelegt werden. Da eine Leitung des Wasserstoffkernnetzes durch Eschweiler verlaufen soll, ist geplant, an gleicher Stelle ein wasserstofffähiges Gaskraftwerk zu realisieren.

3.2 Datenerhebung

Am Anfang der Bestandsanalyse erfolgte die systematische Erfassung von Verbrauchsdaten für Wärme, einschließlich Gas- und Stromverbrauch speziell für Heizzwecke. Das Bezugsjahr der Daten ist das Jahr 2023. Anfragen zur Bereitstellung der elektronischen Kheirbücher wurden an die zuständigen Bezirksschornsteinfeger gerichtet und im Rahmen des § 11 WPG autorisiert. Aufgrund mangelnder Rückmeldung konnten die Daten aus den elektronischen Kheirbüchern jedoch nicht genutzt werden. Zusätzlich wurden ortsspezifische Daten aus Plan- und Geoinformationssystemen (GIS) der städtischen Ämter bezogen, die ausschließlich für die Erstellung des Wärmeplans freigegeben und verwendet wurden. Die primären Datenquellen für die Bestandsanalyse sind folgendermaßen:

- Statistik und Katasterdaten des amtlichen Liegenschaftskatasters (ALKIS)
- Daten zu Strom, Wärmenetz- und Gasverbräuchen, welche von Netzbetreibern zur Verfügung gestellt werden
- Verlauf der Strom- und Gasnetze
- Daten über Abwärmequellen, welche durch Befragungen bei Betrieben erfasst wurden
- 3D-Gebäudemodelle (LoD2)

Die vor Ort bereitgestellten Daten wurden durch externe Datenquellen sowie durch energietechnische Modelle, Statistiken und Kennzahlen ergänzt. Aufgrund der Vielfalt und Heterogenität der Datenquellen und -anbieter war eine umfassende manuelle Aufbereitung und Harmonisierung der Datensätze notwendig.

3.3 Gebäudebestand

Durch die Zusammenführung von frei verfügbarem Kartenmaterial (OpenStreetMap) sowie dem amtlichen Liegenschaftskataster ergaben sich 17.450 analysierte Gebäude im Projektgebiet. Wie in Abbildung 5 zu sehen ist, besteht der überwiegende Anteil (73,9 %) der Gebäude aus Wohngebäuden, gefolgt vom Sektor Gewerbe-, Handel- und Dienstleistung (GHD) (16,5 %) sowie Industrie (7,4 %) und öffentlichen Bauten (2,1 %). Hieraus wird ersichtlich, dass der Wohnsektor eine große Rolle bei der Wärmewende spielt.

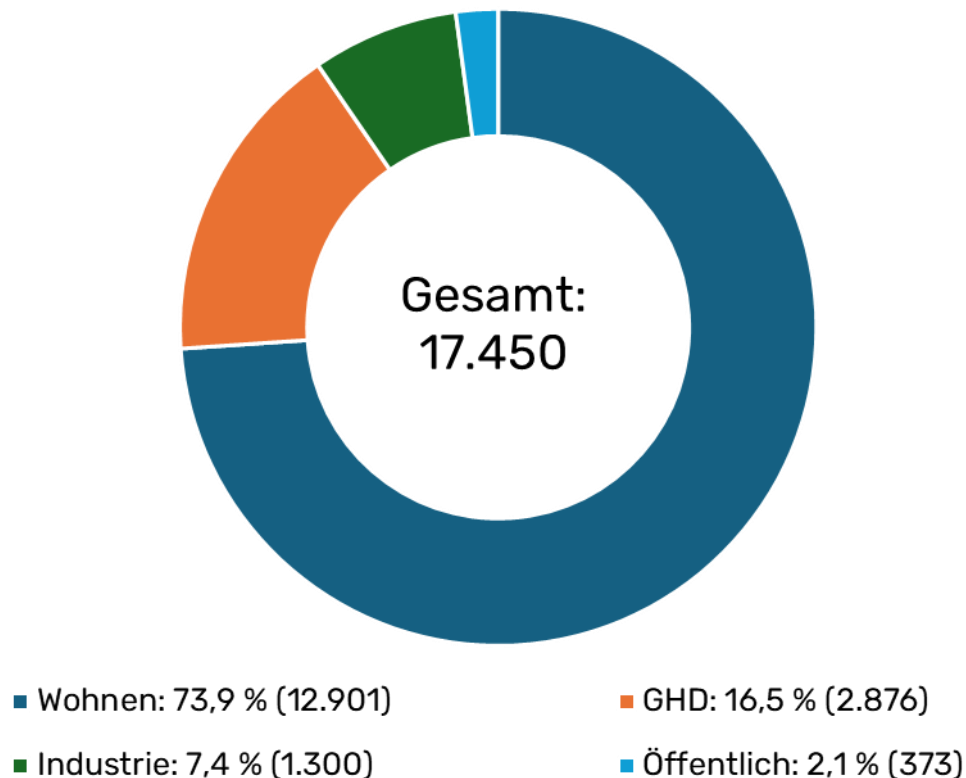
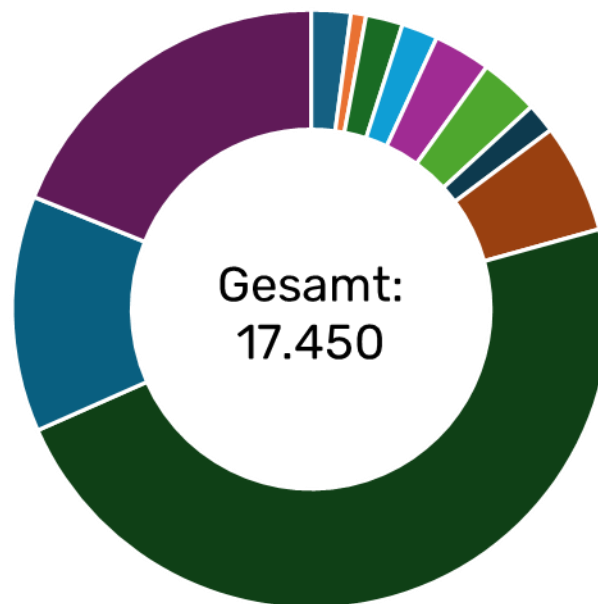


Abbildung 5: Anzahl der Gebäude nach Sektoren, eigene Darstellung, Quellen: ALKIS, Zensus und OpenStreetMap

Die Analyse der Baualtersklassen (siehe Abbildung 6) enthüllt, dass mehr als 79 % der Gebäude vor 1979 errichtet wurden, also bevor die erste Wärmeschutzverordnung mit ihren Anforderungen an die Dämmung in Kraft trat. Insbesondere Gebäude, die zwischen 1949 und 1978 erbaut wurden, stellen mit 47,7 % den größten Anteil am Gebäudebestand dar und bieten somit das umfangreichste Sanierungspotenzial. Altbauten, die vor 1919 errichtet wurden, zeigen, sofern sie bislang wenig oder nicht saniert wurden, häufig den höchsten spezifischen Wärmebedarf. Diese Gebäude sind wegen ihrer oft robusten Bauweise interessant für eine Sanierung, allerdings können denkmalschutzrechtliche Auflagen Einschränkungen mit sich bringen. Um das Sanierungspotenzial jedes Gebäudes vollständig ausschöpfen zu können, sind gezielte Energieberatungen und angepasste Sanierungskonzepte erforderlich.



- 2012-heute: 2,1 % (372)
- 2009-2011: 0,8 % (143)
- 2005-2008: 2,0 % (348)
- 2001-2004: 2,0 % (342)
- 1996-2000: 3,1 % (537)
- 1991-1995: 3,2 % (557)
- 1987-1990: 1,6 % (281)
- 1979-1986: 5,9 % (1.031)
- 1949-1978: 47,7 % (8.320)
- 1919-1948: 12,7 % (2.224)
- Vor 1919: 18,9 % (3.295)

Abbildung 6: Verteilung der Gebäude nach Baualtersklassen, eigene Darstellung, Quellen: ALKIS, Zensus und Berechnungen nach Methodik von greenventory

In Abbildung 7 ist pro Baublock der vorherrschende Gebäudetyp dargestellt und Abbildung 8 zeigt eine räumliche Analyse der Baualtersklassen im Projektgebiet. Es wird deutlich, dass Gebäude, die vor 1948 erbaut wurden, eher in den Ortskernen angesiedelt sind, während jüngere Bauten vor allem an den Außengrenzen der Orte zu finden sind. Dennoch zeigt sich bei den älteren Baualtersklassen eine weite Verteilung über das gesamte Projektgebiet. Darüber hinaus spielt die Verteilung der Gebäudealtersklassen eine entscheidende Rolle bei der Planung von Wärmenetzen. Dies ist vor allem in dichter bebauten (Alt-)Stadtkernen von Bedeutung, wo sowohl die Aufstellflächen für Wärmepumpen begrenzt sind als auch die Möglichkeiten für energetische Sanierungen durch strukturelle Gegebenheiten eingeschränkt sein können.

Abbildung 7:
Vorherrschender
Gebäudetyp je
Baublock, eigene
Darstellung,
Quellen: ALKIS,
Zensus und
OpenStreetMap

Gebäudetyp (Insgesamt im Block)

- Einfamilienhaus
- Reihenhaushaus
- Mehrfamilienhaus
- Apartmentblock
- Sportstätte
- Erziehung u. Unterricht
- Land-, Forstwirtschaft, Fischerei
- Büro und Verwaltung
- Verkehr u. Lagerei
- Handel, Instandhaltung, Reparatur
- Wissenschaftlichen, technische Institution
- Gesundheits- und Sozialwesen
- Kunst, Unterhaltung, Erholung
- Religiöse Einrichtung
- Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
- Parkplätze
- Mehrfachnutzung
- Energieversorgung
- Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung
- Bergbau
- Gastgewerbe u. Beherbergung
- Einkaufen
- Lager
- Sonstige Dienstleistungen
- Verarbeitendes Gewerbe
- Gastgewerbe und Gastronomie

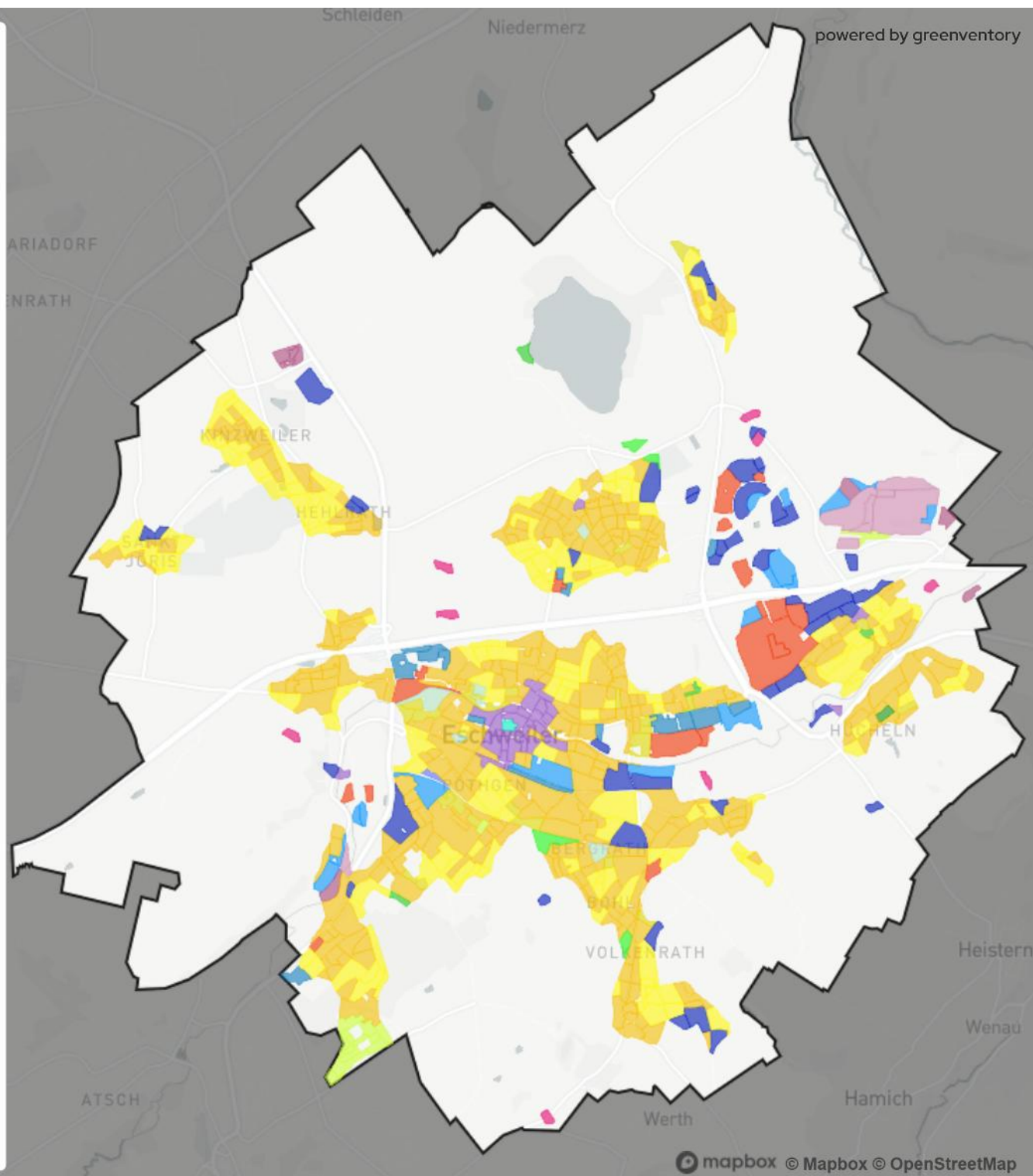
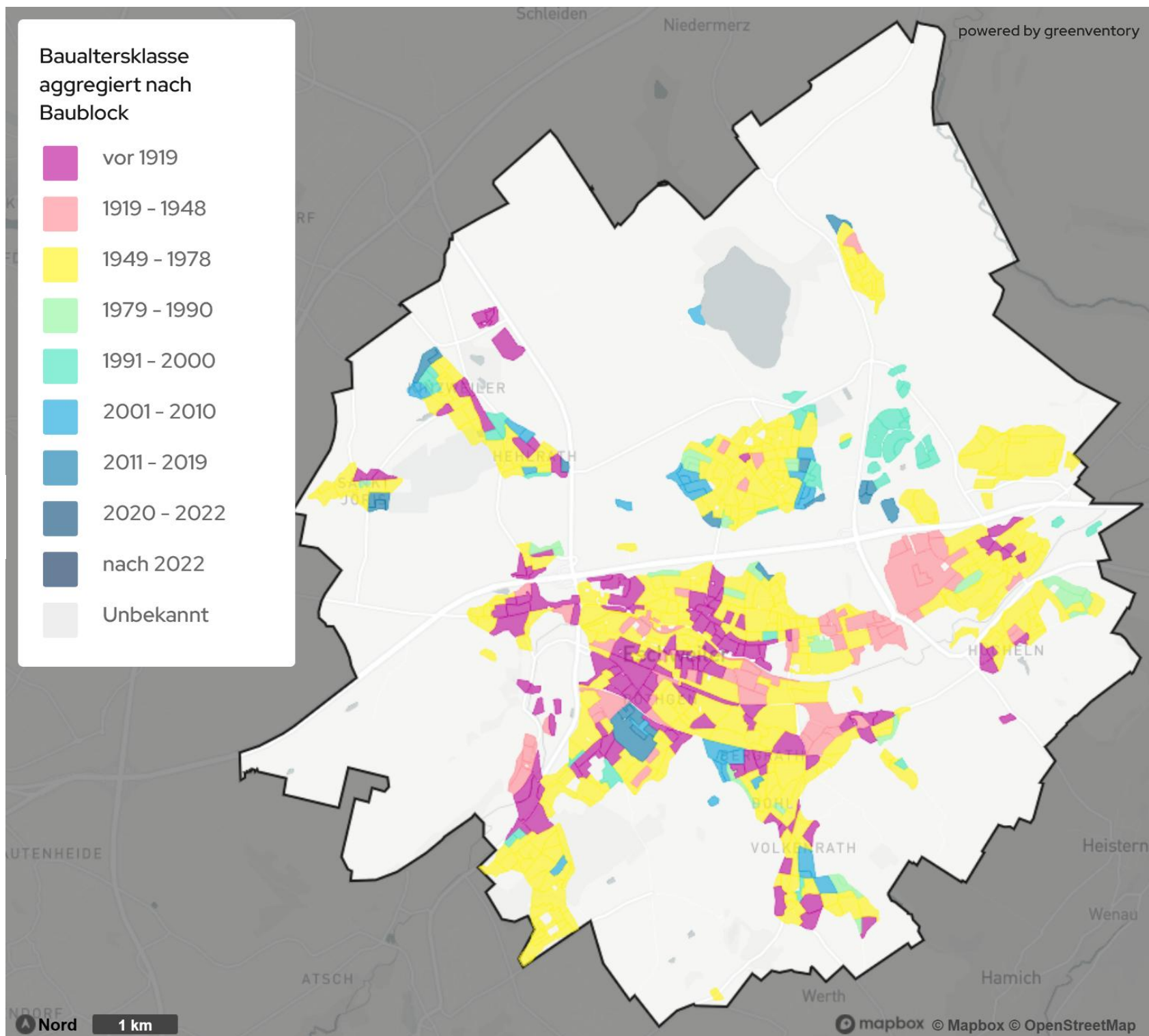


Abbildung 8: Vorherrschende Baualtersklasse je Baublock



Anhand des Baujahres, des Verbrauchs (Quelle: Regionetz GmbH und statistische Daten (ALKIS)) und der Grundfläche wurde eine überschlägige Einteilung der Gebäude in die GEG-Energieeffizienzklassen (siehe Infobox 1) vorgenommen, um den Sanierungsstand abzuschätzen. Hierbei zeigt sich, dass bei den Gebäuden, denen ein Wärmebedarf zugeordnet werden konnte, die Anteile der Klassen in Eschweiler stark verteilt sind, wobei die Klasse D mit einem Anteil von etwa einem Drittel deutlich heraussticht (siehe Abbildung 9). Zusammen mit den Kategorien C und E liegt damit etwas mehr als die Hälfte der Gebäude im Mittelfeld der Energieeffizienz. Hier finden sich vor allem ältere Neubauten oder bereits in Teilen sanierte Altbauten. Die Klassen A+, A und B repräsentieren einen guten energetischen Zustand. Diesen erreichen 19,7 % der Gebäude in Eschweiler. Auf der anderen Seite sind 7,5 % der Gebäude der Effizienzklasse F zuzuordnen und entsprechen damit überwiegend Altbauten, die nach den Richtlinien der Energieeinsparverordnung (EnEV) modernisiert wurden. 17,4 % fallen in die Effizienzklassen G und H, was unsanierten oder nur sehr wenig sanierten Altbauten entspricht.

Hieraus wird klar, dass in Eschweiler eine erhebliche Anzahl an Gebäuden zukünftig vollständig energetisch saniert werden müssen, um einen guten energetischen Zustand zu erreichen. Darüber hinaus sind bei knapp der Hälfte der Gebäude zumindest Teilsanierungen und Einzelmaßnahmen hierfür notwendig. Beim Thema Sanierungen ist in Eschweiler folglich noch viel nutzbares Potenzial vorhanden.

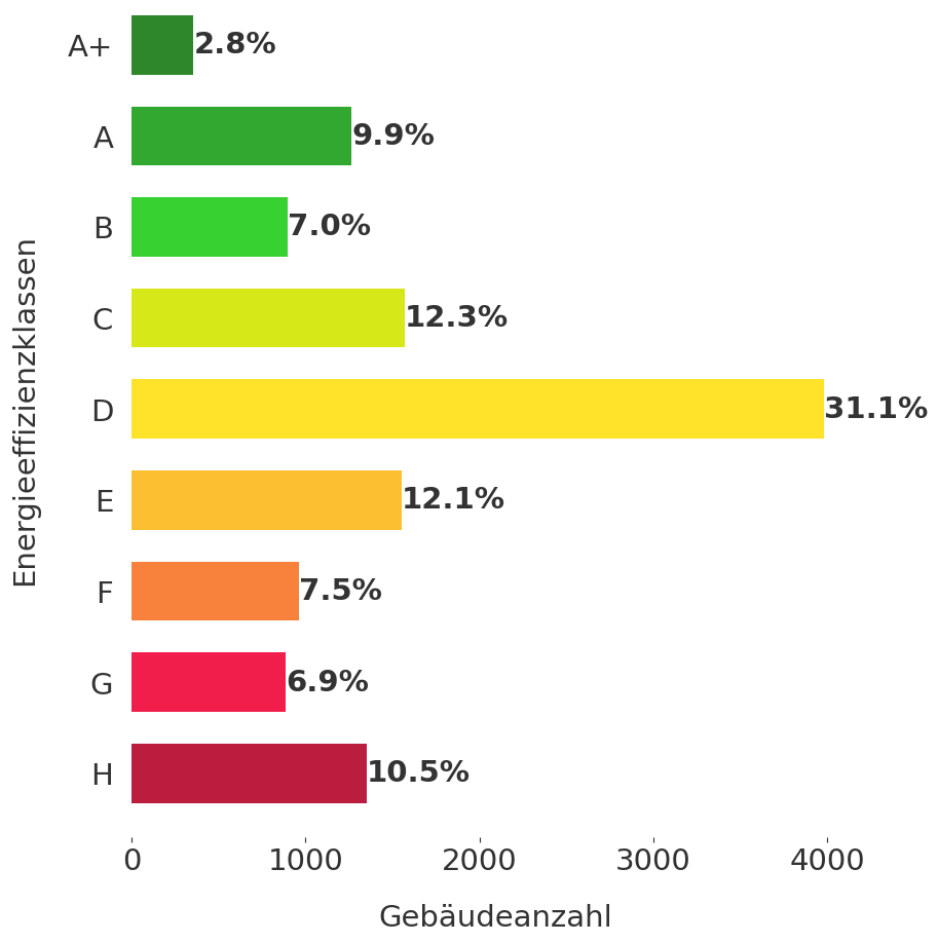
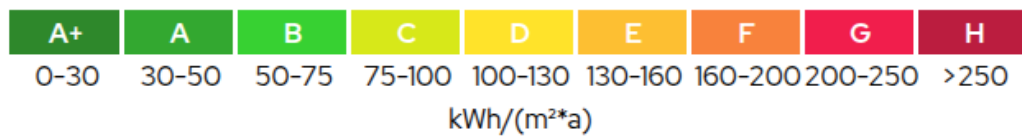


Abbildung 9: Verteilung der Gebäude nach GEG-Effizienzklassen (Verbrauchswerte)

Infobox 1: Einteilung der GEG-Effizienzklassen mittels spezifischem Wärmeverbrauch (eigene Darstellung, Quelle: GEG)

3.4 Wärmebedarf

Die Bestimmung des Wärmebedarfs erfolgte für die leitungsgebundenen Heizsysteme (Gas, Wärmenetz, Strom für Wärmepumpen und Nachtspeicherheizungen) über die gemessenen Verbrauchsdaten (Endenergieverbräuche), sofern diese verfügbar waren (Quelle: Regionetz GmbH und statistische Daten (ALKIS)). Mit den Wirkungsgraden der verschiedenen Heiztechnologien konnte so der Wärmebedarf, die Nutzenergie, ermittelt werden. Bei nicht-leitungsgebundenen Heizsystemen (Öl, Holz, Kohle) und bei beheizten Gebäuden mit fehlenden Informationen zum verwendeten Heizsystem wurde der Wärmebedarf auf Basis der beheizten Fläche, des Gebäudetyps und weiteren gebäudespezifischen Datenpunkten berechnet (Quelle: ALKIS). Für die Gebäude mit nicht-leitungsgebundenen Heizsystemen konnte unter Verwendung der entsprechenden Wirkungsgrade auf die Endenergieverbräuche geschlossen werden.

Infobox 2: Unterschied zwischen Endenergie- und Wärmebedarf

Die Unterscheidung zwischen der aufgewendeten Endenergie zur Wärmebereitstellung und dem Wärmebedarf ist wichtig zur Analyse von Energie- und Wärmesystemen. Während der Wärmebedarf die benötigte Menge an Nutzenergie (beispielsweise benötigte Raumwärme zum Heizen eines Raumes) beschreibt, stellt die Endenergie die zur Bereitstellung des Wärmebedarfs eingesetzte Energiemenge dar (beispielsweise die Ölmenge, die für die Deckung des Wärmebedarfs in Brennwertkesseln aufgewendet wird). Die Relation zwischen beiden Kenngrößen spiegelt die Effizienz der Energieumwandlung wider. Aufgrund von vermeidbaren und nicht-vermeidbaren Verlusten ist die notwendige Menge an Endenergie immer größer als der Wärmebedarf.

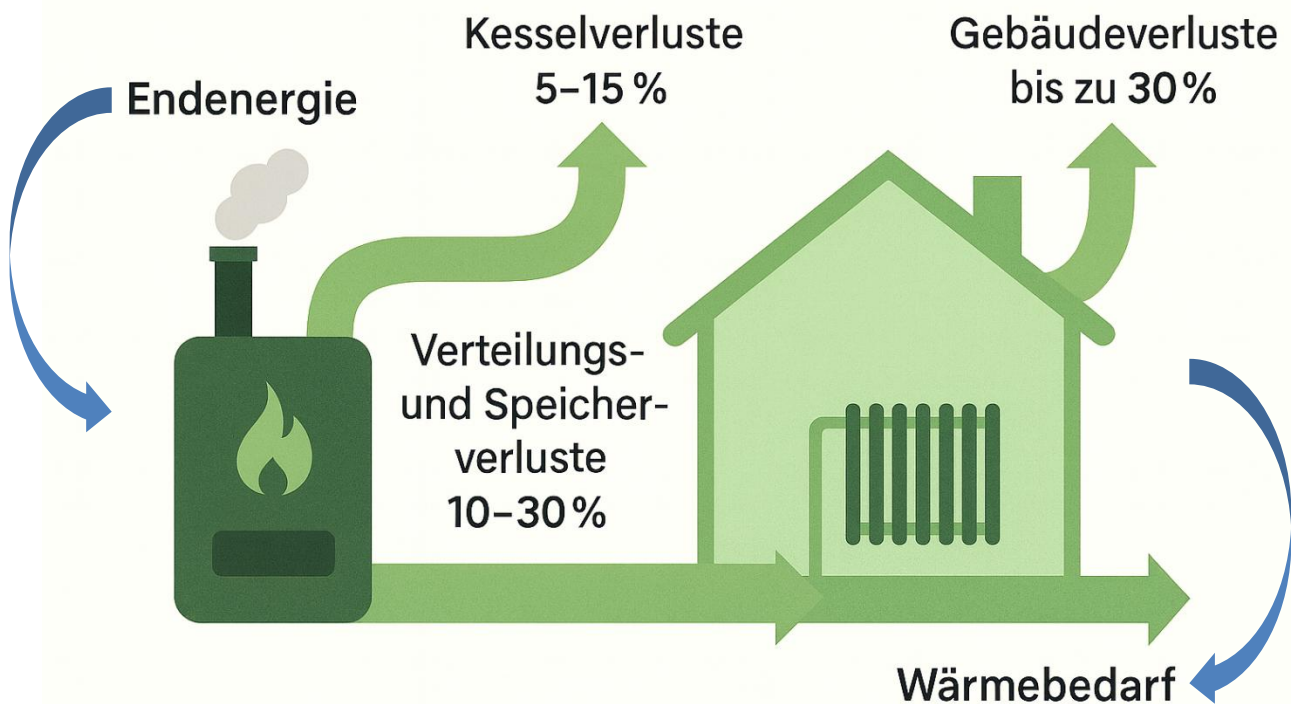


Abbildung 10: Unterschied zwischen Endenergie- und Wärmebedarf, eigene Darstellung

Typische Verluste und Größenordnungen:

- Kesselverluste: 5–15 % (z. B. Abwärme durch den Schornstein).
- Verteilungsverluste: 10–20 % (Wärmeverlust in Rohrleitungen).
- Speicherverluste: 5–10 % (Wärmeverlust im Warmwasserspeicher).
- Gebäudeverluste: Bis zu 30 % durch schlechte Dämmung oder Lüftung.

Moderne Systeme wie Brennwertkessel (>90 % Wirkungsgrad) oder Wärmepumpen (JAZ 3–5) minimieren diese Verluste, während ältere Heizungen oft nur 60–80 % der Endenergie effizient nutzen.

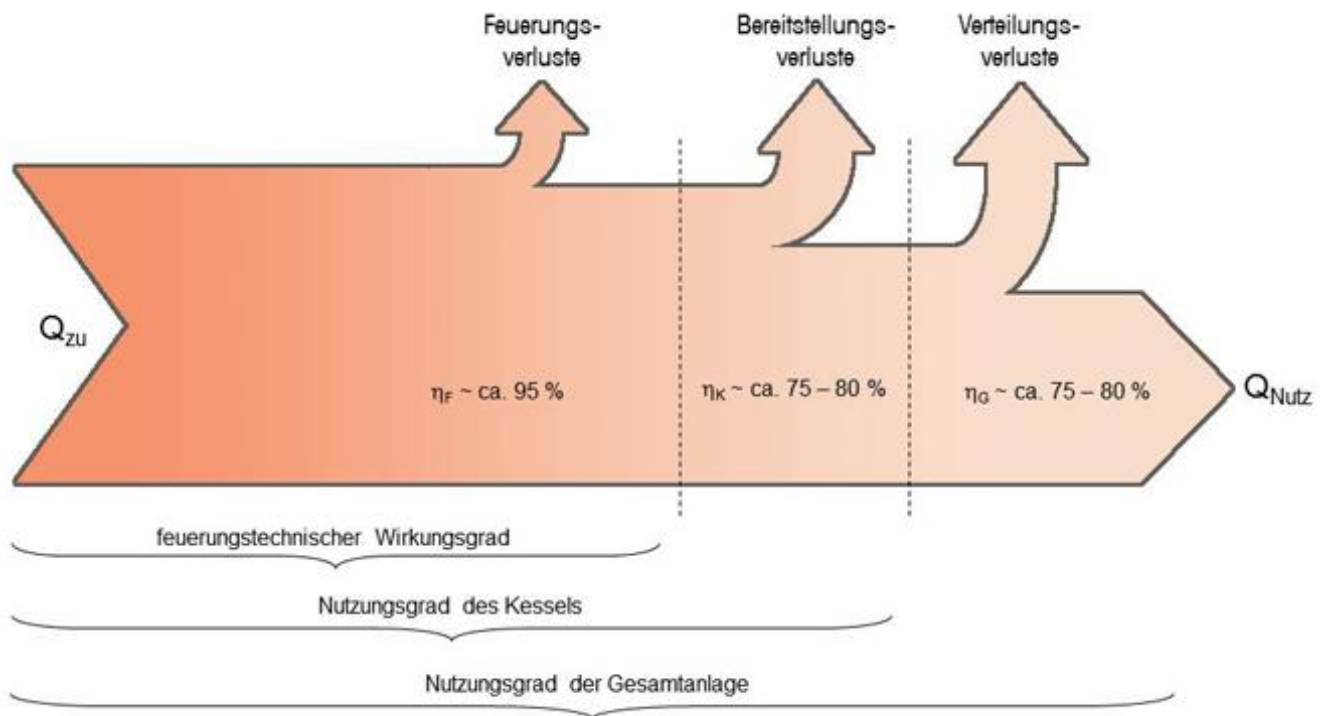
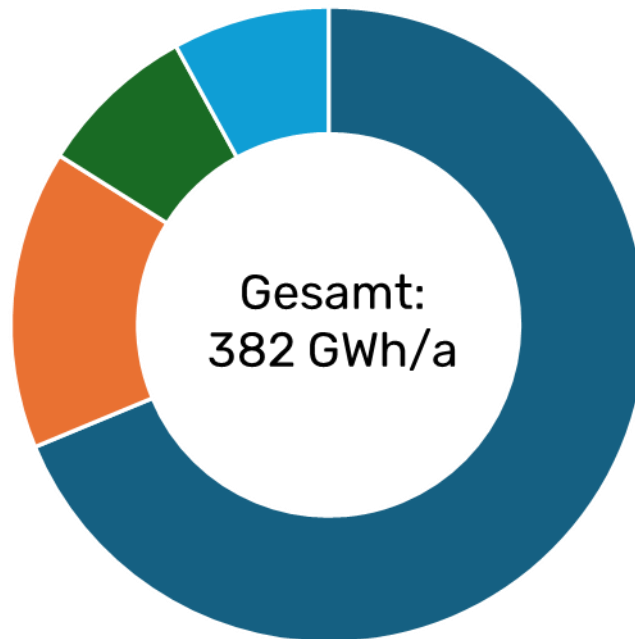


Abbildung 11: Verluste und Wirkungsgrade von Heizungsanlagen, Quelle: DISA energy GmbH (2026)

Aktuell beträgt der Wärmebedarf im Projektgebiet 382 GWh jährlich (siehe Abbildung 12). Mit 68,7 % ist der Wohnsektor anteilig am stärksten vertreten, während der Sektor Gewerbe, Handel und Dienstleistungen (GHD) 15,2 % des Gesamtwärmebedarfs ausmacht. Auf die Industrie entfällt ein Anteil von 8,1 % des Wärmebedarfs und 8,0 % auf die öffentlich genutzten Gebäude, die ebenfalls kommunale Liegenschaften beinhalten. Abbildung 13 zeigt den spezifischen Wärmebedarf räumlich aufgelöst für jeden einzelnen Baublock und Abbildung 14 die heutigen Wärmelinien dichten, also den Wärmebedarf pro Meter Straße bzw. Leitungslänge. In Abbildung 15 sind bekannte und potenzielle Großverbraucher hervorgehoben, die als Ankerkunden fungieren könnten.



- Wohnen: 68,7 % (262,7 GWh/a)
- GHD: 15,2 % (58,1 GWh/a)
- Industrie: 8,1 % (30,9 GWh/a)
- Öffentlich: 8,0 % (30,5 GWh/a)

Abbildung 12: Jährlicher Wärmebedarf nach Sektoren

Abbildung 13:
Spezifischer
Wärmebedarf je
Baublock

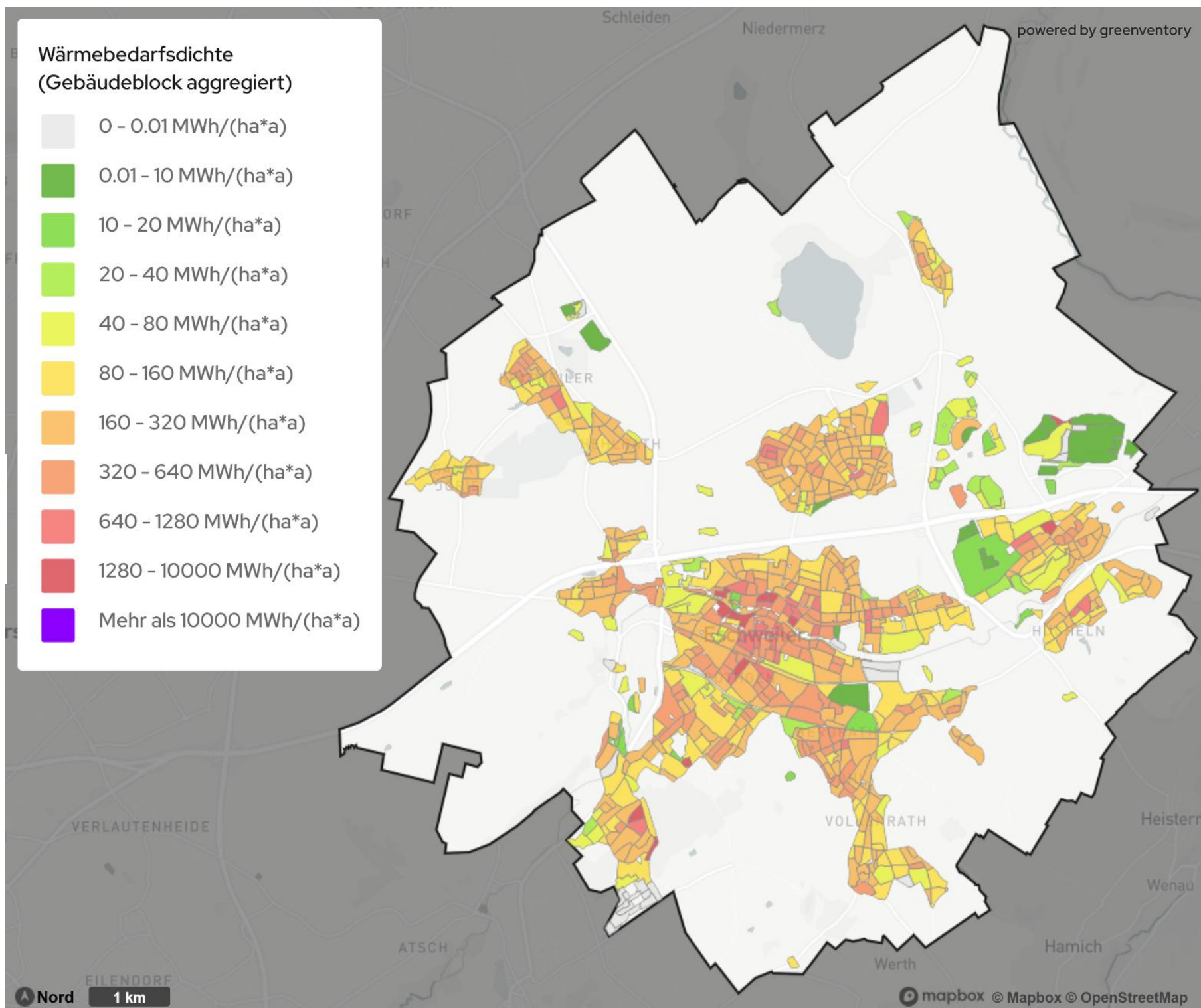
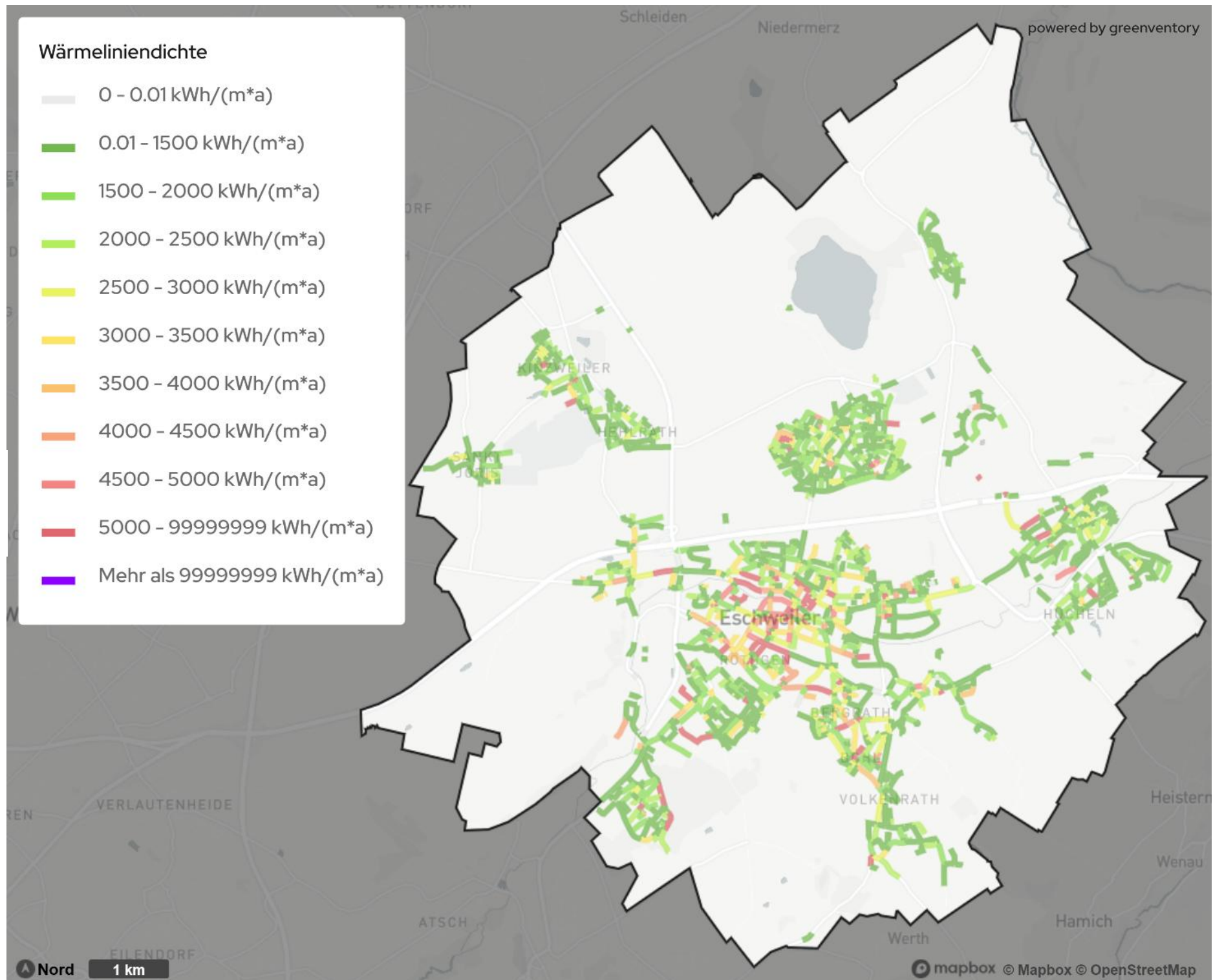


Abbildung 14:
Wärmelinien-
dichten heute



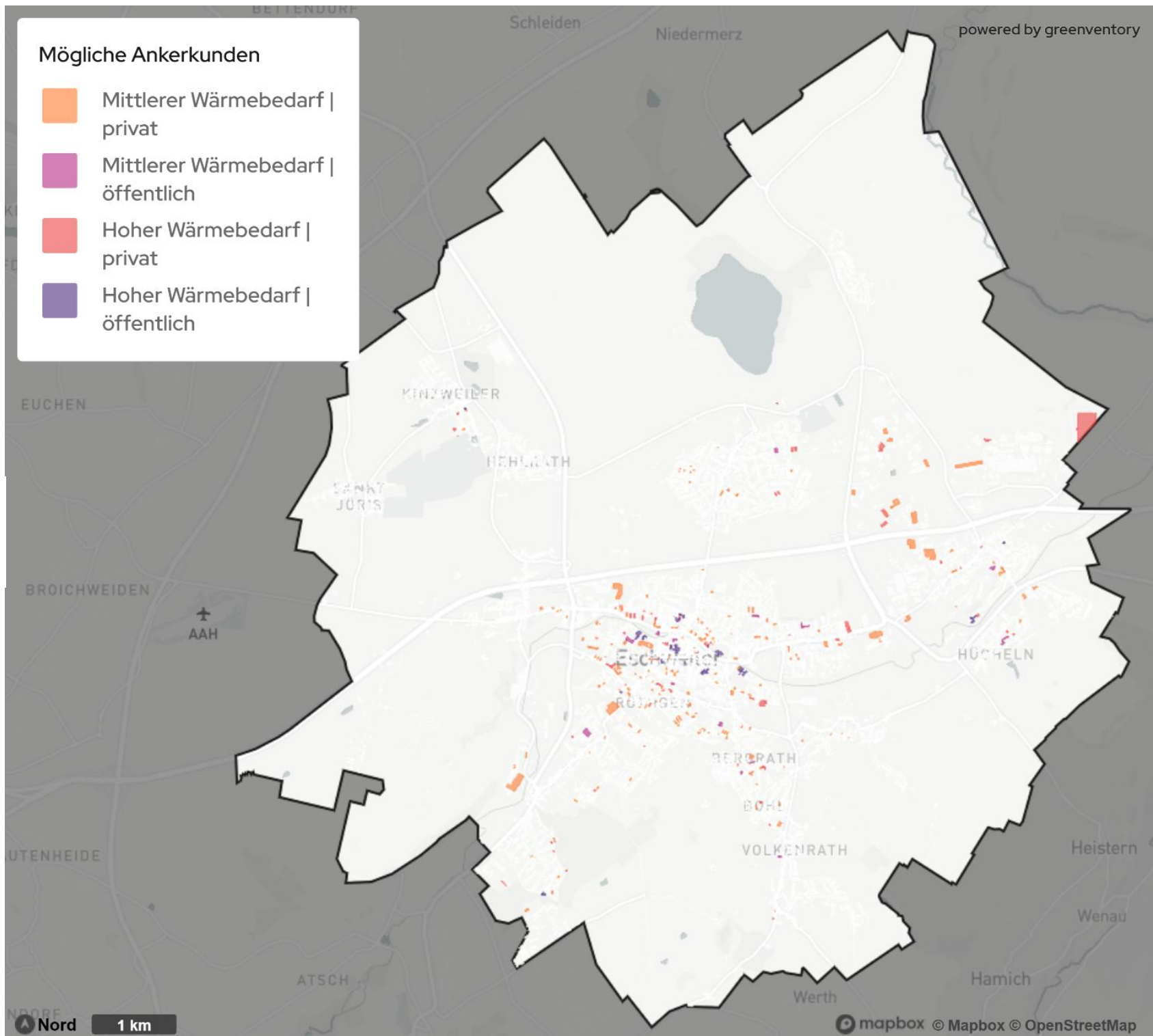


Abbildung 15: Bekannte und potenzielle Großverbraucher bzw. Ankerkunden

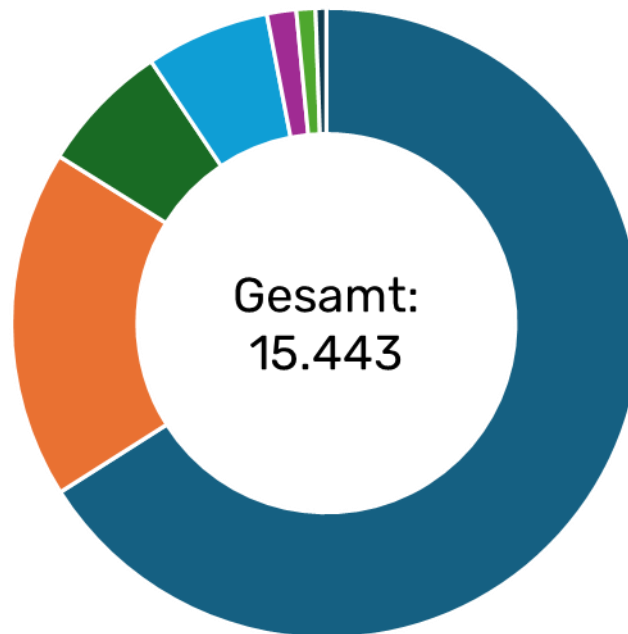
3.5 Analyse der dezentralen Wärmeerzeuger

Eine Herausforderung im Projekt war die lückenhafte Bereitstellung der elektronischen Kehrbücher der Bezirksschornsteinfeger. Daher konnte keine Detailanalyse der dezentralen Energieversorgung im Projekt durchgeführt werden. Die elektronischen Kehrbücher sind eine wichtige Datenquelle, da sie Informationen zum verwendeten Brennstoff, sowie zur Art und zum Alter der jeweiligen Feuerungsanlage enthalten. Es wurde daher auch auf statistische Werte zurückgegriffen. Soweit keine leitungsgebundenen Verbrauchsdaten vorlagen, erfolgte die Zuordnung bzw. Abschätzung auf Grundlage statistischer Verfahren und Kennwerte mit Hilfe von Zensusdaten und Methodiken des IWU. Die so ermittelte Zusammensetzung der dezentralen Wärmeerzeuger ist in Abbildung 16 dargestellt. In einer Fortschreibung der KWP sollte die mittlerweile gesetzlich verankerte Auskunftspflicht über die elektronischen Kehrbücher genutzt werden, um eine lückenlose Bereitstellung und Nutzung zu ermöglichen.

Gemäß § 72 GEG dürfen Heizkessel, die flüssigen oder gasförmigen Brennstoff verbrauchen und vor dem 1. Januar 1991 aufgestellt wurden, nicht mehr betrieben werden. Das Gleiche gilt für später in Betrieb genommene Heizkessel, sobald sie 30 Jahre in Betrieb waren. Ausnahmen gelten für Niedertemperatur-Heizkessel und Brennwertkessel, Heizungen mit einer Leistung unter 4 Kilowatt oder über 400 Kilowatt sowie heizungstechnische Anlagen mit Gas-, Biomasse- oder Flüssigbrennstoffeuerung als Bestandteil einer Wärmepumpen-Hybridheizung, soweit diese nicht mit fossilen Brennstoffen betrieben werden. Ausgenommen sind ebenfalls Hauseigentümer in Ein- oder Zweifamilienhäusern, die ihr Gebäude zum 01.02.2002 bereits selbst bewohnt haben. Heizkessel mit fossilen Brennstoffen dürfen jedoch längstens bis zum Ablauf des 31.12.2044 betrieben werden (GEG, 2024).

In der Neuerung des GEG, die ab dem 01.01.2024 in Kraft getreten ist, müssen Heizsysteme, die in Kommunen bis maximal 100.000 Einwohnern nach dem 30.06.2028 neu eingebaut werden, mit mindestens 65 % erneuerbaren Energien betrieben werden. In Kommunen mit mehr als 100.000 Einwohnern gilt bereits der 30.06.2026 als Frist. Wird in der Kommune auf Grundlage eines erstellten Wärmeplans nach § 26 WPG ein Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärme- oder Wasserstoffnetzen in Form einer gesonderten Satzung ausgewiesen, gilt die 65 %-Regelung des GEG in diesem Gebiet entsprechend früher.

Es ist somit ersichtlich, dass in den kommenden Jahren ein erheblicher Handlungsdruck auf Immobilienbesitzer*innen zukommt. Dies betrifft vor allem die Punkte eines Systemaustauschs gemäß § 72 GEG. Für Heizsysteme, die eine Betriebsdauer von mehr als 30 Jahren aufweisen, muss demnach geprüft werden, ob eine Verpflichtung zum Austausch des Heizsystems besteht. Zudem sollte eine technische Modernisierung der Heizsysteme mit einer Betriebsdauer zwischen 20 und 30 Jahren erfolgen oder es wird zumindest eine technische Überprüfung empfohlen. Diese sollte um die Komponente einer ganzheitlichen Energieberatung ergänzt werden.



- Gaskessel: 66,0% (10.193)
- Ölkessel: 17,9% (2.761)
- Elektroheizung: 6,7% (1.038)
- Elektrische Wärmepumpe: 6,4 % (982)
- Fernwärme Übergabestationen: 1,5 % (232)
- Biomassekessel: 1 % (152)
- Kohleofen: 0,6% (85)

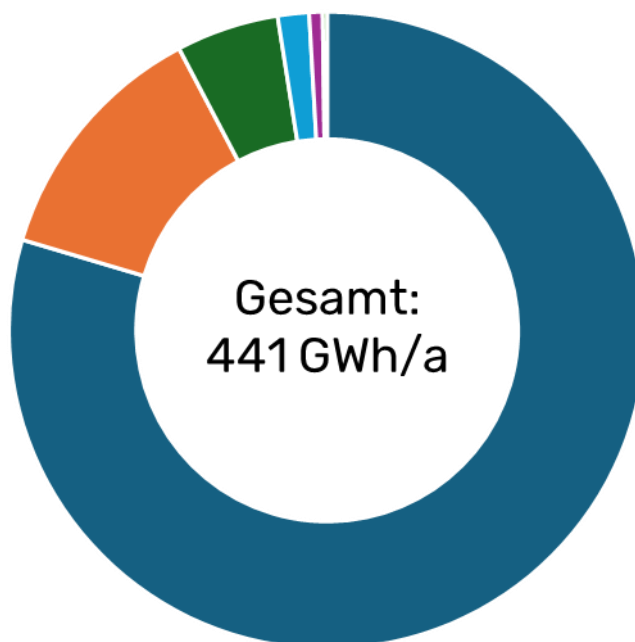
Abbildung 16: Anzahl dezentraler Wärmeerzeuger nach Art

3.6 Eingesetzte Energieträger

Für die Bereitstellung der Wärme in den Gebäuden werden 441 GWh Endenergie pro Jahr benötigt. Die Zusammensetzung der Energiebereitstellung verdeutlicht die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen im aktuellen Energiemix (siehe Abbildung 17). Erdgas trägt mit 351 GWh/a (79,59 %) maßgeblich zur Wärmeerzeugung bei, gefolgt von Heizöl mit 56 GWh/a (12,70 %). Hierbei muss berücksichtigt werden, dass beim Wert für Erdgas die Prozesswärme nicht berücksichtigt wurde. Biomasse trägt mit 3 GWh/a (0,68 %) zum erneuerbaren Anteil der Wärmeversorgung bei. Ein weiterer Anteil von 23 GWh/a (5,22 %) des Endenergiebedarfs wird durch Strom gedeckt, der in Wärmepumpen und Direktheizungen genutzt wird. Zusätzlich werden bereits 7 GWh/a (1,59 %) des Endenergiebedarfs durch Nah- oder Fernwärme gedeckt.

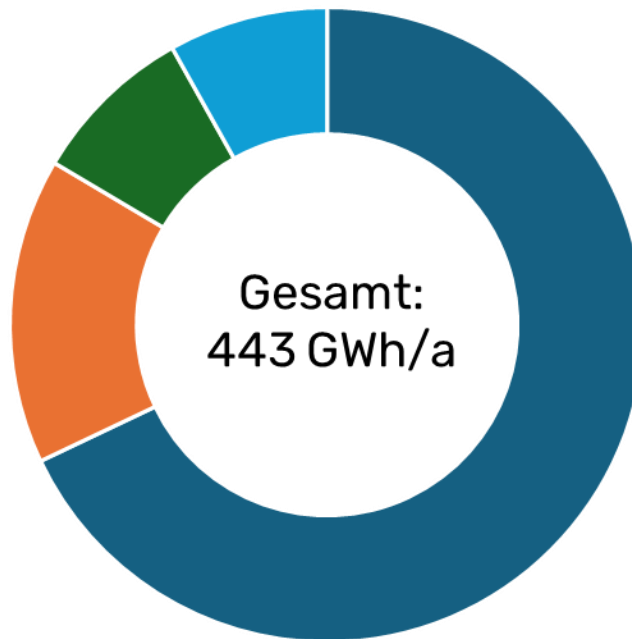
Über 90 % der Endenergie für die Wärmeversorgung ist noch fossilen Ursprungs. Eine Dekarbonisierung kann daher nur durch eine massive Verringerung des Wärmebedarfs durch energetische Sanierung und Effizienzmaßnahmen, die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien in der dezentraler Wärmebereitstellung und die Verteilung von treibhausgasfreier Wärme über Wärmenetze erfolgen. Eine zielgerichtete, technische Strategie ist unerlässlich, um die Wärmeversorgung zukunftssicher und treibhausgasneutral zu gestalten.

Abbildung 18 zeigt die Verteilung des Endenergieverbrauchs auf die Sektoren Wohnen, GHD, Öffentliche Bauten und Industrie. In Abbildung 19 ist der Anteil erneuerbarer Energien und unvermeidbarer Abwärme am Endenergieverbrauch dargestellt. Die Karte in Abbildung 20 zeigt für jeden Baublock den nach dem Modalwert vorherrschend genutzten Brennstoff.



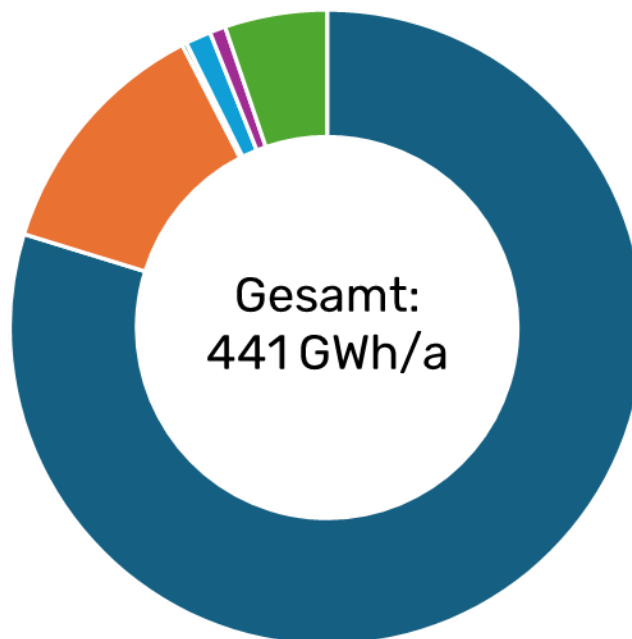
- Erdgas: 79,59 % (351 GWh/a)
- Heizöl: 12,70 % (56 GWh/a)
- Strom: 5,22 % (23 GWh/a)
- Nah-/Fernwärme: 1,59 % (7 GWh/a)
- Biomasse: 0,68 % (3 GWh/a)
- Kohle: 0,23 % (1 GWh/a)

Abbildung 17: Jährlicher Endenergieverbrauch (Wärme) nach Energieträgern



- Wohnen: 67,95 % (301 GWh/a)
- GHD: 15,58 % (69 GWh/a)
- Öffentlich: 8,35 % (37 GWh/a)
- Industrie: 8,13 % (36 GWh/a)

Abbildung 18: Jährlicher Endenergieverbrauch (Wärme) nach Sektoren (Abweichung beim Gesamtwert zu Abbildung 17 aufgrund von Rundungseffekten)



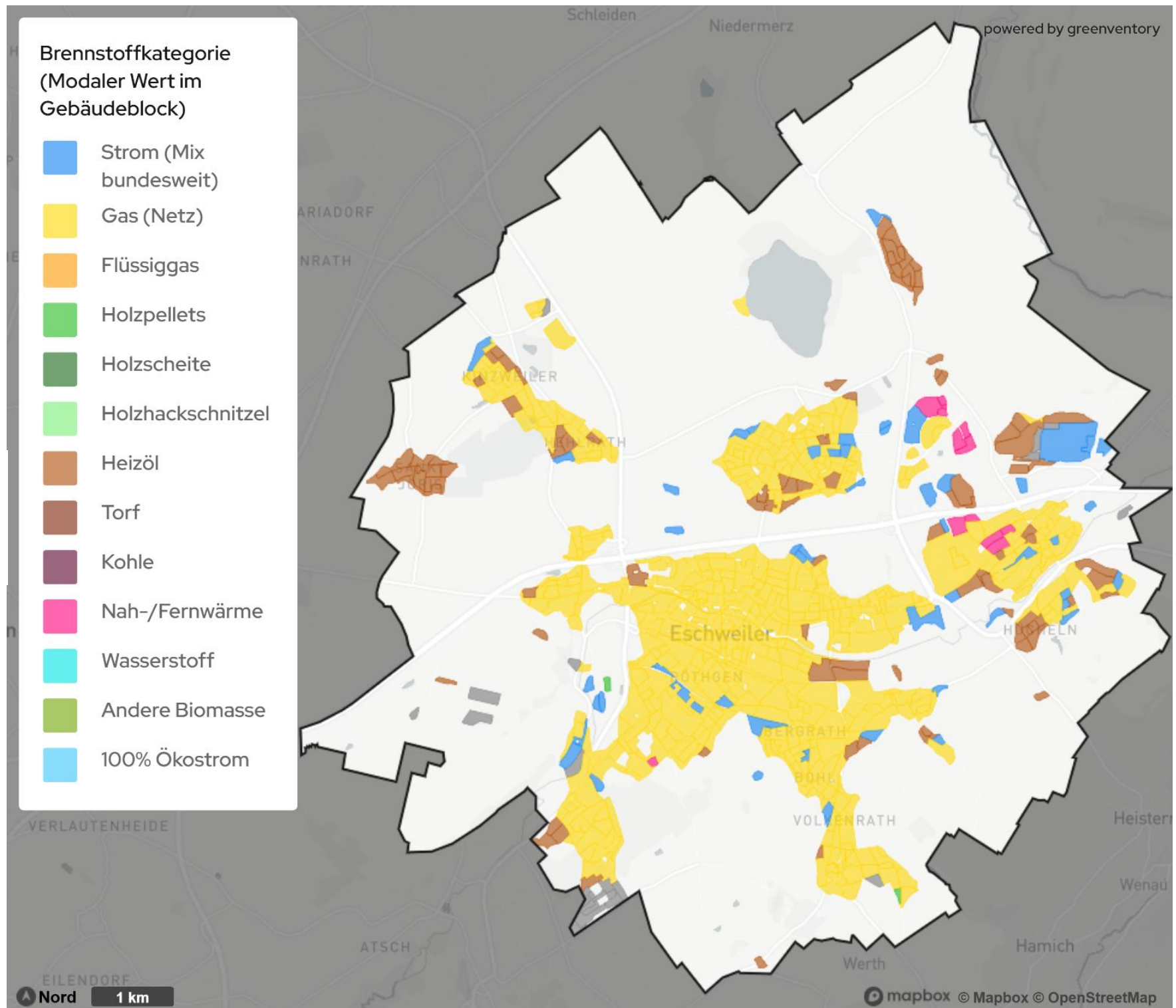
- Erdgas: 79,75 % (351,7 GWh/a)
- Heizöl: 12,70 % (56 GWh/a)
- Kohle: 0,23 % (1 GWh/a)
- Abwärme (fossil): 1,30 % (5,74 GWh/a)
- Biomasse: 0,81 % (3,56 GWh/a)
- Strom (Bundes-Mix): 5,22 % (23 GWh/a)

Abbildung 19: Anteile erneuerbarer Energien und unvermeidbarer Abwärme am Endenergieverbrauch (Wärme) nach Energieträgern

**Brennstoffkategorie
(Modaler Wert im
Gebäudeblock)**

- Strom (Mix bundesweit)
- Gas (Netz)
- Flüssiggas
- Holzpellets
- Holzscheite
- Holzackschnitzel
- Heizöl
- Torf
- Kohle
- Nah-/Fernwärme
- Wasserstoff
- Andere Biomasse
- 100% Ökostrom

*Abbildung 20:
Vorherrschend genutzter
Brennstoff (Modalerwert) je
Baublock*



3.7 Gasinfrastruktur

Die Gasinfrastruktur im Projektgebiet ist zum Stichtag 31.12.2024 flächendeckend etabliert (siehe Abbildung 21) und umfasst rund 343 km Leitungen, aufgeteilt in ca. 214 km Versorgungsleitungen und 129 km Anschlussleitungen. An die Gasinfrastruktur angeschlossen sind 10.191 Gebäude. Die zeitliche Entwicklung des Gasnetzes in Eschweiler ist in *Tabelle 1* dargestellt. Ein Großteil der Leitungen wurde zwischen 1971 und 2000 verlegt, was sowohl die regelmäßige Zustandsprüfung als auch mögliche Sanierungen notwendig macht, um die Betriebssicherheit langfristig zu gewährleisten. Insbesondere die Anschlussleitungen wurden in den vergangenen Jahrzehnten stark ausgebaut – allein von 2001 bis 2020 kamen über 47 km hinzu. Allerdings ist bei ca. 71 km der Anschlussleitungen das Verlegejahr unbekannt, was die Planung und Zustandsbewertung erschwert. (Quelle: Regionetz GmbH)

Vor dem Hintergrund der im Klimaschutzgesetz festgeschriebenen Zielsetzung, bis spätestens 2045 Klimaneutralität zu erreichen, kommt dem Gasnetz eine stark veränderte Rolle zu. Fossiles Erdgas wird spätestens bis zu diesem Zeitpunkt schrittweise aus dem Wärmemarkt zurückgezogen. Der weitere Ausbau der Gasnetze ist daher nicht vorgesehen. Vielmehr ist mittelfristig mit einem koordinierten Rückbau bzw. der Stilllegung von Teilen des Gasnetzes zu rechnen – dieser Prozess ist bereits auf Bundesebene und in vielen Kommunen eingeleitet und wird derzeit planerisch begleitet.

Alternative Energieträger wie Wasserstoff oder Biogas werden aktuell geprüft, sind aber sowohl in Mengen als auch preislich bis 2045 nicht in großem Umfang verfügbar (siehe hierzu auch Abschnitt 2.6). Die zukünftige Eignung des bestehenden Netzes für diese Anwendungen hängt stark von Leitungsalter, Material und Zustand ab – eine umfassende Datenerhebung ist hierfür erforderlich. Die Netzbetreiber und Kommunen sind gesetzlich verpflichtet, rechtzeitig über die geplanten Schritte zu informieren und frühzeitig Anpassungen in ihren Wärmeplanungen vorzunehmen.

Zusammenfassend wird das Gasnetz im Projektgebiet perspektivisch nicht erweitert: Maßnahmen konzentrieren sich auf die Überwachung, Sanierung und spätere Rückführung der vorhandenen Infrastruktur im Einklang mit den lokalen und bundesweiten Klimazielen.

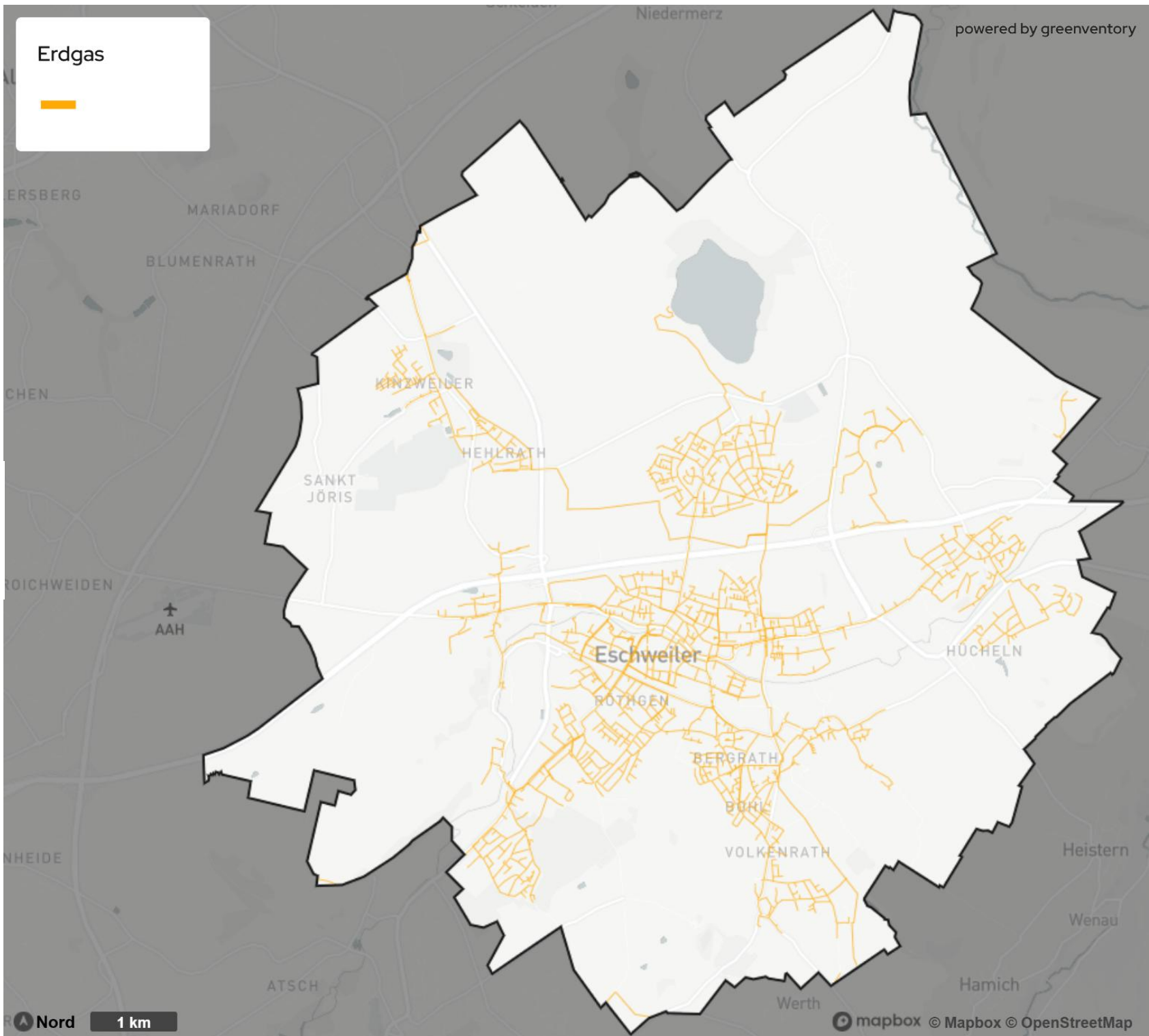


Abbildung 21: Übersicht über die Gasnetzinfrastruktur, eigene Darstellung, Quelle: Regionetz GmbH

Tabelle 1: Zeitliche Entwicklung der Leitungslänge der Gasnetzinfrastruktur in Eschweiler, Stand zum 31.12.2024, Quelle: Regionetz GmbH

Verlegejahr	Versorgungsleitung [km]	Anschlussleitung [km]
1930-1940	1,37	-
1941-1950	0,77	-
1951-1960	2,39	-
1961-1970	10,40	0,36 (1960-1970)
1971-1980	49,50	1,04
1981-1990	46,16	1,18
1991-2000	48,15	1,53
2001-2010	29,38	22,62
2011-2020	14,56	24,75
2021-2024	6,49	5,83
unbekannt	4,81	71,74
	213,97	129,05
	343,03	

3.8 Wärmenetze

Aktuell gibt es im Projektgebiet kleinere Nahwärmenetze in den Bereichen „Am Schlemmerich“ und „Vöckelsberg“, sowie in Weisweiler (In der Krause) und im Industrie- & Gewerbepark Eschweiler (IGP) Fernwärmenetze in unterschiedlichen Ausbaustufen. Der Verlauf der Wärmenetze ist vereinfacht in Abbildung 22 wiedergegeben. *Tabelle 2* zeigt weitere Informationen zu den einzelnen Wärmenetzen. Der Wärmebedarf der leitungsgebundenen Wärmeversorgung ist in Abbildung 24 dargestellt. Mit 81,55 % spielt hier die fossil erzeugte Abwärme mit Abstand die größte Rolle, gefolgt von Erdgas mit 10,05 % und Biomasse mit 8,41 %. (Quelle: EWV GmbH)

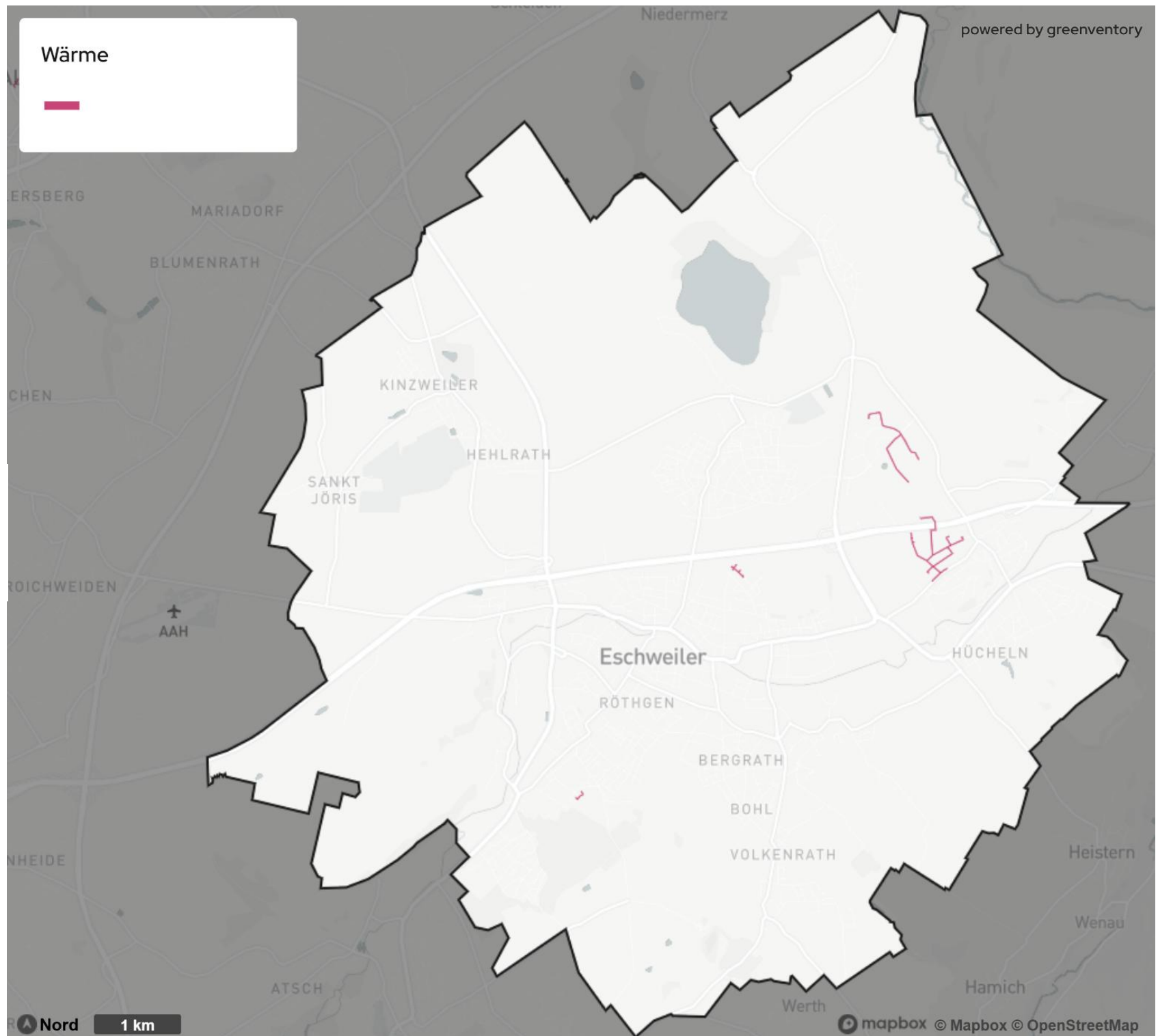


Abbildung 22: Übersicht über die Wärmenetzinfrastruktur, eigene Darstellung, Quelle: EWV GmbH

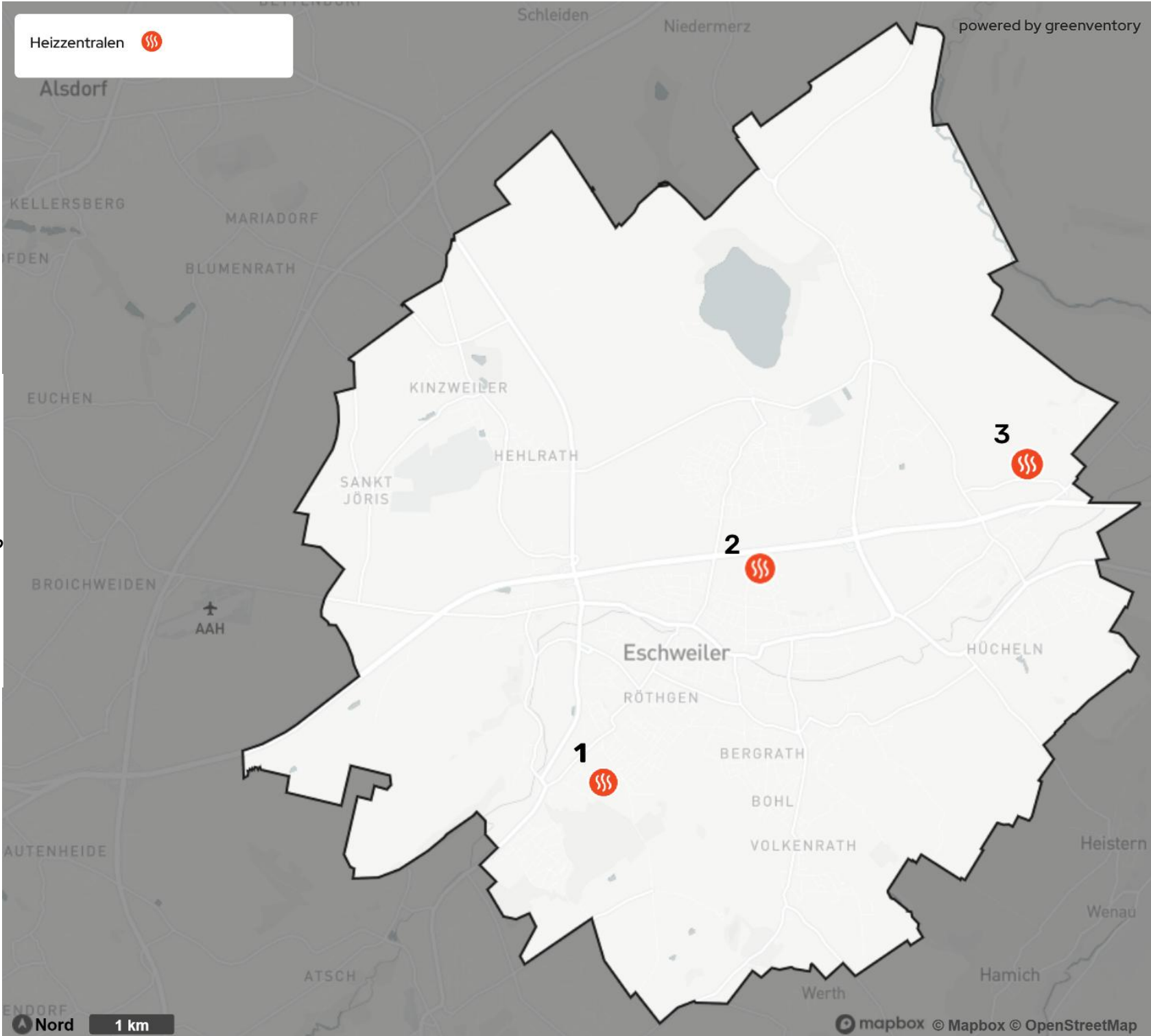


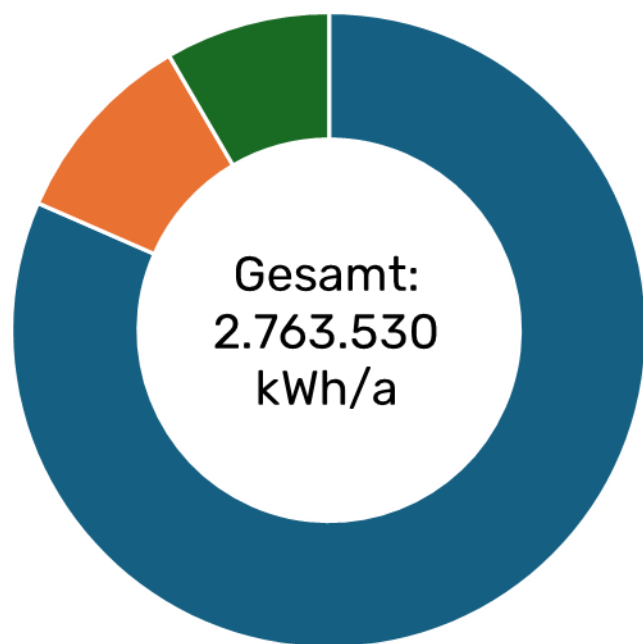
Abbildung 23: Standorte der Heizzentralen:

- 1: Am Schlemmerich
- 2: Vöckelsberg
- 3: Kraftwerk Weisweiler – IGP & In der Krause

Eigene Darstellung, Quelle: EWW GmbH

Tabelle 2: Daten der Wärmenetze in Eschweiler, Quelle: EWW GmbH

Wärmenetz	Baujahr	Energieträger	Länge [km]	Wärmebedarf [kWh/a]	Anteil an gesamtem Wärmebedarf
Am Schlemmerich	1960er	Gas	0,34	277.657	10 %
IGP	1995	Abwärme Kraftwerk (fossil)	1,98	982.711	36 %
In der Krause	1995	Abwärme Kraftwerk (fossil)	3,72	1.270.821	46 %
Vöckelsberg	2021	Pellet	0,7	232.341	8 %
			6,74	2.763.530	100 %



- Abwärme (fossil): 81,55 % (2.253.532 kWh/a)
- Erdgas: 10,05 % (277.657 kWh/a)
- Biomasse: 8,41 % (232.341 kWh/a)

Abbildung 24: Wärmebedarf leitungsgebundener Wärme nach Energieträger

3.9 Treibhausgasemissionen der Wärmeerzeugung

Die Ermittlung der Treibhausgasemissionen erfolgt durch die Kombination der in den vorangegangenen Kapiteln ermittelten Verbrauchsdaten und der in Tabelle 3 aufgeführten Emissionsfaktoren. Im Projektgebiet verursacht die Wärmeversorgung aktuell Treibhausgasemissionen von 113.150 Tonnen CO_{2e} pro Jahr. Sie entfallen zu 68,9 % auf den

Wohnsektor, zu 15 % auf den Sektor Gewerbe, Handel und Dienstleistung (GHD), zu 8,3 % auf die Industrie, und zu 7,8 % auf öffentlich genutzte Gebäude (siehe Abbildung 25).

Es zeigt sich, dass die Sektoren einen proportionalen Anteil an den Treibhausgasemissionen im Vergleich zu den Anteilen am Wärmebedarf haben (siehe Abbildung 12). Jeder Sektor emittiert also pro verbrauchter Gigawattstunde Wärme ähnlich viel Treibhausgas, wodurch eine Priorisierung einzelner Sektoren auf Basis der spezifischen Emissionen nicht erfolgen muss.

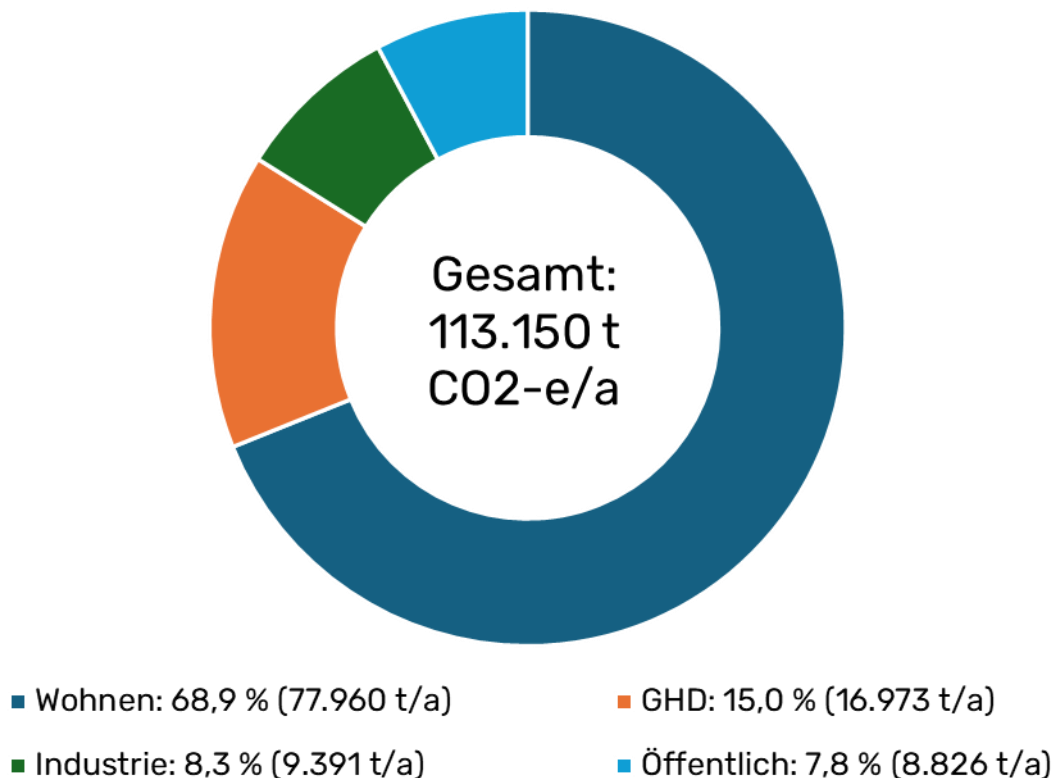


Abbildung 25: Heutige Treibhausgasemissionen nach Sektoren

Erdgas ist mit 74,45 % der Hauptverursacher der Treibhausgasemissionen, gefolgt von Heizöl mit 15,34 %. Damit verursachen die beiden fossilen Wärmeerzeuger fast 90 % der Emissionen im Wärmesektor im Projektgebiet. Der Anteil von Strom ist mit 7,11 % deutlich geringer, jedoch ebenfalls signifikant, da der Bundesstrommix nach wie vor hohe Emissionen verursacht. Biomasse (0,05 %) und Kohle (0,38 %) machen nur einen Bruchteil der Treibhausgas-Emissionen aus (siehe Abbildung 26). An diesen Zahlen wird deutlich, dass der Schlüssel für die Reduktion der Treibhausgase in der Abkehr von Erdgas und Erdöl liegt, aber eben auch in der erneuerbaren Stromerzeugung, zumal dem Strom durch die absehbare, starke Zunahme von Wärmepumpen zukünftig eine zentrale Rolle zufallen wird.

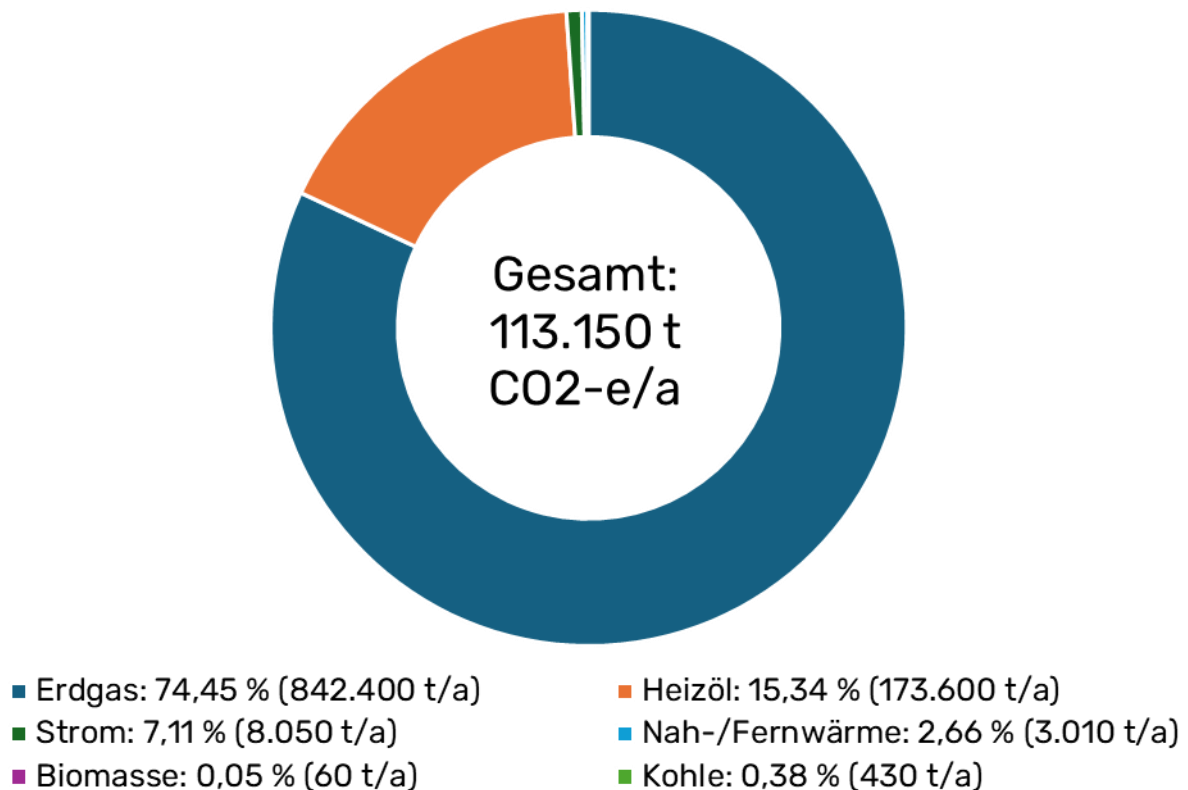


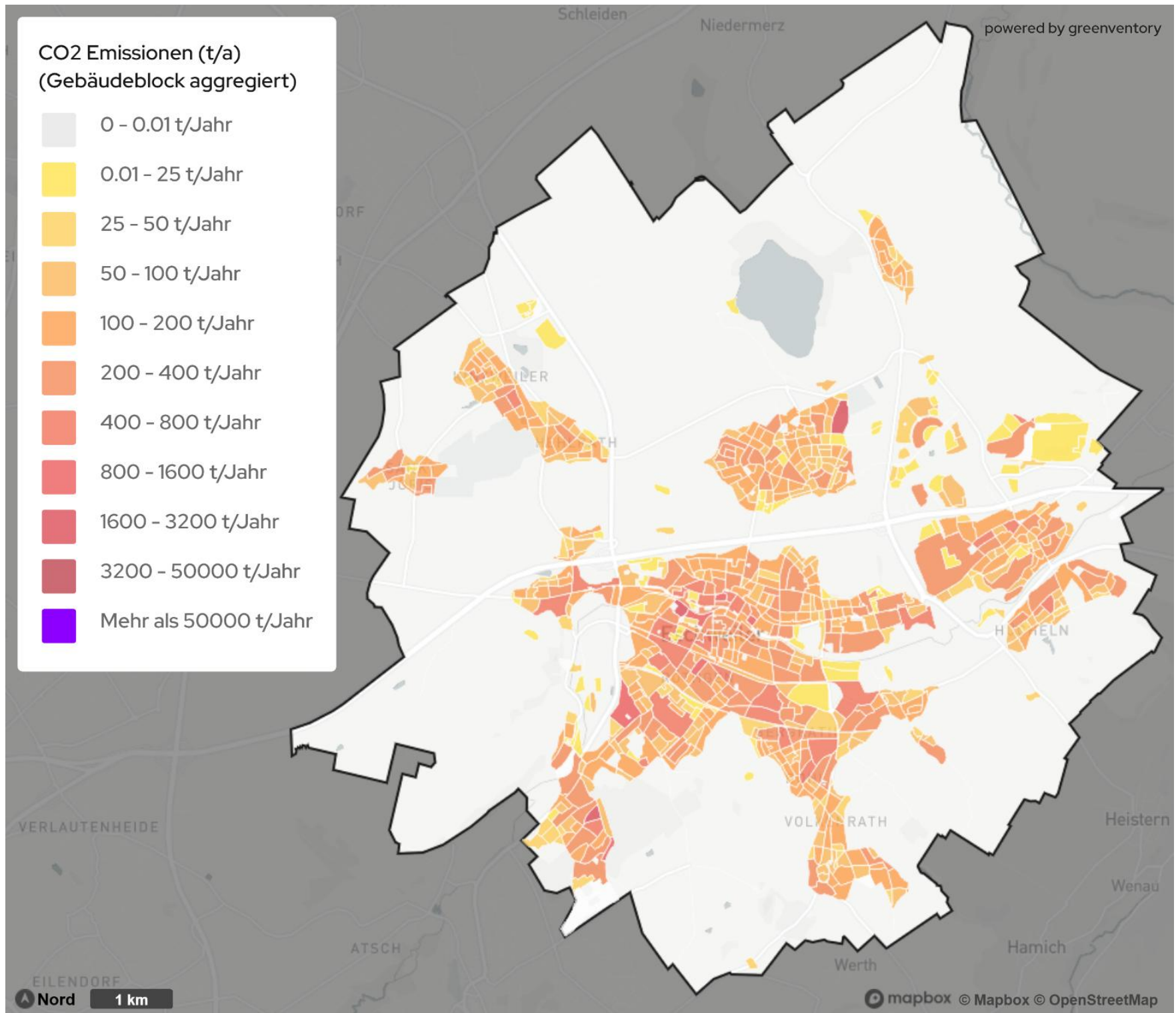
Abbildung 26: Heutige Treibhausgasemissionen nach Energieträger

Eine örtliche Verteilung der aggregierten Treibhausgasemissionen auf Baublockebene ist in Abbildung 27 dargestellt. Im innerstädtischen Bereich und in den Industriegebieten sind die Emissionen besonders hoch. Gründe für hohe lokale Treibhausgasemissionen können große Industriebetriebe oder eine Häufung besonders schlecht sanierter Gebäude gepaart mit dichter Besiedelung sein. Eine Reduktion der Treibhausgasemissionen bedeutet auch eine Verbesserung der Luftqualität. Die für die lokalen Treibhausgasemissionen verantwortliche Verbrennung von Kohle, Öl, Erdgas und Biomasse emittiert auch trotz Filteranlagen neben Treibhausgasen auch gesundheitsschädliche Stoffe. Insbesondere in den Wohnvierteln bringt eine Reduktion daher eine erhöhte Lebensqualität mit sich.

CO2 Emissionen (t/a)
(Gebäudeblock aggregiert)



Abbildung 27: Räumliche
Verteilung der
Treibhausgasemissionen
je Baublock



Die verwendeten Emissionsfaktoren lassen sich Tabelle 3 entnehmen. Diese beziehen sich auf den Heizwert der Energieträger. Bei der Betrachtung der Emissionsfaktoren wird der Einfluss der Brennstoffe bzw. Energiequellen auf den Treibhausgasausstoß deutlich. Zudem spiegelt sich die erwartete Dekarbonisierung des Stromsektors in den Emissionsfaktoren wider. Dieser wird sich für den deutschen Strommix von heute 0,35 tCO₂/MWh auf 0,015 tCO₂/MWh im Jahr 2045 entwickeln - ein Effekt, der elektrische Heizsysteme wie Wärmepumpen zukünftig weiter begünstigen wird. Der zukünftig stark reduzierte Emissionsfaktor des Strommixes spiegelt die erwartete Entwicklung einer fast vollständigen Dekarbonisierung des Stromsektors wider.

Tabelle 3: Heizwertbezogene Emissionsfaktoren nach Energieträger, Quelle: KWW Halle, 2024

Energieträger	Emissionsfaktoren (tCO ₂ /MWh)				
	2025	2030	2035	2040	2045
Strom	0,35	0,11	0,068	0,025	0,015
Heizöl	0,31	0,31	0,31	0,31	0,31
Erdgas	0,24	0,24	0,24	0,24	0,24
Braunkohle	0,43	0,43	0,43	0,43	0,43
Steinkohle	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
Biogas	0,136	0,133	0,13	0,126	0,123
Biomasse (Holz)	0,02	0,02	0,02	0,02	0,02
Solarthermie	0	0	0	0	0
Abwärme (Abfall)	0,02	0,02	0,02	0,02	0,02
Abwärme (Prozesse)	0,04	0,04	0,04	0,04	0,04
Abwärme gemittelt (simuliert für Eschweiler)	0,0324	0,0324	0,0324	0,0324	0,0324

3.10 Zusammenfassung Bestandsanalyse

Im Ergebnis der Bestandsanalyse wird die noch zentrale Rolle fossiler Energieträger in der aktuellen Wärmeversorgungsstruktur deutlich, mit einem signifikanten Anteil im Wohnsektor, der sowohl die Mehrheit der Emissionen als auch der Gebäudeanzahl ausmacht. Erdgas ist der vorherrschende Energieträger in den Heizsystemen, während der Anteil an Fernwärme gering ausfällt. Die Analyse betont den dringenden Bedarf an technischer Erneuerung und Umstellung auf erneuerbare Energieträger, um den hohen Anteil fossiler Brennstoffe in der Wärmeversorgung zu reduzieren. Trotz der herausfordernden Ausgangslage zeigen die Daten auch positive Aspekte auf: Ein erstes Engagement der Kommune bei der Implementierung von

Wärmenetzen deuten auf ein solides Fundament für die Gestaltung der Wärmewende hin. Das weitere Engagement ist aber essenziell für die Realisierung einer nachhaltigen, effizienten und letztendlich treibhausgasneutralen Wärmeversorgung. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Bestandsanalyse nicht nur die Notwendigkeit für einen systematischen und technisch fundierten Ansatz zur Modernisierung der Wärmeinfrastruktur aufzeigt, sondern auch konkrete Ansatzpunkte und Chancen für die zukünftige Gestaltung der Wärmeversorgung bietet. Die Umstellung auf erneuerbare Energieträger, die Sanierung bzw. der Austausch veralteter Heizsysteme und die Verringerung des Wärmebedarfs sind dabei zentrale Maßnahmen, die unterstützt durch das Engagement der Kommunen und die Nutzung bestehender Erfahrungen mit Wärmenetzen, eine effektive Reduktion der Treibhausgasemissionen und eine nachhaltige Verbesserung der Wärmeversorgung ermöglichen

4 Potenzialanalyse

Zur Identifizierung der technischen Potenziale wurde eine umfassende Flächenanalyse durchgeführt, bei der sowohl übergeordnete Ausschlusskriterien als auch Eignungskriterien berücksichtigt wurden. Diese Methode ermöglicht für das gesamte Projektgebiet eine robuste, quantitative und räumlich spezifische Bewertung aller relevanten erneuerbaren Energieressourcen. Die endgültige Nutzbarkeit der erhobenen technischen Potenziale hängt von weiteren Faktoren, wie der Wirtschaftlichkeit, Eigentumsverhältnissen und eventuellen zusätzlich zu beachtenden spezifischen Restriktionen ab, welche im Rahmen von weiterführenden Untersuchungen geklärt werden müssen.

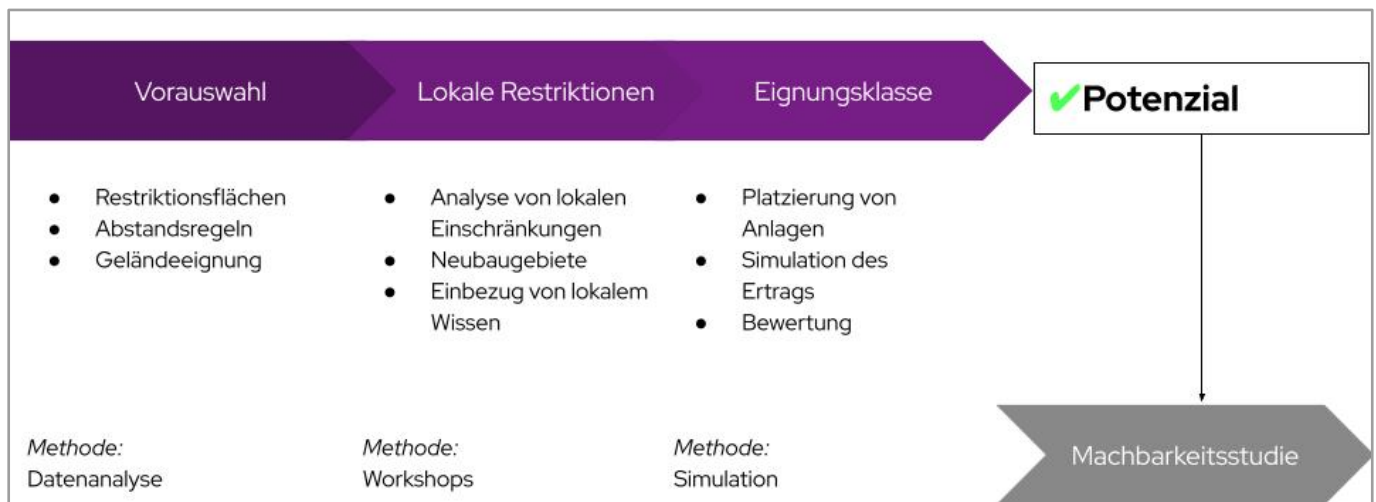


Abbildung 28: Vorgehen bei der Ermittlung von erneuerbaren Potenzialen

4.1 Erfasste Potenziale

Die Potenzialanalyse fokussiert sich auf die technischen Möglichkeiten zur Erschließung erneuerbarer Wärmequellen im Untersuchungsgebiet sowie dem Potential zur Reduzierung des Wärmebedarfs beispielsweise durch energetische Sanierung. Sie basiert auf umfassenden Datensätzen aus öffentlichen Quellen und führt zu einer räumlichen Eingrenzung und Quantifizierung der identifizierten Potenziale. Neben der Bewertung erneuerbarer Wärmequellen wurde ebenfalls das Potenzial für die Erzeugung regenerativen Stroms evaluiert, der über die Sektorenkopplung beispielsweise zum Betrieb von Wärmepumpen auch für die Wärmeversorgung relevant ist. Im Einzelnen wurden folgende Energiepotenziale erfasst:

- Biomasse: Erschließbare Energie aus lokal verfügbaren organischen Materialien
- Windkraft: Stromerzeugungspotenzial aus Windenergie
- Solarthermie (Freifläche & Aufdach): Nutzbare Wärmeenergie aus Sonnenstrahlung
- Photovoltaik (Freifläche & Aufdach): Stromerzeugung durch Sonneneinstrahlung
- Oberflächennahe Geothermie: Nutzung des Wärmepotenzials der oberen Erdschichten
- Tiefengeothermie: Nutzung von Wärme in tieferen Erdschichten zur Wärme- und Stromgewinnung
- Luftwärmepumpe: Nutzung der Umweltwärme der Umgebungsluft
- Gewässerwärmepumpe (Flüsse und Seen): Nutzung der Umweltwärme der Gewässer

- Abwärme aus Abwasser: Nutzbare Restwärme aus dem Kanalnetz und Abwasserbehandlungsanlagen
- Industrielle Abwärme: Erschließbare Restwärme aus industriellen Prozessen.

Diese Zusammenstellung der Daten ist eine Basis für die Planung und Priorisierung zukünftiger Maßnahmen zur Energiegewinnung und –versorgung, in deren Rahmen dann auch unter anderem eine wirtschaftliche Bewertung vorgenommen werden kann.



Abbildung 29: Vorgehen und Datenquellen bei der Potenzialanalyse

4.2 Methode: Indikatorenmodell

Als Basis für die Potenzialanalyse wird eine stufenweise Eingrenzung der Potenziale vorgenommen. Hierfür kommt ein Indikatorenmodell zum Einsatz. In diesem werden alle Flächen im Projektgebiet analysiert und mit spezifischen Indikatoren (z.B. Windgeschwindigkeit oder solare Einstrahlung) versehen und bewertet. Die Schritte zur Erhebung des Potenzials sind folgende:

1. Erfassung von strukturellen Merkmalen aller Flächen des Untersuchungsgebietes.
2. Eingrenzung der Flächen anhand harter und weicher Restriktionskriterien sowie weiterer technologiespezifischer Einschränkungen (beispielsweise Mindestgrößen von Flächen für PV-Freiflächen).
3. Berechnung des jährlichen energetischen Potenzials der jeweiligen Fläche oder Energiequelle auf Basis aktuell verfügbarer Technologien.

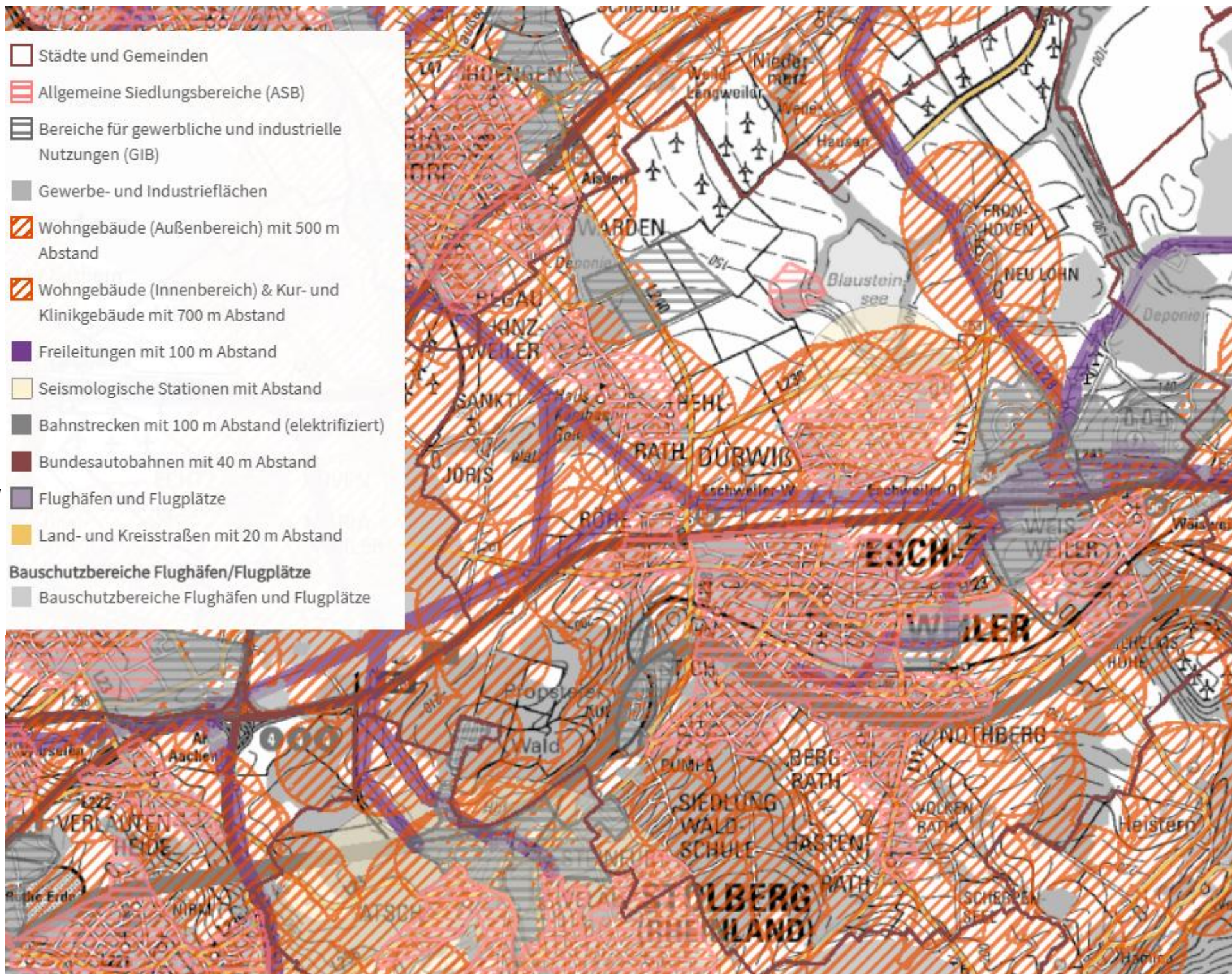
Tabelle 4 listet eine Auswahl der wichtigsten für die Analyse herangezogenen Flächenkriterien auf. In Abbildung 30 und Abbildung 31 sind verschiedene Ausschlussflächen für Eschweiler kartografisch dargestellt. Darüber hinaus müssen auch die Festsetzungen des Landschaftsplans III „Eschweiler-Stolberg“ und des Landschaftsplans VII „Eschweiler-Alsdorf“ berücksichtigt werden. Diese Kriterien erfüllen die gesetzlichen Richtlinien nach Bundes- und Landesrecht, können jedoch keine raumplanerischen Abwägungen um konkurrierende Flächennutzung ersetzen.

Im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung zielt die Potenzialanalyse darauf ab, die Optionen für die Wärmeversorgung, insbesondere bezüglich der Fernwärme in den Eignungsgebieten, zu präzisieren und zu bewerten. Gemäß den Richtlinien des Handlungsleitfadens zur Kommunalen Wärmeplanung der Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg (KEA, 2020) fokussiert sich diese Analyse primär auf die Identifikation des technischen Potenzials (siehe Infobox 3 - Definition von Potenzialen). Neben der technischen Realisierbarkeit sind auch ökonomische und soziale Faktoren bei der späteren Entwicklung spezifischer Flächen zu berücksichtigen. Es ist zu beachten, dass die KWP nicht den Anspruch erhebt, eine detaillierte Potenzialstudie zu sein. Tatsächlich realisierbare Potenziale müssen in nachgelagerten kommunalen Prozessen ermittelt werden.

Tabelle 4: Potenziale und Auswahl der wichtigsten berücksichtigten Kriterien

Potenzial	Wichtigste Kriterien (Auswahl)
Elektrische Potenziale	
Windkraft	Abstand zu Siedlungsflächen, Flächeneignung, Infrastruktur, Naturschutz, Flächengüte
PV-Freiflächen	Siedlungsflächen, Flächeneignung, Infrastruktur, Naturschutz, Flächengüte
PV-Dachflächen	Dachflächen, Mindestgrößen, Gebäudetyp, techno-ökonomische Anlagenparameter
Thermische Potenziale	
Abwärme aus Klärwerken	Klärwerk-Standorte, Anzahl versorgter Haushalte, techno-ökonomische Anlagenparameter
Industrielle Abwärme	Wärmemengen, Temperaturniveau, zeitliche Verfügbarkeit
Biomasse	Landnutzung, Naturschutz, Hektarerträge von Energiepflanzen, Heizwerte, techno-ökonomische Anlagenparameter
Solarthermie Freiflächen	Siedlungsflächen, Flächeneignung, Infrastruktur, Naturschutz, Flächengüte, Nähe zu Wärmeverbrauchern
Solarthermie Dachflächen	Dachflächen, Mindestgrößen, Gebäudetyp, techno-ökonomische Anlagenparameter
Oberflächennahe Geothermie	Siedlungsflächen, Flächeneignung, Infrastruktur, Naturschutz, Wasserschutzgebiete, Nähe zu Wärmeverbrauchern
Tiefengeothermie	Siedlungsflächen, Flächeneignung, Infrastruktur, Naturschutz, Wasserschutzgebiete, Potenzial, Gesteinstypen
Luftwärmepumpe	Gebäudeflächen, Gebäudealter, techno-ökonomische Anlagenparameter, gesetzliche Vorgaben zu Abständen
Großwärmepumpen Flüsse und Seen	Landnutzung, Naturschutz, Temperatur- und Abflussdaten der Gewässer, Nähe zu Wärmeverbrauchern, techno-ökonomische Anlagenparameter

Abbildung 30:
Ausschluss-
flächen,
Kategorien
„Siedlung“ und
„Infrastruktur“,
Quelle:
Energieatlas
NRW



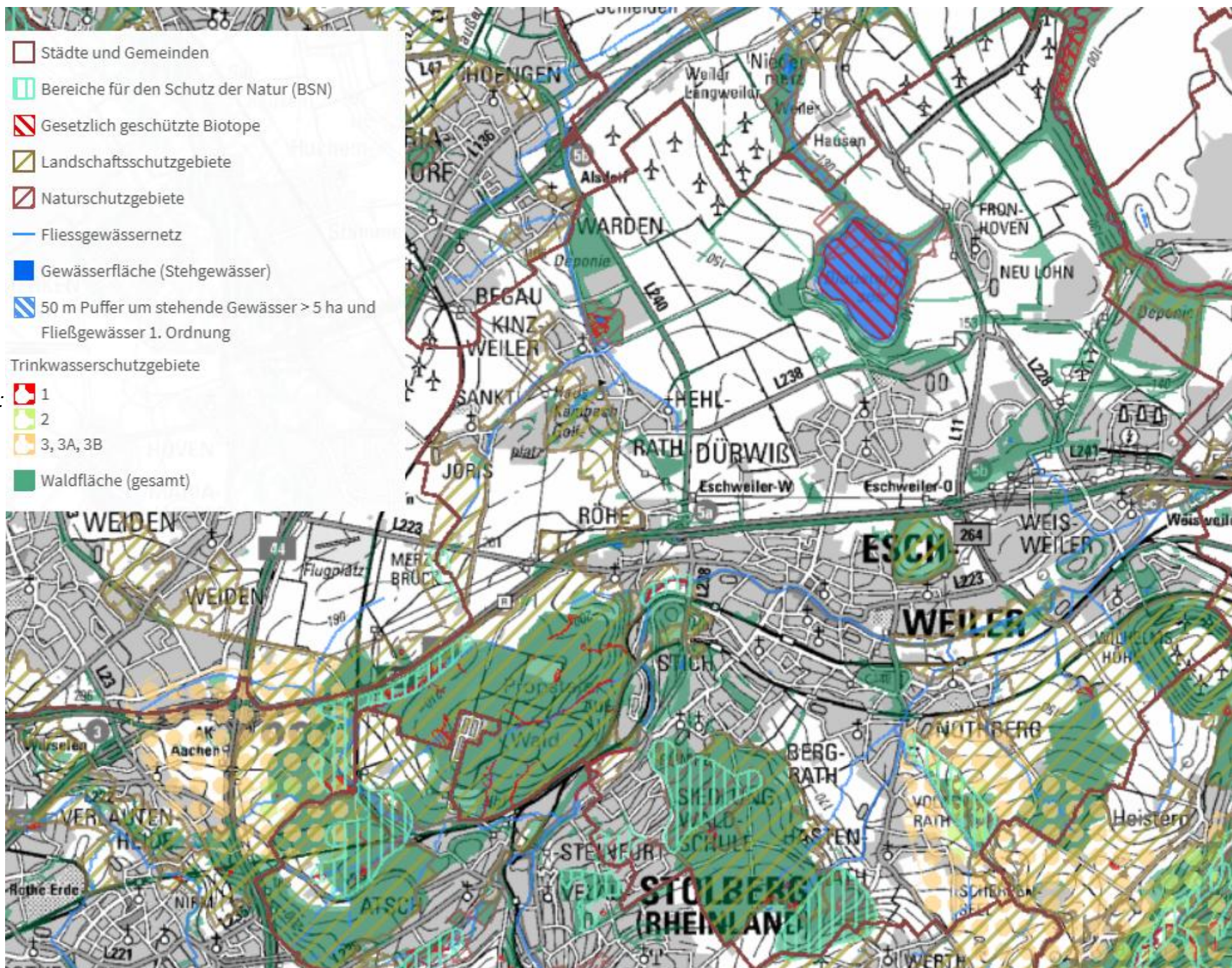


Abbildung 31:
 Ausschluss-
 flächen,
 Kategorie
 „Natur“,
 Quelle:
 Energieatlas
 NRW

Infobox 3: Potenzialbegriffe

Theoretisches Potenzial:

Physikalisch vorhandenes Potenzial der Region, z. B. die gesamte Strahlungsenergie der Sonne, Windenergie auf einer bestimmten Fläche in einem definierten Zeitraum.

Technisches Potenzial:

Eingrenzung des theoretischen Potenzials durch Einbeziehung der rechtlichen Rahmenbedingungen und technologischen Möglichkeiten. Das technische Potenzial ist somit als Obergrenze anzusehen. Differenzierung in:

- *Geeignetes Potenzial* (weiche und harte Restriktionen): unter Anwendung harter und weicher Kriterien. Natur- und Artenschutz wird grundsätzlich ein „politischer Vorrang“ eingeräumt, weshalb sich die verfügbare Fläche zur Nutzung von erneuerbaren Energien verringert.
- *Bedingt geeignetes Potenzial* (nur harte Restriktionen): Natur- und Artenschutz wird der gleiche oder ein geringerer Wert einräumt als dem Klimaschutz (z. B. durch Errichtung von Wind-, PV- und Solarthermieanlagen in Landschaftsschutz- und FFH-Gebieten).

Das technische Potenzial wird im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung ermittelt und analysiert.

Wirtschaftliches Potenzial:

Eingrenzung des technischen Potenzials durch Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit (beinhaltet z. B. Bau- und Erschließungs- sowie Betriebskosten sowie erzielbare Energiepreise).

Realisierbares Potenzial:

Die tatsächliche Umsetzbarkeit hängt von zusätzlichen Faktoren (z. B. Akzeptanz, raumplanerische Abwägung von Flächenkonkurrenzen, kommunalen Prioritäten) ab. Werden diese Punkte berücksichtigt, spricht man von dem realisierbaren Potenzial bzw. „praktisch nutzbaren Potenzial“.

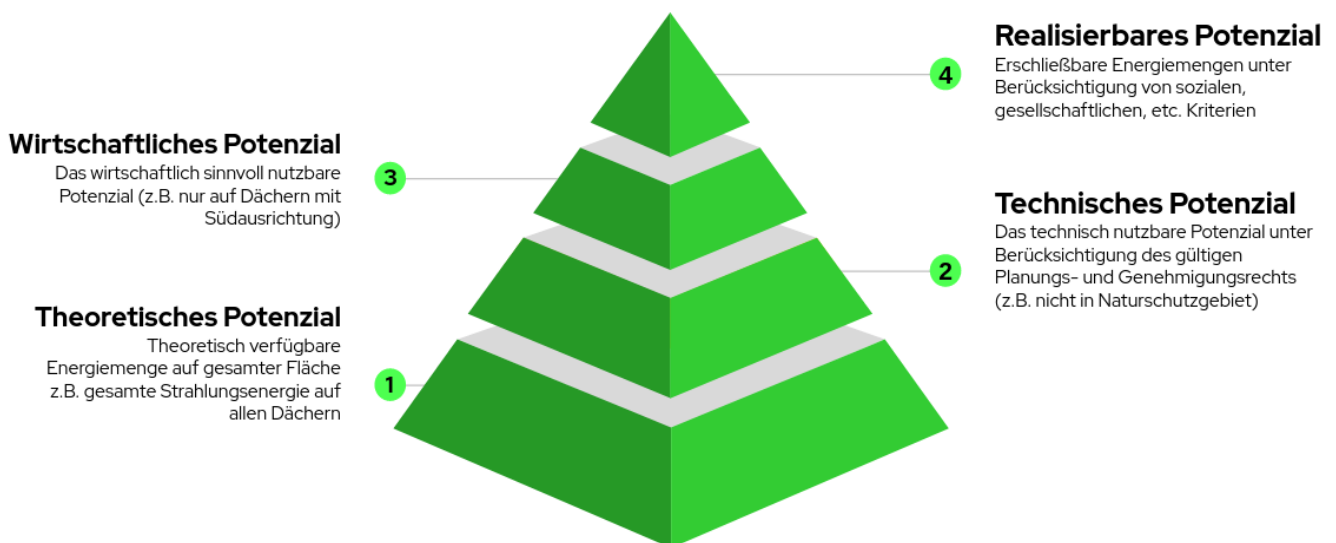


Abbildung 32: Vergleich der verschiedenen Potentiale

4.3 Potenziale zur Stromerzeugung

Die Analyse der Potenziale im Projektgebiet zeigt verschiedene Optionen für die lokale Erzeugung von erneuerbarem Strom (siehe Abbildung 33).

Biomasse wird für Wärme oder Strom entweder direkt verbrannt oder zu Biogas vergoren. Für die Biomassenutzung geeignete Gebiete schließen Naturschutzgebiete aus. Es werden die Potenziale aus der landwirtschaftlichen Produktion (Energiepflanzen, Neben- und Reststoffe), der Waldbewirtschaftung und der Sammlung häuslichen und gewerblichen Bioabfalls berücksichtigt. Die Potenzialberechnung basiert auf Durchschnittserträgen und dem statistisch ermittelten Anfall von Bioabfall je Einwohner, wobei wirtschaftliche Faktoren wie die Nutzungseffizienz von Mais und die Verwertbarkeit von Gras und Stroh berücksichtigt werden. Es zeigt sich, dass die Nutzung von ausschließlich im Projektgebiet vorhandener Biomasse nur einen begrenzten Beitrag zur Energieversorgung leisten könnte. (Quelle: Statistische Daten (DESTATIS) und Berechnungen nach FNR)

Biomasse ist seit jeher ein wichtiger, aber begrenzt zur Verfügung stehender Rohstoff. Zukünftig wird der Bedarf an Biomasse für verschiedene stoffliche und chemische Anwendungen in Industrie und Gewerbe voraussichtlich stark zunehmen. Volkswirtschaftlich gesehen ist es daher ratsam, Biomasse für die Raumbeheizung nur dort einzusetzen, wo es keine sinnvollen Alternativen gibt.

Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK) dienen der kombinierten Erzeugung von Strom und Nutzwärme, wodurch sie einen hohen Gesamtwirkungsgrad von typischerweise 80–90 % erreichen und somit eine besonders effiziente Energieversorgung ermöglichen. Dabei liegt das typische Verhältnis von Strom zu Wärme (Strom-Wärme-Verhältnis) bei gasbetriebenen Anlagen häufig zwischen 30-60 %, was die Flexibilität der Technologie im Hinblick auf die bedarfsgerechte Energieversorgung unterstreicht. Als Brennstoffe können sowohl Erdgas als auch Biomasse zum Einsatz kommen. In Eschweiler sind nach Auswertung des Marktstammdatenregisters (MaStR) KWK-Anlagen in Größenordnungen zwischen 50 und 250 kW_{el} vertreten. In Summe zeigt sich aktuell eine Erzeugerkapazität von 891 kW_{el}. Basierend auf den vorhandenen, derzeit mit Erdgas betriebenen Anlagen liegt das KWK-Potenzial zur Stromerzeugung bei 323 GWh Strom pro Jahr. Diese Analyse zeigt lediglich das elektrische Potenzial der bestehenden Infrastruktur, falls eine Umstellung auf Biogas oder andere regenerative Gase erfolgen sollte. Es ist deutlich, dass die Umstellung der bestehenden KWK-Anlagen auf erneuerbare Brennstoffe einen Beitrag zur Stromerzeugung leisten könnte. Jedoch ist eine potenzielle Konkurrenz in der Nutzung der Potenziale beziehungsweise Brennstoffe zwischen KWK-Anlagen und biogenen Stoffen zu beachten. Zukünftige Erweiterungen der Kapazität der Bestandsanlagen oder neue Standorte sind hierbei nicht berücksichtigt.

Windkraftanlagen nutzen die Windenergie zur Stromerzeugung und sind eine zentrale Form der Nutzung erneuerbarer Energien. Potenzialflächen werden nach technischen und ökologischen Kriterien sowie Abstandsregelungen selektiert, wobei Gebiete mit mindestens 1.900 Volllaststunden als gut geeignet gelten. Die Potenzial- und Wirtschaftlichkeitsberechnung berücksichtigt lokale Windverhältnisse, Anlagentypen und erwartete Energieerträge. Mit 455 GWh/a bietet die Windkraft ein signifikantes Potenzial für Eschweiler. Allerdings sind hier

Aspekte der Akzeptanz sowie der Einfluss auf die lokale Flora und Fauna zu berücksichtigen, weshalb die Eignungsflächen stark eingegrenzt sind und die Analyse der Windflächen außerhalb der KWP erfolgen sollte. (Quellen: OpenStreetMap, NASA SRTM und FA Wind)

Photovoltaik auf Freiflächen stellt mit 2.371 GWh/a das größte erneuerbare Potenzial dar, wobei Flächen als grundsätzlich geeignet ausgewiesen werden, die keinen Restriktionen unterliegen und die technischen Anforderungen erfüllen. Besonders beachtet werden dabei Naturschutz, Hangneigungen, Überschwemmungsgebiete und gesetzliche Abstandsregeln. Bei der Potenzialberechnung werden Module optimal platziert und unter Berücksichtigung von Verschattung und Sonneneinstrahlung werden jährliche Volllaststunden und der Jahresenergieertrag pro Gebiet errechnet. Die wirtschaftliche Nutzbarkeit wird basierend auf Mindestvolllaststunden und dem Neigungswinkel des Geländes bewertet, um nur die rentabelsten Flächen einzubeziehen. Hierbei werden Flächen mit mindestens 919 Volllaststunden als gut geeignet ausgewiesen. Ein großer Vorteil von PV-Freiflächen in Kombination mit großen Wärmepumpen ist, dass sich die Stromerzeugungsflächen nicht in unmittelbarer Nähe zur Wärmenachfrage befinden müssen und so eine gewisse Flexibilität in der Flächenauswahl möglich ist.

Bei der Auswahl sind jedoch die Netzanschlussmöglichkeiten zu berücksichtigen und Flächenkonflikte abzuwägen, beispielsweise mit landwirtschaftlichen Nutzflächen. Eine Möglichkeit, diese Flächenkonkurrenz zu mildern, besteht in der Ausführung der Freiflächen-Anlagen als Agri-PV-Anlagen. Bei diesen Anlagen findet eine nahezu doppelte Nutzung der Fläche durch die Kombination der Landwirtschaft und der Stromerzeugung statt. Dies kann in verschiedenen Formen geschehen, zum Beispiel indem die Module hoch aufgeständert werden. Nach heutigem Stand ist die Wirtschaftlichkeit für Agri-PV jedoch noch schwierig. Sowohl Agri-PV-Anlagen als auch klassische Freiflächen-Anlagen können durch verschiedene Elemente so gestaltet werden, dass sie zusätzlich auch die Biodiversität vor Ort unterstützen.

Das Potenzial für **Photovoltaikanlagen auf Dachflächen** fällt mit 350 GWh/a geringer aus als in der Freifläche, bietet jedoch den Vorteil, dass es ohne zusätzlichen Flächenbedarf oder Flächenkonflikte ausgeschöpft werden kann. In der aktuellen Analyse wird davon ausgegangen (siehe KEA, 2020), dass das Stromerzeugungspotenzial von Photovoltaik auf 50 % der Dachflächen von Gebäuden über 50 m² möglich ist. Die jährliche Stromproduktion wird durch flächenspezifische Leistung (220 kWh/m²a) berechnet. Im Vergleich zu Freiflächenanlagen ist allerdings mit höheren spezifischen Kosten zu kalkulieren. In Kombination mit Wärmepumpen ist das Potenzial von PV auf Dachflächen gerade für die Warmwasserbereitstellung im Sommer sowie die Gebäudeheizung in den Übergangszeiten interessant.

Zusammenfassend bieten sich vielfältige Möglichkeiten zur erneuerbaren Stromerzeugung im Projektgebiet wobei jede Technologie ihre eigenen Herausforderungen und Kostenstrukturen mit sich bringt. Bei der Umsetzung von Projekten sollten daher sowohl die technischen als auch die sozialen und wirtschaftlichen Aspekte sorgfältig abgewogen werden. Es ist jedoch hervorzuheben, dass die Nutzung der Dachflächen der Erschließung von Freiflächen vorzuziehen ist.

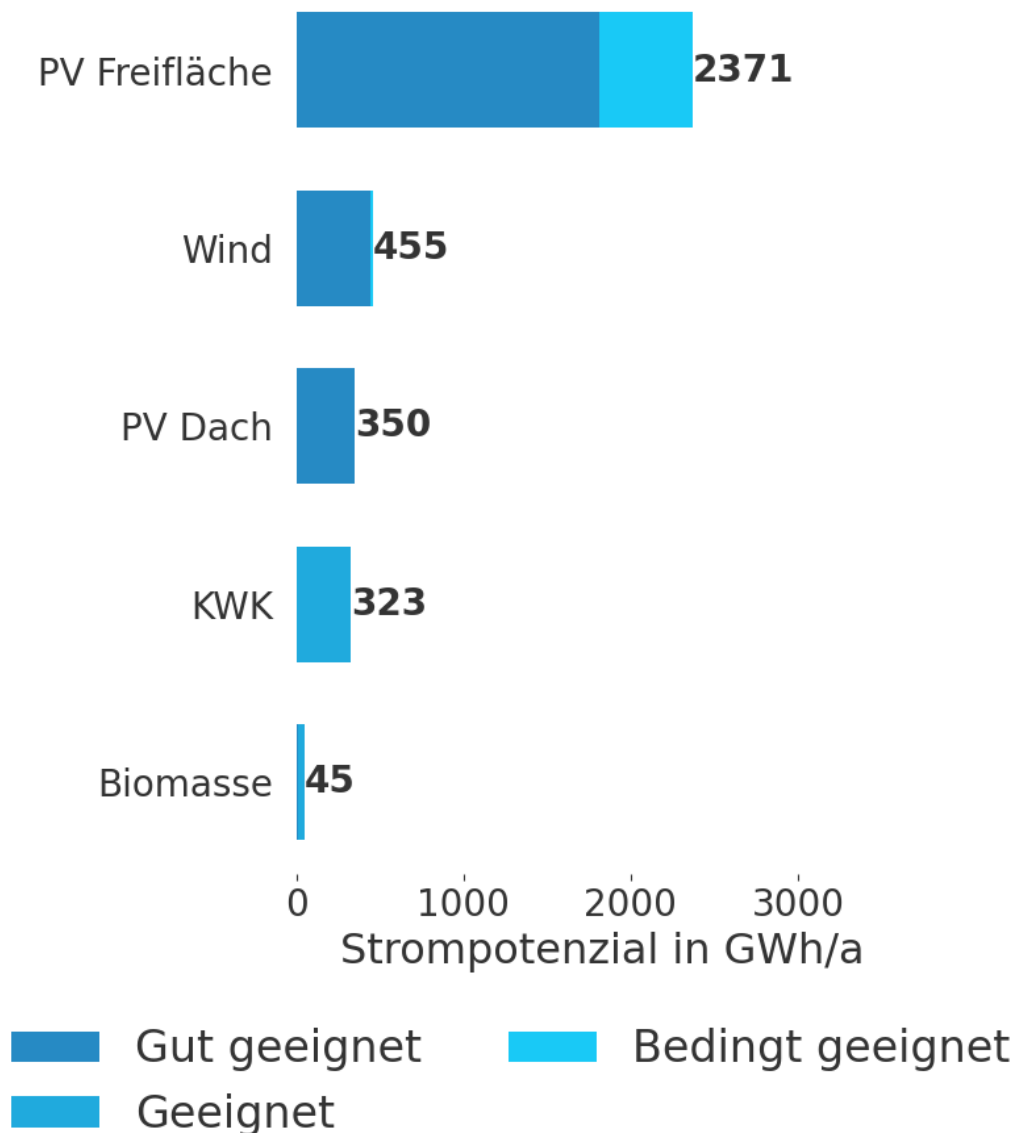


Abbildung 33: Potenziale für die Erzeugung von erneuerbarem Strom

4.4 Potenziale zur Wärmeerzeugung

Die Untersuchung der thermischen Potenziale offenbart ein breites Spektrum an Möglichkeiten für die lokale Wärmeversorgung (siehe Abbildung 34).

Für Solarthermie, Seewärme und oberflächennahe Geothermie gelten in der Untersuchung eine wirtschaftliche Grenze von 1.000 m zu Siedlungsflächen, wobei Flächen mit einem Abstand von 200 m zu Siedlungen als gut geeignet gekennzeichnet werden, sofern keine weiteren Restriktionen vorliegen.

Solarthermie auf Freiflächen stellt mit einem Potenzial von 3.487 GWh/a die größte Ressource dar. Solarthermie nutzt Sonnenstrahlung, um mit Kollektoren Wärme zu erzeugen und über ein Verteilsystem zu transportieren. Geeignete Flächen werden nach technischen Anforderungen

und unter Berücksichtigung weiterer Restriktionen wie Naturschutz und baulicher Infrastruktur ausgewählt, wobei Flächen unter 500 m² ausgeschlossen werden. Die Potenzialberechnung basiert auf einer Leistungsdichte von 3.000 kW/ha und berücksichtigt Einstrahlungsdaten sowie Verschattung, mit einem Reduktionsfaktor für den Jahresenergieertrag. Bei der Planung und Erschließung von Solarthermie sind jedoch Flächenverfügbarkeit und Anbindung an Wärmenetze zu berücksichtigen. Auch sollten geeignete Flächen für die Wärmespeicherung (eine Woche bis zu mehreren Monaten je nach Einbindungskonzept) vorgesehen werden. Zudem sei darauf hingewiesen, dass es bei Solarthermie- und PV-Freiflächenanlagen eine Flächenkonkurrenz gibt, die jedoch durch die Nutzung von PVT-Modulen entschärft werden könnte, einer Kombination aus Photovoltaik und Solarthermie. Die Wirtschaftlichkeit der Nutzung dieser Module muss jedoch weiter untersucht werden.

Auch auf Dachflächen kann Solarthermie genutzt werden. Bei der **Solarthermie auf Dachflächen** wird mittels KEA-BW Methode das Potenzial aus 25 % der Dachflächen über 50 m² für die Wärmeerzeugung geschätzt. Die jährliche Produktion basiert auf 400 kWh/m² durch flächenspezifische Leistung und durchschnittliche Volllaststunden. Die Potenziale der Dachflächen für Solarthermie belaufen sich auf 319 GWh/a und konkurrieren grundsätzlich wieder direkt mit den Potenzialen für Photovoltaik-Anlagen auf Dächern. Auch hier wäre eine Nutzung der oben genannten PVT-Module denkbar.

Wärmepumpen sind eine etablierte und bei korrekter Verwendung energetisch hocheffiziente Technologie für die Wärmeerzeugung. Eine Wärmepumpe ist ein Gerät, das Wärmeenergie aus einer Quelle (wie Luft, Wasser oder Erde) auf ein höheres Temperaturniveau transferiert, um Gebäude zu heizen oder mit Warmwasser zu versorgen. Sie nutzt dabei ein Kältemittel, das im Kreislauf geführt wird, um Wärme aufzunehmen und abzugeben, ähnlich eines Kühlschranks, der in umgekehrter Richtung arbeitet. Wärmepumpen können vielseitig im Projektgebiet genutzt werden. Das Potenzial zur Wärmeerzeugung durch **Luftwärmepumpen** (280 GWh/a) ergibt sich jeweils im direkten Umfeld der Gebäude. Luftwärmepumpen haben für die zukünftige Wärmeversorgung ein großes Potenzial. Dieses ist besonders groß für Ein- und Zweifamilienhäuser sowie kleinere bis mittlere Mehrfamilienhäuser und kann im Vergleich zu Erdwärmekollektoren auch in Gebieten ohne große Flächenverfügbarkeit genutzt werden, sofern die geltenden Abstandsregelungen zum Lärmschutz eingehalten werden. Auch für die Nutzung in Wärmenetzen sind Luftwärmepumpen mit einer Größenordnung von 1-4 MW gut geeignet. Für eine effiziente Nutzung von Wärmepumpen ist es generell wichtig, dass die Differenz zwischen der Temperatur der Wärmequelle und der Temperatur für den Heizungsvorlauf möglichst niedrig ist.

Oberflächennahe Geothermie (Sonden) hat ein Potenzial von 2.538 GWh/a im Projektgebiet. Die Technologie nutzt konstante Erdtemperaturen bis 100 m Tiefe mit einem System aus Erdwärmesonden und Wärmepumpe zur Wärmeextraktion und -anhebung. Die Potenzialberechnung berücksichtigt spezifische geologische Daten und schließt Wohn- sowie Gewerbegebiete ein, wobei Gewässer und Schutzzonen ausgeschlossen und die Potenziale einzelner Bohrlöcher unter Verwendung von Kennzahlen abgeschätzt werden.

Erdwärmekollektoren mit einem geschätzten Potenzial von 2.113 GWh/a befinden sich jeweils im direkten Umfeld der Gebäude. Erdwärmekollektoren sind Wärmetauscher, die wenige Meter

unter der Erdoberfläche liegen und die vergleichsweise konstante Erdtemperatur nutzen, um über ein Rohrsystem mit Wärmeträgerflüssigkeit Wärme zu einer Wärmepumpe zu leiten. Dort wird die Wärme für die Beheizung von Gebäuden oder Warmwasserbereitung aufbereitet.

Sowohl bei der Ermittlung der Potenziale für oberflächennahe Geothermie über Sonden als auch über Erdwärmekollektoren wurden eigene Berechnungen durchgeführt unter anderem mit Hilfe der G.POT-Methodik und ERA5-Daten.

Ein weiteres zukunftsweisendes Feld der Geothermie ist die sogenannte **Tiefengeothermie**. Während oberflächennahe Erdwärmekollektoren bereits etabliert sind, wird das Potenzial der Tiefengeothermie in der Region aktuell noch erforscht. Insbesondere auf dem Gelände des RWE-Kraftwerks in Weisweiler finden derzeit intensive wissenschaftliche Untersuchungen statt. Im Rahmen des internationalen Forschungsprojekts „DGE-ROLLOUT“ werden dort Erkundungsbohrungen durchgeführt: Im Oktober 2023 und Februar 2024 wurden zwei Bohrungen mit Tiefen von 100 und 500 Metern niedergebracht, um den Untergrund auf seine geothermischen Eigenschaften hin zu analysieren. Die gewonnenen Daten dienen nicht nur der geologischen Auswertung, sondern auch dem Aufbau eines seismologischen Observatoriums durch das Fraunhofer-Institut für Energieinfrastrukturen und Geothermie (IEG). Parallel dazu werden im Rahmen einer seismischen Erkundung in Eschweiler Thermalwasser-führende Gesteinsschichten bis zu einer Tiefe von 3,5 km erkundet.

Ziel dieser Forschung ist es, das Potenzial von heißem Thermalwasser aus größeren Tiefen zu bewerten, das künftig als klimafreundliche und erneuerbare Wärmequelle für die Region genutzt werden könnte. Langfristig könnte so ein wichtiger Beitrag zur Dekarbonisierung der Wärmeversorgung und zur nachhaltigen Entwicklung des Rheinischen Reviers geleistet werden.

Aufgrund des Altbergbaus in Eschweiler gibt es grundsätzlich auch die Möglichkeit, **Grubenwasserwärme** zu nutzen. Hierbei wird das in vorhandene Stollen eingedrungene Wasser als Ausgangsmedium für Wärmepumpen genutzt. Die Klärung, ob in Eschweiler die Voraussetzungen für eine solche Nutzung vorliegen und wie groß das Potenzial wäre, bedarf einer gesonderten Prüfung.

Das Potenzial für **Gewässerwärmepumpen** im Projektgebiet ist relativ gering, da die untersuchten stehenden Gewässer eher klein sind. Zur lokalen Versorgung der vorhandenen und evtl. noch zu schaffenden touristischen Infrastrukturen am Blaustein-See wäre eine Nutzung des Seewassers als Wärmequelle im begrenzten Umfang dennoch prüfenswert.

Das **Abwärmepotenzial**, welches aus dem geklärten Abwasser am Auslauf der zentralen Kläranlage in Eschweiler-Weisweiler gehoben werden kann, wurde mit Hilfe der UWWTD und dazugehöriger Daten (Waterbase) auf 67 GWh/a beziffert. Wie dieses Potenzial in zukünftigen möglichen Wärmenetzen im Umfeld der Kläranlage genutzt werden kann, ist zu prüfen.

Im Rahmen der Evaluierung der Nutzung **industrieller Abwärme** im Projektgebiet wurden zunächst durch Fragebögen bei potenziell relevanten Industrie- und Gewerbebetrieben Abwärmepotenziale abgefragt und so ein Potenzial von etwa 0,046 GWh/a identifiziert. Im Verlauf der Workshops und weiteren Beteiligungsformate haben jedoch einzelne Unternehmen darauf hingewiesen, dass bei ihnen noch ein erhebliches Abwärmepotenzial vorhanden ist, das bislang nicht vollständig erfasst wurde. Diese Hinweise machen deutlich, dass in den Industrie-

und Gewerbegebieten von Eschweiler das tatsächliche Potenzial höher liegen könnte. In nachfolgenden Gesprächen und Untersuchungen sollen daher die Abwärmepotenziale der Unternehmen, die ihre grundsätzliche Bereitschaft zur Bereitstellung von Abwärme signalisiert haben, noch genauer analysiert und quantifiziert werden.

Das thermische **Biomassepotenzial** beträgt 65 GWh/a und setzt sich aus Waldrestholz, Hausmüll, Bioabfall, Grünschnitt und dem möglichen Anbau von Energiepflanzen zusammen. Biomasse hat die Vorteile einer einfachen technischen Nutzbarkeit, guter Lager- und damit Speicherfähigkeit sowie der Möglichkeit, hohe Temperaturen bereitstellen zu können. Allerdings ist ersichtlich, dass Biomasse nur in sehr begrenzter Menge zur Verfügung steht.

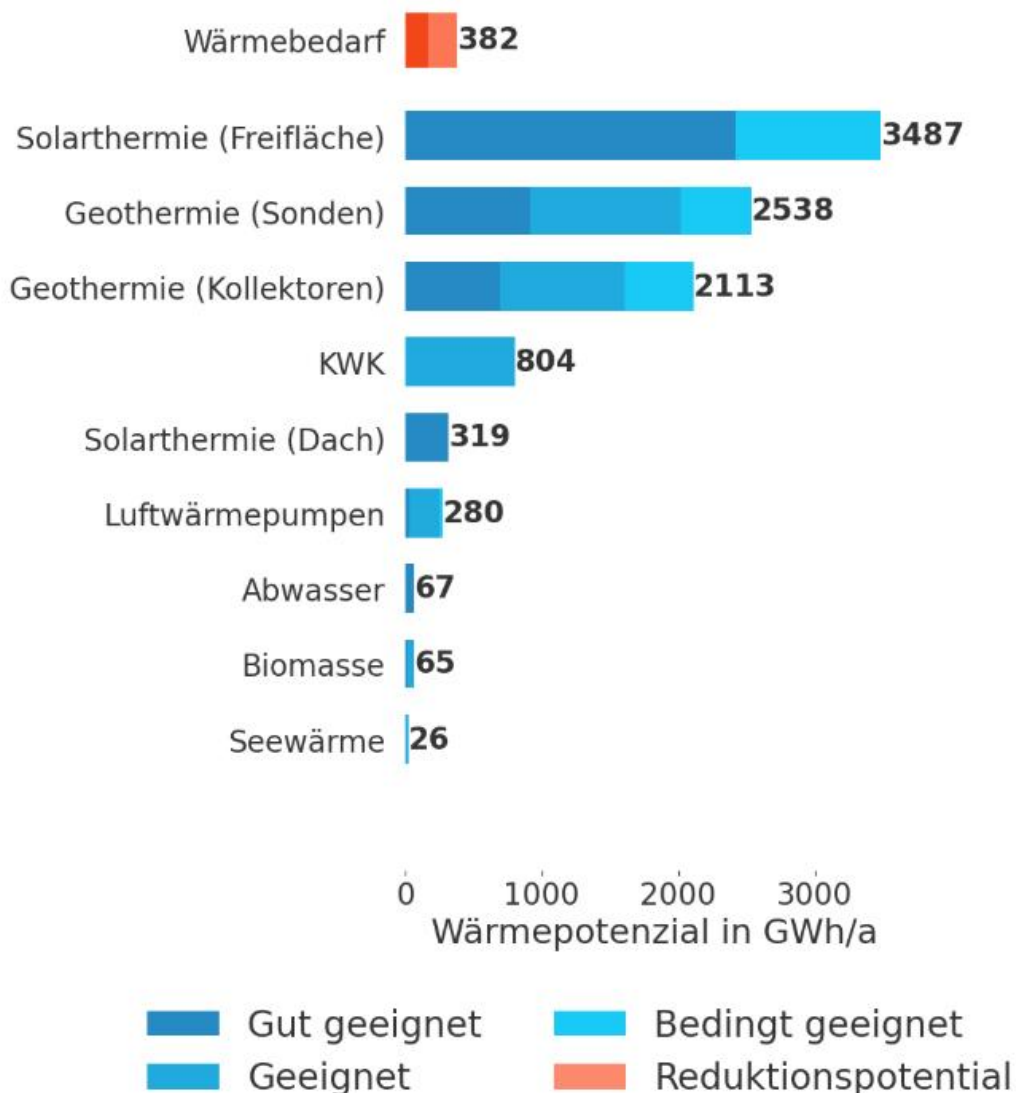


Abbildung 34: Potenziale für die Erzeugung von erneuerbarer Wärme

Ein wichtiger Aspekt, der in der Betrachtung der erhobenen Potenziale Berücksichtigung finden muss, ist das benötigte Temperaturniveau, das durch den jeweiligen Wärmeerzeuger für die Versorgung bereitgestellt werden muss. Das Temperaturniveau hat einen signifikanten Einfluss auf die Nutzbarkeit und Effizienz von Wärmeerzeugern, insbesondere Wärmepumpen. Des

Weiteren gilt es zu berücksichtigen, dass die meisten hier genannten Wärmeerzeugungspotenziale eine Saisonalität aufweisen, sodass Speicherlösungen für die bedarfsgerechte Wärmebereitstellung bei der Planung mitberücksichtigt werden sollten.

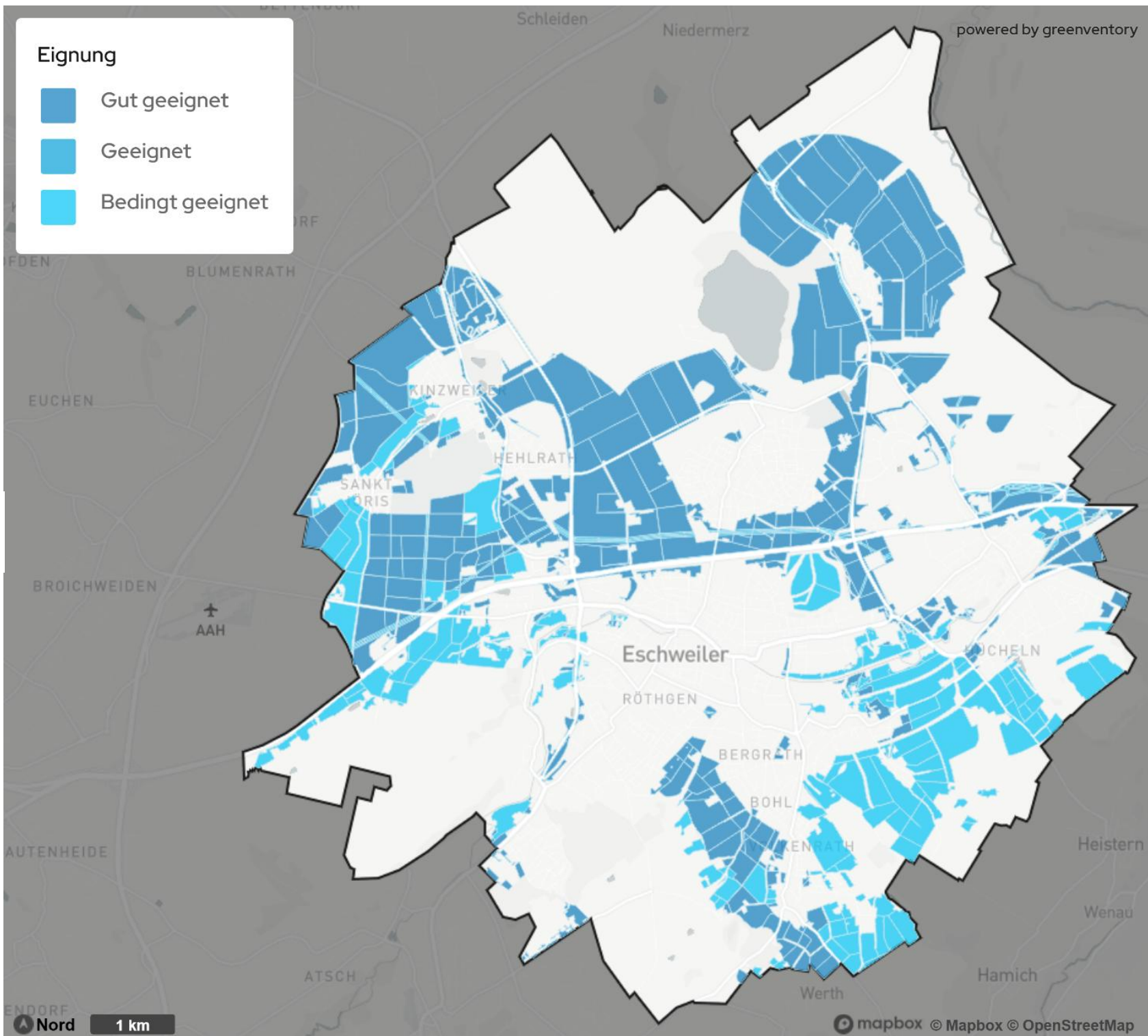
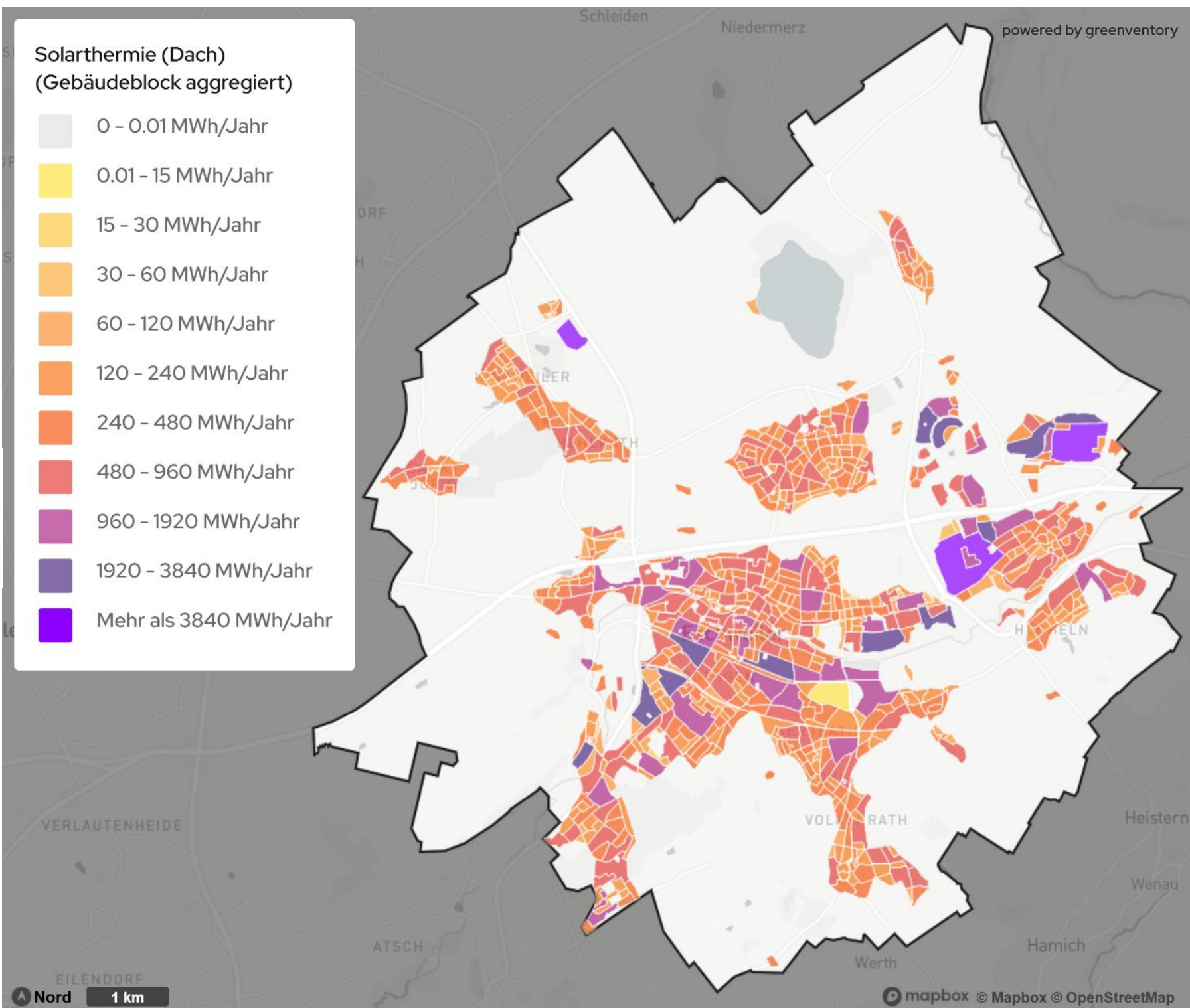


Abbildung 35: Eignung von Solarthermie (Freifläche)

Abbildung 36:
Potenziale von
Solarthermie auf
Dächern je Baublock



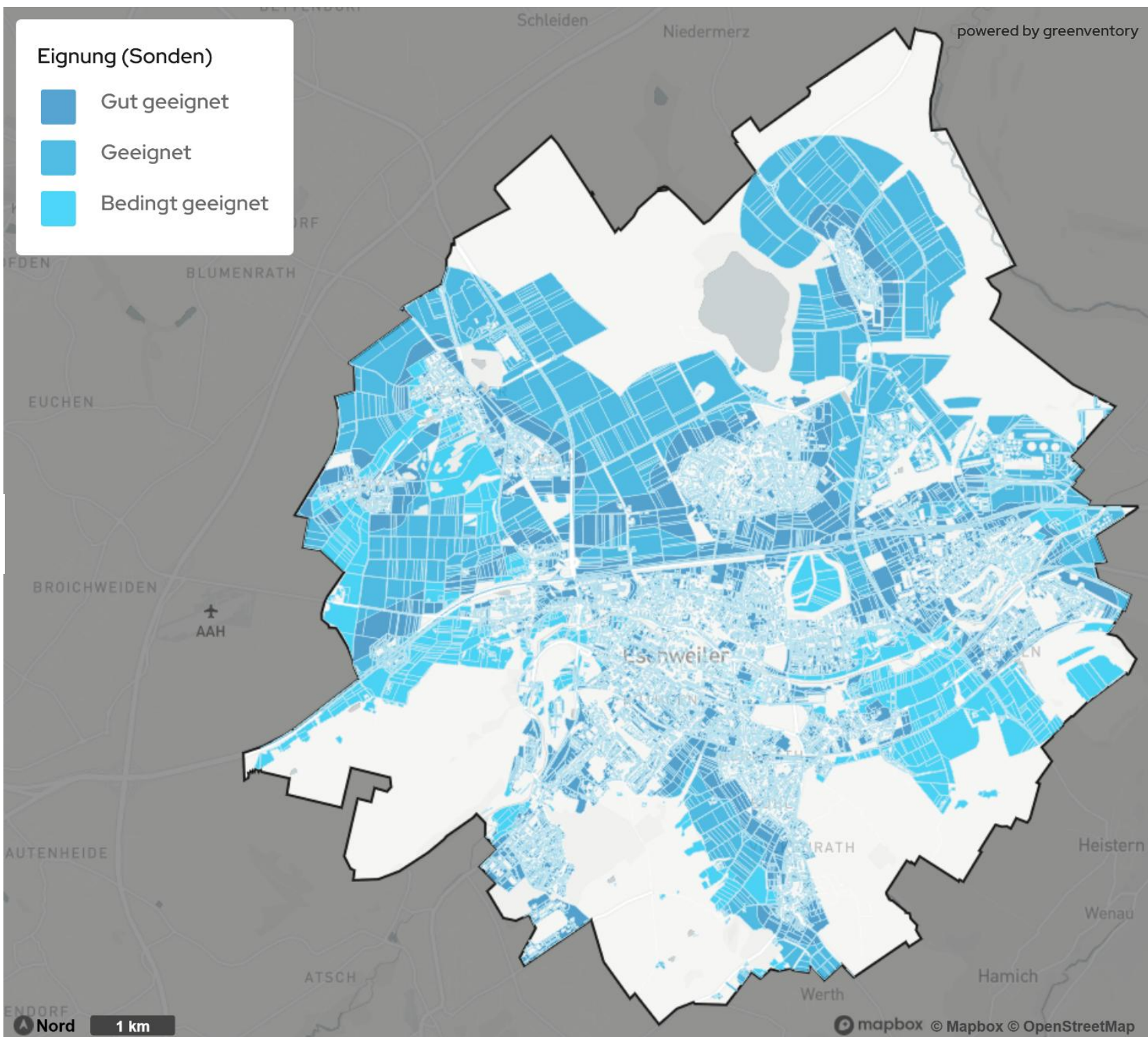


Abbildung 37: Eignung von Geothermie (Sonden)

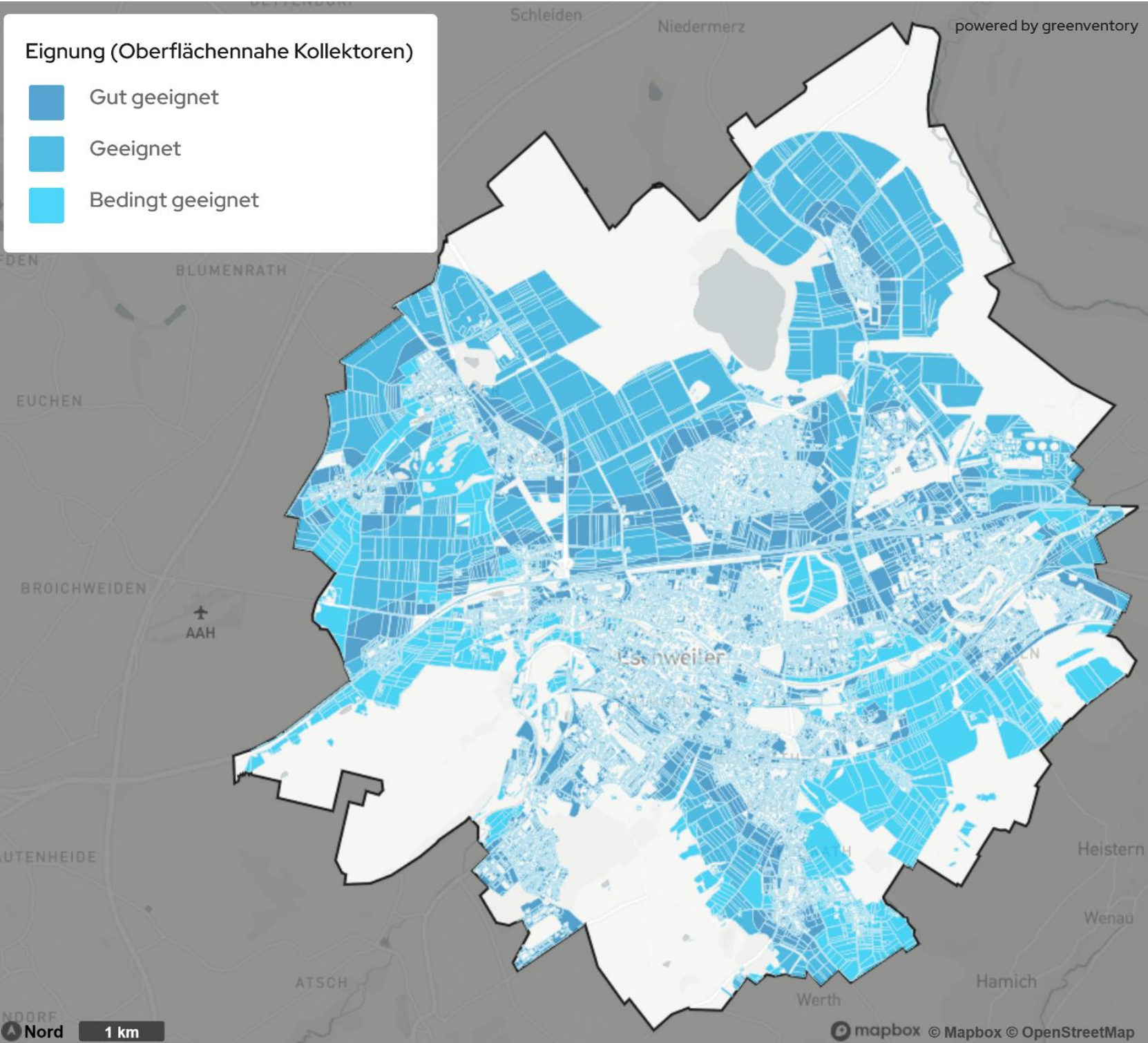


Abbildung 38: Eignung von Geothermie (Oberflächennahe Kollektoren)

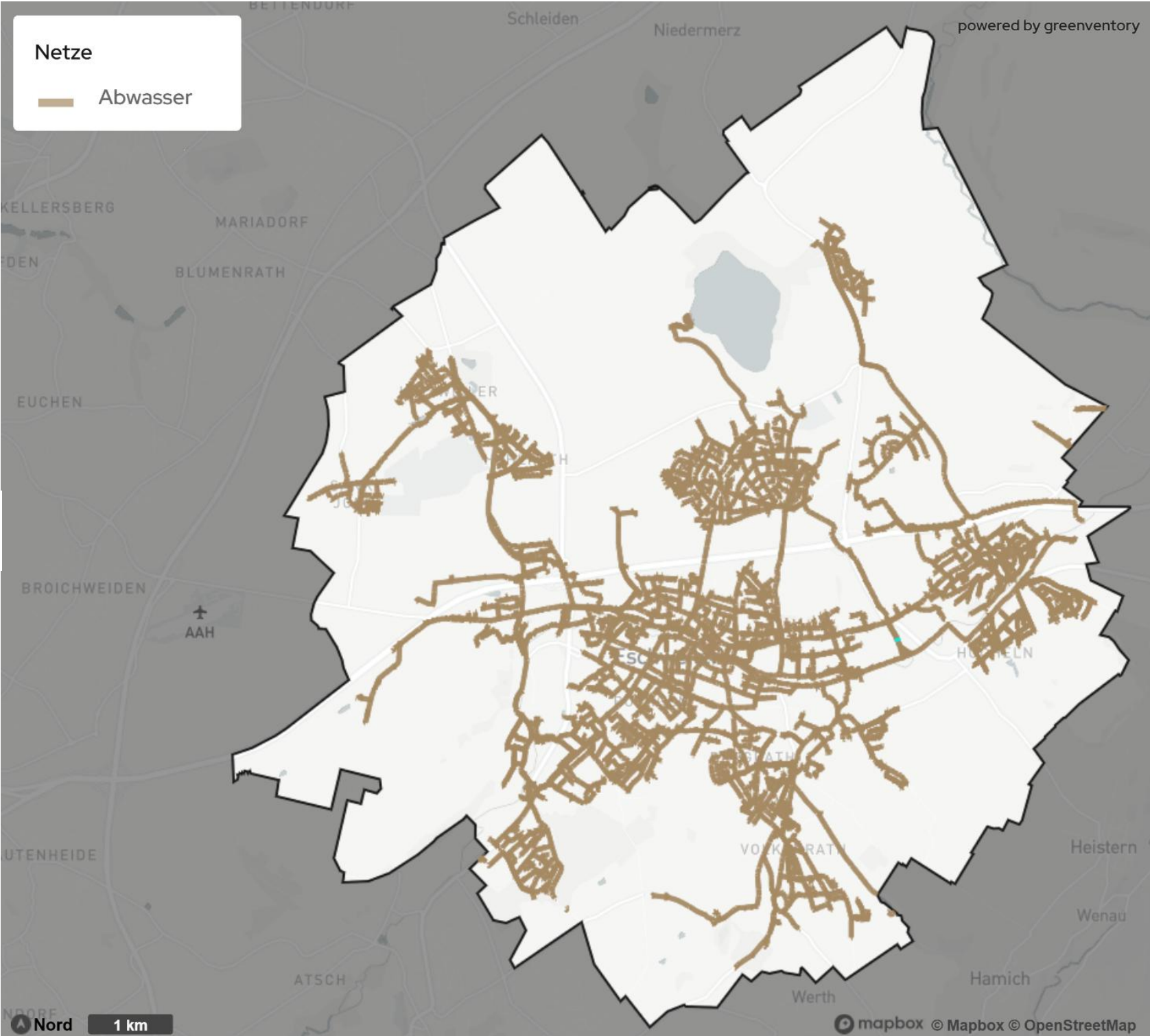


Abbildung 39: Übersicht über das Abwassernetz

4.5 Potenzial für eine lokale Wasserstoffherzeugung

Die lokale Erzeugung von Wasserstoff zur Verwendung als Energieträger für Wärme wird aufgrund der aktuell geringen lokalen Verfügbarkeit von Überschussstrom sowie fehlender Produktionsanlagen in der vorliegenden Planung nicht weiter betrachtet. Eine mögliche zukünftige Nutzung kann und sollte jedoch bei sich ändernden Rahmenbedingungen (Fortschritt des Wasserstoff-Kernnetzes) geprüft werden. Dies kann im Rahmen der Fortschreibung des kommunalen Wärmeplans erfolgen.

4.6 Potenziale für Sanierung

Die energetische Sanierung des Gebäudebestands ist ein zentrales Element zur Erreichung der kommunalen Klimaziele. Um die Höhe der Reduktion des Wärmebedarfs ermitteln zu können, muss zunächst festgelegt werden, auf welchen energetischen Stand die Gebäude durch die Sanierung gebracht werden (Sanierungstiefe). Für die Simulation wurde hierfür die europäische Gebäudetypologie „TABULA“ genutzt, in der auch für Deutschland verschiedene Standard-Gebäudetypen modelliert sind. Hinsichtlich der Energieeffizienz wurde das Szenario „zukunftsweisend“ gewählt. Dieses spiegelt die heute technisch und baupraktisch realisierbaren Techniken wider, verwendet also beispielsweise eine dickere Dämmung, als durch Mindestanforderungen vorgegeben und orientiert sich insgesamt am KfW-55-Standard. Hierdurch wird eine effiziente und nachhaltige Gebäudesanierung gewährleistet.

Die Untersuchung zeigt, dass durch umfassende Sanierungsmaßnahmen eine Gesamtreduktion des Wärmebedarfs um bis zu 212 GWh bzw. 56 % im Projektgebiet möglich wäre. Erwartungsgemäß liegt der größte Anteil des Sanierungspotenzials bei Gebäuden, die bis 1978 erbaut wurden (siehe Abbildung 40). Diese Gebäude sind sowohl in der Anzahl als auch in ihrem energetischen Zustand besonders relevant. Sie wurden vor den einschlägigen Wärmeschutzverordnungen erbaut und haben daher einen erhöhten Sanierungsbedarf. Besonders im Wohnbereich zeigt sich ein hohes Sanierungspotenzial. Hier können durch energetische Verbesserung der Gebäudehülle signifikante Energieeinsparungen erzielt werden. Abbildung 41 zeigt das Potential zur Reduzierung des Wärmebedarfs bis 2045 kartografisch pro Baublock und Abbildung 42 klassifiziert das Potenzial in drei Stufen.

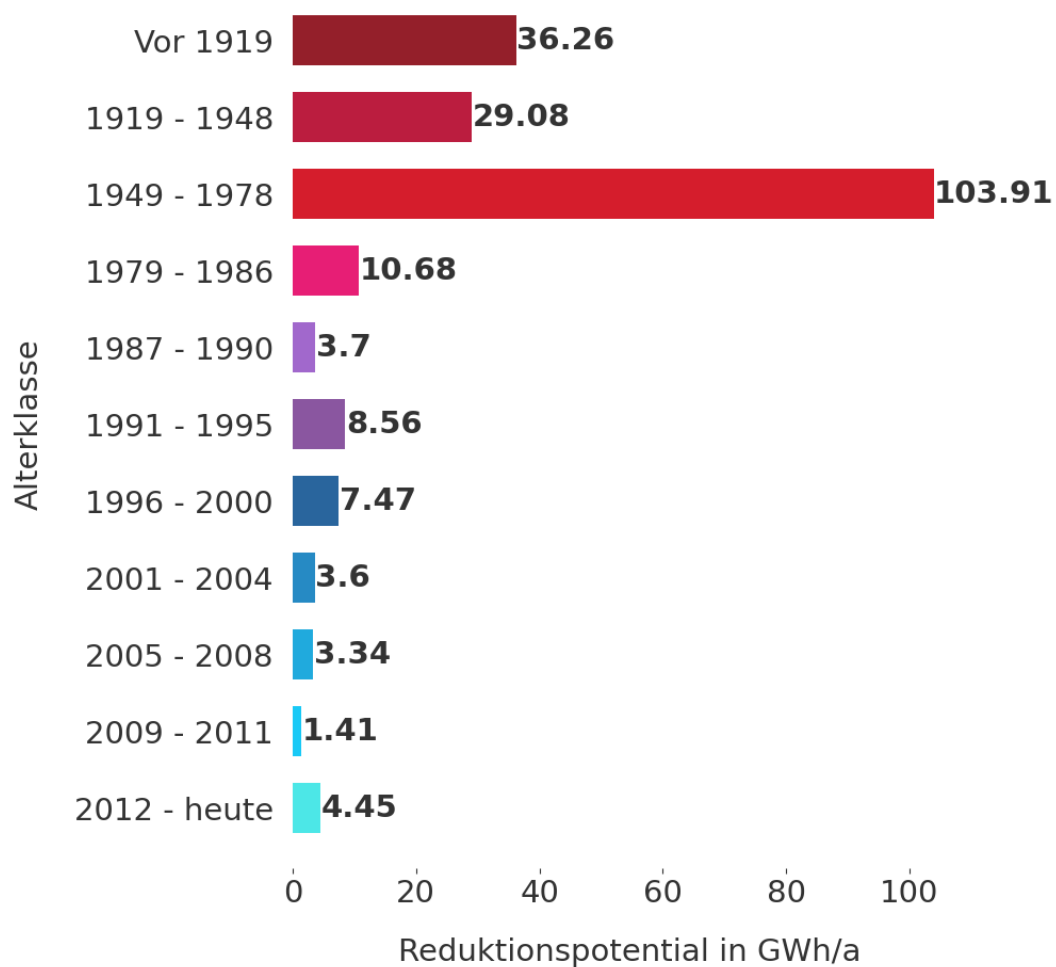
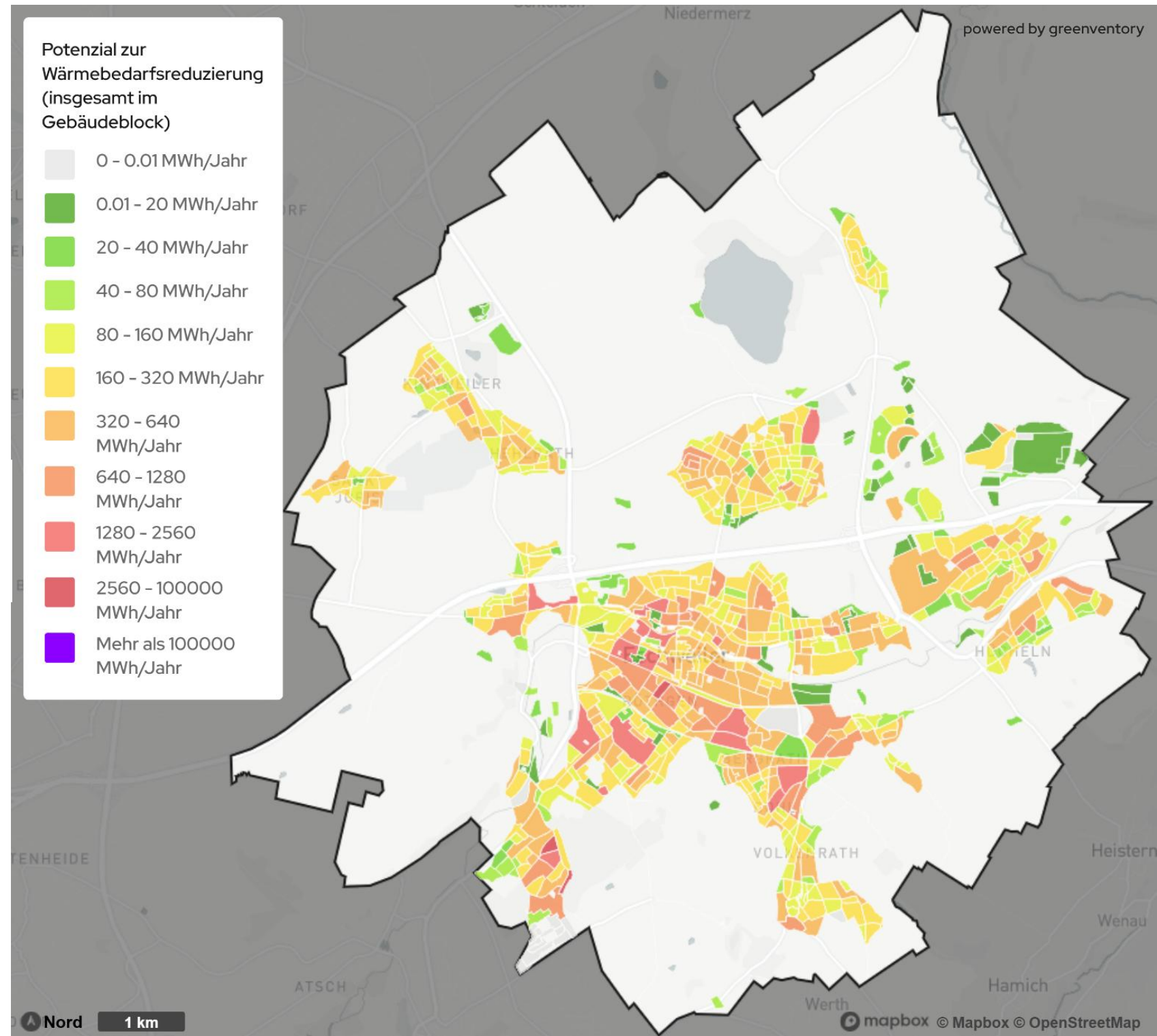


Abbildung 40: Potenzial zur Reduktion des Wärmebedarfs bis 2045 nach Baualtersklassen



Abbildung 41: Potenzial zur Reduzierung des Wärmebedarfs bis 2045 je Baublock



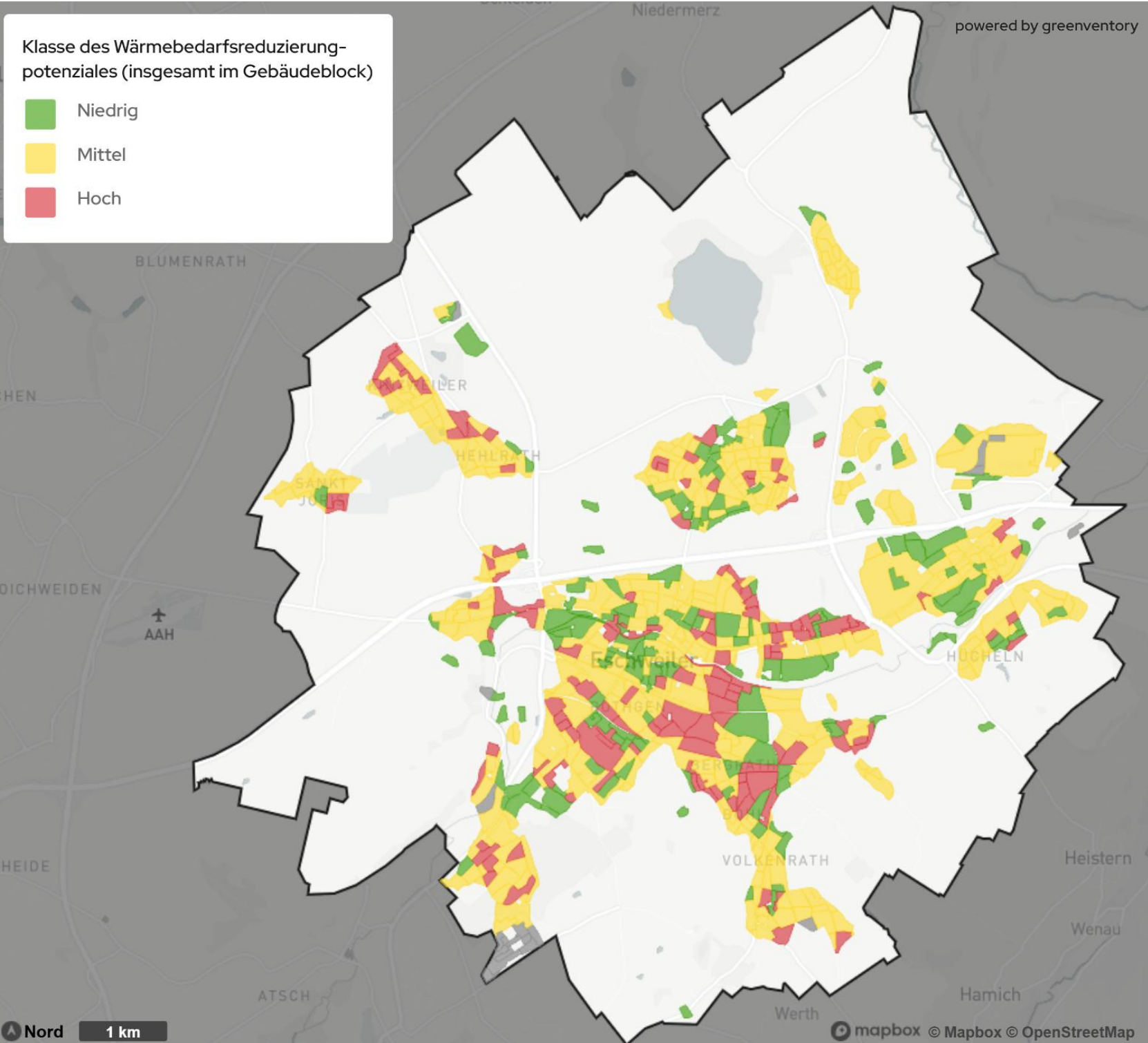






Abbildung 42: Klasse des Potenzials zur Reduzierung des Wärmebedarfs bis 2045 je Baublock

In Kombination mit einem Austausch der Heiztechnik bietet die Gebäudesanierung insbesondere für Gebäude mit Einzelversorgung einen großen Hebel. Typische energetische Sanierungsmaßnahmen für die Gebäudehülle sind in der Infobox 4 dargestellt. Diese können von der Dämmung der Außenwände bis hin zur Erneuerung der Fenster reichen und sollten im Kontext des Gesamtpotenzials der energetischen Sanierung betrachtet werden.

Das Sanierungspotenzial bietet nicht nur eine beträchtliche Möglichkeit zur Reduzierung des Energiebedarfs, sondern auch zur Steigerung des Wohnkomforts und zur Wertsteigerung der Immobilien. Daher sollten entsprechende Sanierungsprojekte integraler Bestandteil der Kommunalen Wärmeplanung sein.

Infobox 4: Energetische Gebäudesanierung und durchschnittliche Kosten			
	Fenster	<ul style="list-style-type: none"> • 3-fach Verglasung • Zugluft / hohe Wärmeverluste durch Glas vermeiden 	800 €/m ²
↓			
	Fassade	<ul style="list-style-type: none"> • Wärmedämmverbundsystem ~ 15 cm • Wärmebrücken (Rollladenkästen, Heizkörpernischen, Ecken) reduzieren 	200 €/m ²
↓			
	Dach	<ul style="list-style-type: none"> • (teil-)beheiztes Dachgeschoss: Dach abdichten / Zwischensparrendämmung • Unbeheiztes Dachgeschoss: oberste Geschossdecke dämmen • Oft: verhältnismäßig gutes Dach in älteren Gebäuden 	400 €/m ² 100 €/m ²
↓			
	Kellerdecke	<ul style="list-style-type: none"> • Bei unbeheiztem Keller 	100 €/m ²

4.7 Zusammenfassung und Fazit

Die Potenzialanalyse für erneuerbare Energien in der Wärmeerzeugung in Eschweiler offenbart signifikante Chancen für eine nachhaltige Wärmeversorgung.

Die Potenziale sind räumlich heterogen verteilt: Im Projektgebiet dominieren die Solarthermie auf Dachflächen und in lockerer bebauten Quartieren die Erdwärmekollektoren, während an den Stadträndern Solar-Kollektorfelder und außerhalb der Wasserschutzgebiete große Erdwärmekollektorfelder oder Sondenfelder vielerorts potenziell möglich sind. Die Solarthermie auf Freiflächen erfordert trotz hohem Potenzial eine sorgfältige Planung hinsichtlich der Flächenverfügbarkeit und Möglichkeiten der Integration in bestehende und neue Wärmenetze, Flächen zur Wärmespeicherung sowie der Flächenkonkurrenz mit Agrarwirtschaft und Photovoltaik. Die Erschließung dieser Potenziale muss bei der detaillierten Prüfung der Wärmenetzeignungsgebiete im Anschluss an die Wärmeplanung mit untersucht werden.

In den Stadtkernen liegt das größte Potenzial in der Gebäudesanierung mit einem Schwerpunkt auf kommunalen Liegenschaften und Wohngebäuden. Besonders Gebäude, die bis 1978 erbaut wurden, bieten ein hohes Einsparpotenzial durch Sanierung. Wichtige Wärmequellen ergeben sich durch die Nutzung von Aufdach-PV in Kombination mit Wärmepumpen, Solarthermie, Biomasse und der Möglichkeit eines teilweisen Anschlusses an ein Wärmenetz. Auch große Luftwärmepumpen können flexibel in Wärmenetze integriert werden, wobei sich gerade Gewerbeflächen als gute Standorte anbieten.

Die umfassende Analyse zeigt, dass es technisch möglich ist, den gesamten Wärmebedarf durch erneuerbare Energien auf der Basis lokaler Ressourcen zu decken. Dieses Ziel erfordert allerdings eine differenzierte Betrachtungsweise, da die Potenziale räumlich stark variieren und nicht überall gleichermaßen verfügbar sind. Insbesondere die Flächenkonkurrenz ist dabei genauer zu betrachten. Das Problem der saisonalen Verfügbarkeit der erneuerbaren Energien muss mittels Speichertechnologien und intelligenter Betriebsführung gelöst werden.

Im Hinblick auf die dezentrale Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien spielt die Flächenverfügbarkeit eine entscheidende Rolle. Individuelle, räumlich angepasste Lösungen sind daher unerlässlich für eine effektive Wärmeversorgung. Dabei sind Dachflächenpotenziale und weitere Potenziale in bereits bebauten, versiegelten Gebieten gegenüber den Freiflächenpotenzialen prioritär zu betrachten.

5 Einteilung der Versorgungsgebiete

Eine zentrale Aufgabe der Kommunalen Wärmeplanung ist es, das Stadtgebiet mit Hilfe der Erkenntnisse aus der Bestands- und Potenzialanalyse in mögliche Wärmeversorgungsgebiete einzuteilen. Aufgrund der begrenzten Analysetiefe des Projekts sind diese Gebietsvorschläge nicht parzellenscharf zu verstehen, sondern als Annäherung, die im Anschluss durch entsprechende Studien konkretisiert werden müssen. Dementsprechend dient die vorgenommene Einteilung als Grundlage für weiterführende Planungen, Investitionsentscheidungen und die Beratung der Hauseigentümer*innen in den betroffenen Gebieten. Die identifizierten und in der KWP beschlossenen Versorgungsgebiete können dann in weiteren Planungsschritten bis hin zur Umsetzung entwickelt werden.

Aufgrund der in Abschnitt 2.6 bereits dargestellten Begründungen werden für Eschweiler keine Wasserstoffnetzgebiete für die Raumbeheizung vorgesehen. In diesem Bericht wird daher gemäß Wärmeplanungsgesetz zwischen drei grundsätzlichen Kategorien von Versorgungsgebieten unterschieden:

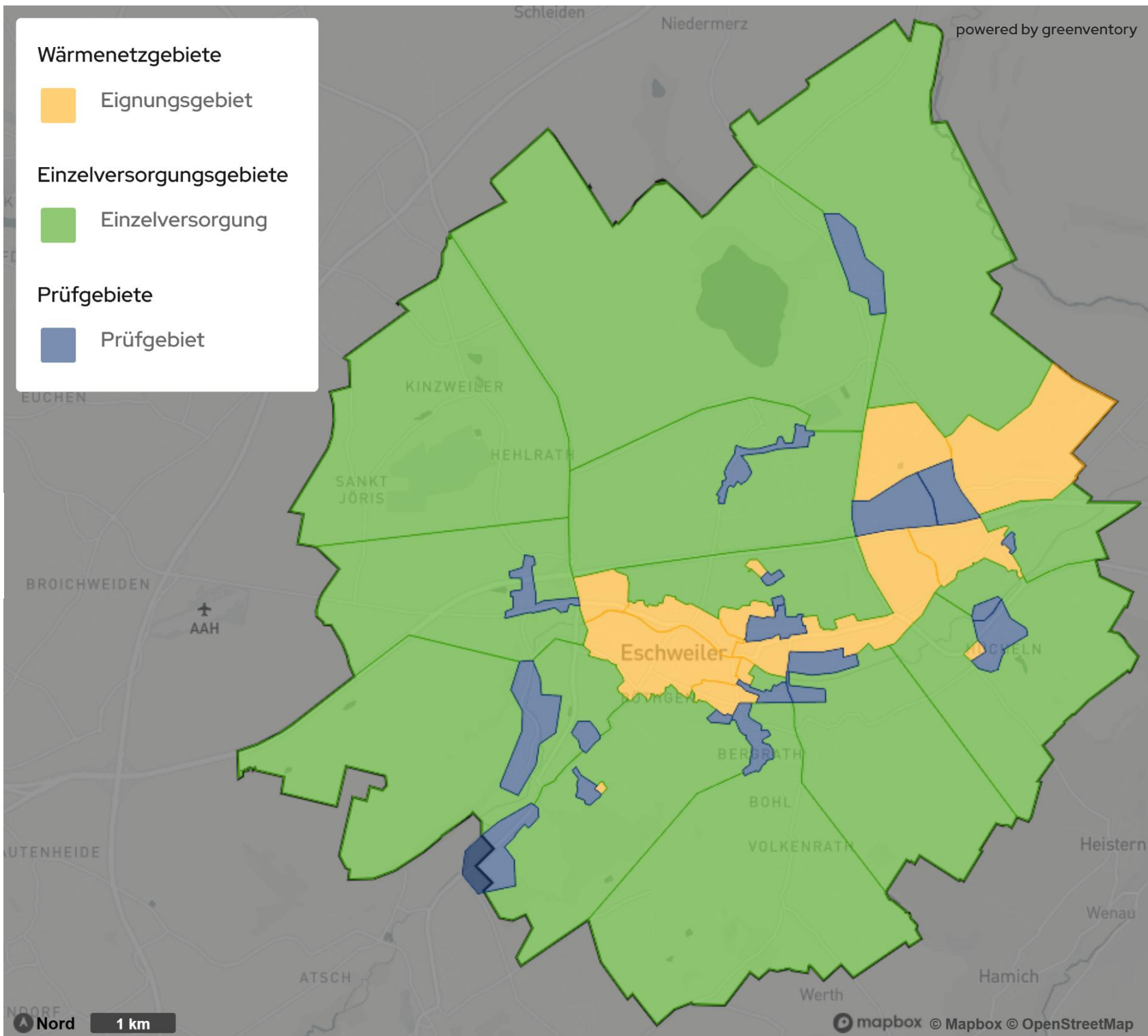
Eignungsgebiete für Wärmenetze sind Gebiete, welche auf Basis der bisher vorgegebenen Bewertungskriterien für Wärmenetze grundsätzlich geeignet sind.

Prüfgebiete sind Gebiete, in welchen auf Basis der bisher vorgegebenen Bewertungskriterien im Rahmen der Wärmeplanung bisher nicht abschließend geklärt werden konnte, ob sie grundsätzlich für ein Wärmenetz geeignet sind. Darüber hinaus gehören zu den Prüfgebieten Areale, die in der Nähe von bestehenden Gasleitungen liegen und sich somit grundsätzlich für eine Nutzung von Gasen aus regenerativen Quellen wie Biomethan eignen könnten.

Einzelversorgungsgebiete sind Gebiete, in denen eine wirtschaftliche Erschließung durch Wärmenetze wahrscheinlich nicht gegeben ist. Die Wärmeerzeugung erfolgt in diesen Bereichen individuell und gebäudebezogen.

Neben diesen grundsätzlichen Einordnungen werden drei der Eignungsgebiete darüber hinaus zusätzlich als **Fokusgebiete** klassifiziert. Diese Gebiete spielen für die zukünftige Wärmeversorgung in Eschweiler eine zentrale Rolle und werden in Kapitel 6 genauer thematisiert.

Abbildung 43 zeigt die vorgeschlagene Einteilung des Stadtgebiets von Eschweiler in die drei grundsätzlichen Typen von Versorgungsgebieten ohne die Fokusgebiete. In den folgenden Abschnitten werden die unterschiedlichen Gebietsklassen näher thematisiert.



5.1 Eignungsgebiete für Wärmenetze

Wärmenetze sind eine Schlüsseltechnologie für die Wärmewende, aber nicht automatisch für jedes Gebiet die sinnvollste Lösung für die Wärmeversorgung. Dem Aufwand für den Bau und Betrieb der Netze muss ein ausreichend hoher gesamtgesellschaftlicher Nutzen entgegenstehen. Aus diesem Grund ist eine entsprechende Analyse der in Frage kommenden Gebiete notwendig.

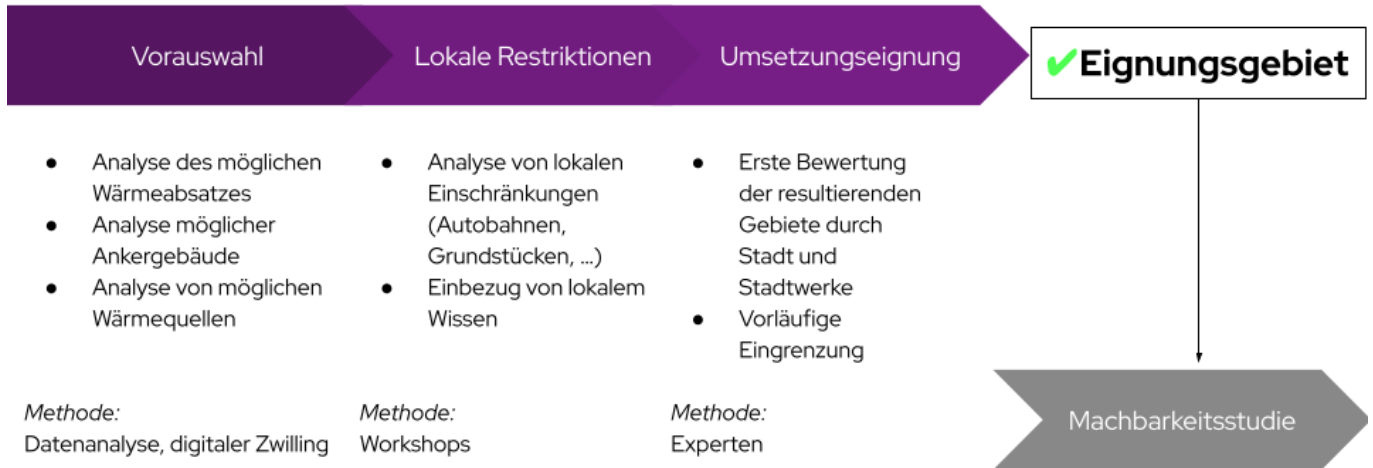


Abbildung 44: Vorgehen bei der Identifizierung der Eignungsgebiete für Wärmenetze

Wärmenetze stellen eine effiziente Technologie dar, um große Versorgungsgebiete mit erneuerbarer Wärme zu versorgen, die oft außerhalb der Gebiete als Abwärme anfällt oder regenerativ erzeugt wird. Die Implementierung solcher Netze erfordert allerdings erhebliche Anfangsinvestitionen sowie einen beträchtlichen Aufwand in der Planungs-, Erschließungs- und Bauphase. Aus diesem Grund ist die sorgfältige Auswahl potenzieller Gebiete für Wärmenetze von großer Bedeutung.

Ein wesentliches Kriterium für die Auswahl geeigneter Gebiete ist die Wirtschaftlichkeit, welche durch den Zugang zu kosteneffizienten Wärmeerzeugern und einen hohen Wärmeabsatz pro Meter Leitung charakterisiert wird. Diese Faktoren tragen dazu bei, dass das Netz wirtschaftlich tragfähig ist. Zudem spielt die Realisierbarkeit eine entscheidende Rolle, welche durch Kosten und technische Restriktionen im Tiefbau, die Akzeptanz vor Ort sowie das Erschließungsrisiko der Wärmequelle beeinflusst wird. Schließlich ist die Versorgungssicherheit ein entscheidendes Kriterium. Diese wird sowohl organisatorisch durch die Wahl verlässlicher Betreiber und Lieferanten als auch technisch durch die Sicherstellung der Energieträgerverfügbarkeit, geringe Preisschwankungen einzelner Energieträger und das minimierte Ausfallrisiko der Versorgungseinheiten gewährleistet. Diese Kriterien sorgen zusammen dafür, dass die Wärmenetze nicht nur effizient und wirtschaftlich, sondern auch nachhaltig und zuverlässig betrieben werden können.

Bis es zum tatsächlichen Bau von Wärmenetzen kommt, müssen zahlreiche Planungs- und Genehmigungsschritte durchlaufen werden. Die Wärmeplanung ist hier als ein erster Schritt zu sehen, in welchem geeignete Projektgebiete identifiziert werden. Eine detailliert technische Ausarbeitung eines Wärmeversorgungssystems ist nicht Teil des Wärmeplans, sondern wird im Rahmen von Machbarkeitsstudien erarbeitet.

Infobox 5: Was ist ein Wärmenetz?

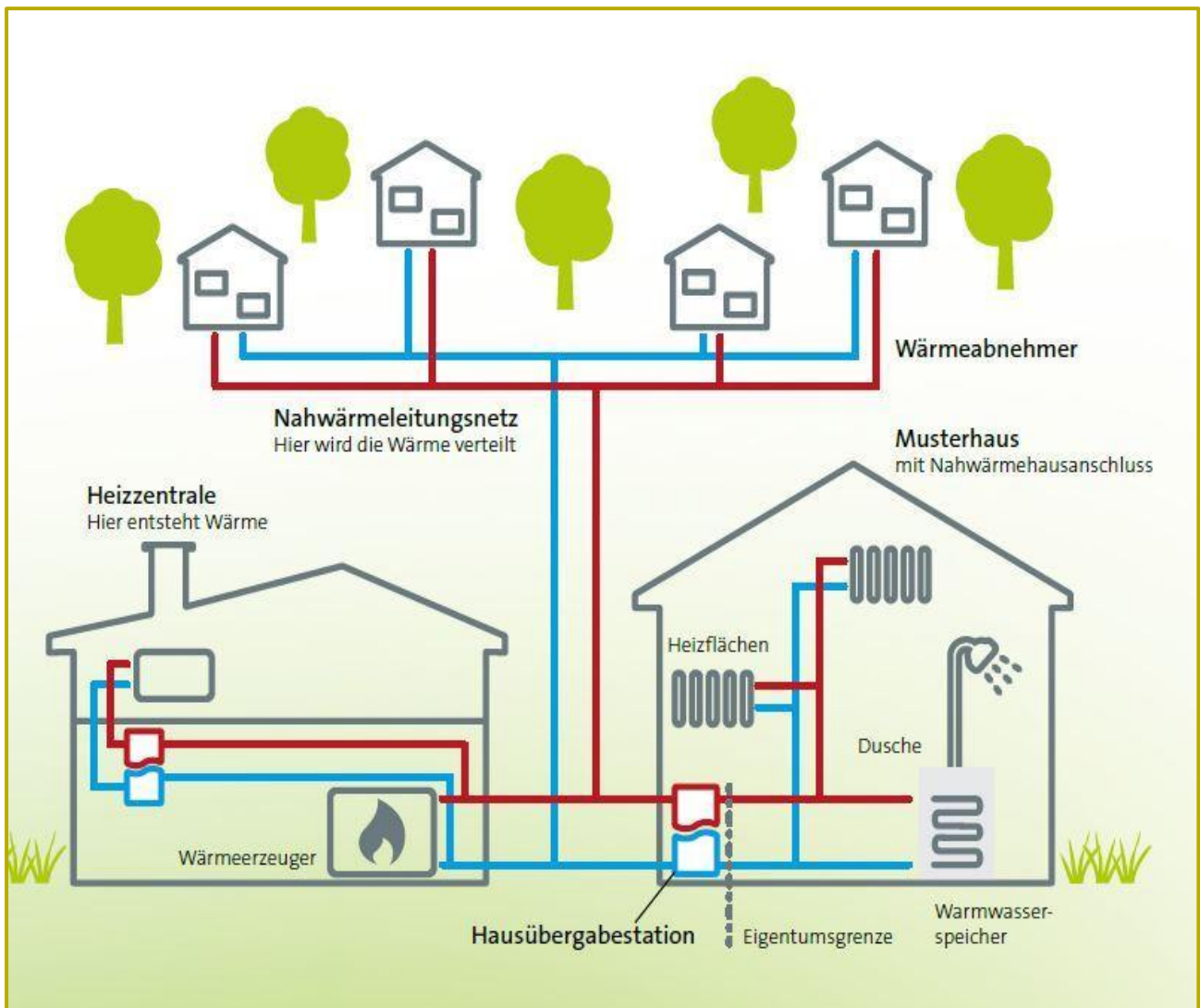


Abbildung 45: Schema der Funktionsweise eines Wärmenetzes

Wärmenetze sind Infrastruktursysteme, die Wärmeenergie von zentralen Erzeugern zu verschiedenen Verbrauchern transportieren. Sie bestehen aus isolierten Rohrleitungen, durch die heißes Wasser oder Dampf fließt, um Gebäude mit Wärme für Heizung und Warmwasser zu versorgen. Diese Netze funktionieren als geschlossene Kreisläufe: Das erhitzte Wasser wird durch eine Vorlaufleitung zu den Verbrauchern gepumpt und kehrt nach der Wärmeabgabe über eine Rücklaufleitung zum Erzeuger zurück, wo es erneut erwärmt wird.

Die Wärme wird zentral erzeugt, z.B. in Heizkraftwerken, durch industrielle Abwärme oder erneuerbare Energiequellen. Wärmenetze existieren in verschiedenen Ausprägungen und Größenordnungen. Während Fernwärmenetze oft ganze Städte oder große Gebiete versorgen, beheizen Quartiersnetze typischerweise einzelne Stadtbezirke oder Neubaugebiete. Eine besonders innovative Variante stellen Kalte Nahwärmenetze dar, die auch als Anergienetze

oder Wärmenetze der 5. Generation bekannt sind. Diese modernen Systeme operieren mit deutlich niedrigeren Temperaturen von etwa 10-25°C, was sie von konventionellen Wärmenetzen unterscheidet. Da diese Temperaturen für eine direkte Gebäudeheizung nicht ausreichen, sind in jedem angeschlossenen Gebäude Wärmepumpen erforderlich, die das Temperaturniveau entsprechend anheben. Ein herausragender Vorteil Kalter Nahwärmenetze liegt in ihrer Fähigkeit, sowohl Wärme als auch Kälte bereitzustellen. Dies ermöglicht einen effizienten Ausgleich zwischen Wärme- und Kältebedarfen verschiedener Gebäude mit unterschiedlichen Lastprofilen. Aufgrund ihres Potenzials für eine nachhaltige, treibhausgas- und emissionsfreie Wärmeversorgung werden Kalte Nahwärmenetze als Schlüsseltechnologie für die Wärmewende betrachtet.

Vorteile von Wärmenetzen:

Geringere
Investitionskosten
für Anschluss-
nehmer*innen als
dezentrale
Lösungen

Geringerer
Platzbedarf, somit
mehr wertvolle
Nutz-/Wohnfläche

Geringes
Ausfallrisiko

Einsatz
regenerativer,
klimafreundlicher
Energiequellen

Kein Wartungs-
und
Instandhaltungs-
aufwand für
Kund*innen

Keine Gefahrstoffe,
Geruchsbildung
oder
Lärmbelastung im
Haus

5.1.1 Einordnung der Verbindlichkeit der identifizierten Eignungsgebiete zum Neu- und Ausbau von Wärmenetzen

In diesem Wärmeplan werden keine verbindlichen Ausbaupläne beschlossen. Die zu prüfenden Wärmenetzausbau- und -neubaugebiete dienen als strategisches Planungsinstrument für die Infrastrukturentwicklung der nächsten Jahre. Dasselbe gilt für die im Folgenden vorgestellten identifizierten Wärmenetzeignungsgebiete. Für die Eignungsgebiete sind weitergehende Einzeluntersuchungen auf Wirtschaftlichkeit und Realisierbarkeit zwingend notwendig. Die flächenhafte Betrachtung im Rahmen der KWP kann nur eine grobe, richtungsweisende Einschätzung liefern. In einem der Wärmeplanung nachgelagerten Schritt sollen auf Grundlage

der Eignungsgebiete von potenziellen Projektentwicklern und Wärmenetzbetreibern konkrete Ausbauplanungen für Wärmenetzausbaugebiete erstellt werden.

Zu den Eignungsgebieten werden auch bereits bestehende Wärmenetze in Eschweiler gezählt.

Infobox 6: Zusammenhang zum Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Für den erstellten Wärmeplan gilt in Bezug auf das GEG:

„Wird in einer Kommune eine Entscheidung über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau eines Wärmenetzes oder als Wasserstoffnetzausbaugebiet auf der Grundlage eines Wärmeplans schon vor Mitte 2026 bzw. Mitte 2028 getroffen, wird der Einbau von Heizungen mit 65 Prozent Erneuerbaren Energien schon dann verbindlich. Der Wärmeplan allein löst diese frühere Geltung der Pflichten des GEG jedoch nicht aus. Vielmehr braucht es auf dieser Grundlage eine zusätzliche Entscheidung der Kommune über die Gebietsausweisung, die veröffentlicht sein muss.“ (BMWK, 2024).

Das bedeutet: Falls die Stadt beschließen sollte, vor 2028 Neu- und Ausbaugebiete für Wärmenetze oder Wasserstoff auszuweisen, und diese zu veröffentlichen, gilt die 65 %-EE-Pflicht für Bestandsgebäude einen Monat nach Veröffentlichung. Der Wärmeplan selbst und sein Beschluss im Stadtrat gilt nicht als Ausweisung solcher Gebiete.

Zudem hat die Stadt grundsätzlich die Möglichkeit, ein Gebiet als Wärmenetzvorranggebiet auszuweisen. Gebäudeeigentümer innerhalb eines Wärmenetzvorranggebietes mit Anschluss- und Benutzungszwang sind verpflichtet, sich an das Wärmenetz anzuschließen. Diese Verpflichtung besteht bei Neubauten sofort. Im Bestand besteht die Verpflichtung erst ab dem Zeitpunkt, an dem eine grundlegende Änderung an der bestehenden Wärmeversorgung des Gebäudes vorgenommen wird. Auch bezüglich dieser Gebiete gilt weder der Wärmeplan selbst noch der Beschluss im Stadtrat als Ausweisung.

5.1.2 Eignungsgebiete im Projektgebiet

Im Rahmen der Wärmeplanung lag der Fokus auf der Identifikation von Eignungsgebieten. Der Prozess der Identifikation der Eignungsgebiete erfolgte in drei Stufen:

1. Vorauswahl: Zunächst wurden die Eignungsgebiete automatisiert ermittelt, wobei ausreichender Wärmeabsatz pro Fläche bzw. Straßenzug und vorhandene Ankergebäude, wie kommunale Gebäude, berücksichtigt wurden. Hierzu wurde die sogenannte **Wärmelinien-dichte** als leitender Indikator verwendet. Diese beschreibt, wie viel Wärme (in kWh) pro Jahr und pro Meter Wärmenetzleitung transportiert wird. Eine hohe Wärmelinien-dichte bedeutet, dass viel Wärme auf kurzer Strecke verteilt wird, was den Betrieb eines Wärmenetzes wirtschaftlicher macht. Für die KWP wurden Straßenzüge mit einer Wärmelinien-dichte von etwa 2000 kWh/m/Jahr für ein Wärmenetz in Betracht gezogen. Auch bereits existierende Planungen und gegebenenfalls existierende Wärmenetze wurden einbezogen.

2. Lokale Restriktionen: In einem zweiten Schritt wurden die automatisiert erzeugten Eignungsgebiete im Rahmen von Expertenworkshops näher betrachtet. Dabei flossen sowohl örtliche Fachkenntnisse als auch die Ergebnisse der Potenzialanalyse als weitere Indikatoren ein. Es wurde analysiert, in welchen Gebieten neben einer hohen Wärmedichte auch die Nutzung der Potenziale zur Wärmeerzeugung günstig erschien. Dies hat zur Konsequenz, dass auch **Gebiete mit niedrigerer Wärmedichte** als Eignungsgebiete für Wärmenetze eingestuft wurden.

3. Umsetzungseignung: Im letzten Schritt unterzogen die Stadtverwaltung und Fachakteure die verbleibenden Gebiete einer weiteren Analyse und grenzten sie ein. Im Projektgebiet wurden die in orangener Farbe in Abbildung 46 eingezeichneten Eignungsgebiete identifiziert. Da die Festlegung der Eignungsgebiete im Rahmen der Wärmeplanung keine rechtliche Bindung hat, sind Anpassungen der Wärmenetzentwicklungsgebiete im Anschluss an die Wärmeplanung möglich. Sämtliche Gebiete, die nach den durchgeführten Analysen, zum aktuellen Zeitpunkt, als wenig geeignet für ein Wärmenetz eingestuft wurden, sind als Einzelversorgungsgebiete bzw. zur dezentralen Versorgung ausgewiesen (siehe Abbildung 47).

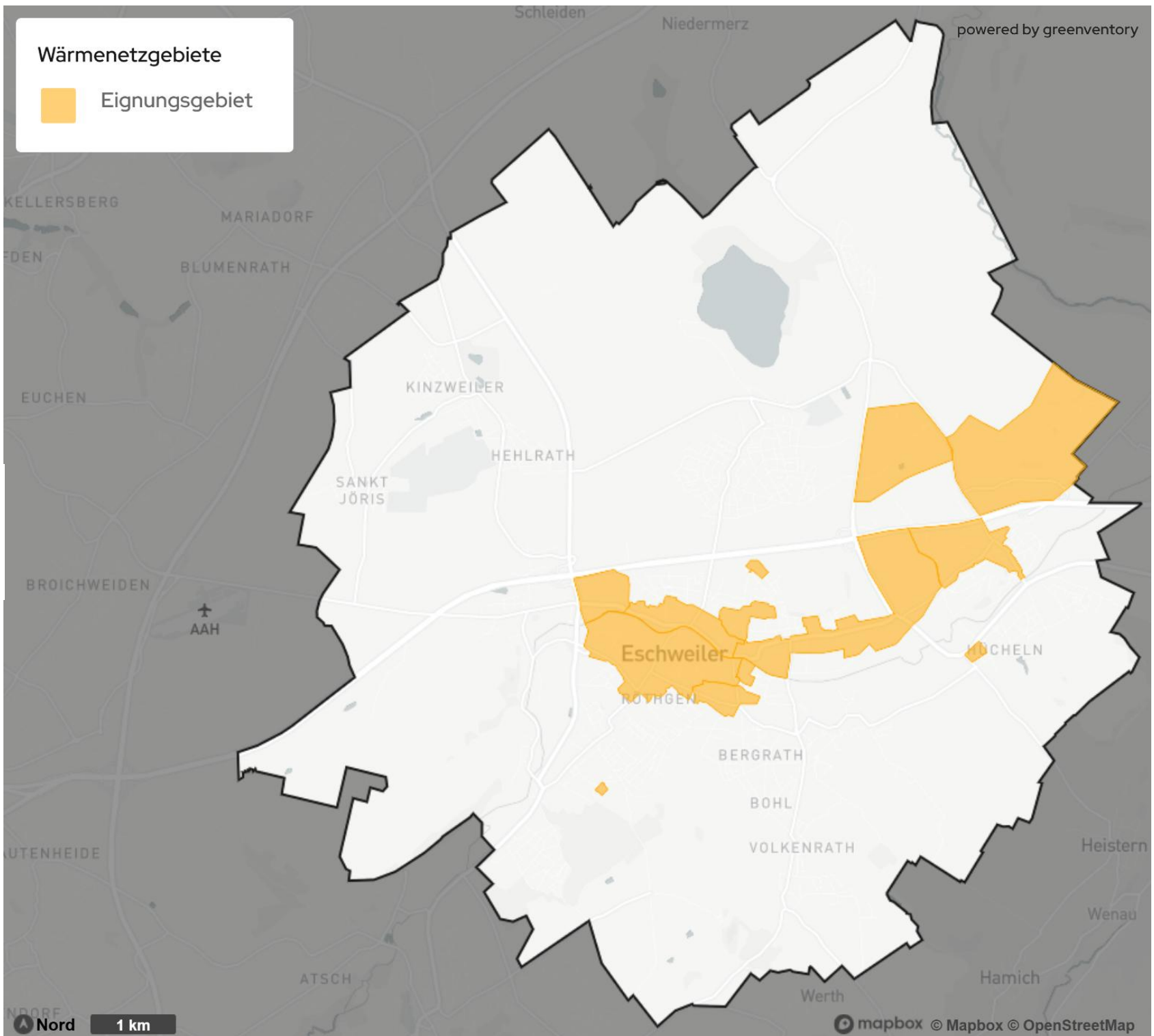


Abbildung 46: Übersicht über alle Eignungsgebiete für Wärmenetze, samt Bestandsnetzen

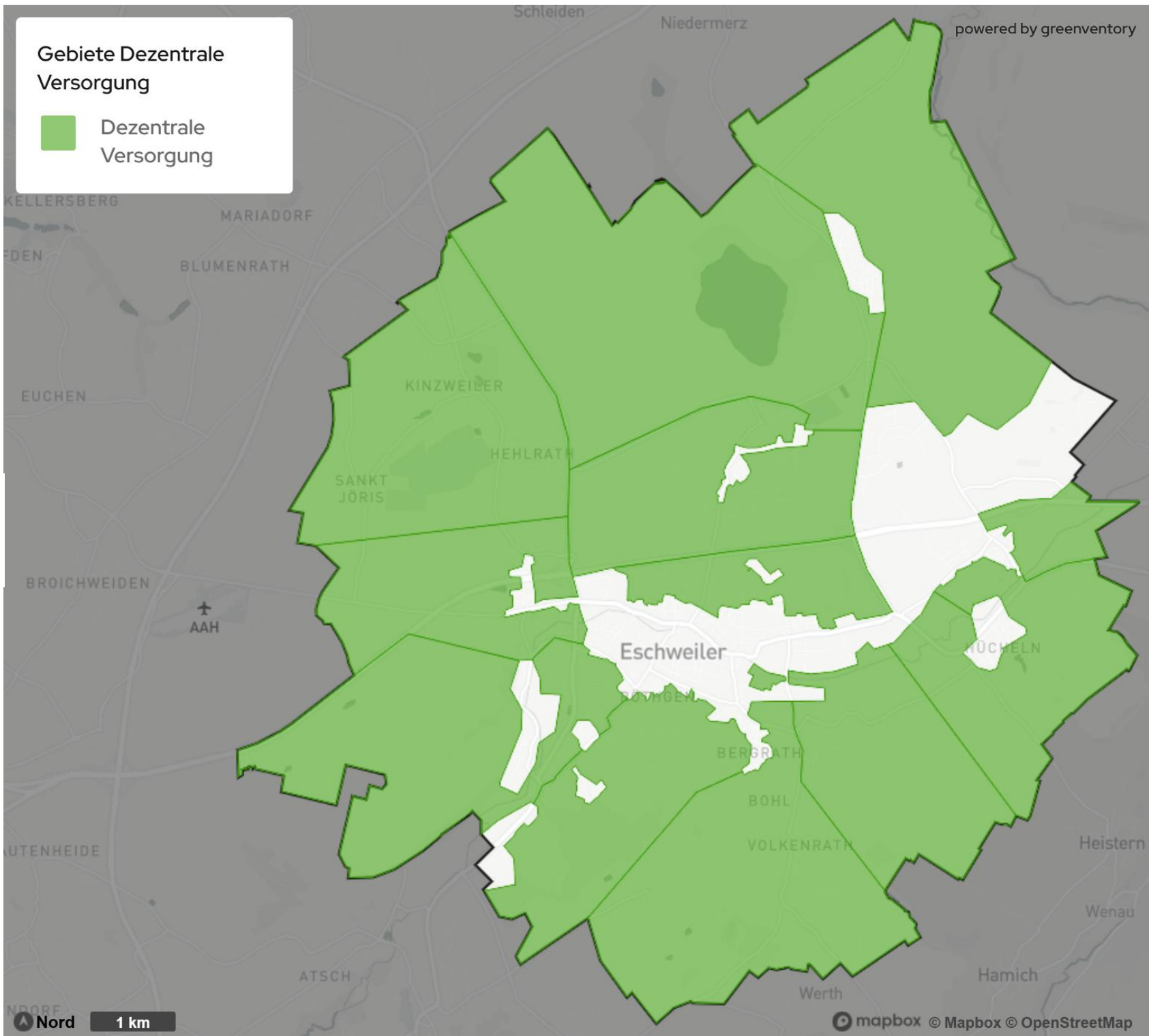


Abbildung 47: Übersicht über die Gebiete zur dezentralen Versorgung

Zusammensetzung der Wärmeerzeugung: Mittels Kennzahlen und üblichen Auslegungsregeln wurde für die Eignungsgebiete ein Szenario zur Wärmeversorgung skizziert. Hierbei wurde davon ausgegangen, dass 30 bis maximal 40 % der Heizlast des Versorgungsgebiet mittels einer grundlastfähigen Technologie erzeugt wurden. Es wird angenommen, dass die Grundlast mit 6.000 Volllaststunden in Betrieb ist. Die Spitzenlast deckt die Energiemenge, die an den kältesten Tagen oder zu Stoßzeiten benötigt wird. Diese wird in der Praxis mit einer Technologie, die gut regelbar ist, realisiert (bspw. Pelletheizungen oder Biogaskessel).

Es handelt sich hierbei um ein technisch sinnvolles Zielszenario, welches als Orientierung für die Definition der folglich ermittelten Maßnahmen gedeutet werden soll. Die vorgeschlagenen Wärmeversorgungstechnologien sind nicht verbindlich und wurden auf der aktuell verfügbaren Datengrundlage ermittelt.

In den folgenden Abschnitten werden die Eignungsgebiete in kurzen Steckbriefen vorgestellt und eine mögliche Wärmeversorgung anhand der lokal vorliegenden Potenzialen skizziert. Die vorgeschlagen nutzbaren Potential müssen auf die Machbarkeit, Umsetzbarkeit, Finanzierbarkeit und Wirtschaftlichkeit vertieft untersucht werden.

Abschätzung der zu erwartenden Wärmevervollkosten: Für die erarbeiteten Wärmenetz-Eignungsgebiete wurden Wärmevervollkosten für den Wärmebezug aus den potenziellen Wärmenetzen abgeschätzt. Diese sollen eine erste Orientierung für potenzielle zukünftige Wärmenetzbetreiber sowie für Bürgerinnen und Bürger bieten. Es ist zu betonen, dass die Abschätzung der Vollkosten lediglich auf dem Arbeitsstand und der Flughöhe der Wärmeplanung erfolgte. Eine präzisere Berechnung der zu erwartenden Vollkosten muss im Rahmen von der Wärmeplanung nachgelagerten Machbarkeitsstudien auf einer technisch detaillierteren Planungsgrundlage erfolgen. Folgendes Vorgehen wurde zur Abschätzung der Wärmevervollkosten in den Wärmenetz-Eignungsgebieten angewandt:

1. Definition von möglichen Trassenverläufen der Wärmenetze für eine erste Abschätzung der Gesamt-Trassenlängen. Die Trassenverläufe orientieren sich entlang der Straßenachsen.
2. Annahme einer Anschlussquote von 70 % der Gebäude zur Ermittlung des zukünftigen Gesamtwärmebedarfs. Die verbleibenden 30 % der Gebäude werden weiterhin dezentrale versorgt.
3. Berechnung der Netzinvestitionskosten anhand der Gesamt-Trassenlänge und der Anzahl der Hausanschlüsse. Es werden 1.500 €/lfm Trasse angenommen. Für jeden Hausanschluss werden 2.000 € veranschlagt.
4. Für die Betriebskosten werden jährlich 2 % der Netzinvestitionskosten angenommen und mit einem Zinssatz von 5 % über einen Betrachtungszeitraum von 30 Jahren diskontiert.
5. Für den Erhalt der Preisspannen der Wärmevervollkosten (Bezugspreise für Abnehmer*innen) werden verschiedene Varianten der Netzeinspeisekosten pro Megawattstunde erzeugt. Diese enthalten die Investitionskosten für Heizzentralen sowie die Energiekosten. Für die Abschätzung der Preisspannen wurden in den Eignungsgebieten die resultierenden Einspeisekosten zwischen 80 und 120 €/MWh angegeben.

Einfluss von Förderung und Netzzusammenschluss:

Die genannten Kosten beziehen sich auf die Umsetzung der Wärmenetze **ohne Fördermittel**. Durch die Inanspruchnahme von Förderungen würden die Vollkosten signifikant sinken, was sowohl für Betreiber als auch für Endkunden zu einer spürbaren Entlastung führen kann.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist der mögliche **Zusammenschluss mehrerer Wärmenetze**. Durch die Verbindung einzelner Netze entstehen Synergieeffekte, die zu einer weiteren Reduktion der Wärmepreise führen. Im Falle eines Netzzusammenschlusses würde jedes angeschlossene Gebiet denselben Wärmepreis zahlen, was zu mehr Preisgerechtigkeit beiträgt. Zudem gilt: Je mehr Haushalte und Gebäude sich an das Netz anschließen, desto niedriger wird der Wärmepreis für alle Beteiligten, da die Fixkosten auf mehr Schultern verteilt werden.

Zusammenfassung:

Die dargestellten Wärmeevollkosten für die Abnehmer*innen bieten eine erste **Orientierung** und zeigen, dass sowohl Fördermittel als auch ein Zusammenschluss von Netzen erhebliche Potenziale zur Kostensenkung bieten. Eine detaillierte und belastbare Kalkulation der Kosten ist jedoch erst im Rahmen weiterführender Machbarkeitsstudien möglich.

Tabelle 5: Überblick der Eignungsgebiete für Wärmenetze

Gebiet	Anzahl Gebäude	Wärmebedarf [GWh/a]	Wärmedichte [kWh/(m*a)]
I - "Nord"	146	3,01	1.599
II - "Dürener Straße"	556	6,8	995
III - "Hoffmann"	78	1,1	1.044
IV - "Süd"	1.461	34,4	2.641
V - "Zentrum"	445	15,5	3.364
VI - "Aachener Straße"	110	1,5	785
VII - "Weisweiler"	429	9,9	2.081
VIII - "IGP" (Bestand)	90	1,9	651
IX - "Kraftwerk"	195	4,05	314
X - "Neubaugebiet Hücheln"	-	-	-
XI - "Neubaugebiet Patternhof"	-	-	-
XII - "Vöckelsberg" (Bestand)	29	0,4	844
XIII - "Am Schlemmerich" (Bestand)	7	0,2	8.996

Eignungsgebiet I "Nord"

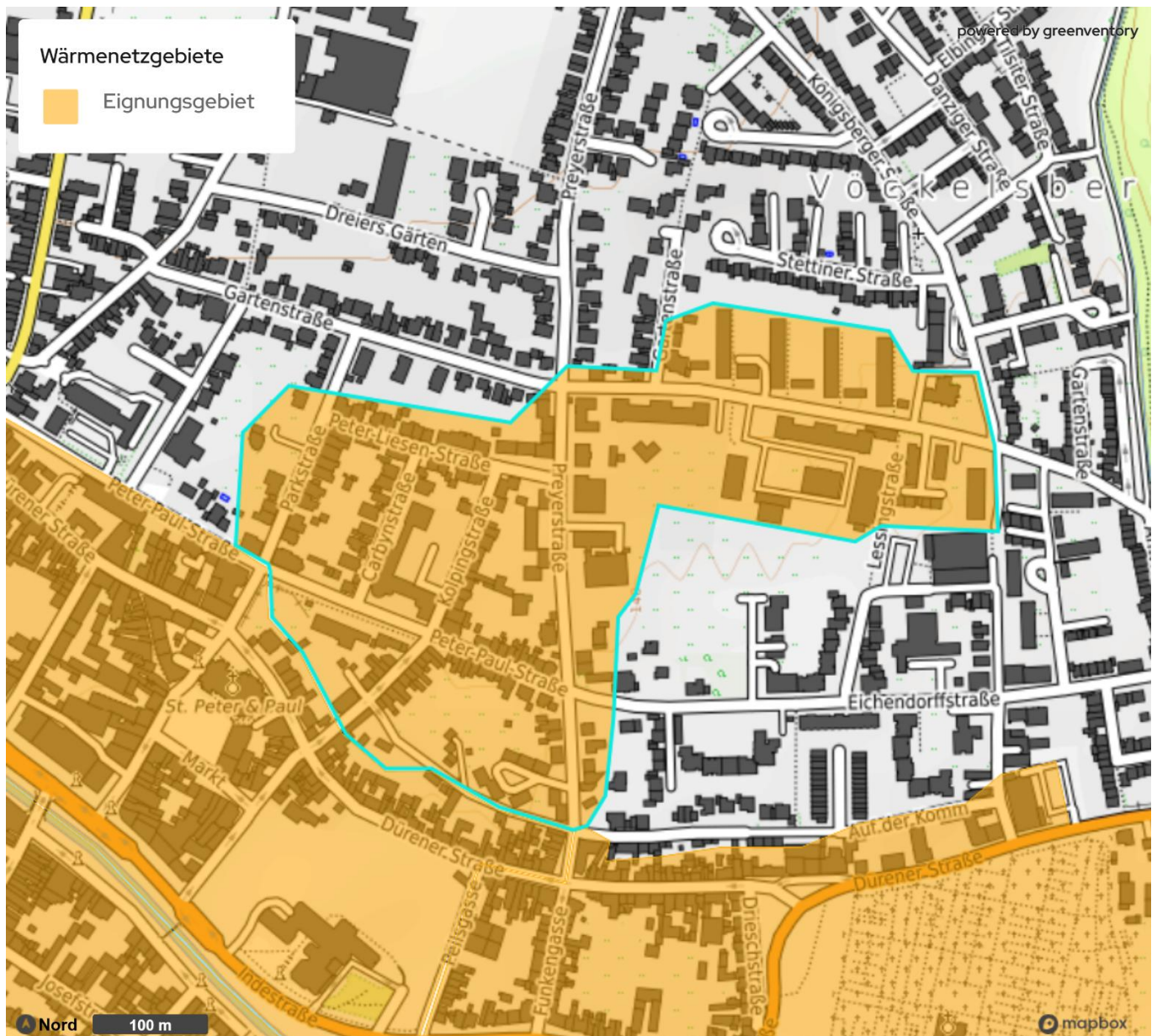


Abbildung 48: Eignungsgebiet I "Nord"

Aktueller Wärmebedarf	3,5 GWh/a
Zukünftiger Wärmebedarf	3,01 GWh/a
Zukünftige durchschnittliche Wärmeliniendichte	1.599 kWh/(m*a)
Anzahl Gebäude gesamt	146
Geschätzte Vollkosten zentrale Versorgung:	17 - 23 ct/kWh
Wahrscheinlichkeit für Wärmeversorgungsart im Zieljahr	sehr wahrscheinlich
Besonderheiten	Städtisches Gymnasium, Kita „Schatzkiste“, Gewerbe Technologie Center Eschweiler, Gewerbe/Industrie, große Wohnkomplexe

Eignungsgebiet II "Dürener Straße"

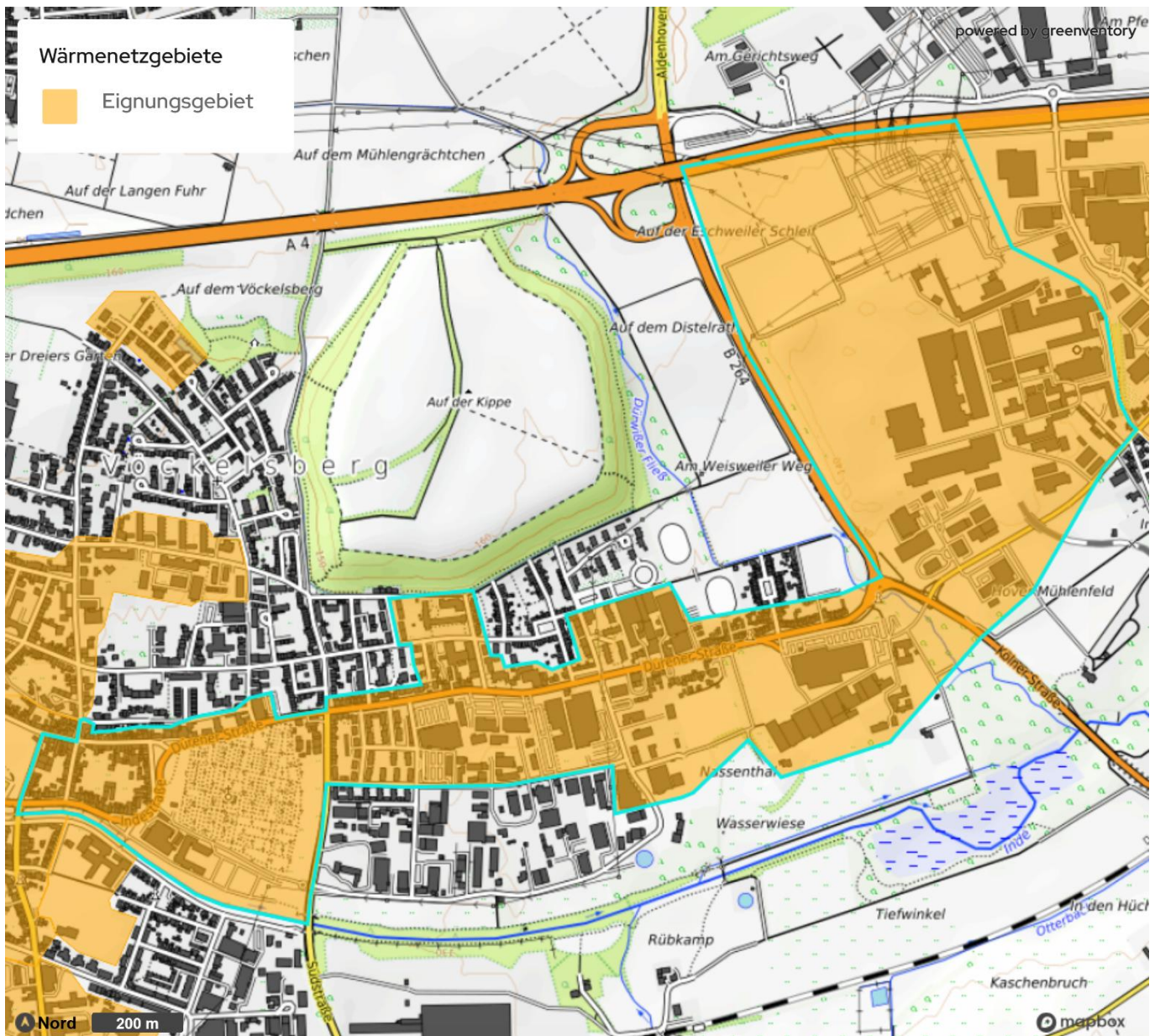


Abbildung 49: Eignungsgebiet II "Dürener Straße"

Aktueller Wärmebedarf	11,32 GWh/a
Zukünftiger Wärmebedarf	6,7 GWh/a
Zukünftige durchschnittliche Wärmeliniendichte	995 kWh/(m*a)
Anzahl Gebäude gesamt	556
Geschätzte Vollkosten zentrale Versorgung	18 - 24 ct/kWh
Wahrscheinlichkeit für Wärmeversorgungsart im Zieljahr	sehr wahrscheinlich
Besonderheiten	Langgestreckte Form, Verbindungsstück zwischen möglichen Quellen und anderen Eignungsgebieten, mögliche Quellen im Gebiet, KGS Eduard-Mörrike-Schule, Gewerbe/Industrie

Eignungsgebiet III "Hoffmann"

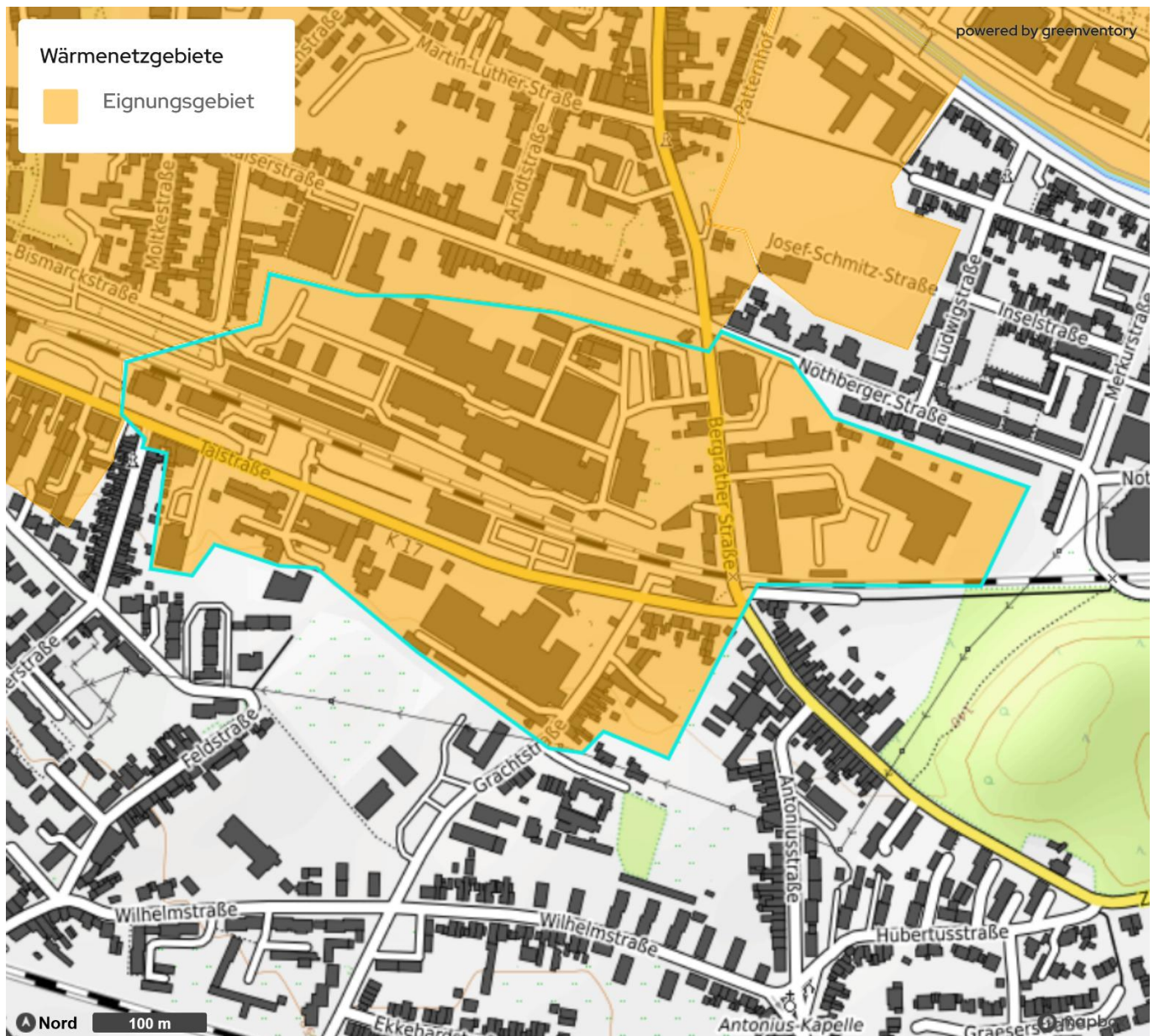


Abbildung 50: Eignungsgebiet III "Hoffmann"

Aktueller Wärmebedarf	1,7 GWh/a
Zukünftiger Wärmebedarf	1,1 GWh/a
Zukünftige durchschnittliche Wärmeliniendichte	1044 kWh/(m*a)
Anzahl Gebäude gesamt	78
Geschätzte Vollkosten zentrale Versorgung	19 - 25 ct/kWh
Wahrscheinlichkeit für Wärmeversorgungsart im Zieljahr	sehr wahrscheinlich
Besonderheiten	Mögliche Quellen im Gebiet, Gewerbe/Industrie

Eignungsgebiet IV "Süd"

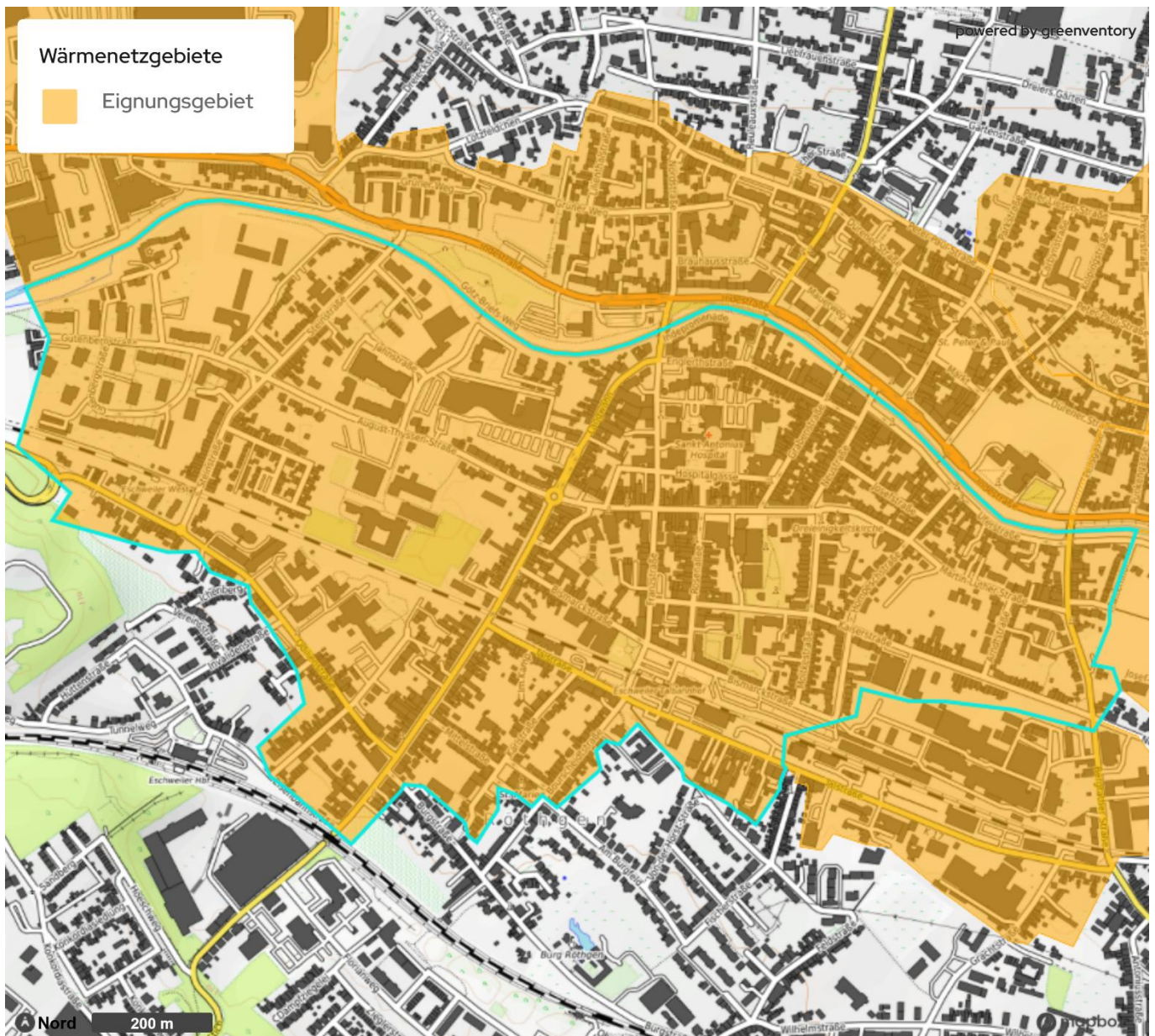


Abbildung 51: Eignungsgebiete IV "Süd"

Aktueller Wärmebedarf	54,9 GWh/a
Zukünftiger Wärmebedarf	34,4 GWh/a
Zukünftige durchschnittliche Wärmeliniendichte	2641 kWh/(m*a)
Anzahl Gebäude gesamt	1461
Geschätzte Vollkosten zentrale Versorgung	12 - 17 ct/kWh
Wahrscheinlichkeit für Wärmeversorgungsart im Zieljahr	sehr wahrscheinlich
Besonderheiten	Gebiet mit den meisten Gebäuden und höchstem Wärmebedarf, Sankt-Antonius-Hospital, Berufskolleg, Hallenbad, Sporthallen, Senioren- und Betreuungszentrum, mehrere Schulen und Kitas, Gewerbe

Eignungsgebiet V "Zentrum"



Abbildung 52: Eignungsgebiet V "Zentrum"

Aktueller Wärmebedarf	26,6 GWh/a
Zukünftiger Wärmebedarf	15,5 GWh/a
Zukünftige durchschnittliche Wärmeliniendichte	3.364 kWh/(m*a)
Anzahl Gebäude gesamt	445
Geschätzte Vollkosten zentrale Versorgung	11 - 16 ct/kWh
Wahrscheinlichkeit für Wärmeversorgungsart im Zieljahr	sehr wahrscheinlich
Besonderheiten	Verbindungsstück zwischen möglichen Quellen und anderen Eignungsgebieten, Don-Bosco-Schule, Kita Grüner Weg, Rathaus, Agentur für Arbeit, Gewerbe

Eignungsgebiet VI "Aachener Straße"

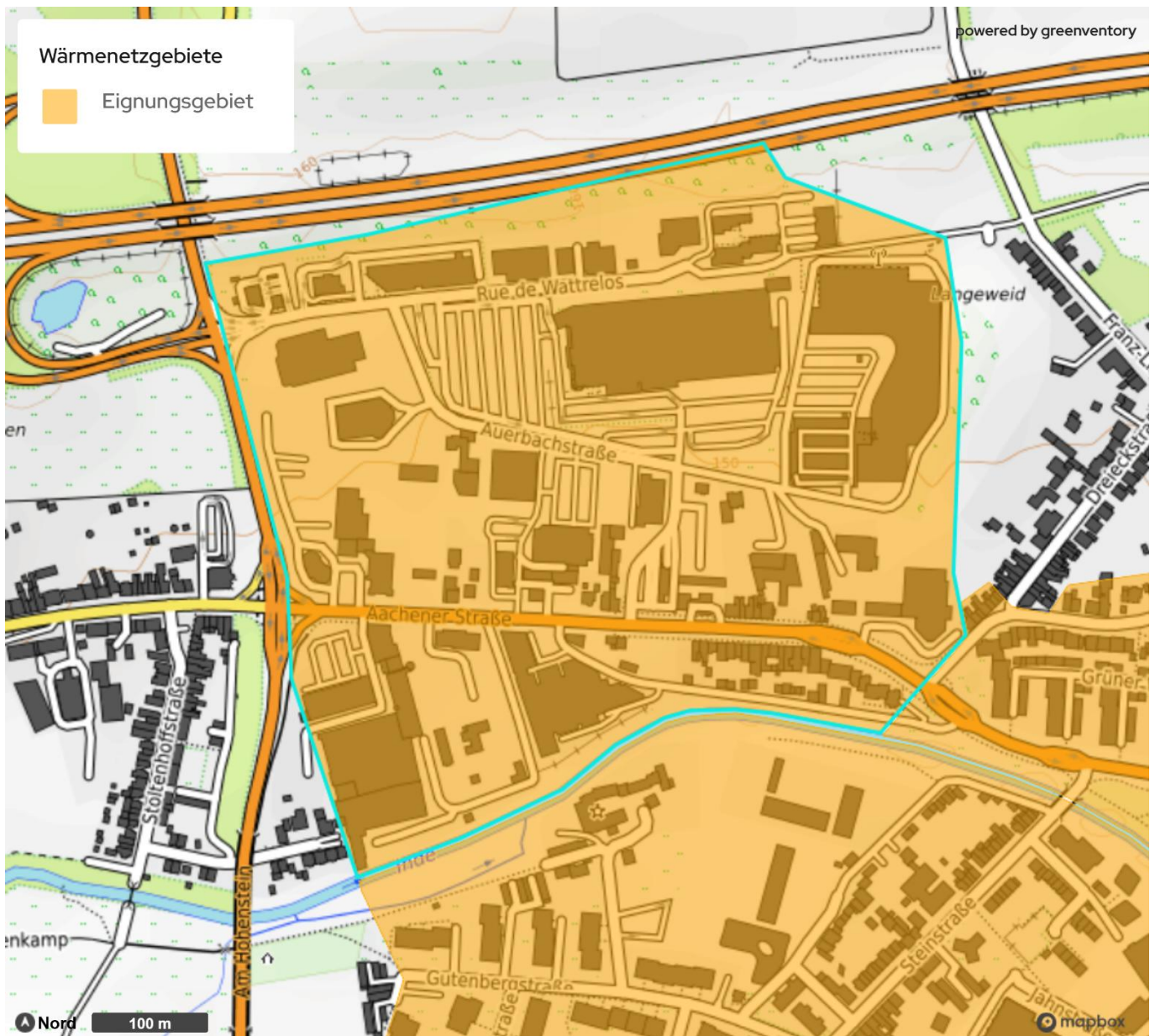


Abbildung 53: Eignungsgebiet VI "Aachener Straße"

Aktueller Wärmebedarf	2,03 GWh/a
Zukünftiger Wärmebedarf	1,5 GWh/a
Zukünftige durchschnittliche Wärmeliniendichte	785 kWh/(m*a)
Anzahl Gebäude gesamt	110
Geschätzte Vollkosten zentrale Versorgung	20 - 26 ct/kWh
Wahrscheinlichkeit für Wärmeversorgungsart im Zieljahr	wahrscheinlich
Besonderheiten	Verbindungsstück zwischen möglichen Quellen und Prüfgebiet, Gewerbe/Industrie

Eignungsgebiet VII "Weisweiler"



Abbildung 54: Eignungsgebiet VII "Weisweiler"

Aktueller Wärmebedarf	13,2 GWh/a
Zukünftiger Wärmebedarf	9,9 GWh/a
Zukünftige durchschnittliche Wärmeliniendichte	2.081 kWh/(m*a)
Anzahl Gebäude gesamt	429
Geschätzte Vollkosten zentrale Versorgung	10 - 15 ct/kWh
Ausgangssituation	Wärmenetz bereits vorhanden
Verknüpfte Maßnahmen	Erweiterung des Wärmenetzes
Wahrscheinlichkeit für Wärmeversorgungsart im Zieljahr	sehr wahrscheinlich
Besonderheiten	Verbindungsstück zwischen möglichen Quellen und Eignungsgebieten, mögliche Quellen im Gebiet, Feuerwehr Weisweiler, Festhalle Weisweiler, Seniorenzentrum Itertalklinik, Gewerbe/Industrie

Eignungsgebiet VIII "IGP"

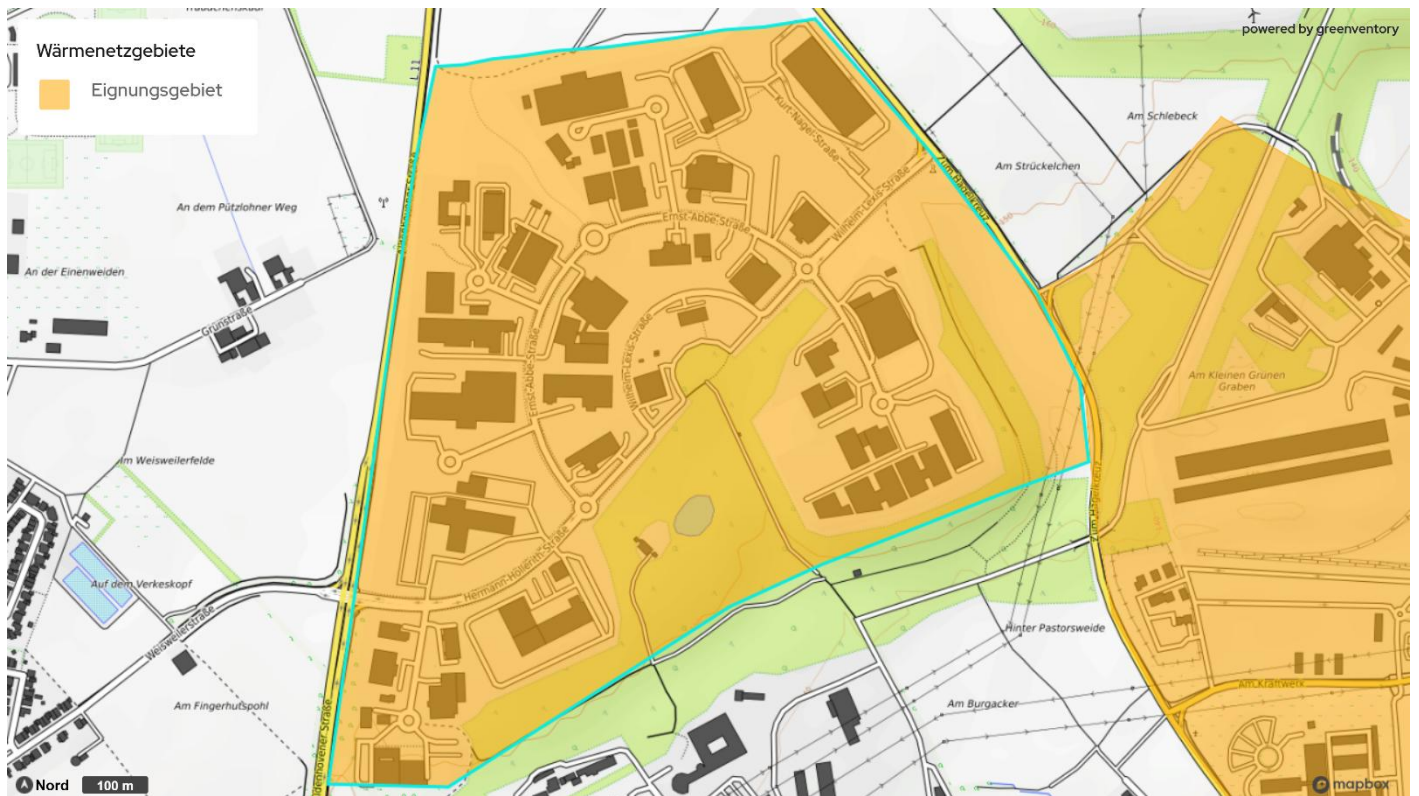


Abbildung 55: Eignungsgebiet VIII "IGP"

Aktueller Wärmebedarf	2,6 GWh/a
Zukünftiger Wärmebedarf	1,9 GWh/a
Zukünftige durchschnittliche Wärmeliniendichte	651 kWh/(m*a)
Anzahl Gebäude gesamt	90
Geschätzte Vollkosten zentrale Versorgung	19 - 24 ct/kWh
Ausgangssituation	Wärmenetz bereits vorhanden
Verknüpfte Maßnahmen	Erweiterung des Wärmenetzes
Wahrscheinlichkeit für Wärmeversorgungsart im Zieljahr	sehr wahrscheinlich
Besonderheiten	Mögliche Quellen im Gebiet, Gewerbe/Industrie

Eignungsgebiet IX "Kraftwerk"

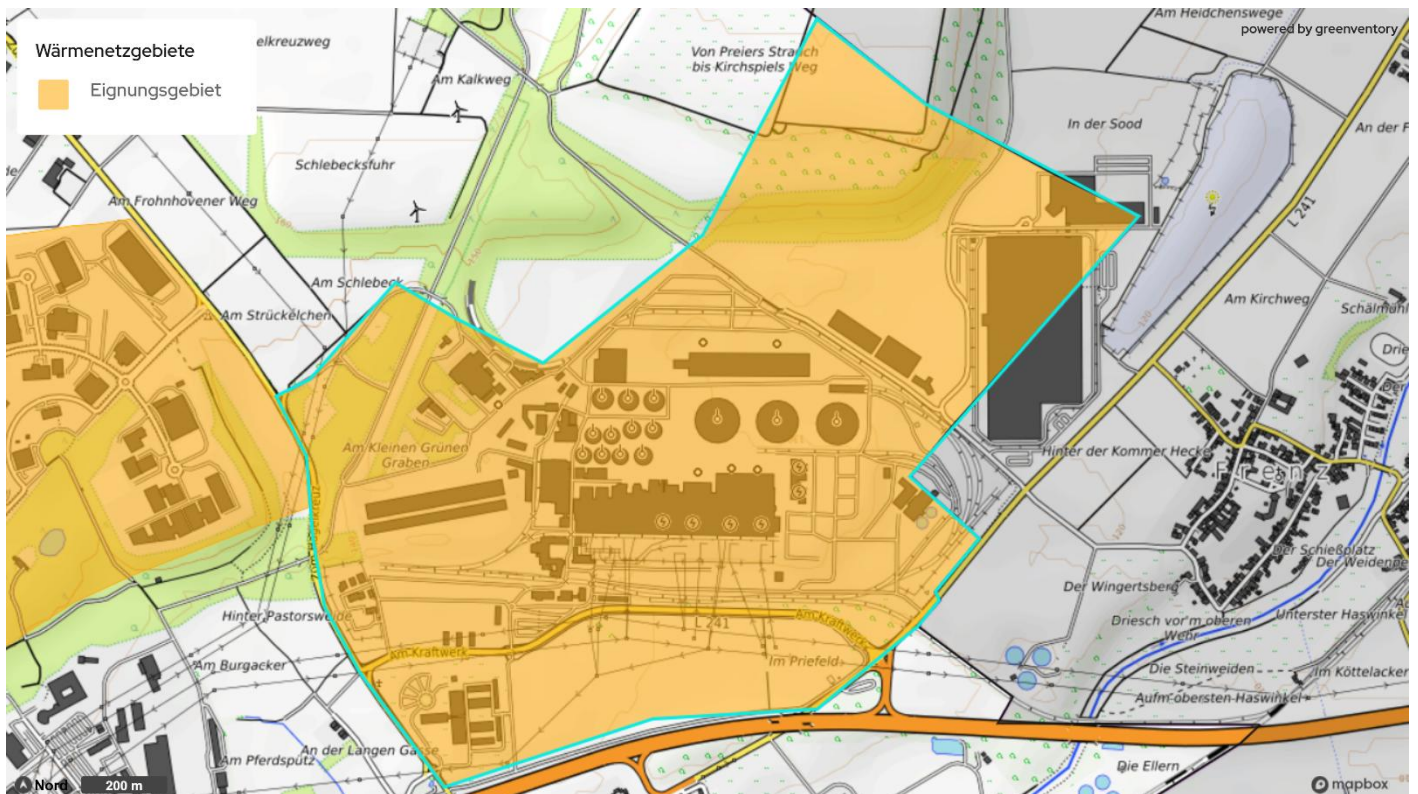


Abbildung 56: Eignungsgebiet IX "Kraftwerk"

Aktueller Wärmebedarf	5,7 GWh/a
Zukünftiger Wärmebedarf	4,05 GWh/a
Zukünftige durchschnittliche Wärmeliniendichte	314 kWh/m
Anzahl Gebäude gesamt	195
Geschätzte Vollkosten zentrale Versorgung	7 -13 ct/kWh
Wahrscheinlichkeit für Wärmeversorgungsart im Zieljahr	wahrscheinlich
Besonderheiten	Mögliche Quellen im Gebiet, Kraftwerksstandort Weisweiler, MVA Weisweiler, Gewerbe/Industrie, Geothermiestandort

Eignungsgebiet X "Neubaubgebiet Hüheln"



Abbildung 57: Eignungsgebiet X "Neubaubgebiet Hüheln"

Aktuell noch in Planung

Eignungsgebiet XI "Neubaugebiet Patternhof"

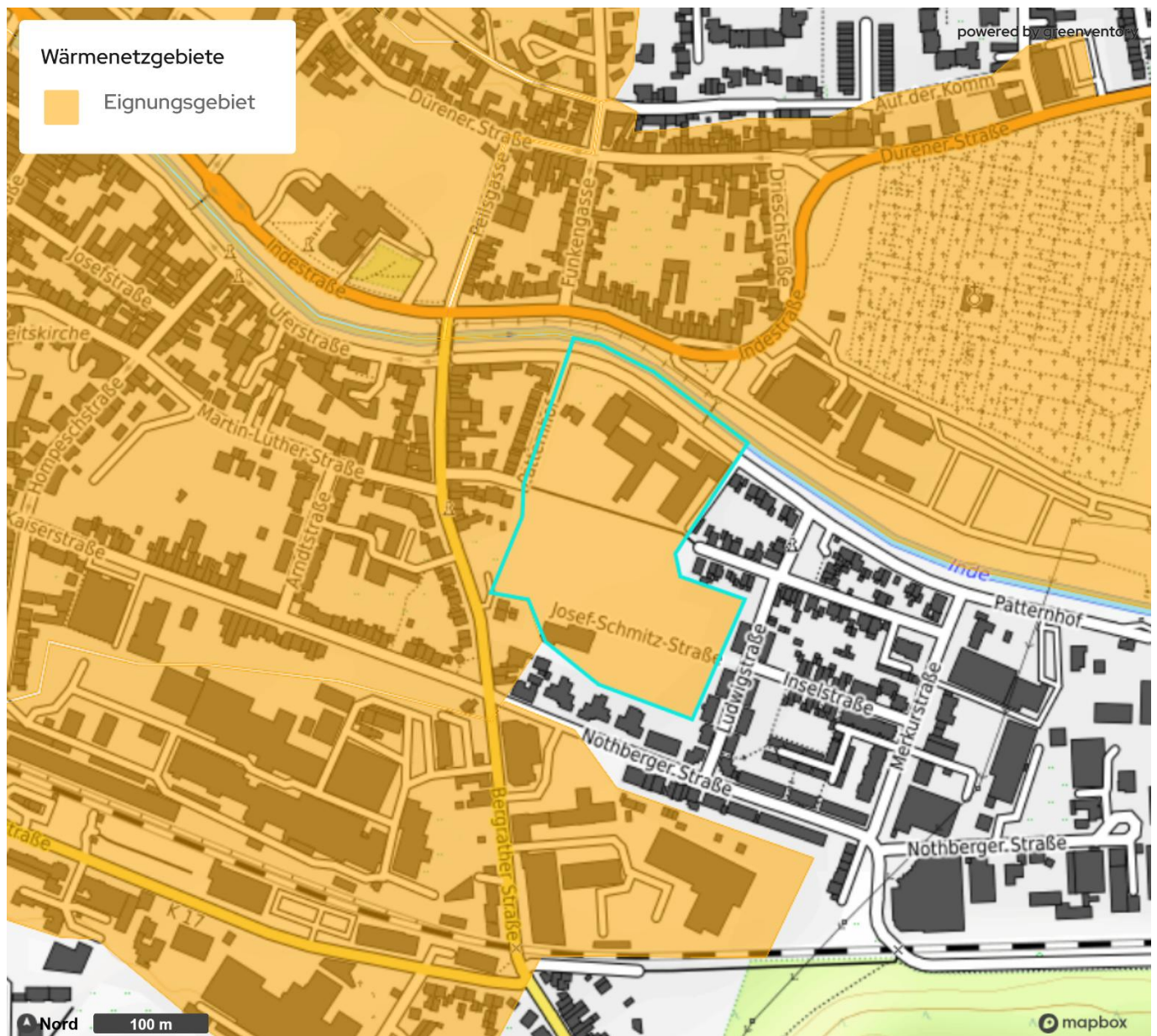


Abbildung 58: Eignungsgebiet XI "Neubaugebiet Patternhof"

Aktuell noch im Bau

Eignungsgebiet XII "Vöckelsberg" (Bestand)

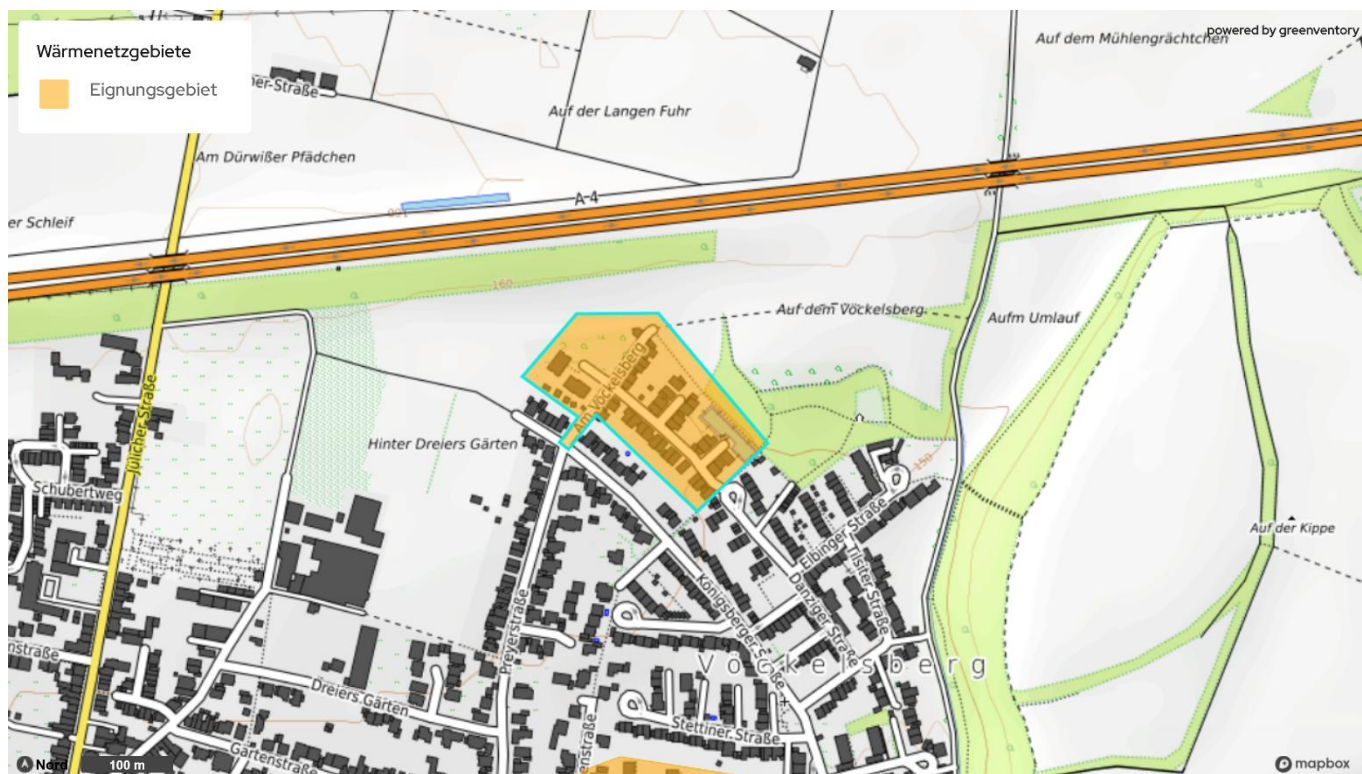


Abbildung 59: Eignungsgebiet XI "Vöckelsberg" (Bestand)

Aktueller Wärmebedarf	0,6 GWh/a
Zukünftiger Wärmebedarf	0,4 GWh/a
Zukünftige durchschnittliche Wärmeliniendichte	844 kWh/(m*a)
Anzahl Gebäude gesamt	29
Geschätzte Vollkosten zentrale Versorgung	7 -12 ct/kWh
Ausgangssituation	Vorhandenes Wärmenetz
Nutzbare Potenziale	Erweiterung des Wärmenetzes
Wahrscheinlichkeit für Wärmeversorgungsart im Zieljahr	sehr wahrscheinlich

Eignungsgebiet XIII "Am Schlemmerich" (Bestand)



Abbildung 60: Eignungsgebiet XII "Am Schlemmerich" (Bestand)

Aktueller Wärmebedarf	2,8 GWh/a
Zukünftiger Wärmebedarf	0,2 GWh/a
Zukünftige durchschnittliche Wärmeliniendichte	8.996 kWh/(m*a)
Anzahl Gebäude gesamt	7
Geschätzte Vollkosten zentrale Versorgung	8 - 13 ct/kWh
Ausgangssituation	Vorhandenes Wärmenetz
Nutzbare Potenziale	Ausbau des Wärmenetzes
Wahrscheinlichkeit für Wärmeversorgungsart im Zieljahr	sehr wahrscheinlich

6 Fokusgebiete

Die Erstellung der ersten Kommunalen Wärmeplanung für Eschweiler wurde noch im Rahmen der mittlerweile eingestellten Förderung durch die Kommunalrichtlinie gestartet. Der Anforderungskatalog der Kommunalrichtlinie sah vor, dass zwei bis drei Fokusgebiete zu erarbeiten sind, in welchen eine klimaneutrale Wärmeversorgung kurz- und mittelfristig prioritär zu behandeln ist. Demnach stellen sie die Versorgungs- und Untersuchungsgebiete dar, die nach Abschluss der kommunalen Wärmeplanung als erstes detaillierter untersucht werden sollen. In Eschweiler wurden drei Fokusgebiete ausgewählt (siehe Abbildung 61), die im Folgenden genauer beschrieben werden.

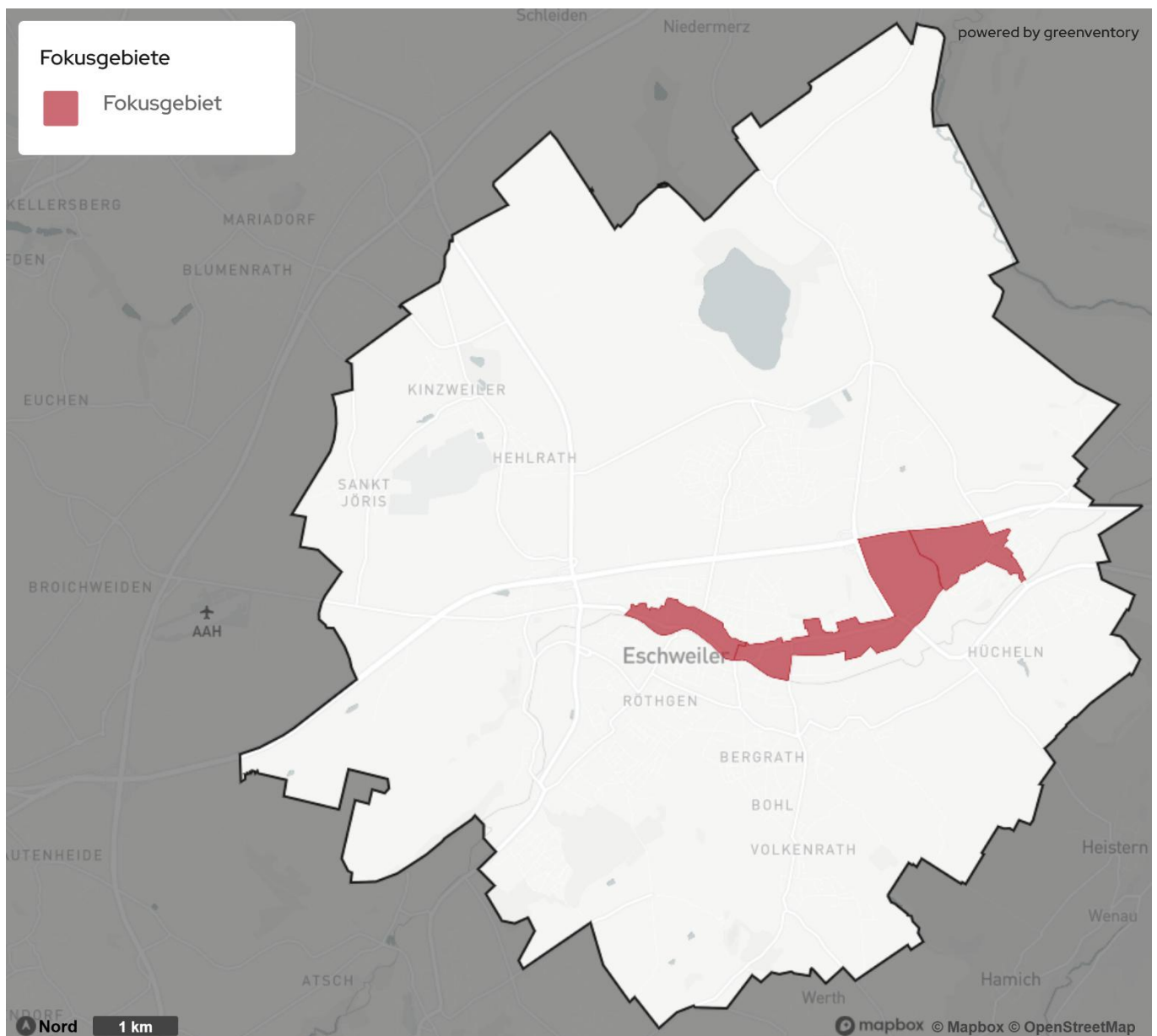


Abbildung 61: Übersicht über die Fokusgebiete

6.1 Fokusgebiet I "Zentrum":

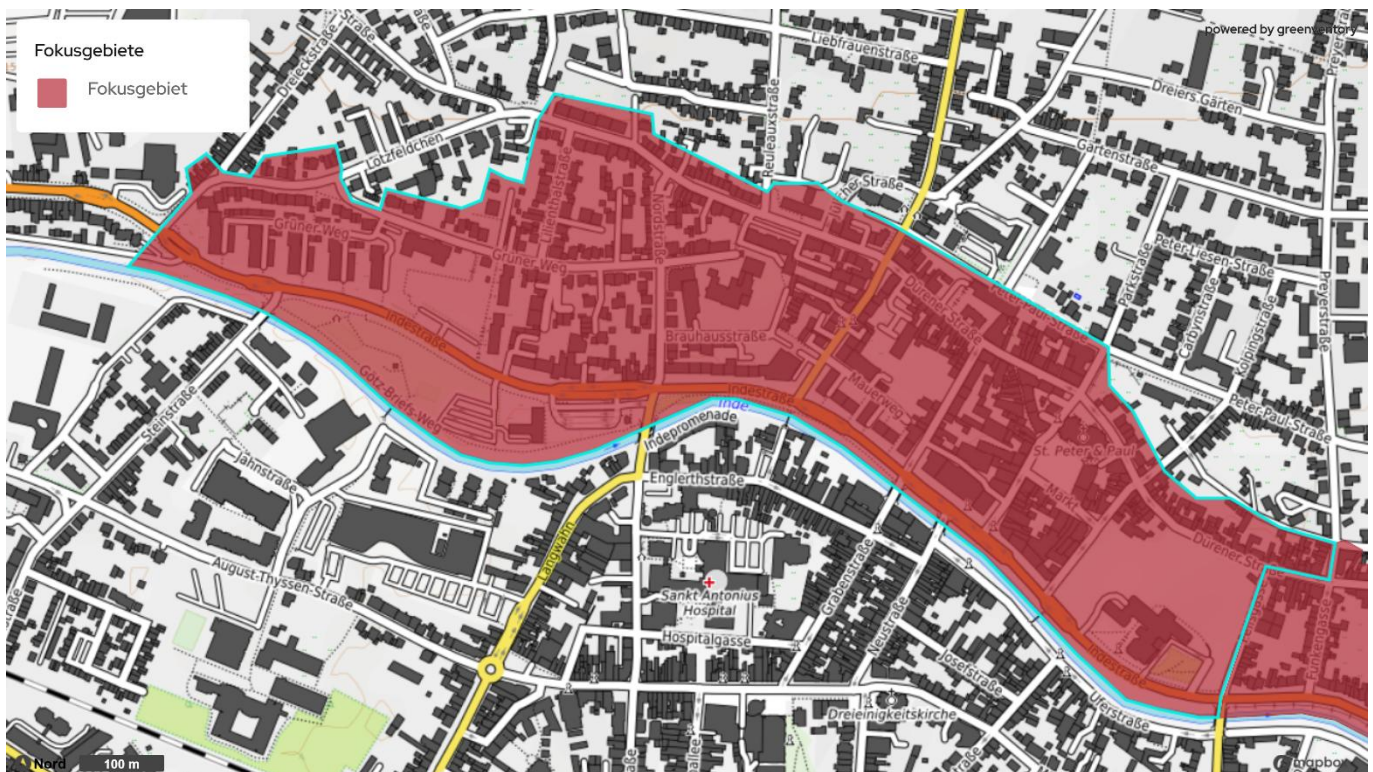


Abbildung 62: Fokusgebiet I „Zentrum“

Das Zentrum von Eschweiler zeichnet sich durch eine dichte Bebauung mit einem hohen Anteil an Wohn- und Gewerbeimmobilien aus. Diese hohe Gebäudedichte führt zu einem entsprechend hohen Wärmebedarf, da viele Verbraucher auf engem Raum versorgt werden müssen. Das macht das Zentrum zu einem besonders wichtigen Fokusgebiet für die Wärmeplanung, weil hier durch eine effiziente Fernwärmeversorgung große Mengen an Wärme eingespart und klimafreundlich bereitgestellt werden können. Die Konzentration von Verbrauchern ermöglicht eine wirtschaftliche Erschließung mit Fernwärme, da die Infrastrukturkosten pro angeschlossenen Gebäude geringer sind als in weniger dicht besiedelten Gebieten. Zudem bietet das Zentrum durch seine zentrale Lage und die hohe Nutzerdichte ein großes Potenzial, den Anteil erneuerbarer und nachhaltiger Wärmequellen zu erhöhen und so die lokale Energiewende voranzutreiben.

Warum Fokusgebiet?

- Höchster Wärmebedarf aufgrund dichter Bebauung
- Viele potenzielle Abnehmer auf engem Raum
- Wirtschaftliche Effizienz durch hohe Anschlussdichte
- Große Wirkung für Klimaschutz und Energieeinsparung

6.2 Fokusgebiet II "Dürener Straße":

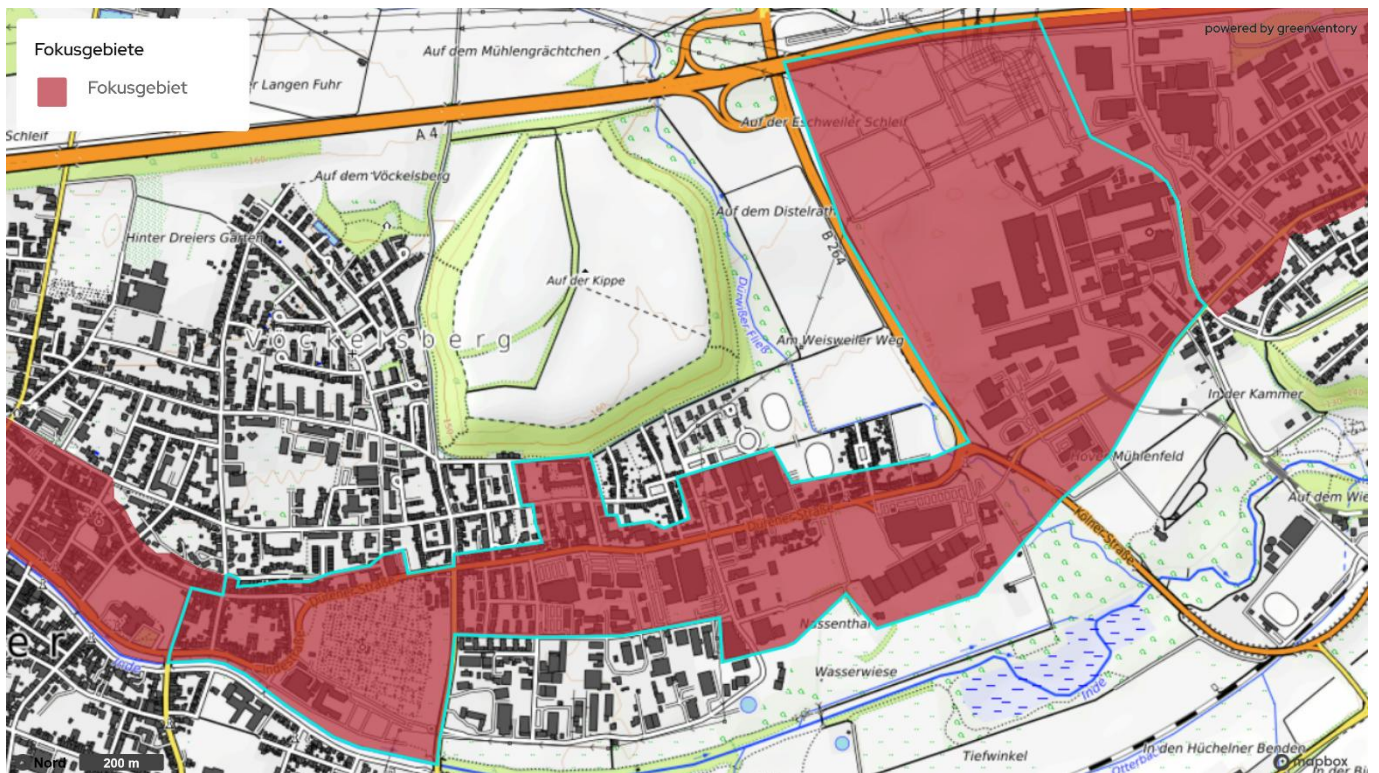


Abbildung 63: Fokusgebiet II "Dürener Straße"

Die Dürener Straße ist ein weiteres zentrales Fokusgebiet, das sich durch eine Vielzahl von Abnehmern auszeichnet, darunter sowohl Wohngebäude als auch Industrie- und Gewerbebetriebe. Die Straße fungiert zudem als wichtige Zuleitung der Wärmeleitung zwischen einer potenziellen Wärmequelle in Weisweiler (MVA, Kraftwerk) und dem Eschweiler Zentrum.

Obwohl der Wärmebedarf hier nicht so hoch ist wie im Zentrum, ist er dennoch erheblich. Die vorhandene Fernwärmeleitung im Gewerbegebiet „In der Krause“ führt direkt an vielen anschlussfähigen Gebäuden vorbei, was die Erschließung mit Fernwärme besonders attraktiv macht. Die Dürener Straße ist somit ein strategisch wichtiger Korridor, der die Wärmeversorgung effizient zwischen Quelle und Zentrum verbindet und gleichzeitig ein eigenständiges Versorgungsgebiet mit relevantem Wärmebedarf darstellt.

Warum Fokusgebiet?

- Hoher Wärmebedarf durch zahlreiche Abnehmer (Wohn- und Gewerbe)
- Strategische Lage als Zuleitung zwischen potenzieller Quelle und Zentrum
- Viele Gebäude liegen direkt an der bestehenden Leitung und sind anschlussfähig
- Wichtig für die effiziente Wärmeverteilung und Netzstabilität

6.3 Fokusgebiet III "Weisweiler":



Abbildung 64: Fokusgebiet III "Weisweiler"

Weisweiler stellt mit der MVA, dem Kraftwerksstandort und den Gewerbe- und Industrieunternehmen eine wichtige Wärmequelle für das Fernwärmenetz in Eschweiler dar. Hier kann industrielle Abwärme verschiedener Unternehmen genutzt werden. Diese Abwärme ist eine relevante Grundlage für eine klimafreundliche und effiziente Wärmeversorgung der Region.

Die Nutzung industrieller Abwärme in Weisweiler ist ein Schlüsselbaustein für die Energiewende in der Region, da sie fossile Brennstoffe ersetzt und gleichzeitig hohe Wirkungsgrade erzielt. Die Wärme wird über das Leitungssystem zu den Verbrauchern in Eschweiler transportiert, wobei Weisweiler als Ausgangspunkt die Versorgungssicherheit und Nachhaltigkeit des gesamten Fernwärmenetzes gewährleistet.

Warum Fokusgebiet?

- Zentrale Wärmequelle mit nachhaltiger industrieller Abwärmenutzung
- Grundlage für klimafreundliche Wärmeversorgung in Eschweiler
- Hohe Effizienz durch Kraft-Wärme-Kopplung und Nutzung von Abwärme
- Strategische Bedeutung für die regionale Energieversorgung und den Strukturwandel

Diese drei Fokusgebiete bilden zusammen das Rückgrat der kommunalen Wärmeplanung in Eschweiler: Das Zentrum als Hauptverbraucher mit hoher Anschlussdichte, die Dürener Straße als wichtiger Verteilkorridor mit vielen Anschlussmöglichkeiten und Weisweiler als nachhaltige Wärmequelle. Ihre gezielte Entwicklung und Vernetzung ist entscheidend für eine zukunftsfähige, effiziente und klimafreundliche Wärmeversorgung in der Stadt.

7 Prüfgebiete

Im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung werden gemäß Wärmeplanungsgesetz sogenannte Prüfgebiete ausgewiesen, wenn es sich um Areale handelt, die in der Nähe von bestehenden Gasleitungen liegen und sich somit grundsätzlich für eine Nutzung von Gasen aus regenerativen Quellen wie Biomethan eignen könnten oder wenn für bestimmte Bereiche auf Basis der vorliegenden Daten und Analysen keine eindeutige Empfehlung für eine zentrale oder dezentrale Wärmeversorgungsart gegeben werden kann.

Letzteres ist häufig der Fall, wenn Unsicherheiten bezüglich des zukünftigen Wärmebedarfs, der Gebäudestruktur oder der Verfügbarkeit geeigneter Wärmequellen bestehen. Auch in Gebieten mit besonderen Nutzungen, wie Industrie- und Gewerbeflächen oder Sondergebäuden, kann die Datenlage unzureichend sein, sodass eine abschließende Bewertung nicht möglich ist. In solchen Prüfgebieten wird empfohlen, vertiefende Untersuchungen und Energiekonzepte zu erstellen, um die am besten geeignete und nachhaltige Lösung für die Wärmeversorgung zu identifizieren. Prüfgebiete sind somit ein wichtiges Instrument, um Unsicherheiten transparent darzustellen und sicherzustellen, dass auch für komplexe oder bislang wenig untersuchte Teilräume langfristig tragfähige und klimafreundliche Lösungen entwickelt werden können.

Ein Beispiel wären hierbei Areale, die zwar an Eignungsgebiete angrenzen, deren prognostizierte Wärmebedarfsdichte aber so niedrig ist, dass die Wirtschaftlichkeit eines Wärmenetzes mit dem aktuellen Wissen dort zweifelhaft ist. Oder es handelt sich um Gebiete, bei denen möglicherweise ein lokales Nahwärmenetz eine sinnvolle Lösung sein könnte, wo aber weitere Untersuchungen und Informationen für eine abschließende Einschätzung nötig sind.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass alle in Eschweiler ausgewiesenen Prüfgebiete (siehe Abbildung 65) nach aktuellem Kenntnisstand als sehr wahrscheinlich ungeeignet für den Einsatz von grünem Methan einzustufen sind. Die Gründe hierfür liegen insbesondere in der begrenzten Verfügbarkeit und den hohen Kosten von grünem Methan sowie in der Notwendigkeit, dieses vorrangig in Sektoren mit fehlenden Alternativen einzusetzen. Daher sollte bei der weiteren Planung und Entwicklung der Wärmeversorgung in Prüfgebieten der Fokus auf andere, nachhaltige und effizientere Technologien gelegt werden.

Für die weiteren Untersuchungen innerhalb dieses Berichts wird die Annahme getroffen, dass das Prüfgebiet in Hücheln an ein Wärmenetz angeschlossen wird und die anderen Prüfgebiete zukünftig dezentral mit Wärme versorgt werden. Diese Annahme muss in einer Fortschreibung der Wärmeplanung erneut auf Grundlage der dann zur Verfügung stehenden Informationen aus vertiefenden Untersuchungen geprüft werden.

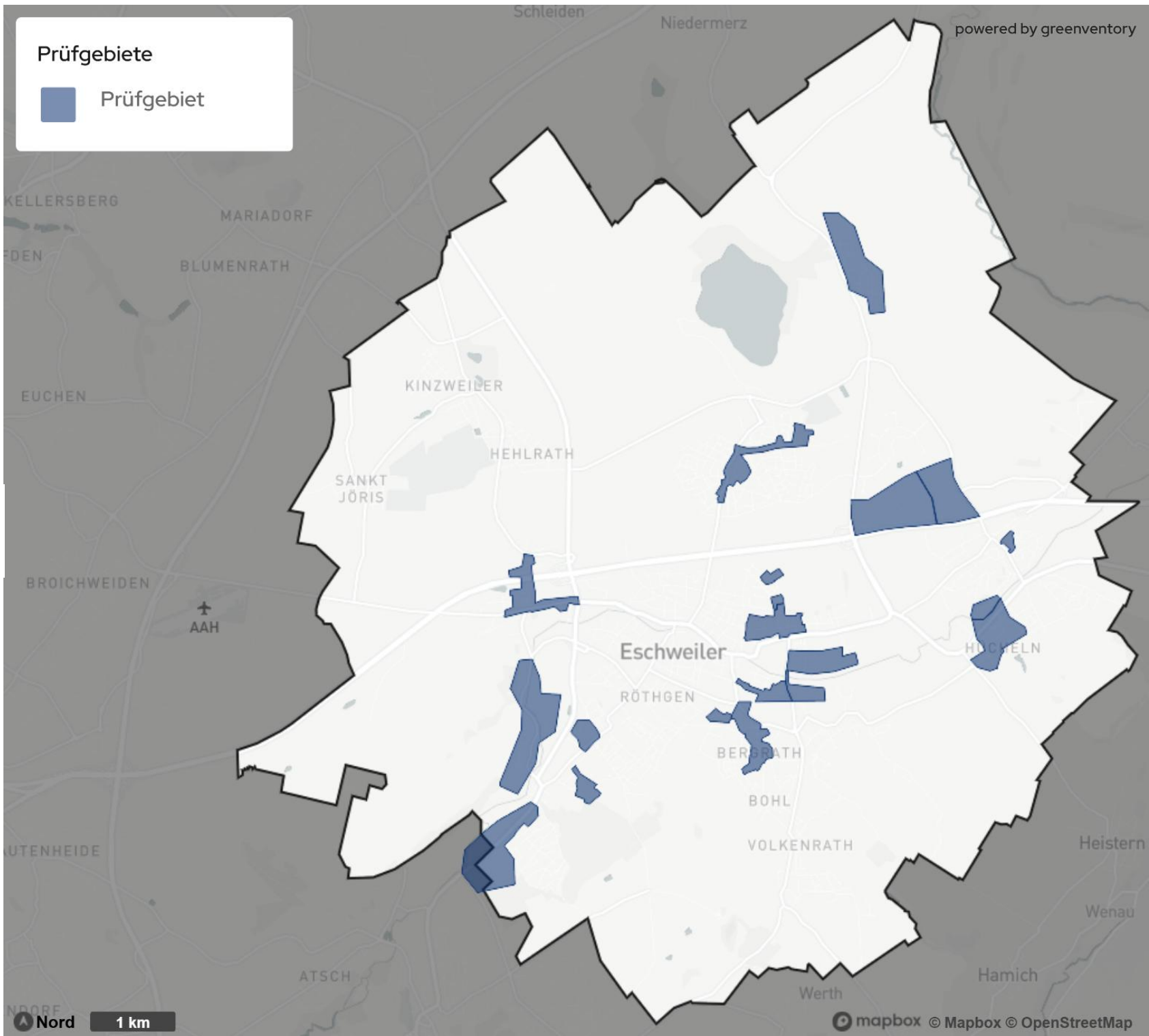


Abbildung 65: Übersicht über alle Prüfgebiete

7.1 Prüfgebiete im Norden von Eschweiler

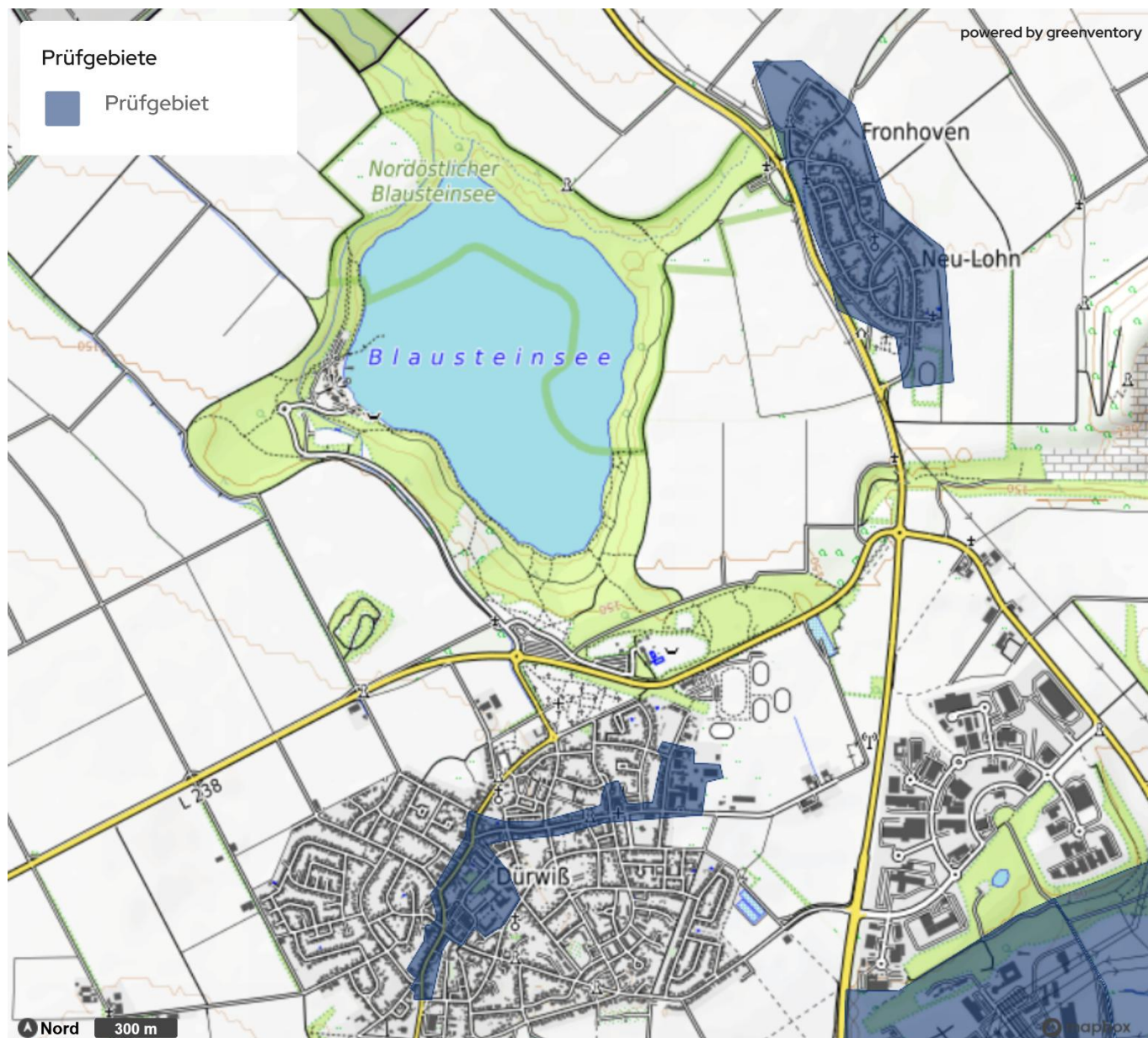


Abbildung 66: Übersicht über die Prüfgebiete im Norden von Eschweiler

7.2 Prüfgebiete im Osten von Eschweiler

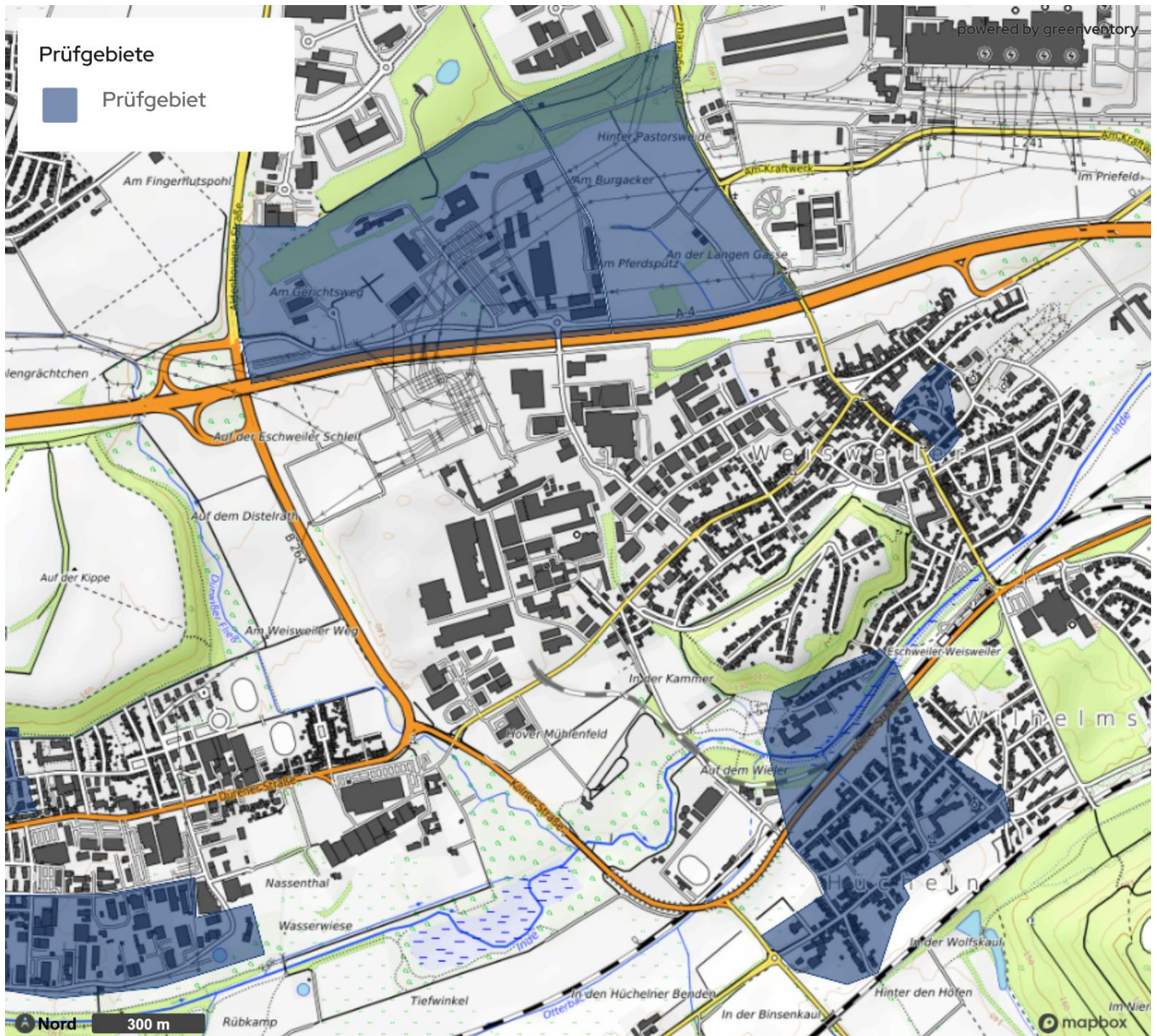


Abbildung 67: Übersicht über die Prüfgebiete im Osten von Eschweiler

7.3 Prüfgebiete im Westen von Eschweiler

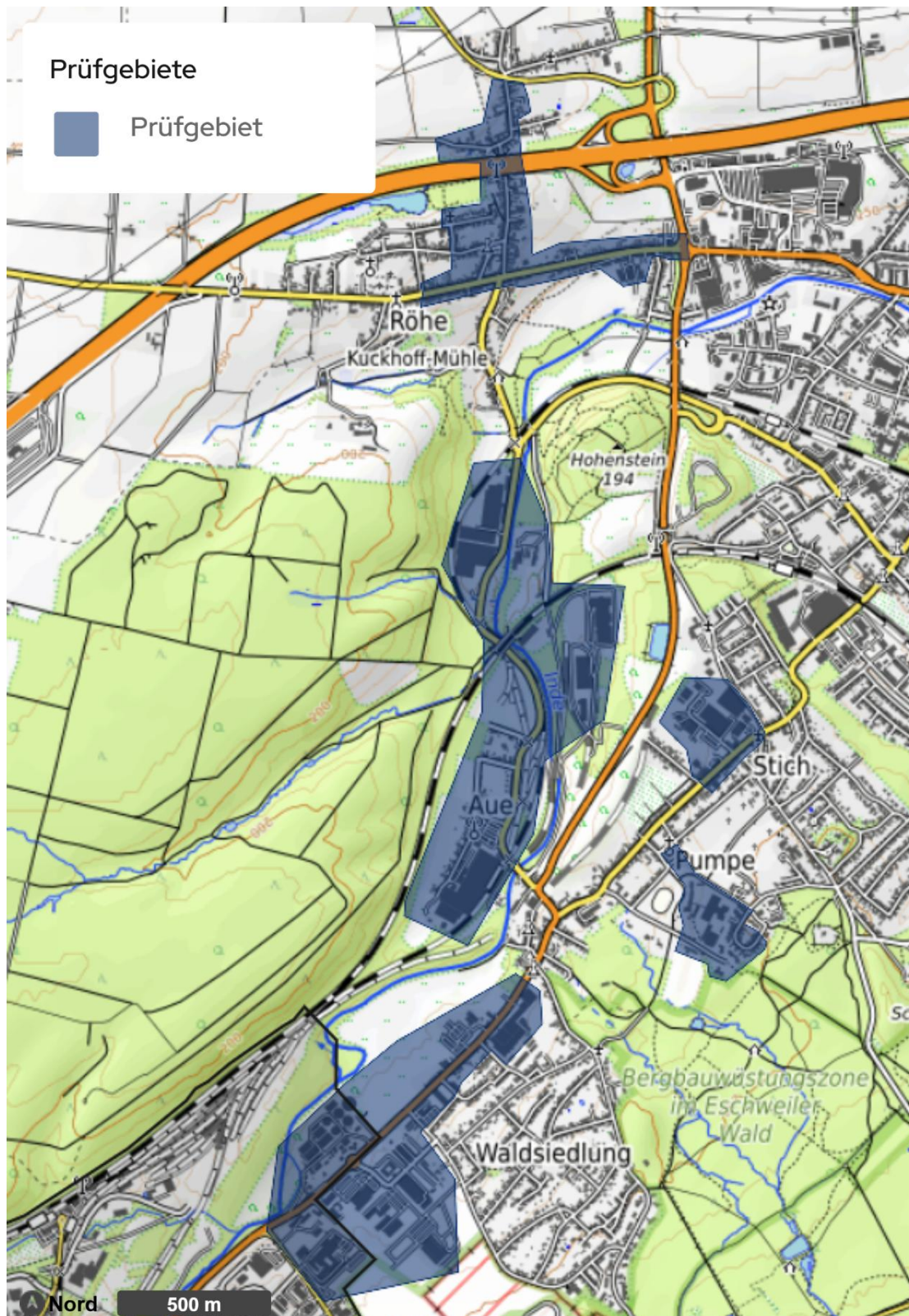


Abbildung 68: Übersicht über die Prüfgebiete im Westen von Eschweiler

7.4 Prüfgebiete im Zentrum von Eschweiler



Abbildung 69: Übersicht über die Prüfgebiete im Zentrum von Eschweiler

8 Zielszenario

Das Zielszenario zeigt die mögliche Wärmeversorgung im Zieljahr, basierend auf den Eignungsgebieten und nutzbaren Potenzialen. Dieses Kapitel beschreibt die Methodik sowie die Ergebnisse einer Simulation des ausgearbeiteten Zielszenarios.

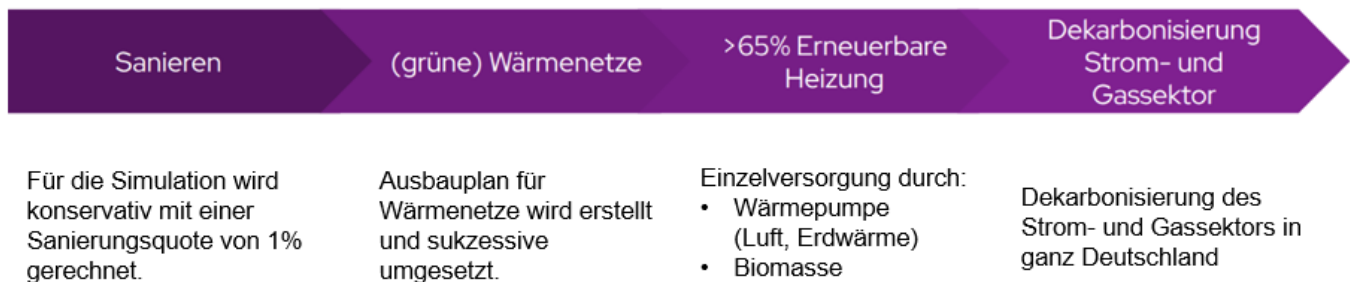


Abbildung 70: Vorgehensweise bei der Simulation des Zielszenarios für 2045

Die Formulierung des Zielszenarios ist zentraler Bestandteil des kommunalen Wärmeplans. Das Zielszenario dient als Blaupause für eine treibhausgasneutrale und effiziente Wärmeversorgung. Das Zielszenario beantwortet quantitativ folgende Kernfragen:

- Wo können künftig Wärmenetze liegen?
- Wie lässt sich die Wärmeversorgung dieser Netze treibhausgasneutral gestalten?
- Wie viele Gebäude müssen bis zur Zielerreichung energetisch saniert werden?
- Wie erfolgt die Wärmeversorgung für Gebäude, die nicht an ein Wärmenetz angeschlossen werden können?

Die Erstellung des Zielszenarios erfolgt in drei Schritten:

1. Ermittlung des zukünftigen Wärmebedarfs mittels Modellierung
2. Identifikation geeigneter Gebiete für Wärmenetze
3. Ermittlung der zukünftigen Wärmeversorgung

Zu beachten ist, dass das Zielszenario die Technologien zur Wärmeerzeugung nicht verbindlich festlegt, sondern es als Ausgangspunkt für die strategische Infrastrukturentwicklung dient. Die Umsetzung dieser Strategie ist abhängig von zahlreichen Faktoren, wie der technischen Machbarkeit der Einzelprojekte sowie der lokalen politischen Rahmenbedingungen und der Bereitschaft der Gebäudeeigentümer zur Sanierung und einem Heizungstausch sowie dem Erfolg bei der Kundengewinnung für Wärmenetze.

Aufgrund der Ergebnisse der Bestands- und Potenzialanalyse und der getroffenen Annahmen wurde die Vorgehensweise der Erstellung und des Vergleichs mehrerer gültiger Szenarien mit anschließender Auswahl des am besten bewerteten Szenarios als ineffizient erachtet. Das Zielszenario für eine klimaneutrale Wärmeversorgung wurde auf Basis der Rahmenbedingungen und konkreter Annahmen entwickelt. Wasserstoff für die Bereitstellung von Raumwärme soll dabei aufgrund der eingeschränkten Verfügbarkeit, den damit einhergehenden hohen Kosten und der energetischen Ineffizienz im Sinne des § 21 Punkt 1 WPG nicht berücksichtigt werden. Der

Einsatz von Wasserstoff in Industrie und Gewerbe zur Erzeugung von Prozesswärme oder in der stofflichen Nutzung ist hiervon nicht betroffen.

Die Potenzialanalyse zeigt, welche erneuerbaren Energiequellen und Effizienzmaßnahmen in der Region sinnvoll sind. Für die Berechnung des zukünftigen Wärmebedarfs wurden Annahmen getroffen, etwa zur Entwicklung des Gebäudebestands und der energetischen Sanierung. Die Sanierungsrate wurde dabei bewusst konservativ angenommen, um den zukünftigen Wärmebedarf zur sicheren Seite hin abzuschätzen und Unsicherheiten zu berücksichtigen. So wird sichergestellt, dass das Zielszenario robust ist und auch bei geringeren Sanierungsfortschritten die Klimaziele erreichbar bleiben.

8.1 Ermittlung des zukünftigen Wärmebedarfs

Eine Reduktion des Wärmebedarfs ist eine zentrale Komponente zum Gelingen der Wärmewende. Dabei wird jedoch auch eine Abschätzung der Erhöhung des Bedarfs durch den zusätzlichen Neubau von Gebäuden bis zum Zieljahr berücksichtigt, insbesondere die beiden Neubaugebiete „Patternhof“ und „Hücheln“. Im Zielszenario wurde für Wohngebäude konservativ eine Sanierungsrate von 1 % pro Jahr angenommen. Die Ermittlung des zukünftigen Wärmebedarfs erfolgt unter Nutzung von repräsentativen Typgebäuden. Diese basieren auf den Gebäudetypologien nach TABULA (IWU, 2012). Für Nichtwohngebäude wird eine Reduktion des Wärmebedarfs anhand von Reduktionsfaktoren bis 2050 berechnet. Für 2045 werden im Nichtwohnbereich folgende Einsparungen des Wärmebedarfs anhand der Werte für 2050 über eine lineare Interpolation angenommen:

- Gewerbe, Handel & Dienstleistungen: 37 %
- Industrie: 29 %
- Kommunale Liegenschaften: 33 %

Die Simulation der Sanierung erfolgt jahresscharf und gebäudespezifisch. Jedes Jahr werden die 1 % der Gebäude mit dem schlechtesten Sanierungszustand saniert. Abbildung 71 zeigt den Effekt der Sanierung auf den zukünftigen Wärmebedarf. Für das Jahr 2030 ergibt sich ein jährlicher Wärmebedarf von ca. 305 GWh, was einer Minderung um 20,3 % gegenüber dem aktuellen Wärmebedarf von 382 GWh entspricht. 2035 beträgt der Wärmebedarf ca. 285 GWh/a (25,4 % Reduktion) und 2040 etwa 265 GWh/a (30,6 % Reduktion). Durch fortschreitende Sanierungen verringert sich der Bedarf bis zum Zieljahr 2045 auf ungefähr 246 GWh/a, was einer Minderung um 35,6 % gegenüber dem Basisjahr entspricht. Es wird deutlich, dass sich durch eine Priorisierung der Gebäude mit dem höchsten Sanierungspotenzial bis 2030 bereits ca. 77 % des gesamten Reduktionspotenzials erschließen lassen.

In Abbildung 72 sind die Wärmelinienindichten für das Zieljahr 2045 dargestellt. Es wird deutlich, dass durch den insgesamt niedrigeren Wärmebedarf logischerweise auch die Wärmelinienindichten des Bedarfs geringer werden. Diese Reduktion bzw. die angenommenen, zukünftigen Wärmelinienindichten sind ein zentraler Faktor für die Einteilung der Versorgungsgebiete.

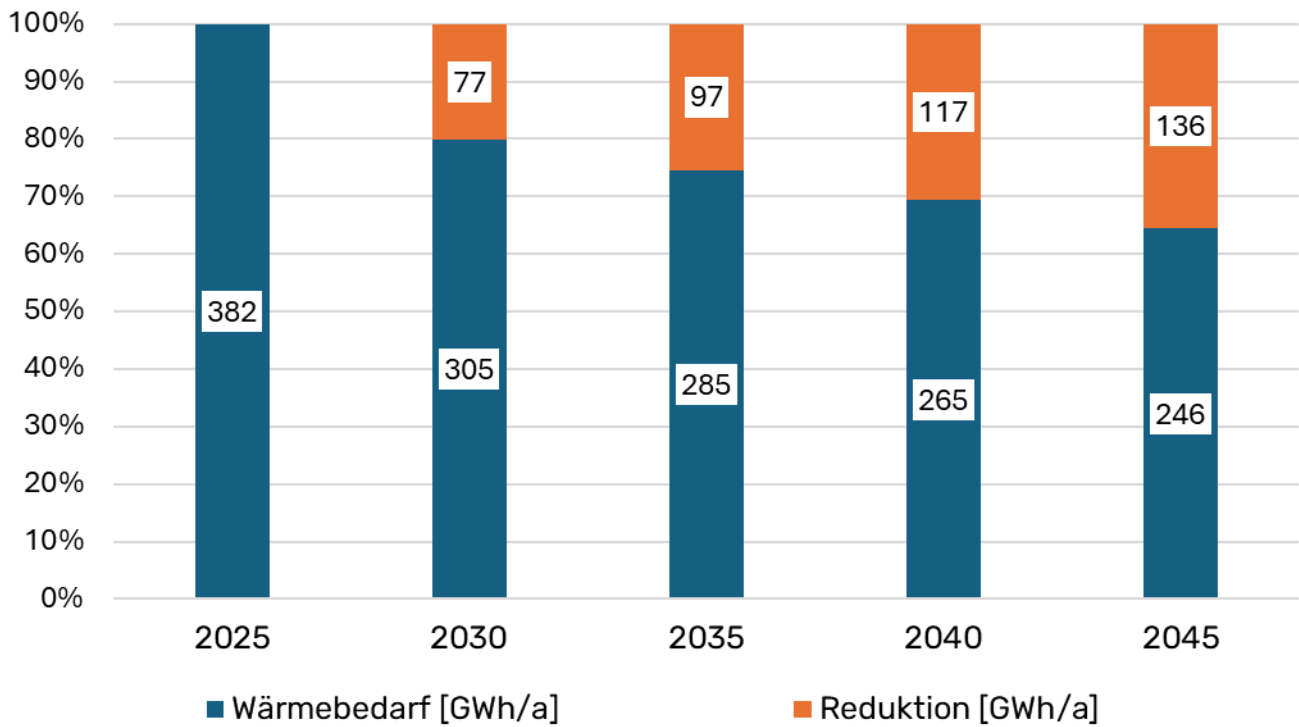


Abbildung 71: Zeitliche Entwicklung des gesamten Wärmebedarfs und der Reduktion

Wärmelinien-dichte

- 0 - 0.01 kWh/(m*a)
- 0.01 - 1500 kWh/(m*a)
- 1500 - 2000 kWh/(m*a)
- 2000 - 2500 kWh/(m*a)
- 2500 - 3000 kWh/(m*a)
- 3000 - 3500 kWh/(m*a)
- 3500 - 4000 kWh/(m*a)
- 4000 - 4500 kWh/(m*a)
- 4500 - 5000 kWh/(m*a)
- 5000 - 9999999 kWh/(m*a)
- Mehr als 9999999 kWh/(m*a)

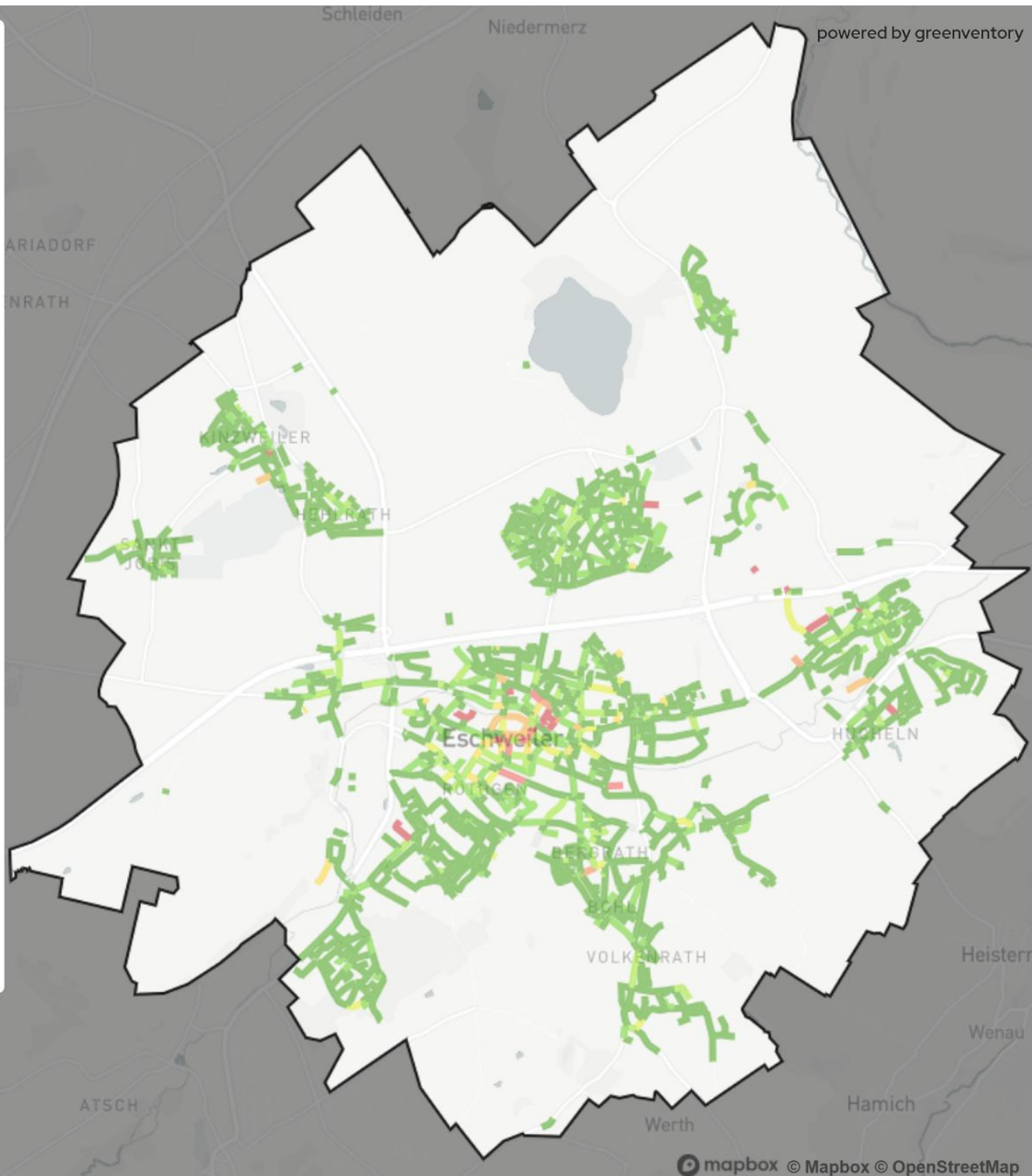


Abbildung 72:
Wärmelinien-dichten im
Zieljahr 2045

8.2 Ermittlung der zukünftigen Wärmeversorgung

Nach der Ermittlung des zukünftigen Wärmebedarfs und der Bestimmung der Eignungsgebiete für Wärmenetze erfolgt die Ermittlung der zukünftigen Versorgungsinfrastruktur. Es wird jedem Gebäude eine Wärmeerzeugungstechnologie zugewiesen. Zur Ermittlung der zukünftigen Wärmeerzeugungstechnologie in den beheizten Gebäuden, wird für 70 % der Gebäude, die in einem Wärmenetzeignungsgebiet liegen, ein Anschluss an das Wärmenetz mittels einer Hausübergabestation angenommen. Für das Prüfgebiet in Hüheln wird eine Versorgung über ein Wärmenetz angenommen und in den restlichen Prüfgebieten eine dezentrale Versorgung.

Für Gebäude, die sich außerhalb der für ein Wärmenetz geeigneten Bereiche befinden, erfolgt die Wärmeversorgung auf individueller Basis. Hierbei wird für jedes einzelne Gebäude – auch für gewerbliche – zunächst untersucht, ob sich auf dem jeweiligen Grundstück eine Luftwärmepumpe installieren lässt. Ist dies nicht möglich, findet eine Prüfung für eine Erdwärmepumpe statt. Je nach Standort und technischer Machbarkeit wird dann eine Luftwärmepumpe oder eine Erdwärmepumpe vorgesehen. Falls eine Wärmepumpe nicht möglich ist, wird ein Biomassekessel als Wärmequelle gewählt. So wird auch bei großen gewerblichen Gebäuden, für die eine Wärmepumpe nicht in Frage kommt, eine nachhaltige Wärmeversorgung sichergestellt. Der mögliche Einsatz von Wasserstoff wurde aufgrund fehlender belastbarer Planungsmöglichkeiten sowie Verfügbarkeit im Szenario nicht betrachtet. Die Abschätzung der zukünftig dem Erdgasnetz gemäß den Vorgaben des GEG beizumischenden und der außerhalb der Wärmenetze verwendeten Mengen an Biogas/Biomethan sind mit großen Unsicherheiten verbunden, weshalb hierzu keine Prognose abgegeben werden kann.

Die Simulation des Zielszenarios für das Jahr 2045 ergibt für die eingesetzten Technologien zur Wärmeerzeugung (siehe Abbildung 73), dass von den insgesamt 15.462 beheizten Gebäuden 51,5 % der Haushalte zukünftig mit Luftwärmepumpen beheizt werden könnten, was einer Gebäudeanzahl von 7.962 entspricht. Erdwärmepumpen sind in diesem Szenario in 20,8 % der Gebäude verbaut, was insgesamt 3.214 Gebäuden entspricht. Um diesen Ausbaugrad an Wärmepumpen zu erreichen, müssten jährlich ca. 398 Luft- und ca. 161 Erdwärmepumpen installiert werden. Einzelheizungen mit Biomasse könnten nach diesen Berechnungen zukünftig in 12,7 % bzw. ca. 1.963 Gebäuden zum Einsatz kommen.

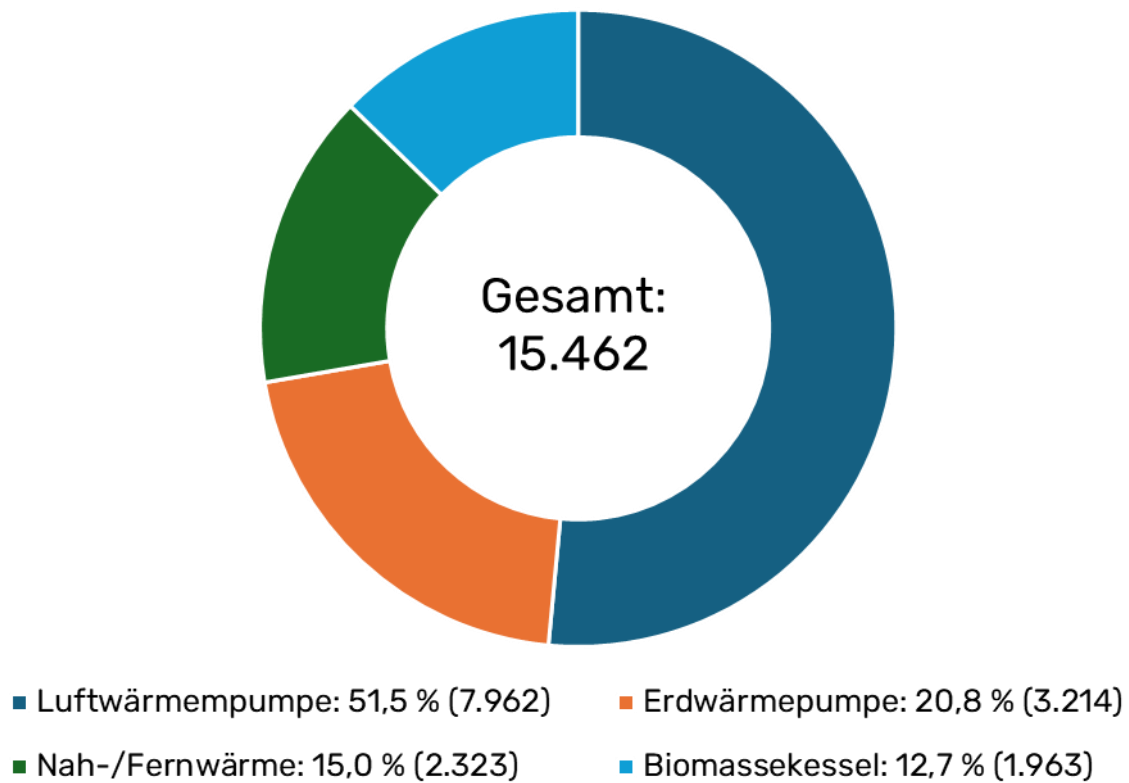


Abbildung 73: Anteile der Heizungsarten im Jahr 2045

2140 Gebäude werden über Wärmenetze versorgt, was ca. 15 % der beheizten Gebäude ausmacht (siehe Abbildung 74 und Abbildung 75).

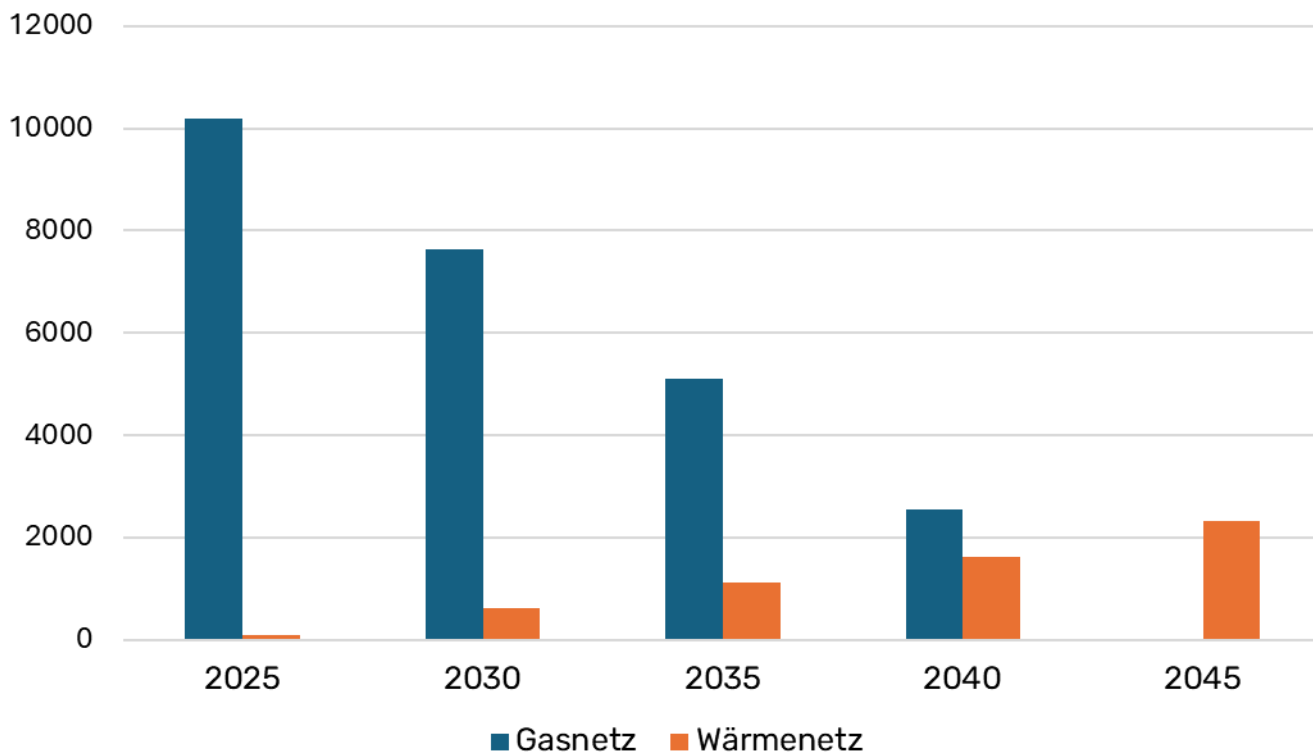


Abbildung 74: Zeitliche Entwicklung der Anzahl der Gebäude mit einem Anschluss an ein Versorgungsnetz für Wärme

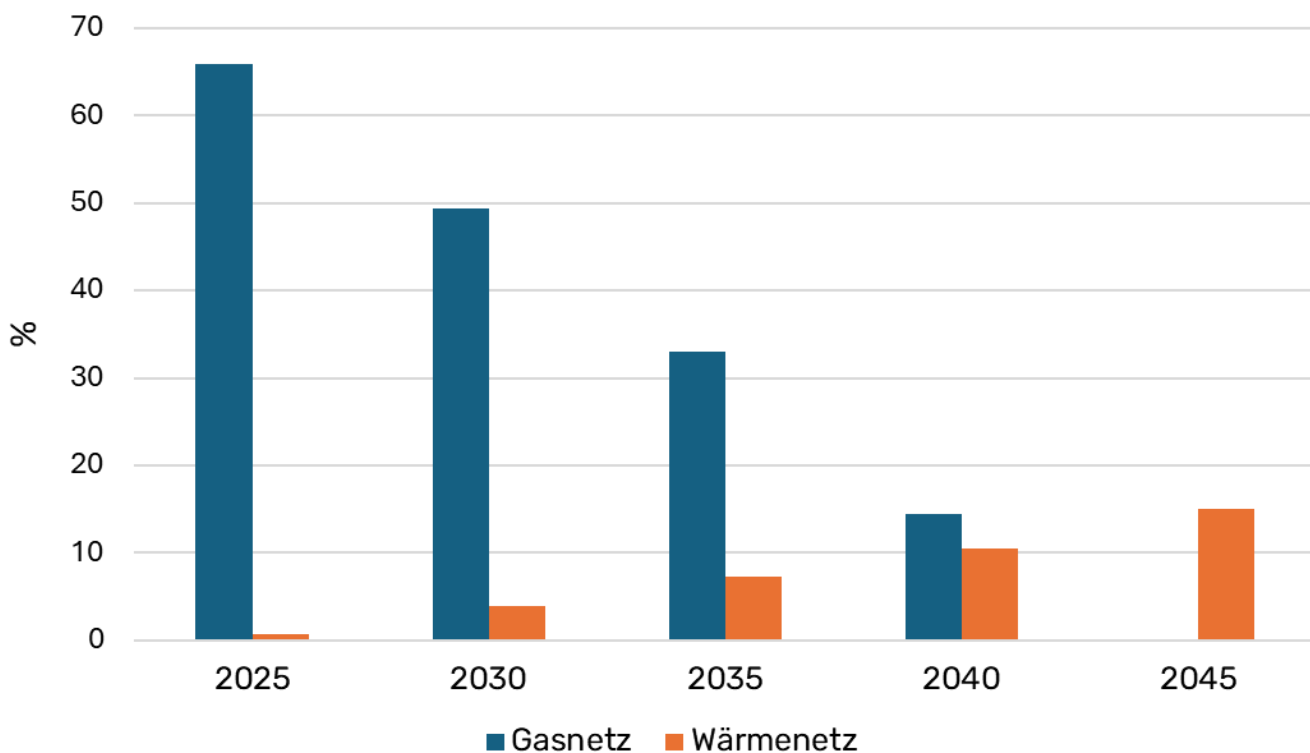


Abbildung 75: Zeitliche Entwicklung der Anteile der Gebäude mit einem Anschluss an ein Versorgungsnetz für Wärme an der Gesamtzahl der Gebäude in Prozent

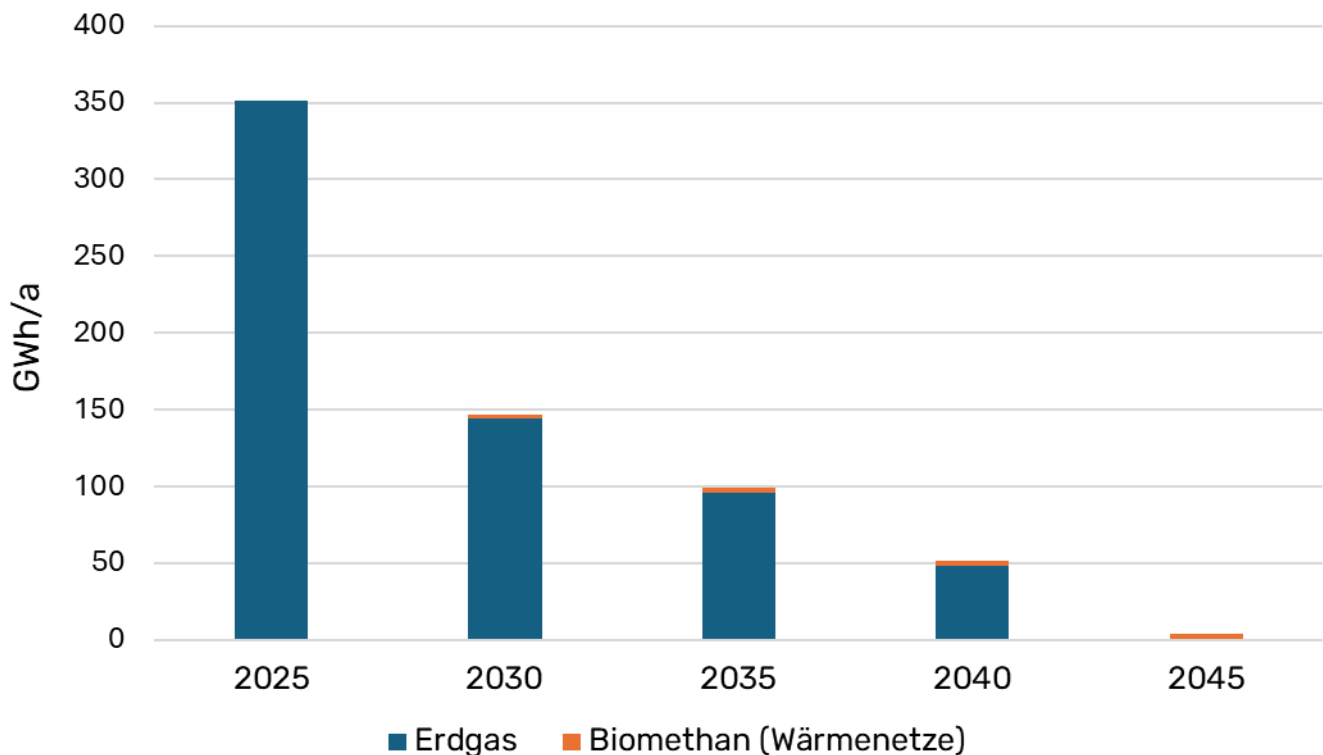


Abbildung 76: Zeitliche Entwicklung des Endenergiebedarfs gasförmiger Energieträger

Tabelle 6: Zeitliche Entwicklung des Endenergiebedarfs gasförmiger Energieträger in GWh/a

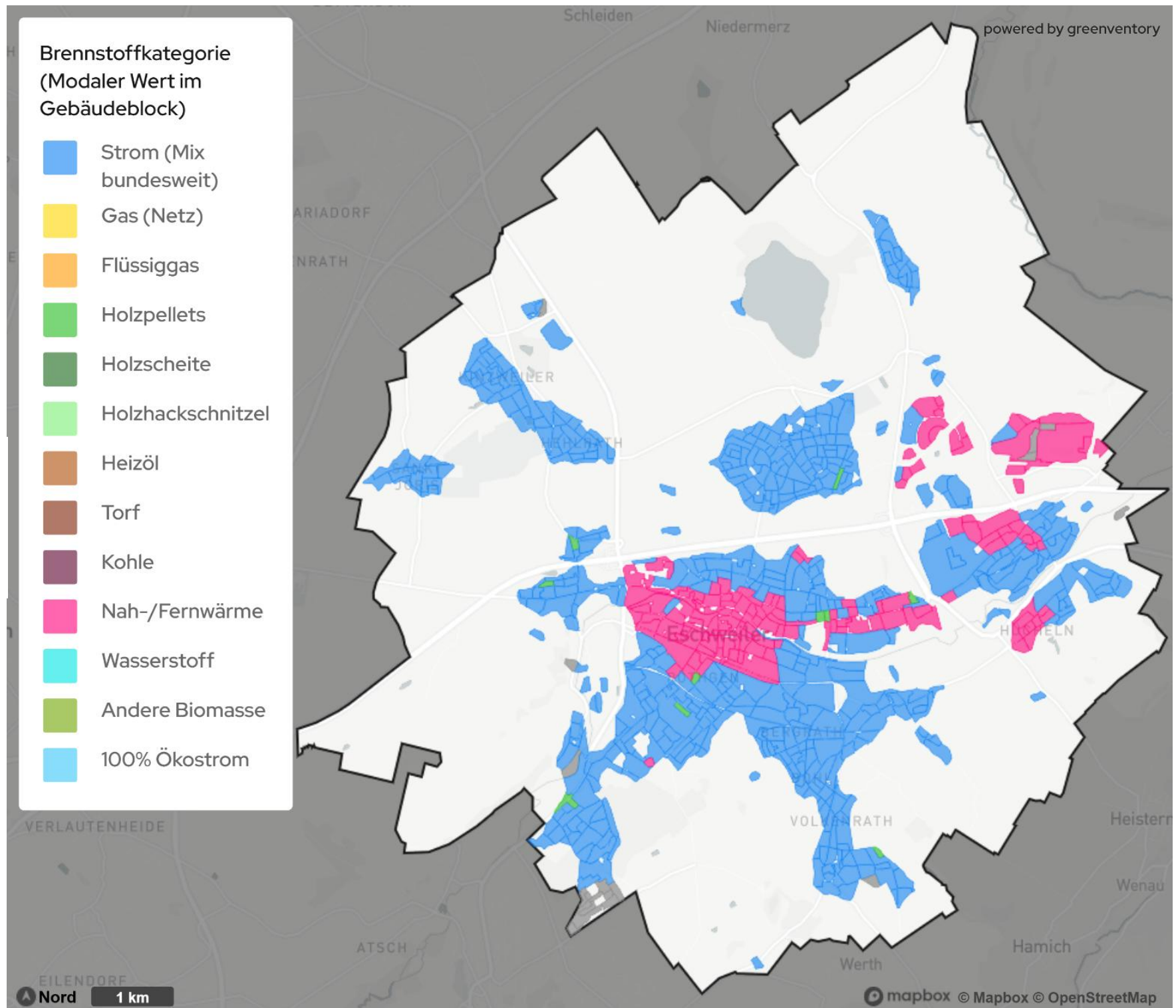
	2025	2030	2035	2040	2045
Erdgas	351,7	144	96	48	0
Biomethan (Wärmenetze)	0	2,75	3,2	3,65	4,1

In Abbildung 77 ist das modellierte, zukünftige Versorgungsszenario im Projektgebiet dargestellt. Zu sehen ist der vorherrschend genutzte Brennstoff je Baublock. Abbildung 78 bis Abbildung 82 zeigen den angenommenen Ausbau der Wärmenetzversorgung bis zum Jahr 2045.

**Brennstoffkategorie
(Modaler Wert im
Gebäudeblock)**

- Strom (Mix bundesweit)
- Gas (Netz)
- Flüssiggas
- Holzpellets
- Holzscheite
- Holz hackschnitzel
- Heizöl
- Torf
- Kohle
- Nah-/Fernwärme
- Wasserstoff
- Andere Biomasse
- 100% Ökostrom

*Abbildung 77:
Vorherrschend genutzter
Brennstoff je Baublock
(Versorgungsszenario) im
Jahr 2045*



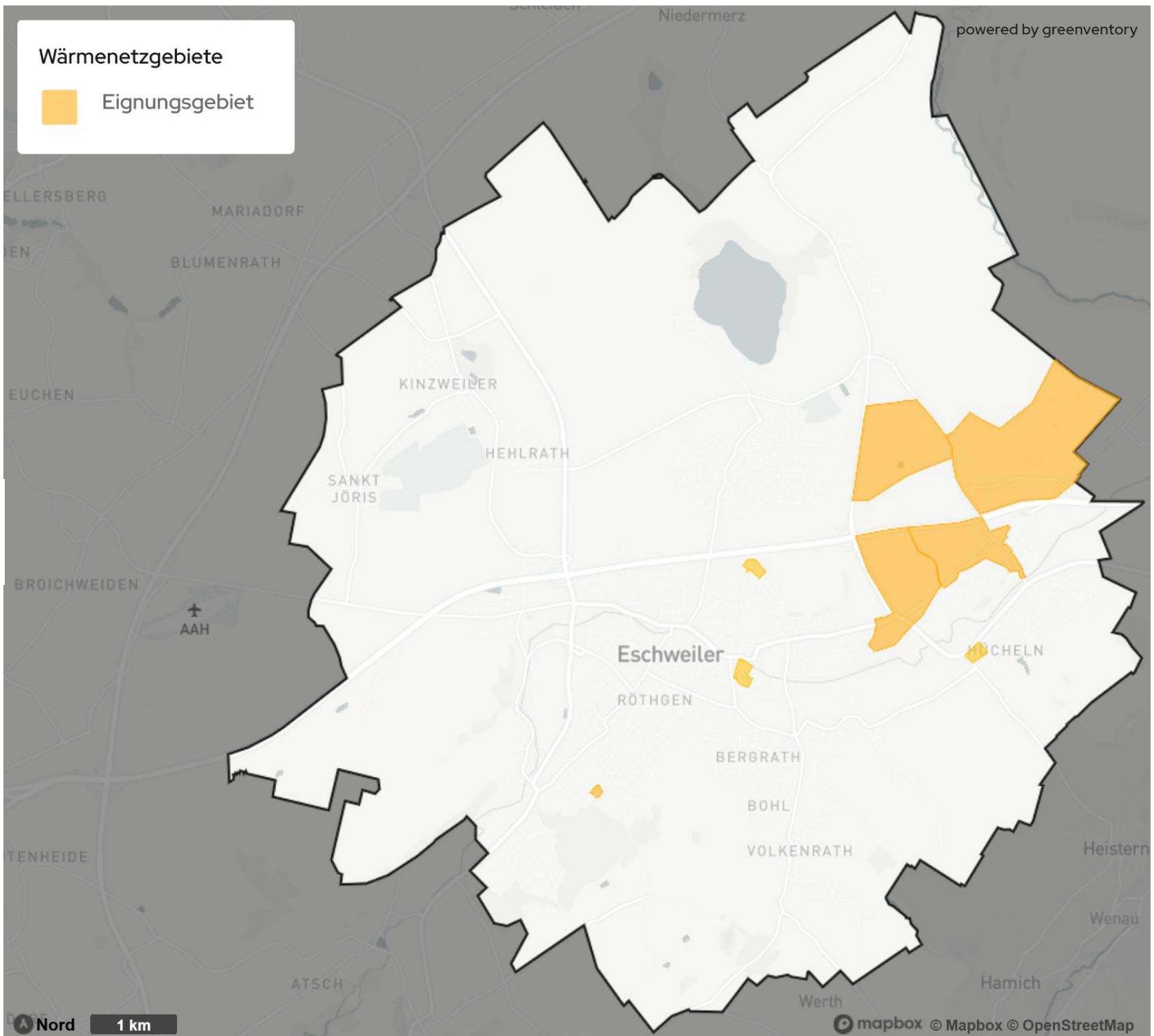


Abbildung 78:
Wärmernetzgebiete im Jahr
2030

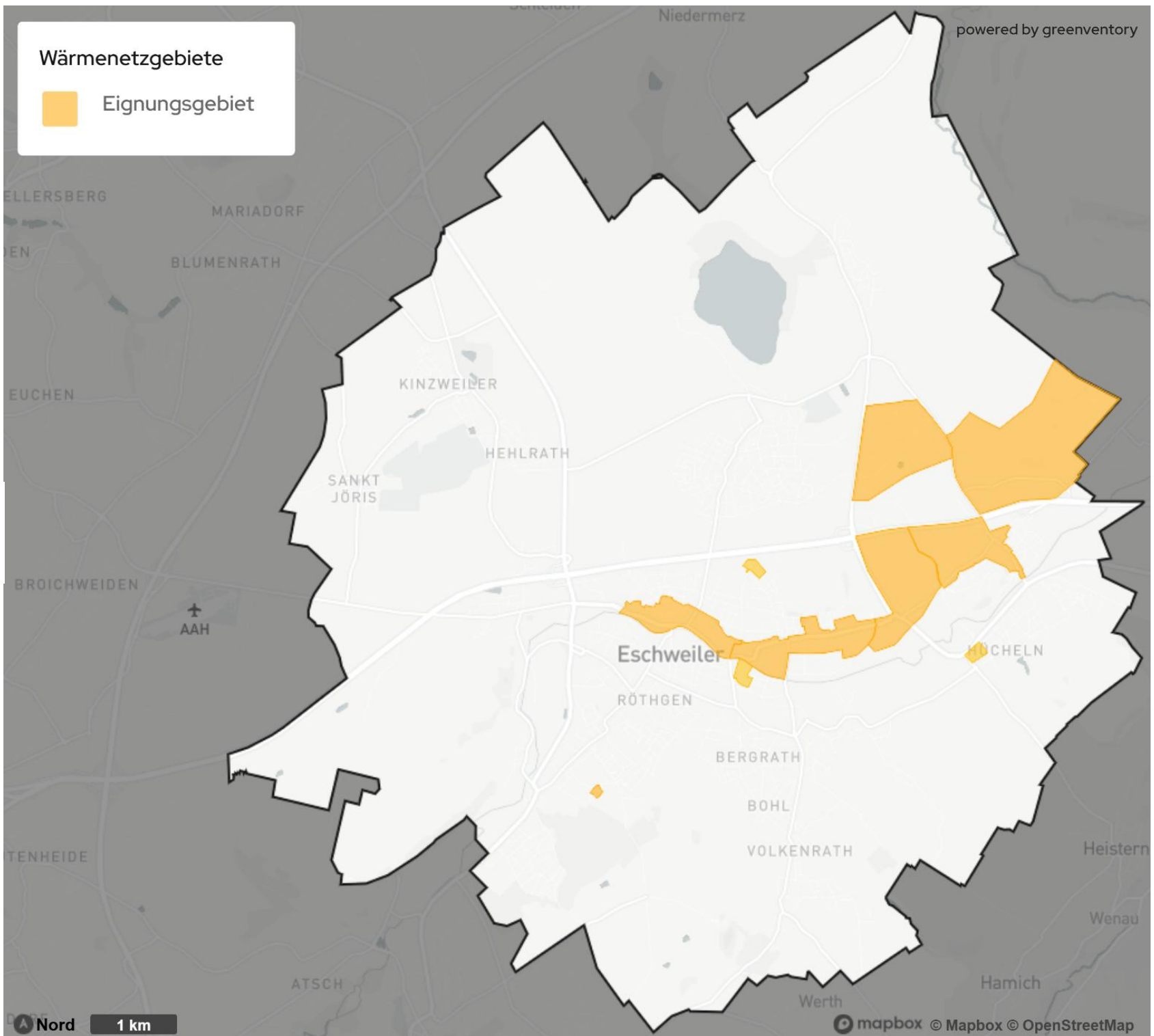


Abbildung 79:
Wärmernetzgebiete im Jahr
2035

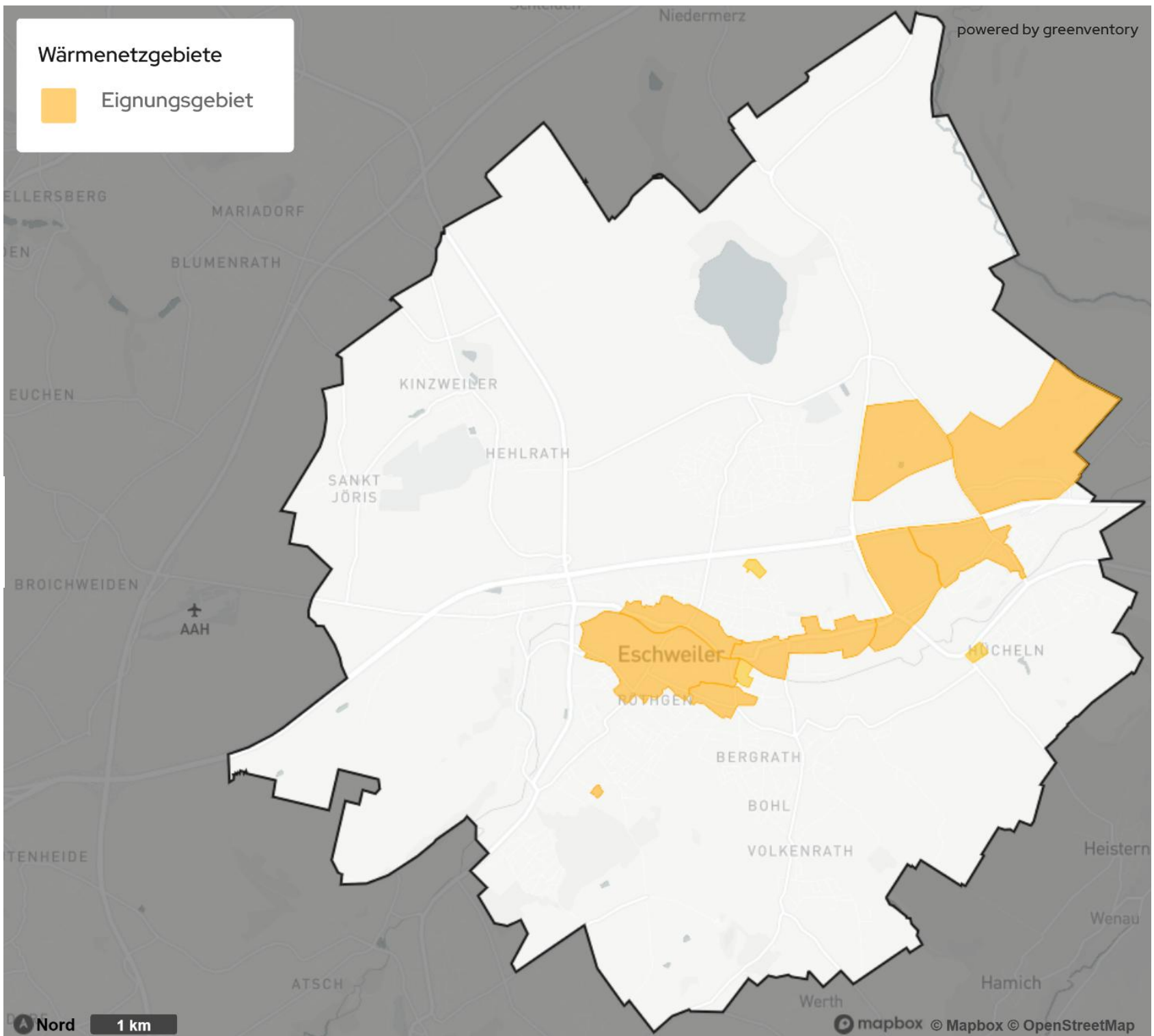
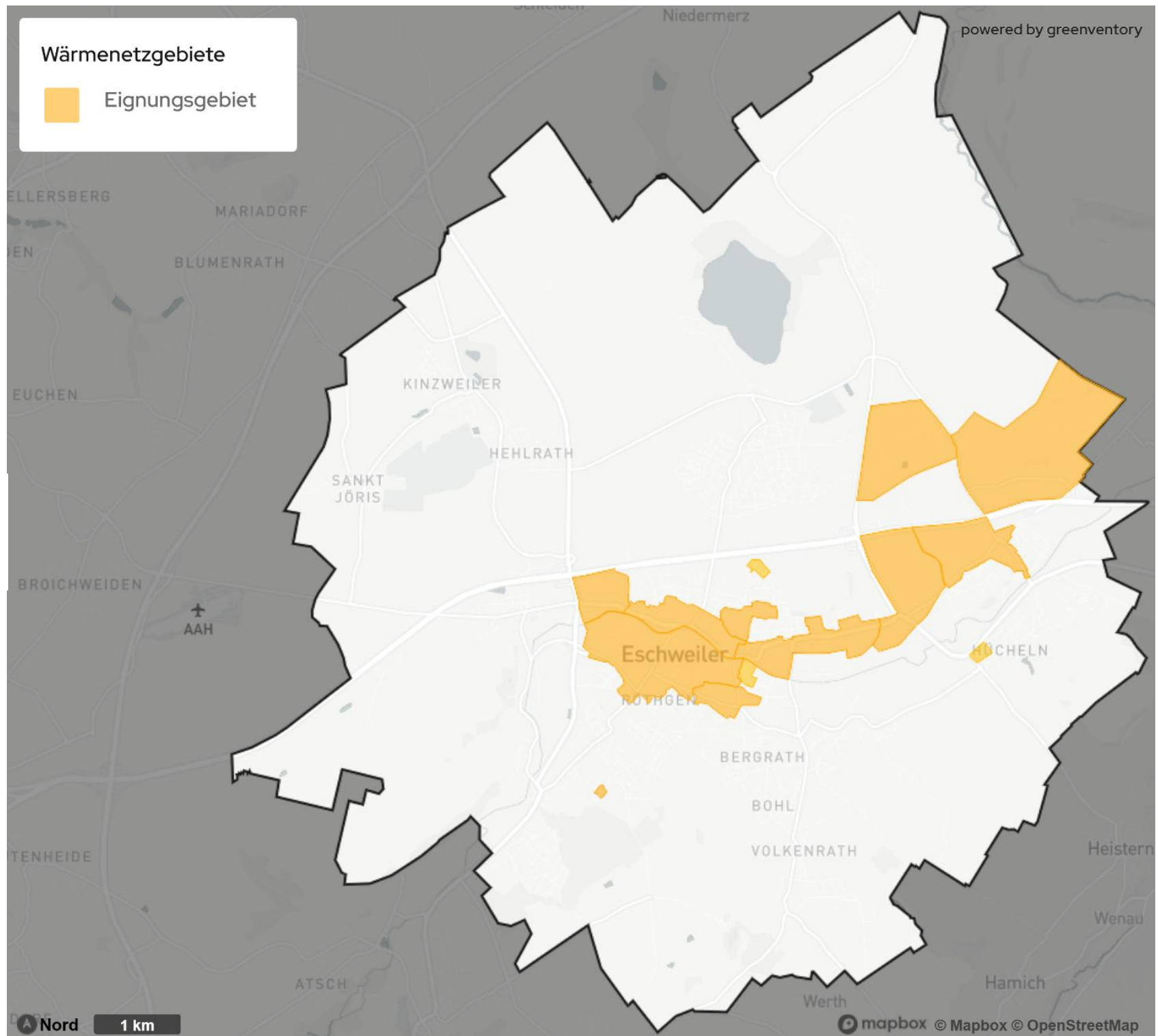


Abbildung 80:
 Wärmernetzgebiete im Jahr
 2040

Abbildung 81:
Wärmenetzgebiete im Jahr
2045



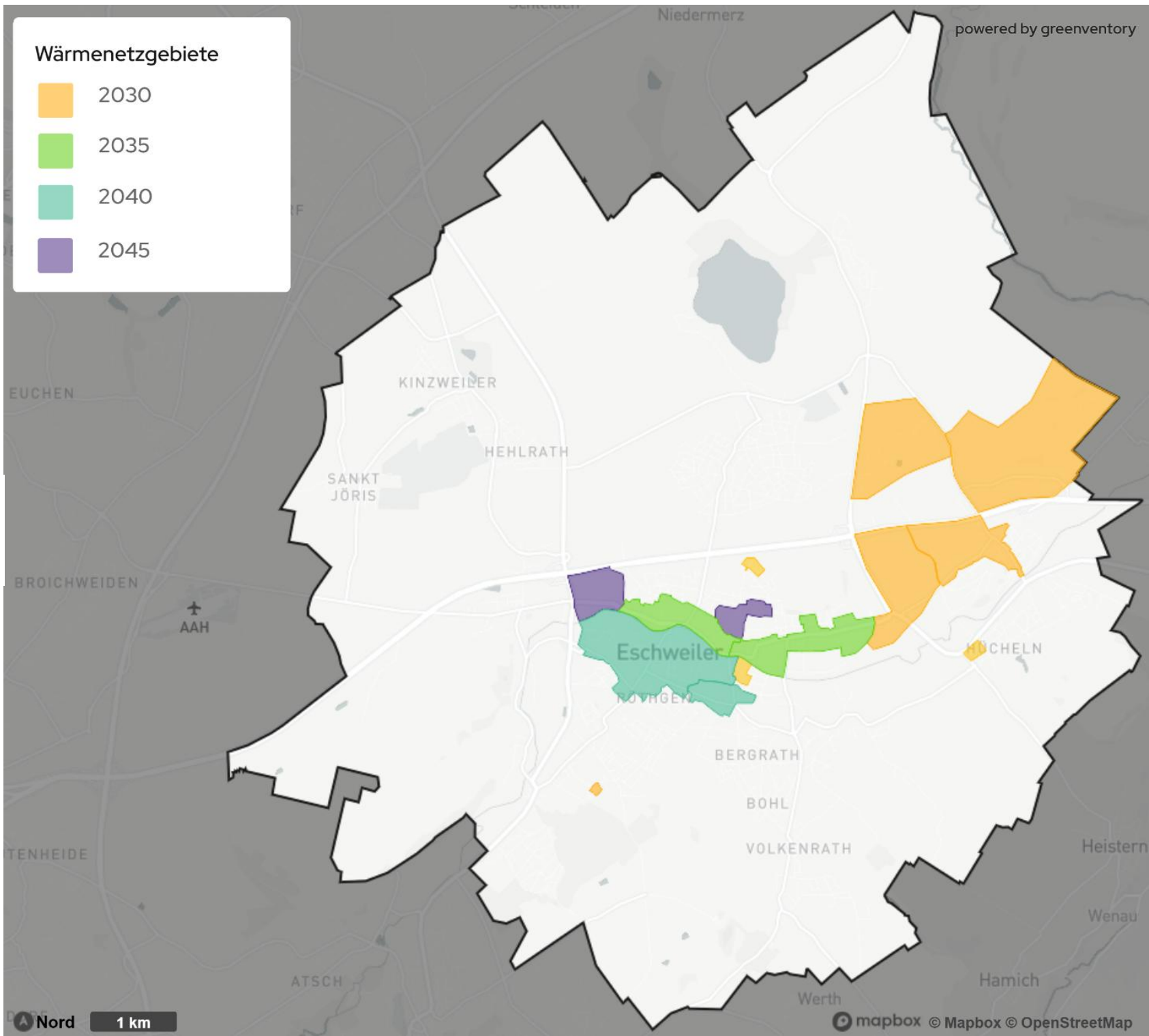


Abbildung 82: Zeitliche Entwicklung der Wärmenetzgebiete

8.3 Zusammensetzung der Fernwärmeerzeugung

Im Kontext der geplanten Fernwärmeerzeugung bis 2045 wurde eine Projektion hinsichtlich der Zusammensetzung der im Zieljahr verwendeten Energieträger durchgeführt. Diese basiert auf Kenntnissen zu aktuellen und zukünftigen Energieerzeugungstechnologien. Die Zusammensetzung der im Zieljahr 2045 voraussichtlich für die Fernwärmeversorgung eingesetzten Energieträger ist in Abbildung 83 dargestellt.

Industrielle Abwärme stellt mit 60 % mit Abstand den größten Anteil dar. Auf Platz 2 folgt mit 15 % die Umweltwärme. Großwärmepumpen könnten zukünftig 10 % der benötigten Wärme für die Fernwärme bereitstellen. Zu einem gleich großen Anteil von 5 % könnten die Wärmenetze im Zieljahr 2045 durch Biomasse und Biogas als Energieträger versorgt werden. Des Weiteren trägt die Solarthermie (3 %) zum Energiemix bei.

Jeder dieser Energieträger wurde aufgrund seiner technischen Eignung, Umweltverträglichkeit und Effizienz im Kontext der Fernwärmeerzeugung ausgewählt. Es ist zu betonen, dass diese initialen Werte in nachgelagerten Machbarkeitsstudien, die für jedes Eignungsgebiet durchgeführt werden, noch weiter verfeinert und validiert werden müssen.

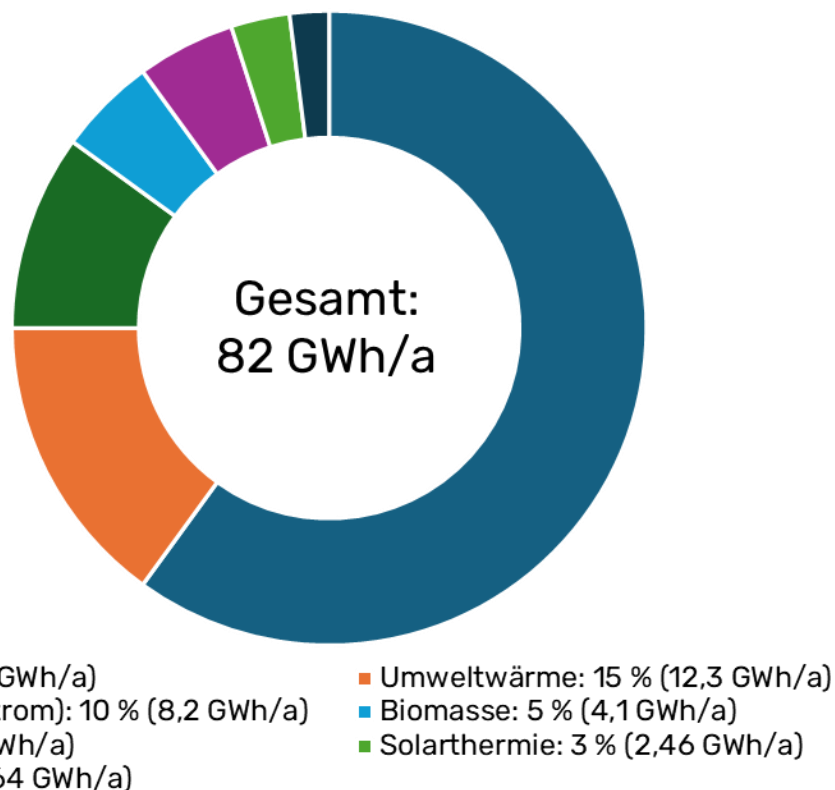


Abbildung 83: Anteile der Energieträger am Endenergiebedarf der leitungsgebundenen Wärmeversorgung im Jahr 2045

Abbildung 84 und Abbildung 85 zeigen die zeitliche Entwicklung des Endenergiebedarfs der leitungsgebundenen Wärmeversorgung nach Energieträgern und ihrer Anteile an der gesamten leitungsgebundenen Wärmeversorgung.

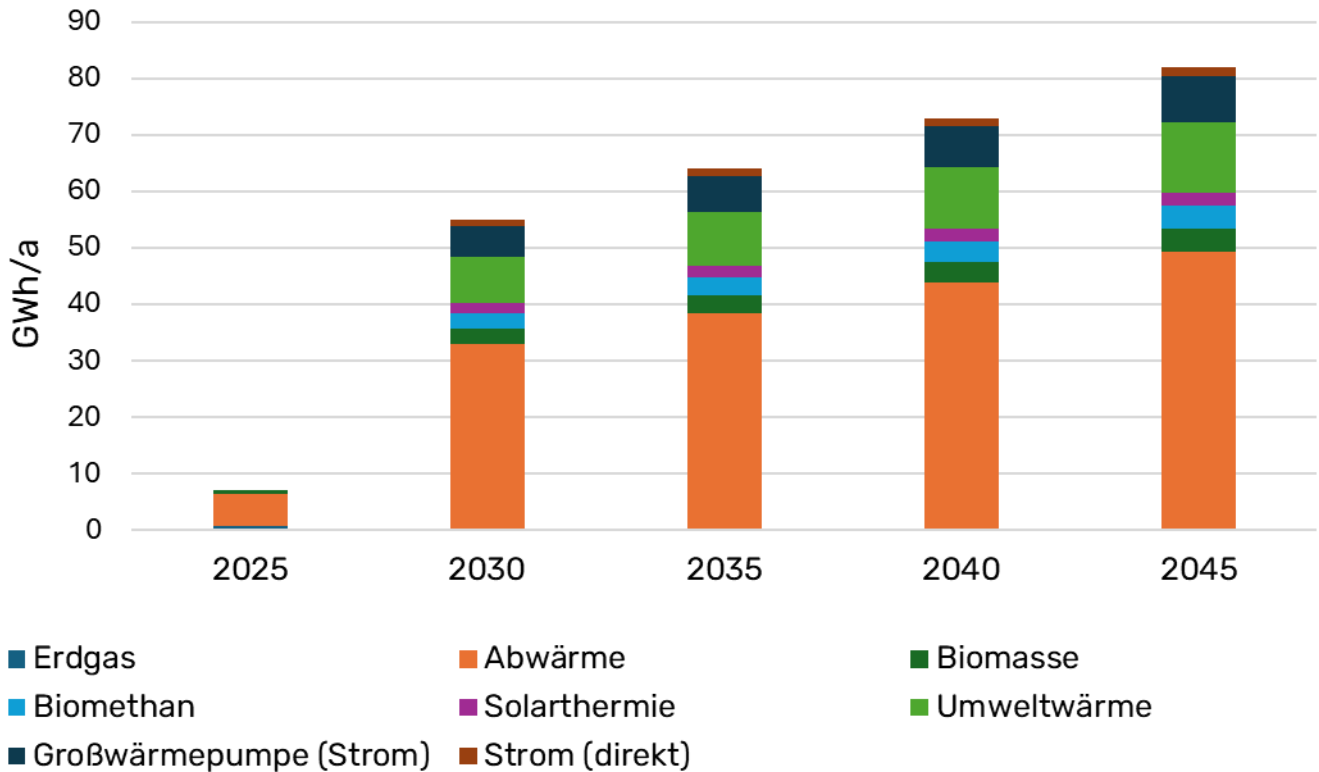


Abbildung 84: Zeitliche Entwicklung des Endenergiebedarfs der leitungsgebundenen Wärmeversorgung nach Energieträgern

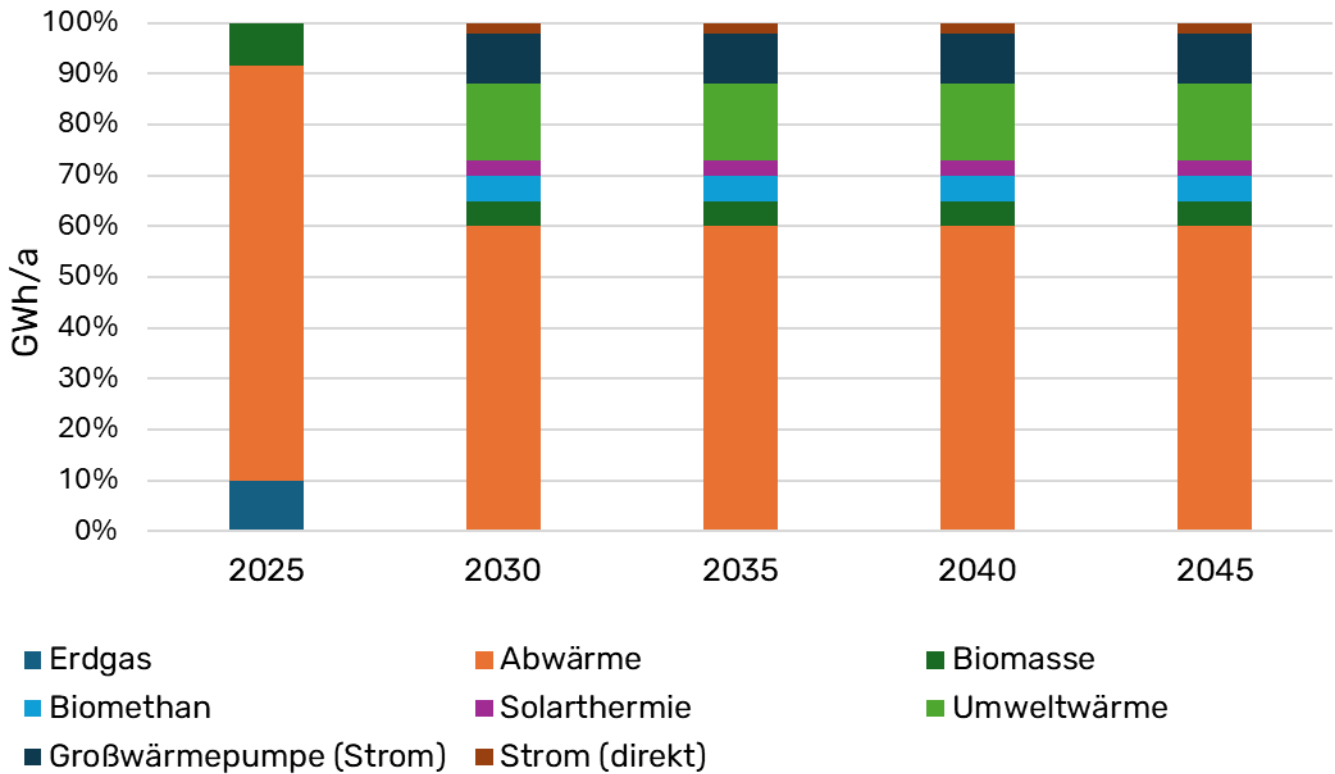


Abbildung 85: Zeitliche Entwicklung der Anteile der Energieträger am Endenergiebedarf der leitungsgebundenen Wärmeversorgung in Prozent

8.4 Entwicklung der eingesetzten Energieträger

Basierend auf den zugewiesenen Wärmeerzeugungstechnologien aller Gebäude im Projektgebiet wird der Energieträgermix für das Zieljahr 2045 berechnet.

Der Energieträgermix zur Deckung des zukünftigen Endenergiebedarfs gibt Auskunft darüber, welche Energieträger in Zukunft zur Wärmeversorgung in Wärmenetzen und in der Einzelversorgung zum Einsatz kommen.

Zunächst wird jedem Gebäude ein Energieträger zugewiesen. Anschließend wird dessen Endenergiebedarf basierend auf dem Wirkungsgrad der Wärmeerzeugungstechnologie sowie des Wärmebedarfs berechnet. Dafür wird der jeweilige Wärmebedarf im Zieljahr durch den thermischen Wirkungsgrad der Wärmeerzeugungstechnologie dividiert. Die zeitliche Entwicklung des gesamten Endenergiebedarfs der Wärmeversorgung nach Energieträgern ist in Abbildung 86 dargestellt.

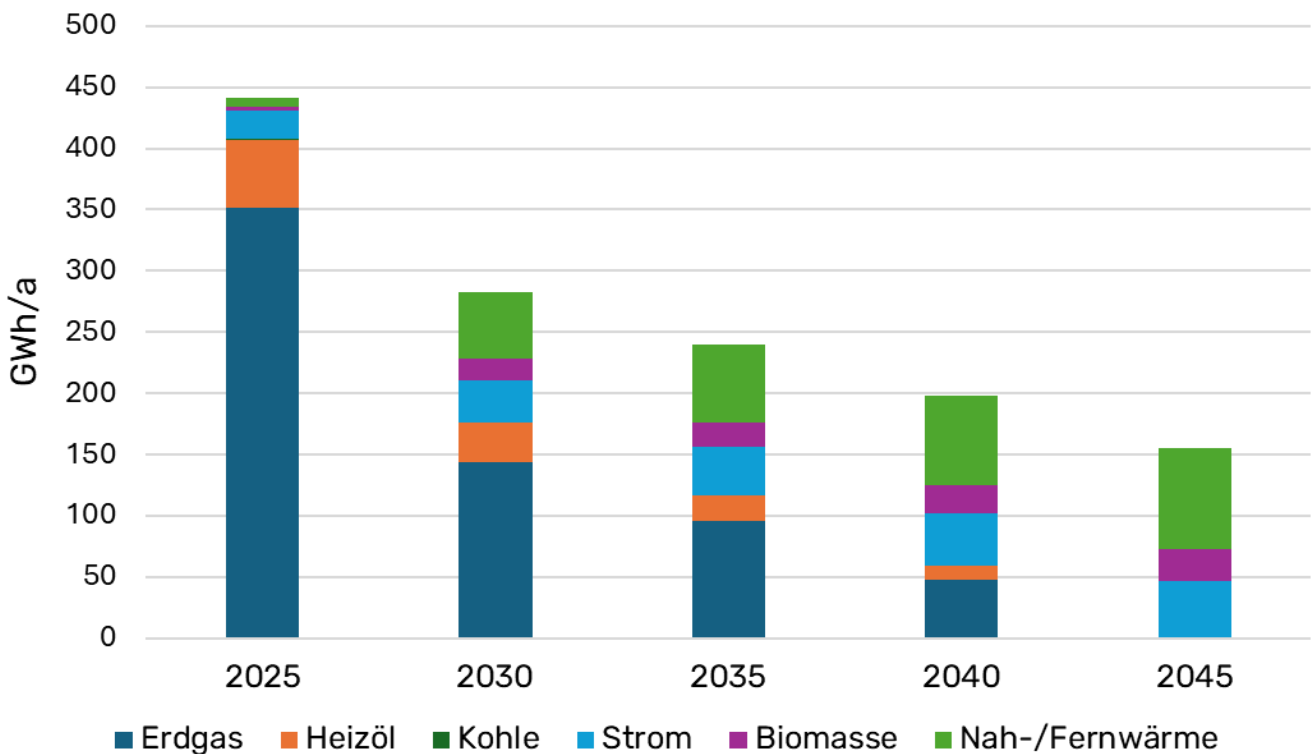


Abbildung 86: Zeitlicher Verlauf des Endenergiebedarfs der Wärmeversorgung nach Energieträgern

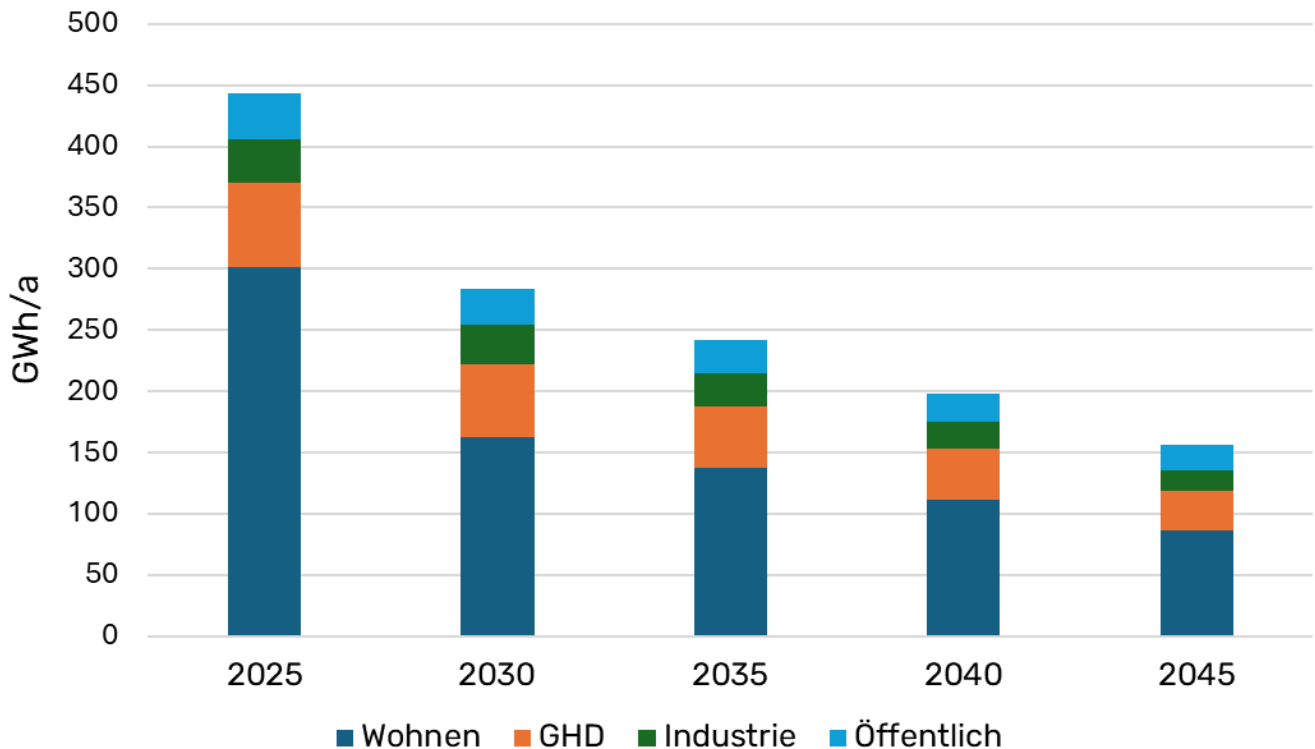


Abbildung 87: Zeitliche Entwicklung des Endenergiebedarfs der Wärmeversorgung nach Sektoren

Die Zusammensetzung der verschiedenen Energieträger am Endenergiebedarf erfährt einen Übergang von fossilen hin zu nachhaltigen Energieträgern. Zudem sinkt der gesamte Endenergiebedarf durch die Annahme fortschreitender Sanierungen.

Der Endenergiebedarf von Erdgas wird 2030 ca. 144 GWh/a betragen, 2035 ca. 96 GWh/a, 2040 ca. 48 GWh/a) und im Zieljahr 2045 wird schließlich kein Erdgas mehr in der Wärmeversorgung eingesetzt.

Der Anteil der Fernwärme am Endenergiebedarf (siehe auch Abbildung 88) wird im Verlauf der Zeit zunehmen:

- 2030: 55 GWh/a, entspricht 19 % des Endenergiebedarfs
- 2035: 64 GWh/a, entspricht 27 % des Endenergiebedarfs
- 2040: 73 GWh/a, entspricht 37 % des Endenergiebedarfs
- 2045: 82 GWh/a, entspricht 53 % des Endenergiebedarfs

In diesem Szenario wird angenommen, dass sämtliche in den Workshops im Rahmen der Akteursbeteiligung erarbeiteten Eignungsgebiete für Wärmenetze und das Prüfgebiet in Hüheln vollständig erschlossen sein werden.

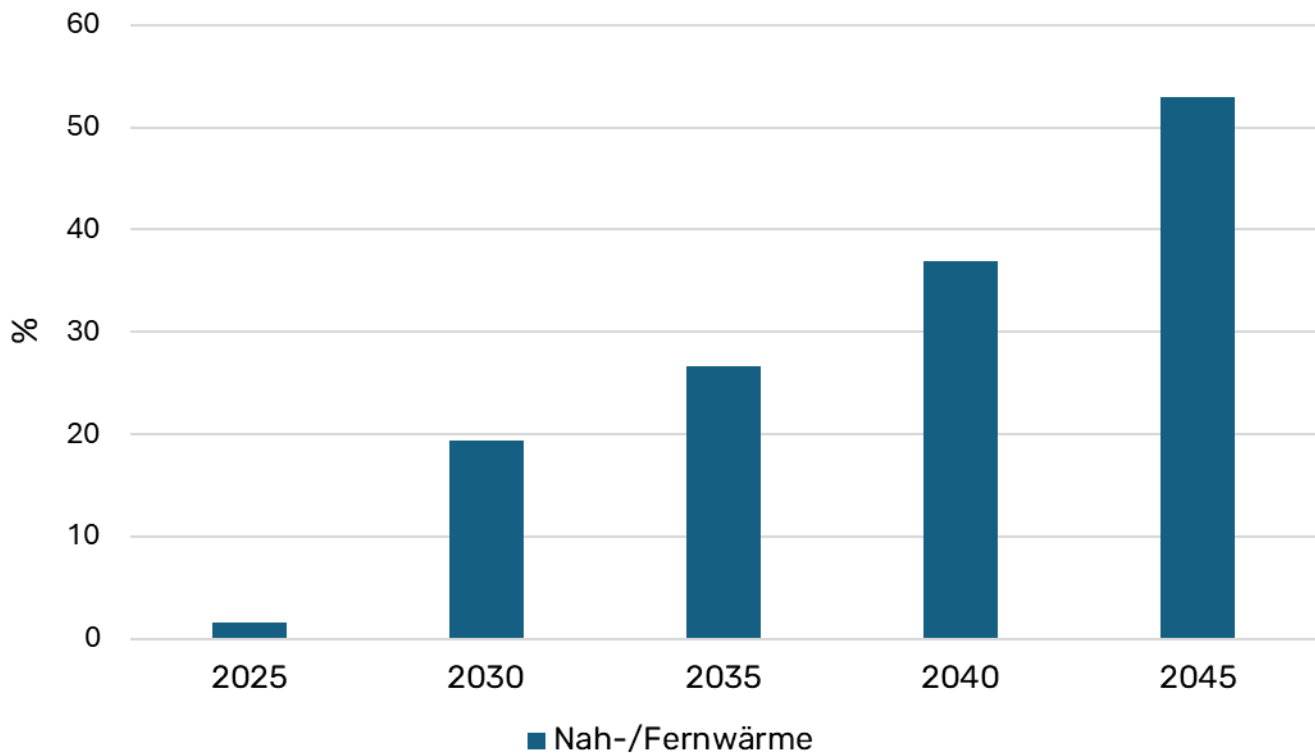


Abbildung 88: Zeitliche Entwicklung des Anteils der leitungsgebundenen Wärmeversorgung an der gesamten Wärmeversorgung (Endenergiebedarf) in Prozent

Der Anteil von Strom für dezentrale Wärmepumpen am Endenergiebedarf steigt über die Jahre 2030 (35 GWh/a), 2035 (39 GWh/a), und 2040 (43 GWh/a) bis 2045 auf 47 GWh/a. Insgesamt fällt der Anteil von Strom am Endenergiebedarf 2045 vergleichsweise gering aus, obwohl 72,3 % der beheizten Gebäude mit dezentralen Luft- oder Erdwärmepumpen ausgestattet sein werden. Aufgrund der angenommenen Jahresarbeitszahl von ca. drei für die Wärmepumpen ergibt sich eine dreifach größere, durch die Wärmepumpe bereitgestellte Wärmemenge als der eingesetzte Strombedarf.

8.5 Bestimmung der Treibhausgasemissionen

Die dargestellten Veränderungen in der Zusammensetzung der Energieträger bei der dezentralen Versorgung und in den Wärmenetzen führen zu einer dementsprechenden Reduktion der Treibhausgasemissionen (siehe Abbildung 89). Es zeigt sich, dass im angenommenen Szenario die Entwicklung der Treibhausgase folgendermaßen verläuft:

- 2025: 112.775 t CO₂e
- 2030: 50.477 t CO₂e
- 2035: 34.848 t CO₂e
- 2040: 18.636 t CO₂e
- 2045: 3.553 t CO₂e

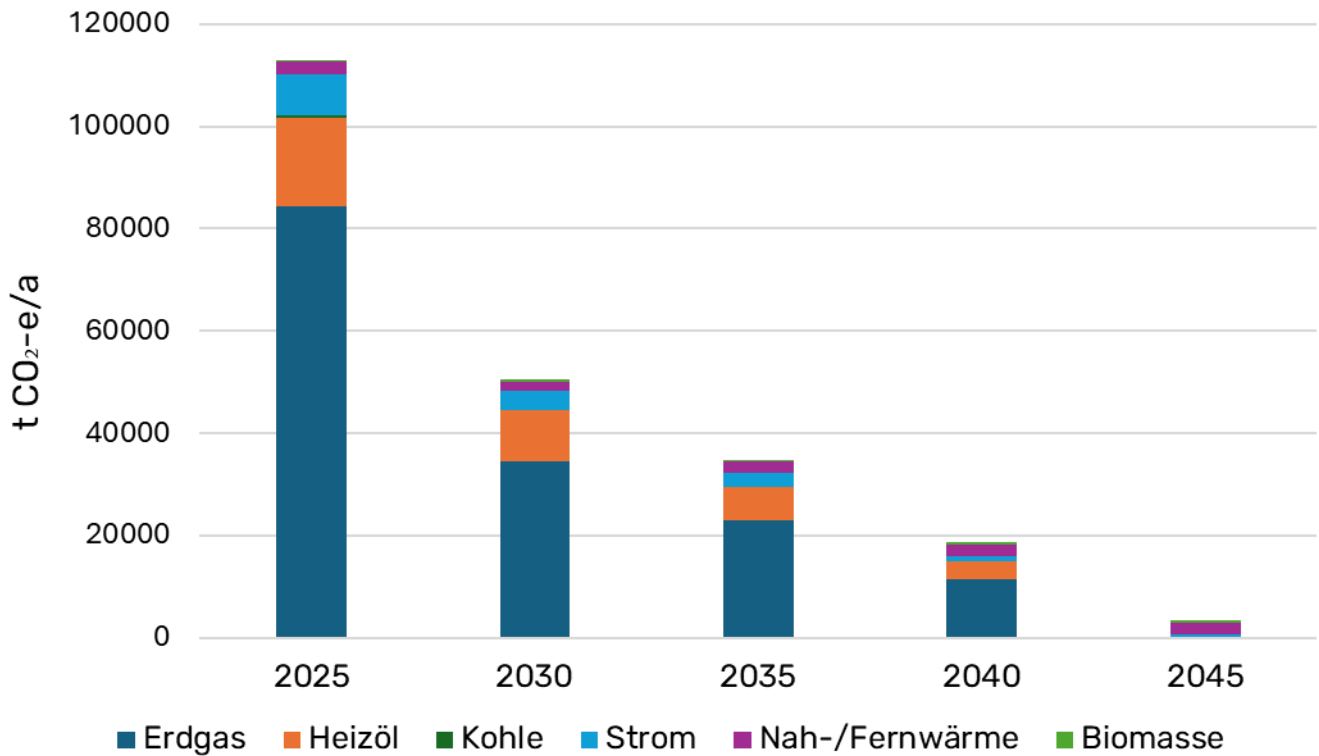
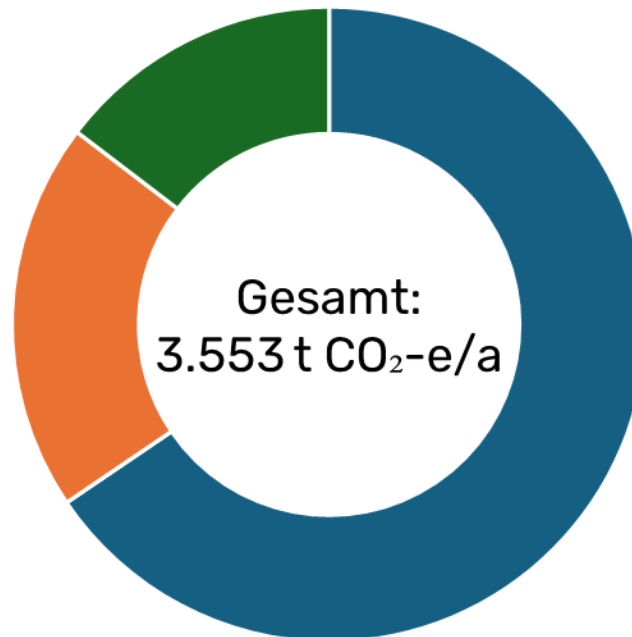


Abbildung 89: Zeitliche Entwicklung der Treibhausgasemissionen nach Energieträgern

Die Verteilung der Emissionen auf die einzelnen Energieträger für das Zieljahr ist in Abbildung 90 dargestellt. Mit 65,5 % geht der Großteil der Treibhausgasemissionen auf die Nutzung von Abwärme zurück. Es folgt Strom mit 19,8 % und Biomasse mit 14,6 %.



- Nah-/Fernwärme: 65,5 % (2.328 t/a) ■ Strom: 19,8 % (705 t/a)
- Biomasse: 14,6 % (520 t/a)

Abbildung 90: Treibhausgasemissionen der Wärmeversorgung im Jahr 2045 nach Energieträgern

Für das Jahr 2045 ergibt sich folglich eine Reduktion um 96,8 % verglichen mit dem Basisjahr. Dies bedeutet, dass im dargestellten Szenario für den Wärmesektor ein bilanzielles Restbudget an Treibhausgasemissionen im Zieljahr verbleibt. Dieses Restbudget ist, wie unter Punkt 2.7 bereits beschrieben, den Emissionsfaktoren der erneuerbaren Energieträger zuzuschreiben, die auf die Emissionen entlang der Wertschöpfungskette (z. B. Fertigung und Installation) zurückzuführen sind (siehe auch Tabelle 1).

Auf die Emissionen entlang der globalen Wertschöpfungsketten hat die Stadtverwaltung Eschweiler nur begrenzten Einfluss. Im Rahmen der Fortschreibung der Wärmeplanung sollte daher die weitere Entwicklung und Prognose der Emissionsfaktoren berücksichtigt und eine weitere Reduktion des Restbudgets angestrebt werden. Um für den Wärmesektor Treibhausgasneutralität im Zieljahr zu erreichen, wird es aber voraussichtlich unerlässlich sein, Restemissionen durch weitere Maßnahmen im Rahmen des kommunalen Klimaschutzes bilanziell auszugleichen. Auch diese Entwicklung sollte bei einer Fortschreibung der Wärmeplanung weiter betrachtet werden.

8.6 Zusammenfassung des Zielszenarios

Durch die Simulation des Zielszenarios zeigt sich, wie sich der Wärmebedarf bis ins Zieljahr 2045 bei einer Sanierungsquote von 1 % entwickelt. Der bundesweite Durchschnitt der Sanierungsquote liegt aktuell jedoch bei lediglich 0,8 %. Dies unterstreicht die Dringlichkeit großflächiger Sanierungen, um die Wärmewende erfolgreich zu gestalten.

Im betrachteten Szenario werden knapp 70 % der Gebäude dezentral über Wärmepumpen oder Biomasse beheizt. Parallel dazu wird der Ausbau der Fernwärmeversorgung vorangetrieben und es wird angenommen, dass im Zieljahr 2045 alle Wärmenetze der erarbeiteten Eignungsgebiete umgesetzt und die angestrebten Anschlussquoten erreicht worden sind. Um die Dekarbonisierung des Wärmesektors in Eschweiler zu erreichen, müssen konsequent erneuerbare Energiequellen auf dem Projektgebiet erschlossen werden. Auch wenn dies, wie im Zielszenario angenommen, erreicht wird, bleiben 2045 nach einer Reduktion um 96,8 % noch Restemissionen von 3.553 t CO₂e/a. Im Rahmen der Fortschreibungen des Wärmeplans müssen hierzu weitere Maßnahmen und Strategien entwickelt werden, um eine vollständige Treibhausgasneutralität des Wärmesektors erreichen zu können.

9 Maßnahmen und Wärmewendestrategie

In den vorhergehenden Kapiteln dieses Berichts wurden die wichtigsten Elemente einer treibhausgasneutralen Wärmeversorgung identifiziert, Eignungsgebiete bestimmt und simulativ quantifiziert. Zur Umsetzung der Wärmewende wurden im Rahmen der Beteiligung der Akteur*innen die Ergebnisse der Analysen konkretisiert und in Maßnahmen überführt.

Die Maßnahmen bilden den Kern des Wärmeplans und bieten den Einstieg in die Transformation zum angestrebten Zielszenario. Gemäß § 20 WPG sind im Wärmeplan Maßnahmen zu benennen, mit denen das Ziel einer Wärmeversorgung mit ausschließlich erneuerbaren Energieträgern bis zum Zieljahr erreicht werden kann. Diese können sowohl „harte“ Maßnahmen mit direkter CO₂-Einsparung als auch "weiche" Maßnahmen sein, etwa in der Öffentlichkeitsarbeit. Für die Auswahl der quantitativen Maßnahmen dienten die Erkenntnisse aus der Bestands- und Potenzialanalyse als Grundlage.

In Kombination mit dem Fachwissen beteiligter Akteur*innen, greeninventory sowie der lokalen Expertise der Stadtverwaltung, wurde der Handlungsspielraum so eingegrenzt, dass 17 zielführende Maßnahmen identifiziert werden konnten. Diese wurden in Workshops diskutiert und verfeinert. Im Folgenden werden die einzelnen Maßnahmen vorgestellt.

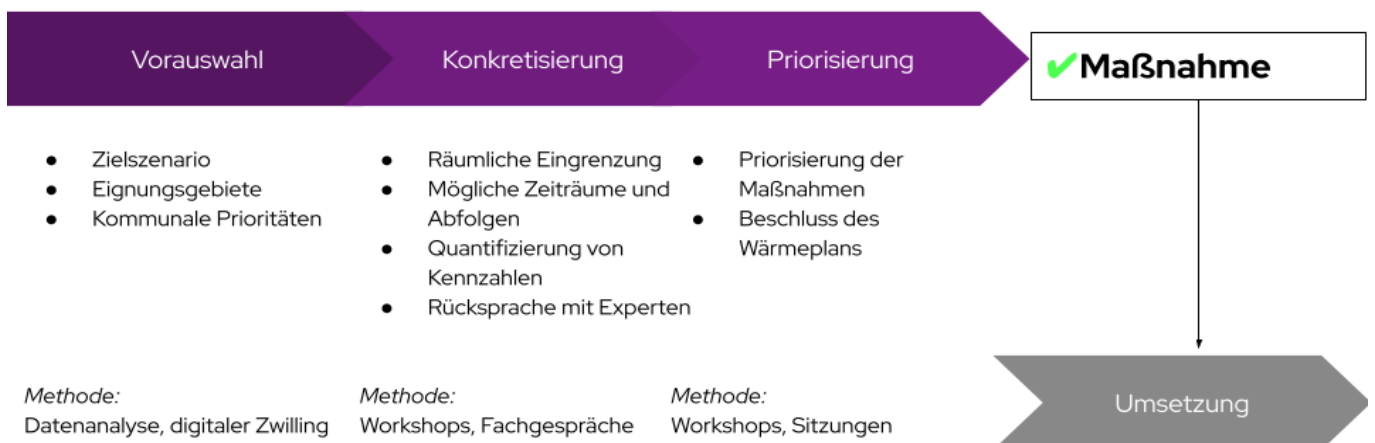


Abbildung 91: Entwicklung von Maßnahmen zur Erreichung des Zielszenarios

9.1 Maßnahmen

9.1.1 Maßnahme 1: Vorbereitende Schritte

Beschreibung: Die Kommunale Wärmeplanung ist komplex. Damit bei der Umsetzung fundierte und zukunftsgerechte Entscheidungen getroffen werden können, sind bei allen Verantwortlichen ein intensiver Austausch und das zweifelsfreie Verständnis für den Wärmeplan, seine Empfehlungen und die Rahmenbedingungen notwendig. Um dies sicherzustellen, soll es seitens der verantwortlichen Fachdienststelle Gespräche mit, sowie Informations- und Diskussionsveranstaltungen für die verantwortlichen Planer und Entscheider geben. In diesen soll auch das Vorgehen für die Umsetzung weiterer Maßnahmen, die grundsätzliche Haltung der Stadt Eschweiler zur Wärmewende und die Einrichtung einer Personalstelle, sondiert, skizziert und die Fragen der Verantwortlichen diesbezüglich beantwortet werden. Das Ziel ist die Herbeiführung eines weiteren Beschlusses im Stadtrat zur konkreten Umsetzung erster Maßnahmen und die Weiterentwicklung der Kommunalen Wärmeplanung in Eschweiler.

Darüber hinaus soll die Eschweiler Öffentlichkeit über die Inhalte und Empfehlungen des Kommunalen Wärmeplans adäquat informiert werden.

Schritte:

- Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit zur Information der Eschweiler Bevölkerung über die Inhalte und Empfehlungen des Kommunalen Wärmeplans
- Abstimmung mit dem Verwaltungsvorstand und der Eschweiler Politik zur konkreten Umsetzung der Kommunalen Wärmeplanung
- Ggf. Durchführung von Informations- und Diskussionsveranstaltungen für die Verantwortlichen mit Unterstützung externer Fachleute (z.B. NRW.energy4climate, Kompetenzzentrum Wärmewende NRW)
- Herbeiführung eines Beschlusses im Stadtrat über den grundsätzlichen, weiteren Umgang mit der Kommunalen Wärmeplanung in Eschweiler

Beginn: 2026

Zeitraumen: halbes Jahr

Akteur*innen: Stadt Eschweiler, Politik

Adressat*innen/Betroffene Gebiete: VVO, Politik, Öffentlichkeit

Investitionen: keine

Laufende Kosten: Personalkosten

Träger der Kosten: Stadt Eschweiler

9.1.2 Maßnahme 2: Sicherstellung der notwendigen verwaltungsinternen Ressourcen zur Umsetzung der KWP und Unterstützung der Wärmewende

Beschreibung: Die Aufstellung der KWP ist eine kommunale Pflichtaufgabe für die Stadt Eschweiler, die über Konnexitätszahlungen des Landes NRW auf Grundlage des LWPG NRW finanziert wird. Über die weitere Realisierung der Wärmewende und die konkrete Umsetzung der Empfehlungen der KWP muss der Eschweiler Stadtrat entscheiden. Um diese Entscheidungen umsetzen zu können, müssen den Entscheidungen entsprechende personelle und finanzielle Ressourcen in der Stadtverwaltung zur Verfügung gestellt werden.

Schritte:

- Herbeiführung eines grundsätzlichen Beschlusses des Stadtrats zur Klärung des weiteren Umgangs mit der Wärmewende und den Empfehlungen der KWP
- Untersuchung und ggf. Beantragung von Finanzierungsmöglichkeiten für eine verantwortliche Stelle in der Verwaltung („Wärmewendemanagement“) entsprechend dem Beschluss
- Bereitstellung der notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen in der Verwaltung durch Einbringung in die Haushaltsberatungen
- Etablierung und Besetzung der Stelle
- Aufbau/Fortführung einer passenden Organisationsstruktur innerhalb der Verwaltung (Arbeitsgruppe o.ä.)

Beginn: 2026

Zeitraumen: Stellenbesetzung - 1 Jahr; fortlaufend

Akteur*innen: Stadt Eschweiler, Politik

Adressat*innen/Betroffene Gebiete: keine

Investitionen: keine

Laufende Kosten: Personalkosten

Träger der Kosten: Stadt Eschweiler

9.1.3 Maßnahme 3: Untersuchung zur Nutzung industrieller und gewerblicher Abwärme in Eschweiler

Beschreibung: In Eschweiler gibt es an verschiedenen Orten relevante Potenziale für die Nutzung unvermeidbarer industrieller und gewerblicher Abwärme zur Wärmeversorgung. Um eine eventuelle Nutzung möglich zu machen, muss untersucht werden, wo und in welchem Umfang eine Verwendung der Abwärmequellen realisiert werden kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass mehrere Industrie- und Gewerbebetriebe vorhanden sind, die Abwärme auf verschiedenartig hohen Temperaturniveaus bereitstellen könnten und dass es gegebenenfalls noch Potenziale zur Vermeidung von Abwärme gibt, die im Sinne der Energieeffizienz zuerst gehoben werden sollten. Ziel der Untersuchung ist es, herauszufinden, wie die Abwärme effizient für Heizzwecke eingesetzt werden kann. Zudem sollen verschiedene Versorgungskonzepte geprüft werden, um die optimale Möglichkeit zur Nutzung der industriellen und gewerblichen Abwärme zu identifizieren und eine nachhaltige sowie wirtschaftlich tragfähige Wärmeversorgung sicherzustellen.

Schritte:

- Untersuchung und ggf. Beantragung von Finanzierungsmöglichkeiten für eine Vorstudie mit verschiedenen netzgebunden Versorgungskonzepten
- Durchführung der Vorstudie
- Untersuchung und ggf. Beantragung von Finanzierungsmöglichkeiten für eine Machbarkeitsstudie mit Festlegung auf eins der voruntersuchten Versorgungskonzepte
- Durchführung der Machbarkeitsstudie

Beginn: 2027

Zeitraumen: 1 Jahr

Akteur*innen: Stadt Eschweiler, lokale Unternehmen, Dienstleister

Adressat*innen/Betroffene Gebiete: lokale Unternehmen, stadtweit

Investitionen: niedrig

Laufende Kosten: Personalkosten, Sachmittel

Träger der Kosten: Stadt Eschweiler

9.1.4 Maßnahme 4: Untersuchung der Wärmepotenziale aus der Abwassernutzung in Eschweiler

Beschreibung: Abwasser enthält nach wie vor Energie, die für die Wärmeversorgung genutzt werden könnte. Der Umfang der nutzbaren Energie ist zwar begrenzt, kann aber einen wertvollen Beitrag für die gesamte Versorgung darstellen. Für die Nutzung gibt es theoretisch zwei Möglichkeiten: die zentrale Nutzung in Kläranlagen und die dezentrale Nutzung an passenden Stellen direkt im Kanalnetz. Eine Kombination der beiden Möglichkeiten ist ebenfalls möglich.

In jedem Fall muss mit der Fachdienststelle der Stadt Eschweiler und dem WVER als Betreiber der Abwasserkanäle bzw. Kläranlagen die Vorgehensweise bei den Untersuchungen und jegliche Nutzung hinsichtlich der Anforderungen der Kläranlagen zur Reinigung des Abwassers abgestimmt werden. Hierzu ist es notwendig, die Potenziale genau zu ermitteln und die Machbarkeit zu untersuchen.

Aufgrund der Position der Kläranlage Stolberg auf bzw. an der Stadtgrenze zwischen Eschweiler und Stolberg bietet sich bei der Ermittlung der Potenziale und Machbarkeit für die Stolberger Kläranlage ein gemeinsames Vorgehen zusammen mit der Stadt Stolberg an, um mögliche Synergieeffekte zu ermitteln und zu heben.

Schritte:

- Austausch mit der Stadt Stolberg zur Evaluierung eines gemeinsamen Vorgehens hinsichtlich der Untersuchung und Nutzung möglicher Wärmepotenziale aus der Kläranlage Stolberg durchführen
- Im Austausch mit dem WVER die Fördermöglichkeiten für eine Potenzialuntersuchung und Machbarkeitsstudie zur Abwasserwärmenutzung aus den Kläranlagen Stolberg und Eschweiler sowie den Abwasserhauptsammlern untersuchen und ggf. beantragen
- Potenzialuntersuchung und Machbarkeitsstudie durchführen

Beginn: 2027

Zeitraumen: 1 Jahr

Akteur*innen: Stadt Eschweiler, Stadt Stolberg, WVER, Dienstleister

Adressat*innen/Betroffene Gebiete: stadtweit

Investitionen: niedrig

Laufende Kosten: Personalkosten, Sachmittel

Träger der Kosten: Stadt Eschweiler, Stadt Stolberg

9.1.5 Maßnahme 5: Prüfung der Geothermiepotenziale: Oberflächennahe Geothermie, Tiefengeothermie (Geothermieuntersuchung des Geologischen Dienstes NRW) und Grubenwasserwärme

Beschreibung: Oberflächennahe Geothermie kann eine wichtige Rolle in der Wärmeversorgung spielen. Um Gebäudeeigentümer*innen und Unternehmen über die örtlichen Möglichkeiten der Nutzung gezielt informieren und beraten zu können, sollen die Potenziale der oberflächennahen Geothermie über eine Potenzialanalyse genauer untersucht und die Ergebnisse veröffentlicht werden.

Auch die Tiefengeothermie kann in Eschweiler eine relevante Säule für die Wärmeversorgung werden. Die bereits laufenden Untersuchungen zur Tiefengeothermie durch den Geologischen Dienst NRW und eine mögliche Nutzung am Kraftwerksstandort Weisweiler sollen im weiteren Verfahren und bei der Fortschreibung der KWLP berücksichtigt und unterstützt werden.

Zusätzlich gibt es aufgrund des Altbergbaus in Eschweiler grundsätzlich die Möglichkeit, über das Grubenwasser alter Stollen Wärme nutzbar zu machen. Ob die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind und welche Wärmemengen damit bereitgestellt werden könnten, soll in einer entsprechenden Potenzialstudie untersucht werden.

Schritte:

- Untersuchung und ggf. Beantragung von Finanzierungsmöglichkeiten für die Potenzialstudien zur Oberflächengeothermie und zur Grubenwasserwärme
- Durchführung der Potenzialstudien für die Oberflächengeothermie und Grubenwasserwärme
- Untersuchung und ggf. Beantragung von Finanzierungsmöglichkeiten für eine Machbarkeitsstudie zur Nutzung der Grubenwasserwärme
- Durchführung der Machbarkeitsstudie zur Nutzung der Grubenwasserwärme
- Beratungsangebot für Hauseigentümer und Unternehmen zusammenstellen und anbieten

Beginn: 2027

Zeitraumen: 3 Jahre

Akteur*innen: Stadt Eschweiler, Geologischer Dienst NRW, Dienstleister

Adressat*innen/Betroffene Gebiete: stadtweit

Investitionen: mittel

Laufende Kosten: Personalkosten, Sachmittel

Träger der Kosten: Stadt Eschweiler

9.1.6 Maßnahme 6: Machbarkeitsstudie Fokus- und Eignungsgebiete

Beschreibung: Unter den Eignungsgebieten, in denen eine Versorgung über Wärmenetze grundsätzlich als sinnvoll erachtet wird, wurden zusätzlich drei Fokusgebiete identifiziert, die für die Wärmewende in Eschweiler eine außerordentlich wichtige Rolle spielen: Weisweiler, Dürener Straße und Zentrum. Um herauszufinden, wie eine effiziente und wirtschaftliche Wärmeversorgung in den Fokusgebieten und den weiteren Eignungsgebieten gestaltet werden kann, ist die Durchführung einer Machbarkeitsstudie nötig.

Schritte:

- Finanzierungsmöglichkeiten für die Machbarkeitsstudie untersuchen und ggf. beantragen
- Machbarkeitsstudie durchführen

Beginn: 2027

Zeitraumen: 2 bis 3 Jahre

Akteur*innen: Stadt Eschweiler, Dienstleister

Adressat*innen/Betroffene Gebiete: Fokus- und Eignungsgebiete

Investitionen: mittel

Laufende Kosten: Personalkosten, Sachmittel

Träger der Kosten: Stadt Eschweiler

9.1.7 Maßnahme 7: Vorstudie und Machbarkeitsstudien Prüfgebiete

Beschreibung: Es wurden Bereiche identifiziert, in denen aufgrund der Detailtiefe der Kommunalen Wärmeplanung keine abschließende Einschätzung über eine Eignung für die Versorgung über Wärmenetze getroffen werden kann, sogenannte Prüfgebiete. Gegebenenfalls ist bei diesen Gebieten ein Anschluss an das Fernwärmenetz oder der Bau eines lokalen Nahwärmenetzes sinnvoll. Um hierzu Klarheit zu schaffen, sollen diese Gebiete in einer Vorstudie genauer untersucht werden. Für die Gebiete, bei denen die Vorstudie eine leitungsgebundene Wärmeversorgung als sinnvoll erachtet, sollen im Anschluss entsprechende Machbarkeitsstudien für eine effiziente und wirtschaftliche Versorgung durchgeführt werden.

Schritte:

- Finanzierungsmöglichkeiten für die Vorstudie zur Möglichkeit von lokalen Wärmenetzen in Prüfgebieten untersuchen und ggf. beantragen
- Vorstudie durchführen
- Ggf. Finanzierungsmöglichkeiten für Machbarkeitsstudien untersuchen und ggf. beantragen
- Ggf. Machbarkeitsstudien für lokale Wärmenetze in Prüfgebieten durchführen

Beginn: 2027

Zeitraumen: 2 bis 3 Jahre

Akteur*innen: Stadt Eschweiler, Dienstleister

Adressat*innen/Betroffene Gebiete: Prüfgebiete

Investitionen: mittel

Laufende Kosten: Personalkosten, Sachmittel

Träger der Kosten: Stadt Eschweiler

9.1.8 Maßnahme 8: Integration des Innovations- und Gewerbezentrums (IGZ) in ein Wärmenetz untersuchen

Beschreibung: In der Innenstadt von Eschweiler soll auf dem Gelände des alten Schlachthofs ein zukunftsorientiertes Gewerbegebiet entstehen. Durch die innerstädtische Lage in einem Eignungsgebiet und die Nähe zu anderen Großverbrauchern eröffnen sich unterschiedliche Möglichkeiten bei der Gestaltung der Wärmeversorgung des IGZ. Denkbar sind der Anschluss an ein Fernwärmenetz, die Bildung eines Quartiersnetzes oder eine langfristige Insellösung. Das IGZ selbst könnte beim Anschluss an ein Wärmenetz sowohl die Rolle eines Verbrauchers als auch einer Wärmequelle einnehmen. Auf dem Gelände und im direkten Umfeld sind Potenziale für die Nutzung regenerativer Energiequellen vorhanden, wie beispielsweise oberflächennahe Geothermie oder Flusswärme.

Aufgrund des fortgeschrittenen Projektstatus wird das IGZ zunächst als Insellösung zur Selbstversorgung geplant. Ob eine spätere Integration in ein Wärmenetz sinnvoll wäre und wie diese aussehen könnte, muss untersucht werden.

Schritte:

- Finanzierungsmöglichkeiten für eine Vorstudie identifizieren
- Vorstudie mit verschiedenen Versorgungskonzepten durchführen
- Untersuchung und ggf. Beantragung von Finanzierungsmöglichkeiten für eine Machbarkeitsstudie mit Festlegung auf eins der voruntersuchten Versorgungskonzepte
- Machbarkeitsstudie durchführen

Beginn: sobald Ergebnisse der Machbarkeitsstudie zum Fernwärmenetz vorliegen (siehe Maßnahme 6)

Zeitraumen: halbes Jahr

Akteur*innen: Stadt Eschweiler, Dienstleister

Adressat*innen/Betroffene Gebiete: IGZ

Investitionen: niedrig

Laufende Kosten: Personalkosten, Sachmittel

Träger der Kosten: Stadt Eschweiler

9.1.9 Maßnahme 9: Prüfung der Einbindung von Wärmespeichern

Beschreibung: Saisonale Wärmespeicher sind eine innovative Lösung, um überschüssige Wärme in wärmeren Monaten zu speichern und sie in Zeiten hoher Nachfrage zu nutzen. Es stehen verschiedene Speichermethoden zur Verfügung. Je nach Einsatz eines Wärmespeichers (z.B. für Wohnsiedlungen oder die Speicherung von Abwärmepotenzialen) müssen Bauart und Standort geeignet gewählt werden. Je nach Art des Speichermediums sind verschiedene Temperaturgradienten erreichbar. Mit Hilfe einer Machbarkeitsstudie soll geklärt werden, ob durch die Errichtung eines oder mehrerer Wärmespeicher weitere Potenziale nutzbar gemacht werden können. Hierbei sollen auch mögliche kommunenübergreifende Potenziale untersucht werden.

Schritte:

- Finanzierungsmöglichkeiten für eine Machbarkeitsstudie untersuchen und beantragen
- Machbarkeitsstudie für die Einbindung von Wärmespeichern in ein Fernwärmenetz durchführen
- Ggf. mögliche Standorte für Großwärmespeicher identifizieren

Beginn: 2027

Zeitraumen: 2 bis 3 Jahre

Akteur*innen: Stadt Eschweiler, Dienstleister

Adressat*innen/Betroffene Gebiete: Eignungsgebiete und Umfeld der Eignungsgebiete

Investitionen: niedrig

Laufende Kosten: Personalkosten, Sachmittel

Träger der Kosten: Stadt Eschweiler

9.1.10 Maßnahme 10: Ertüchtigung Stromnetze – Abstimmung mit Netzbetreibern

Beschreibung: Der Bedarf an erneuerbarem Strom wird steigen, unter anderem aufgrund der Wärmewende und der Energiewende insgesamt. Darüber hinaus wird nicht nur der reine Strombedarf steigen, sondern es werden gänzlich neue Ansprüche an die Stromnetze gestellt, beispielsweise durch die vermehrte Nutzung von Photovoltaikanlagen, Akkuspeichern, elektrischen Fahrzeugen und Wärmepumpen.

Die Umsetzung der Wärmewende soll nicht aufgrund von mangelnden Kapazitäten in den Stromnetzen negativ beeinträchtigt oder Ressourcen ineffizient eingesetzt werden. Um dies zu vermeiden, soll der Austausch mit den Stromnetzbetreibern gesucht werden, um gemeinsam den voraussichtlichen Bedarf für die Ertüchtigung der Stromnetze, Problemstellungen und Lösungsmöglichkeiten zu identifizieren.

Schritte:

- Kontaktaufnahme und Austausch mit den Stromnetzbetreibern durchführen
- Gemeinsame Identifizierung von Bedarfen, Problemen und Lösungen

Beginn: 2027

Zeitraumen: fortlaufend, langfristig

Akteur*innen: Stadt Eschweiler, Stromnetzbetreiber

Adressaten/Betroffene Gebiete: stadtweit

Investitionen: hoch

Laufende Kosten: Betriebskosten, Wartung, Personalkosten

Träger der Kosten: Netzbetreiber

9.1.11 Maßnahme 11: Strategie Wasserstoff entwickeln

Beschreibung: Grüner Wasserstoff nimmt als Energieträger und chemischer Rohstoff eine zentrale Rolle bei der Energiewende ein. Da die Erzeugung von grünem Wasserstoff energieintensiv, aufwändig und damit auch kostspielig ist, sollte grüner Wasserstoff nur dort eingesetzt werden, wo keine vorteilhaften Alternativen existieren. Aus diesem Grund ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass grüner Wasserstoff bei der Deckung des Raumwärmebedarfs keine relevante Rolle spielen wird. Dementsprechend ist Wasserstoff in der kommunalen Wärmeplanung für Eschweiler als Option ausgeschlossen worden.

Für die Deckung des Bedarfs an Prozesswärme oder als Rohstoff in Gewerbe- und Industriebetrieben kann grüner Wasserstoff jedoch eine sinnvolle Lösung sein. Da nach aktuellem Stand die geplante Wasserstoffleitung „Hercules“ als Teil des deutschen Wasserstoff-Kernnetzes durch Eschweiler führen wird, wird eine Ausspeisung und Nutzung von Wasserstoff in Eschweiler grundsätzlich möglich sein.

Um zielgerichtet vorgehen zu können, ist es sinnvoll, gemeinsam mit den relevanten Akteur*innen eine Strategie zur Nutzung von Wasserstoff in Eschweiler zu entwickeln in Berücksichtigung der Wärmeplanung, insbesondere den Möglichkeiten zur Nutzung von Abwärmepotenzialen. Eine zentrale Aufgabe ist dabei, den Bedarf der Unternehmen in Eschweiler an Wasserstoff zu ermitteln. Darauf aufbauend sollten Lösungsmöglichkeiten für die Versorgung konzipiert werden.

Schritte:

- Entwicklung einer Strategie für die Wasserstoffnutzung für Prozesswärme und als Rohstoff in Gewerbe und Industrie in Eschweiler, gemeinsam mit den relevanten Akteur*innen
- Finanzierungsmöglichkeiten für eine Befragung/Studie zur Ermittlung des Bedarfs an Wasserstoff von Unternehmen in Eschweiler untersuchen und ggf. beantragen
- Durchführung der Befragung/Studie
- Entwicklung eines Versorgungskonzeptes für Wasserstoff in Eschweiler
- Umsetzung des Versorgungskonzeptes

Beginn: 2027

Zeitraumen: Strategie – 2 Jahre, Umsetzung – fortlaufend, langfristig

Akteure: Stadt Eschweiler, Energieversorger, Gasnetzbetreiber, Industrie- und Gewerbeunternehmen

Adressaten/Betroffene Gebiete: Industrie- und Gewerbeunternehmen mit Bedarf an Wasserstoff

Investitionen: Strategie – niedrig, Umsetzung - unbekannt

Laufende Kosten: Strategie – keine, Umsetzung – Betriebskosten, Wartung, Personalkosten

Träger der Kosten: Gasnetzbetreiber

9.1.12 Maßnahme 12: Strategie zentrale Kälteversorgung entwickeln

Beschreibung: Durch den Klimawandel wird die Belastung durch hohe Temperaturen insbesondere im Sommer weiter zunehmen. Dementsprechend wird der sommerliche Wärmeschutz an Bedeutung gewinnen, um die negativen Auswirkungen der hohen Wärmebelastung zu beschränken. Nach verschiedenen passiven Maßnahmen ist die aktive Raumklimatisierung hierfür ebenfalls eine wichtige Säule. Es ist damit zu rechnen, dass der Bedarf an Kälte im Sommer steigen wird.

Um diesen Bedarf möglichst nachhaltig und effizient zu decken, könnten Synergien zwischen Kälte- und geplanter zentraler Wärmeversorgung genutzt werden. Hierzu sollte eine Strategie zur Kälteversorgung der Eignungsgebiete in der Stadt in Berücksichtigung der Wärmeplanung gemeinsam mit den relevanten Akteur*innen entwickelt werden, in deren Rahmen der Kältebedarf und mögliche Lösungen untersucht und konzipiert werden.

Schritte:

- Entwicklung einer grundsätzlichen, rahmengebenden Strategie für die Kälteversorgung der Eignungsgebiete, die die Themen Wärme und Kälte gemeinsam betrachtet, gemeinsam mit den relevanten Akteur*innen
- Finanzierungsmöglichkeiten für Machbarkeitsstudie(n) zur Ermittlung des Kältebedarfs und Konzeption von Lösungen untersuchen
- Machbarkeitsstudie(n) durchführen
- Umsetzung entsprechend der Strategie und den Ergebnissen der Studien

Beginn: 2027

Zeitraumen: Strategie – 2 Jahre, Umsetzung – fortlaufend, langfristig

Akteure: Stadt Eschweiler, Energieversorger, mögliche Wärmenetzbetreiber

Adressaten/Betroffene Gebiete: stadtweit

Investitionen: Strategie – niedrig, Umsetzung - unbekannt

Laufende Kosten: Strategie – keine, Umsetzung – Betriebskosten, Wartung, Personalkosten

Träger der Kosten: Wärmenetzbetreiber

9.1.13 Maßnahme 13: Wärmewende stärken – Vorbild Stadt

Beschreibung: Für das Gelingen der Wärmewende und eine effiziente und wirtschaftliche Wärmeversorgung sind sowohl die Umstellung auf erneuerbare Wärmequellen als auch die Verringerung des Wärmebedarfs wichtig. Das Ziel ist es, durch verschiedene Sanierungsmaßnahmen und optimiertem Nutzungsverhalten die stadtweit benötigte Wärmeenergie zu senken und den verbliebenen Bedarf über nachhaltige Quellen zu decken.

Der Wärmebedarf der kommunalen Gebäude ist anteilig am gesamtstädtischen Bedarf gesehen nur gering. Absolut betrachtet liegt jedoch ein relevanter Verbrauch mit Potenzialen zur Verringerung und Umstieg auf erneuerbare Quellen vor. Die Stadt Eschweiler sollte ihrer Vorbildfunktion in diesem Zusammenhang gerecht werden, indem sie den eigenen Wärmebedarf durch geeignete Maßnahmen senkt und nachhaltige Heizmethoden nutzt.

Dies setzt die genaue Kenntnis der Verbräuche der kommunalen Gebäude voraus. Daher sollte das kommunale Energiemanagementsystem vollständig ausgebaut werden, um die Verbrauchsdaten digital und effizient zu erfassen, und technische Fehler und ungewöhnliches Nutzungsverhalten unmittelbar zu erkennen und zeitnah beheben zu können.

Schritte:

- Finanzierungsmöglichkeiten für den Vollausbau des Energiemanagementsystems untersuchen und ggf. beantragen
- Vollausbau des Energiemanagementsystems durchführen
- Identifizierung von Potenzialen zum Umstieg auf erneuerbare Wärmequellen und zur Einsparung von Wärmeenergie, sowohl über Sanierungsmaßnahmen, Änderung der Wärmeversorgung als auch über die Optimierung des Nutzungsverhalten
- Finanzierungsmöglichkeiten für Maßnahmen untersuchen und ggf. beantragen
- Sanierungen kommunaler Gebäude und Änderung der Wärmeversorgung durchführen
- Durchführung von Maßnahmen zur Optimierung des Nutzungsverhaltens

Beginn: 2026

Zeitraumen: langfristig, fortlaufend

Akteur*innen: Stadt Eschweiler, Dienstleister

Adressat*innen/Betroffene Gebiete: stadtweit

Investitionen: hoch

Laufende Kosten: Personalkosten, Wartung, Betriebskosten

Träger der Kosten: Stadt Eschweiler

9.1.14 Maßnahme 14: Wärmewende stärken – Öffentlichkeitsarbeit

Beschreibung: Für das Gelingen der Wärmewende und eine effiziente und wirtschaftliche Wärmeversorgung sind sowohl die Umstellung auf erneuerbare Wärmequellen als auch die Verringerung des Wärmebedarfs wichtig. Das Ziel ist es, durch verschiedene Sanierungsmaßnahmen und optimiertem Nutzungsverhalten die stadtweit benötigte Wärmeenergie zu senken und den verbliebenen Bedarf über nachhaltige Quellen zu decken.

Den Wärmebedarf und die Versorgungsart der privaten Wohn- und Nichtwohngebäude in Eschweiler kann die Stadtverwaltung nicht direkt beeinflussen. Umso wichtiger ist daher die Rolle der Stadt bei der Vermittlung von Informations- und Beratungsangeboten für Mieter*innen, Vermieter*innen, private Hausbesitzer*innen und Unternehmen. Dabei kann auch die Zusammenarbeit mit örtlichen Multiplikator*innen und dem Handwerk sinnvoll sein.

Die Stadtverwaltung sollte daher eine an den Bedürfnissen und Zielgruppen in Eschweiler ausgerichtete und effektive Öffentlichkeitsarbeit entwickeln und durchführen. Nach der planmäßigen Beendigung des energetischen Quartiersmanagements „InnovationCity Eschweiler“ sollte die bisher erfolgreiche Zusammenarbeit mit dem Verein „altbau plus“ als wichtiger Baustein für die Öffentlichkeitsarbeit weitergeführt und ausgebaut werden.

Schritte:

- Entwicklung eines Konzeptes für die Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Wärmewende mit unterschiedlichen Formaten, angepasst auf die jeweiligen Bedürfnisse und Zielgruppen und basierend auf den Empfehlungen des Wärmeplans
- Öffentlichkeitsarbeit entsprechend dem Konzept durchführen
- Finanzierungsmöglichkeiten für das Informations- und Beratungsangebot von altbau plus identifizieren
- Die Zusammenarbeit mit altbau plus fortführen, ausbauen und mit entsprechenden Aktionen unterstützen

Beginn: 2027

Zeitraumen: langfristig, fortlaufend

Akteur*innen: Stadt Eschweiler, altbau plus, Dienstleister

Adressat*innen/Betroffene Gebiete: Bürgerschaft, stadtweit

Investitionen: niedrig

Laufende Kosten: Personalkosten, Sachmittel

Träger der Kosten: Stadt Eschweiler

9.1.15 Maßnahme 15: Information, Austausch und Beteiligung relevanter Akteur*innen weiterführen

Beschreibung: Während der Erarbeitung der KWLP hat ein Austausch mit und eine Beteiligung der relevanten Akteur*innen in Eschweiler in Form von Workshops stattgefunden. Hierzu zählten unter anderem Netzbetreiber, Energieversorger, Wohnungswirtschaft, Handwerk und Unternehmen. Die auf diese Weise entstandenen Fragen, Anmerkungen und Gespräche waren von großem Wert für die Zusammenstellung der Wärmeplanung. Um die Akzeptanz für die Umsetzung der Wärmewende weiter zu fördern und sicherzustellen, dass das weitere Vorgehen die Bedürfnisse der Akteur*innen vor Ort berücksichtigt, sollte dieser Austausch und die Beteiligung weiter fortgeführt werden.

Schritte:

- Fortlaufende Analyse der relevanten Akteur*innen
- Entwicklung und Nutzung geeigneter Formate und Kanäle, um die relevanten Akteur*innen über die Entwicklung der Wärmewende in Eschweiler zu informieren
- Durchführung von Aktionen und Veranstaltungen zum Austausch, zur Vernetzung und Beteiligung der relevanten Akteur*innen, z.B. in Form von Abfragen, Runder Tische oder Workshops

Beginn: 2026

Zeitraumen: langfristig, fortlaufend

Akteur*innen: Stadt Eschweiler, Netzwerk Wärmewende

Adressat*innen/Betroffene Gebiete: Netzwerk Wärmewende

Investitionen: keine

Laufende Kosten: Personalkosten

Träger der Kosten: Stadt Eschweiler

9.1.16 Maßnahme 16: Umsetzung der Baumaßnahmen auf Basis der Studienergebnisse

Beschreibung: Das Ziel der KWP ist es, das Wissen, das für eine erfolgreiche Wärmewende vor Ort erforderlich ist, zu heben, zu strukturieren und hieraus Empfehlungen abzuleiten. Die Formulierung der Empfehlungen ist nicht zum Selbstzweck gedacht, sondern als Grundlage für die lokale Realisierung der Wärmewende. Bei den im Wärmeplan empfohlenen Projekten soll es folglich nicht nur bei Untersuchungen und Planungen bleiben, sondern eine Umsetzung von tatsächlichen Maßnahmen gemäß den Empfehlungen des Wärmeplans und der Untersuchungen angestrebt werden.

Voraussichtlich wird die Stadt Eschweiler nicht als Investor und Betreiber von Wärmenetzen auftreten, sondern diese Aufgaben an geeignete Investoren, Betreiber und Konzessionäre vergeben. Über das grundsätzliche Vorgehen und über die Frage, ob es einen oder mehrere Konzessionäre geben soll, entscheidet zunächst der Stadtrat. Die einzelnen Projekte müssen anschließend dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt werden. Entsprechend der Entscheidungen des Stadtrats sollen die einzelnen, durch den Wärmeplan oder die Studien empfohlenen, baulichen Maßnahmen tatsächlich umgesetzt werden.

Schritte:

- Herbeiführung eines Beschlusses des Stadtrats über das grundsätzliche Vorgehen und die Anzahl der Konzessionäre
- Finanzierungsmöglichkeiten für Maßnahmen untersuchen und ggf. beantragen
- Herbeiführung von Beschlüssen des Stadtrats zur Umsetzung der baulichen Maßnahmen
- Umsetzung der Maßnahmen durchführen

Beginn: 2026

Zeitraumen: Beschluss Stadtrat über grundsätzliches Vorgehen – 2 Jahre; langfristig, fortlaufend

Akteur*innen: Stadt Eschweiler, Politik, Wärmenetzbetreiber, Dienstleister

Adressat*innen/Betroffene Gebiete: Eignungsgebiete

Investitionen: hoch

Laufende Kosten: Personalkosten, Wartung, Betriebskosten

Träger der Kosten: Stadt Eschweiler oder Wärmenetzbetreiber

9.1.17 Maßnahme 17 – Fortschreibung der Kommunalen Wärmeplanung

Beschreibung: § 25 des Wärmeplanungsgesetzes regelt, dass die planungsverantwortliche Stelle (Stadt Eschweiler) spätestens nach fünf Jahren die Wärmeplanung überprüfen und bei Bedarf überarbeiten und aktualisieren muss. Gemäß § 8 LWPG NRW sind hierfür Konnexitätszahlungen vorgesehen, deren Höhe über eine Rechtsverordnung festgelegt werden wird.

Schritte:

- Überprüfung der Wärmeleitplanung auf Bedarf zur Überarbeitung und Aktualisierung spätestens im Jahr 2031
- Ggf. Überarbeitung und Aktualisierung der Wärmeleitplanung (ggf. mit externer Unterstützung)

Beginn: 2030

Zeitraumen: 1 Jahr

Akteur*innen: Stadt Eschweiler, Netzwerk Wärmewende, Dienstleister

Adressat*innen/Betroffene Gebiete: Bürgerschaft, stadtweit

Investitionen: niedrig

Laufende Kosten: Personalkosten, Sachmittel

Träger der Kosten: Stadt Eschweiler

9.2 Übergreifende Wärmewendestrategie

In der Startphase der Umsetzung des Wärmeplans sollte der Fokus auf die Evaluierung der Umsetzbarkeit der Wärmenetzversorgung in den Wärmenetzeignungsgebieten und Prüfgebieten gelegt werden. So kann auf Seiten der Bewohner so früh wie möglich Klarheit geschaffen werden, ob und wann es ein Wärmenetz in ihrer Straße geben wird. Hierzu müssen erneuerbare Wärmequellen mittels Machbarkeitsstudien oder Transformationsplänen bewertet sowie die Verfügbarkeit von Standorten zukünftiger Heizzentralen geprüft und gegebenenfalls gesichert werden.

Geplant sind Machbarkeitsstudien zur Nutzung von Geothermie, Grubenwasserwärme und industrieller Abwärme als zentrale Energieträger für potenzielle Wärmenetze. Ergänzend soll auch die Integration eines Wärmespeichers untersucht werden, um eine effiziente und flexible Energieversorgung zu gewährleisten. Generell sollten Verknüpfungen zwischen einem möglichen Wärmenetzausbau und laufenden oder geplanten Infrastrukturprojekten gesucht und ausgenutzt werden.

Die erfolgreiche Umsetzung der Wärmewende in Eschweiler ist nicht nur von technischen Maßnahmen abhängig, sondern erfordert auch den Erhalt und die Stärkung geeigneter Strukturen in der Kommune. Auch ist die Berücksichtigung personeller Kapazitäten für das Thema Wärmewende von Bedeutung, um kontinuierliche Expertise und administrative Kapazitäten sicherzustellen. Diese Personalressourcen werden nicht nur für die Umsetzung, sondern auch für die fortlaufende Überwachung, Optimierung und Kommunikation der Maßnahmen erforderlich sein.

Außerdem sollte ein Schwerpunkt daraufgelegt werden, den Energiebedarf sowohl von kommunalen Liegenschaften als auch Privatgebäuden zu reduzieren. Kommunale Liegenschaften kommen dabei trotz des im Vergleich zum Gesamtgebiet geringen Energiebedarfs ein besonderes Augenmerk zu, da diese einen Vorbildcharakter haben. In der mittelfristigen Phase bis 2030 sollte der Bau der Wärmenetze in den definierten Wärmenetzeignungsgebieten wie in den Maßnahmen beschrieben, beginnen. Hierbei ist die vorangegangene Prüfung der Machbarkeit essenziell.

Der Wärmeplan ist nach dem Wärmeplanungsgesetz (WPG) des Bundes alle 5 Jahre fortzuschreiben. Teil der Fortschreibung ist die Überprüfung der Umsetzung der ermittelten Strategien und Maßnahmen. Dies zieht eine Überarbeitung des Wärmeplans nach sich, durch welche die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung in Eschweiler bis 2045 weiter feinjustiert werden kann.

Langfristige Ziele bis 2035 und 2045 können die Fortführung der Dekarbonisierungsstrategie durch die Implementierung eines konsequenten Netzausbaus umfassen, der auch ein Augenmerk auf den Stromsektor sowie gegebenenfalls Wasserstoff für die Versorgung der Industrie und des Gewerbes legt. Es sollten passende Maßnahmen ergriffen werden, die mittlere jährliche Sanierungsquote der Gebäude auf mindestens 1 % zu steigern. Eine Erhöhung auf deutlich über 1 % sollte angestrebt werden. Die Umstellung der restlichen konventionellen Wärmequellen auf erneuerbare Energien sollte bis dahin abgeschlossen sein.

Hierfür sollte auch die Einrichtung von Wärmespeichern zur besseren Integration erneuerbarer Energien mit fluktuierender Erzeugung berücksichtigt werden.

In Tabelle 7 sind basierend auf der Wärmewendestrategie erweiterte Handlungsempfehlungen für verschiedene Akteur*innen aufgelistet. Infobox 7 stellt zudem Möglichkeiten der Kommune zur Gestaltung der Energiewende dar.

Tabelle 7: Erweiterte Handlungsvorschläge für Akteur*innen der kommunalen Wärmewende

Handlungsvorschläge für Schlüsselakteure	
Immobilienbesitzer*innen	<ul style="list-style-type: none"> - Inanspruchnahme von Gebäudeenergieberatungen - Gebäudesanierungen sowie Investition in energieeffiziente Heizsysteme unter Berücksichtigung der zukünftigen Wärmeversorgung laut Wärmeplan - Installation von Photovoltaikanlagen, bei Mehrfamilienhäusern inklusive Evaluation von Mieterstrommodellen oder Dachpacht
Energieversorger	<p>Wärme:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Strategische Evaluation des Wärmenetzbaus - Ausbau von Energieeffizienz-Dienstleistungen sowie Contracting - Ausbau bestehender Wärmenetze (WN) basierend auf KWP und Machbarkeitsstudien - Transformation bestehender Wärmenetze - Bewertung der Machbarkeit von kalten Wärmenetzen - Physische oder vertragliche Erschließung und Sicherung von Flächen sowie Biomasse als Energiequellen für Wärmenetze - Digitalisierung und Monitoring für Wärmenetze <p>Strom:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstellung von detaillierten Netzstudien basierend auf den Ergebnissen der KWP - Modernisierung und Ausbau der Stromnetzinfrastruktur - Konsequenter Ausbau von erneuerbaren Energien zur Stromerzeugung unter Berücksichtigung der Lastveränderung durch Wärme - Implementierung von Lastmanagement-Systemen im Verteilnetz <p>Vertrieb:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flexible Tarifgestaltung für Energielieferung sowie Gestaltung von Wärme-, bzw. Heizstromprodukten - Vorverträge mit Wärmeabnehmern in Eignungsgebieten und Abwärmelieferanten

Stadt Eschweiler

- Durchführung weiterer Untersuchungen für die im kommunalen Wärmeplan noch unsicheren/ungeklärten Aspekte
- Aufbau und Weiterentwicklung von Wärmenetzen im Dialog mit Projektierern
- Suche nach geeigneten Akteur*innen für die Erschließung der Potenziale und der Eignungsgebiete
- Schaffung von personellen Kapazitäten für die Wärmewende
- Erhöhung der Sanierungsquote für kommunale Liegenschaften
- Konzipierung und Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit zu KWP, Wärmewende, Gebäudeenergieeffizienz und PV-Ausbau
- Schaffung von effektiven Förderprogrammen für Gebäudeenergieeffizienz und PV-Ausbau
- Fortschreibung des Kommunalen Wärmeplans

Infobox 7: Kommunale Handlungsmöglichkeiten***Bauleitplanung bei Neubauten:***

Verpflichtende energetische und versorgungstechnische Vorgaben für Neubauten (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12, 23b; § 11 Abs. 1 Nr. 4 und 5 BauGB).

Regulierung im Bestand:

Einführung von Verbrennungsverboten für fossile Energieträger in bestimmten Gebieten (Vorgabe von Emissionsschutznormen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 23a BauGB).

Anschluss- und Benutzungszwang:

Erlass einer Gemeindefestsetzung zur Festlegung eines Anschluss- und Benutzungszwangs für erneuerbare Wärmeversorgungssysteme.

Verlegung von Fernwärmeleitungen:

Abschluss von Gestattungsverträgen bzw. Konzessionen für die Verlegung von Fernwärmeleitungen im Stadtgebiet.

Stadtplanung:

Spezielle Flächen für erneuerbare Wärme in Flächennutzungsplänen. Vorhaltung von Flächen für Heizzentralen in Bebauungsplänen.

Stadtumbaumaßnahmen:

Einbindung von Klimaschutz und -anpassung in städtebauliche Erneuerungsprozesse.

Öffentlichkeits- und Bürgerbeteiligung:

Proaktive Informationskampagnen und Bürgerbeteiligungsformate zur Steigerung der Akzeptanz von Wärmewende-Maßnahmen.

Vorbildfunktion der Kommune:

Umsetzung von Best-Practice-Beispielen in öffentlichen Gebäuden.

Direkte Umsetzung bei kommunalen Stadtwerken oder Wohnbaugesellschaften:

Umgehende Umsetzung der Maßnahmen zur erneuerbaren Wärmeversorgung bei kommunalen Stadtwerken oder Wohnbaugesellschaften.

9.3 Konzept für ein Monitoring der Zielerreichung

Das Monitoringkonzept dient der regelmäßigen Überprüfung und Dokumentation der Fortschritte und der Wirksamkeit der im kommunalen Wärmeplan festgelegten Maßnahmen. Ziel ist es, die Zielerreichung hinsichtlich einer treibhausgasneutralen Wärmeversorgung systematisch zu erfassen, zu bewerten und gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen.

9.3.1 Monitoringziele

- Erfassung der Effektivität der umgesetzten Maßnahmen zur Reduktion des Energieverbrauchs und der CO₂-Emissionen
- Kontinuierliche Prüfung des Ausbaufortschritts infrastruktureller Vorhaben (Fernwärmeleitungen, Energiezentralen etc.) und Harmonisierung der Vorhaben miteinander und mit dem übergeordneten Konzept
- Frühzeitige Identifikation von Abweichungen und Handlungsbedarf
- Sicherstellung der kontinuierlichen Verbesserung der Energieeffizienz kommunaler Liegenschaften
- Dokumentation des Fortschritts

9.3.2 Monitoringinstrumente und -methoden

1. **Energiemanagementsystem:** Implementierung eines kommunalen Energiemanagementsystems (KEMS) zur Erfassung, Analyse und Verwaltung des Energieverbrauchs auf kommunalen Liegenschaften. Das KEMS soll Energieverbrauchsdaten möglichst vollständig automatisiert erfassen, um den manuellen Erfassungsaufwand zu minimieren und die Datenqualität zu verbessern.
2. **Interne Energieaudits:** Regelmäßige Durchführung von internen Energieaudits in kommunalen Liegenschaften zur Identifikation von Einsparpotenzialen und zur Überprüfung der Wirksamkeit bereits umgesetzter Maßnahmen.
3. **KWP-Kennzahlen und -Indikatoren (nach Möglichkeit georeferenziert):** Entwicklung und Anwendung spezifischer Indikatoren für Energieeffizienz, Energieinfrastruktur-Ausbau und Treibhausgasemissionen, um den Fortschritt auf der gesamtstädtischen Ebene und insbesondere der kommunalen Liegenschaften quantitativ messen zu können. Wichtige Indikatoren können hierbei sein: Energiebedarf, Erneuerbare Erzeugungsleistung, CO₂-Emissionen sowie Reduktionen, durchgeführte Sanierungsmaßnahmen, Wärmenetzbau in km, Anzahl installierter Wärmepumpen, Anzahl PV-Anlagen.
4. **Benchmarking:** Vergleich der genannten Indikatoren mit ähnlichen Kommunen, um Best Practices zu identifizieren und Schwachpunkte aufzudecken.

9.3.3 Datenerfassung und -analyse

Jährliche interne Energieverbrauchsdocumentation: Alle Energieverbrauchsdaten der kommunalen Liegenschaften werden im Rahmen des KEMS jährlich erfasst und ausgewertet. Dazu gehören Strom, Wärme, Kälte und, falls vorhanden, Gas.

Treibhausgasbilanzierung im Drei-Jahres-Zyklus (stadtweit): Fortschreibung der THG-Bilanz für die gesamte Kommune inkl. aller Wirtschaftssektoren, basierend auf Endenergieverbräuchen (inkl. Wärme), um die Entwicklung der Emissionen und Verbräuche im Zeitverlauf verfolgen zu können.

9.3.4 Berichterstattung und Kommunikation

Jährliche Status-Berichte: Erstellung jährlicher Berichte in Form von Mitteilungsvorlagen für den Eschweiler Stadtrat, um die Entwicklungen, Erfolge und Herausforderungen der Wärmewende transparent zu machen.

Organisation von Networking-Events für alle relevanten Akteure der Wärmewende. Diese Veranstaltungen dienen als zentrale Plattform, um Vertreter aus der Stadtverwaltung, der lokalen Wirtschaft, Energieanbietern, Immobilienbesitzern sowie der Bürgerschaft zu vernetzen und die Akzeptanz sowie die Umsetzung der notwendigen Maßnahmen zu unterstützen.

9.4 Finanzierung

Die Umsetzung der Wärmewende stellt eine erhebliche finanzielle Herausforderung dar, die eine koordinierte Anstrengung von öffentlichen, privaten und zivilgesellschaftlichen Akteuren erfordert. Es ist unerlässlich, eine multifaktorielle Finanzierungsstrategie zu entwickeln, die mehrere Einkommensquellen und Finanzinstrumente berücksichtigt.

Öffentliche Finanzierung: Staatliche Förderprogramme, sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene, sind ein entscheidender Faktor der Finanzierungsstruktur. Diese Mittel könnten insbesondere für anfängliche Investitionen in Infrastruktur und Technologieeinführung entscheidend sein. Zudem wird empfohlen, einen festen Anteil des kommunalen Haushalts für die Wärmewende vorzusehen. Eine genaue Quantifizierung muss von den beschlossenen und geplanten Zielen der Stadt Eschweiler abhängen.

Private Investitionen und PPP: Über die Einbindung von Privatunternehmen durch Public-Private-Partnerships (PPP) können finanzielle Ressourcen für Wärmeprojekte mobilisiert werden. Gerade für den großflächigen Ausbau von Wärmenetzen ist es gewünscht, auch lokale Initiativen und Akteure aus dem privaten Sektor zu unterstützen. Darüber hinaus können spezialisierte Kreditprogramme von Banken und Finanzinstituten eine wichtige Rolle spielen.

Bürgerbeteiligung: Die Möglichkeit einer Bürgerfinanzierung über Genossenschaftsmodelle oder Crowdfunding-Plattformen sollte diskutiert werden. Das kann die finanzielle Kapazität erhöhen und die öffentliche Akzeptanz der Maßnahmen stärken.

Gebühren und Einnahmen: Eine strategische Preisgestaltung für Wärmeabgabe und Energieeinspar-Contracting kann sowohl die Kosten decken als auch den Verbrauch regulieren.

9.5 Lokale Vorteile der Wärmewende

Die Investition in eine erneuerbare Wärmeversorgung bietet nicht nur ökologische, sondern auch ökonomische Vorteile. Einer der entscheidenden Aspekte ist die Schaffung neuer Arbeitsplätze in unterschiedlichen Sektoren, von der Entwicklung bis zur Wartung erneuerbarer Wärmetechnologien. Diese Diversifizierung des Arbeitsmarktes belebt die regionale Wirtschaft und fördert gleichzeitig die lokale Wertschöpfung. Kapital, das in lokale erneuerbare Energieressourcen und Technologien investiert wird, bleibt innerhalb der Stadt und fördert die lokale Wirtschaft in einem breiten Spektrum. Die langfristigen Betriebskosten für erneuerbare Wärmequellen wie Solarthermie und Geothermie sind in der Regel niedriger als bei fossilen Brennstoffen. Da dies jedoch von vielen Faktoren abhängt, bleibt abzuwarten, ob dadurch signifikante finanzielle Entlastungen bei den Wärmeabnehmern möglich sein werden. Lokale Handwerksbetriebe und Zulieferer können von der gesteigerten Nachfrage nach Installations- und Wartungsdienstleistungen profitieren. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist der potenzielle Anstieg der Steuereinnahmen durch die Erhöhung der regionalen Wertschöpfung. Zudem kann die lokale Energieproduktion die Abhängigkeit von volatilen, globalen Energiemärkten reduzieren. Insgesamt sollte die Finanzierung der Wärmewende als eine Investition in die wirtschaftliche Vitalität und nachhaltige Zukunft betrachtet werden.

9.6 Fördermöglichkeiten

Folgende Fördermöglichkeiten orientieren sich an den beschriebenen Maßnahmen und werden zu deren Umsetzung empfohlen:

- Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW)
- Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)
- Investitionskredit Kommunen / Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen (KfW)

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat die Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW) entwickelt, die Zuschüsse für Investitionen in Wärmenetze ermöglicht. Zielgruppen sind Energieversorgungsunternehmen, Kommunen, Stadtwerke und Vereine / Genossenschaften. Es soll die Dekarbonisierung der Wärme- und Kältenetze in Deutschland beschleunigen. Die Förderung konzentriert sich auf den Neubau von Wärmenetzen mit hohen Anteilen (mindestens 75 %) an erneuerbaren Energien und Abwärme sowie den Ausbau und die Umgestaltung bestehender Netze. Das Förderprogramm ist in vier Module gegliedert, die im Folgenden beschrieben werden:

Gefördert werden im ersten Schritt (Modul 1) die Kosten für Machbarkeitsstudien für neue Wärmenetze und Transformationspläne für den Umbau bestehender Wärmenetzsysteme. Die Förderung beträgt bis zu 50 % der förderfähigen Ausgaben und ist auf 2 Mio. Euro pro Antrag begrenzt. Es gibt darüber hinaus Investitionszuschüsse von bis zu 40 % für Maßnahmen für den Neubau von Wärmenetzen, die zu mindestens 75 % mit erneuerbaren Energien und Abwärme gespeist werden sowie für die Bestandsinfrastruktur von Wärmenetzen (Modul 2). Auch bei Bestandswärmenetzen sind gewisse Einzelmaßnahmen (Modul 3) aus Solarthermieanlagen,

Wärmepumpen, Biomassekessel, Wärmespeicher, Rohrleitungen für den Anschluss von EE-Erzeugern und Abwärme sowie für die Erweiterung von Wärmenetzen, und Wärmeübergabestationen, mit bis zu 40 % der Ausgaben förderfähig. Des Weiteren besteht eine Betriebskostenförderung (Modul 4) für erneuerbare Wärmeherzeugung aus Solarthermieanlagen und strombetriebenen Wärmepumpen, die in Wärmenetze einspeisen (BAFA, 2024).

Im Hinblick auf das novellierte Gebäudeenergiegesetz (GEG) wurde die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) angepasst (BMWSB, 2023a, BMWSB, 2023b). Die BEG vereint verschiedene frühere Förderprogramme zu Energieeffizienz und erneuerbaren Energien im Gebäudebereich. Die BEG fördert verschiedene Maßnahmen in den Bereichen Einzelmaßnahmen (BEG EM), Wohngebäude (BEG WG) und Nichtwohngebäude (BEG NWG). Im Rahmen der BEG EM werden Maßnahmen an der Gebäudehülle, der Anlagentechnik, der Wärmeherzeugung, der Heizungsoptimierung, der Fachplanung und Baubegleitung gefördert. Die Fördersätze variieren je nach Maßnahme. Für den Heizungstausch gibt es Zuschüsse von bis zu 70 %, abhängig von der Art des Wärmeherzeugers und des Antragstellers (BAFA, 2024). Für Bürger*innen, die sich über die verschiedenen Fördermöglichkeiten im Bereich der Energieeffizienz und erneuerbaren Energien informieren möchten, stellt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eine zentrale Informations- und Antragsstelle dar (BAFA, 2024). Hier können sowohl allgemeine Informationen als auch spezifische Details zu einzelnen Förderprogrammen und Antragsverfahren eingeholt werden. Seit Ende Februar 2024 wird mit dem KfW-Programm 458 zusätzlich eine Heizungsförderung für Privatpersonen etabliert (KfW, 2024)

Der Ende 2023 eingestellte KfW-Zuschuss Energetische Stadtsanierung (Programmnummer 432) für Klimaschutz und -anpassung im Quartier förderte Maßnahmen, die die Energieeffizienz im Quartier erhöhen. Bereits zugesagte Zuschüsse sind von der Beendigung des Programms nicht betroffen und werden ausgezahlt. Als Alternative für die Finanzierung energetischer Maßnahmen nennt die KfW die Programme Investitionskredit Kommunen (IKK) und Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen (IKU), mit denen Investitionen in die kommunale und soziale Infrastruktur gefördert werden (KfW, 2024).

9.7 Zusammenarbeit und Synergieeffekte mit Nachbarkommunen

Um die Ziele der Versorgungssicherheit, Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit möglichst optimal zu erreichen, ist bei der Planung der Wärmeversorgung ein Blick über den Tellerrand der eigenen Stadtgrenzen hinweg notwendig und sinnvoll. Daher sollte generell der Austausch mit den direkten und indirekten regionalen Nachbarkommunen gesucht werden, um Möglichkeiten für gemeinsame Projekte und Synergien auszuloten. Im Fall von konkreten Projekten bzw. Ideen sollte der Austausch und die Zusammenarbeit dann intensiviert werden. Zum aktuellen Stand gibt es die folgenden Ansatzpunkte für interkommunale Kooperation:

- Die Fernwärmeversorgung der Stadt Aachen wird aktuell zum Teil über ausgekoppelte Wärme aus dem Kohlekraftwerk Weisweiler versorgt. Zukünftig soll die Versorgung über Abwärme aus der Müllverbrennungsanlage Weisweiler sichergestellt werden.

- Über die Abwärme aus dem Kohlekraftwerk Weisweiler wird momentan ebenfalls ein Teil der Gemeinde Inden, Teile des Industrie- und Gewerbeparks (IGP) und des Gewerbegebiets „In der Krause“ mit Wärme versorgt. Zukünftig soll diese Wärme aus der MVA kommen. Um die Möglichkeiten für die Sicherstellung der zukünftigen Versorgung zu erarbeiten, bietet sich eine interkommunale Zusammenarbeit an.
- Aufgrund der Lage der Kläranlage für das Stolberger Stadtgebiet auf bzw. an der Stadtgrenze zwischen Stolberg und Eschweiler bietet sich eine Zusammenarbeit mit der Stadt Stolberg an, um das Potenzial und die Machbarkeit für die Nutzbarmachung von Wärme aus der Kläranlage zu untersuchen. Hierzu gab es im Rahmen der Erstellung der Eschweiler und der Stolberger Wärmeplanung bereits einen Austausch auf der Arbeitsebene.

9.8 Rolle von Bürgerenergiegemeinschaften

Bürgerenergiegemeinschaften und –genossenschaften sind in Deutschland eine der zentralen Säulen für die Energiewende und ein Erfolgsmodell, sowohl im Strom- als auch im Wärmebereich. Sie ermöglichen die Mobilisierung von unter anderem privatem Kapital für Projekte, steigern die Akzeptanz für die Energiewende, stärken die Wertschöpfung vor Ort und tragen darüber hinaus zur Demokratisierung der Energiewende bei. Daher ist es wichtig, ihre Rolle auch in der kommunalen Wärmeplanung zu bedenken. Auch im Wärmebereich gibt es bereits erfolgreiche Bürgerenergieprojekte, beispielsweise für lokale Nahwärmenetze.

In Eschweiler aktive Bürgerenergiegemeinschaften sind nach aktuellem Stand nicht bekannt. Eine gezielte Ansprache von solchen Gemeinschaften ist daher nicht möglich.

Grundsätzlich bieten sich jedoch Möglichkeiten für Bürgerenergiegemeinschaften, im weiteren Verlauf der kommunalen Wärmeplanung und der Wärmewende in Eschweiler aktiv zu werden und einen Beitrag zu leisten. Potenzial besteht hierfür vor allem in Gebieten, die voraussichtlich nicht an das zusammenhängende Fernwärmenetz angeschlossen werden, aber über eine ausreichend hohe Wärmebedarfsdichte verfügen, die ein lokales Nahwärmenetz möglich machen könnte. Diese Situation könnte in einigen der Prüfgebiete der Fall sein. Aber auch örtlich begrenzte Areale in den Gebieten für die Einzelversorgung könnten sich für Bürgerenergieprojekte eignen.

Für die Prüfgebiete soll die grundsätzliche Einigung für eine leitungsgebundene Wärmeversorgung in weiteren Studien untersucht werden. In den Einzelversorgungsgebieten wird davon ausgegangen, dass ein mögliches Nahwärmeprojekt vornehmlich durch die Anwohner*innen initiiert werden würde.

Da in Eschweiler bisher keine aktive Bürgerenergiegemeinschaft bekannt ist, liegen folglich auch noch keine Erfahrungswerte mit diesem Modell vor. Hierbei sollte berücksichtigt werden, dass ein Wärmenetz-Projekt eine größere Hürde darstellt, als beispielsweise ein Projekt für einen Bürgerwindpark. Planung, Bau und Betrieb eines Wärmenetzes sind deutlich komplexer. Die bisher fehlende Erfahrung in Eschweiler kann sich daher als Herausforderung gestalten.

Aufgrund der genannten Vorteile sollte die Stadtverwaltung in Zukunft das Thema Bürgerenergie grundsätzlich fördern. Entstehende Gemeinschaften und die Bildung von Gemeinschaften sollten unterstützt werden.

10 Fazit

Die Fertigstellung der KWP erhöht die Planungssicherheit für Bürger (vor allem in den dezentralen Gebieten). Bei der Stadtverwaltung Eschweiler und den Akteur*innen sorgt sie für eine Priorisierung und Klarheit, um zu definieren, auf welche Gebiete sich Folgeaktivitäten und Detailuntersuchungen im Bereich der Wärmenetze erstrecken sollen. Eine Besonderheit des Wärmeplans war das Zusammenspiel von Beteiligung in Workshops, Digitalisierung und kommunaler Expertise, von analog und digital, sowie neuer Technologie und Erfahrung.

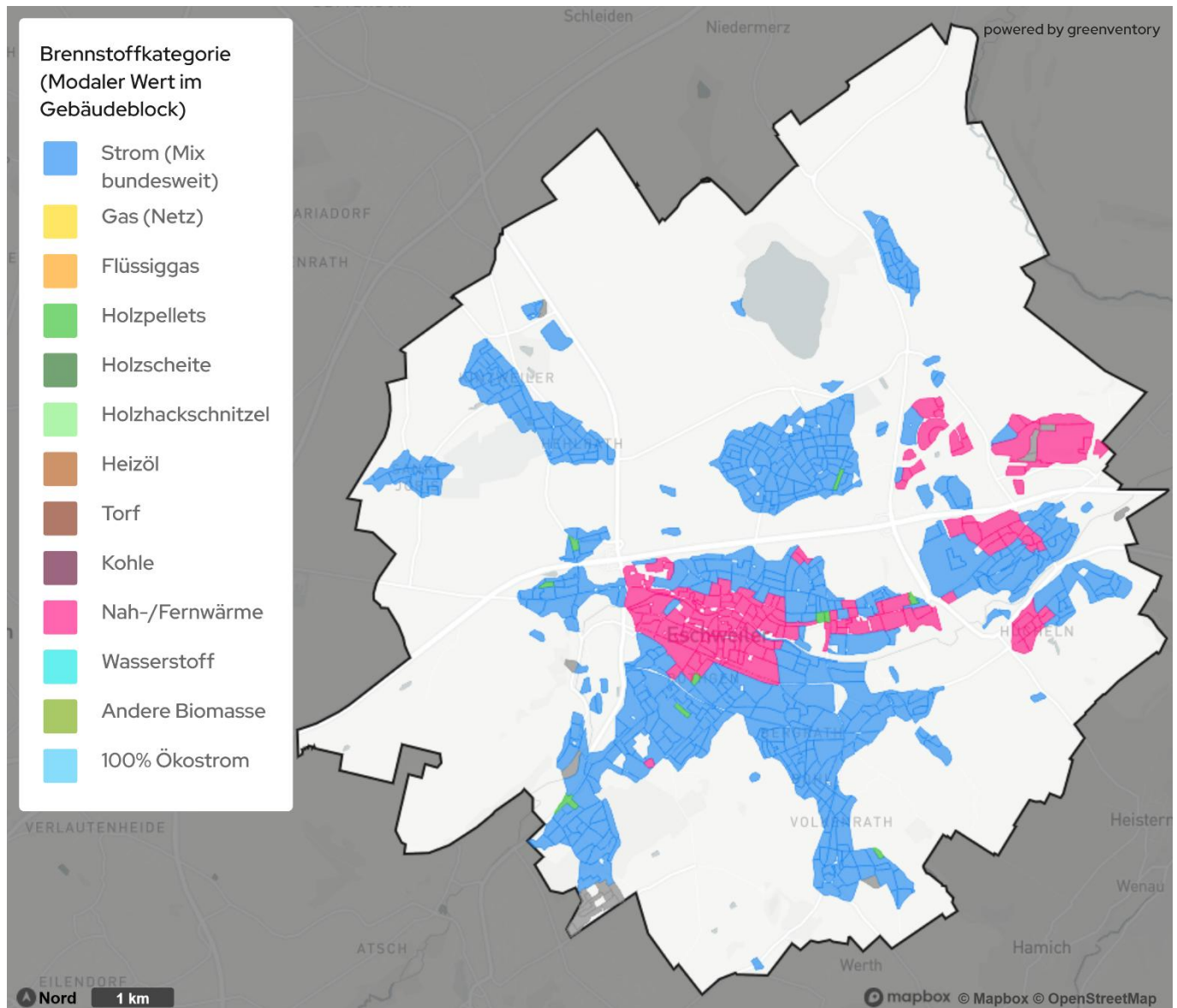


Abbildung 92: Vorherrschend genutzter Brennstoff je Baublock (Versorgungsszenario) im Jahr 2045

Ein Blick auf die Bestandsanalyse der Wärmeversorgung zeigt deutlichen Handlungsbedarf: 83 % der Wärme basieren auf fossilen Quellen wie Erdgas und Heizöl, die dekarbonisiert werden müssen. Der Wohnsektor, verantwortlich für etwa 69 % der Emissionen, spielt dabei eine Schlüsselrolle. Sanierungen, Energieberatungen und der Ausbau von Wärmenetzen sind

entscheidend für die Wärmewende. Zudem liefert die gesammelte Datengrundlage wichtige Informationen für eine Beschleunigung der Energiewende.

Im Rahmen des Projekts erfolgte die Identifikation von Gebieten, die sich wahrscheinlich für Wärmenetze eignen. Für die Versorgung und mögliche Erschließung dieser Gebiete wurden erneuerbarer Wärmequellen analysiert und konkrete Maßnahmen festgelegt. In den definierten Eignungsgebieten kann die Wärmewende nun zentral vorangetrieben werden, um so im Rahmen weiterer Planungsschritte die Wärmenetze tatsächlich in die Umsetzung zu bringen. Hierfür sind die in den Maßnahmen aufgeführten Machbarkeitsstudien von hoher Bedeutung.

Während in den identifizierten Eignungsgebieten Wärmenetze ausgebaut bzw. neu installiert werden könnten, wird in den übrigen Einzelversorgungsgebieten mit vermehrt Einfamilien- und Doppelhäusern der Fokus überwiegend auf eine effiziente Versorgung durch Wärmepumpen, PV und Biomasseheizungen gelegt werden. Gerade in diesen Gebieten mit Einzelversorgung benötigen die Bürger Unterstützung durch eine Gebäudeenergieberatung.

Die während des Projekts erarbeiteten konkreten Maßnahmen bieten einen ersten Schritt hin zur Transformation der Wärmeversorgung. Dabei ist insbesondere eine detaillierte Untersuchung in Form von Machbarkeitsstudien des Aufbaus von potenziellen Wärmenetzen, die in den Eignungsgebieten identifiziert wurden, vorgesehen.

Ein weiterer Fokus sollte auf dem Nicht-Wohnsektor liegen. Dies bietet auch die Möglichkeit, die ansässige Industrie mit an der Wärmewende teilhaben zu lassen und deren Potenziale zu erschließen.

Die Energiewende ist für alle mit einem erheblichen Investitionsbedarf verbunden. Der Start mit ökonomisch sinnvollen Projekten wird als zentraler Ansatzpunkt für das Gelingen der Wärmewende betrachtet. Gerade für die Transformation und den Neubau von Wärmenetzen gibt es Förderprogramme, welche genutzt werden können, um das Risiko zu senken. Zudem sind fossile Versorgungsoptionen mit einem zunehmenden Preis- und Versorgungsrisiko verbunden, das durch die Bepreisung von CO₂-Emissionen zunehmen wird. Abschließend ist hervorzuheben, dass die Wärmewende sich nur durch eine Zusammenarbeit zahlreicher lokaler Akteure bewältigen lässt - neben der lokalen Identifikation wird durch die Wärmewende auch die lokale Wertschöpfung erhöht.



11 Literaturverzeichnis

Agora Energiewende, Prognos, GEF (2024): *Wärmenetze – klimaneutral, wirtschaftlich und bezahlbar. Wie kann ein zukunftssicherer Business Case aussehen?* agora-energiewende.de. Aufgerufen am 17. Februar 2026 unter <https://www.agora-energiewende.de/publikationen/waermenetze-klimaneutral-wirtschaftlich-und-bezahlbar>

BAFA (2024). *Förderprogramm im Überblick*. BAFA.de. Aufgerufen am 12. Februar 2024 unter https://www.bafa.de/DE/Energie/Effiziente_Gebaeude/Foerderprogramm_im_Ueberblick/foerderprogramm_im_ueberblick_node.html

BMWK (2024). *Erneuerbares Heizen – Gebäudeenergiegesetz (GEG). Häufig gestellte Fragen (FAQ)*. Aufgerufen am 11. Juli 2024 unter <https://www.energiewechsel.de/KAENEF/Navigation/DE/Service/FAQ/GEG/faq-geg.html>

BMWSB (2023a). *Bundesregierung einigt sich auf neues Förderkonzept für erneuerbares Heizen*. BMWSB.de. Aufgerufen am 13. Februar 2024 unter <https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/Webs/BMWSB/DE/2023/04/geg-foerderkonzept.html>

BMWSB (2023b). *Novelle des Gebäudeenergiegesetzes auf einen Blick (GEG)*. BMWSB.de. Aufgerufen am 12. Februar 2024 unter https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/downloads/Webs/BMWSB/DE/veroeffentlichungen/geg-auf-einen-Blick.pdf;jsessionid=AD290818DAE9254DBAF11EC268661C84.1_cid505?_blob=publicationFile&v=3

dena (2016). *Der dena-Gebäudereport 2016. Statistiken und Analysen zur Energieeffizienz im Gebäudebestand*. Deutsche Energie-Agentur dena.de. Aufgerufen am 12. Februar 2024 unter https://www.dena.de/fileadmin/user_upload/8162_dena-Gebaedereport.pdf

DISA energy GmbH (2026). *Energieverluste in Heizanlagen*. Aufgerufen am 24. Februar 2026 unter <https://www.disa-energy.de/?page=2,2,7,Energieverluste+in+Heizanlagen>

IWU (2012). *„TABULA“ – Entwicklung von Gebäudetypologien zur energetischen Bewertung des Wohngebäudebestands in 13 europäischen Ländern*. Institut

Wohnen und Umwelt (IWU). Aufgerufen am 12. Oktober 2023 unter <https://www.iwu.de/index.php?id=205>

KEA (2020). *Leitfaden Kommunale Wärmeplanung*. KEA-BW.de. Aufgerufen am 12. Februar 2024 unter https://www.kea-bw.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/094_Leitfaden-Kommunale-Waermeplanung-022021.pdf

KEA (2024). *Technikkatalog zur kommunalen Wärmeplanung | Wärmewende*. KEA-BW.de. Aufgerufen am 15. Juli 2024 unter <https://www.kea-bw.de/waermewende/wissensportal/technikkatalog>

KfW (2024). *Energetische Stadtsanierung - Zuschuss (432)*. KfW.de. Aufgerufen am 12. Februar 2024 unter [https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/%C3%96ffentliche-Einrichtungen/Kommunen/Quartiersversorgung/F%C3%B6rderprodukte/Energetische-Stadtsanierung-Zuschuss-Kommunen-\(432\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/%C3%96ffentliche-Einrichtungen/Kommunen/Quartiersversorgung/F%C3%B6rderprodukte/Energetische-Stadtsanierung-Zuschuss-Kommunen-(432)/)

KWW Halle (2024). *Technikkatalog Wärmeplanung*. Kompetenzzentrum Kommunale Wärmewende. kww-halle.de. Aufgerufen am 15. Juli 2024 unter <https://www.kww-halle.de/wissen/bundesgesetz-zur-waermeplanung>

Umweltbundesamt (2023). *Erneuerbare Energien in Zahlen*. Umweltbundesamt.de. Aufgerufen am 12. Oktober 2023 unter <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/erneuerbare-energien-in-zahlen#uberblick>

Umweltbundesamt (2024). *Energieverbrauch für fossile und erneuerbare Wärme*. Umweltbundesamt.de. Aufgerufen am 14. Februar 2024 unter <https://www.umweltbundesamt.de/daten/energie/energieverbrauch-fuer-fossile-erneuerbare-waerme>



12 Anhang

Datengüte Kommunale Wärmeplanung

Im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung (KWP) wurden die oben aufgeführten Datenquellen genutzt, um eine belastbare und datenschutzkonforme Analyse des Wärmebedarfs und der Potenziale im Projektgebiet zu ermöglichen. Die erhobenen Daten wurden entsprechend ihrer Herkunft und Genauigkeit in drei Kategorien der Datengüte (A bis C) eingeteilt.

- Datengüte A umfasst Echtdate, wie beispielsweise Gas- und Stromverbrauchsdaten, die von den jeweiligen Energieversorgern bereitgestellt wurden. Auch die Ergebnisse der Gewerbeumfragen zum industriellen Abwärmepotenzial sowie Adresslisten kommunaler Gebäude zählen hierzu.
- Datengüte B beinhaltet Daten aus öffentlich zugänglichen oder behördlichen Datenbanken, wie etwa Gebäudedaten aus dem Liegenschaftskataster (ALKIS), Informationen aus dem Zensus, Angaben zu erneuerbaren Energieanlagen aus dem Marktstammdatenregister sowie verschiedene Geodaten.
- Datengüte C umfasst simulierte oder hochgerechnete Daten, beispielsweise berechnete Wärmebedarfe für Gebäude ohne Verbrauchsdaten, Potenzialabschätzungen für erneuerbare Energien oder Prognosen zur zukünftigen Entwicklung.

Um den Anforderungen des Datenschutzes gerecht zu werden, wurden sensible Einzelangaben – insbesondere zu Verbrauchsdaten und Abwärmepotenzialen – vor der weiteren Verarbeitung und Auswertung anonymisiert und in aggregierter Form dargestellt. Dadurch ist sichergestellt, dass keine Rückschlüsse auf einzelne Unternehmen, Haushalte oder Gebäude möglich sind. Die so aufbereiteten Daten bilden die Grundlage für die Analysen und Berechnungen im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung und gewährleisten sowohl eine hohe Datenqualität als auch die Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Vorgaben.

Datengüte A (Echtdate)

- Gasverbrauchsdaten (von Energieversorgern)
- Stromverbrauchsdaten für Heizzwecke (von Energieversorgern)
- Daten zu kommunalen Gebäuden (Adressliste)
- Daten aus Gewerbeumfragen zu industriellem Abwärmepotenzial

Datengüte B (Daten aus Datenbanken)

- Gebäudedaten aus ALKIS (Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem)
- Daten zu Gebäudealter und -typ aus dem Zensus
- Daten zu erneuerbaren Energieanlagen aus dem Marktstammdatenregister
- Geodaten zu Straßen und Siedlungsstrukturen aus OpenStreetMap
- Daten zu Schutzgebieten und Naturschutzflächen
- Daten zur Bodenbeschaffenheit und Geologie
- Wetterdaten und Klimainformationen
- Abwärme-Plattform

Datengüte C (simulierte oder hochgerechnete Daten)

- Berechnete Wärmebedarfe für Gebäude ohne Verbrauchsdaten
- Potenzialabschätzungen für erneuerbare Energien (z.B. Solarthermie, Geothermie)
- Prognosen zur zukünftigen Bevölkerungs- und Gebäudeentwicklung
- Simulierte zukünftige Wärmeliniendichten für potenzielle Netzgebiete
- Hochgerechnete Sanierungsraten und -potenziale
- Modellierete zukünftige Treibhausgasemissionen der Wärmeversorgung

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage der ersten Kommunalen Wärmeplanung in Eschweiler

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1.	StädteRegion Aachen - Schreiben vom 30.03.2026		
1.1	<p>A 70 – Umweltamt</p> <p><u>Allgemeiner Gewässerschutz:</u></p> <p>Aus Sicht des allgemeinen Gewässerschutzes ist das Vorhaben zulässig.</p> <p>Die folgenden Hinweise sind zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei einer oberflächennahen thermischen Nutzung (Wärmepumpen mit Sonden, Flächen- oder Spiralkollektoren und Ähnliches) des Erdbereiches oder des Grundwassers ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8, 9 und 10 WHG i.V.m. §49 WHG bei der Unteren Wasserbehörde der StädteRegion Aachen zu beantragen. • Bei einer thermischen Nutzung durch Tiefengeothermie (Wärmepumpen mit Sonden) des Erdbereiches oder des Grundwassers ist für den Wärmeentzug eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8, 9 und 10 WHG bei der Unteren Wasserbehörde der StädteRegion Aachen zu beantragen. Für die Bohrungen liegt die Zuständigkeit bei der Bezirksregierung Arnsberg. • Bohrungen innerhalb von Wasserschutzgebieten sind nicht zulässig. 	<p>Die Notwendigkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis im Rahmen von geothermischen Projekten und Nutzungen und das Verbot von Bohrungen innerhalb von Wasserschutzgebieten werden bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen berücksichtigt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.2	<p>A 70 – Umweltamt</p> <p><u>Bodenschutz und Altlasten:</u></p>	<p>Das Vorhandensein von altlastenverdächtigen Flächen und Altlasten im Plangebiet wird bei der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Aus bodenschutzfachlicher Sicht ist das Vorhaben zulässig.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass im Plangebiet altlastenverdächtige Flächen und Altlasten vorliegen. Dies ist bei der Ausführungsplanung (z.B. Leitungsverlegung, Geothermienutzung) zu berücksichtigen.</p>		
<p>1.3</p>	<p>A 70 – Umweltamt</p> <p><u>Natur und Landschaft:</u></p> <p>Aus landschaftspflegerischer und naturschutzfachlicher Sicht ist das Vorhaben zulässig.</p> <p>Folgenden Hinweis gebe ich noch zu den Ausschlussflächen der Kategorie „Natur“ auf Seite 63:</p> <p>Hier sind zusätzliche zu der angegebenen Quelle „Energieatlas NRW“ noch die Landschaftspläne der unteren Naturschutzbehörde der StädteRegion Aachen als Quelle zu verwenden und zu prüfen. Diese sind im GeoPortal der StädteRegion Aachen unter dem Punkt „Umwelt“ verfügbar.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis auf die Berücksichtigung der Landschaftspläne ist dem Wärmeplan hinzugefügt worden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Vorberatung	Anregungs- und Beschwerdeausschuss	öffentlich	30.04.2026
2.	Vorberatung	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	05.05.2026
3.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	06.05.2026

Neubau des Sportzentrums Jahnstraße; hier: Bürgerantrag von Herrn Josef Stiel vom 23.03.2026 und 30.03.2026

Beschlussvorschlag:

- Der Anregungs- und Beschwerdeausschuss hat den Bürgerantrag vom 23.03.2026 und 30.03.2026 geprüft.

Er empfiehlt dem Rat der Stadt Eschweiler, dem Antrag auf Prüfung nicht zu folgen bzw. diesen abzulehnen.

- Der Rat der Eschweiler lehnt den von Herrn Stiel gestellten Bürgerantrag ab.

A 14-Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft gez. Molls _____		Datum: 20.04.2026 gez. Nowicki gez. Vogelheim					
1		2		3		4	
<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt	
<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	
<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt	
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig	
<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 23.03.2026, ergänzt durch E-Mail vom 30.03.2026, beantragt Herr Josef Stiel, Parkstraße 18, 52249 Eschweiler, mittels Bürgerantrag die Prüfung, ob und wie das Bauvorhaben (Schwimmbad/ Sporthalle/ Tiefgarage) an der Jahnstraße auf dem Gelände des Rathausquartiers oder an einem anderen nicht hochwassergefährdeten und verkehrsmäßig besseren Standort (wie z.B. das Gelände der ehemaligen Kaserne an der Gartenstraße oder das Gelände der ehemaligen Firma Eschweiler Gusswerk/ Albert Jussen an der Talstraße) realisiert werden kann (Anlagen 1 und 2).

Der Antragsteller begehrt mit seinem Antrag die Prüfung, ob bzw. wie das in Planung befindliche Sportzentrum an der Jahnstraße auf der Freifläche neben dem Rathaus (ehemaliges Gelände CityCenter) oder einem anderen nicht hochwassergefährdeten und verkehrsmäßig besseren Standort errichtet werden kann.

Grundlage für die Förderung der Gebäude, die im Rahmen des Flutereignisses 2021 beschädigt worden sind, ist die Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Beseitigung von Schäden an öffentlicher und privater Infrastruktur sowie zum Wiederaufbau anlässlich der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 (Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen).

Nach Ziffer 6.4.2 der Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen sind bis zur Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens alle Maßnahmen zur Abwehr von hochwasserbedingten Gefahren und Schäden nach Nummer 2.1 und zur Wiederherstellung von baulichen Anlagen, betrieblichen Einrichtungen oder Infrastruktureinrichtungen nach Nummer 6.1 förderfähig. Dazu zählen auch Maßnahmen, die im Hinblick auf ihre Art, ihre Lage oder ihren Umfang in einer dem jeweiligen Hochwasser- und Überschwemmungsrisiko angepassten Weise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zur Vermeidung künftiger Schäden wiedererrichtet werden.

Zu den förderungsfähigen Kosten zählen insbesondere:

- a) die Kosten für den Ersatzneubau, auch für den Ersatzneubau an anderer Stelle bis zur Höhe des entstandenen Schadens, inklusive Maßnahmen der Bodenordnung
- b) Folgekosten, die an öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen unabhängig von der Rechtsform des öffentlichen Versorgerunternehmens und den im Einzelfall geltenden Vereinbarungen entstehen, soweit diese zur Schadensbeseitigung notwendig sind.

Ein Ersatzbau ist damit grundsätzlich auch an anderer Stelle zulässig.

Eine Förderfähigkeit ist jedoch nur gegeben, wenn:

- die bestehende Infrastruktur wegen der Hochwasservorsorge nicht mehr an derselben Stelle saniert oder neu errichtet werden kann.
- Eine Sanierung z.B. auf Grund von statistischen Beeinträchtigungen oder Kontaminationen nicht mehr möglich ist oder
- die Kosten einer Sanierung höher sind als die Kosten eines Neubaus.

Der Antragssteller muss hierbei den Nachweis erbringen, dass entweder eine Ertüchtigung des Gebäudes oder der Wiederaufbau an gleicher Stelle – z.B. aus Gründen des Hochwasserschutzes – nicht möglich ist oder aber nachweisen, dass die Sanierungskosten höher als ein Ersatzbau ausfallen würden. Nur wenn dies der Fall ist, kann ein Neubau in den Wiederaufbauplan einbezogen werden (vgl. FAQ des Ministeriums für Heimat Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen). Bei der Betrachtung der Wirtschaftlichkeit wären im Falle des Ersatzneubaus an anderer Stelle die Kosten für den entstehenden Grunderwerb einzubeziehen.

Die seinerzeitige Prüfung ergab, dass der Wiederaufbau des Sportzentrums an gleicher Stelle möglich und der Neubau an gleicher Stelle wirtschaftlicher als die Sanierung ist. Der Neubau an anderer Stelle hätte zusätzlichen Grunderwerb zur Folge, sodass bei gleichem Bauvolumen denklogisch der Neubau an Ort und Stelle wirtschaftlicher ausfällt. Da kein Nachweis technischer oder hochwasserrelevanter Nachweis geführt werden konnte, dass ein Neubau an Ort und Stelle nicht möglich ist, entfällt auch diese Option zur Zulässigkeit des Wiederaufbaus an anderer Stelle.

Hinsichtlich der Standortfrage wurde in der Sitzung des Rates am 18.05.2022 ausführlich beraten; hierbei wurde obiger Argumentation folgend einstimmig beschlossen, dass das Sportzentrum am selben Ort wiederaufgebaut wird (vgl. hierzu VV 179/22).

Sollte man dem Ansinnen des Antragstellers folgen, müsste der derzeitige Planungsprozess für den Standort Jahnstraße gestoppt werden und neue Prüfungen bzw. Gutachten für die Alternativstandorte veranlassen. Alle hierdurch entstehenden Mehrkosten sind nicht förderfähig, da Doppelförderungen nicht erfolgen. Zudem würde die Förderfähigkeit der Gesamtmaßnahme gem. Wiederaufbaurichtlinie auf den Betrag gedeckelt, der für den Neubau an gleicher Stelle avisiert worden ist.

Ebenso würde die Klärung der Standortfrage zu erheblichen zeitlichen Verschiebungen führen, so dass die Gebäude bis 2030 – Ende Förderzeitraum – nicht fertig gestellt sind.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung, dem Antrag nicht zu folgen bzw. diesen abzulehnen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Personelle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Bürgerantrag vom 23.03.2026 - Anlage 1

Bürgerantrag vom 30.03.2026 Nachtrag - Anlage 2

23.03.26

Josef Stiel

52249 Eschweiler, am 23. März 2026

Parkstraße 18

Der Bürgermeister
der Stadt Eschweiler

Eing.: 23. März 2026

Stadt Eschweiler

Bürgermeister

Rat der Stadt Eschweiler

Sehr geehrte Damen und Herren

als Bürger der Stadt Eschweiler stelle ich nach § 24 GO NRW folgenden
Bürgerantrag:

Überprüfen Sie bitte, **ob und wie** das Bauvorhaben
(Schwimmbad/Sporthalle/ Tiefgarage) an der Jahnstraße alternativ auf dem
Gelände des „Rathausquartiers“ realisiert werden kann.

Begründung: siehe „Kommentar zum neuen Sportzentrum Eschweiler
Bürger aufgepasst“ in „Eschweiler Filmpost“ Nr.11 vom 11. März 2026

Mit freundlichen Grüßen

Josef Stiel

Eschweiler. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Mobilität hat „Grünes Licht“ für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 11. Änderung des Bebauungsplans 12 für das neue Sportzentrum an der August – Thyssen – Straße / Jahnstraße gegeben. Was als gute Neuigkeit daher kommt, sollte der Eschweiler Bürger nicht ungeprüft lassen. So sehen erfahrene Stadtplaner den Standort an der August-Thyssen-Straße/ Jahnstraße vor allem aufgrund der beengten Platzverhältnisse als kritisch an. Durch den neuen Wohnkomplex der mittlerweile gebaut wurde gibt es auch einen Nutzungskonflikt. Die Anwohner befürchten durch die hohe Frequentierung des Sportzentrums Lärm, verstärkten Lieferverkehr und große Parkraumnot. Der Bus -, Hol - und Bringverkehr muss über einen neuen Kreisverkehr abgewickelt werden, was die Verkehrsführung sehr komplex macht. Das bedeutet für die Verkehrsteilnehmer, dass hier auf Grund von Engpässen eine erhöhte Aufmerksamkeit erforderlich ist. Zudem sorgen die extrem hohen Anforderungen an die Resilienz des Hochwasserschutzes für enorme Kosten. Dass dieser Standort überhaupt wieder gewählt wurde, lag übrigens an einer Fehlinformation des ehemaligen Technischen Beigeordneten Hermann Gödde an den Stadtrat. Er erklärte damals, dass die Fluthilfe mittel des Landes und Bundes im Rahmen des Wiederaufbaus (hier 51,75 Millionen Euro) nur bei gleichem Standort gezahlt würden. Das stimmt aber nicht! Gezahlt wird auch wenn an anderer Stelle gebaut wird. Einige Eschweiler Bürger und auch die ein oder andere Partei sieht im Eschweiler Rathaus Quartier einen geeigneten Standort. Für Mitbürger mit Visionen malt sich da das Bild von einem modern gestalteten und belebtem Rathaus Quartier mit Anbindung an den Markt und einem Blick auf die Inde und der angrenzenden Uferstraße, schön beleuchtet am Abend, mit gepflegter Außen gastronomie. Alles durch die Indestraße gut erreichbar und durch den Bau eines schon so lange gewünschten Parkhauses, könnten Geschäftsleute und Gastronomen endlich etwas entspannter in die Zukunft schauen. Wer jetzt denkt, das geht nicht – da gibt es doch die Geschichte: Alle sagten: Das geht nicht! – da kam einer, der wusste das nicht und hat es einfach gemacht. Vielleicht könnte ein geschickter Verhandlungsführer auch den Investor Ten Brinke mit ins Boot holen? 51,75 Millionen Euro sind ja schon da. Gaby Römers

Buergermeister, (Eschweiler)

Von: jostiel@t-online.de
Gesendet: Montag, 30. März 2026 12:07
An: Buergermeister, (Eschweiler)
Betreff: Mein Bürgerantrag vom 23.03.2026

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Josef Stiel 52249 Eschweiler, am 30.März 2026

Parkstraße 18

jostiel@t-online.de

Mein Bürgerantrag vom 23.03.2026

Bürgermeister der Stadt Eschweiler

Ratsmitglieder

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

sehr geehrte Damen und Herren,

meinen Bürgerantrag in Sachen Neubau Sportzentrum Jahnstraße ergänze ich wie folgt:

Überprüfen Sie bitte, **ob und wie** das Bauvorhaben (Schwimmbad/Sporthalle/Tiefgarage) an der Jahnstraße alternativ auf dem Gelände des Rathausquartiers **oder an einem anderen nicht hochwassergefährdeten und verkehrsmäßig besseren Standort (wie z.B. das Gelände der ehemaligen Kaserne an der Gartenstraße oder das Gelände der ehemaligen Firma Eschweiler Gusswerk / Albert Jussen an der Talstraße)** realisiert werden kann.

Mit freundlichem Gruß

Josef Stiel

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Vorberatung	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	05.05.2026
2.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	06.05.2026

Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes im Eschweiler Stadtgebiet; hier: Ergebnisse der Machbarkeitsstudie

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Eschweiler nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Er beauftragt die Verwaltung, für die in der Verwaltungsvorlage dargestellten Hochwasserschutzmaßnahmen „Eschweiler-West“, „Stoltenhoffmühle“, „Innenstadt“ und „Weisweiler Kulturpark“ die Fördersteckbriefe zu erstellen, diese final mit der Unteren Wasserbehörde der StädteRegion Aachen sowie des Wasserverbandes abzustimmen und der Bezirksregierung Köln als Fördergeberin zur Genehmigung vorzulegen.

A 14-Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft gez. Schütte _____		Datum: 22.04.2026 <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> gez. Nowicki gez. Vogelheim </div>					
1		2		3		4	
<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt	
<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	
<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt	
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig	
<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

Sachverhalt:

Im Bau- und Vergabeausschuss der Stadt Eschweiler am 10.03.2026 wurden die ersten Ergebnisse der in Erstellung befindlichen Machbarkeitsstudie inkl. Bedarfsplanung durch das beauftragte Ingenieurbüro Achten & Jansen vorgestellt (vgl. hierzu VV 099/26). Im Rahmen der Beratungen wurde die Verwaltung beauftragt, die Hochwasserschutzmaßnahmen „Eschweiler-West“, Stoltenhoffmühle“, „Innenstadt“ und Kulturpark Weisweiler“ weiter auszuarbeiten sowie die hierfür erforderlichen Abstimmungen mit der Unteren Wasserbehörde der StädteRegion Aachen sowie des Wasserverbandes Eifel-Rur vorzunehmen.

Aus diesem Grund wurden in der Folgezeit die Maßnahmen „Eschweiler-West“ (1), Stoltenhoffmühle“ (2), „Innenstadt“ (3), „Kulturpark Weisweiler“ (5) in zwei Kombinationsvarianten (1,2,5 und 1,2,3, 5) hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und ihren Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger betrachtet. Parallel hierzu erfolgten die ersten Kostenannahmen für die Maßnahmen.

Ergebnis dieser Prüfung war, dass für eine Umsetzung der Kombinationsmaßnahme 1, 2, 3 und 5 die in Aussicht gestellten Fördermittel nicht ausreichen. Auf Grundlage einer erneuten Schwachstellenanalyse konnte anschließend im Rahmen eines dynamischen Prozesses eine Reduzierung der innerstädtischen Mauern bzw. Uferbefestigungen bzw. in Weisweiler durch Hinzunahme von rd. 30/40 m Mauern eine Verbesserung erreicht werden, was zu einer deutlichen Kostenreduzierung führte.

Da alle Kombinationsmodelle, die die südliche Innenstadt mitschützen, zu einer deutlichen Verschlechterung der Ortslagen Frenz und Inden-Altdorf auf dem Gemeindegebiet Inden führten, wurde im weiteren Prozess die Autobahnunterführung der K 34 - Kreisstraße in Düren - geschlossen. Dies führte zwar zu einer deutlichen Verbesserung für die betroffenen Dörfer, verschlechterte den Bereich vor der Brücke jedoch deutlich.

Alle für die Kombinationsmaßnahme 1, 2, 3 und 5 für ein Hochwasserszenario mit der Spitze 165 m³/s durchgeführten Modellberechnungen zeigten, dass die weiteren Planungen sowie die darauf fußende Umsetzung mit vielen Unwägbarkeiten sowie Risiken (Kosten/zeitliche Umsetzung) verbunden sind.

Vor diesem Hintergrund wurde zur Prüfung, ob ein Hochwasserschutz entlang Inde ohne Nachteile für die Unterlieger möglich ist, das zu untersuchende Hochwasserszenario mit einer Abflusswelle mit der Spitze 135 m³/s angepasst. Die Ergebnisse der Modellberechnungen zeigten, dass eine Umsetzung unter Wahrung der schützenswerten Interessen der Unterlieger grundsätzlich möglich erscheint. Die Maßnahme Eschweiler-West entfaltet bei diesem Szenarium nur eine geringe Schutzwirkung.

Auf Grundlage der Ergebnisse wurde das Gespräch mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Düren gesucht, um zu klären, ob bzw. welche Maßnahmen grundsätzlich mitgetragen werden. Nach dortiger erster Einschätzung wird lediglich eine Umsetzbarkeit von Maßnahmen auf Basis eines Abflusses von bis zu 135 m³/s gesehen, sofern die konkreten Betroffenheiten im weiteren Verfahren geklärt und die erforderlichen Maßnahmen mit den Unteren Wasserbehörden und dem WVER abgestimmt werden. Hiervon losgelöst ist das Gespräch mit der Gemeinde Inden zu suchen. Sofern eine Einigung mit den Unterliegern nicht möglich ist, ist die Abflusswelle so anzupassen, dass sich keine negativen Auswirkungen für die Unterlieger ergeben.

Ob die Kombimaßnahme 1,2 und 5 - also ohne südliche Innenstadt - mit dem Hochwasserszenario 165 m³/s mitgetragen würde, müsste explizit mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Düren geklärt werden. Aus Sicht der Verwaltung wäre eine Umsetzung bzw. Weiterverfolgung jedoch nicht zielführend, da diese Variante keinen Schutz für die Innenstadt vorsieht.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung vor, den Hochwasserschutz auf Basis einer Abflusswelle mit der Spitze von bis zu 135 m³/s anzupassen und auf dieser Grundlage für die Maßnahmen 2, 3 und 5 die Fördersteckbriefe zu erstellen, diese final mit den Unteren Wasserbehörden der StädteRegion Aachen und des Kreises Düren sowie des Wasserverbandes Eifel-Rur abzustimmen und der Bezirksregierung Köln als Fördergeberin zur Genehmigung vorzulegen. Sofern sich im weiteren Abstimmungsprozess das Erfordernis der Anpassung der Abflusswelle ergibt, wird diese bis zur Zustimmung- bzw. Genehmigungsfähigkeit der Maßnahmen angepasst und die Maßnahmen baulich hierauf ausgerichtet,

Die Maßnahme „Eschweiler-West“ entfaltet ihre Schutzwirkung für die Bürger und Anlieger erst bei einer Abflussschwelle größer 135 m³/s. Die Maßnahme kann jedoch – sofern ein Zugriff auf die Grundstücke möglich ist – ohne Nachteile für die Unterlieger umgesetzt werden und schützt die Betroffenen bei größeren Hochwasserszenarien. Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, auch für diese Maßnahme einen Fördersteckbrief zu erstellen, mit den Unteren Wasserbehörden der StädteRegion Aachen und des Kreises Düren sowie des Wasserverbandes Eife-Rur abzustimmen und der Bezirksregierung Köln als Fördergeberin zur Genehmigung vorzulegen.

Sofern sich im weiteren Verfahren Erkenntnisse ergeben, dass eine der Maßnahmen innerhalb des Förderzeitraums nicht umsetzbar ist, prüft die Verwaltung eine Umsetzung der weiteren im Rahmen der Machbarkeitsstudie entwickelten Maßnahmen. Die Einbindung des Rates bzw. des Fachausschusses erfolgt hierbei frühzeitig.

Finanzielle Auswirkungen:

Für Hochwasserpräventionsmaßnahmen im Sinne der Förderrichtlinie (IV21WAP451) werden seitens des Landes NRW zusätzliche WAP-Mittel im Umfang von 16,2 Mio. € bereitgestellt, die unter den Bedingungen des kommunalen Wiederaufbaus ohne Eigenanteile der Stadt Eschweiler verwendet werden können. Die Kosten für die Machbarkeitsstudie inkl. Bedarfsplanung sowie für die Fertigung der Förderanträge belaufen sich nach derzeitigem Projektstand voraussichtlich auf 140.000,00 €, die bis zur Anerkennung der Förderfähigkeit der Maßnahmen vorzufinanzieren sind.

Personelle Auswirkungen:

Die detaillierte Ausarbeitung und Begleitung der Maßnahmen erfordert – sofern eine Bewilligung erfolgt – zusätzliche Personalkapazitäten von geschätzt 1 Vollzeitäquivalente.

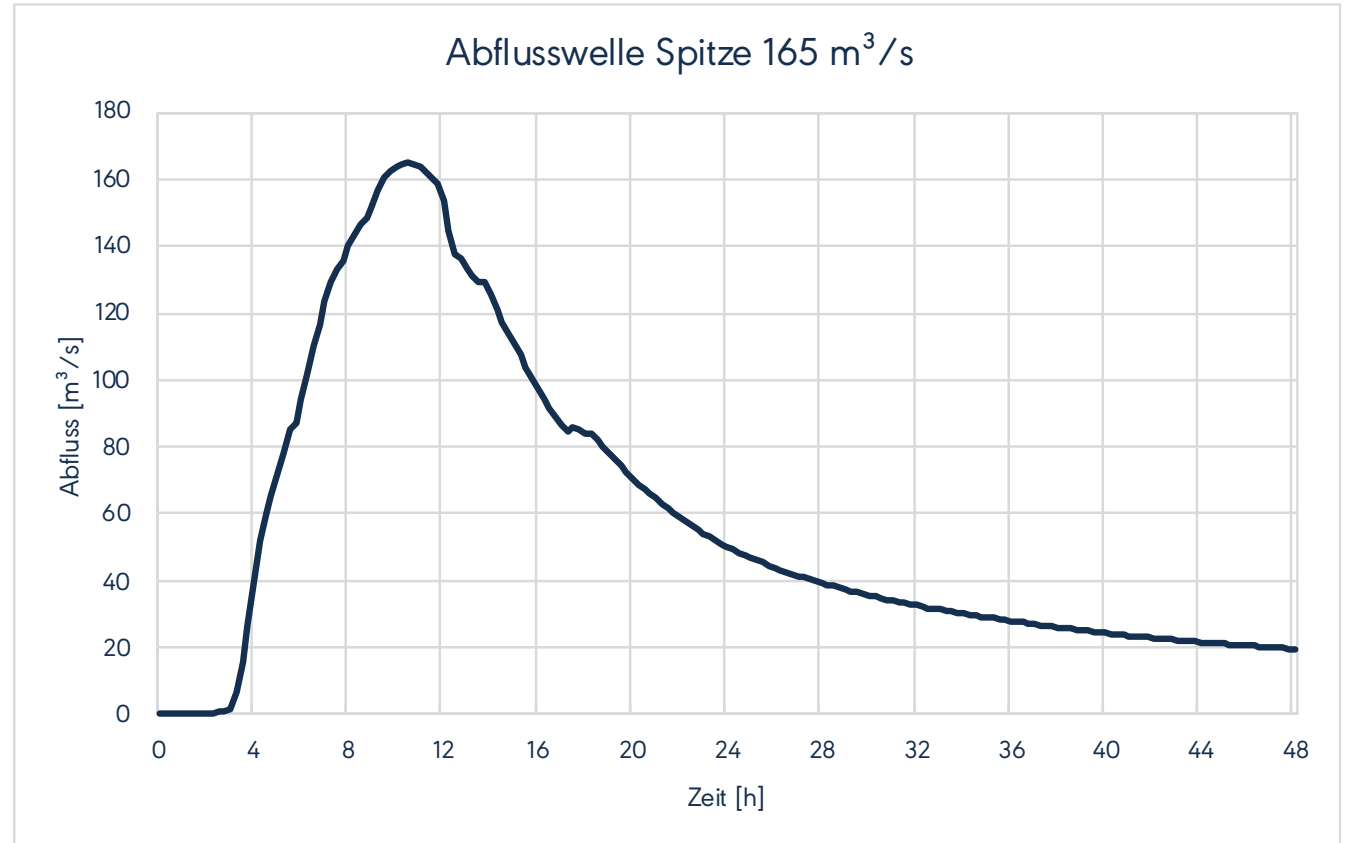
Anlagen:

Vorstellung Ergebnisse Ing.-Büro Achten und Jansen

Präventiver Hochwasserschutz Eschweiler

Eingangsdaten Berechnung

- HQ_{100} aktuelle Statistik: $115 \text{ m}^3/\text{s}$
- HQ_{extrem} : ca. $180\text{-}200 \text{ m}^3/\text{s}$
- Abflusswelle mit $165 \text{ m}^3/\text{s}$ in der Spitze



Berechnete Überflutung Status Quo – Stadt Eschweiler

HW-Welle: $165 \text{ m}^3/\text{s}$ in der Spitze



© Land NRW (2026)

Kombimaßnahme 1/2/3 reduziert/5 erweitert/K34 zu



© Land NRW (2026)

Kombimaßnahme 1/2/3 reduziert/5 erweitert/K34 zu – Ergebnis

Vergleich Wasserstände Maßnahme (rechts) gegenüber Status Quo(links)



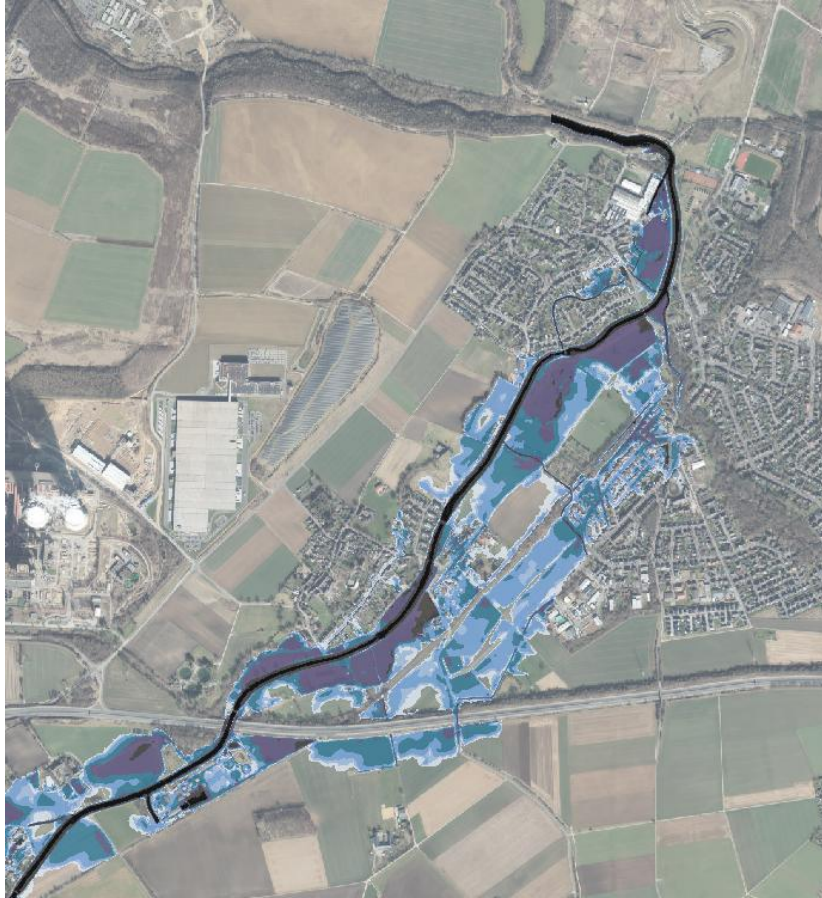
© Land NRW (2026)



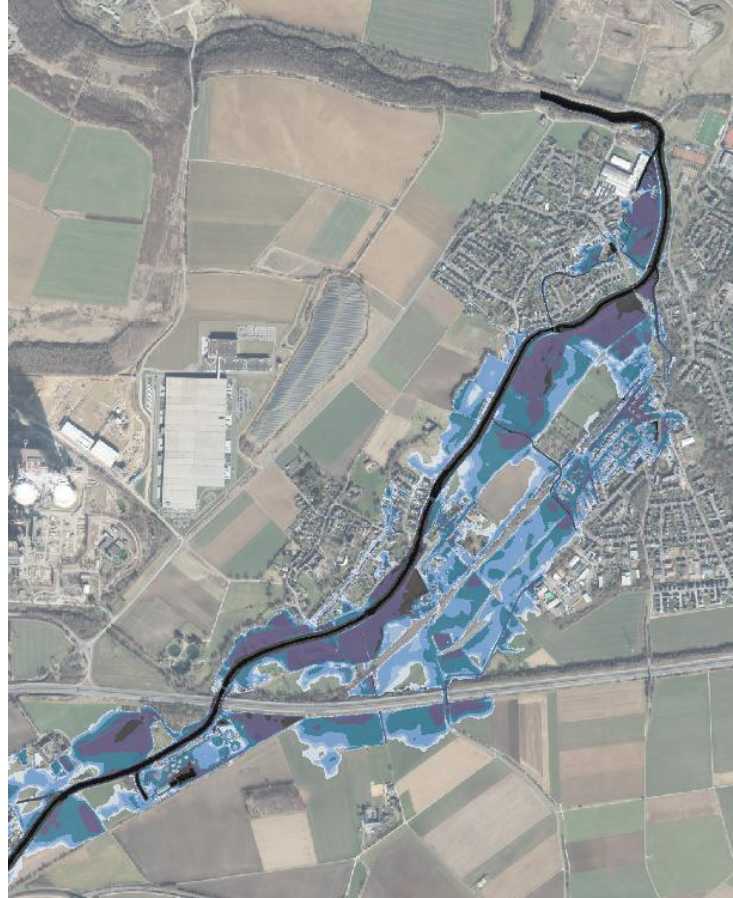
© Land NRW (2026)

Darstellung Ergebnisse in Inden

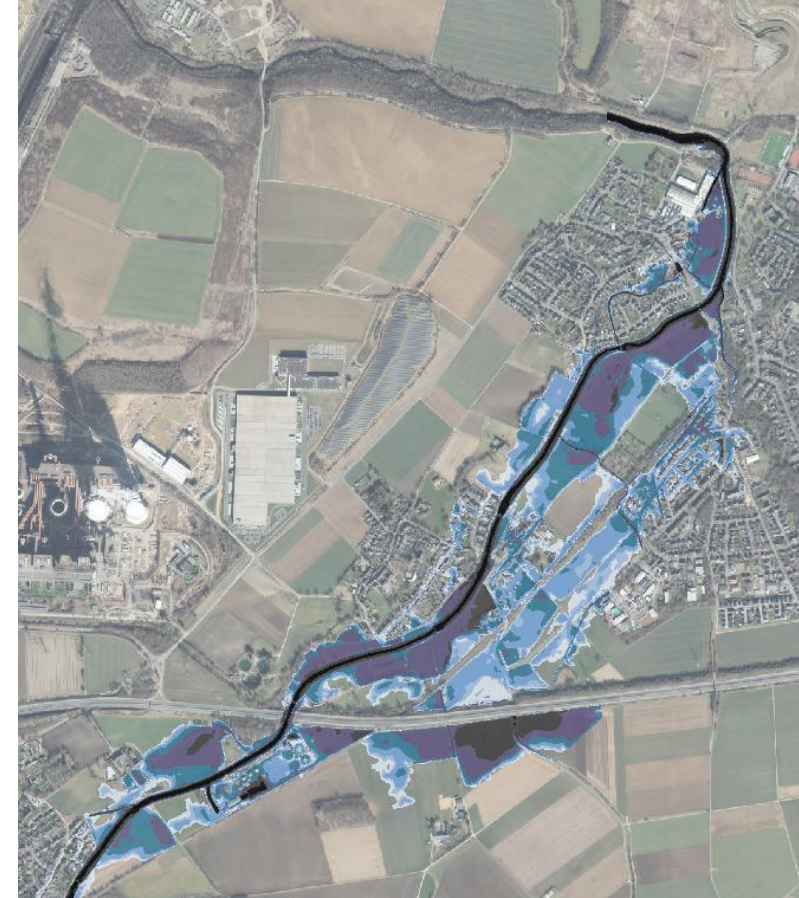
Vergleich Wasserstände Status Quo, Kombimaßnahme mit offener K34 und mit verschlossener K34



Status Quo (© Land NRW (2026))



Kombimaßnahme mit offener K34 (© Land NRW (2026))



Kombimaßnahme mit verschlossener K34 (© Land NRW (2026))

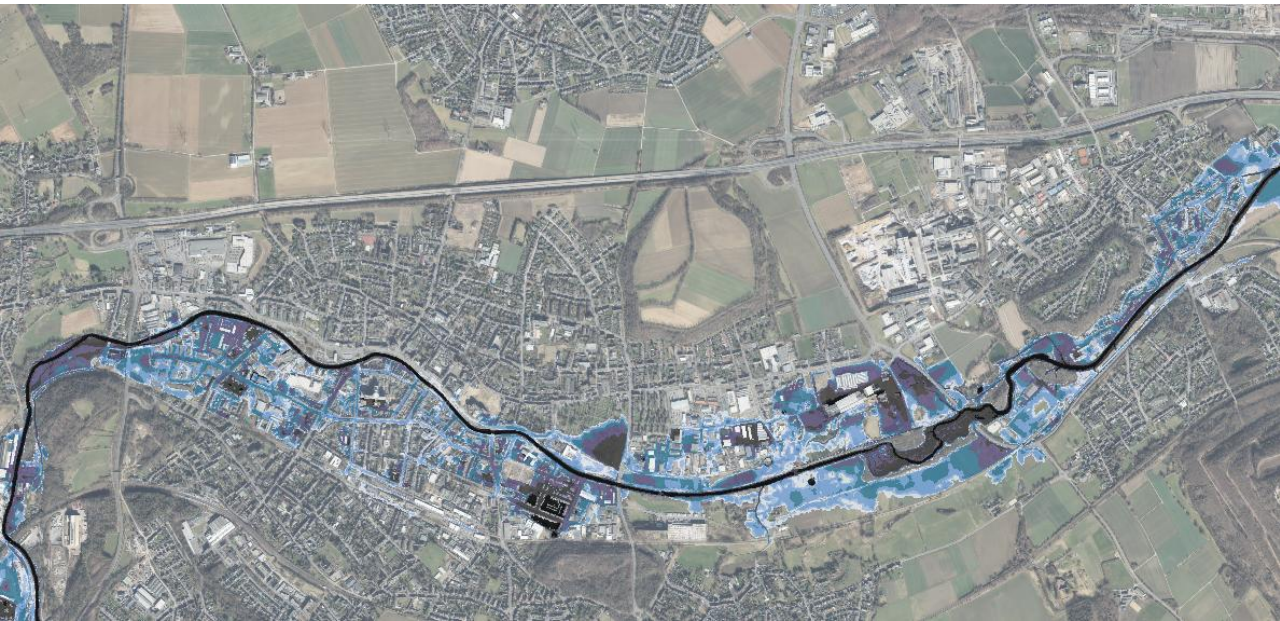
Kombimaßnahme 1/2/5 – West/Stoltenhoffmühle/Weisweiler



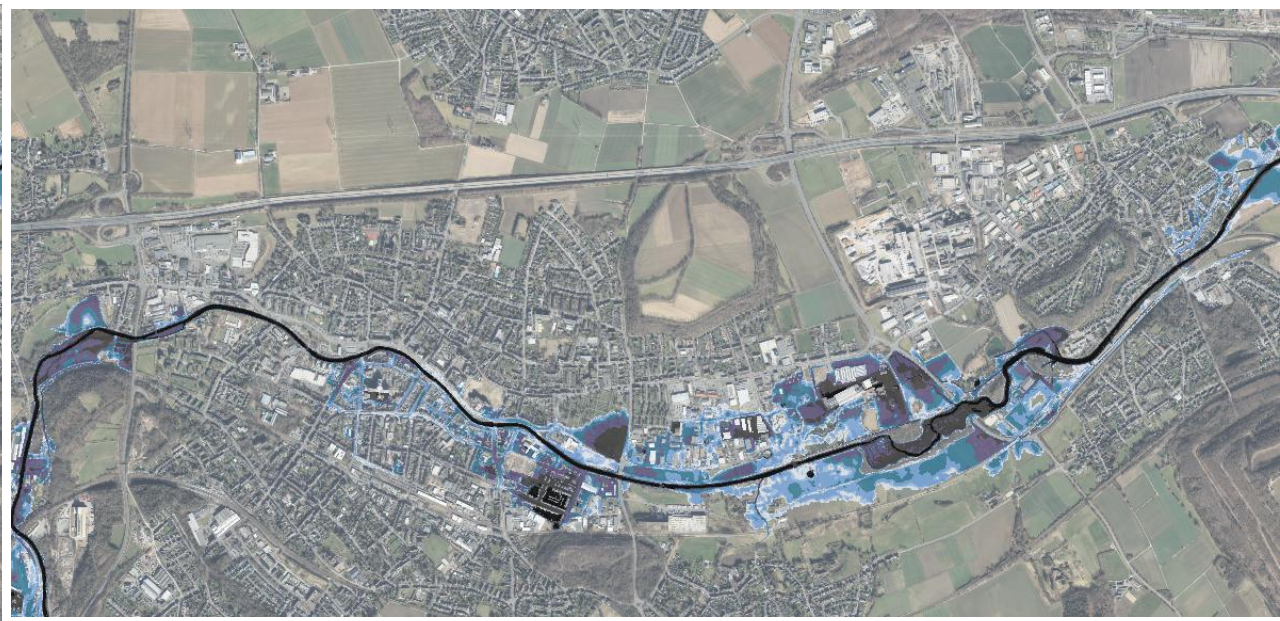
© Land NRW (2026)

Kombimaßnahme 1/2/5 – Ergebnis

Vergleich Wasserstände Maßnahme (rechts) gegenüber Status Quo(links)



© Land NRW (2026)



© Land NRW (2026)

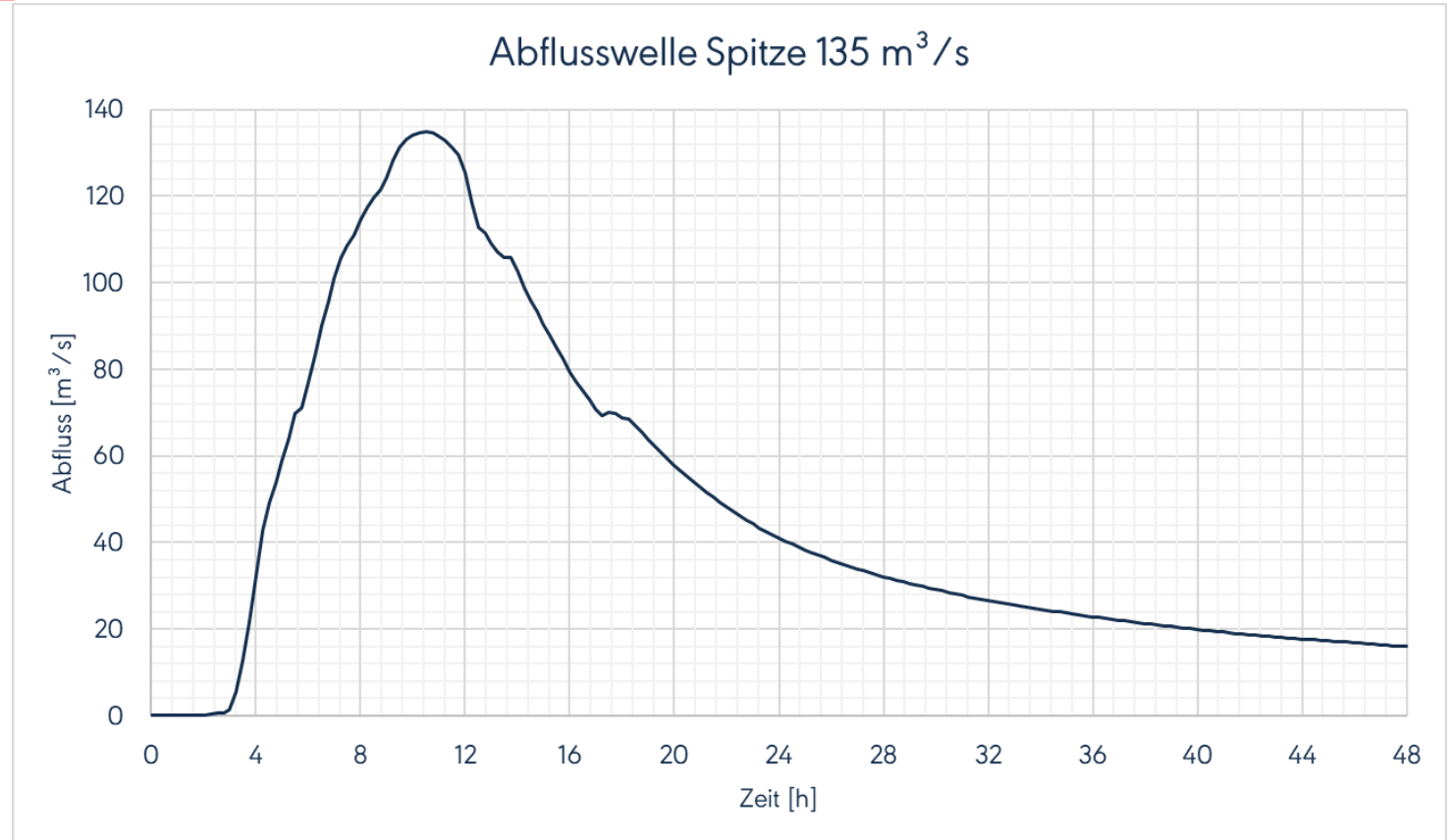
Kombimaßnahme 1/2/5 – Differenz Status Quo und Maßnahme



© Land NRW (2026)

Eingangsdaten Berechnung

- Bisher: Abflusswelle mit $165 \text{ m}^3/\text{s}$ in der Spitze
- Neu: Abflusswelle mit $135 \text{ m}^3/\text{s}$ in der Spitze



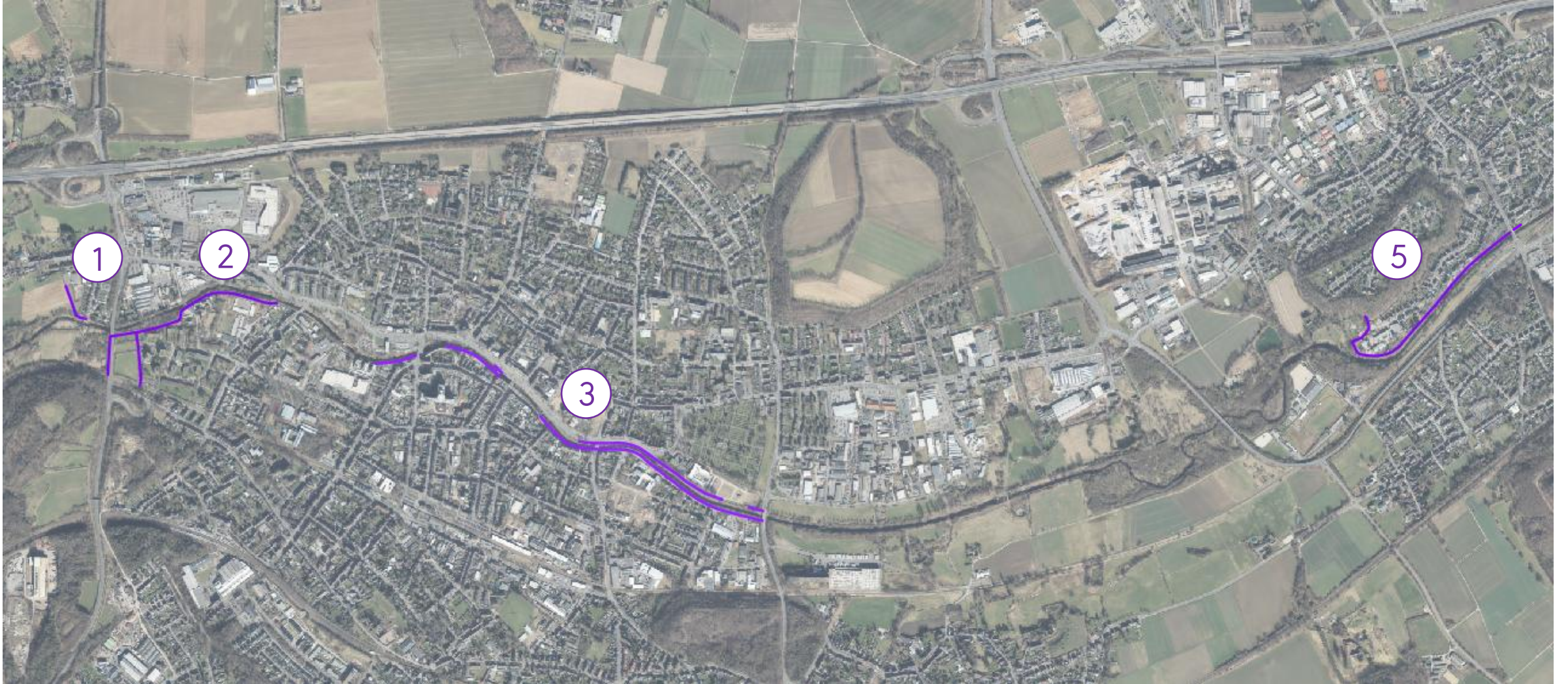
Berechnete Überflutung Status Quo – Stadt Eschweiler

HW-Welle: $135 \text{ m}^3/\text{s}$ in der Spitze



© Land NRW (2026)

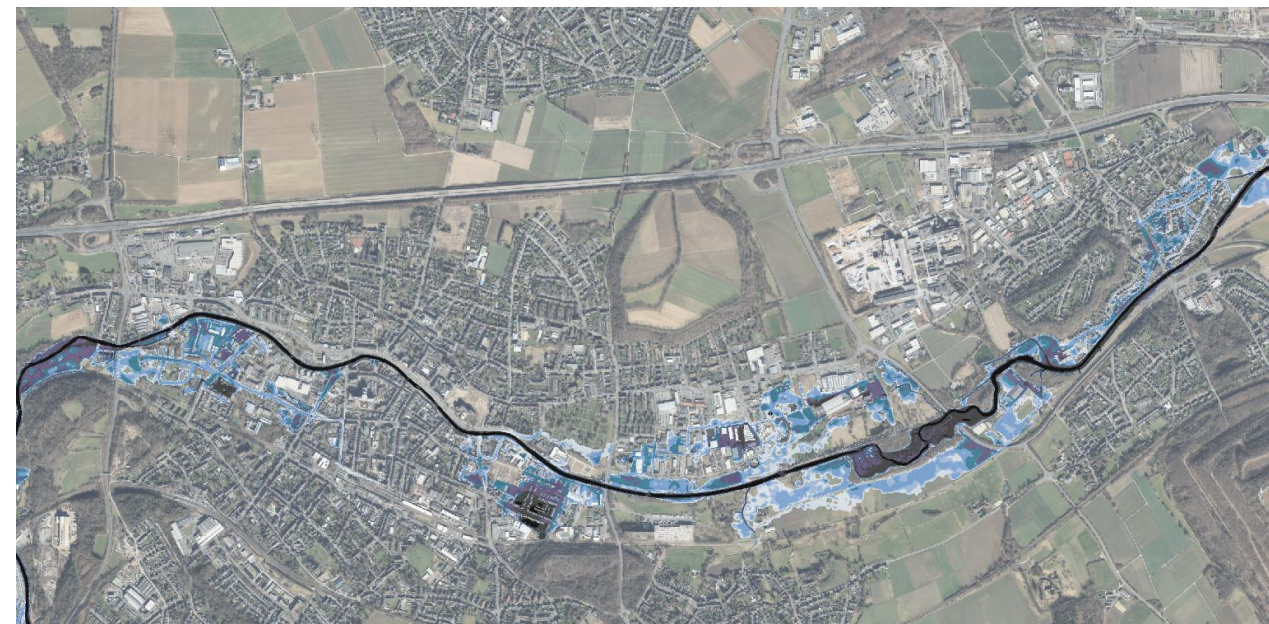
Kombimaßnahme 1/2/3 reduziert/5 erweitert



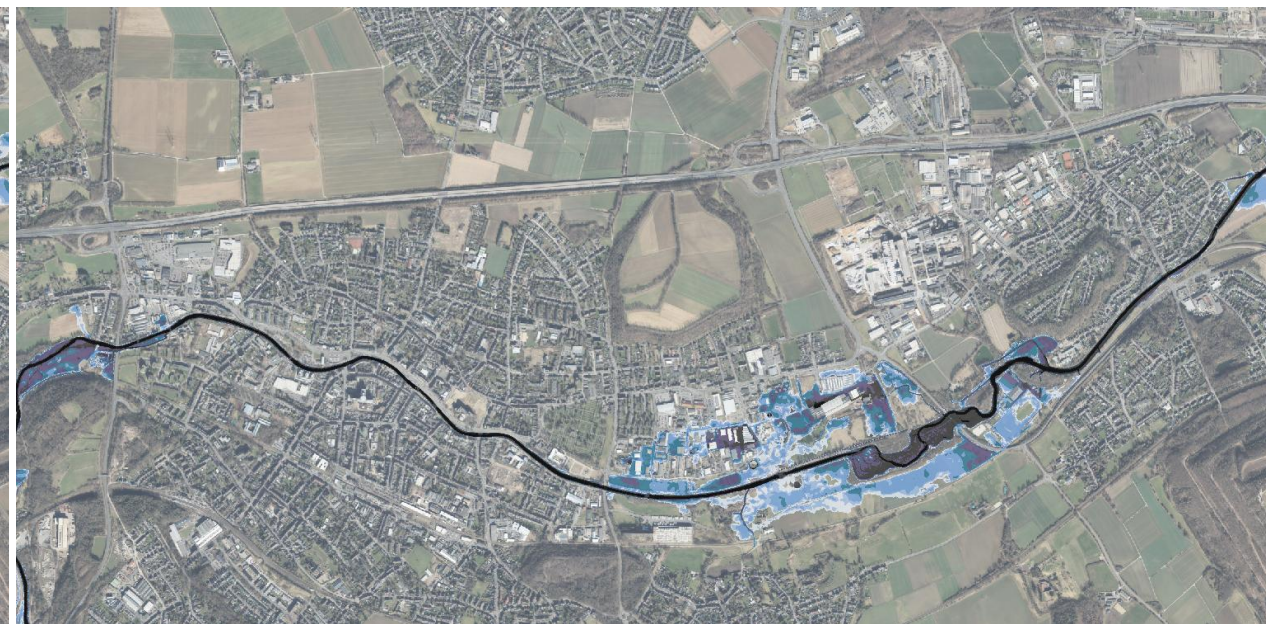
© Land NRW (2026)

Kombimaßnahme 1/2/3 reduziert/5 erweitert – Ergebnis

Vergleich Wasserstände Maßnahme (rechts) gegenüber Status Quo(links)

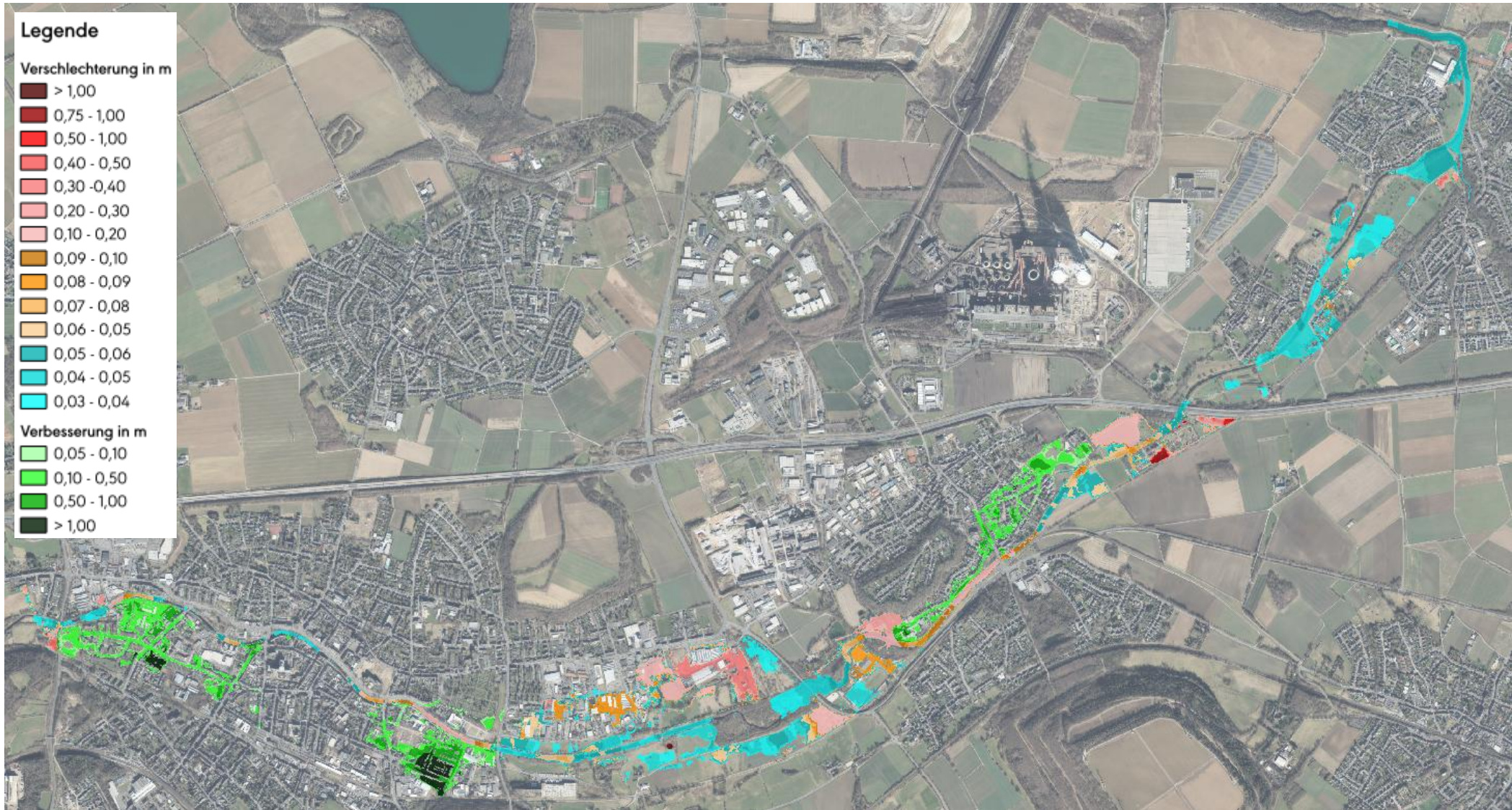


© Land NRW (2026)



© Land NRW (2026)

Kombimaßnahme 1/2/3/5 – Differenz Status Quo und Maßnahme



© Land NRW (2026)

Erste Kostenannahme

Folgende Annahmen liegen der Kostenannahme zu Grunde

- Erforderlicher Flächenkauf ist nicht in den Kosten enthalten

	netto	brutto
Maßnahme 1 - Eschweiler West	160.000,00 €	200.000,00 €
Maßnahme 2 - Stoltenhoffmühle	2.910.000,00 €	3.500.000,00 €
Maßnahme 3 reduziert Variante 2 - Innenstadt	6.910.000,00 €	8.300.000,00 €
Maßnahme 5 verlängert - Weisweiler Kulturpark	3.230.000,00 €	3.900.000,00 €
Summe alle Maßnahmen		16.000.000,00 €

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Vorberatung	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	05.05.2026
2.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	06.05.2026

Beseitigung von Schäden an der öffentlichen Infrastruktur sowie zum Wiederaufbau anlässlich der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021; hier: Fortschreibung des genehmigten Wiederaufbauplanes

Beschlussvorschlag:

Der in der Verwaltungsvorlage dargestellte Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage des fortgeschriebenen Wiederaufbauplanes (Anlage 1) Gespräche mit der Bezirksregierung Köln zu führen und darauf fußend diesen zur Bewilligung vorzulegen.

A 14-Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft gez. Schütte		Datum: 22.04.2026 gez. Nowicki gez. Vogelheim					
1		2		3		4	
<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt	
<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	
<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt	
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig	
<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

Sachverhalt:

Mit Bescheid vom 31.03.2022 bewilligte die Bezirksregierung Köln auf Grundlage der Förderrichtlinie Wiederaufbau NRW eine Billigkeitsleistung in Höhe von 161.546.530,00 €. Unter Berücksichtigung der Drittmittel in Höhe von 5 Mio. € aus Versicherungsleistungen ergab sich ein Betrag in Höhe von 166,54 Mio. €, der für die Finanzierung der gemäß Wiederaufbauplan erforderlichen Maßnahmen zur Bewältigung der Hochwasserschäden aus Juli 2021 zur Verfügung stand (vgl. hierzu u.a. VV 013/22).

In der Folgezeit wurden für eine Vielzahl von Maßnahmen Projektdatenblätter eingereicht, mit denen die Einzelmaßnahmen gegenüber der Fördergeberin konkretisiert wurden. Nach Anerkennung erfolgte eine Vorauszahlung in Höhe von 30% der beantragten Summe; anschließend erfolgten bedarfsgerechte Mittelabrufe.

Die sich bei einem Projekt abzeichnenden Kostensteigerungen wurden im Regelfall in den Projektdatenblättern berücksichtigt. Kostensteigerungen nach Einreichung der Projektdatenblätter wurden mit einem Änderungsantrag zum Projektdatenblatt eingereicht. Durch diese Verfahrensweise war die Fördergeberin über die aktuelle Entwicklung der Kosten bei den einzelnen Maßnahmen informiert.

1. Änderungen zum Wiederaufbauplan

1.1 Kostenänderungen, die mittels Projektdatenblätter beantragt und bewilligt wurden

In den letzten Jahren wurden nachfolgende wesentliche Kostenänderungen (nur Kostenerhöhungen über 0,5 Mio. € aufgezählt) bei der Bezirksregierung beantragt und durch diese bewilligt:

WAP 1.1 – Realschule Patternhof, baulich	+ 8,39 Mio. €
WAP 1.3 – Realschule Patternhof, Ausstattung	+ 1,57 Mio. €
WAP 1.4 – Realschule Patternhof temp. Ersatzcontainer	+ 3,38 Mio. €
WAP 2.3 – Schulzentrum Stadtmitte, Ausstattung	+ 0,57 Mio. €
WAP 2.5 – Schulzentrum Stadtmitte, sonstige Schäden	+ 1,54 Mio. €
WAP 4.1 – GGS Weisweiler, baulich	+ 2,23 Mio. €
WAP 4.5 – GGS Weisweiler, sonstige Schäden	+ 0,94 Mio. €
WAP 8.1 – Kita Franz-Rüth-Str. temp. Ersatzcontainer	+ 0,85 Mio. €
WAP 9.1 – KITA Weisweiler, baulich	+ 1,70 Mio. €
WAP 12.1 – Sporthalle Kaiserstraße, baulich	+ 2,04 Mio. €
WAP 32.1 – Kanal, baulich	+ 0,64 Mio. €

In Summe wurden Mehrkosten in Höhe von 24,83 Mio. € an die Bezirksregierung gemeldet.

Die durch die Projektdatenblätter und den Änderungsanträgen zu den Projektdatenblättern bewilligten Mittel (125,43 Mio. €) liegen bei ca. 75% der bewilligten Mittel aus dem ursprünglichen Wiederaufbauplan (166,54 Mio. €). Mit Erreichung von 80% der bewilligten Mittel ist ein umfassender Änderungsantrag des Wiederaufbauplans erforderlich.

1.2 Kostenänderungen, die noch beantragt werden müssen

Bei nachfolgend aufgeführten Maßnahmen sind der Bezirksregierung die Kostenänderungen über den Änderungsantrag mitzuteilen:

WAP 1.1 – Realschule Patternhof, baulich (3te Erhöhung) (Mitteilung der erhöhten Baukosten 03/2026)	+ 3,00 Mio. €
WAP 1.4 – Realschule Patternhof temp. Ersatzcontainer (2te Erhöhung)	+ 1,24 Mio. €
WAP 1.5 – Realschule Patternhof, sonstige Schäden	+ 0,50 Mio. €
WAP 3.1 – Willi-Fährmann-Schule, baulich	+ 5,00 Mio. €
WAP 3.3 – Willi-Fährmann-Schule, Ausstattung	+ 0,50 Mio. €
WAP 3.4 – Willi-Fährmann-Schule, temp. Ersatzcontainer	+ 0,65 Mio. €
WAP 4.1 – GGS Weisweiler, baulich (2te Erhöhung)	+ 2,59 Mio. €
WAP 8.1 – Kita Franz-Rüth-Str. temp. Ersatzcontainer (2te Erhöhung)	+ 0,38 Mio. €
WAP 9.1 – Kita Weisweiler, baulich (2te Erhöhung)	+ 1,11 Mio. €
WAP 10.1 – Sportzentrum Jahnstraße, baulich	+ 5,75 Mio. €
WAP 11.1 – Traglufthalle Dürwiß	+ 0,86 Mio. €
WAP 32.1 – Kanal, baulich (2te Erhöhung)	+ 0,50 Mio. €
WAP 35.1 – Projektsteuerung / Kosten WAG	+ 6,48 Mio. €

Die Projekte Willi-Fährmann-Schule und das Sportzentrum Jahnstraße befinden sich in den Leistungsphase 2-3 HOAI. Nach erfolgtem Architektenwettbewerb sind die jeweiligen Planungsteams beauftragt. Die Kostenbestätigung liegt seit 03/2026 vor und wurde zur Erlangung von größtmöglicher Kostensicherheit für den Änderungsantrag abgewartet.

Eine Wirtschaftlichkeitsplanung für die Kosten der Wiederaufbaugesellschaft wurde ebenfalls abgewartet.

1.3 Änderung der Planungen, die noch beantragt werden müssen

Seit Bewilligung des Wiederaufbauplans haben sich bei einigen Projekten die Planungen grundsätzlich geändert, sodass eine Streichung (mit teilweiser Freigabe der Mittel) und Einreichung als neue Maßnahmen erforderlich sind. Hierbei handelt es sich um folgende Maßnahmen.

WAP 3.7 – Neubau Hausmeisterhaus Willi-Fährmann-Schule anstatt Sanierung --> Ersatzneubau an anderer Stelle durch Entfall ehemaliges Grundstück WAP 3.6 aufgrund Neuplanung Schule WAP 3.1	nur Kostenverschiebung
WAP 24.3 – Objektschutzmaßnahmen für das Feuerwehrgerätehaus Bohl Es sollen folgende Objektschutzmaßnahmen umgesetzt werden: Hochwasser-Wall auf der süd-westlichen Seite des Gebäudes, Retentionsfläche, Rinnen zur Entwässerung.	+ 150 Tsd. €
WAP 38.1 – Anbau an Kita Weisweiler Mehrkosten unter Berücksichtigung frei gewordener Mittel Ersatz eines Gruppenraums für WAP 7.1, da eine ordnungsgemäße und zukunftsorientierte Sanierung an der bisherigen Stelle nicht wirtschaftlich durchführbar ist.	+ 1,50 Mio. €

1.4 Neue Maßnahmen, die noch beantragt werden müssen

Durch das Flutereignis im Juli 2021 wurden Teile der Sohlbefestigungen der Inde beschädigt. Nach Klärung und Übernahme der Projektleitung durch die Stadt erfolgte 2024 die Begutachtung der Anlagen durch ein qualifiziertes Ingenieurbüro, wonach eine Sanierung/ Erneuerung sinnvoll und geboten ist.

WAP 39.1 – Ufermauern und Sohlbefestigung der Inde + 7,97 Mio. €
Zur nachhaltigen Sicherung des rechten Ufers soll entlang der Uferstraße von der Brücke Neustraße bis zur Realschule Patternhof die Uferbefestigung saniert bzw. durch eine Spundwand ersetzt werden.

2. Darstellung der Fördermittel- sowie Umsetzungssituation

2.1 Kostensteigerungen

Für den Wiederaufbau wurden mit Bescheid vom 31.03.2022 Fördermittel in Höhe von rd. 161,5 Mio. € (ohne Drittmittel) bewilligt. Nach aktueller Kostenprognose ist mit Aufwendungen in Höhe von **222,93 Mio. €** (ohne Drittmittel) zu rechnen, was eine Steigerung von rund **61,38 Mio. €**, entsprechend **38 %** bedeutet.

Die Abweichungen sind u.a. dadurch begründet, dass zum Zeitpunkt der Beantragung die beantragten Mittel auf Kostenschätzungen basierten, die im Jahreswechsel 2021/2022 aufgestellt wurden. In diesem Rahmen wurden mögliche Kostensteigerungen berücksichtigt; der Baupreisindex (Bürogebäude) ist von Anfang 2022 bis zum Ende des 4. Quartal 2025 (letzter verfügbarer Indexbericht des statistischen Bundesamtes) um 31,3 % gestiegen.

Darüber hinaus waren in einzelnen Objekten mehr Maßnahmen erforderlich als zum Zeitpunkt der Aufstellung des WAP gedacht und absehbar waren. Diese zusätzlichen Arbeiten wirken sich zum einen auf die Baukosten, zum anderen aber auch auf Folgekosten aus (mehr Räume neu auszustatten, längere Interimszeiträume...). Exemplarisch wird auf die Maßnahmen „Realschule Patternhof“ sowie „KiTa und GGS Weisweiler“ verwiesen, bei denen notwendige Mehrmaßnahmen (Schadstoff- und Bauteilsanierungen / Betonsanierungen, energetische Maßnahmen...) erforderlich waren, die zum Zeitpunkt der Kostenprognose nicht absehbar waren (beide Objekte sind im WAP „nur“ als teilweise Sanierung der Unter- und Erdgeschosse absehbar gewesen, nicht als „Vollsanierung“).

2.2 Kostenreduzierung

Bei der Umsetzung von 25 Maßnahmen wurden geringere Kosten verausgabt als ursprünglich angemeldet. Die nicht benötigten Mittel in Höhe von insgesamt 7,6 Mio. Euro werden verrechnet.

3. Abgeschlossene Maßnahmen

Mit dem Änderungstrag werde 23 Maßnahmen als abgeschlossen an die Bezirksregierung Köln gemeldet.

Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen fertig gestellt bzw. finden sich in Nutzung. Insbesondere bei den Hochbaumaßnahmen ist immer ein längerer Nachlauf erforderlich, bis alle Mängel komplett abgearbeitet wurden und alle Schlussrechnungen vorliegen und gebucht sind. Darüber hinaus wurden bei einigen Maßnahmen die Leistungsphase 9 Objektbetreuung beauftragt. Die Förderfähigkeit der Leistungsphase 9 ist seitens der Bez.-Reg. abgelehnt worden. Die Ablehnung wird jedoch von der Stadt als nicht nachvollziehbar gesehen.

Die Kita Franz-Rüth-Str. 3 ist schon bspw. längere Zeit in Nutzung. Die Maßnahme wurde jedoch offiziell an die Bez.-Reg. noch nicht als abgeschlossen angegeben.

Folgende Maßnahmen sind abgeschlossen:

WAP 1.1	Realschule Patternhof Baulich	Projekt in Nutzung
WAP 1.4	Realschule Patternhof temporärer Ersatz-Containerbau	Ersatzmaßnahme fast abgeschlossen
WAP 1.6	Hausmeisterhaus Realschule Patternhof	Projekt abgeschlossen
WAP 2.1	Schulzentrum Stadtmitte Baulich	Projekt in Nutzung
WAP 2.2	Schulzentrum Stadtmitte IT-Maßnahmen	Projekt in Nutzung
WAP 2.3	Schulzentrum Stadtmitte Ausstattung	Projekt in Nutzung
WAP 2.4	Schulzentrum Stadtmitte temporärer Ersatz-Containerbau	Ersatzmaßnahme in Betrieb
WAP 2.6	Hausmeisterhaus Schulzentrum Jahnstraße	Projekt abgeschlossen
WAP 3.4	Willi-Fährmann-Schule temporärer Ersatz-Containerbau	Ersatzmaßnahme in Betrieb
WAP 3.6	Hausmeisterhaus Willi-Fährmann-Schule	Projekt abgeschlossen
WAP 4.1	GGG Weisweiler Baulich	Projekt abgeschlossen
WAP 4.2	GGG Weisweiler IT-Maßnahmen	Projekt abgeschlossen
WAP 4.3	GGG Weisweiler Ausstattung	Projekt abgeschlossen
WAP 4.4 (WAP 9.3)	GGG Weisweiler Kita Weisweiler temporärer Ersatz-Containerbau	Projekt abgeschlossen
WAP 4.5	GGG Weisweiler sonstige Schäden	Projekt abgeschlossen
WAP 5.1	Container Kita Jahnstraße	Projekt abgeschlossen
WAP 6.1	Kita Franz-Rüth-Straße 1a	Projekt abgeschlossen
WAP 8.1	Kita Franz-Rüth-Straße temporärer Ersatz-Containerbau	Ersatzmaßnahme in Betrieb
WAP 9.1	Kita Weisweiler Baulich	Projekt abgeschlossen
WAP 11.1	Sportzentrum Jahnstraße temporäre Überdachung Freibad (Ersatz für Hallenbad)	Ersatzmaßnahme in Betrieb
WAP 12.1	Sporthalle Kaiserstraße Baulich	Projekt abgeschlossen
WAP 12.2	Sporthalle Kaiserstraße IT-Maßnahmen	Projekt abgeschlossen
WAP 12.3	Sporthalle Kaiserstraße Ausstattung	Projekt abgeschlossen
WAP 20.1	Grillhütte, Auf dem Driesch	Projekt abgeschlossen
WAP 24.1	Feuerwehrgerätehaus Bohl Baulich	Projekt abgeschlossen

WAP 28.1	Tennisheim Dürwiß	Projekt abgeschlossen
WAP 29.2	Straßenbeleuchtung/ Lichtsignalanlagen Ausstattung (NEU: Parkscheinautomaten)	Projekt abgeschlossen
WAP 32.2	Kanal Sicherungs- und Instandsetzungsmaßnahmen	Projekt abgeschlossen
WAP 33.1	Fahrbahninstandsetzung, Asphaltarbeiten Eschweiler (Aue), Im Hasselt	Projekt abgeschlossen
WAP 33.2	Busspur instandsetzen, Asphaltarbeiten Eschweiler (Innenstadt), Indestraße	Projekt abgeschlossen
WAP 33.4	Verkehrsfläche instandsetzen, Erdarbeiten, Asphaltarbeiten, Wassergebundene Decken Eschweiler (Innenstadt), Drieschplatz	Projekt abgeschlossen
WAP 33.5	Fahrbahninstandsetzung Eschweiler (Bergrath), Vogesenstraße	Projekt abgeschlossen
WAP 33.6	Radweginstandsetzung, Eschweiler (Ost), An der Wasserwiese	Projekt abgeschlossen
WAP 33.7	Fahrbahninstandsetzung, (Parkplatz), Eschweiler (Weisweiler), Auf dem Driesch	Projekt abgeschlossen
WAP 34.1	Einsatzfahrzeug Baubetriebshof	Projekt abgeschlossen
WAP 34.2	Einsatzfahrzeug Ordnungsamt	Projekt abgeschlossen
WAP 34.3	Einsatzfahrzeug Feuerwehr TLF	Projekt abgeschlossen
WAP 34.4	Einsatzfahrzeug Feuerwehr LF10	Projekt abgeschlossen
WAP 34.5	Einsatzfahrzeug Feuerwehr ELW	Projekt abgeschlossen
WAP 35.2	Sonstiges Sofortmaßnahmen/temporäre Maßnahmen im Zuge der ersten Sicherungsmaßnahmen	Projekt abgeschlossen
WAP 35.3	Sonstiges Objektsicherung Baustellen	Projekt abgeschlossen

4. Risiken

Die konkrete Ausführung der Maßnahmen sowie die endgültige Förderhöhe werden erst im Rahmen des Verwendungsnachweises geprüft und bestimmt. Die Stadt Eschweiler ist dafür verantwortlich, dass nur förderfähige Kosten als direkte Folge aus dem Hochwasser auf die Wiederaufbaukonten gebucht werden.

Durch die Bezirksregierung wurden bislang ca. 50.000 € von insgesamt 46,55 Mio. € an erhaltenen Fördermitteln als „nicht förderfähig“ anerkannt. Hierbei handelt es sich um Kosten aus Verzug, Mahnungen, Terminverschiebungen, Verbrauchsmaterialien und weiteren, die nicht als direkte Folge aus dem Hochwasser anerkannt wurden.

Bei Energie- und Betriebskosten ist nur der Mehrverbrauch gegenüber dem Bezugsjahr 2020 förderfähig. Die förderfähigen Kosten befinden sich derzeit in Klärung und ein Teil der bereits im WAP gebuchten Kosten wird voraussichtlich nicht gefördert werden.

5. Hochwasserpräventionsmaßnahmen

Der Änderungsantrag für Hochwasserpräventionsmaßnahmen in Höhe von rund 16,15 Mio. € (10 % der 2022 bewilligten Gesamtsumme) ist ein eigenständiger, separater Änderungsantrag und wird hier nicht berücksichtigt.

6. Möglichkeit von weiteren Änderungen

Änderungen im Wiederaufbauplan können bis zur tatsächlichen Einreichung des Änderungsantrags aufgenommen werden. Nach Bewilligung des Änderungsantrages kann jederzeit ein weiterer Änderungsantrag gestellt werden. Spätestens nach Fertigstellung aller Maßnahmen ist zum Abschluss ein abschließender Wiederaufbauplan einzureichen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Mittel für die Maßnahmen sind im Wiederaufbauplan entsprechend ihrer voraussichtlichen Fälligkeit haushaltsmäßig berücksichtigt. Die Kosten sowohl der Gesellschaft wie auch der Projekte werden im Rahmen des Wiederaufbauplans durch das Land und den Bund übernommen (Ausnahme: Kiosk Gutenbergstr. und Imbiss Weisweiler, die als private Wiederaufbaumaßnahmen zu 80 % gefördert werden).

Personelle Auswirkungen:

Die Projekte bzw. Maßnahmen werden durch die Wiederaufbaugesellschaft Eschweiler GmbH umgesetzt. Alle betroffenen Fachdienststellen sind an der Planung sowie Umsetzung eingebunden, was erhebliche personelle Ressourcen bindet.

Anlagen:

Wiederaufplan zum Änderungsantrag - Kurzfassung -



Wiederaufbauplan zum Änderungsantrag

Regierungsbezirk	Köln	Grundantrag vom 17.02.2022
(in) Kommune	Eschweiler	
Antragsteller	Stadt Eschweiler	

Werte: 161.546.530,00

Änderung der Billigkeitsleistung (Bewilligung)	Beantragte Billigkeitsleistung (in Euro)
Bewilligung vom 31.03.2022	161.546.530,00 €
zusätzliche Billigkeitsleistung	61.382.058,32 €
Billigkeitsleistung insgesamt (neu)	222.928.588,32 €
	61.382.058,32
	222.928.588,32

Ifd. Projekt-Nummer	Art der Änderung PFLICHTFELD	Beschreibung der Änderung PFLICHTFELD	Angaben zum geschädigten Objekt/notwendigem Einrichtungs- oder Ausstattungsgesegenstand sowie Fahrzeug			Änderung der Finanzierung (ÄNDERUNGSANTRAG)						
			Kurzbezeichnung der Maßnahme	Anschrift des geschädigten Objektes	Zustand der (baulichen) Anlage nach Schadenseintritt	beantragte Billigkeitsleistung alt (in Euro)	voraussichtliche Gesamtausgaben (brutto in EUR)	davon anzurechnende Einnahmen (brutto in EUR)	Fördersatz (in Prozent)	Eigenanteil (in Euro)	Veränderter Mittelbedarf (in Euro)	Insgesamt beantragte Billigkeitsleistung neu (in Euro)
Nr.	Auswahl Änderungsstatus	Freitext zur Maßnahme	Kurzbezeichnung	Anschrift	Zustand	Antr-Billigkeitsleistung	vorauss. Gesamtausgaben	Einnahmen	Fördersatz	Eigenanteil	Vorauss. Mehr- oder Minderausgaben	Summe Billigkeitsleistung u. Mehrausgaben
1.1	inhaltliche Änderung	Zum Projekt wurde bereits ein Projektdatenblatt erstellt und durch die Bez.-Reg. Köln genehmigt (siehe Anlage). Das PDB wurde mit einer Kostenschätzung in Höhe von 16,5 Mio. € eingereicht. Im Rahmen des weiteren Projektfortschritts wurde die Kostenschätzung mit dem Formblatt zur Anpassung eines Projektdatenblattes auf 24,5 Mio. € erhöht (siehe Anlage). Im Vergleich zum eingereichten Projektdatenblatt und dem eingereichten Formblatt erhöht sich die Kostenprognose um weitere 3 Mio. € auf gesamt 27,5 Mio. €. Ursächlich hierfür ist: Erschließung (KG 200): stark erhöhte Deponiegebühren für die Entsorgung des Bodenaushubs der Neubauten, sowie in den Außenanlagenbereichen. Diese resultieren aus den im Zuge der nachgelagerten Bodenanalyse festgestellten erhöhten Bodenbelastungskennwerten (u.a. Bleibelastungen). Diese Kosten wurden bis zum letzten Antrag nicht mitgeteilt und erst nachträglich in Rechnung gestellt. Bauwerk – Baukonstruktionen (KG 300): Nachträge beim Gewerk Trockenbau für nicht ausgeschriebene Leistungen/ Leistungsmehrungen; Betonsanierung der Stahlbetondecken in den Nebenräumen der Sporthalle. Hier wurden im Zuge der Entfernung der Abhangdecke freiliegende Bewehrungsseile vorgefunden, die gemäß Gutachter saniert werden mussten; Sanierung beschädigter/ defekter Sonnenschutzbehänge; Nachträge beim Gewerk Schreinerarbeiten für nicht ausgeschriebene Leistungen/ Leistungsmehrungen; Einsatz von Estrichvergütung aufgrund Termindrucks im Neubau; zusätzliche Reinigungsarbeiten im Zuge der Übergabe des 2. Bauabschnitts; Leistungsmehrungen beim Gewerk Putzarbeiten; Erstellung der Stahlwangen des Aufzuges als seitlichen Treppenabschluss; Abdeckungen der Pumpensümpfe; Erhöhung und Verkleidung von bauseitig vorhandenen alten Betonwänden zur Erhöhung der Hochwasseresilienz; Statik für die vier Außentreppeanlagen; zusätzliche Stahlbauarbeiten für die sicherheitstechnisch notwendigen Zugänge im Zuge der Nachrüstung der Pumpensümpfe; Leistungsmehrungen beim Gewerk Baustellenlogistikarbeiten aufgrund der Bauzeitverlängerung Bauwerk – Technische Anlagen (KG 400): Zusätzlich erforderliche Fäkalienhebeanlage; Leistungsmehrungen im Zuge der Fertigstellung Sanitäreinrichtung Mensa auf Anforderung des Veterinäraramtes; Nachträge beim Gewerk Isolierarbeiten für nicht ausgeschriebene Leistungen/ Leistungsmehrungen; Kopplung alte ELA-Anlage; Zusätzlich erforderliche Leuchten; Neue ELA-Anlage, da alte Anlage abgängig; Frostschutzheizung RLt-Anlage Außenanlagen (KG 500): Anpassung Fallschutzbelag, Anpassung und Fortschreibung Außenanlagenplanung (Mülleimer, Sonnenschutz, etc.), Baunebenkosten (KG 700), gestiegene Baunebenkosten im Zuge der Bauzeitverlängerung und aufgrund der erhöhten anrechenbaren Kosten	Realschule Patternhof - Schäden an Immobilie; --> derzeit geplant: Sanierung im Bestand	Patternhof 7, 52249 Eschweiler	Sanierung trotz umfanglicher Schäden günstiger als Neubau	16.110.000,00	27.500.000,00	0,00	100	0,00	11.390.000,00	27.500.000,00
1.2	veränderter Mittelbedarf	Zum Projekt wurde bereits ein Projektdatenblatt erstellt und durch die Bez.-Reg. Köln genehmigt. Das PDB wurde mit einer Kostenschätzung in Höhe von 163 Tsd. € eingereicht. Im Rahmen des weiteren Projektfortschritts wurde die Kostenschätzung mit dem Formblatt zur Anpassung eines Projektdatenblattes auf 200 Tsd. € erhöht (siehe Anlage). Im Vergleich zum eingereichten Projektdatenblatt und dem eingereichten Formblatt ergibt sich eine Erhöhung auf 225 Tsd. €.	Realschule Patternhof - Schäden an Immobilie; --> derzeit geplant: Sanierung im Bestand	Patternhof 7, 52249 Eschweiler	Sanierung trotz umfanglicher Schäden günstiger als Neubau	163.000,00	225.000,00	0,00	100	0,00	62.000,00	225.000,00
1.3	inhaltliche Änderung	Zum Projekt wurde bereits ein Projektdatenblatt erstellt und durch die Bez.-Reg. Köln genehmigt. Das PDB wurde mit einer Kostenschätzung in Höhe von 1,25 Mio. € eingereicht. Im Rahmen des weiteren Projektfortschritts wurde die Kostenschätzung mit dem Formblatt zur Anpassung eines Projektdatenblattes auf 2 Mio. € erhöht (siehe Anlage). Im Vergleich zum eingereichten Projektdatenblatt und dem eingereichten Formblatt ergibt sich nach Vorlage vieler Schlussrechnungen eine weitere Kostensteigerung in Höhe von 400 T. Euro auf eine Kostenprognose in Höhe von 2,4 Mio. Euro.	Realschule Patternhof - Schäden an Immobilie; --> derzeit geplant: Sanierung im Bestand	Patternhof 7, 52249 Eschweiler	Sanierung trotz umfanglicher Schäden günstiger als Neubau	423.000,00	2.400.000,00	0,00	100	0,00	1.977.000,00	2.400.000,00

inhaltliche Änderung			Angaben zum geschädigten Objekt/notwendigem Einrichtungs- oder Ausstattungsgesgegenstand sowie Fahrzeug			GRUNDANTRAG	Änderung der Finanzierung (ÄNDERUNGSANTRAG)					
lfd. Projekt-Nummer	Art der Änderung PFLICHTFELD	Beschreibung der Änderung PFLICHTFELD	Kurzbezeichnung der Maßnahme	Anschrift des geschädigten Objektes	Zustand der (baulichen) Anlage nach Schadenseintritt	beantragte Billigkeitsleistung alt (in Euro)	voraussichtliche Gesamtausgaben (brutto in EUR)	davon anzurechnende Einnahmen (brutto in EUR)	Fördersatz (in Prozent)	Eigenanteil (in Euro)	Veränderter Mittelbedarf (in Euro)	Insgesamt beantragte Billigkeitsleistung neu (in Euro)
Nr.	Auswahl Änderungsstatus	Freitext zur Maßnahme	Kurzbezeichnung	Anschrift	Zustand	Antr-Billigkeitsleistung	vorauss. Gesamtausgab	Einnahmen	Fördersatz	Eigenanteil	Vorauss. Mehr- oder M	Summe Billigkeitsleistung u. Mehrausgaben
1.4	veränderter Mittelbedarf	Zum Projekt wurde bereits ein Projektdatenblatt erstellt und durch die Bez.-Reg. Köln genehmigt. Das PDB wurde mit einer Kostenschätzung in Höhe von 6.888.181,44 € eingereicht (siehe Anlage). Im Vergleich zum ursprünglich eingereichten Projektdatenblatt erhöht sich die Gesamtkostenschätzung auf 8.134120,06 €. Ursächlich hierfür ist im Wesentlichen die Verlängerung der Mietdauer der Containeranlage, die infolge der verzögerten Fertigstellung der Schule erforderlich geworden ist.	Realschule Patternhof - temporärer Ersatz-Containerbau	Patternhof 7, 52249 Eschweiler		3.500.000,00	8.134.120,06	0,00	100	0,00	4.634.120,06	8.134.120,06
1.5	veränderter Mittelbedarf	Zum Projekt wurde bereits ein Projektdatenblatt erstellt und durch die Bez.-Reg. Köln genehmigt. Das PDB wurde mit einer Kostenschätzung in Höhe von 2,0 Mio. € eingereicht (siehe Anlage). Im Vergleich zum eingereichten Projektdatenblatt ergab sich eine Kostensteigerung um 500.000,00 € durch den verlängerten Bedarf an Schülerbeförderungen zu Sport- und Schwimmhallen und erhöhten Kosten für den Umzug von der Containeranlage zurück ins Bestandsgebäude.	Realschule Patternhof - sonstige Schäden	Patternhof 7, 52249 Eschweiler		2.000.000,00	2.500.000,00	0,00	100	0,00	500.000,00	2.500.000,00
1.6	veränderter Mittelbedarf	Zum Projekt wurde bereits ein Projektdatenblatt erstellt und durch die Bez.-Reg. Köln genehmigt. Das PDB wurde mit einer Kostenschätzung in Höhe von 370 Tsd. € eingereicht (siehe Anlage). Im Vergleich zum eingereichten Projektdatenblatt ergab sich eine Reduzierung der Kostenschätzung auf 345 Tsd. €.	Hausmeisterhaus Realschule Patternhof - Schäden an Immobilie; --> derzeit geplant: Sanierung im Bestand	Patternhof 6, 52249 Eschweiler	Sanierung trotz umfangreicher Schäden günstiger als Neubau	316.000,00	345.000,00	0,00	100	0,00	29.000,00	345.000,00
2.1	keine Änderung	Zum Projekt wurde bereits ein Projektdatenblatt erstellt und durch die Bez.-Reg. Köln genehmigt (siehe Anlage). Das PDB wurde mit einer unveränderten Kostenschätzung in Höhe von 10,87 Mio. € eingereicht. Im Vergleich zum eingereichten Projektdatenblatt ergaben sich keine wesentlichen Änderungen.	Schulzentrum Stadtmitte - Schäden an Immobilie; --> derzeit geplant: Sanierung im Bestand	Jahnstraße 21, 52249 Eschweiler	Sanierung trotz umfangreicher Schäden günstiger als Neubau	10.870.000,00	10.870.000,00	0,00	100	0,00	0,00	10.870.000,00
2.2	veränderter Mittelbedarf	Zum Projekt wurde bereits ein Projektdatenblatt erstellt und durch die Bez.-Reg. Köln genehmigt (siehe Anlage). Die Kostenschätzung wurde mit dem PDB von 235 Tsd. € auf 123 Tsd. € reduziert. Im Vergleich zum eingereichten Projektdatenblatt ergaben sich keine Änderungen.	Schulzentrum Stadtmitte - Schäden an Immobilie; --> derzeit geplant: Sanierung im Bestand	Jahnstraße 21, 52249 Eschweiler		253.000,00	123.000,00	0,00	100	0,00	-130.000,00	123.000,00
2.3	veränderter Mittelbedarf	Zum Projekt wurde bereits ein Projektdatenblatt erstellt und durch die Bez.-Reg. Köln genehmigt (siehe Anlage). Die Kostenschätzung wurde mit dem PDB von 828 Tsd. € auf 1,4 Mio. € erhöht. Im Vergleich zum eingereichten Projektdatenblatt ergaben sich keine Änderungen.	Schulzentrum Stadtmitte - Schäden an Immobilie; --> derzeit geplant: Sanierung im Bestand	Jahnstraße 21, 52249 Eschweiler		828.000,00	1.400.000,00	0,00	100	0,00	572.000,00	1.400.000,00
2.4	keine Änderung	Zum Projekt wurde bereits ein Projektdatenblatt erstellt und durch die Bez.-Reg. Köln genehmigt (siehe Anlage). Das PDB wurde mit einer unveränderten Kostenschätzung in Höhe von 1,5 Mio. € eingereicht. Im Vergleich zum eingereichten Projektdatenblatt ergaben sich keine weiteren Änderungen.	Schulzentrum Stadtmitte - temporärer Ersatz-Containerbau	Jahnstraße 21, 52249 Eschweiler		1.500.000,00	1.500.000,00	0,00	100	0,00	0,00	1.500.000,00
2.5	veränderter Mittelbedarf	Zum Projekt wurde bereits ein Projektdatenblatt erstellt und durch die Bez.-Reg. Köln genehmigt (siehe Anlage). Die Kostenschätzung wurde mit dem PDB von 452 Tsd. € auf 2 Mio. € erhöht. Im Vergleich zum eingereichten Projektdatenblatt ergaben sich keine Änderungen.	Schulzentrum Stadtmitte - sonstige Schäden	Jahnstraße 21, 52249 Eschweiler		452.000,00	2.000.000,00	0,00	100	0,00	1.548.000,00	2.000.000,00
2.6	veränderter Mittelbedarf	Zum Projekt wurde bereits ein Projektdatenblatt erstellt und durch die Bez.-Reg. Köln genehmigt (siehe Anlage). Das PDB wurde mit dem finalen Abrechnungsstand des Projektes eingereicht. Als nächster Schritt wird der Verwendungsnachweis eingereicht.	Hausmeisterhaus Schulzentrum Jahnstraße - Schäden an Immobilie; --> derzeit geplant: Sanierung im Bestand	Dechant-Kirschbaum-Straße 19, 52249 Eschweiler	Sanierung trotz umfangreicher Schäden günstiger als Neubau	272.000,00	164.490,21	0,00	100	0,00	-107.509,79	164.490,21
3.1	veränderter Mittelbedarf	Zum Projekt wurde bereits ein Projektdatenblatt erstellt und durch die Bez.-Reg. Köln genehmigt (siehe Anlage). Das PDB wurde mit einer Kostenschätzung in Höhe von 20,0 Mio. € eingereicht. Nach derzeitigem Stand sind alle Planer beauftragt. Die Kostenschätzungen nach aktuellem Planungsstand (Kostensteigerungen seit 2021/2022 nach aktuellem Baupreisindex) belaufen sich auf 25 Mio. €.	Willi-Fährmann-Schule - Schäden an Immobilie; --> derzeit geplant: Abbruch und Ersatzneubau an gleicher Stelle	Martin-Luther-Straße 14, 52249 Eschweiler	Neubau notwendig, weil Gebäude vollständig bzw. überwiegend zerstört oder kontaminiert	20.000.000,00	25.000.000,00	0,00	100	0,00	5.000.000,00	25.000.000,00
3.2	inhaltliche Änderung	Im Zuge des Neubaus der WFS ergibt sich eine wesentliche Änderung der Kostenprognose. Die veränderten Rahmenbedingungen sowie die Anforderungen an eine zeitgemäße schulische Ausstattung machen eine Neubewertung des Projektumfangs erforderlich. Grundlage der Kostenprognose ist unter anderem eine Hochrechnung der Kosten pro Schüler auf Basis vergleichbarer Projekte. Darüber hinaus ist mit zusätzlichen Aufwänden für Netzwerk- und Infrastrukturkomponenten zu rechnen. Nach aktuellem Stand der Technik wird zudem die Ausstattung mit Vertretungsplan- und weiteren Displays erforderlich sein. Ebenso ist eine vollständige Neuausstattung des EDV-Raums in Klassenstärke vorgesehen. Ergänzend ist davon auszugehen, dass eine neue Telekommunikationsanlage einschließlich weiterer Endgeräte benötigt wird. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ergibt sich eine Gesamtkostenprognose in Höhe von rund 150.000 €.	Willi-Fährmann-Schule - Schäden an Immobilie; --> derzeit geplant: Abbruch und Ersatzneubau an gleicher Stelle	Martin-Luther-Straße 14, 52249 Eschweiler	Neubau notwendig, weil Gebäude vollständig bzw. überwiegend zerstört oder kontaminiert	43.000,00	150.000,00	0,00	100	0,00	107.000,00	150.000,00

inhaltliche Änderung			Angaben zum geschädigten Objekt/notwendigem Einrichtungs- oder Ausstattungsgesgegenstand sowie Fahrzeug			GRUNDANTRAG	Änderung der Finanzierung (ÄNDERUNGSANTRAG)					
lfd. Projekt-Nummer	Art der Änderung PFLICHTFELD	Beschreibung der Änderung PFLICHTFELD	Kurzbezeichnung der Maßnahme	Anschrift des geschädigten Objektes	Zustand der (baulichen) Anlage nach Schadenseintritt	beantragte Billigkeitsleistung alt (in Euro)	voraussichtliche Gesamtausgaben (brutto in EUR)	davon anzurechnende Einnahmen (brutto in EUR)	Fördersatz (in Prozent)	Eigenanteil (in Euro)	Veränderter Mittelbedarf (in Euro)	Insgesamt beantragte Billigkeitsleistung neu (in Euro)
Nr.	Auswahl Änderungsstatus	Freitext zur Maßnahme	Kurzbezeichnung	Anschrift	Zustand	Antr-Billigkeitsleistung	vorauss. Gesamtausgaben	Einnahmen	Fördersatz	Eigenanteil	Vorauss. Mehr- oder M	Summe Billigkeitsleistung u. Mehrausgaben
3.3	veränderter Mittelbedarf	Es wurden bereits Möbel für Werkhallen angeschafft, die derzeit im Ersatzcontainer verwendet und später in die neue Schule mitgenommen/ umgezogen werden. Ergänzende Möbel und Ausstattung sind darüber hinaus erforderlich.	Willi-Fährmann-Schule - Schäden an Immobilie; --> derzeit geplant: Abbruch und Ersatzneubau an gleicher Stelle	Martin-Luther-Straße 14, 52249 Eschweiler	Neubau notwendig, weil Gebäude vollständig bzw. überwiegend zerstört oder kontaminiert	400.000,00	900.000,00	0,00	100	0,00	500.000,00	900.000,00
3.4	veränderter Mittelbedarf	Zum Projekt wurde bereits ein Projektdatenblatt erstellt und durch die Bez.-Reg. Köln genehmigt (siehe Anlage). Im Vergleich zum eingereichten Projektdatenblatt muss die Standzeit um mindestens weitere zehn Monate verlängert werden, was eine Erhöhung der voraussichtlichen Gesamtausgaben nach sich zieht.	Willi-Fährmann-Schule - temporärer Ersatz-Containerbau	Martin-Luther-Straße 14, 52249 Eschweiler		2.500.000,00	3.150.000,00	0,00	100	0,00	650.000,00	3.150.000,00
3.5	veränderter Mittelbedarf	Der veränderte Mittelbedarf ergibt sich aus der verlängerten Bauphase des Neubaus der Willi-Fährmann-Schule und dem daraus resultierenden verlängertem Bedarf an Beförderungen von Schülern und schulischem Personal.	Willi-Fährmann-Schule - sonstige Schäden	Martin-Luther-Straße 14, 52249 Eschweiler		55.000,00	306.000,00	0,00	100	0,00	251.000,00	306.000,00
3.6	inhaltliche Änderung	Im Zuge des Neubaus der Willi-Fährmann-Schule ist eine Überplanung des Grundstücks, auf dem sich das Hausmeisterhaus befunden hat, erforderlich. Die Notwendigkeit dieser Überplanung wurde durch den zuständigen Architekten fachlich begründet (siehe Anlage). Das Projekt WAP 3.6 umfasst daher nur noch den Rückbau (Abriss) des bestehenden Hausmeisterhauses. Ein Ersatzneubau des Hausmeisterhauses ist nicht Bestandteil dieses Projektes. Der Neubau wird im Rahmen des Änderungsantrags als eigenständiges Vorhaben beantragt, siehe WAP 3.7.	Hausmeisterhaus Willi-Fährmann-Schule - Schäden an Immobilie; --> derzeit geplant: Abbruch und Ersatzneubau an gleicher Stelle	Willi-Fährmann-Straße 14a, 52249 Eschweiler	Neubau notwendig, weil Gebäude vollständig bzw. überwiegend zerstört oder kontaminiert	505.000,00	55.000,00	0,00	100	0,00	-450.000,00	55.000,00
3.7	neue Maßnahme	Neubau Hausmeisterhaus Willi-Fährmann-Schule --> Ersatzneubau an anderer Stelle anstelle WAP 3.6	Neubau Hausmeisterhaus Willi-Fährmann-Schule --> Ersatzneubau an anderer Stelle	noch nicht bekannt	Neubau notwendig	0,00	450.000,00	0,00	0,00	0,00	450.000,00	450.000,00
4.1	inhaltliche Änderung	Zum Projekt wurde bereits ein Projektdatenblatt erstellt und durch die Bez.-Reg. Köln genehmigt (siehe Anlage). Die Kostenschätzung wurde mit dem PDB von 5,47 Mio. € auf 7,7 Mio. € erhöht. Das Projekt 4.1 GGS Weisweiler nutzt grundsätzlich das gleiche Gebäude und die gleiche Infrastruktur wie das Projekt 9.1 KITA Weisweiler. Eine eindeutige Trennung dieser beiden Projekte ist aufgrund vielfältiger fachlicher und technischer Randbedingungen nicht möglich. Die Kosten werden, sofern es keine eindeutige Zuordnung gibt, nach einem Flächenschlüssel zu 70% GGS und 30% Kita aufgeteilt. Inhaltlich ist die Beschreibung der Projekte im PDB identisch. Im Vergleich zum eingereichten Projektdatenblatt ergaben sich nachfolgende Änderungen, die in einer Erhöhung der Gesamtkosten auf 10,29 Mio. € resultieren. - Im Zuge der Bauausführung wurden erhebliche Schäden an tragenden Bauteilen festgestellt, die im PDB bisher nicht berücksichtigt waren. Eine statische Begutachtung ergab eine umfassende Notwendigkeit der (Beton-)Sanierung von Decken und Betonbauteilen. - Die im PDB angenommene und nur teilweise Ausbesserung der Außenanlagen stellte sich im Zuge der weiteren Planung als nicht ausreichend heraus. Die Außenanlagen (und hiermit anteilig angrenzende Fassadenflächen) mussten grundsätzlich erneuert werden. - gutachterlich begleitete und begründete umfangreiche Schimmelsanierungen und Schadstoffsanierungen, teilweise inkl. Obergeschoss - nach fachtechnischer Begutachtung und Bewertung nahezu komplette Erneuerung und Anbindung der Technischen Ausrüstung - insgesamt deutliche und maßgebende Zunahme der zu sanierenden Flächen im gesamten Gebäude - die ursprünglich geplante Bauzeit musste aufgrund unvorhergesehener baulicher und technischer Herausforderungen angepasst werden. Die hieraus resultierten Ansprüche der ausführenden Firmen führen zu einer Kostensteigerung - allgemeine und nicht vorsehbare Kostensteigerungen infolge massivem Anstieg der Baukosten/ Baupreisindex etc. - Feststellung weiterer Schäden in Außenanlagen und daraus resultierend Erweiterung der Sanierung dieser Flächen, massive Baugrundverbesserungen im Bereich Innenhof und auch anteilig Parkplatz der Schule - Teilweise Inbetriebnahmen/ abschnittsweise Abnahmen/ Zusatzaufwand für alle Beteiligten Aus den o. g. Sachverhalten, welche in den entsprechenden Umfängen erst während der Sanierung erkennbar wurden, ergaben sich neben den direkten Kosten der o. g. Maßnahmen auch insgesamt deutlich umfangreichere Sanierungsmaßnahmen als ursprünglich mit dem damaligen Kenntnisstand angenommen.	GGG Weisweiler - Schäden an Immobilie; --> derzeit geplant: Sanierung im Bestand	Auf dem Driesch 28-32, 52249 Eschweiler	Sanierung trotz umfanglicher Schäden günstiger als Neubau	5.470.000,00	10.290.000,00	0,00	100	0,00	4.820.000,00	10.290.000,00
4.2	veränderter Mittelbedarf	Zum Projekt wurde bereits ein Projektdatenblatt erstellt und durch die Bez.-Reg. Köln genehmigt. Das PDB wurde mit einer Kostenschätzung in Höhe von 50 Tsd. € eingereicht. Im Rahmen des weiteren Projektfortschritts wurde die Kostenschätzung mit dem Formblatt zur Anpassung eines Projektdatenblattes auf 56 Tsd. € erhöht (siehe Anlage). Im Vergleich zum eingereichten Projektdatenblatt und Formblatt ergaben sich keine weiteren Änderungen.	GGG Weisweiler - Schäden an Immobilie; --> derzeit geplant: Sanierung im Bestand	Auf dem Driesch 28-32, 52249 Eschweiler	Sanierung trotz umfanglicher Schäden günstiger als Neubau	22.000,00	56.000,00	0,00	100	0,00	34.000,00	56.000,00

inhaltliche Änderung			Angaben zum geschädigten Objekt/notwendigem Einrichtungs- oder Ausstattungsgesgegenstand sowie Fahrzeug			GRUNDANTRAG	Änderung der Finanzierung (ÄNDERUNGSANTRAG)					
lfd. Projekt-Nummer	Art der Änderung PFLICHTFELD	Beschreibung der Änderung PFLICHTFELD	Kurzbezeichnung der Maßnahme	Anschrift des geschädigten Objektes	Zustand der (baulichen) Anlage nach Schadenseintritt	beantragte Billigkeitsleistung alt (in Euro)	voraussichtliche Gesamtausgaben (brutto in EUR)	davon anzurechnende Einnahmen (brutto in EUR)	Fördersatz (in Prozent)	Eigenanteil (in Euro)	Veränderter Mittelbedarf (in Euro)	Insgesamt beantragte Billigkeitsleistung neu (in Euro)
Nr.	Auswahl Änderungsstatus	Freitext zur Maßnahme	Kurzbezeichnung	Anschrift	Zustand	Antr-Billigkeitsleistung	vorauss. Gesamtausgaben	Einnahmen	Fördersatz	Eigenanteil	Vorauss. Mehr- oder Minderausgaben	Summe Billigkeitsleistung u. Mehrausgaben
4.3	veränderter Mittelbedarf	Zum Projekt wurde bereits ein Projektdatenblatt erstellt und durch die Bez.-Reg. Köln genehmigt (siehe Anlage). Die Kostenschätzung wurde mit dem PDB von 178 Tsd. € auf 350 Tsd. € erhöht. Im Vergleich zum eingereichten Projektdatenblatt ergaben sich keine weiteren Änderungen.	GGs Weisweiler - Schäden an Immobilie; --> derzeit geplant: Sanierung im Bestand	Auf dem Driesch 28-32, 52249 Eschweiler	Sanierung trotz umfänglicher Schäden günstiger als Neubau	178.000,00	350.000,00	0,00	100	0,00	172.000,00	350.000,00
4.4	inhaltliche Änderung	Es handelt sich um den Ersatzcontainer für die KITA Weisweiler. Als Kurzbezeichnung der Maßnahme wurde irrtümlich im WAP die GGS Weisweiler als Nutzer der Containeranlage benannt. Zum Projekt wurde bereits ein Projektdatenblatt erstellt und durch die Bez.-Reg. Köln genehmigt (siehe Anlage). Die Kostenschätzung wurde mit dem PDB von 1 Mio. € auf 900 Tsd. € reduziert. Im Vergleich zum eingereichten Projektdatenblatt hat sich die Standzeit der Containeranlage verlängert. Ursächlich hierfür sind umfangreichere und zeitintensivere Sanierungsarbeiten am Bestandsgebäude als ursprünglich angenommen.	GGs Weisweiler - temporärer Ersatz-Containerbau	Auf dem Driesch 28-32, 52249 Eschweiler		1.000.000,00	1.270.000,00	0,00	100	0,00	270.000,00	1.270.000,00
4.5	veränderter Mittelbedarf	Zum Projekt wurde bereits ein Projektdatenblatt erstellt und durch die Bez.-Reg. Köln genehmigt (siehe Anlage). Die Kostenschätzung wurde mit dem PDB von 608 Tsd. € auf 900 Tsd. € erhöht. Die Kostenschätzung musste im weiteren Projektverlauf zweimal über das Formblatt zur Anpassung des PDB angepasst werden. Die Anpassung erfolgt zuletzt auf eine Kostenschätzung in Höhe von 1,55 Mio. € (siehe Anlage). Im Vergleich zum eingereichten Projektdatenblatt und den Formblättern ergaben sich keine weiteren Änderungen.	GGs Weisweiler - sonstige Schäden	Auf dem Driesch 28-32, 52249 Eschweiler		608.000,00	1.550.000,00	0,00	100	0,00	942.000,00	1.550.000,00
4.6	inhaltliche Änderung	Für die Nutzung als Hausmeisterhaus gibt es an dieser Stelle keinen Bedarf mehr. Das Gebäude (WAP 4.6) soll als Ersatz für die Grillhütte (WAP 20.1) saniert werden. Aufgrund der Umnutzung ist ein Nutzungsänderungsantrag erforderlich. Das Hausmeisterhaus wurde durch das Hochwasser so stark beschädigt, dass es bis auf Rohbauzustand zurückgebaut werden muss. Die in WAP 20.1 für die Grillhütte enthaltenen Budgetmittel wurden nicht ausgeschöpft, da nur ein Abriss erfolgte. Insgesamt ist die Zusammenlegung in eine Maßnahme günstiger als die Ausführung von beiden Maßnahmen. Der Mittelbedarf in der Sanierung als Grillhütte ist jedoch höher als die reine Sanierung aufgrund der großen Schäden und der Umnutzung.	Hausmeisterhaus Weisweiler - Schäden an Immobilie; --> derzeit geplant: Sanierung im Bestand	Auf dem Driesch 28, 52249 Eschweiler	Sanierung trotz umfänglicher Schäden günstiger als Neubau	301.000,00	630.000,00	0,00	100	0,00	329.000,00	630.000,00
5.1	inhaltliche Änderung	Zum Projekt wurde bereits ein Projektdatenblatt erstellt und durch die Bez.-Reg. Köln genehmigt (siehe Anlage). Das PDB wurde mit einer Kostenschätzung in Höhe von 322.579,71 € eingereicht. Im Vergleich zum eingereichten Projektdatenblatt ergaben sich keine Änderungen. Das Projekt ist abgeschlossen.	Container Kita Jahnstraße - Schäden an Immobilie; --> derzeit geplant: Wiederherstellung	Jahnstraße 18, 52249 Eschweiler	nicht wirtschaftlich zu erhalten bzw. wiederherzustellen	350.000,00	322.579,71	0,00	100	0,00	-27.420,29	322.579,71
6.1	inhaltliche Änderung	Zum Projekt wurde bereits ein Projektdatenblatt erstellt und durch die Bez.-Reg. Köln genehmigt (siehe Anlage). Das PDB wurde mit einer Kostenschätzung in Höhe von 3,1 Mio. € eingereicht. Im Vergleich zum eingereichten Projektdatenblatt reduzieren sich Gesamtausgaben auf ca. 2.68 Mio. €.	Kita Franz-Rüth-Straße - Schäden an Immobilie; --> derzeit geplant: Sanierung im Bestand	Franz-Rüth-Straße 1a, 52249 Eschweiler	Sanierung trotz umfänglicher Schäden günstiger als Neubau	3.700.000,00	2.680.000,00	0,00	100	0,00	-1.020.000,00	2.680.000,00
7.1	inhaltliche Änderung	Zum Projekt wurde bereits ein Projektdatenblatt erstellt und durch die Bez.-Reg. Köln genehmigt (siehe Anlage). Das PDB wurde mit einer Kostenschätzung in Höhe von 100.000,00 € eingereicht. Das Gebäude soll abgerissen, das Gelände anschließend revitalisiert werden. Die Wiederherstellung des Gruppenraums wird als Anbau an eine andere bestehende Kita geplant. Ersatzbau siehe neue Maßnahme WAP 38.1. Im Vergleich zum eingereichten Projektdatenblatt ergaben sich keine Änderungen.	Kita Franz-Rüth-Straße - Schäden an Immobilie; --> derzeit geplant: Sanierung im Bestand	Franz-Rüth-Straße 3, 52249 Eschweiler	Sanierung trotz umfänglicher Schäden günstiger als Neubau	420.000,00	100.000,00	0,00	100	0,00	-320.000,00	100.000,00
8.1	inhaltliche Änderung	Zum Projekt wurde bereits ein Projektdatenblatt erstellt und durch die Bez.-Reg. Köln genehmigt (siehe Anlage). Das PDB wurde mit einer Kostenschätzung in Höhe von 2 Mio. € eingereicht. Im Vergleich zum eingereichten Projektdatenblatt erhöhen sich die Gesamtkosten aufgrund der verlängerten Standzeit der Containeranlage, da diese weiterhin für die Nutzung durch die Willi-Fährmann-Schule erforderlich ist.	Kita Franz-Rüth-Straße - temporärer Ersatz-Containerbau	Franz-Rüth-Straße 1a, 52249 Eschweiler		1.150.000,00	2.386.000,00	0,00	100	0,00	1.236.000,00	2.386.000,00

inhaltliche Änderung			Angaben zum geschädigten Objekt/notwendigem Einrichtungs- oder Ausstattungsgesgegenstand sowie Fahrzeug			GRUNDANTRAG	Änderung der Finanzierung (ÄNDERUNGSANTRAG)					
lfd. Projekt-Nummer	Art der Änderung PFLICHTFELD	Beschreibung der Änderung PFLICHTFELD	Kurzbezeichnung der Maßnahme	Anschrift des geschädigten Objektes	Zustand der (baulichen) Anlage nach Schadenseintritt	beantragte Billigkeitsleistung alt (in Euro)	voraussichtliche Gesamtausgaben (brutto in EUR)	davon anzurechnende Einnahmen (brutto in EUR)	Fördersatz (in Prozent)	Eigenanteil (in Euro)	Veränderter Mittelbedarf (in Euro)	Insgesamt beantragte Billigkeitsleistung neu (in Euro)
Nr.	Auswahl Änderungsstatus	Freitext zur Maßnahme	Kurzbezeichnung	Anschrift	Zustand	Antr-Billigkeitsleistung	vorauss. Gesamtausgaben	Einnahmen	Fördersatz	Eigenanteil	Vorauss. Mehr- oder Mehrausgaben	Summe Billigkeitsleistung u. Mehrausgaben
9.1	inhaltliche Änderung	Zum Projekt wurde bereits ein Projektdatenblatt erstellt und durch die Bez.-Reg. Köln genehmigt (siehe Anlage). Die Kostenschätzung wurde mit dem PDB von 1,6 Mio. € auf 3,3 Mio. € erhöht. Das Projekt 4.1 GGS Weisweiler nutzt grundsätzlich das gleiche Gebäude und die gleiche Infrastruktur wie das Projekt 9.1 KITA Weisweiler. Eine eindeutige Trennung dieser beiden Projekte ist aufgrund vielfältiger fachlicher und technischer Randbedingungen nicht möglich. Die Kosten werden, sofern es keine eindeutige Zuordnung gibt, nach einem Flächenschlüssel zu 70% GGS und 30% Kita aufgeteilt. Inhaltlich ist die Beschreibung der Projekte im PDB identisch. Im Vergleich zum eingereichten Projektdatenblatt ergaben sich nachfolgende Änderungen, die in einer Erhöhung der Gesamtkosten auf 4,41 Mio. € resultieren. - Im Zuge der Bauausführung wurden erhebliche Schäden an tragenden Bauteilen festgestellt, die im PDB bisher nicht berücksichtigt waren. Eine statische Begutachtung ergab eine umfassende Notwendigkeit der (Beton-)Sanierung von Decken und Betonbauteilen. - Die im PDB angenommene und nur teilweise Ausbesserung der Außenanlagen stellte sich im Zuge der weiteren Planung als nicht ausreichend heraus. Die Außenanlagen (und hiermit anteilig angrenzende Fassadenflächen) mussten grundsätzlich erneuert werden. - gutachterlich begleitete und begründete umfangreiche Schimmelsanierungen und Schadstoffsanierungen, teilweise inkl. Obergeschoss - nach fachtechnischer Begutachtung und Bewertung nahezu komplette Erneuerung und Anbindung der Technischen Ausrüstung - insgesamt deutliche und maßgebende Zunahme der zu sanierenden Flächen im gesamten Gebäude - die ursprünglich geplante Bauzeit musste aufgrund unvorhergesehener baulicher und technischer Herausforderungen angepasst werden. Die hieraus resultierten Ansprüche der ausführenden Firmen führen zu einer Kostensteigerung - allgemeine und nicht vorsehbare Kostensteigerungen infolge massivem Anstieg der Baukosten/ Baupreisindex etc. - Feststellung weiterer Schäden in Außenanlagen und daraus resultierend Erweiterung der Sanierung dieser Flächen, massive Baugrundverbesserungen im Bereich Innenhof und auch anteilig Parkplatz der Schule - Teilweise Inbetriebnahmen/ abschnittsweise Abnahmen/ Zusatzaufwand für alle Beteiligten Aus den o. g. Sachverhalten, welche in den entsprechenden Umfängen erst während der Sanierung erkennbar wurden, ergaben sich neben den direkten Kosten der o. g. Maßnahmen auch insgesamt deutlich umfangreichere Sanierungsmaßnahmen als ursprünglich mit dem damaligen Kenntnisstand angenommen.	Kita Weisweiler - Schäden an Immobilie; --> derzeit geplant: Sanierung im Bestand	Auf dem Driesch 32, 52249 Eschweiler	Sanierung trotz umfänglicher Schäden günstiger als Neubau	1.600.000,00	4.410.000,00	0,00	100	0,00	2.810.000,00	4.410.000,00
9.2	Streichung der Maßnahme	Die IT-Maßnahmen werden vom Betreiber (der Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler) getragen. Das Projekt wird daher gestrichen.	Kita Weisweiler - Schäden an Immobilie; --> derzeit geplant: Sanierung im Bestand	Auf dem Driesch 32, 52249 Eschweiler	Sanierung trotz umfänglicher Schäden günstiger als Neubau	4.000,00	0,00	0,00	0	0,00	-4.000,00	0,00
10.1	veränderter Mittelbedarf	Nach derzeitigem Stand sind alle Planer beauftragt. Die Kostenschätzungen nach aktuellem Planungsstand (Kostensteigerungen seit 2021/2022 nach aktuellem Baupreisindex) belaufen sich auf 56,5 Mio. €.	Sportzentrum Jahnstraße, Hallenbad und Sporthalle - Schäden an Immobilie; --> derzeit geplant: Abbruch und Ersatzneubau an gleicher Stelle	Jahnstraße 16, 52249 Eschweiler	Neubau günstiger als umfängliche Sanierung	45.750.000,00	56.500.000,00	5.000.000,00	100	5.000.000,00	5.750.000,00	51.500.000,00
10.2	veränderter Mittelbedarf	Im Zuge des Neubaus ergibt sich eine wesentliche Veränderung der Kostenprognose. Durch den Neubau des Sportzentrums sowie den damit verbundenen erweiterten technischen und infrastrukturellen Anforderungen ist eine grundlegende Neubewertung des Projektumfangs erforderlich geworden. Die erste Grobkostenschätzung berücksichtigt technische Komponenten wie die Ausstattung mit Indoor- und Outdoor-Displays, die notwendige Netzwerk- und WLAN-Infrastruktur, die erforderliche Switching-Technik sowie Server-Systeme. Die Gesamtkostenprognose beläuft sich insgesamt auf rund 450.000 €.	Sportzentrum Jahnstraße, Hallenbad und Sporthalle - Schäden an Immobilie; --> derzeit geplant: Abbruch und Ersatzneubau an gleicher Stelle	Jahnstraße 16, 52249 Eschweiler	Neubau günstiger als umfängliche Sanierung	10.000,00	450.000,00	0,00	100	0,00	440.000,00	450.000,00
10.3	veränderter Mittelbedarf	Nach derzeitigem Stand sind alle Planer beauftragt. Die Kostenschätzungen nach aktuellem Planungsstand (Kostensteigerungen seit 2021/2022 nach aktuellem Baupreisindex) belaufen sich auf 1,3 Mio. €.	Sportzentrum Jahnstraße, Hallenbad und Sporthalle - Schäden an Immobilie; --> derzeit geplant: Abbruch und Ersatzneubau an gleicher Stelle	Jahnstraße 16, 52249 Eschweiler	Neubau günstiger als umfängliche Sanierung	1.027.000,00	1.332.000,00	0,00	100	0,00	305.000,00	1.332.000,00
10.4	keine Änderung		Sportzentrum Jahnstraße, Hallenbad und Sporthalle - sonstige Schäden	Jahnstraße 16, 52249 Eschweiler		248.000,00	248.000,00	0,00	100	0,00	0,00	248.000,00
11.1	veränderter Mittelbedarf	Zum Projekt wurde bereits ein Projektdatenblatt erstellt und durch die Bez.-Reg. Köln genehmigt (siehe Anlage). Das PDB wurde mit einer Kostenschätzung in Höhe von 2,9 Mio. € eingereicht. Im Vergleich zum eingereichten Projektdatenblatt ergeben sich Änderungen hinsichtlich der Standzeit der Temporären Überdachung, die sich infolge des Neubaus des Sportzentrums an der Jahnstraße mit einer vorgesehenen Fertigstellung im Jahr 2030 verlängert. Hieraus resultiert eine Kostensteigerung auf rund 3,76 Mio. €.	Sportzentrum Jahnstraße, Hallenbad und Sporthalle - temporäre Überdachung	Jahnstraße 16, 52249 Eschweiler		2.900.000,00	3.762.966,37	0,00	100	0,00	862.966,37	3.762.966,37
12.1	inhaltliche Änderung	Zum Projekt wurde bereits ein Projektdatenblatt erstellt und durch die Bez.-Reg. Köln genehmigt (siehe Anlage). Das PDB wurde mit einer Kostenschätzung in Höhe von 6.400.350,00 € eingereicht. Im Vergleich zum eingereichten Projektdatenblatt ergaben sich eine Reduzierung der Kostenschätzung auf rund 6,04 Mio. €.	Sporthalle Kaiserstraße - Schäden an Immobilie; --> derzeit geplant: Sanierung im Bestand	Kaiserstraße 50, 52249 Eschweiler	Sanierung trotz umfänglicher Schäden günstiger als Neubau	4.355.000,00	6.046.193,26	0,00	100	0,00	1.691.193,26	6.046.193,26
12.2	veränderter Mittelbedarf	Zum Projekt wurde bereits ein Projektdatenblatt erstellt und durch die Bez.-Reg. Köln genehmigt (siehe Anlage). Das PDB wurde mit einer Kostenschätzung in Höhe von 10 Tsd. € eingereicht. Im Vergleich zum eingereichten Projektdatenblatt ergab sich eine Reduzierung der Gesamtkosten auf 4.654,64 €. Das Projekt ist abgeschlossen.	Sporthalle Kaiserstraße - Schäden an Immobilie; --> derzeit geplant: Sanierung im Bestand	Kaiserstraße 50, 52249 Eschweiler	Sanierung trotz umfänglicher Schäden günstiger als Neubau	10.000,00	4.654,64	0,00	100	0,00	-5.345,36	4.654,64

inhaltliche Änderung			Angaben zum geschädigten Objekt/notwendigem Einrichtungs- oder Ausstattungsgesgegenstand sowie Fahrzeug			GRUNDANTRAG	Änderung der Finanzierung (ÄNDERUNGSANTRAG)					
lfd. Projekt-Nummer	Art der Änderung PFLICHTFELD	Beschreibung der Änderung PFLICHTFELD	Kurzbezeichnung der Maßnahme	Anschrift des geschädigten Objektes	Zustand der (baulichen) Anlage nach Schadenseintritt	beantragte Billigkeitsleistung alt (in Euro)	voraussichtliche Gesamtausgaben (brutto in EUR)	davon anzurechnende Einnahmen (brutto in EUR)	Fördersatz (in Prozent)	Eigenanteil (in Euro)	Veränderter Mittelbedarf (in Euro)	Insgesamt beantragte Billigkeitsleistung neu (in Euro)
Nr.	Auswahl Änderungsstatus	Freitext zur Maßnahme	Kurzbezeichnung	Anschrift	Zustand	Antr-Billigkeitsleistung	vorauss. Gesamtausgab	Einnahmen	Fördersatz	Eigenanteil	Vorauss. Mehr- oder M	Summe Billigkeitsleistung u. Mehrausgaben
12.3	veränderter Mittelbedarf	Zum Projekt wurde bereits ein Projektdatenblatt erstellt und durch die Bez.-Reg. Köln genehmigt (siehe Anlage). Das PDB wurde mit einer Kostenschätzung in Höhe von 200 Tsd. eingereicht. Im Vergleich zum eingereichten Projektdatenblatt ergaben sich keine weiteren Änderungen.	Sporthalle Kaiserstraße - Schäden an Immobilie; --> derzeit geplant: Sanierung im Bestand	Kaiserstraße 50, 52249 Eschweiler	Sanierung trotz umfänglicher Schäden günstiger als Neubau	341.000,00	200.000,00	0,00	100	0,00	-141.000,00	200.000,00
13.1	inhaltliche Änderung	Es wird derzeit geprüft, ob eine Erhaltung am Standort/ Sanierung möglich ist oder ob ein alternativer Standort gesucht werden muss. Am alten Standort sind neue Versorgungsanschlüsse/ -leitungen erforderlich und es ergeben sich Mehrkosten aus Schadstoffsanierung/ Bausubstanz. Ein alternativer Standort hätte zudem den Vorteil, dass das Gebäude nicht im hochwassergefährdeten Bereich wieder aufgebaut wird. Es stehen mehrere alternative Grundstücke im Gewerbegebiet Weisweiler zur Verfügung. Es wird eine Studie beauftragt zur mögl. Kubatur des Gebäudes. Die fehlenden Informationen werden in einem nächsten Änderungsantrag nachgereicht.	Schießstand Weisweiler - Schäden an Immobilie; --> derzeit geplant: Sanierung im Bestand	Stadionstraße 27, 52249 Eschweiler	Sanierung trotz umfänglicher Schäden günstiger als Neubau	285.000,00	600.000,00	0,00	100	0,00	315.000,00	600.000,00
13.2	keine Änderung		Schießstand Weisweiler - Schäden an Immobilie; --> derzeit geplant: Sanierung im Bestand	Stadionstraße 27, 52249 Eschweiler	Sanierung trotz umfänglicher Schäden günstiger als Neubau	5.000,00	5.000,00	0,00	100	0,00	0,00	5.000,00
14.1	keine Änderung		Sportheim Weisweiler - Schäden an Immobilie; --> derzeit geplant: Sanierung im Bestand	Stadionstraße 25, 52249 Eschweiler	Sanierung trotz umfänglicher Schäden günstiger als Neubau	1.375.000,00	1.375.000,00	0,00	100	0,00	0,00	1.375.000,00
14.2	keine Änderung		Sportheim Weisweiler - Schäden an Immobilie; --> derzeit geplant: Sanierung im Bestand	Stadionstraße 25, 52249 Eschweiler	Sanierung trotz umfänglicher Schäden günstiger als Neubau	100.000,00	100.000,00	0,00	100	0,00	0,00	100.000,00
15.1	inhaltliche Änderung	Zum Projekt wurde bereits ein Projektdatenblatt erstellt und durch die Bez.-Reg. Köln genehmigt (siehe Anlage). Das PDB wurde mit einer Kostenschätzung in Höhe von 5,855 Mio. € eingereicht. Im Vergleich zum eingereichten Projektdatenblatt erhöhen sich die Gesamtkosten auf 7,43 Mio. €. Die Kostensteigerung resultiert im wesentlichen aus einem zusätzlichen Anteil für die anteilige Berücksichtigung des Parlamentarischen Bereichs. - KG 200 – Schadstoffe/ sonstige „vorbereitende“ Arbeiten - KG 300 – Decken, anteilig Wände, div. Kleinarbeiten/ Anarbeiten - KG 400 – Lüftung, Beleuchtung inkl. Verkabelung - KG 700 – Ansatz grob ca. 30% von Herstellkosten Die Sanierung wird dabei nur anteilig (Prozentzahl) über den WAP finanziert.	Rathaus - Schäden an Immobilie; --> derzeit geplant: Sanierung im Bestand	Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler	Sanierung bei nur teilweiser Beschädigung	5.855.000,00	7.430.000,00	0,00	100	0,00	1.575.000,00	7.430.000,00
15.2	veränderter Mittelbedarf	Zum Projekt wurde bereits ein Projektdatenblatt erstellt und durch die Bez.-Reg. Köln genehmigt (siehe Anlage). Das PDB wurde mit einer Kostenschätzung in Höhe von 75.000,00 € eingereicht. Im Vergleich zum eingereichten Projektdatenblatt ergaben sich keine weiteren Änderungen.	Rathaus - Schäden an Immobilie; --> derzeit geplant: Sanierung im Bestand	Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler	Sanierung bei nur teilweiser Beschädigung	389.000,00	75.000,00	0,00	100	0,00	-314.000,00	75.000,00
15.3	keine Änderung		Rathaus - Schäden an Immobilie; --> derzeit geplant: Sanierung im Bestand	Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler	Sanierung bei nur teilweiser Beschädigung	307.000,00	307.000,00	0,00	100	0,00	0,00	307.000,00
15.4	keine Änderung		Rathaus - Schäden an Immobilie; --> derzeit geplant: Sanierung im Bestand	Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler	Sanierung bei nur teilweiser Beschädigung	134.000,00	134.000,00	0,00	100	0,00	0,00	134.000,00
15.5	keine Änderung	Zum Projekt wurde bereits ein Projektdatenblatt erstellt und durch die Bez.-Reg. Köln genehmigt (siehe Anlage). Dieses informativ anbei.	Rathaus - Schäden an Immobilie; --> derzeit geplant: Sanierung im Bestand	Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler		1.020.000,00	1.020.000,00	0,00	100	0,00	0,00	1.020.000,00
15.6	keine Änderung		Rathaus - Schäden an Immobilie; --> derzeit geplant: Sanierung im Bestand	Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler		100.000,00	100.000,00	0,00	100	0,00	0,00	100.000,00

inhaltliche Änderung			Angaben zum geschädigten Objekt/notwendigem Einrichtungs- oder Ausstattungsgesgegenstand sowie Fahrzeug			GRUNDANTRAG	Änderung der Finanzierung (ÄNDERUNGSANTRAG)					
lfd. Projekt-Nummer	Art der Änderung PFLICHTFELD	Beschreibung der Änderung PFLICHTFELD	Kurzbezeichnung der Maßnahme	Anschrift des geschädigten Objektes	Zustand der (baulichen) Anlage nach Schadenseintritt	beantragte Billigkeitsleistung alt (in Euro)	voraussichtliche Gesamtausgaben (brutto in EUR)	davon anzurechnende Einnahmen (brutto in EUR)	Fördersatz (in Prozent)	Eigenanteil (in Euro)	Veränderter Mittelbedarf (in Euro)	Insgesamt beantragte Billigkeitsleistung neu (in Euro)
Nr.	Auswahl Änderungsstatus	Freitext zur Maßnahme	Kurzbezeichnung	Anschrift	Zustand	Antr-Billigkeitsleistung	vorauss. Gesamtausgab	Einnahmen	Fördersatz	Eigenanteil	Vorauss. Mehr- oder M	Summe Billigkeitsleistung u. Mehrausgaben
16.1	inhaltliche Änderung	Die vor der Flut im Keller verortete, öffentliche Toilettenanlage wurde vor dem Gebäude als dauerhafter Ersatzbau aufgebaut. Dies bietet den Vorteil, dass die Toilettenanlage besser sichtbar, besser erreichbar und behindertengerecht zugänglich ist. Die zu Schaden gekommenen Bereiche im Gebäude wurden getrocknet, entkernt und provisorisch fertig gemacht, sodass eine Nutzung des Talbahnhofs als Kulturstätte wieder aufgenommen werden konnte. Dies erfolgte vor dem Hintergrund, dass die Kindergärten und Schulen bis zu deren Fertigstellung priorisiert wurden und keine Kapazitäten darüber hinaus zur Verfügung standen. Derzeit werden wieder Kapazitäten frei und es ist geplant, die Arbeiten fortzusetzen. Folgende Arbeiten sind geplant: Sockelputz erneuern, Hochwasserschutz im Bereich der Lichtschachtfenster, neue druckdichte Fenster, Verpressung Mauerwerk, Ertüchtigung Aufzug, Kellerinnenputz erneuern, Schimmelsanierung u. Sanierputz im Keller, Anstrich Boden- und Wandflächen, Sanierung ehem. WC Anlage zu Nebenräumen, Statische Überarbeitung Träger Kellerdecke, Überarbeitung TGA, Schreinerarbeiten, Aufarbeiten Innen- und Außentüren, Faltelemente und Einbauteile, Außenanlagen	Talbahnhof - Schäden an Immobilie; --> derzeit geplant: Sanierung im Bestand	Raiffaisenplatz 1-3, 52249 Eschweiler	Sanierung trotz umfänglicher Schäden günstiger als Neubau	739.496,00	1.004.500,00	0,00	100	0,00	104.621,88	844.117,88
16.2	keine Änderung		Talbahnhof - Schäden an Immobilie; --> derzeit geplant: Sanierung im Bestand	Raiffaisenplatz 1-3, 52249 Eschweiler	Sanierung trotz umfänglicher Schäden günstiger als Neubau	84.034,00	100.000,00	0,00	100	0,00	0,00	84.034,00
17.1	veränderter Mittelbedarf	Die zu Schaden gekommenen Bereiche wurden getrocknet, entkernt und provisorisch fertig gemacht, sodass eine Nutzung als Volkshochschule wieder aufgenommen werden konnte. Dies erfolgte vor dem Hintergrund, dass die Kindergärten und Schulen bis zur Fertigstellung priorisiert wurden und keine Kapazitäten darüber hinaus zur Verfügung standen. Derzeit werden wieder Kapazitäten frei und es ist geplant, die Arbeiten fortzusetzen. Folgende Arbeiten sind geplant: Sockelputz erneuern, Hochwasserschutz im Bereich der Lichtschachtfenster, neue druckdichte Fenster, Verpressung Kelleraußenwände, Ertüchtigung Treppenlift, Behebung der Schäden durch aufsteigende Feuchtigkeit, Sanierputz, Bodenplatten ertüchtigen/ ergänzen, Elektroinstallation überarbeiten, Strahlträger prüfen, entrostet und überarbeiten	Volkshochschule - Schäden an Immobilie; --> derzeit geplant: Sanierung im Bestand	Kaiserstraße 4, 52249 Eschweiler	Sanierung trotz umfänglicher Schäden günstiger als Neubau	305.000,00	407.000,00	0,00	100	0,00	102.000,00	407.000,00
17.2	veränderter Mittelbedarf	höherer Umfang an neu anzuschaffender Ausstattung als angenommen	Volkshochschule - Schäden an Immobilie; --> derzeit geplant: Sanierung im Bestand	Kaiserstraße 4, 52249 Eschweiler	Sanierung trotz umfänglicher Schäden günstiger als Neubau	19.000,00	25.000,00	0,00	100	0,00	6.000,00	25.000,00
18.1	inhaltliche Änderung	Die vor und während der Flut im Keller verortete, öffentliche Toilettenanlage wurde unweit dem Gebäude als Solitär als dauerhafter Ersatzbau wieder aufgebaut. Dies bietet den Vorteil, dass die Toilettenanlage besser sichtbar, besser erreichbar und behindertengerecht zugänglich ist. Die Toilettenanlage im Keller war vorher über einen Aufzug erreichbar, der seit der Flut nicht mehr betriebsbereit ist. Die zu Schaden gekommenen Bereiche wurden getrocknet, entkernt und provisorisch fertig gemacht, sodass eine Nutzung wieder aufgenommen werden konnte. Dies erfolgte vor dem Hintergrund, dass die Kindergärten und Schulen bis zur Fertigstellung priorisiert wurden und keine Kapazitäten darüber hinaus zur Verfügung standen. Derzeit werden wieder Kapazitäten frei und es ist geplant, die Arbeiten fortzusetzen. Folgende Arbeiten sind geplant: Sockelputz erneuern, Hochwasserschutz im Bereich der Lichtschachtfenster, neue druckdichte Fenster, Rückbau beschädigter Aufzug, Sanierung ehem. WC Anlage zu Nebenräumen, Türen, Geländer, Treppe, Überarbeitung TGA, Elektro inkl. Lüftung Keller, Brandschutztüren, teilweise Aufarbeitung Außenanlagen	Villa Faensen Haus der Begegnung - Schäden an Immobilie; --> derzeit geplant: Sanierung im Bestand	Marienstraße 7, 52249 Eschweiler	Sanierung trotz umfänglicher Schäden günstiger als Neubau	375.000,00	815.000,00	0,00	100	0,00	440.000,00	815.000,00
18.2	keine Änderung		Villa Faensen Haus der Begegnung - Schäden an Immobilie; --> derzeit geplant: Sanierung im Bestand	Marienstraße 7, 52249 Eschweiler	Sanierung trotz umfänglicher Schäden günstiger als Neubau	16.000,00	16.000,00	0,00	100	0,00	0,00	16.000,00
19.1	veränderter Mittelbedarf	Kostenhöhung aufgrund gestiegener Baukosten seit 2021/2022	Altentagesstätte - Schäden an Immobilie; --> derzeit geplant: Abbruch und Ersatzneubau an gleicher Stelle	Auf dem Driesch 99, 52249 Eschweiler	Neubau günstiger als umfängliche Sanierung	625.000,00	740.000,00	0,00	100	0,00	115.000,00	740.000,00

inhaltliche Änderung			Angaben zum geschädigten Objekt/notwendigem Einrichtungs- oder Ausstattungsgesgegenstand sowie Fahrzeug			GRUNDANTRAG	Änderung der Finanzierung (ÄNDERUNGSANTRAG)					
lfd. Projekt-Nummer	Art der Änderung PFLICHTFELD	Beschreibung der Änderung PFLICHTFELD	Kurzbezeichnung der Maßnahme	Anschrift des geschädigten Objektes	Zustand der (baulichen) Anlage nach Schadenseintritt	beantragte Billigkeitsleistung alt (in Euro)	voraussichtliche Gesamtausgaben (brutto in EUR)	davon anzurechnende Einnahmen (brutto in EUR)	Fördersatz (in Prozent)	Eigenanteil (in Euro)	Veränderter Mittelbedarf (in Euro)	Insgesamt beantragte Billigkeitsleistung neu (in Euro)
Nr.	Auswahl Änderungsstatus	Freitext zur Maßnahme	Kurzbezeichnung	Anschrift	Zustand	Antr-Billigkeitsleistung	vorauss. Gesamtausgaben	Einnahmen	Fördersatz	Eigenanteil	Vorauss. Mehr- oder Minderausgaben	Summe Billigkeitsleistung u. Mehrausgaben
20.1	inhaltliche Änderung	Die Grillhütte wurde vollständig zurückgebaut. Der Wiederaufbau der Grillhütte soll nach weitergehender Planung nicht mehr am ursprünglichen Standort erfolgen. Hintergrund ist die Einbeziehung des ehemaligen Standorts in das Außengelände des dortigen Kindergartens (9.1) sowie die unmittelbare Nähe des ehemaligen Standortes zur Inde. Das in unmittelbarer Nähe befindliche, ehemalige Hausmeisterhaus - WAP-Projekt 4.6 – soll im Rahmen einer Sanierung zur Grillhütte umgenutzt werden. Die Kosten für das Projekt WAP 20.1 beschränken sich somit ausschließlich auf den Abriss der alten Grillhütte sowie die bis dahin erfolgten Beratungs- und Planungsleistungen. Die Nutzungsänderung des Hausmeisterhauses wird unter Projekt 4.6 erfolgen. Die Arbeiten sind abgeschlossen und schlussgerechnet. Die Kosten belaufen sich auf 58.085,91 Euro.	Grillhütte - Schäden an Immobilie; --> derzeit geplant: Abbruch und Ersatzneubau an gleicher Stelle	Auf dem Driesch 32, 52249 Eschweiler	Neubau günstiger als umfängliche Sanierung	351.000,00	58.085,91	0,00	100	0,00	-292.914,09	58.085,91
21.1	Streichung der Maßnahme	Die Maßnahme wurde als privater Antrag zum Wiederaufbau eingereicht.	Kiosk Gutenbergstraße - Schäden an Immobilie; --> derzeit geplant: Abbruch und Ersatzneubau an gleicher Stelle	Gutenbergstraße 4, 52249 Eschweiler	Neubau günstiger als umfängliche Sanierung	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00
21.2	Streichung der Maßnahme	Die Maßnahme wurde als privater Antrag zum Wiederaufbau eingereicht.	Kiosk Gutenbergstraße - Schäden an Immobilie; --> derzeit geplant: Abbruch und Ersatzneubau an gleicher Stelle	Gutenbergstraße 4, 52249 Eschweiler	Neubau günstiger als umfängliche Sanierung	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00
22.1	inhaltliche Änderung	Die ursprüngliche Beschreibung im WAP ist in Bezug auf einen Abriss nicht nachvollziehbar. Bei dem Kiosk handelt es sich um einen Bau aus den 90er Jahren. Bei einem Wasserstand mit 30 cm wurde die Bausubstanz nicht komplett geschädigt. Der Kiosk wurde vollständig saniert (Wandbekleidung, Estrich, Dämmung, Bodenbelag, Außenwand, Trennwand, Türen, WC-Anlage, ELT-Versorgung, Schalter, Bodenabfluss). Die Arbeiten wurden im Februar 2026 abgeschlossen. Derzeit werden die abschließenden Firmenrechnungen geprüft und bezahlt. Die aktuelle Kostenprognose beläuft sich auf 210 Tsd. Euro.	Kiosk Bushof - Schäden an Immobilie; --> derzeit geplant: Abbruch und Ersatzneubau an gleicher Stelle	Indestraße, 52249 Eschweiler	Neubau günstiger als umfängliche Sanierung	180.000,00	210.000,00	0,00	100	0,00	30.000,00	210.000,00
23.1	Streichung der Maßnahme	Die Maßnahme wurde als privater Antrag zum Wiederaufbau eingereicht.	Grillhaus Weisweiler - Schäden an Immobilie; --> derzeit geplant: Abbruch und Ersatzneubau an gleicher Stelle	Hochbrücker Weg 1, 52249 Eschweiler	Neubau günstiger als umfängliche Sanierung	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00
24.1	veränderter Mittelbedarf	Zum Projekt wurde bereits ein Projektdatenblatt erstellt und durch die Bez.-Reg. Köln genehmigt (siehe Anlage). Das PDB wurde mit einer Kostenschätzung in Höhe von 2.375,24 € eingereicht. Es sind keine baulichen Maßnahmen erforderlich. Die entstanden Kosten beruhen auf der Erstellung der gutachterlichen Stellungnahme zum Gebäude. Die Verunreinigungen wurden durch die ehrenamtlichen Kräfte der Feuerwehr selbständig am Tag des Hochwasserereignisses beseitigt. Nur durch den schnellen Einsatz konnten weitere Schäden abgewehrt werden. Für noch ausstehende Objektschutzmaßnahmen wird ein neues WAP Projekt eingereicht. Im Vergleich zum eingereichten Projektdatenblatt ergaben sich keine weiteren Änderungen. Das Projekt ist abgeschlossen.	Feuerwehrgerätehaus Bohl - Schäden an Immobilie; --> derzeit geplant: Sanierung im Bestand	Bohlerstraße 86, 52249 Eschweiler	Sanierung trotz umfänglicher Schäden günstiger als Neubau	410.000,00	2.375,24	0,00	100	0,00	-407.624,76	2.375,24
24.2	Streichung der Maßnahme	Es wurden keine Beschädigungen an der Ausstattung des Feuerwehr Gerätehauses festgestellt. Das Projekt wird gestrichen.	Feuerwehrgerätehaus Bohl - Schäden an Immobilie; --> derzeit geplant: Sanierung im Bestand	Bohlerstraße 86, 52249 Eschweiler	Sanierung trotz umfänglicher Schäden günstiger als Neubau	37.000,00	0,00	0,00	0	0,00	-37.000,00	0,00
24.3	neue Maßnahme	Es sollen folgende Objektschutzmaßnahmen umgesetzt werden: Hochwasser-Wall auf der süd-westlichen Seite des Gebäudes, Retentionsfläche, Rinnen zur Entwässerung. Das Projekt befindet sich in der Planungsphase.	Objektschutzmaßnahmen für das Feuerwehrgerätehaus Bohl	Bohlerstraße 86, 52249 Eschweiler	Neubau notwendig	0,00	150.000,00	0,00	100	0,00	150.000,00	150.000,00
25.1	inhaltliche Änderung	Zum Projekt wurde bereits ein Projektdatenblatt erstellt (siehe Anlage) und in Kürze eingereicht.	Wohnhaus - Schäden an Immobilie; --> derzeit geplant: Sanierung im Bestand	Marktstraße 9, 52249 Eschweiler	Sanierung trotz umfänglicher Schäden günstiger als Neubau	210.000,00	557.942,12	0,00	100	0,00	347.942,12	557.942,12
26.1	keine Änderung	Es wird derzeit geprüft, ob eine Erhaltung am Standort/ Sanierung möglich ist oder ob ein alternativer Standort gesucht werden muss.	Wohnhaus - Schäden an Immobilie; --> derzeit geplant: Sanierung im Bestand	Steinstraße 23, 52249 Eschweiler	Sanierung trotz umfänglicher Schäden günstiger als Neubau	155.000,00	155.000,00	0,00	100	0,00	0,00	155.000,00

inhaltliche Änderung			Angaben zum geschädigten Objekt/notwendigem Einrichtungs- oder Ausstattungsgesegenstand sowie Fahrzeug			GRUNDANTRAG	Änderung der Finanzierung (ÄNDERUNGSANTRAG)					
lfd. Projekt-Nummer	Art der Änderung PFLICHTFELD	Beschreibung der Änderung PFLICHTFELD	Kurzbezeichnung der Maßnahme	Anschrift des geschädigten Objektes	Zustand der (baulichen) Anlage nach Schadenseintritt	beantragte Billigkeitsleistung alt (in Euro)	voraussichtliche Gesamtausgaben (brutto in EUR)	davon anzurechnende Einnahmen (brutto in EUR)	Fördersatz (in Prozent)	Eigenanteil (in Euro)	Veränderter Mittelbedarf (in Euro)	Insgesamt beantragte Billigkeitsleistung neu (in Euro)
Nr.	Auswahl Änderungsstatus	Freitext zur Maßnahme	Kurzbezeichnung	Anschrift	Zustand	Antr-Billigkeitsleistung	vorauss. Gesamtausgab	Einnahmen	Fördersatz	Eigenanteil	Vorauss. Mehr- oder M	Summe Billigkeitsleistung u. Mehrausgaben
27.1	keine Änderung		Baubetriebshof - Schäden an Immobilie --> derzeit geplant: Sanierung im Bestand	An der Wasserwiese 6, 52249 Eschweiler	Sanierung bei nur teilweiser Beschädigung	520.000,00	520.000,00	0,00	100	0,00	0,00	520.000,00
27.2	keine Änderung		Baubetriebshof - Schäden an Immobilie --> derzeit geplant: Sanierung im Bestand	An der Wasserwiese 6, 52249 Eschweiler	Sanierung bei nur teilweiser Beschädigung	20.000,00	20.000,00	0,00	100	0,00	0,00	20.000,00
28.1	veränderter Mittelbedarf	Zum Projekt wurde bereits ein Projektdatenblatt erstellt und durch die Bez.-Reg. Köln genehmigt (siehe Anlage). Das Projekt ist in den finalen Zügen und die Kostenschätzung konnte auf 15. Tsd. € reduziert werden.	Tennisheim Dürwiß - Schäden an Immobilie	Zum Freibad 10, 52249 Eschweiler	Sanierung bei nur teilweiser Beschädigung	50.000,00	15.000,00	0,00	100	0,00	-35.000,00	15.000,00
29.1	keine Änderung	Zum Projekt wurde bereits ein Projektdatenblatt erstellt und durch die Bez.-Reg. Köln genehmigt (siehe Anlage).	Straßenbeleuchtung/ Lichtsignalanlagen	verschiedene	Sanierung trotz umfanglicher Schäden günstiger als Neubau	128.400,00	128.400,00	0,00	100	0,00	0,00	128.400,00
29.2	inhaltliche Änderung	Das Projekt wurde im WAP nicht richtig beschrieben bzw. es gab einen Kopierfehler aus der Zeile darüber. Es handelt sich um die Beschädigung von Parkscheinautomaten. Schadensbeschreibung: Durch das Hochwasser wurden sämtliche Parkscheinautomaten in der Innenstadt überflutet. Kurz nach dem Hochwasserereignis wurden die Parkscheinautomaten auf Funktionalität getestet und es konnten keine gravierenden Mängel festgestellt werden. Derweil wurden jedoch massive Folgeschäden, aufgrund des Wassereintritts, festgestellt. Maßnahmenbeschreibung: Durch die Versicherung wurden 30.000,00 € als pauschale Entschädigung für Elektronik-Schäden ausbezahlt. Die Parkscheinautomaten wurden wenn möglich instandgesetzt. Bei sechs Parkscheinautomaten war der Schaden für eine Instandsetzung zu umfangreich und die Parkscheinautomaten mussten ersetzt werden. Die Maßnahmen sind abgeschlossen.	Straßenbeleuchtung/ Lichtsignalanlagen	verschiedene	Sanierung trotz umfanglicher Schäden günstiger als Neubau	34.600,00	65.673,01	30.000,00	100	30.000,00	1.073,01	35.673,01
30.1	veränderter Mittelbedarf	Zum Projekt wurde bereits ein Projektdatenblatt erstellt und durch die Bez.-Reg. Köln genehmigt (siehe Anlage). Das PDB wurde mit einer Kostenschätzung in Höhe von 1,2 Mio. € eingereicht. Im Vergleich zum eingereichten Projektdatenblatt ergab sich eine erforderliche Anpassung der Fundamente der Brücke aufgrund der Ergebnisse der Baugrunduntersuchung. Diese Änderung resultiert in einer Erhöhung der Gesamtkosten.	Indebrücke Stoltenhoffstraße	Stoltenhoffstraße	Neubau notwendig, weil Gebäude vollständig bzw. überwiegend zerstört oder kontaminiert	1.100.000,00	1.550.000,00	0,00	100	0,00	450.000,00	1.550.000,00
30.2	Streichung der Maßnahme	Da sich die Brücke nicht im städtischen Eigentum befindet, wird die Maßnahme nicht weiterverfolgt und gestrichen.	Fußgänger- und Radwegebrücke Omerbach/Inde	In den Benden	Neubau notwendig, weil Gebäude vollständig bzw. überwiegend zerstört oder kontaminiert	750.000,00	0,00	0,00	0	0,00	-750.000,00	0,00
30.3	inhaltliche Änderung	Zum Projekt wurde bereits ein Projektdatenblatt erstellt und durch die Bez.-Reg. Köln genehmigt (siehe Anlage). Das PDB wurde mit einer Kostenschätzung in Höhe von 1,2 Mio. € eingereicht. Im Vergleich zum eingereichten Projektdatenblatt ergaben sich keine weiteren Änderungen.	Fußgänger- und Radwegebrücke/Inde Auf dem Driesch	Auf dem Driesch	Neubau notwendig, weil Gebäude vollständig bzw. überwiegend zerstört oder kontaminiert	1.200.000,00	1.200.000,00	0,00	100	0,00	0,00	1.200.000,00

inhaltliche Änderung			Angaben zum geschädigten Objekt/notwendigem Einrichtungs- oder Ausstattungsgesgegenstand sowie Fahrzeug			GRUNDANTRAG	Änderung der Finanzierung (ÄNDERUNGSANTRAG)					
lfd. Projekt-Nummer	Art der Änderung PFLICHTFELD	Beschreibung der Änderung PFLICHTFELD	Kurzbezeichnung der Maßnahme	Anschrift des geschädigten Objektes	Zustand der (baulichen) Anlage nach Schadenseintritt	beantragte Billigkeitsleistung alt (in Euro)	voraussichtliche Gesamtausgaben (brutto in EUR)	davon anzurechnende Einnahmen (brutto in EUR)	Fördersatz (in Prozent)	Eigenanteil (in Euro)	Veränderter Mittelbedarf (in Euro)	Insgesamt beantragte Billigkeitsleistung neu (in Euro)
Nr.	Auswahl Änderungsstatus	Freitext zur Maßnahme	Kurzbezeichnung	Anschrift	Zustand	Antr-Billigkeitsleistung	vorauss. Gesamtausgaben	Einnahmen	Fördersatz	Eigenanteil	Vorauss. Mehr- oder Mehrausgaben	Summe Billigkeitsleistung u. Mehrausgaben
30.4	veränderter Mittelbedarf	Zum Projekt wurde bereits ein Projektdatenblatt erstellt und durch die Bez.-Reg. Köln genehmigt (siehe Anlage). Das PDB wurde mit einer Kostenschätzung in Höhe von 500.000,00 € eingereicht. Im Vergleich zum eingereichten Projektdatenblatt ergaben sich keine weiteren Änderungen.	Sicherungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Brücken	Brücken Phönixstraße, Odilienstraße, Langwahn, Grabenstraße, Neustraße, Bergrather Straße, Vennstraße, Herrenfeldchen, Langenerf, Cäcilienstraße, Lindenallee, Haus Palant, Zufahrt Kläranlage, Jahnstraße, Kochgasse, Uferstraße, Patternhof, Harzstraße, Lynenwehr	Sanierung trotz umfänglicher Schäden günstiger als Neubau	1.122.000,00	500.000,00	0,00	100	0,00	-622.000,00	500.000,00
31.1	keine Änderung	Zum Projekt wurde bereits ein Projektdatenblatt erstellt und durch die Bez.-Reg. Köln genehmigt (siehe Anlage).	Grünflächen und Spielplätze	verschiedene	Sanierung trotz umfänglicher Schäden günstiger als Neubau	1.784.000,00	1.784.000,00	0,00	100	0,00	0,00	1.784.000,00
31.2	keine Änderung	Zum Projekt wurde bereits ein Projektdatenblatt erstellt und durch die Bez.-Reg. Köln genehmigt (siehe Anlage). Das PDB wurde mit einer Kostenschätzung in Höhe von 45.000,00 € eingereicht. Im Vergleich zum Projektdatenblatt ist eine Ergänzung erforderlich: Arbeiten an der Elektroversorgung des Platzes für Veranstaltungen, z.B. für die Ertüchtigung der Übergabestellen für die Marktstände/Kirmesplätze waren im PDB nicht berücksichtigt und sind erforderlich. Derzeit laufen die Planungen hierzu. Wir haben daraufhin das ursprünglich im WAP bewilligte Budget in Höhe von 122 Tsd. € angesetzt bis eine verlässliche Kostenschätzung vorliegt.	Grünflächen und Spielplätze	Drieschplatz	Neubau notwendig, weil Gebäude vollständig bzw. überwiegend zerstört oder kontaminiert	122.000,00	122.000,00	0,00	100	0,00	0,00	122.000,00
32.1	veränderter Mittelbedarf	Zum Projekt wurde bereits ein Projektdatenblatt erstellt und durch die Bez.-Reg. Köln genehmigt (siehe Anlage). Das PDB wurde mit einer Kostenschätzung in Höhe von 1,0 Mio. € eingereicht. Im Vergleich zum eingereichten Projektdatenblatt ergab sich eine Anpassung der Kostenprognose auf rund 1,5 Mio. €. Ursächlich hierfür sind insbesondere neue Erkenntnisse aus der Planung und der baulichen Umsetzung der Maßnahmen. Im Bereich der Sicherung der Indeböschung zeigte sich, dass die tatsächlichen Schäden deutlich umfangreicher sind als ursprünglich angenommen. Neben dem größeren baulichen Umfang wirkten sich auch zwischenzeitliche Entwicklungen im Baukostenumfeld auf die Maßnahme aus. Eine weitere Kostensteigerung ergab sich aus dem Einsturz eines verrohrten Bachlaufs im Bereich der Phönixstraße. Aufgrund der Lage der Schadstelle in unmittelbarer Nähe zur Inde sowie der Betroffenheit von Straße und Bahnanlagen bestand ein unmittelbarer Handlungsbedarf. Im weiteren Verlauf wurde deutlich, dass eine ursprünglich angenommene punktuelle Instandsetzung nicht ausreichend war. Stattdessen war eine vollständige Neuherstellung des Bachlaufs erforderlich. Der tatsächliche Sanierungsaufwand erwies sich damit als wesentlich höher als zunächst angenommen.	Kanal	verschiedene	Sanierung trotz umfänglicher Schäden günstiger als Neubau	360.000,00	1.500.000,00	0,00	100	0,00	1.140.000,00	1.500.000,00
32.2	veränderter Mittelbedarf	Zum Projekt wurde bereits ein Projektdatenblatt erstellt und durch die Bez.-Reg. Köln genehmigt (siehe Anlage). Das PDB wurde mit einer Kostenschätzung in Höhe von 39.005,54 € eingereicht. Im Vergleich zum eingereichten Projektdatenblatt ergaben sich keine weiteren Änderungen.	Kanal	verschiedene	Sanierung trotz umfänglicher Schäden günstiger als Neubau	40.000,00	39.005,54	0,00	100	0,00	-994,46	39.005,54
33.1	veränderter Mittelbedarf	Zum Projekt wurde bereits der Verwendungsnachweis gestellt und durch die Bez.-Reg. Köln genehmigt (siehe Anlage). Das Projekt ist abgeschlossen.	Fahrbahninstandsetzung, Asphaltarbeiten	Eschweiler (Aue), Im Hasselt	Sanierung bei nur teilweiser Beschädigung	76.500,00	33.638,55	0,00	100	0,00	-42.861,45	33.638,55
33.2	veränderter Mittelbedarf	Zum Projekt wurde bereits ein Projektdatenblatt erstellt und durch die Bez.-Reg. Köln genehmigt (siehe Anlage). Das PDB wurde mit einer Kostenschätzung in Höhe von 118.000,00 € eingereicht. Im Vergleich zum eingereichten Projektdatenblatt ergab sich eine Reduzierung der Gesamtkosten auf 107.952,54 €. Das Projekt ist abgeschlossen.	Busspur instandsetzen, Asphaltarbeiten	Eschweiler (Innenstadt), Indestraße	Sanierung bei nur teilweiser Beschädigung	43.900,00	107.952,54	0,00	100	0,00	64.052,54	107.952,54

inhaltliche Änderung			Angaben zum geschädigten Objekt/notwendigem Einrichtungs- oder Ausstattungsgesgegenstand sowie Fahrzeug			GRUNDANTRAG	Änderung der Finanzierung (ÄNDERUNGSANTRAG)					
lfd. Projekt-Nummer	Art der Änderung PFLICHTFELD	Beschreibung der Änderung PFLICHTFELD	Kurzbezeichnung der Maßnahme	Anschrift des geschädigten Objektes	Zustand der (baulichen) Anlage nach Schadenseintritt	beantragte Billigkeitsleistung alt (in Euro)	voraussichtliche Gesamtausgaben (brutto in EUR)	davon anzurechnende Einnahmen (brutto in EUR)	Fördersatz (in Prozent)	Eigenanteil (in Euro)	Veränderter Mittelbedarf (in Euro)	Insgesamt beantragte Billigkeitsleistung neu (in Euro)
Nr.	Auswahl Änderungsstatus	Freitext zur Maßnahme	Kurzbezeichnung	Anschrift	Zustand	Antr-Billigkeitsleistung	vorauss. Gesamtausgab	Einnahmen	Fördersatz	Eigenanteil	Vorauss. Mehr- oder M	Summe Billigkeitsleistung u. Mehrausgaben
33.3	veränderter Mittelbedarf	Die ursprünglich veranschlagten Kosten basierten auf einer pauschalen Abschätzung des erforderlichen Sanierungsumfangs. Im Zuge der Bauausführung stellte sich heraus, dass der Schaden umfangreicher war als zunächst angenommen. Insbesondere mussten größere Bereiche des Pflasterbelags sowie tiefere Schichten des Straßenoberbaus erneuert werden.	Gehweginstandsetzung, Plattierungs- und Pflasterarbeiten	Eschweiler (Innenstadt) Fußgängerzone	Sanierung bei nur teilweiser Beschädigung	425.000,00	675.000,00	0,00	100	0,00	250.000,00	675.000,00
33.4	veränderter Mittelbedarf	Zum Projekt wurde bereits der Verwendungsnachweis gestellt und durch die Bez.-Reg. Köln genehmigt (siehe Anlage). Das Projekt ist abgeschlossen.	Verkehrsfläche instandsetzen, Erdarbeiten, Asphaltarbeiten, Wassergebundene Decken	Eschweiler (Innenstadt), Drieschplatz	Sanierung bei nur teilweiser Beschädigung	540.400,00	238.897,59	0,00	100	0,00	-301.502,41	238.897,59
33.5	veränderter Mittelbedarf	Zum Projekt wurde bereits der Verwendungsnachweis gestellt und durch die Bez.-Reg. Köln genehmigt (siehe Anlage). Das Projekt ist abgeschlossen.	Fahrbahninstandsetzung, Asphaltarbeiten	Eschweiler (Bergrath), Vogesenstraße	Sanierung bei nur teilweiser Beschädigung	56.500,00	60.346,70	0,00	100	0,00	3.846,70	60.346,70
33.6	veränderter Mittelbedarf	Zum Projekt wurde bereits ein Projektdatenblatt erstellt und durch die Bez.-Reg. Köln genehmigt (siehe Anlage). Das PDB wurde mit einer Kostenschätzung in Höhe von 8.091,37 € eingereicht. Im Vergleich zum eingereichten Projektdatenblatt kam eine weitere Rechnung hinzu. Diese erhöht die förderfähigen anteiligen Ausgaben auf 8.129,07 €. Das Projekt ist abgeschlossen.	Radweginstandsetzung, Wassergebundene Decken	Eschweiler (Ost), An der Wasserwiese	Sanierung bei nur teilweiser Beschädigung	130.200,00	8.129,07	0,00	100	0,00	-122.070,93	8.129,07
33.7	veränderter Mittelbedarf	Zum Projekt wurde bereits der Verwendungsnachweis gestellt und durch die Bez.-Reg. Köln genehmigt (siehe Anlage). Das Projekt ist abgeschlossen.	Fahrbahninstandsetzung, (Parkplatz), Asphaltarbeiten	Eschweiler (Weisweiler), Auf dem Driesch	Sanierung bei nur teilweiser Beschädigung	72.700,00	101.410,81	0,00	100	0,00	28.710,81	101.410,81
33.8	keine Änderung	Zum Projekt wurde bereits ein Projektdatenblatt erstellt und durch die Bez.-Reg. Köln genehmigt (siehe Anlage).	Sofortmaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, Instandsetzungen von Teilflächen an Fahrbahnen, Wegen, Nebenanlagen und Straßentwässerung	Eschweiler, übriges Überschwemmungsgebiet	Sanierung bei nur teilweiser Beschädigung	915.800,00	915.800,00	0,00	100	0,00	0,00	915.800,00
34.1	veränderter Mittelbedarf	Zum Projekt wurde bereits der Verwendungsnachweis gestellt und durch die Bez.-Reg. Köln genehmigt (siehe Anlage). Das Projekt ist abgeschlossen.	Fahrzeuge	Einsatzfahrzeug Baubetriebshof		131.000,00	119.499,17	25.314,11	100	25.314,11	-36.814,94	94.185,06
34.2	veränderter Mittelbedarf	Zum Projekt wurde bereits der Verwendungsnachweis gestellt und durch die Bez.-Reg. Köln genehmigt (siehe Anlage). Das Projekt ist abgeschlossen.	Fahrzeuge	Einsatzfahrzeug Ordnungsamt		15.000,00	20.477,86	6.350,00	100	6.350,00	-872,14	14.127,86
34.3	veränderter Mittelbedarf	Zum Projekt wurde bereits der Verwendungsnachweis gestellt und durch die Bez.-Reg. Köln genehmigt (siehe Anlage). Das Projekt ist abgeschlossen.	Fahrzeuge	Einsatzfahrzeug Feuerwehr		330.000,00	362.166,63	55.500,00	100	55.500,00	-23.333,37	306.666,63
34.4	veränderter Mittelbedarf	Zum Projekt wurde bereits der Verwendungsnachweis gestellt und durch die Bez.-Reg. Köln genehmigt (siehe Anlage). Das Projekt ist abgeschlossen.	Fahrzeuge	Einsatzfahrzeug Feuerwehr		300.000,00	382.994,20	17.850,00	100	17.850,00	65.144,20	365.144,20
34.5	veränderter Mittelbedarf	Zum Projekt wurde bereits der Verwendungsnachweis gestellt und durch die Bez.-Reg. Köln genehmigt (siehe Anlage). Das Projekt ist abgeschlossen.	Fahrzeuge	Einsatzfahrzeug Feuerwehr		150.000,00	134.614,86	8.467,84	100	8.467,84	-23.852,98	126.147,02
35.1	inhaltliche Änderung	Zum Projekt wurde bereits ein Projektdatenblatt erstellt und durch die Bez.-Reg. Köln genehmigt (siehe Anlage). Das PDB wurde mit einer Kostenschätzung in Höhe von 5,0 Mio. € eingereicht. Im Vergleich zum eingereichten Projektdatenblatt ergaben sich nachfolgende Änderungen: Die Stadt Eschweiler hat eine Wiederaufbaugesellschaft gegründet, die die Bearbeitung der Hochwasserprojekte übernommen hat. Diese Projektgesellschaft wird monatliche Rechnungen mit Stundennachweisen an die Stadt Eschweiler stellen. Die Abrechnung erfolgt -wie bereits im Dez. 23 mit der Bezirksregierung vorab abgestimmt- über das Projekt 35.1.	Sonstiges	verschiedene		5.018.000,00	11.500.000,00	0,00	100	0,00	6.482.000,00	11.500.000,00
35.2	veränderter Mittelbedarf	Zum Projekt wurde bereits ein Projektdatenblatt erstellt und durch die Bez.-Reg. Köln genehmigt (siehe Anlage). Das PDB wurde mit einer Kostenschätzung in Höhe von 19.772,66 € eingereicht. Im Vergleich zum eingereichten Projektdatenblatt ergaben sich keine inhaltlichen Änderungen. Die förderfähigen Gesamtkosten haben sich jedoch auf 7.840,80 € reduziert.	Sonstiges	verschiedene		2.400.000,00	14.678,36	0,00	100	0,00	-2.392.159,20	7.840,80
35.3	inhaltliche Änderung	Zum Projekt wurde bereits ein Projektdatenblatt sowie zwei Formblätter zur Anpassung des Projektdatenblatts erstellt und durch die Bez.-Reg. Köln genehmigt (siehe Anlage). Die gestiegenen Kosten wurden mit den Formblättern dargelegt. Das Projekt ist abgeschlossen.	Sonstiges	verschiedene		1.000.000,00	1.214.663,54	0,00	100	0,00	214.663,54	1.214.663,54
36.1	keine Änderung	Erstattungsleistungen: Versicherungsleistung psch. 5.000.000,- € Die Erstattungsleistungen werden gem. Nr. 7.2 FRL Wiederaufbau und Abstimmung mit der Antragstellerin in voller Höhe in Pos. 10.1 in Abzug gebracht.	Sonstiges	verschiedene		0,00	5.000.000,00	0,00	100	0,00	0,00	0,00

inhaltliche Änderung			Angaben zum geschädigten Objekt/notwendigem Einrichtungs- oder Ausstattungsgesegenstand sowie Fahrzeug			GRUNDANTRAG	Änderung der Finanzierung (ÄNDERUNGSANTRAG)					
lfd. Projekt-Nummer	Art der Änderung PFLICHTFELD	Beschreibung der Änderung PFLICHTFELD	Kurzbezeichnung der Maßnahme	Anschrift des geschädigten Objektes	Zustand der (baulichen) Anlage nach Schadenseintritt	beantragte Billigkeitsleistung alt (in Euro)	voraussichtliche Gesamtausgaben (brutto in EUR)	davon anzurechnende Einnahmen (brutto in EUR)	Fördersatz (in Prozent)	Eigenanteil (in Euro)	Veränderter Mittelbedarf (in Euro)	Insgesamt beantragte Billigkeitsleistung neu (in Euro)
Nr.	Auswahl Änderungsstatus	Freitext zur Maßnahme	Kurzbezeichnung	Anschrift	Zustand	Antr-Billigkeitsleistung	voraus. Gesamtausgaben	Einnahmen	Fördersatz	Eigenanteil	Voraus. Mehr- oder M	Summe Billigkeitsleistung u. Mehrausgaben
38.1	neue Maßnahme	Anstelle eines entfallenen Gruppenraums aus WAP 7.1 und aufgrund von gestiegenen erforderlichen Kindergartenplätzen plant die Stadt Eschweiler an die bestehende Kita im Stadtteil Weisweiler (WAP 9.1) einen Anbau für zwei Gruppen vorzunehmen. Die Finanzierung soll für eine Gruppe aus dem WAP erfolgen als Ersatzbau für WAP 7.1. Die Kostenschätzung für den Anbau an die bestehende Kita in Weisweiler für zwei neue Gruppen liegt bei 3,6 Mio. Euro brutto, d.h. 1,8 Mio. Euro brutto für die hier angefragte eine Gruppe. Der Anbau am neuen Standort, welcher bereits im Bestand den aktuellen Vorgaben hinsichtlich Hochwasserschutz erfüllt u. a. den Schutz vor HQ100, wird durch weitere wirtschaftlich sinnvolle Maßnahmen am Bestandsgebäude und dem Anbau gesteigert. Dieser Anbau berücksichtigt zudem u. a. bereits eine sinnvolle und effektive Nutzung bereits vorhandener Verkehrsflächen, Sanitärbereiche, Verwaltungsräume und sonstiger Allgemeinflächen inkl. den Außenanlagen und stellt somit auch am neuen Standort einen signifikanten und zukunftsorientierten Mehrwert für die Nutzer dar. Die Finanzierung der 2. Gruppe erfolgt aus der Investitionskostenförderung je geschaffenen Kita-Platz sowie dem eigenen Haushalt der Stadt Eschweiler.	Anbau an Kita Weisweiler	Auf dem Driesch 32, 52249 Eschweiler	Neubau notwendig	0,00	1.800.000,00	0,00	100	0,00	1.800.000,00	1.800.000,00
39.1	neue Maßnahme	Zur nachhaltigen Sicherung des rechten Ufers kann entlang der Uferstraße von der Brücke Neustraße bis zur Realschule Patternhof an der Böschungsschulter eine Spundwand eingebracht werden, die neben der Stützfunktion auch einen Kolkenschutz wie am linken Ufer darstellen soll. Auf die Spundwand wird ein Kopfbalken mit einem Geländer aufgesetzt. Alternativ kann auch die Spundwand bis 1 m über GOK hochgezogen und anschließend verblendet werden. Die vorhandene befestigte Böschung stellt derzeit einen Stützkeil dar. Dort, wo dieser Keil fehlt oder mutmaßlich bei einem zukünftigen Hochwasser wegbricht, kann zusätzlich eine Rückverankerung erforderlich werden.	Ufermauern und Sohlbefestigung der Inde	Abschnitt zwischen Brücke Langwahn und Fußgängerbrücke Patternhof	Sanierung bei nur teilweiser Beschädigung	0,00	7.973.000,00	0,00	100	0,00	7.973.000,00	7.973.000,00

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Vorberatung	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	05.05.2026
2.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	06.05.2026

Beiträge nach § 8 KAG NRW für die Erneuerung und Verbesserung der Eichendorffstraße; hier: Satzungsbeschlüsse

Beschlussvorschlag:

Die Satzungen über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – KAG – für die Erneuerung (Umgestaltung) und Verbesserung

- der Eichendorffstraße – nördlich abzweigende Stichstraße Eichendorffstraße – (Gemarkung Eschweiler, Flur 19, Flurstück 164)
- der Eichendorffstraße – südlich abzweigende Stichstraße Eichendorffstraße – (Gemarkung Eschweiler, Flur 19, Flurstück 278)

werden in der Fassung der als Anlagen beigefügten Entwürfe beschlossen.

A 14-Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft gez. Molls _____		Datum: 15.04.2026 <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> gez. Nowicki gez. Vogelheim </div>					
1		2		3		4	
<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zugestimmt
<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen
<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> abgelehnt
<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig	
<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

Sachverhalt:

Derzeit erfolgt die Straßen- und Kanalbaumaßnahme „Eichendorffstraße/Hölderinstraße“. Das dieser Maßnahme zugrundeliegende Bauprogramm wurde am 13.06.2023 durch den Planungs-, Umwelt und Bauausschuss (VV 163/23, zugrundeliegend VV 363/22) beschlossen.

Durch die Ausbaumaßnahme werden die „Eichendorffstraße – nördlich abzweigende Stichstraße Eichendorffstraße – (Gemarkung Eschweiler, Flur 19, Flurstück 164)“ (Hinweis: Eichendorffstraße 30-32) und die „Eichendorffstraße – südlich abzweigende Stichstraße Eichendorffstraße – (Gemarkung Eschweiler, Flur 19, Flurstück 278)“ (Hinweis: Eichendorffstraße 39-49) erneuert bzw. umgestaltet und gleichzeitig gegenüber dem vorherigen Ausbau verbessert. Es handelt sich hierbei um eine nach § 8 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) beitragspflichtige Maßnahme, da der Ausbaubeschluss vor dem 01.01.2024 erfolgt ist. Die Maßnahme ist im Straßen- und Wegekonzept der Stadt Eschweiler aufgeführt.

Die Festsetzung und Abrechnung der Beiträge nach § 8 KAG NRW erfolgt auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz NRW – KAG NRW – für städtebaulichen Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 29.04.2021.

Nach derzeitiger Sach- und Rechtslage ist davon auszugehen, dass sich durch die Inanspruchnahme des Förderprogrammes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Entlastung von Straßenausbaubeitragspflichtigen der umlagefähige Aufwand und somit der von den Beitragspflichtigen zu zahlende Straßenausbaubeitrag um 100 v. H. reduziert.

Das Bauprogramm sieht in der „Eichendorffstraße – nördlich abzweigende Stichstraße Eichendorffstraße – (Gemarkung Eschweiler, Flur 19, Flurstück 164)“ und „Eichendorffstraße – südlich abzweigende Stichstraße Eichendorffstraße – (Gemarkung Eschweiler, Flur 19, Flurstück 278)“ einen einheitlichen höhengleichen Ausbau als **verkehrsberuhigten Bereich** gemäß § 42 Straßenverkehrsordnung (StVO) vor, mit der Folge, dass hier die Regelung des § 3 Abs. 12 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 29.04.2021 Anwendung findet, wonach der Rat für Anlagen, für die die in Abs. 3 der Satzung festgesetzten anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, durch Satzung etwas anderes bestimmt.

Gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 6 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 29.04.2021 ist der Beitragssatz der Anlieger für die Umgestaltung einer Straße in einen verkehrsberuhigten Bereich im Sinne des § 42 StVO bei einer anrechenbaren Breite von 9 m durch Einzelsatzung festzulegen.

Die „Eichendorffstraße – nördlich abzweigende Stichstraße Eichendorffstraße – (Gemarkung Eschweiler, Flur 19, Flurstück 164)“ und die „Eichendorffstraße – südlich abzweigende Stichstraße Eichendorffstraße – (Gemarkung Eschweiler, Flur 19, Flurstück 278)“ sind nach der Einstufung der städtischen Beitragssatzung als Anliegerstraße anzusehen.

Die vorliegende Rechtsprechung geht in einem derartigen Fall davon aus, dass sich der festzusetzende Beitragssatz an den in der Satzung für „normale“ Anliegerstraßen festgesetzten Prozentsätzen orientieren sollte. Dies wären für die vorgenannten Verkehrsflächen:

Fahrbahn	60 v. H.
Gehwege	70 v. H.
Beleuchtung/Straßenentwässerung	60 v. H.
Parkflächen	70 v. H.

Unter dem Aspekt, dass innerhalb des verkehrsberuhigten Bereichs üblicherweise keine Gehwege und Parkflächen mit einem Beitragsanteil von 70 v. H. vorhanden sind, wird es für sachgerecht und angemessen angesehen, den Beitragssatz für

- die „Eichendorffstraße – nördlich abzweigende Stichstraße Eichendorffstraße – (Gemarkung Eschweiler, Flur 19, Flurstück 164)“ (Anlage 1: Lageplan 1/ Anlage 2: Satzungsentwurf) und
- die „Eichendorffstraße – südlich abzweigende Stichstraße – (Gemarkung Eschweiler, Flur 19, Flurstück 278)“ (Anlage 3: Lageplan 2/ Anlage 4: Satzungsentwurf)

bei einer anrechenbaren Breite von 9 m (wie in der Beitragssatzung festgelegt) auf **65 v. H.** festzusetzen und diesen gemäß den beigefügten Satzungen zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Da die Ausbaumaßnahme noch nicht abgeschlossen ist, kann über die Höhe des umlagefähigen Aufwandes derzeit noch keine Information erfolgen.

Personelle Auswirkungen:

Keine.

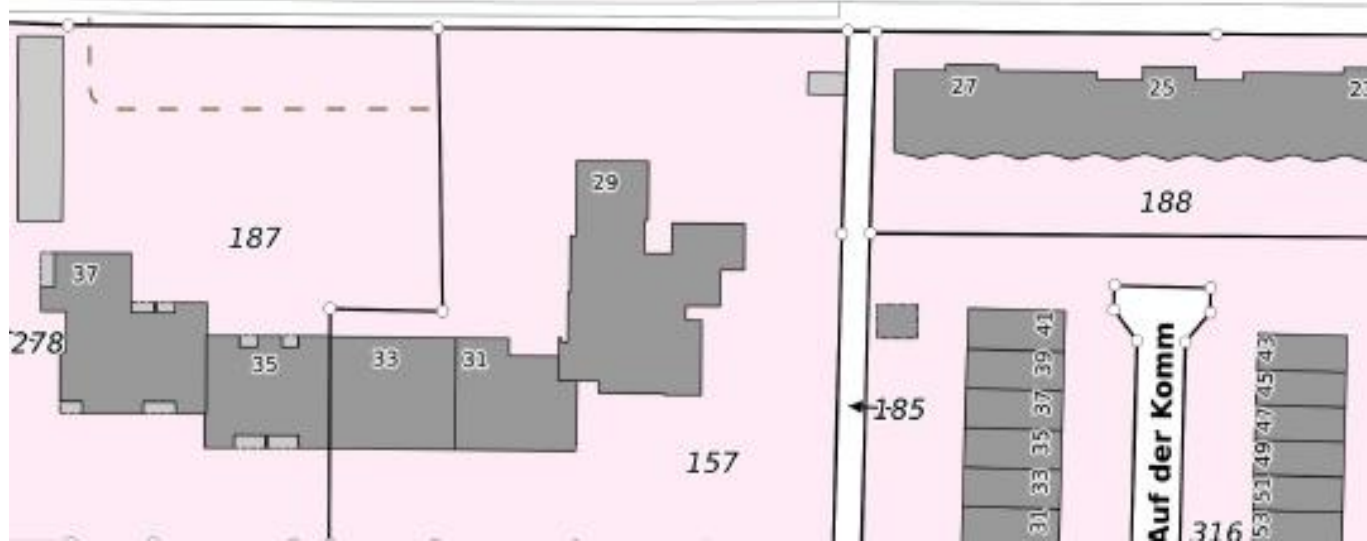
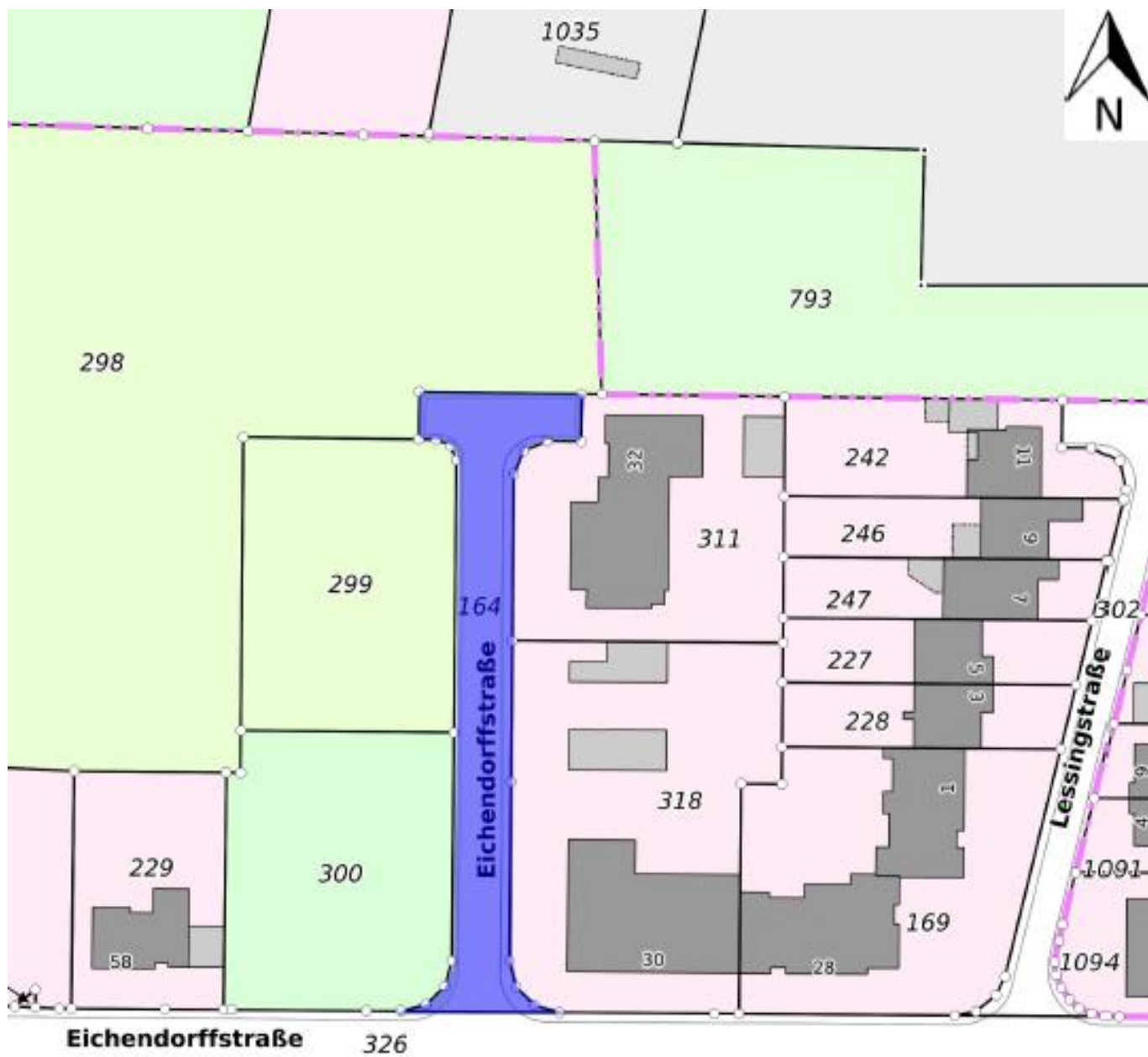
Anlagen:

Anlage 1: Lageplan 1

Anlage 2: Satzungsentwurf Eichendorffstraße (Gemarkung Eschweiler, Flur 19, Flurstück 164)

Anlage 3: Lageplan 2

Anlage 4: Satzungsentwurf Eichendorffstraße (Gemarkung Eschweiler, Flur 19, Flurstück 278)



Satzung

über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – KAG NRW – für die Erneuerung und Verbesserung der „Eichendorffstraße – nördlich abzweigende Stichstraße Eichendorffstraße – (Gemarkung Eschweiler, Flur 19 Flurstück 164)“ vom

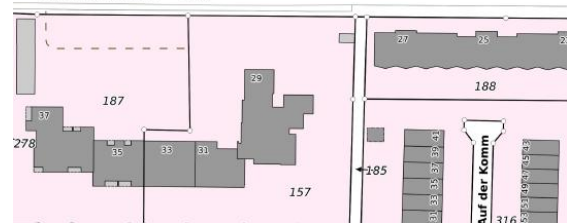
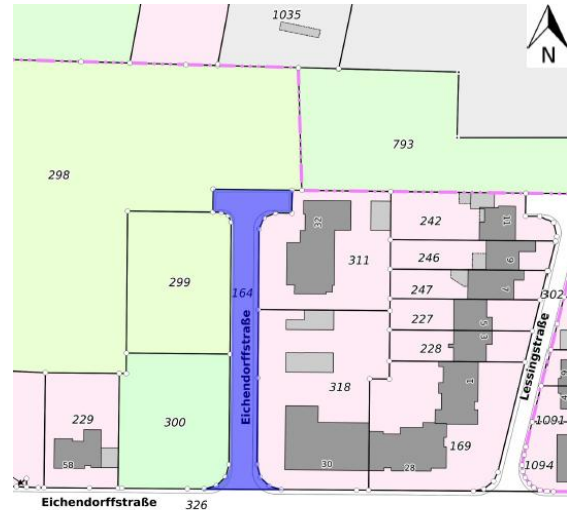
Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – KAG NRW – vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung und Verbesserung der „Eichendorffstraße – nördlich abzweigende Stichstraße Eichendorffstraße – (Gemarkung Eschweiler, Flur 19 Flurstück 164)“ (siehe Lageplan) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Eschweiler Beiträge nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz – KAG NRW – für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 29.04.2021.

Die vorbezeichnete Anlage gilt nach der Umgestaltung in dem genannten Teilstück als verkehrsberuhigter Bereich gemäß § 42 Straßenverkehrsordnung (StVO).

Der nach § 3 Abs. 3 Nr. 6 dieser Satzung für verkehrsberuhigte Bereiche festzulegende Anteil der Beitragspflichtigen wird für alle Teileinrichtungen auf **65 v. H.** festgelegt.



(ALK der StädteRegion Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf von sechs Monaten seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, .05.2026

Nowicki
Bürgermeister



Satzung**über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG NRW - für die Erneuerung und Verbesserung der „Eichendorffstraße - südlich abzweigende Stichstraße Eichendorffstraße - (Gemarkung Eschweiler, Flur 19 Flurstück 278)“ vom**

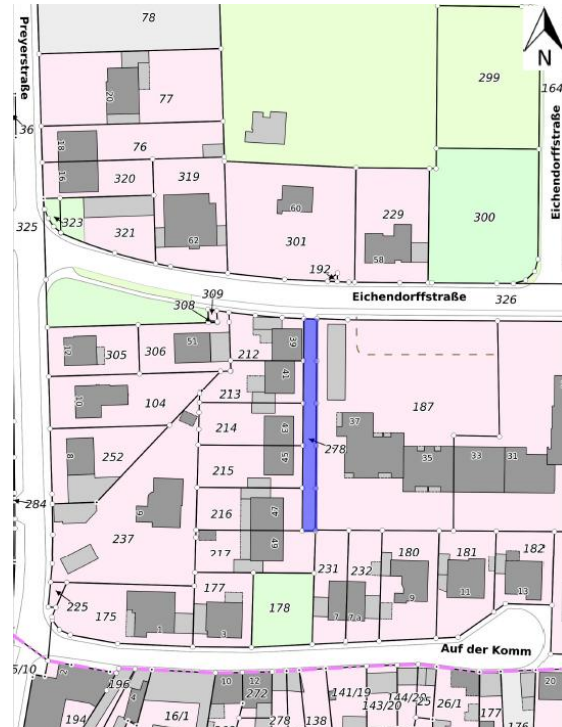
Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG NRW - vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung und Verbesserung der „Eichendorffstraße - südlich abzweigende Stichstraße Eichendorffstraße - (Gemarkung Eschweiler, Flur 19 Flurstück 278)“ (siehe Lageplan) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Eschweiler Beiträge nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz - KAG NRW - für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 29.04.2021.

Die vorbezeichnete Anlage gilt nach der Umgestaltung in dem genannten Teilstück als verkehrsberuhigter Bereich gemäß § 42 Straßenverkehrsordnung (StVO).

Der nach § 3 Abs. 3 Nr. 6 dieser Satzung für verkehrsberuhigte Bereiche festzulegende Anteil der Beitragspflichtigen wird für alle Teileinrichtungen auf **65 v. H.** festgelegt.



(ALK der StädteRegion Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf von sechs Monaten seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, .05.2026

Nowicki
Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Vorberatung	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	05.05.2026
2.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	06.05.2026

Beiträge nach § 8 KAG NRW für die Erneuerung und Verbesserung der Hölderlinstraße; hier: Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – KAG – für die Erneuerung (Umgestaltung) und Verbesserung der „Hölderlinstraße – von Eichendorffstraße bis zum Ende der Garagenbaukörper –“ wird in der Fassung des als Anlage beigefügten Entwurfs beschlossen.

A 14-Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft gez. Schütte _____		Datum: 22.04.2026 gez. Nowicki gez. Vogelheim			
1		2		3	
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

Sachverhalt:

Derzeit erfolgt die Straßen- und Kanalbaumaßnahme „Eichendorffstraße/Hölderlinstraße“. Das dieser Maßnahme zugrundeliegende Bauprogramm wurde am 13.06.2023 durch den Planungs-, Umwelt und Bauausschuss (VV 163/23, zugrundeliegend VV 363/22) beschlossen.

Durch die Ausbaumaßnahme wird die Hölderlinstraße erneuert bzw. umgestaltet und gleichzeitig gegenüber dem vorherigen Ausbau verbessert. Es handelt sich hierbei um eine nach § 8 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) beitragspflichtige Maßnahme, da der Ausbaubeschluss vor dem 01.01.2024 erfolgt ist. Die Maßnahme ist im Straßen- und Wegekonzept der Stadt Eschweiler aufgeführt.

Die Festsetzung und Abrechnung der Beiträge nach § 8 KAG NRW erfolgt auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz NRW – KAG NRW – für städtebaulichen Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 29.04.2021.

Nach derzeitiger Sach- und Rechtslage ist davon auszugehen, dass sich durch die Inanspruchnahme des Förderprogrammes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Entlastung von Straßenausbaubeitragspflichtigen der umlagefähige Aufwand und somit der von den Beitragspflichtigen zu zahlende Straßenausbaubeitrag um 100 v. H. reduziert.

Das Bauprogramm sieht in der „Hölderlinstraße – von Eichendorffstraße bis zum Ende der Garagenbaukörper –“ einen einheitlichen höhengleichen Ausbau als **verkehrsberuhigten Bereich** gemäß § 42 Straßenverkehrsordnung (StVO) vor, mit der Folge, dass hier die Regelung des § 3 Abs. 12 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 29.04.2021 Anwendung findet, wonach der Rat für Anlagen, für die die in Abs. 3 der Satzung festgesetzten anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, durch Satzung etwas anderes bestimmt.

Gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 6 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 29.04.2021 ist der Beitragssatz der Anlieger für die Umgestaltung einer Straße in einen verkehrsberuhigten Bereich im Sinne des § 42 StVO bei einer anrechenbaren Breite von 9 m durch Einzelsatzung festzulegen.

Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 der v. g. Satzung vergrößern sich die in Abs. 3 genannten Maße für den Bereich des Wendehammers um höchstens 8,00 m, sofern eine Anlage mit einem Wendehammer endet.

Die „Hölderlinstraße – von Eichendorffstraße bis zum Ende der Garagenbaukörper –“ ist nach der Einstufung der städtischen Beitragssatzung als Anliegerstraße anzusehen.

Die vorliegende Rechtsprechung geht in einem derartigen Fall davon aus, dass sich der festzusetzende Beitragssatz an den in der Satzung für „normale“ Anliegerstraßen festgesetzten Prozentsätzen orientieren sollte. Dies wären für die vorgenannten Verkehrsflächen:

Fahrbahn	60 v. H.
Gehwege	70 v. H.
Beleuchtung/Straßenentwässerung	60 v. H.
Parkflächen	70 v. H.

Unter dem Aspekt, dass innerhalb des verkehrsberuhigten Bereichs üblicherweise keine Gehwege und Parkflächen mit einem Beitragsanteil von 70 v. H. vorhanden sind, wird es für sachgerecht und angemessen angesehen, den Beitragssatz für die „Hölderlinstraße – von Eichendorffstraße bis zum Ende der Garagenbaukörper –“ (Anlage 1: Lageplan/Anlage 2: Satzungsentwurf) auf **65 v. H.** und die anrechenbare Breite im Bereich des Wendehammers auf **17,00 m** festzusetzen und dies gemäß der beigefügten Satzung zu beschließen.

In den übrigen Bereichen beträgt die anrechenbare Breite gemäß der Festlegung in der Beitragssatzung 9,00 m.

Finanzielle Auswirkungen:

Da die Ausbaumaßnahme noch nicht abgeschlossen ist, kann über die Höhe des umlagefähigen Aufwandes derzeit noch keine Information erfolgen.

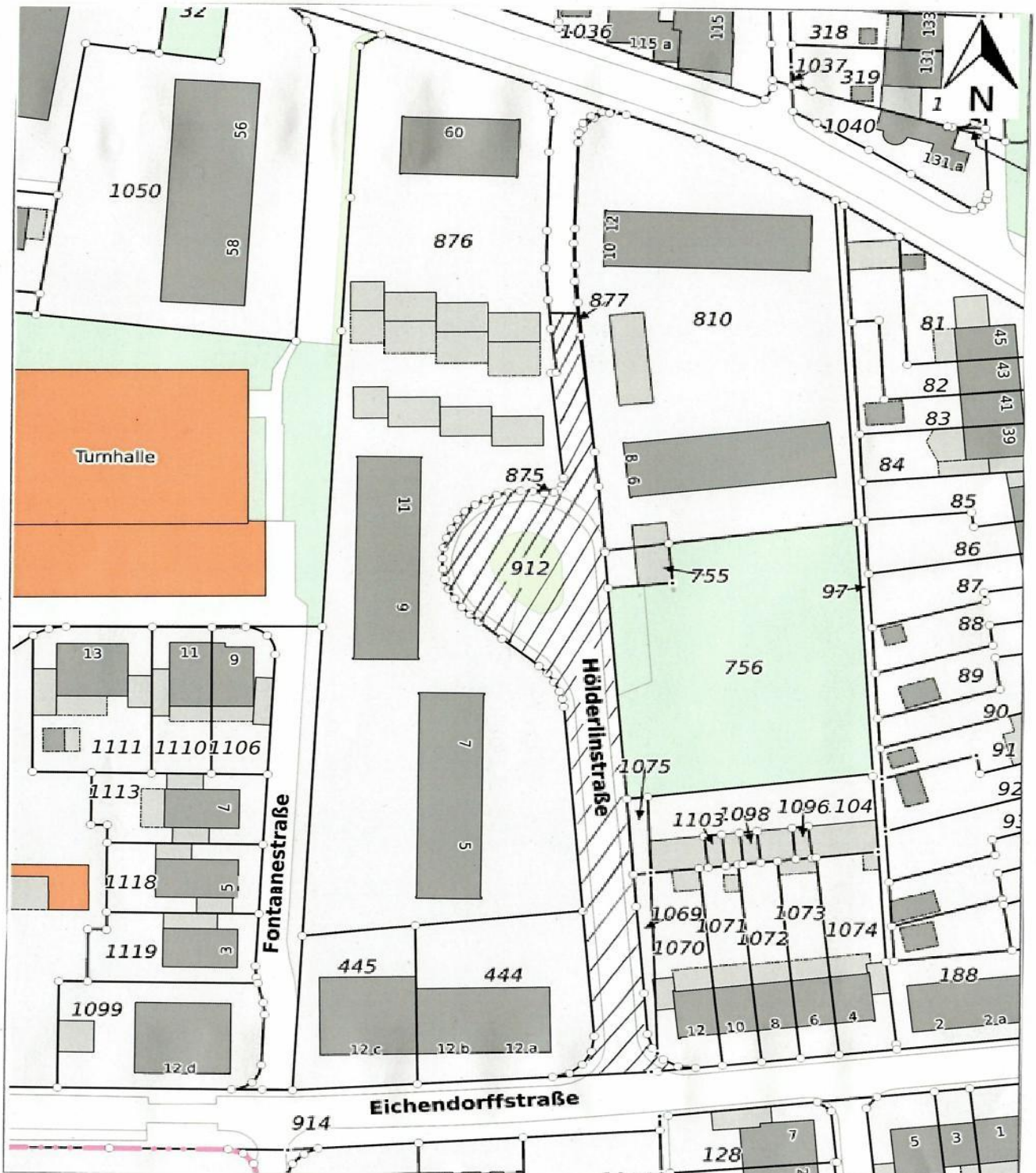
Personelle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Anlage 1 Lageplan

Anlage 2 Satzungsentwurf



Satzung

über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – KAG NRW – für die Erneuerung und Verbesserung der „Hölderlinstraße – von Eichendorffstraße bis zum Ende der Garagenbaukörper –“ vom

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – KAG NRW – vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung und Verbesserung der „Hölderlinstraße – von Eichendorffstraße bis zum Ende der Garagenbaukörper –“ (Abgrenzung siehe Lageplan) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Eschweiler Beiträge nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz – KAG NRW – für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 29.04.2021.

Die vorbezeichnete Anlage gilt nach der Umgestaltung in dem genannten Teilstück als verkehrsberuhigter Bereich gemäß § 42 StVO.

Der nach § 3 Abs. 3 Nr. 6 dieser Satzung für verkehrsberuhigte Bereiche festzulegende Anteil der Beitragspflichtigen wird für alle Teileinrichtungen auf **65 v. H.** festgelegt.

Die anrechenbare Breite wird im Bereich des Wendehammers auf **17,00 m** festgesetzt.



(ALK der StädteRegion Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf von sechs Monaten seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, .05.2026

Nowicki
Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Vorberatung	Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Mobilität	öffentlich	28.04.2026
2.	Vorberatung	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	05.05.2026
3.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	06.05.2026

Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung („Bauturbo“); hier: Grundsatzbeschluss von Leitlinien der Stadt Eschweiler zur gemeindlichen Zustimmung nach § 36a Baugesetzbuch (BauGB)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Eschweiler nimmt die Regelungen des Gesetzes zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung (auch „Bauturbo“ genannt) zur Kenntnis und beschließt die als Anlage 1 beigefügten Leitlinien zur gemeindlichen Zustimmung nach § 36a Baugesetzbuch (BauGB).

A 14-Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft gez. Schütte _____		Datum: 21.04.2026 <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> gez. Nowicki gez. Vogelheim </div>					
1		2		3		4	
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung vom 26.11.2026 auf den gemeinsamen Antrag der CDU- und SPD-Fraktion hin einen Beschluss zur Anwendung des § 246e BauGB („Baturbo“) gefasst und die Verwaltung mit der Erarbeitung einer Handlungsrichtlinie zu dessen Anwendung beauftragt.

Mit dem „Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung“, in Kraft getreten am 30. Oktober 2025, hat der Bundesgesetzgeber punktuelle Änderungen im Baugesetzbuch vorgenommen, um Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen und zusätzlichen Wohnraum schneller zu ermöglichen.

Kernstück der BauGB-Änderung sind die Änderung bzw. Einführung der §§ 31 (3), 34 (3b) und 246e BauGB. Diese ermöglichen bei Wohnzwecken dienenden Vorhaben Abweichungen von planungsrechtlichen Vorschriften, sowohl innerhalb als auch außerhalb von Bebauungsplänen:

- § 31 (3) BauGB erweitert die Möglichkeiten für Befreiungen von Festsetzungen eines Bebauungsplans
- § 34 (3b) BauGB schafft zusätzliche Spielräume im unbeplanten Innenbereich, um die Zulassung von Vorhaben trotz Abweichungen vom sog. „Einfüegebot“ zu ermöglichen
- § 246e BauGB ermöglicht Abweichungen von den planungsrechtlichen Vorgaben des Baugesetzbuches zur Verfahrensbeschleunigung. Diese Vorschrift gilt befristet bis zum 31.12.2030.

Ziel ist es, Genehmigungsverfahren zu flexibilisieren und pragmatische Lösungen zu erleichtern, ohne die grundsätzlichen städtebaulichen Ziele aus dem Blick zu verlieren.

Zustimmungserfordernis nach § 36a BauGB:

§ 36a BauGB regelt die Zustimmung der Gemeinde, damit die beabsichtigte Verfahrensbeschleunigung nicht zu städtebaulichen Fehlentwicklungen führt.

Die o.a. neu eingeführten bzw. geänderten planungsrechtlichen Vorschriften erfordern gemäß § 36a BauGB grundsätzlich die Zustimmung der Gemeinde. Die Gemeinde kann ihre Zustimmung erteilen, mit Auflagen verbinden oder versagen. Auf eine Zustimmung besteht nach dem Gesetz kein Anspruch.

Dieses Zustimmungserfordernis stellt sicher, dass die kommunalen Belange auch im beschleunigten Verfahren angemessen berücksichtigt werden und die planerische Steuerungshoheit der Stadt gewahrt bleibt.

Leitlinien als Handlungsgrundlage:

Vor dem Hintergrund dieser neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen ist es erforderlich, eine einheitliche und nachvollziehbare Verwaltungspraxis innerhalb der Stadt Eschweiler sicherzustellen. Zu diesem Zweck wurden die als Anlage 1 beigefügten Leitlinien erarbeitet.

Diese Leitlinien enthalten insbesondere Regelungen bezüglich der Zuständigkeiten, der Grundsätze zur Anwendung, der auszuschließenden Vorhaben und zur Evaluation und Fortschreibung.

Zuständigkeiten innerhalb der Stadt Eschweiler:

Die Prüfung von Baugesuchen erfolgt grundsätzlich durch die Verwaltung auf Basis der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Bauordnung für das Land

Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) sowie des Baugesetzbuches (BauGB). Gemäß der erarbeiteten Leitlinie ergeben sich folgende Zuständigkeiten:

1. Zuständigkeit der Verwaltung (Bürgermeister):

Die Verwaltung ist zuständig für die Erteilung der gemeindlichen Zustimmung gemäß § 36a BauGB in folgenden Fällen:

- Befreiungen nach § 31 BauGB gemäß der geltenden Zuständigkeitsordnung der Stadt Eschweiler
- Bauvorhaben mit einer Fläche von weniger als ca. 5000 m² (0,5 ha)
- Bauvorhaben nach § 34 (3b) BauGB ohne besondere städtebauliche Relevanz

2. Zuständigkeit des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Mobilität:

Der Ausschuss entscheidet über die Erteilung der gemeindlichen Zustimmung gemäß § 36a BauGB bei:

- Baugesuchen mit einer Fläche von mehr als 5000 m² (0,5 ha)
- Bauvorhaben mit besonderer städtebaulicher Relevanz
- Abweichungen nach § 246e BauGB
- Bauvorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB

Diese Regelung stellt eine klare Abgrenzung der Entscheidungszuständigkeiten zwischen Verwaltung und Ausschuss sicher.

Antragserfordernis:

Bauordnungsrechtliche Abweichungen sowie Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes sind gemäß § 69 Abs. 2 BauO NRW in Textform zu beantragen und zu begründen. Dies trifft auch für die neu eingeführte Befreiung nach § 31 (3) BauGB zu.

Die nunmehr auf der Grundlage der neu eingeführten §§ 34 Abs. 3b und 246e BauGB erforderlichen Abweichungen sind ebenfalls in Textform zu beantragen.

Der entsprechende Antrag löst das Prüfverfahren aus.

Fristlaufbeginn:

Nach dem Eingang eines Baugesuchs bei der Bauaufsichtsbehörde (Untere staatl. Verwaltungsbehörde) hat diese gemäß § 71 Abs. 1 BauO NRW den Bauantrag innerhalb von zehn Arbeitstagen auf Vollständigkeit zu prüfen. Sofern die Vollständigkeit des Antrags gemäß den Vorgaben der Verordnung über bautechn. Prüfungen (BauPrüfVO NRW) gegeben ist, wird er im Rahmen des Beteiligungsverfahrens an das Planungsamt weitergeleitet.

Das Planungsamt vertritt im Rahmen seiner Aufgaben sodann die Gemeinde im Bereich der städtebaulichen Entwicklung und Bauleitplanung.

Wohnungsbauvorhaben, die Abweichungen von Bebauungsplänen (§ 31 Abs. 3 BauGB) oder Ausnahmen im nicht beplanten Innenbereich (§ 34 Abs. 3b BauGB) beantragen, erfordern gemäß

§ 36a Abs. 1 BauGB die Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung der Gemeinde gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen drei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde (Bauaufsichtsbehörde) verweigert wird.

Als maßgeblicher Zeitpunkt für den Fristlauf ist somit der Eingang des formellen Ersuchens der Bauaufsichtsbehörde beim Planungsamt als für die Zustimmungserteilung zuständige Stelle entscheidend, nicht die Einreichung des Bauantrags durch den Bauherrn.

Zustimmungsfiktion:

Sofern die Verwaltung ihre Zustimmung nicht innerhalb dieser drei-Monats-Frist verweigert, so gilt die Zustimmung als erteilt.

In Fällen, bei denen die Verwaltung der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist (höchstens ein Monat) gibt, verlängert sich die drei-Monats-Frist um die Dauer dieser Stellungnahmefrist.

Eine Zustimmungsfiktion ersetzt nicht die Baugenehmigung, sondern lediglich die Zustimmung der Gemeinde zum Bauvorhaben.

Evaluation:

Die nunmehr zur Beschlussfassung vorgelegten Leitlinien sind in Anlehnung an die Empfehlungen des Städte- und Gemeindebundes entstanden und regeln insbesondere die grundsätzliche Anwendbarkeit und das Verfahren. Im Laufe des Anwendungszeitraums und mit den Erfahrungen im Umgang mit konkreten Gesuchen wird voraussichtlich eine Aktualisierung der Leitlinien erforderlich werden. Dies kann dann auch weitere entscheidungsrelevante Kriterien umfassen, die nach den dann vorliegenden Erfahrungen bisher wohlmöglich zu eng oder zu weit gefasst wurden. Insofern sind die vorliegenden Leitlinien als „Startschuss“ zu verstehen, der die grundsätzlich befürwortete Anwendung des sog. Bauturbos ermöglicht.

Die Anwendung der neuen Vorschriften sowie der Leitlinien wird fortlaufend evaluiert. Es ist vorgesehen, dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Mobilität halbjährlich eine Übersicht der entsprechenden Baugesuche vorzulegen. Dabei soll insbesondere über

- praktische Erfahrungen im Umgang mit den neuen Regelungen,
- neue rechtliche Erkenntnisse sowie
- die Entwicklung der Fallzahlen

berichtet werden.

Die Ergebnisse der Evaluation werden den politischen Gremien zur weiteren Beratung und gegebenenfalls zur Anpassung der Leitlinien vorgelegt.

Inkrafttreten:

Die Leitlinien der Stadt Eschweiler zur gemeindlichen Zustimmung nach § 36a Baugesetzbuch treten mit Beschlussfassung des Rates der Stadt Eschweiler in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Personelle Auswirkungen:

Die Gesetzesänderung bindet ggf. weitere Arbeitskapazitäten im Baudezernat, insbesondere im Bauordnungs- und Planungsamt. Es entsteht ein erhöhter Prüf- und Dokumentationsaufwand. Darüber hinaus sind entsprechende Vorlagen zu ausgewählten Baugesuchen für den Ausschuss zu erstellen.

Anlagen:

Anlage 1 - Leitlinien zur gemeindlichen Zustimmung nach § 36a BauGB

**Leitlinien der Stadt Eschweiler zur
gemeindlichen
Zustimmung nach § 36a
Baugesetzbuch (BauGB)**

Inhaltsverzeichnis

1 Einführung	3
2 Allgemeine Grundsätze zur Anwendung und zum Verfahren	5
2.1. Antragserfordernis	6
2.2 Fristlaufbeginn.....	6
2.3 Inkrafttreten	6
3 Zuständigkeiten über die Entscheidung über die gemeindliche Zustimmung	7
4 Vorhaben, bei denen die gemeindliche Zustimmung ausgeschlossen ist.....	8
5 Städtebauliche Anforderungen an alle Vorhaben	9
6 Beteiligung der Öffentlichkeit.....	9
7 Evaluation und Fortschreibung der Leitlinien.....	10

Hinweis

Die vorliegenden Leitlinien dienen der Verwaltung und den politischen Gremien der Stadt Eschweiler als orientierende Entscheidungshilfe zur gemeindlichen Zustimmung nach § 36a BauGB. Gesetzliche Regelungen, Anforderungen an Bauvorhaben oder Prüfschritte sind ggf. verkürzt wiedergegeben. Eine verbindliche Beurteilung erfolgt immer im Einzelfall durch die Fachämter 61-Planungsamt und 63-Bauordnungsamt im Rahmen eines bauordnungsrechtlichen Verfahrens.

1 Einführung

Ausgangslage

Am 30. Oktober 2025 ist das „Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung“ in Kraft getreten (BGBl. 2025 I Nr. 257). Vor dem Hintergrund des anhaltenden Wohnraum Mangels, vor allem im preisgünstigen Bereich, sollen durch das Gesetz Planungs- und Genehmigungsverfahren vereinfacht und insgesamt beschleunigt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, wurden

- bauplanungsrechtliche Befreiungs- und Abweichungsmöglichkeiten zugunsten von Wohnbauvorhaben erweitert,
- das sogenannte „Einfüegebot“ flexibilisiert,
- die Zulässigkeit von Bauvorhaben des Wohnungsbaus auch ohne Neuaufstellung eines Bebauungsplans ermöglicht und
- im Hinblick auf den Schallschutz in begründeten Fällen Abweichungen von der TA Lärm ermöglicht.

Mit dem o.a. Bundesgesetz wurde das Baugesetzbuch (BauGB) an mehreren Stellen geändert bzw. ergänzt, u.a.:

- § 31 BauGB „Ausnahmen und Befreiungen“
- § 34 BauGB „Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“
- § 36a BauGB „Zustimmung der Gemeinde“
- § 246e BauGB „Befristete Sonderregelungen für den Wohnungsbau“

Kernstück der BauGB-Änderung sind die Änderung bzw. Einführung der §§ 31 (3), 34 (3b) und 246e BauGB. Diese ermöglichen bei Wohnzwecken dienenden Vorhaben Abweichungen von planungsrechtlichen Vorschriften, sowohl innerhalb als auch außerhalb von Bebauungsplänen:

§ 31 (3) BauGB – Befreiungen von Festsetzungen eines Bebauungsplans zugunsten des Wohnungsbaus

Die Befreiungsmöglichkeiten wurden deutlich erweitert. Nach der Gesetzesbegründung sollen Nutzungsänderungen, Umbauten und Aufstockungen im Bestand gefördert und zusätzliche Baumöglichkeiten innerhalb von Bebauungsplänen geschaffen werden. Gemäß § 31 (3) BauGB kann jetzt für ein Vorhaben zugunsten des Wohnungsbaus von den Festsetzungen eines Bebauungsplans befreit werden; auch wenn hierdurch die Grundzüge der Planung berührt werden. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage ist hierfür kein Einzelfall mehr erforderlich. Die zuständige Bauaufsichtsbehörde kann Befreiungen auch in mehreren vergleichbaren Fällen erteilen. Zudem sind die Befreiungsmöglichkeiten nicht mehr auf Gebiete mit angespanntem Wohnungsmarkt nach § 201a BauGB beschränkt. Die Befreiung muss weiterhin unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit öffentlichen Belangen vereinbar sein. Vorhaben mit voraussichtlich zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen sind ausgeschlossen.

§ 34 (3b) BauGB – Abweichungen vom Erfordernis des Einfügens im unbeplanten Innenbereich

Auch im unbeplanten Innenbereich sollen Maßnahmen der Nachverdichtung erleichtert werden. § 34 wurde um Absatz 3b ergänzt. Danach kann jetzt von dem Erfordernis des Einfügens in die nähere Umgebung abgewichen werden, wenn das Vorhaben der Errichtung eines Wohngebäudes dient, städtebauliche vertretbar und auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Während nach § 34 (3a) BauGB Abweichungen vom Erfordernis des Einfügens im unbeplanten Innenbereich lediglich bei (Nutzungs-)Änderungen, Erweiterungen oder

Erneuerungen zulässig sind, ermöglicht Absatz 3b eine Abweichung auch bei einer Neuerrichtung von Wohngebäuden; sowohl im Einzelfall als auch in mehreren vergleichbaren Fällen.

§ 246e BauGB – Befristete Regelungen für den Wohnungsbau

Bis zum 31.12.2030 ermöglicht diese Vorschrift für bestimmte, Wohnzwecken dienenden Vorhaben Abweichungen von den Vorschriften des BauGB oder von den aufgrund dieses Gesetzbuchs erlassenen Vorschriften, etwa der Baunutzungsverordnung (BauNVO), unabhängig davon, ob das Vorhaben Grundstück im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil oder im Außenbereich liegt. Abweichungen nach § 246e setzen stets die Würdigung nachbarlicher Interessen sowie die Vereinbarkeit mit den öffentlichen Belangen im Sinne des § 1 (6) BauGB voraus. Infrage kommen die Errichtung Wohnzwecken dienender Gebäude; die Erweiterung, Änderung oder Erneuerung zulässigerweise errichteter Gebäude, wenn hierdurch neue Wohnungen geschaffen oder vorhandener Wohnraum wieder nutzbar wird, sowie die Nutzungsänderung zulässigerweise errichteter baulicher Anlagen zu Wohnzwecken, einschließlich einer erforderlichen Änderung oder Erneuerung. Wird ein entsprechendes Vorhaben auf Grundlage von § 246e BauGB zugelassen, können in diesem Zusammenhang unter bestimmten Voraussetzungen auch den Bedürfnissen der Bewohner dienende Anlagen für kulturelle, gesundheitliche und soziale Zwecke und Läden, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner dienen, errichtet werden. Theoretisch können auch Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB zugelassen werden; allerdings nur im räumlichen Zusammenhang mit dem Siedlungsbereich. Anders als beim § 31 (3) BauGB sind Vorhaben mit voraussichtlich zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen nicht von vornherein ausgeschlossen. In diesen Fällen ist eine Strategische Umweltprüfung mit Umweltbericht sowie eine Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vorgesehen. Gesetzliche Regelungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem UVPG bleiben davon unberührt.

§ 36a BauGB – Zustimmung der Gemeinde

Die zuvor genannten Änderungen ermöglichen tiefgreifende Abweichungen von bestehenden planungsrechtlichen Regelungen. Der Grundsatz, wonach die städtebauliche Entwicklung und Ordnung auf Grundlage von Bauleitplänen gesteuert wird (§ 1 (1) und (3) BauGB), wird durch die weitreichenden Abweichungsmöglichkeiten relativiert; Einzelfallentscheidungen gewinnen damit zunehmend an Bedeutung. Damit die beabsichtigte Verfahrensbeschleunigung nicht zu städtebaulichen Fehlentwicklungen führt, sind Befreiungen und Abweichungen nach §§ 31 (3), 34 (3b) und 246e BauGB an die Zustimmung der Gemeinde gebunden. Sinn und Zweck der gemeindlichen Zustimmung ist die Sicherung der - im Grundgesetz verankerten - kommunalen Planungshoheit und den damit verbundenen Steuerungsmöglichkeiten. Gemäß § 36a (1) BauGB erteilt die Gemeinde ihre Zustimmung, wenn das Vorhaben mit ihren Vorstellungen von der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung vereinbar ist. Dabei kann sie über städtebauliche Verträge die Zustimmung an die Bedingung knüpfen, dass sich ein Vorhabenträger verpflichtet, bestimmte städtebauliche Anforderungen zu erfüllen. Wird die gemeindliche Zustimmung nicht innerhalb von drei Monaten versagt, gilt sie als erteilt („Zustimmungsfiktion“). Auf die Erteilung der Zustimmung besteht jedoch weder ein Rechtsanspruch, noch kann die Zustimmung durch die höhere Verwaltungsbehörde ersetzt werden.

Leitlinien

Die Stadt Eschweiler begrüßt grundsätzlich die Möglichkeit, Planungs- und Genehmigungsverfahren in geeigneten Fällen zu beschleunigen, um damit den Wohnungsbau zu fördern und mittelfristig zu einer besseren Versorgung mit Wohnraum beizutragen. Bei der Anwendung der neuen Abweichungsmöglichkeiten ergeben sich jedoch neue Herausforderungen. Bauleitpläne und die gesetzlichen Regelungen zum unbeplanten Innenbereich sind seit Jahrzehnten die zentralen Instrumente der kommunalen Planung. In Bebauungsplanverfahren sorgen feste Verfahrensbestandteile wie die Beteiligung von Öffentlichkeit und Behörden oder die nachvollziehbare Abwägung von privaten und öffentlichen Interessen für eine transparente und geordnete städtebauliche Entwicklung. Die nun geänderten Abweichungs- und Befreiungsmöglichkeiten fungieren in bestimmten Fällen als Planersatz,

stellen aber geringere Anforderungen an das Verfahren. Die zu erwartende zunehmende Zahl an Einzelfallentscheidungen erfordert somit eine weitaus umfassendere Prüfung der Vorhaben auf ihre potenziellen Auswirkungen, bspw. auch im Hinblick auf ihre Vorbildwirkung für ähnliche Bauvorhaben. Bei jeder Entscheidung müssen die Grundsätze einer nachhaltigen Stadtentwicklung weiterhin sichergestellt, aber auch der Grundsatz der Gleichbehandlung gewahrt bleiben. Hat die Gemeinde in einem bestimmten Fall ihre Zustimmung erteilt, können hieraus unter Umständen Ansprüche in anderen Fällen abgeleitet werden, sofern keine zwingenden Gründe für eine andere Beurteilung vorliegen.

Die vorliegenden Leitlinien sollen sicherstellen, dass die zuvor genannten Grundsätze weiterhin eingehalten werden. Sie bilden den Rahmen für die gemeindliche Zustimmung nach § 36a BauGB, indem sie die Vorstellungen der Stadt Eschweiler im Hinblick auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung konkretisieren. Sie sichern so ein einheitliches Vorgehen und sorgen für Transparenz. Die Leitlinien beziehen sich auf den planungsrechtlichen Aspekt der gemeindlichen Zustimmung; das bauordnungsrechtliche Genehmigungsverfahren und andere Fachgesetze bleiben unangetastet.

Eine Zustimmung der Gemeinde ersetzt keine Baugenehmigung.

Um ein Vorhaben aus planungsrechtlicher Sicht auf Grundlage der in der Einleitung genannten Paragraphen zulassen zu können, müssen grundsätzlich die jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sein. Die gemeindliche Zustimmung wird zusätzlich bzw. unabhängig davon erteilt oder versagt und kann einen Widerspruch zu den gesetzlichen Voraussetzungen nicht ausgleichen. Gleichzeitig kann eine Gemeinde ihre Zustimmung auch bei Vorhaben versagen, die zwar die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, jedoch nicht den gemeindlichen Vorstellungen von der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung entsprechen.

Die inhaltlichen Leitlinien zur gemeindlichen Zustimmung nach § 36a BauGB werden im Folgenden definiert über:

1. Allgemeine Grundsätze zur Anwendung und zum Verfahren;
2. Zuständigkeiten für die Entscheidung über die gemeindliche Zustimmung;
3. Vorhaben, bei denen die gemeindliche Zustimmung ausgeschlossen ist;
4. Regelungen zu städtebaulichen Anforderungen an alle Vorhaben;
5. Vorgaben zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie
6. das Vorgehen zur Evaluation und Fortschreibung der Leitlinien.

2 Allgemeine Grundsätze zur Anwendung und zum Verfahren

Die folgend aufgeführten Grundsätze gelten für jedes Vorhaben, für das eine Befreiung oder Abweichung nach den §§ 31 (3), 34 (3b) und 246e BauGB beantragt wird und deshalb die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB erfordert. Die Grundsätze ergeben sich zu einem großen Teil aus ohnehin geltendem Recht bzw. bewährten Anforderungen aus dem bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren. Darüber hinaus konkretisieren sie die gemeindlichen Vorstellungen von der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung. Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Anwendung der genannten Paragraphen bleiben hiervon unberührt.

- Die Leitlinien bilden einen Rahmen für die Ermessensentscheidungen über die Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung erfolgt, wenn ein Vorhaben den Vorstellungen der Stadt Eschweiler hinsichtlich der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung entspricht. Jede Entscheidung hierüber bleibt eine Einzelfallentscheidung. Es besteht kein Anspruch auf Zustimmung.

- Die Stadt Eschweiler versagt die Zustimmung, wenn das Vorhaben mit ihren Vorstellungen von der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht vereinbar ist und eine Vereinbarkeit auch nicht durch entsprechende Auflagen oder Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.
- Eine Abweichung oder Befreiung nach den in der Einleitung genannten Paragrafen ist durch den Antragsteller gemäß § 69 (2) BauO NRW zu beantragen. Dem Antrag ist eine ausführliche und nachvollziehbare Begründung beizufügen, aus welcher hervorgeht, auf welcher Rechtsgrundlage die Abweichung oder Befreiung erfolgen soll und inwiefern das Vorhaben sowohl die gesetzlichen Befreiungstatbestände als auch die Anforderungen dieser Leitlinien erfüllt. Darüber hinaus muss nachvollziehbar begründet werden, wieso das Vorhaben nur in dieser Form umgesetzt werden kann und welche gewichtigen Gründe bspw. gegen eine festsetzungskonforme Umsetzung sprechen.
- Rechtskräftige Bebauungspläne sind Ausdruck der gemeindlichen Vorstellungen von der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung. Grundsätzlich sollen Befreiungen und Abweichungen eine Ausnahme bleiben und nur dann angewandt werden, wenn sie im Sinne des Gesetzes vernünftigerweise geboten sind. Dies gilt insbesondere für § 246e BauGB. Abweichungen und Befreiungen sind nicht dafür gedacht, sich standardmäßig über die Festsetzungen eines Bebauungsplans hinwegzusetzen.
- Bei Befreiungen und Abweichungen nach den in der Einleitung genannten Paragrafen sind nachbarliche Interessen zu würdigen. Dies gilt insbesondere bei Befreiungen von sog. nachbarschützenden Festsetzungen, etwa zur Art der baulichen Nutzung. Eine ausdrückliche Zustimmung des Nachbarn ist kein Ersatz für eine objektive planungsrechtliche Beurteilung, welche Beeinträchtigungen unabhängig von den derzeitigen Eigentumsverhältnissen sicherstellt.
- Vorhaben sind im Sinne einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung zu planen und zu entwickeln. Hierzu gehören bspw. flächen- und ressourcenschonendes Bauen, Klimaanpassung (hitze- und wassersensibel durch geringe Versiegelungsgrade bzw. hohe Grünanteile) oder sozialverträglicher Wohnungsbau.

2.1. Antragserfordernis

Bauordnungsrechtliche Abweichungen sowie Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes sind gemäß § 69 (2) BauO NRW in Textform zu beantragen und zu begründen. Dies trifft auch für die neu eingeführte Befreiung nach § 31 (3) BauGB zu.

Die nunmehr auf der Grundlage der neu eingeführten §§ 34 (3b) und 246e BauGB erforderlichen Abweichungen sind ebenfalls in Textform zu beantragen. Der entsprechende Antrag löst das Prüfverfahren aus.

2.2 Fristlaufbeginn

Bauordnungsrechtliche Abweichungen sowie Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes sind gemäß § 69 (2) BauO NRW in Textform zu beantragen und zu begründen. Dies trifft auch für die neu eingeführte Befreiung nach § 31 (3) BauGB zu.

Die nunmehr auf der Grundlage der neu eingeführten §§ 34 (3b) und 246e BauGB erforderlichen Abweichungen sind ebenfalls in Textform zu beantragen. Der entsprechende Antrag löst das Prüfverfahren aus.

2.3 Inkrafttreten

Die Leitlinien der Stadt Eschweiler zur gemeindlichen Zustimmung nach § 36a Baugesetzbuch treten mit Beschlussfassung des Rates der Stadt Eschweiler in Kraft.

3 Zuständigkeiten über die Entscheidung über die gemeindliche Zustimmung

Das Baugesetzbuch enthält keine Aussage darüber, welche Stelle innerhalb einer Gemeinde über die Zustimmung nach § 36a BauGB entscheidet. Gemäß § 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ist grundsätzlich zunächst der Rat für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig. Nach § 41 (2) GO NRW können Entscheidungen über bestimmte Angelegenheiten auf Ausschüsse oder den Bürgermeister (Verwaltung) übertragen werden. Dabei gelten Geschäfte der laufenden Verwaltung im Namen des Rates nach § 41 (3) GO NRW als auf den Bürgermeister übertragen. Aufgrund der Aktualität der Gesetzesänderung herrscht in der Fachliteratur noch keine einheitliche Meinung dazu, in welchen Fällen die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB als Geschäft der laufenden Verwaltung anzusehen ist. Der Rat der Stadt Eschweiler hat über die Zuständigkeitsordnung (ZustO) bestimmte Entscheidung auf den Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Mobilität (SUMA) oder den Bürgermeister übertragen. Der SUMA ist unter anderem zuständig für alle Angelegenheiten der Stadtentwicklung, der Stadtplanung und der Bauordnung (§ 4 (1) ZustO). Ergänzend wird über § 12 (6) n) ZustO der Bürgermeister (die Verwaltung) ermächtigt, über die Erteilung von Baugenehmigungen, insbesondere auch über die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans, zu entscheiden.

Das vorrangige Ziel der Änderung des BauGB ist die Vereinfachung und damit Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren. Einerseits sollen Wohnbauvorhaben auch ohne die Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans und somit, so die Hoffnung, schneller umgesetzt werden; andererseits soll die Entscheidung über die gemeindliche Zustimmung weiterhin demokratisch legitimiert und möglichst transparent erfolgen. Angestrebt wird ein möglichst effizientes Verfahren, welches auf den seit Jahrzehnten etablierten und eingespielten Entscheidungsfindungsprozessen innerhalb der Stadt Eschweiler basiert. Um dies zu erreichen und gleichzeitig eine geordnete und nachhaltige städtebauliche Entwicklung sicherzustellen, wird die Entscheidung über die gemeindliche Zustimmung nach § 36a BauGB in der Stadt Eschweiler wie nachfolgend dargestellt aufgeteilt.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Zahl der Ausschusstermine des zuständigen SUMA begrenzt ist und zwischen den einzelnen Sitzungen regelmäßig zeitliche Abstände von mehreren Monaten liegen. Dem steht die im Gesetz vorgesehene Zustimmungsfiktion nach Ablauf von drei Monaten gegenüber. Darüber hinaus ist jede Vorlage mit einem nicht unerheblichen Arbeitsaufwand für die Verwaltung sowie für die politischen Vertreterinnen und Vertreter verbunden, da die Vorlagen jeweils inhaltlich aufbereitet, abgestimmt und beraten werden müssen. Der zusätzliche Beratungs- und Abstimmungsaufwand widerspricht der mit der Gesetzesänderung beabsichtigten Beschleunigung.

Zuständigkeit des Bürgermeisters bzw. der Verwaltung

Die Verwaltung entscheidet im folgenden Fall über die gemeindliche Zustimmung:

- Das Vorhaben hat eine Fläche von weniger als ca. 5.000 m² (0,5 ha). Die Fläche ergibt sich aus dem/ den Vorhabengrundstück/en oder einem gedachten Geltungsbereich eines alternativ aufzustellenden Bebauungsplans.

Eine positive Entscheidung bzw. eine erteilte Zustimmung ersetzt keine Baugenehmigung.

Entscheidungen über Fälle, welche eine besondere städtebauliche Relevanz oder einen städtebaulich komplexen Sachverhalt aufweisen, voraussichtlich ein besonderes Konfliktpotenzial bergen oder bei denen mit einem gesteigerten öffentlichen Interesse zu rechnen ist, werden von der Verwaltung über eine entsprechende Vorlage auf den SUMA übertragen.

Zuständigkeit des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Mobilität (SUMA)

In den folgenden Fällen entscheidet der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Mobilität (SUMA) über die gemeindliche Zustimmung:

- Das Vorhaben hat eine Fläche von mehr als ca. 5.000 m² (0,5 ha)
- Die Fläche ergibt sich aus dem/ den Vorhabengrundstück/en oder einem gedachten Geltungsbereich eines alternativ aufzustellenden Bebauungsplans
- Bei Anwendung des § 246e BauGB.
- Im Außenbereich nach § 35 BauGB.

Die Verwaltung bereitet die Entscheidung über die gemeindliche Zustimmung durch den SUMA über eine entsprechende Vorlage mit Beschlussempfehlung vor. Die Vorlage enthält auch Vorschläge zu den städtebaulichen Anforderungen, unter denen gemäß § 36a (1) BauGB eine Zustimmung erfolgen kann (s. Kapitel 4) bzw. ggf. die Empfehlung einen Bebauungsplan für den Vorhabensbereich aufzustellen. Der SUMA entscheidet im nicht-öffentlichen Sitzungsteil über die gemeindliche Zustimmung oder ggf. über die Aufstellung eines Bebauungsplans im weiteren Verlauf. Eine positive Entscheidung bzw. eine erteilte Zustimmung ersetzt keine Baugenehmigung.

Zuständigkeit des Rates

Der Rat der Stadt Eschweiler entscheidet über Änderungen der Leitlinien (s. auch Kapitel 6). Unabhängig davon ist der Rat gemäß § 41 (1) f) GO NRW weiterhin zuständig für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen, wie bspw. Bebauungsplänen.

4 Vorhaben, bei denen die gemeindliche Zustimmung ausgeschlossen ist

Die folgend aufgeführten Vorhaben sind nicht mit den Vorstellungen der Stadt Eschweiler von der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung vereinbar; eine Zustimmung nach § 36a BauGB wird in diesen Fällen nicht erteilt. Eine Verweigerung der Zustimmung kann unabhängig davon erfolgen, ob das Vorhaben nach den gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 31 (3), 34 (3b) oder 246e BauGB in Verbindung mit anderen Fachgesetzen, bspw. nach dem Bauordnungsrecht, ggf. zulässig wäre. Ausgeschlossen sind:

- Vorhaben, die den Inhalten der vorliegenden Leitlinien widersprechen.
- Vorhaben, bei denen eine überschlägige Prüfung ergibt, dass diese voraussichtlich zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen haben und bei denen eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder Strategische Umweltprüfung erforderlich ist. Dies gilt auch für Vorhaben nach § 246e BauGB.
- Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB welche nicht direkt an den Siedlungsbereich anschließen. Nach dem Grundsatz der größtmöglichen Außenbereichsschonung kann die Stadt Eschweiler ihre Zustimmung zur Anwendung des § 246e BauGB im Außenbereich nur in Ausnahmefällen erteilen. Vorhaben müssen insbesondere mit den in § 35 (3) BauGB aufgeführten öffentlichen Belangen vereinbar sein.
- Vorhaben in festgesetzten oder faktischen Industriegebieten. Bei Vorhaben in festgesetzten oder faktischen Gewerbegebieten wird die Stadt Eschweiler ihre Zustimmung nur in Ausnahmefällen erteilen.
- Vorhaben im unbeplanten Innenbereich, welche aufgrund ihrer (negativen) Vorbildfunktion zu einer unkontrollierten und städtebaulich nicht vertretbaren Entwicklung führen könnten.

Unabhängig von den vorliegenden Leitlinien der Stadt Eschweiler, bleiben solche Vorhaben ausgeschlossen, die gegen Vorgaben anderer Fachgesetze verstoßen; bspw. gegen die Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), das Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG), das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) oder das Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Ausgeschlossen sind auch weiterhin solche Vorhaben, die gegen etablierte Grundsätze des Planungsrechts verstoßen; bspw. gegen den Anspruch auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, gegen das Gebot der Rücksichtnahme (Nachbarschutz) oder gegen den sog. Gebietserhaltungsanspruch im Hinblick auf potenzielle Konflikte, bspw. zwischen Wohnen und Gewerbe, und daraus entstehenden Entschädigungsansprüche oder Nutzungseinschränkungen.

5 Städtebauliche Anforderungen an alle Vorhaben

Gemäß § 36a (1) BauGB kann die Gemeinde ihre Zustimmung unter der Bedingung erteilen, dass sich die Vorhabenträgerin oder der Vorhabenträger verpflichtet, bestimmte städtebauliche Anforderungen einzuhalten. Bauleitpläne sollen nach § 1 (5) BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten. An die hier betrachteten Befreiungen und Abweichung sind als Planersatz die gleichen Anforderungen zu stellen. Bei jedem Vorhaben sind soziale, wirtschaftliche und umweltschützende Belange auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang zu bringen.

Die Stadt Eschweiler behält sich vor, die Einhaltung bestimmter städtebaulicher Anforderungen zur Bedingung für die gemeindliche Zustimmung zu machen. Anforderungen werden an die Fälle gestellt, bei denen die Entscheidung über die gemeindliche Zustimmung beim SUMA liegt (s. Kapitel 2). In diesen Fällen wäre vor Änderung des BauGB aufgrund der Größe oder Komplexität die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich gewesen, in welchem ebenfalls bestimmte Anforderungen an Bauvorhaben festgesetzt worden wären. Die Beschlussvorlage der Verwaltung enthält aus städtebaulicher Sicht auf das jeweilige Vorhaben angepasste zu erfüllende Anforderungen. Bei der Entscheidung sind die privaten Interessen der Antragstellenden und das öffentliche Interesse an einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Die Sicherung der Anforderungen bzw. die Verpflichtung der Vorhabenträgerin oder des Vorhabenträgers kann über eine Einarbeitung in die Genehmigungsunterlagen, Auflagen oder Nebenbestimmungen zur Baugenehmigung oder über Städtebauliche Verträge nach § 11 BauGB erfolgen. Die Wahl, welche Vorgehensweise in welchem Fall am besten geeignet ist, obliegt grundsätzlich der Verwaltung. Bei Vorhaben über 5.000 m² (0,5 ha) oder Vorhaben mit besonderer städtebaulicher Relevanz obliegt die Entscheidung dem SUMA. Planungskosten, Kosten für gegebenenfalls notwendige Gutachten oder Folgekosten für soziale oder verkehrliche Infrastruktur werden weiterhin über städtebauliche Verträge auf die jeweilige Vorhabenträgerin oder den jeweiligen Vorhabenträger übertragen.

6 Beteiligung der Öffentlichkeit

Gemäß § 36a BauGB kann die Gemeinde der betroffenen Öffentlichkeit vor der Entscheidung über die Zustimmung Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Antrag innerhalb einer angemessenen Frist geben, höchstens jedoch innerhalb eines Monats. Wird eine Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt, verlängert sich die Frist zur Entscheidung über die Zustimmung um die Stellungnahmefrist (§ 36a (2) BauGB). Eine Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit, insbesondere der Eigentümerinnen und Eigentümer der angrenzenden Grundstücke, soll in den Fällen erfolgen, in denen nachbarliche Belange erkennbar berührt werden oder ein besonderes öffentliches Interesse an dem Vorhaben besteht.

Analog zu den Bauleitplanverfahren entscheidet grundsätzlich die Verwaltung über Art, Umfang und Dauer der Beteiligung der Öffentlichkeit unter Berücksichtigung der städtebaulichen Relevanz sowie der Auswirkungen des Vorhabens. Bei Vorhaben über 5.000 m² (0,5 ha) oder Vorhaben mit besonderer städtebaulicher Relevanz obliegt die Entscheidung dem SUMA. Soll eine Beteiligung durchgeführt werden, sind von den Antragstellenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen, welche für die Beteiligung verwendet werden können. Die Antragstellenden erklären sich mit einer anonymisierten Veröffentlichung dieser Unterlagen im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit einverstanden.

Die Ergebnisse der Beteiligung werden in eine Abwägung der privaten und öffentlichen Belange eingebunden und bei der Entscheidung über die gemeindliche Zustimmung berücksichtigt. Bei Entscheidungen durch den SUMA werden die eingegangenen Stellungnahmen in Form einer Abwägung anonymisiert aufbereitet und der Sitzungsvorlage beigelegt.

7 Evaluation und Fortschreibung der Leitlinien

Aufgrund der Aktualität der Gesetzesänderung liegen bundesweit noch kaum Praxiserfahrungen zur Anwendung der neuen bzw. geänderten Paragraphen vor. Auch aus der bislang überschaubaren Rechtsprechung sind noch keine konkreten Anforderungen an die Anwendung ableitbar. Höchststrichterliche Entscheidungen hierzu sind erfahrungsgemäß erst in einigen Jahren zu erwarten. Darüber hinaus sind Anzahl und Art der zu beurteilenden Fälle zurzeit nur schwer abschätzbar. Um Anpassungsbedarfe frühzeitig zu identifizieren, wird die Verwaltung die Anwendung der Leitlinien fortlaufend evaluieren. Erfasst werden hierfür die Anzahl und Art der eingereichten Fälle sowie eine Übersicht, in wie vielen Fällen die Zustimmung erteilt oder versagt wurde. Die Verwaltung legt dem SUMA halbjährlich eine entsprechende Übersicht vor und erstattet Bericht.

Sollten sich aus den gemachten Erfahrungen, der Rechtsprechung oder aufgrund von gesetzlichen Änderungen Anpassungsbedarfe an den Leitlinien ergeben, erarbeitet die Verwaltung eine entsprechende Vorlage mit Vorschlägen zur Anpassung. Die Entscheidung über die Änderung der Leitlinien trifft der Rat der Stadt Eschweiler nach Vorberatung im SUMA.